EARCH LIBRARIES
8203800 5

25 A1

Aix-La-Chapelle

Chapelle
SAF
Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1880.

NEW YORK PUBLIC LIBR

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
360730A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1946 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1880 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

No.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	No.
	1873				
1	11. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken vom 11. Juli 1873	39	268	616
	1877				
2	2. November	Allerhöchste Verordnung auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874	25	169	593
	1879				
3	10. Mai	Allerhöchste Genehmigung zur Eröffnung einer 6. Unteroffizierschule in Marienwerder	1	1	2
4	11. Oktober	Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen	1	1	3
5	19. November	Vorschriften über den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	28	193	433
6	28. November	Anordnung des Königlichen Gesammt-Ministeriums auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878	1	2	4
7	15. Dezember	Widerrufliche Gestattung der Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern zur Herstellung von Tabaksfabrikaten	2	10	35
8	20. Dezember	Beifügung von Inhaltserklärungen bei denjenigen Postpäckereisendungen, welche nach dem Zollauslande gehen	1 2	4 9	7 29
9	22. Dezember	Festsetzung der Schonzeit für Hasen	1	6	15
10	23. Dezember	Ausscheidung der Ortschaft Wereth aus dem Standesamts-Bezirke Meyerode und Zutheilung derselben dem Standesamts-Bezirke Amel	1	6	16
11	29. Dezember	Abänderung des Erlasses vom 15. September 1879 betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877	2	9	30
12	29. Dezember	Auszug aus der Nachweisung derjenigen Aemter, welche zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c, 1, 2, 3 und 22 a, b, e und f des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen befugt sind	2	12	37
13	29. Dezember	Verzeichniß derjenigen Orten, in welchen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli 1879, die Statistik des Waaren-Verkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, Anmeldestellen für den gedachten Waaren-Verkehr errichtet worden sind	3	14	43
14	30. Dezember	Marschverpflegungs-Vergütung für 1880	5	25	73

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1880				
15	2. Januar	Bestimmungen über die Russische Paß-Polizei	2	10	32
16	3. Januar	Einregistrirung von Privaturkunden durch die Amtsgerichte.	3	13	42
17	8. Januar	Bei Einsendung von Anzeige-Protokollen durch die Bürgermeister und Polizei-Kommissare an die Königliche Staatsanwaltschaft haben dieselben sich genau über die Vermögensverhältnisse der zur Anzeige gebrachten Personen auszusprechen	4	24	67
18	12. Januar	Ertheilung der Befugniß zu Ausgangsbescheinigungen des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszugehenden Bieres an das Nebenzollamt I zu Warf	5	26	76
19	13. Januar	Beschluß des Bundesrathes zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879 betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, nebst Regulativ und dessen Anlagen.....	4	21	61
20	24. Januar	Verzeichniß der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.....	11	63	168
21	27. Januar	Veränderungen in der Bezeichnung und Abgrenzung der Bezirke der beiden Steuerkassen Erkelenz und resp. Immerath	6	33	88
22	3. Februar	Verordnung, betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879.....	21	139	337
23	9. Februar	Conzession zu dem Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg und Statuten dieser Gesellschaft.	7	39	105
24	11. Februar	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen und der Apotheker.	7	39	107
25	17. Februar	Bestimmung bezüglich des Inhalts der amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten.....	8	47	123
26	18. Februar	Concession zu dem Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die transatlantische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg und die Statuten dieser Gesellschaft.....	8	47	122
27	18. Februar	Abändernde Bestimmungen für die Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch, Knochen, Häuten ꝛc. von Rindvieh aus dem Königreich der Niederlande und dem Königreiche Belgien.	9	54	146
28	25. Februar	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung Königl. Behörden für die Verwaltung der Rheinischen und Berlin-Potsdamer Eisenbahnen.....	11	63	167
29	27. Februar	Erlaß, betreffend die Einreichung von Gesuchen um Dispensation vom Aufgebote (Allerh. Verordnung vom 8. Januar 1876)	13	83	214
30	4. März	Abänderung der §§ 1 und 2 des Reglements für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10. Mai 1875.....	13	84	215
31	7. März	Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Convention vom 11. Dezember 1873 zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medicinalpersonen.	11	65	174
32	9. März	Bezeichnung der Straßen, welche für den Transport von Holzborke, sowie von Bau- und Nutzholz, welches aus dem im Königreich Belgien belegenen Hertogerwalde zur Einfuhr gelangen soll, als Zollstraßen erklärt worden sind ..	12	74	189

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1880				
33	13. März	Abänderungen der Statuten der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz" zu Zürich	12	77	195
34	14. März	Ertheilung der Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres an das Untersteueramt zu Einbeck	15	96	246
35	15. März	Errichtung eines Anmeldepostens zu Hergenrath nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli 1879, die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend	13	83	212
36	15. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für das Jahr 1880 für die Rheinprovinz.	13	83	213
37	17. März	Aenderungen der reglementarischen Bestimmungen des unterm 10./22. Juli 1875 in Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrages	13	81	207
38	21. März	Transportkontrole über Tabak und Tabaksfabrikate in dem an Holland und Belgien anstoßenden Grenzbezirke	14	89	226
39	24. März	Grundsätze, nach welchen Staatszuschüsse für Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge verwendet werden.	17	111	286
40	26. März	Widerrufliche Gestattung der Verwendung von Melilothenblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern zur Herstellung von Tabaksfabrikaten	18	119	299
41	1. April	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlager-Betriebes vom 27. Februar 1880 und die zur Ausführung dieses Gesetzes von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erlassene Anweisung vom 4. März 1880	15	97	250
42	5. April	Allerhöchster Erlaß, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.	21	137	336
43	9. April	Aenderung der Bestimmungen des Erlasses vom 4. Februar 1870, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutenforstbeamten-Stellen	21	142	344
44	13. April	Allgemeine Bestimmungen für Diejenigen, welche die Bauführer- resp. Baumeister-Prüfung in den Fächern des Hochbauwesens und des Bauingenieurwesens bestanden haben	19	127	314
45	20. April	Entwurf von Vorschriften, betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit	18	120	304
46	27. April	Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 25. März 1880.	19	129	320
47	27. April	Stempelpflichtigkeit der sogenannten Wahrsagekarten	46	308	715
48	13. Mai	Verzeichniß derjenigen Medizinalpersonen der Belgischen Provinz Luxemburg, welche zur conventionsmäßigen Ausübung ihres Berufes in den betreffenden preußischen Grenzgemeinden befugt sind	21	146	347
49	13. Mai	Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung	23	157	364
50	15. Mai	Abänderung des § 73 des Feuer-Societäts-Reglements	22	149	352
51	20. Mai	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der unterm 20. Dezember 1832 für den Umfang der Rheinprovinz erlassenen Körordnung	34	239	551
52	22. Mai	Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend den Transport von Dynamit	22	149	354

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1880				
53	29. Mai	Regulativ, betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak vom 29. Mai 1880	26	177	408
54	1. Juni	Verordnung der Rumänischen Regierung, betreffend fremdenpolizeiliche Anordnungen, insbesondere die Einführung von Aufenthaltskarten für die in Rumänien weilenden Fremden.	23	157	365
55	5. Juni	Genehmigungs-Urkunde zu den revidirten Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich, sowie die Statuten dieser Anstalt	24	162	381
56	10. Juni	Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung in § 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet	26	180	412
57	24. Juni	Verzeichniß derjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen fortan unbearbeitete Tabakblätter und Tabakstengel, sowie fabricirter Tabak aller Art der Kontrole im Binnenlande nach Maßgabe des § 125 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 unterworfen sind	28	195	434
58	28. Juni	Bezeichnung der Atteste, welche von denjenigen jungen Leuten beizubringen sind, die ihre Geeignetheit zum Eintritt in die Forstlehre darzulegen beabsichtigen	27	189	427
59	29. Juni	Ertheilung der Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres an das Untersteueramt zu Hagen	30	219	473
60	3. Juli	Bestimmungen, betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz, (§ 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif), beschlossen in der Sitzung des Bundesraths am 24. Mai 1880	29	201	454
61	3. Juli	Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde, beschlossen in der Sitzung des Bundesraths am 24. Mai 1880	29	204	454
62	3. Juli	Regulativ über die Kreditirung der Tabakgewichtsteuer	28	195	435
63	7. Juli	I. Nachtrag zu dem Statute der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	28	196	437
64	12. Juli	Abgabe von Mutterlauge von den Salzwerken an Privatpersonen	30	219	474
65	16. Juli	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats in Coblenz	32	229	525
66	17. Juli	Beschädigung von Reichs-Telegraphenlinien betreffend	30	221	480
67	27. Juli	Abänderung des § 48 und des ersten Absatzes in Nr. 1 des § 50 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	31	225	495
68	30. Juli	Grenzbezeichnung zwischen den Landgemeinden Havert und Millen im Kreise Heinsberg	32	229	529
69	6. August	Baupolizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid, betreffend die Abänderung der §§ 12 und 14 der Bau-Verordnung vom 7. Dezember 1871	33	233	542
70	10. August	Ergänzung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876	35	247	570
71	10. August	Bestimmung, welche Studien-Zeichnungen dem Antrage der Candidaten auf Zulassung zur ersten Prüfung, gemäß § 3 Nr. 3 der Prüfungs-Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876, beizufügen sind	38	261	597

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	M
	1880				
72	11. August	Eröffnung der Jagd auf Hasen	34	242	555
73	11. August	Ertheilung der Befugniß zu Ausgangsbescheinigungen des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres an das Nebenzollamt I zu Borken	35	247	571
74	15. August	Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz	34	239	551
75	15. August	Ausführungsbestimmungen zur Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880	34	241	553
76	16. August	Tarif der Gebühren für die Anfertigung von Abschriften der Grund- und Gebäudesteuer-Katasterbücher in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen	34	241	554
77	9. September	Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. November 1879, betreffend die bedingungsweise Gestattung der Einfuhr von holländischem Rindvieh zu Zuchtzwecken	38	262	598
78	10. September	Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer	40	274	625
79	17. September	Benennung derjenigen Königlichen Regierungen, bei welchen neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres ausgeschlossen sind	41	281	639
80	20. September	Aenderungen der von Seiten der Rumänischen Regierung unter dem 26. Februar d. Js. erlassenen Verordnung, betreffend fremdenpolizeiliche Anordnungen im Fürstenthum Rumänien	39	267	621
81	23. September	Befreiung der Lehrer von Kirchensteuern	40	275	627
82	23. September	Bezeichnung derjenigen Prüfungs-Kommission, welche bei Prüfung der Feldmesser mitzuwirken hat	40	275	628
83	25. September	Grenzbezeichnung zwischen der Stadtgemeinde Stolberg und der Landgemeinde Eilendorf im Landkreise Aachen	41	281	640
84	29. September	Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Aachener Industrie-Bahn-Actien-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Höngen über Aldenhoven nach Jülich, sowie die Aenderung der bisherigen Firma der Gesellschaft in „Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft"	43	293	671
85	1. Oktober	Allerhöchste Verordnung, betreffend Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe Seitens der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 3,600,000 M. gegen Ausstellung auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen	43	293	672
86	7. Oktober	Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich	42	287	654
87	13. Oktober	Genehmigungs-Urkunde zu dem Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeyst und die Statuten dieser Gesellschaft	43	297	676
88	19. Oktober	Polizei-Verordnung, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh	44	299	687
89	23. Oktober	Volkszählung pro 1880	44	300	688
90	23. Oktober	Ertheilung der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütnng auszuführenden Bieres an das Untersteueramt zu Xanten und an das Neben-Zollamt I zu Goch	46	308	716
91	28. Oktober	Anordnung des Königlichen Gesammt-Ministeriums auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-Demokratie vom 21. Oktober 1878.	46	307	713
92	29. Oktober	Wiederinkurssetzung der zum kirchlichen Vermögen gehörigen Werthpapieren durch die kath. Kirchenvorstände	45	305	706

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1880				
93	29. Oktober	Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875	45	305	708
94	4. November	Verzeichniß derjenigen Baugewerkschulen, welche denjenigen Bauhandwerkern, die ihre fachwissenschaftliche Ausbildung auf den bestehenden Baugewerkschulen suchen, zum Besuch zu empfehlen sind	46	309	719
95	12. November	Entbindung der Bürgermeister der Städte Düren und Eupen von den Funktionen eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft	47	316	737
96	15. November	Formen, welche bei Wiederinkurssetzung der zum kirchlichen Vermögen gehörigen Werthpapiere durch die kath. Kirchenvorstände zu beachten sind	47	315	734
97	16. November	Ertheilung der Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a und b des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen an das Königl. Haupt-Steuer-Amt zu Coblenz	48	320	757
98	18. November	Zweck und Ziele der am 1. Dezember 1880 bevorstehenden Volkszählung	48	319	756
99	19. November	Polizei-Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	48	320	758
100	23. November	Widerrufliche Genehmigung zur Abhaltung eines Kram- und Viehmarktes der Gemeinde Call	48	320	759
101	23. November	Durchschnitts-Martini-Marktpreise im Jahre 1880	48	322	763
102	27. November	Anordnung des Königl. Gesammt-Ministeriums auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-Demokratie vom 21. Oktober 1878.	49 51	325 338	774 802
103	17. Dezember	Zweite Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend den Transport von Dynamit	52	343	813
104	17. Dezember	Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1876, bezüglich der Aufstellung der Retrutirungs-Stammrollen ꝛc.	52	344	815
105	21. Dezember	Das Erscheinen und der Bezug der Königlich Preußischen Arzneitaxe pro 1881	53	352	835
106	22. Dezember	Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend das Kürzen und Beschneiden der längs den Wegen stehenden Hecken	53	351	834
107	22. Dezember	Widerrufliche Gestattung zur Abhaltung eines Viehmarktes für Großvieh und Kleinvieh auf dem Lindenplatze in Aachen	53	351	832

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 2. Januar 1880.

№ 1. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 46 enthält:

(Nr. 8678.) Gesetz, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat. Vom 20. Dezember 1879.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 2. Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zum 1. Oktober d. Js. eine 6. Unteroffizierschule in Marienwerder eröffnet wird.

Bezüglich dieser Anstalt bestimme Ich zugleich Folgendes:

1. Dieselbe hat die gegenwärtige Stärke der Unteroffizierschule zu Jülich zu erhalten.
2. Die Uniform ist die der Unteroffizierschule zu Jülich, jedoch mit weißen Vorstößen an den Aermelpatten.
3. Die ökonomischen Angelegenheiten ressortiren von der Intendantur des 1. Armee-Korps.
4. Die höhere Gerichtsbarkeit wird dem General-Kommando des 1. Armee-Korps übertragen.
5. Dem Kommandeur stehen die gerichtsherrlichen Befugnisse und die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs zu.
6. Die etatsmäßigen 16 Spielleute — 8 Hornisten und 8 Tambours — dürfen gleichzeitig ein Musikkorps in derselben Stärke bilden.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Mai 1879.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm, v. Kameke.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 3. Die unter dem 15. Juli 1877 ausgefertigten

„Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen" — A.-V.-Bl. 1877 S. 147/148 —

werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militairischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Civildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter spezieller Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2. Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert zwei Jahre. Längeres Verbleiben in derselben erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwickelung.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen, für den Fall aber, daß sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollten, die auf ihn gewendeten Kosten, im Betrage von 465 M. für das Jahr, sofort unweigerlich zurückzuerstatten.
4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen.
5. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere der Armee überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.
6. Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel

nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
   a. ein Geburtszeugniß,
   b. den Konfirmationsschein,
   c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß der Polizei-Obrigkeit,
   d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
   e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

   Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.
8. die Einberufung erfolgt zum 1. Oktober jeden Jahres durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

   Wer nach seiner Notirung nicht spätestens bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres einberufen ist, bleibt noch ein Jahr lang notirt; findet er dann keine Berücksichtigung, werden die Papiere zurückgesandt, womit jede Aussicht auf Einstellung in die Unteroffiziervorschule Weilburg erlischt.
9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabs-Quartier des heimathlichen Landwehrbezirkskommandos zu begeben und erhalten daselbst einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und für den Weitermarsch nach Weilburg zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Eisenbahnstrecken nach den von Militär-Personen auf Eisenbahnen für Plätze 3. Klasse zu zahlenden ermäßigten bezw. tarifmäßigen Preisen und bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Transportmittel. Das Zehrgeld beträgt:
   a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km . . . . . 0,5 Pfg
   b. bei Reisen auf dem Landwege für jedes km . . . . . 1,5 Pfg.

   in beiden Fällen aber mindestens 1 Mark.
10. Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

    Im Institut wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Berlin, den 11. October 1879.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

№ 4. Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. Für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. Für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. Für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. Für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Digitized by Google

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. Js. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf zu Stolberg. von Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius. Friedberg.

№ 5. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinskupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Kupons Serie VIII Nr. 1—8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 6. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinskupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinskupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 11. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

Digitized by Google

№ 7. Aus Anlaß des zum 1. Januar bevorstehenden Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, ist den Postpäckereisendungen nach dem Zollauslande vom obigen Zeitpunkte ab eine Inhaltserklärung mehr als bisher beizugeben. Beispielsweise bedarf es künftig bei Postpäckereisendungen nach Niederland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz ꝛc., für welche bisher eine Inhaltserklärung genügte, deren zwei. Für Sendungen nach den Zollausschlüssen des deutschen Reichs (Hamburg, Bremen u. s. w.), sowie nach dem Großherzogthum Luxemburg, sind Inhaltserklärungen auch fernerhin nicht erforderlich.

Berlin W., 20. Dezember 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 8. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Form eines Flugblattes mit dem Titel „Ein Wort an die Armen" in London herausgegebene Separatabdruck von den in der am 15. November 1879 erschienenen Nummer der zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" enthaltenen Artikeln „Hungertyphus", „Vernichtet die Infamie" und „Es lebe die Ordnung", welchem sich eine Empfehlung der „Freiheit" anschließt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 22. November 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem heutigen Tage getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministerii vom 28. November 1878 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirkes von den unterzeichneten Landes-Polizeibehörden hierdurch fernerweit untersagt.

Potsdam und Berlin, den 28. November 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. von Düesberg.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879, (Reichs-Anzeiger Nr. 15), erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Das alte Banner" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 17. v. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 271) die Nummer 1 des I. Jahrgangs der in Reichenberg (Böhmen) erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volksfreund, Zentralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs" verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die fernere Verbreitung des Blattes „Volksfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das „Wähler Magdeburgs" überschriebene und „Die Sozialdemokraten Magdeburgs" unterzeichnete, mit den Worten „Wenn das Wahlrecht das vornehmste Recht des Staatsbürgers ist" beginnende Wahlflugblatt, welches im Verlage von August Bebel und in der Druckerei von W. Schuwardt & Comp. in Leipzig erschienen ist, auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. In Gemäßheit von § 12 Absatz 1 des gedachten Gesetzes wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 2. Dezember 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Druckschrift:

„Der Kampf des Großen und des Kleinen Kapitals oder die Schneiderei in London von J. G. Eccarius, Leipzig 1876, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei"

nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten hat.

Leipzig, den 4. Dezember 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 9. Die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes sollen in der Rheinprovinz im Jahre 1880 nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung ohne Unterschied der Confessionen, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden.

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Termin der Prüfung für Lehrerinnen.	Termin für die Schulvorsteherinnen.	Termin für Handarbeits-Lehrerinnen.
1	Xanten	Entlassungsprüfung am Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	29. Januar bis 3. Februar	—	—
2	Düsseldorf	Commissionsprüfung an dem Cursus für katholische Aspirantinnen und für Externe.	28. Februar bis 5. März	5. März	5.—6. März
3	Cöln	Entlassungsprüfung an der mit der städtischen höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	9.—13. März	13. März	—
4	Coblenz	Entlassungsprüfung an der mit der evangelischen höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	15.—19. März	20. März	—
5	Saarburg	Entlassungsprüfung am Königlichen Seminar.	11.—17. März	18. März	—
6	Neuwied	Wie ad 4.	20., 23. u. 24. März.	—	—
7	Cöln	Commissionsprüfung an dem städtischen Cursus zur Ausbildung von Volksschullehrerinnen und für Externe.	12.—17. April	—	—
8	Düsseldorf	Entlassungsprüfung an der mit der Louisenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	7.—12. August	13. August	13.—14. August.
9	Elberfeld	Entlassungsprüfung an der mit der städtischen höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	3.—7. August	—	—
10	Aachen	Entlassungs- und Commissionsprüfung an der mit der städtischen Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt an St. Leonard und für Externe.	2.—6. Oktober	7. Oktober	—

Schulamts-Aspirantinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vo endet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Meldungen spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der bestimmten Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin, sowie der zugehörige Kreisort angegeben ist;
2. ein Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungsattest, und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche ihre Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben sich mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns zu melden und ihrer Meldung außer, den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Ueber ihre Zulassung zur Prüfung werden die Bewerberinnen demnächst mit Bescheid versehen werden.

Coblenz, den 11. Dezember 1879. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Reese.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 10. Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des diesseitigen Bezirks pro 1878/79 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

	M.	Pf.
I. Bestand aus 1877/78	9228	39
II. Gewöhnliche Einnahme:		
1. Beiträge der Kassenmitglieder und der Gemeinden	2 002	12
2. Antrittsgelder	72	—
3. Gehaltsverbesserungsgelder	557	56
4. Kapitalablage	20330	—
5. Kapitalzinsen	17822	35
6. Collektengelder	—	—
Summa der Einnahme	68012	42

Ausgabe.

I. Vorschuß aus 1877/78	—	—
II. Kapitalanlage	26500	—
III. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen	29463	—
b. der Waisenfamilien	2121	—
IV. Sonstige Ausgaben	5	95
Summa der Ausgabe	58089	95

Abschluß.

Einnahme	68012	M. 42	Pf.
Ausgabe	58089	„ 95	„
Mithin Bestand	9922	„ 47	„

In Rest sind verblieben:

Bei der Einnahme	445	M. 66	Pf.
Bei der Ausgabe	—	„ —	„
Außerdem besitzt die Anstalt an hypothekarischen Darlehen	320850	„ —	—
In der Sparkasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit	10000	„ —	—
Summa	330850	„ —	—

Die Zahl sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Lehrer-Wittwen beträgt 119
Die der Waisenfamilien 9
Aachen, den 24. Dezember 1879.

№ 11. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Entschließung vom 18. l. Mts. die unterm 15. Mai l. J. Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche in Neuenhausen im Kreise Grevenbroich bewilligte Frist zur Abhaltung einer Hauscollecte in denjenigen Orten der Provinz, in welchen sie noch nicht hat zur Ausführung gelangen können, bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. April 1880 abgehalten werden darf. Aachen, den 27. Dezember 1879.

№ 12. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichgesetzes vom 6. Februar 1875 über den Personenstand p. durch Verfügung vom 16. ds. Mts. den Beigeordneten Joh. Kremer zu Roetgen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Rötgen umfassenden Standes-Amts-Bezirkes auf Widerruf ernannt.
Aachen, den 23. Dezember 1879.

№ 13. Gemäß Rescript vom 20. Dezember d. J. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unt.-Verw. S. 199) während des Jahres 1880 in Berlin abzuhalten ist, Termin auf Donnerstag den 4. März k. J. und folgende Tage anberaumt.
Meldungen können bis zum 31. Januar k. J. bei dem Herrn Minister angebracht werden.
Meldungen bei uns sind baldigst einzureichen.
Aachen, den 30. Dezember 1879.

№ 14. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Juli l. J. A.-Bl. St. 31. S. 241 werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes benachrichtigt, daß der Herr Minister des Innern die Verlängerung des zur Ziehung der zum Besten der Katharinen-Kirche zu Oppenheim unternommenen Lotterie festgesetzten Termines bis zum 15. April k. J. genehmigt hat.
Aachen, den 23. Dezember 1879.

№ 15. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks der Beginn der Schonzeit für Hasen hierdurch auf Sonntag den 18. Januar 1880 angeordnet.
Aachen, den 22. Dezember 1879.

№ 16. Nachdem die Ortschaft Wereth von dem Gemeinde-Verbande von Herresbach, Bürgermeisterei Meyerode, abgetrennt worden ist, und dem Gemeinde-Verbande von Heppenbach, Bürgermeisterei Amel zugelegt worden, hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Entschließung vom 17 cr. genehmigt, daß die genannte Ortschaft von dem Standesamts-Bezirke Meyerode ausgeschieden, und dem Standesamts-Bezirke Amel zugelegt wird.
Aachen, den 23. Dezember 1879.

№ 17. Der Regierungs-Secretair Forst ist an Stelle des in den Ruhestand getretenen Rechnungs-Raths Kreitz zum Cassirer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt.
Aachen, den 29. Dezember 1879.

Personal-Chronik.

№ 18. Dem Regierungs-Rath Freiherrn von Strahlenheim hierselbst ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension von des Kaisers und Königs Majestät in Gnaden ertheilt worden.

№ 19. Dem Regierungs-Hauptkassen-Kassirer, Rechnungs-Rath Kreitz hierselbst, ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse ertheilt worden.

№ 20. Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Mannkopf zu Jülich ist zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt worden.

№ 21. Die Kataster-Controleure Jackle in Blankenheim und Dyck hierselbst sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

№ 22. Berichtigung.

Bei Publikation der Bezirks-Polizei Verordnung, die Vertilgung schädlicher Thiere mittelst Gift betr. (Amtsblatt pro 1879 Seite 418) ist durch Versehen der Expedition das Datum nicht mit abgedruckt worden. Die Verordnung ist unter dem 6. Dezember 1879 erlassen worden.

Das alphabetische Sach-Register zum Amtsblatt der Regierung zu Aachen pro 1879 ist in den nächsten Tagen durch alle kaiserlichen Post-Anstalten, sowie auch durch die unterzeichnete Redaktion selbst zu dem Preise von 50 Pf. pro Stück zu beziehen

Aachen, den 31. Dezember 1879.

Die Amtsblatts-Redaktion.

23. Holzverkauf zu Haaren.

Am Mittwoch, den 7. Januar 1880, wird der Unterzeichnete im Hause des Wirthes Wilhelm Hahn zu Haaren, Vormittags 11 Uhr, nachbenanntes Holz öffentlich an den Meistbietenden zum Verkaufe ausstellen:

A. Gemeindewald von Haaren.

Distrikt Buchenbusch.

75 Eichen- und 429 Buchenstämme, auf dem Stocke, in 19 Loosen,
43 Rmtr. aufgearbeitetes Eichen-Grubenholz und
8 Rmtr. aufgearbeitetes Buchen-Grubenholz, Loos Nr. 1—131.

Distrikt Keilbusch.

9 Rmtr. aufgearbeitetes Eichen-Grubenholz, Loos Nr. 14 und 15.

B. Gemeindewald von Würselen.

Distrikt Zuschlag.

52 Eichen- und 74 Buchenstämme auf dem Stocke, Loos Nr. 1—24,
8 Eichen- und 49 Buchenstämme auf dem Stocke, Loos Nr. 1—4.

Distrikt Sebastian.

47 Eichen und 94 Buchenstämme auf dem Stocke, Loos Nr. 1—12.

Distrikt Kalkberg.

1 Eiche- und 105 Buchen auf dem Stocke, Loos Nr. 1—14.

Sodann das im Distrikt Trockenbusch lagernde gefällte Holz, bestehend in:

4 Stück Eichen, enthaltend 8,34 Festmeter Nutzholz, Loos Nr. 1,
14 Rmtr. Eichen-Knüppelholz, Loos Nr. 2—5,
3 Rmtr. Eichen-Reiserholz, Loos Nr. 6,
48 Rmtr. Fichtenholz, Loos Nr. 1—7,
23 Rmtr. gemischtes Grubenholz, Loos Nr. 1—4,
12 Rmtr. gemischte Zaunpfähle, Loos Nr. 1—2,
22,5 Rmtr. gemischtes Knüppelholz, Loos Nr. 1—8.
2050 Stück Schanzen, Loos Nr. 1—20.

Die Gemeindeförster Briele zu Forsthaus Weiden und Rose zu Eilendorf ertheilen auf Verlangen nähere Auskunft.

Haaren, den 23. Dezember 1879.

Der Bürgermeister von Haaren und Würselen,
Philippy.

24. Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Montag, den 12. Januar 1880, Morgens 10½ Uhr, beim Herrn Gastwirth Chevalier in Schleiden.

A. Nach Sorttments-Einheiten vor geschehener Anfarbeitung.

Forst Hasselpath, Distrikte 166—170, 173 und 179.
Etwa 5000 rm Fichten-Knüppel,
„ 700 fm Fichten-Nutzholzstämme,
„ 50000 Stück Fichten-Stangen III. und IV. Kl. (Hopfenstangen),
„ 50000 Stück Fichten-Bohnenstangen.

B. Verkauf auf dem Stamme.

I. Forst Hollerath, Distrikt Olesterberg 134.
1,10 ha ca. 50jähr. Fichtenbestand.
Daselbst, Distrikt Strittgen 163.
2,03 ha 45jähr. Fichtenbestand.
II. Forst Stritterhof, an der Marmagener Chaussee.
Distrikt Petersholz 99.
0,5 ha 50jähr. Fichtenbestand.

Schleiden, den 29. Dezember 1879.

Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

25 Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Donnerstag, den 8. Januar 1880, Morgens 10 Uhr, im Henn'schen Wirthshause hierselbst.

I. Schutzbezirk Menzerath, Forstorte Hühnerheck und Eichler, Distrikt 201.
44 Stück Fichten-Stämme V. Kl.,
143 rm Fichten-Nutzholz I. II. Kl,
45 rm Fichten-Knüppel I. Kl.,
8 rm Fichten-Reiser I. Kl.

II. Schutzbezirk Rothekreuz.

1. Forstort Stoppelsief, Distrikt 78.
25 rm Fichten-Nutzholz II. Kl.,
100 rm Fichten-Knüppel I. Kl.,
144 rm Fichten-Reiser I. Kl.

2. Forstort Girvelscheid, Distrikte 75 und 76.
8 rm Fichten-Nutzholz II. Kl.,
53 rm Fichten-Knüppel I. Kl.
53 rm Fichten-Reiser I. Kl.

3. Forstort Knott, Distrikt 68.
700 rm Buchen-Stammreiser II. Kl.

Höven, den 17. Dezember 1879.

Der Oberförster, C. Frömbli

Digitized by Google

26. Gruben-, Bau- und Nutzholzverkauf
in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Mittwoch den 21. Januar 1880, Morgens 9 Uhr, im Förster'schen Wirthshause hierselbst.

I. Nach Sortimentseinheiten.

1. Schutzbezirk Dickelt, Districte 141, 142, 146, 150.
Das sämmtliche zum Hiebe gelangende Eichen- und Birken-Grubenholz, etwa 1800 rm.

II. Aufgearbeitetes Material.

2. Schutzbezirk Wahlerscheidt, am Forsthause, District 82 b.
1000 rm Fichten-Nutzholz nnd Knüppel I. Kl.,
2000 Stück Fichten-Stangen III. und IV. Kl.,
300 rm Fichten-Reiser I. Kl.

3. Schutzbezirk Rothekreuz, Forstort Neumannsort, District 63 b.
1000 rm Fichten-Nutzholz und Knüppel I. Kl.,
100 rm Fichten-Reiser I. Kl.

Beide Fichten-Schläge liegen unmittelbar an der Montjoie-Schleiden-Caller Straße, und werden besonders Grubenholzhändler auf dieselben aufmerksam gemacht.

Höven, den 21. Dezember 1879.

Der Oberförster, C Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. Januar 1880.

№ 27. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 37 enthält:
(Nr. 1353.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amts und den Titel des Vorstandes dieser Behörde. Vom 24. Dezember 1879.

(Nr. 1354.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 1. Dezember 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 28. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hanover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Haupt-Verwaltung der Statsschulden:
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 29. Aus Anlaß des zum 1. Januar bevorstehenden Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, ist den Postpäckereisendungen nach dem Zollauslande vom obigen Zeitpunkte ab eine Inhaltserklärung mehr als bisher beizugeben. Beispielsweise bedarf es künftig bei Postpäckereisendungen nach Niederland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz ꝛc., für welche bisher eine Inhaltserklärung genügte, deren zwei. Für Sendungen nach den Zollausschlüssen des deutschen Reichs (Hamburg, Bremen u. s. w.), sowie nach dem Großherzogthum Luxemburg, sind Inhaltserklärungen auch fernerhin nicht erforderlich.

Berlin W., 20. Dezember 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 30. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung Nr. 779 vom 24. September cr. (Amtsblatt S 335) bringen wir den nachstehenden ferneren Erlaß der Herren Ressort-Minister zur öffentlichen Kenntniß:

Aachen, den 29. Dezember 1879.

Die von uns erlassene gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September d. J., betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, wird dahin abgeändert, daß in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Ortspolizei-Verwaltung

Digitized by Google

beauftragte Magistrats-Mitglied — bezw. der damit beauftragte Beigeordnete — zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht gehört.

In wie weit ausnahmsweise auch in anderen größeren Städten, welche keinen Stadtkreis bilden, der städtische Polizei-Dirigent von der Stellung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft entbunden werden könne, darüber behalten wir uns die Entscheidung vor.

Der Minister des Innern,
gez. Graf Eulenburg.
Der Justiz-Minister,
gez. Dr. Friedberg.

№ 31. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatt Stück 19 S. 91 de 1878 abgedruckte Bekanntmachung vom 30. April 1878 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauscollecte zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen- oder Diaconen-Anstalt zu Duisburg pro 1880 der Diacon Ginkel von Elberfeld beauftragt worden ist.

Aachen, den 7. Januar 1880.

№ 32. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. September 1879 (Amtsbl. S. 335) bringen wir hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf die Handhabung der Russischen Paß-Polizei bezüglichen neueren Bestimmungen zwar nur an den Oberpolizeimeister von Warschau ergangen sind, daß dieselben aber, da sie im Wesentlichen nur in einer wiederholten Einschärfung bereits früher in Rußland allgemein erlassener Anordnungen bestehen, auch außerhalb Warschau in Polen, sowie in den übrigen Theilen Rußland's Gültigkeit haben.

Aachen, den 2. Januar 1880.

№ 33. Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1860 bis 1. Februar 1863 geboren und nach den §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirk Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d.

№ 34. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Markt.

pro 100 Kilo.

Nro.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh: Richt-		Stroh: Kramm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	22	50	20	50	21	—	15	75	30	—	30	—	31	—	12	—	8	—	7	25	7	25
2	Düren	22	50	18	05	17	50	13	57	31	—	29	—	37	—	8	34	4	50	3	50	8	—
3	Erkelenz	22	50	17	75	16	—	13	50	30	50	36	—	42	—	8	50	4	25	3	25	7	—
4	Eupen	26	25	21	—	17	25	16	25	26	—	29	—	34	—	10	—	7	50	6	50	7	50
5	Jülich	23	—	20	—	17	—	16	—	30	—	29	—	46	—	8	50	5	—	4	—	7	50
	Durchschn.	23	35	19	46	17	75	15	01	29	50	30	60	38	—	9	47	5	85	4	90	7	45

Aachen, den 7. Januar 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 35. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 27. November d. J. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli d. J. (R. G. Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabakssurrogaten die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern zur Herstellung von Tabaksfabrikaten von der Zolldirektivbehörde widerruflich gestattet werden.

Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabakssurrogate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mark für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Dezember 1879.

Der Finanz-Minister, J. A.
gez: Hasselbach.

Digitized by Google

J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater ꝛc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 6. Januar 1880.

Kgl. Prüfungs-Commission für Einj.-Freiwillige,
v. Bremer, Regierungsrath.

---

bezirk Aachen pro Monat Dezember 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.																pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-																	
Fleisch																									
von der Keule.		vom Bauch								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	6	—	60	50	59	25	68	50	3	—	3	40
1	40	1	30	1	30	1	30	1	10	1	50	2	26	5	28	51	—	50	—	49	—	2	70	3	40
1	20	1	10	1	20	1	30	1	—	1	50	2	40	4	60	36	—	34	—	41	—	2	80	3	30
1	30	1	20	1	60	1	60	1	20	1	20	2	70	6	60	46	50	60	—	60	—	2	80	3	40
1	30	1	30	1	40	1	40	1	10	1	60	2	28	4	84	40	—	44	—	38	—	2	50	3	10
1	36	1	26	1	42	1	44	1	20	1	48	2	45	5	46	46	80	49	45	51	30	2	76	3	32

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 31. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

№ 36. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 26. d. M. III 16396 und unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif vom 15. Juli d. J. erschienen ist und bei den Amtsstellen eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von der Firma Marquardt & Schenk Berlin C Niederwallstraße 22 bezogen werden kann.

Cöln, den 31. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

№ 37. Auszug aus der Nachweisung derjenigen Aemter, welche zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a, b, e und f des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen befugt sind.

Hauptamtsbezirke	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 c 1, 2 und 3)	Leinengarn (22 a. und b)	Leinewand (22 e und f)
	I. Rheinprovinz.		
	Provinzial-Steuerdirektion Köln.		
Aachen	Aachen H.-Z.-A.	Aachen H.-Z.-A.	Aachen H.-Z.-A.
"	—	—	Eupen Z.-Abfst. am Bhf.
"	Aachen Z.-Exp. a. B. Templerbend	Aachen Z.-Exp. a. B. Templerbend	Aachen Z.-Exp. a. B. Templerbend.
Cleve	Cleve Z.-Abfst. a. Bhf.	Cleve Z.-Abfst. a. Bhf.	Cleve Z.-Abfst. a. Bhf.
Emmerich	Emmerich St.-Exp. a. Bhf.	Emmerich St.-Exp. a. Bhf.	Emmerich St.-Exp. a. Bhf.
"	" Dampfsch.-St.Exp. I	" Dampfsch.-St.-Exp. I	" Dampfsch.-St.-Exp. I
"	" " II	" " II	" " II
"	" St.-Exp. am Hafenkopf	" St.-Exp. am Hafenkopf	" —
Kaldenkirchen	Kaldenkirchen Z.-Exp. a. Bhf.	Kaldenkirchen Z.-Exp. a. Bhf.	Kaldenkirchen Z.-Exp. a. Bhf.
"	—	Strälen N.-Z.-A I	—
Düsseldorf	Düsseldorf H.-St.-A.	Düsseldorf H.-St.-A.	Düsseldorf H.-St.-A.
Köln	Köln H.-St.-A. für ausl. G.	Köln H.-St.-A. für ausl. G.	Köln H.-S.-A. für ausl. G.
"	" St.-Exp. am Rhein. Bhf.	" St.-Exp. am Rhein. Bhf.	" St.-Exp. am Rhein. Bhf.
"	—	—	" Eilgut-Exp. a. Zentral-Pers.-Bhf.
Duisburg	Duisburg H.-St.-A.	Duisburg H.-St.-A.	—
Krefeld	Krefeld H.-St.-A.	Krefeld H.-St.-A.	—
Elberfeld	Steinbeck St.-Exp. am Bhf.	Steinbeck St.-Exp. am Bhf.	Steinbeck St.-Exp. am Bhf.
"	Rittershausen St.-Exp. a. Bhf.	Rittershausen St.-Exp. a. Bhf.	Rittershausen St.-Exp. a. Bhf.
Uerdingen	Uerdingen H.-St.-A.	Uerdingen H.-St.-A.	—
Wesel	Wesel H.-St.-A.	Wesel H.-St.-A.	—
Malmedy	—	—	Malmedy H.-Z.-A.
Koblenz	—	—	Koblenz H.-St.-A.
Saarbrücken	—	—	St. Johann St.-Exp. am Bhf.

Vorstehender Auszug wird auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 26. Dezember c. III 16822 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 29. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Personal-Chronik.

№ 38. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Gemünd, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Daniel Schneider ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. A. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. Januar **1880.**

№ 39. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 8679.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1879, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahndirektionen in Stettin, Magdeburg und Cöln für die Verwaltung der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) auf den Staat übergehenden Privateisenbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 40. Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. d. Unt. Verw. S. 199) während des Jahres 1880 hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 4. März d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen können bis zum 31. Januar bei mir angebracht werden. Berlin, den 20. Dezember 1879.

Kgl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. A. gez. Lucanus.

№ 41. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift "Die Geißel" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau unterm 6. September d. Js. ausgesprochene, in Nr. 210 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 8. September d. Js. publizirte Verbot der

„Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger, Nr. 214, Freitag, den 5. September 1879"

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 28. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 30. November 1879.

Die Reichs-Kommission, Starke.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. März und 19. September 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins beendet ist.

Berlin, den 5. Dezember 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. Abtheilung II.
Schmidt.

Auf Grund des § 11 des allegirten Reichsgesetzes wurden von der unterfertigten Landespolizeibehörde durch Entschließung vom 3. d. Mts. nachstehende Druckschriften verboten:

1. „Der Zeitgeist. Eine Skizze von E. K. Zweite Auflage. Zürich 1876. Verlag der Volksbuchhandlung", ein unveränderter Abdruck der am 23. Oktober 1878 vom Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin verbotenen Druckschrift: „Der Zeitgeist. Eine Skizze von E. K. Chicago 1873. Verlag und Druck von Charles Ahrens in Chicago."
2. Ein mit der Aufschrift: „An die Partei- und Gesinnungsgenossen von Nürnberg und Umgegend" und den Unterschriften „C. Grillenberger, J. Scherm" erschienenes, in der Genossenschaftsbuchdruckerei Nürnberg gedrucktes sozialdemokratisches Flugblatt ohne Datum.

Ansbach, den 5. Dezember 1879.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. In Stellvertretung:
Fischer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 42. Da vielfach Zweifel darüber laut geworden sind, ob die zur Wahrung eines sichern Beweises über den Zeitpunkt der Errichtung einer Privaturkunde höchst wichtige Einregistrirung bei den Friedensgerichten nach dem Inkrafttreten der neuen Justizgesetze noch fortbestehe, haben der Herr Präsident des Oberlandesgerichts und der Herr Ober-Staatsanwalt hierselbst auf meinen Antrag die sämmtlichen Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Cöln darauf aufmerksam gemacht, daß jenes Verfahren nicht als aufgehoben anzusehen sei, vielmehr die Verpflichtung zur Einregistrirung der zu diesem Zwecke eingereichten Privaturkunden den nunmehrigen Amtsgerichten obliege, und daß die in art. 8 Nr. 7 und 9 der Gebührentaxe vom 23. Mai 1859 hierfür ausgeworfenen Gebühren fortan als Gerichtskosten für Rechnung der Staatskasse zu erheben seien. Cöln, den 3. Januar 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Digitized by Google

№ 43. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli d. J. die Statistik des Waaren-Verkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, in den nachstehend bezeichneten Orten Anmeldestellen für den gedachten Waaren-Verkehr errichtet worden sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anmeldestelle.	Zugetheilte Grenzstrecke.
		Haupt-Zollamts-Bezirk Malmedy.
1	Neben-Zoll-Amt II Maldingen.	Vom Grenzstein Nr. 77 bis zum Grenzstein Nr. 93, Espeler bis Capellen.
2	Anmeldeposten Rodt.	Vom Grenzstein Nr. 93 bis zum Grenzstein Nr. 98, Capellen bis Emmels.
3	Neben-Zoll-Amt II Recht.	Vom Grenzstein Nr. 98 bis zum Grenzstein Nr. 111. Von Emmels bis zur Ochsenbarake. Außerdem der Verkehr von der Staveloter Brücke nach Recht und darüber hinaus, sowie in umgekehrter Richtung.
4	Legitimationsschein-Expedition Engelsdorf.	Vom Grenzstein Nr. 111 bis 112. Von der Staveloter Brücke bis einschließlich der Furth und dem Steg an dem Ausfluß des Rechter Wassers in die Amel.
5	Anmeldeposten Bellevaux.	Vom Grenzstein Nr. 112 bis 121. Von der Furth und dem Steg bei Neumühl bis zum Steg von Stavelot nach La Warsche einschließlich.
6	Neben-Zoll-Amt II Warschbrück.	Vom Grenzstein Nr. 121 bis Nr. 135. Uebergang bei Wavremont und Zollstraße von Stavelot.
7	Neben-Zoll-Amt II Rothwasser.	Vom Grenzstein Nr. 135 bis 150. Zollstraße nach Rothwasser.
8	Haupt-Zoll-Amt Malmedy.	Für den Verkehr auf der Straße von Baracke St. Michel über Baracke Höhne nach Mont und darüber hinaus, sowie in umgekehrter Richtung.
9	Legitimationsschein-Expedition Sourbrodt.	Vom Grenzstein Nr. 150 bis 157. Der Verkehr auf der Eupener Chaussee bis einschließlich Clefai. Ausgeschlossen bleibt der nach Malmedy verwiesene Verkehr auf der Eupener Chaussee nach Mont ꝛc.
		Haupt-Amtsbezirk Aachen.
1	Neben-Zoll-Amt I Eupen.	Vom Grenzstein Nr. 158 bis 186. Für den ein- und ausgehenden Landverkehr zwischen den Orten Eupen, Kettenis, Eynatten und Raeren einerseits und den gegenüberliegenden Belgischen Gebietstheilen andererseits.
2	ionsschein-Expedition Eupen.	Für den ausgehenden Verkehr von Eupen, Kettenis, Eynatten und Raeren auf dem Landwege über Membach.
3	Neben-Zoll-Amt I Herbesthal.	1. Für den ein- und ausgehenden Eisenbahnverkehr daselbst, soweit selbiger nicht anderwärts zur Anmeldung gelangt. 2. Für den desgl. Landverkehr zwischen den Grenzsteinen Nr. 186 bis 187, Gemeret und Weißenhaus.
4	Neben-Zoll-Amt II Weißenhaus.	Vom Grenzstein Nr. 187 bis 191 (Weißenhaus bis Tülje). Für den ein- und ausgehenden Landverkehr von Lontzen, Hergenrath und Pr.-Altenberg.
5	Neben-Zoll-Amt II Tülje.	Vom Grenzstein Nr. 191 bis 197 (von Tülje bis Vaelserquartier). Für den ein- und ausgehenden Landverkehr von Aachen.
6	Zollexpedition Templerbend in Aachen.	Für den Verkehr auf der Bergisch-Märkischen, Aachen-Maastrichter und Grand-Central-Belge-Eisenbahn, sofern derselbe nicht anderweit zur Anmeldung gelangt.
7	Neben-Zoll-Amt I Vaelserquartier.	Vom Grenstein Nr. 197 bis Nr. 209 (bis Orsbach). Für den Landverkehr von Aachen, Laurensberg und Orsbach.
8	Neben-Zoll-Amt II Horbach.	Vom Grenzstein Nr. 209 bis 230 (bis Pannesheide). Für den Landverkehr von Aachen, Laurenzberg, Kohlscheid und Richterich.
9	Neben-Zoll-Amt II Pannesheide.	Vom Grenzstein Nr. 230 bis 236 (bis Herzogenrath). Wie zu 8.
10	Neben-Zoll-Amt II Herzogenrath.	Vom Grenzstein Nr. 236 bis zum Wurm-Bache. Für den ein- und ausgehenden Landverkehr der Orte Herzogenrath, Merkstein, Hofstadt und Bardenberg.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anmeldestelle.	Zugetheilte Grenzstrecke.
	Haupt-Amts-Bezirk Kaldenkirchen.	
1	Neben-Zoll-Amt II Scherpenseel.	Vom Grenzstein Nr. 239 bis 260. Für den ein- und ausgehenden Verkehr von Rimburg bis Hohenbusch.
2	Anmeldeposten Gangelt.	Vom Grenzstein Nr. 260 bis 274. Für den ein- und ausgehenden Verkehr von Niederbusch bis Mindergangelt.
3	Neben-Zoll-Amt I Wehr.	Vom Grenzstein Nr. 274 bis 299. Für den ein- und ausgehenden Verkehr von Süsterseel bis Wehr.
4	Neben-Zoll-Amt II Tüddern.	Vom Grenzstein Nr. 299 bis 306. Für den ein- und ausgehenden Verkehr von Wehr bis Millen.
5	Anmeldeposten Havert.	Vom Grenzstein Nr. 306 bis 327. Für den ein- und ausgehenden Verkehr von Isenbruch bis Saeffeln.
6	Neben-Zoll-Amt II Waldfeucht.	Vom Grenzstein Nr. 327 bis 342. Für den ein- und ausgehenden Verkehr von Bocket bis Brüggelchen.
7	Anmeldeposten Haaren.	Vom Grenzstein Nr. 342 bis 353. Für den ein- und ausgehenden Verkehr von Brüggelchen ausschließlich bis Kirchhoven.
8	Neben-Zoll-Amt I Karken.	Vom Grenzstein Nr. 353 bis 365. Für den Verkehr von Kirchhoven (ausschließlich) bis zur Röhr.
9	Anmeldeposten Effeld.	Vom Grenzstein Nr. 366 bis 376. Für den Verkehr von der Röhr bis zur Straße von Roermond nach Wassenberg.
10	Neben-Zoll-Amt I Rothenbach.	Vom Grenzstein Nr. 376 bis 377. Für den Verkehr zwischen vorgenannter Straße bis Dalheim.
11	Neben-Zoll-Amt I Dalheim.	1. Für den Landverkehr vom Grenzsteim Nr. 377 bis 387 und 2. für den Verkehr auf der Eisenbahnlinie Roermond-Gladbach und in umgekehrter Richtung
12	Neben-Zoll-Amt II an der Schwalme.	Für den überspringenden Grenzverkehr vom Grenzstein Nr. 387 bis 436.
13	Neben-Zoll-Amt II Heidenend.	Desgleichen vom Grenzstein Nr. 436 bis 452.
14	Neben-Zoll-Amt II Schwanenhaus.	Desgleichen von Grenzstein Nr. 452 bis 464.
15	Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Kaldenkirchen.	Für den Verkehr auf der Eisenbahnlinie Venlo-Kaldenkirchen und in umgekehrter Richtung.
16	Anmeldeposten Niederdorf.	Vom Grenzstein Nr. 464 bis 471. Für den Verkehr vom Krickenbecker Weg bis zur alten Zollstraße bei Herongen.
17	Neben-Zoll-Amt I Straelen.	Für den Verkehr auf der Eisenbahnlinie Venlo-Straelen und in umgekehrter Richtung.
18	Neben-Zoll-Amt I Dammerbruch.	Vom Grenzstein Nr. 471 bis 479. Für den Verkehr von der, bei Nr. 16 genannten Zollstraße bis zur Kastanienburg.
19	Neben-Zoll-Amt II Lingsfort.	Vom Grenzstein Nr. 479 bis 492. Für den Verkehr von der Kastanienburg bis Walbeck (exclusive).

Als Geschäftsstunden für die vorstehend genannten Anmeldestellen gelten, soweit es sich um Zoll- und Steuerstellen handelt, die für diese anderweit vorgeschriebenen Dienststunden, während für die neu errichteten Anmeldeposten folgende Geschäftsstunden hierdurch bestimmt werden:

in den Monaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr,

in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Cöln, den 29. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

№ 44. Der Apotheker erster Klasse Dr. phil. Rudolph Bender hierselbst ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. Dezember v. Js. zum pharmazeutischen Assessor beim Königlichen Rheinischen Medizinal-Collegium ernannt und am 5. d. Mts. in das genannte Collegium eingeführt worden.

Coblenz, den 7. Januar 1880.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Digitized by Google

№ 45. Am 19. März 1880 wird die Prüfung für die Aufnahme in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu zahlen. Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. pro Kopf verfügbar. Der Lehrcursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich bis zum 1. März k. Js. bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts.
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst eine Mittheilung von dem Anstalts-Vorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 19. Dezember 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Reese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 46. Der Apotheker Friedrich Wilhelm Gelderblom hat auf Grund der ihm ertheilten Concession die Herbrand'sche Apotheke zu Blumenthal vom 3. Januar a. cr. ab übernommen.

Aachen, den 7. Januar 1880.

№ 47. Der Apotheker Maximilian Friedrich Heinemann hat auf Grund der ihm ertheilten Concession die Thill'sche Apotheke zu Eupen vom 15. Dezember 1879 ab übernommen.

Aachen, den 2. Januar 1880.

Patente.

№ 48. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 12. Rotirende Maschine (Dampfrad). Kl. 14. Nr. 46. Schraubentülle für Leuchter. Kl. 4. Nr. 50. Combination eines Schweißofens nebst Schweißapparat mit einer Maschine zur Erzeugnng von Metallblechröhren mit spiralförmiger Naht. Kl. 49. Nr. 103. Maschine zur Erzeugung von Blechröhren mit spiralförmiger Naht. Kl. 49. Nr. 104. Eine neue Art von Blechröhren mit Spiralnaht und eine Maschine zur Herstellung derselben Kl. 49. Nr. 150 Einsteckschloß, bei welchem das Oeffnen und Schließen der Falle durch Ziehen und Stoßen erfolgt. Kl. 68. Nr. 194. Krammen-Aufsteckschloß. Kl. 68. Nr. 195. Verbesserte Maschinen zum Kämmen von Wolle und anderen Faserstoffen. Kl. 76. Nr. 288. Messerkopf-Holzbearbeitungsmaschine mit durch Schablone beweglichen Messern. Kl. 38. Nr. 380. Luftkompressions-Maschine, auf Hauswasserleitung begründet, für den Ausschank von Flüssigkeiten. Kl. 64. Nr. 441. Fallschirm und Fliegennetz für Betten und Kinderwagen. Kl. 34. Nr. 442. Federnder Rouleaux-Steller. Kl. 34. Nr. 1060. Entlasteter Doppelschieber. Kl. 14. Nr. 1246. Neuerungen an Apparaten zur Erzeugnng des elektrischen Lichts. Kl. 21. Nr. 1324. Stiefelwichsmaschine. Kl. 34. Nr. 1453. Verfahren zur Herstellung von Zeichenstiften keramischer Farben für die Dekoration von Glas, Email, Porzellan, Thonwaren ꝛc. ꝛc. Kl. 80. Nr. 1483. Niederschraubventil mit Gummimembran als Ersatz der Stopfbüchse. Kl. 85. Nr. 1623. Zerkleinerungsmaschine für Fleisch, Hülsenfrüchte ꝛc. Kl. 66. Nr. 1746. Verbesserungen an Kämmmaschinen (Zusatz zu Patent Nr. 195). Kl. 76. Nr. 2684. Einsteckschloß, bei welchem das Oeffnen sowohl durch Ziehen und Drücken, als auch durch Drehen am Griff erfolgt (Zusatz zu P. R. Nr. 150). Kl. 68. Nr. 2694. Hebelapparat zur Bewegung von Dresch- und anderen Maschinen durch Menschenkraft. Kl. 45. Nr. 3458. Eiserne Schlinge zur Verbindung von Baugerüstbäumen. Kl. 87. Nr. 3752. Sicherheitsschloß mit Stechschlüssel. Kl. 68. Nr. 3772. Anordnung der Ein- und Ableitungskanäle durch den Schieber rotirender Maschinen. Kl. 14. Nr. 3943. Album-Einband-Stütze. Kl. 11. Nr. 3944. Gasmotor Kl. 46. Nr. 3946. Neuerungen an Hülsen zum Einpacken von Geldmünzen. Kl. 54. Nr. 3965. Zusammenschiebbares Reise-Nachtgeschirr. Kl. 33. Nr. 3989. Apparat zum Formen der Hutränder. Kl. 41. Nr. 3994. Federaufhängung an Kinderwagen. Kl. 63. Nr. 4085. Mechanismus zum Anziehen der Bremse an Kutschwagen mit selbstthätiger Sperrung. Kl. 63. Nr. 4106. Einsteckschloß, welches durch Ziehen, Drücken und beliebiges Drehen am Griff geöffnet werden kann (Zusatz zu P. R. Nr. 150). Kl. 68. Nr. 4169. Einrichtung zum Verschiebbarmachen der Förderkörbe am Förderseile beim Betriebe mit der Köpe'schen Fördermaschinen-Anlage. Kl. 5. Nr. 4204. Bügeleisen. Kl. 8. Nr. 4206. Befestigungs-Vorrichtung für Schlittschuhe. Kl. 77. Nr. 4233. Neuerungen am Stolberg'schen Hufeisen. Kl. 56. Nr. 4306. Dynamometer mit Schraubenfeder. Kl. 42. Nr. 4307. Maschine zur Herstellung von Zahnstochern, Streichholzstäben, Flechtstäben ꝛc. aus Rundholz. Kl. 38. Nr. 4413. Eiserner

Oberbau für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 4414. Kaffeebrenner. Kl. 34. Nr. 4578. Dampfdruck-Reducirventil. Kl. 13. Nr. 4764. Webschäfte mit Pferdehaar-Litzen ohne Bindfäden. Kl. 86. Nr. 5139. Schraubenschlüssel mit Schaltrad. Kl. 87. Nr. 5212. Stimmventil mit Umsteuerung für Blasinstrumente. Kl. 51. Nr. 5265. Dampfläutewerk für Lokomotiven. Kl. 20. Nr. 6526. Verfahren zur Herstelluug rother, violetter und blauer Farbstoffe aus dem Monoamido und Biamido resp. Mono-Binitroanthrachinon. Kl. 22. Nr. 6691. Neuerungen in der Einrichtung an Wabenträgern in Bienenwohnungen (Zusatz zu P. R. 1892.) Kl. 45. Nr. 6876. Hemmvorrichtung für Frachtschlitten. Kl. 63. Nr. 6891. Verfahren, Photographien auf Leder herzustellen. Kl. 57 Nr. 6945. Schlittenhalter. Kl. 63. Nr. 6957. Scharnier zu Stehleitern. Kl. 34. Nr. 6979. Neuerungen in der Konstruktion von eisernem Oberbau. Kl. 19. Nr. 7018. Sicherheitsriemen und Schnurhalter für Rollläden und Vorhänge (Zusatz zu P. R. 6424). Kl. 37. Nr. 7157. Schreibfederhalter mit Tintenfüllung. Kl. 70. Nr. 7167. Kammreiniger und -Schützer. Kl. 33. Nr. 7213. Krankenstuhl. Kl. 30. Nr. 7229. Pumpen-Hebelwerk. Kl. 59. Nr. 7237. Friktionsschnalle. Kl. 44. Nr. 7247. Nachtlichtbehälter mit Klemmfedern für den Oelbehälter, mit als Lichtschirm dienendem Deckel und mit zurück zu klappendem Gestell zum Aufstellen von zu erwärmenden Gefäßen. Kl. 4. Nr. 7265. Verfahren zur Konservirung von Leichen, Kadavern, Pflanzen und einzelnen Theilen derselben. Kl. 30. Nr. 7425. Zinkmuffelofen mit Gasfeuerung, Heizung des Heerdes auch von unten und Erhitzung von Calcinir- und Temperofen durch die abziehenden Feuergase. Kl. 40. Nr. 7461. Neuerungen an den Methoden zur Erzeugung elektrischer Ströme und an den dazu dienenden Vorrichtungen. Kl. 21. Nr. 7517. Heißluftmaschine. Kl. 46. Nr. 7602. Laterne zum Anzünden von Petroleum- und Oellampen in Laternen mit Schutzblech am Laternenkopf. Kl. 4. Nr. 8255. Neuerung an Schuhen mit biegsamer Holzsohle. Kl. 71. Nr. 8511. Nummern-Druckmaschine. Kl. 15.

Berlin, den 28. November 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 49. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 15. Signalapparat zur Kontrole des jeweiligen Wasserstandes im Dampfkessel, mit gleichzeitiger Benutzung als Luftventil. Kl. 13. Nr. 26. Bewegungsmechanismus für Schiffe (Flossenruder). Kl. 65. Nr. 68. Reise- und Feldbecher Kl. 33. Nr. 105. Selbstthätige Fadenführung an Spulapparaten für Nähmaschinen mit Schiffchen. Kl. 52. Nr. 140. Vertikalwirkende Steinkohlen-Schrämm-Maschine. Kl. 5. Nr. 141. Horizontalwirkende Steinkohlen-Schrämm-Maschine. Kl. 5. Nr. 173. Schub-Charnier. Kl. 68. Nr. 176. Einrichtung an Drehventilen für Blasinstrumente. Kl. 51. Nr. 298. Durch den Regulator beeinflußte Präzisionssteuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 445. Presse mit Einrichtung zur Spannung durch Perkussion (Perkussionspresse genannt). Kl. 58. Nr. 525. Elektromagnetischer Gaszünder. Kl. 26. Nr. 586. Verfahren, Glacéleder zu fabriziren. Kl. 28. Nr. 731. Geruchverschluß für Wasserabflußrohre. Kl. 85. Nr. 1187. Gasregulator. Kl. 26. Nr. 1245. Achsenlagerkasten für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 1248. Befestigungsvorrichtungen für Kravatten. Kl. 3. Nr. 1628. Neuerung an Webstühlen zur Herstellung gazebindiger gemusterter Stoffe. Kl. 86. Nr. 2302. Neuerung an Röhren-Feinspinn-Maschinen. Kl. 76. Nr. 2549. Vom Regulator beeinflußte, variable Expansionssteuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 2648. Excenterpresse mit kontinuirlich wirkendem Antrieb und festgelagerter Preßform. Kl. 58. Nr. 2661. Verfahren zur Behandlung phosphorhaltiger Mineralien mittelst schwefliger Säure unter Druck. Kl. 12. Nr. 4019. Sicherheitsapparat zur Verhinderung des thermischen Siedeverzuges, bezw. zur Anzeige durch ihn drohender Gefahren. Kl. 13. Nr. 4110. Kohlenanzünder. Kl. 34. Nr. 4145. Bewegungsmechanismus für Maschinen mit Trittbewegung. Kl. 47. Nr. 4207. Ofen zur Darstellung von Natrium- und Kaliumsulfat. Kl. 75. Nr. 4473. Methode zum gleichzeitigen Entzünden oder Löschen von Gaslaternen durch selbstentzündliches Phosphorwasserstoff- oder Wasserstoffgas. Kl. 26. Nr. 4475. Eiserner Langschwellen-Oberbau für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 4573. Waschmaschine für Hauswäsche. Kl. 34. Nr. 4637. Brenner mit zwei aus einer gemeinschaftlichen Hülse sich abzweigenden Dochten. Kl. 4. Nr. 4838. Schollenbrecher. Kl. 45. Nr. 5315. Verfahren der Anwendung von Wasserdämpfen bei der Destillation von Flüssigkeiten, Kl. 12. Nr. 5505. Apparate zur Fabrikation und zum Abziehen gashaltiger Flüssigkeiten und moussirender Weine. Kl. 6. Nr. 5723. Verfahren der Darstellung von rohem trockenen Melassekalk. Kl. 89. Nr. 7192. Tabakrauchgefäß. Kl. 44. Nr. 7251. Lösbare Bremskuppelung. Kl. 47. Nr. 7253. Apparat zum Ausscheiden mangelhafter oder gefälschter Münzen von vollwichtigen. Kl. 42. Nr. 7362. Neuerungen an kombinirter Oberflächen- und Einspritzkondensation für stationäre Dampfmaschinen. Kl. 14. Berlin, den 5. Dezember 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 50. Das dem Ingenieur Gustav Brück in Wien auf selbstthätige Ventilatoren für Eisenbahnwagen-Coupés nnd andere Räumlichkeiten ertheilte Patent Nr. 2556 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 8. Mai 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 5. Dezember 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 51. Das dem Herrn Jacob Bührer zu Constanz unter dem 2. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Ziegelofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Kgl. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Google

№ 52. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs:		
1	Ferdinand Clement, Dachdecker,	geboren 1842 zu Tyssa bei Bohnebach, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	4. Dezember d. J.
2	Johann Olszewski, Arbeiter,	30 Jahre, aus Rojzanko, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Dezember d. J.
3	Heinrich Tomaszewski,	38 Jahre, aus Wisnicz, Kreis Bochnia, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. Dezember d. J.
4	Josef Durwar, Drahtbinder,	17 Jahre, aus Pest,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierang zu Breslau,	5. Dezember d. J.
5	Franz Gürth, Handlungsdiener,	40 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Dezember d. J.
6	Karl Olbrich, Schneidergehülfe,	30 Jahre, aus Grumberg, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. Dezember d. J.
7	Johann Gottlieb Rieger, Schmied,	31 Jahre, geboren zu Weigsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	15. Dezember d. J.
8	Wenzel Bartosch, Handschuhmacher,	44 Jahre, aus Ratschon, Bezirk Turnau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer falschen Legitimationsurkunde,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	20. November d. J.
9	Josef Schirmer, Schlossergeselle,	22 Jahre, aus Ober-Soor, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	27. November d. J.
10	Josef Papik, Glasmacher,	geboren 1858 zu Neu-Hurtenthal, ortsangehörig zu Scheborzitz, Bezirk Ledetz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nabburg,	1. Dezember d. J.
11	Johann Paul Baumgartner, Ziegler,	geboren am 2. Februar 1861 und ortsangehörig in Fisibach, Kanton Aargau, Schweiz,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Widerstands gegen die Staatsgewalt,	Königlich württembergische Regierung des Donaukreises zu Ulm,	7. November d. J.
12	Josef Piaczkowski, Handarbeiter,	28 Jahre, aus Riezawa, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Fürstlich reuß-plauisches Landrathsamt zu Ebersdorf,	3. Dezember d. J
13	Ludwig Pauli, Arbeiter,	geboren am 31. Mai 1861 zu Murken, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Dezember d. J.
14	Wilhelm Suri, Eisendreher,	42 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Embrach, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Dezember d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Cremer, Tagelöhner,	29 Jahre, geboren zu Gymmenich, Belgien,	Diebstahl und Unterschlagung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	19. November 1879.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Karl Kinder, Kellner,	27 Jahre, aus Stein-Zehrowitz, Kreis Prag, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen.	17. Dezember 1879.
3	Johann Schikora, Arbeiter,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Czyckewa, Russisch-Polen,	Arbeitsscheu,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	2. Dezember 1879.
4	Peter Anderson, Arbeitsmann,	27 Jahre, aus Hörby, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig.	17. Dezember 1879.
5	Isaak Przegroda, Handelsmann,	27 Jahre, geboren zu Goworow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	15. Dezember 1879.
6	Joseph Jung, Fleischhauer,	geboren 1849, ortsangehörig zu Klattau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	6. November 1879.
7	Josef Kaiser, Holzarbeiter,	48 Jahre, aus Pisek, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	12. November 1879.
8	Johann Bosak, Fabrikarbeiter,	19 Jahre, aus Cerma, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. November 1879.
9	Heinrich Heß, Schlosser,	21 Jahre, aus Wald, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen;	dieselbe Behörde,	24. November 1879.
10	Franz Genitheim, Schmiedegeselle,	geboren 1826 zu Bischofteinitz, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Cham,	27. November 1879.
11	Josef Spittl, Drechslergeselle,	49 Jahre, aus Mairesgrün, Bezirk Plan, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. November 1879.
12	Josef Rudolf, Drechsler,	18 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Niedergrund, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	1. November 1879.
13	Karl Liebisch, Weber,	42 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Schönborn, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Amalie Prockisch (Prokisch), Tagearbeiterin,	geboren am 17. April 1839 und ortsangehörig zu Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. Dezember 1879.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
15	Josef Hiller, Arbeiter,	18 Jahre, geboren zu St. Dié, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz, derselbe.	15. Dezember 1879.
16	Andreas van der Plym, Schreiner,	59 Jahre, geboren zu Treve, Niederlande,	desgleichen,		17. Dezember 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 53. Durch Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 27. Dezember 1879 ist der Königliche Notar Funck zu Düren zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden des Notariats zu Nideggen ernannt worden.

Aachen, den 5. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 54. Der Regierungs-Rath von Hartwig ist aus seiner bisherigen Stellung bei der Königlichen Regierung zu Münster an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

№ 55. Die bei der Elementarschule zu Würselen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Gaux ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 56. Dem ersten Lehrer und Inspector der Taubstummen-Anstalt zu Aachen, Wilhelm Linnartz, ist der Titel eines Directors dieser Anstalt verliehen.

№ 57. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Harperscheid Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Julius Stour ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 58. Von dem Königlichen Oberbergamte ist der Hülfsarbeiter beim Collegium, Bergassessor von Velsen als commissarischer Bergwerksdirektor nach Zabrze im Oberbergamtsbezirk Breslau, und dagegen der Bergwerksdirektor Moecke von Zabrze als commissarischer Hülfsarbeiter an das Collegium zu Bonn versetzt.

Der technische Secretair, Bergmeister Kestermann ist unter Verleihung des Charakters als Bergrath, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Assistent Grosse ist zum Oberbergamtssecretair ernannt worden und der Kanzlist Zinneke gestorben.

Den Bergrevierbeamten, Bergmeistern Groppe zu Trier, Gerlach zu Siegen und Diesterweg zu Neuwied ist der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. Januar **1880.**

№ 59. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 enthält:
(Nr. 1355.) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 7. Januar 1880.
(Nr. 1356.) Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878. Vom 31. Dezember 1879.
(Nr. 1357.) Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien. Vom 31. Dezember 1879.
(Nr. 1358.) Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 31. Dezember 1879.

№ 60. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Geselligkeit" zu Frankfurt a. M. nach § 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Mollier.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Soldaten-Freund" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Absatz 1 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 folgende nichtperiodische Druckschriften:

1. das Protokoll über den vierten Kongreß des Schweizerischen Arbeiterbundes zu Bern am 4., 5., 6. und 7. Juni 1876. Zürich. In Kommission bei der Volksbuchhandlung (J. Franz) 1876;
2. das Protokoll über den fünften Kongreß des Schweizerischen Arbeiterbundes zu Neuenburg am 19., 20., 21. und 22. Mai 1877. Zürich. In Kommission bei der Volksbuchhandlung 1877, und
3. das Protokoll über den sechsten Kongreß des Schweizerischen Arbeiterbundes zu St. Gallen am 31. Mai, 1., 2. und 3. Juni 1879. Zürich. Druck der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei, 1879,

verboten. Zwickau, den 20. Dezember 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Die Druckschrift „Straffere Zügel und höhere Steuern", verfaßt und herausgegeben von dem Redacteur Heinrich Oldenburg in Hamburg, ist von uns auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Schleswig, den 6. Januar 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Rosen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 61. Die Beschlüsse des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzblatt S. 259) nebst Regulativ und dessen Anlagen werden durch besondere Beilage zur gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Cöln, den 13. Januar 1880.

Der Provinzial Steuer-Direktor. J. V.:
Mengdehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 62. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 26. November pr. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau eines zweiten Pfarrhauses für die evangelische Gemeinde Haan im Kreise Mettmann bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine Hauscollecte bis zum 1. October cr. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abgehalten werden darf.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung dieser Collecte im diesseitigen Regierungsbezirke die Presbyterien der einzelnen Gemeinden, sowie die Herren Pfarrer von Haan: Tillmanns und Heß betraut sind. Aachen, den 21. Januar 1880.

Digitized by Google

№ 63. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Gesina Christina Petersen, geborene Lundberg, Arbeiterwittwe,	41 Jahre, aus Emden, Preußen, staatsangehörig in Dänemark,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	18. Dezember 1879.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Wenzel Nonicz, Fleischergeselle,	21 Jahre, aus Litiboschütz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	24. Dezember 1879.
3	Eduard Scholz, Tuchmachergeselle,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. November 1879.
4	Josef Stepanek, Steinarbeiter,	32 Jahre, aus Jauernitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. November 1879.
5	Franz Riedel, Schmiedegeselle,	21 Jahre, aus Nikles, Bezirk Schönberg, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. November 1879.
6	Adalbert Köstler, Schlossergeselle,	37 Jahre, aus Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. November 1879.
7	Augustin Just, Seiler,	44 Jahre, aus Marschendorf, Bez. Trautenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	8. Dezember 1879.
8	Karl Steubeck, Arbeitsmann,	40 Jahre, aus Hylscho-Maala, Kirchspiel Almannsryd, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	24. Dezember 1879.
9	Christen Jörgensen, Seefahrer,	21 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Josef Dedek, Bäckergeselle,	geboren 1861 u. ortsangehörig zu Borck, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer falschen Legitimationsurkunde.	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	19. Dezember 1879.
11	Gustav Adolf Müller, Maschinenbauer,	geboren am 20. Januar 1858, aus Amsterdam,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	6. Dezember 1879.
12	Jakob Vogel, Metzger,	70 Jahre, geboren zu Malowitz, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	23. Dezember 1879.
13	Johann Karas, Tagelöhner,	30 Jahre, ortsangehörig zu Pechin, Bezirk Mühlhausen, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	21. November 1879.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
14	Leopold Neumayr, Kellner,	geboren am 10. September 1852, ortsangehörig zu Enns, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Dezember 1879.
15	Albert Trost, Kaufmann,	geboren am 3. Febr. 1849, ortsangehörig zu Pirnitz, Bezirk Iglau, Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	15. Dezember 1879.
16	Franz Alois Ruhsoldinger, Zinngießergeselle,	25 Jahre, aus Salzburg, Oesterreich,	desgleichen.	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	18. Dezember 1879.
17	Louise Vallet, Dienstmagd,	17 Jahre, geboren zu Beaucourt, Frankreich,	gewerbsmäßige Unzucht und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Dezember 1879.
18	Peter Parisot, Tagner,	geboren am 18. Juni 1850 und ortsangehörig zu Fresne, Departement Haute-Saône, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	27. Dezember 1879.

№ 64. Mit Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt pro 1877 S. 195 Nr. 1052 abgedruckte Bekanntmachung bringen wir hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westfälischen Vereine für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligten, alljährlich während des Zeitraumes vom 1. Januar bis Ende Juni abzuhaltende, Hauscollecte für das laufende Jahr in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer allgemeinen und regen Theilnahme.

Die Abhaltung der beregten Collecte wird durch Deputirte des genannten Vereins bewirkt werden und haben die betreffenden Collectanten sich durch eine vom Königl. Landrathsamte in Düsseldorf ausgestellte Bescheinigung zu legitimiren.

Aachen, den 19. Januar 1880.

Patente.

№ 65. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 56. Oel-Spritz-Kanne Kl. 87. Nr. 157. Oelbehälter für Petroleumlampen. Kl. 4. Nr. 187. Selbstschließender Ventilhahn. Kl. 85. Nr. 224. Druckpumpe mit zwei Kolben und einem Ventil. Kl. 59. Nr. 333. Taschenmesser mit Stahlgestell und aufgelegten Schalen. Kl. 69. Nr. 458. Bruchband. Kl. 30. Nr. 464. Neuerung an Tabakspfeifen. Kl. 44. Nr. 585. Taschenuhr mit Bügelaufzug. Kl. 83. Nr. 597. Zwei Ausführungen eines Doppelventils. Kl. 47. Nr. 601. Verschluß an Ohrringen. Kl. 44. Nr. 742. Selbstregulirender Luftdruckerzeuger mit Kühlung der komprimirten Luft zum Heben von Getränken. Kl. 64. Nr. 769. Maschine zum Hobeln dünner und kurzer Bretter. Kl. 38. Nr. 1065. Druckwaschapparat für Erze und Kohlen. Kl. 1. Nr. 1252. Herstellung künstlichen Marmors. Kl. 80. Nr. 1951. Neuerungen an rotirenden Dampfmaschinen nach D. Napier's System. Kl. 14. Nr. 2249. Flaschenformapparat mit verstellbaren Backen. Kl. 32. Nr. 2472. Konserve-Dosen-Verschluß. Kl. 34. Nr. 3202. Neuerungen an einem selbstregulirenden Luftdruckerzeuger mit Kühlung der komprimirten Luft zum Heben von Getränken (Zusatz zu P. R. 742). Kl. 64. Nr. 4316. Ventilationseinrichtung an Kopfbedeckungen Kl. 3. Nr. 4418. Zusammenlegbare Camera obscura. Kl. 42. Nr. 4479. Velociped durch Treten von Blasbälgen beweglich. Kl. 63. Nr. 4539. Flaschenkorkblech. Kl. 64. Nr. 4579. Verschlußvorrichtung an Knöpfen. Kl. 44. Nr. 4580. Register-Mechanismus für Harmoniums Kl. 51. Nr. 4620. Neuerungen an Maschinen zum Mahlen und Kneten von Kautschuk und dessen Verbindungen für Bekleidungszwecke. Kl. 50. Nr. 4642. Neuerungen an Eisenbahnschienen und deren Stühlen. Kl. 19. Nr. 4746. Dampfdruck-Reducirventil. Kl. 13. Nr. 4921. Eisenbahnwagenschieber. Kl. 20. Nr. 4969. Riemenverbinder. Kl. 47. Nr. 5019. Wurstschneidemaschine. Kl. 66. Nr. 5177. Pneumatische Gaskraftmaschine. Kl. 46. Nr. 5268. Apparat zur Herstellung von Löth- und Leuchtgas für Blecharbeiter. Kl. 7. Nr. 5385. Strohschüttler mit beweglichen Stäben an Dreschmaschinen. Kl. 45. Nr. 5457. Wagen-Konstruktion. Kl. 63. Nr. 5669. Leimkochap-

Digitized by Google

parat Kl. 87. Nr. 7321. Maisch-Zerkleinerungs- und Kühl-Apparat. Kl. 6. Nr. 7337. Selbstthätige Ausrück- und Umsteuerungsvorrichtung an einer Lederwalke. Kl. 28. Nr. 7434. Neuerungen an der Wittenberg'schen Ladevorrichtung für Zünd- oder Sprenghütchen mit feuchter Zündmasse. Kl. 78. Nr. 7450. Hahnansatz mit doppelter Durchbohrung. Kl. 64. Nr. 8538. Wippsäge für Handbetrieb Kl. 38. Nr. 8547 Billardqueue-Spitze mit durch Schraube stellbarem Gummipuffer. Kl. 77.

Berlin, den 27. Dezember 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 66. Das dem Bronzenwaarenfabrikanten J. G. Schmidt in Berlin auf eine Petroleumkrone mit gemeinschaftlichen Petroleumbehälter für die Brenner ertheilte Patent Nr. 3512 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 4. September 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 27. Dezember 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 67. Mit Bezug auf den § 497 der Straf-Prozeß-Ordnung und in Folge eines Ministerial-Erlasses vom 8. November v. J., nach welchem sämmtliche seit dem 1. Oktober v. J. zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen die Kosten ihrer Verpflegung in der betreffenden Strafanstalt zu erstatten haben, ist höheren Orts die Verfügung getroffen worden, daß Seitens der Justizbehörden der Verwaltung der betreffenden Strafanstalt genaue Mittheilung über die Vermögensverhältnisse jedes einzelnen Gefangenen gemacht oder bei unvermögenden Personen ein Armuths-Attest zugesandt werde. In letzterer Beziehung ist durch eine ältere Ministerial-Verfügung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß durch Untersuchungskosten Niemand außer Nahrung gesetzt werden dürfe. Die Herren Bürgermeister und Polizei-Commissare des diesseitigen Landgerichtsbezirks werden daher veranlaßt, bei jeder Einsendung von Anzeige-Protokollen sich genau über die Vermögensverhältnisse der zur Anzeige gebrachten Personen auszusprechen und, um hierzu im Stande zu sein, sowohl bei jenen Personen selbst als auch sonst die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

Aachen, den 8. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 68. Durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 13. Dezember 1879 ist der Notar Heß zu Ahrweiler auf die Dauer von drei Monaten von seinem Amte suspendirt worden.

Die Suspension läuft vom 15. Januar cr. ab.

Coblenz, den 16. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Sommer.

№ 69. Bei den Kaiserlichen Postagenturen in Schönberg R.-B. Aachen und in Weismes werden vom 25. d. Mts. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 17. Januar 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Schütze.

Personal-Chronik.

№ 70. Der Königliche Regierungs-Rath Harlan hierselbst ist gestorben.

№ 71. Dem Rektor Eisenbach ist die Stelle des Hausgeistlichen an der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld definitiv verliehen worden.

№ 72. Der Vorsteher des Postamts II in Linnich, Postsekretair Lethen, ist zum Postmeister ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. M. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. Januar 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1880.

№ 73. Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1880 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brot	ohne Brot
a.	für die volle Tageskost. . .	85 Pf.	70 Pf.
b.	„ „ Mittagskost .	43 „	38 „
c.	„ „ Abendkost. . .	26 „	21 „
d.	„ „ Morgenkost. .	16 „	11 „

Berlin, den 30. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: gez. Eck.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1880.

Kriegs-Ministerium. gez. von Kameke.

№ 74. Bekanntmachung die 25. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 30 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Kupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1879 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse in Frankfurt a./Main in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 75. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund von §§ 11 folg. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 Nummer 1 des Jahrgangs 1880 der von Wilhelm Hasenclever hier redigirten und verlegten, in der hiesigen Genossenschafts-Buchdruckerei gedruckten periodischen Zeitschrift: „Das Lämplein" zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen. Leipzig, den 10. Januar 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft, Graf zu Münster.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fünfte vermehrte Auflage vom Jahre 1878 der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienenen nicht periodischen Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Januar 1880.

Königl. Polizei-Präsidium. von Madai.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 76. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I zu Warf im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden ist.

Berlin, den 12. Januar 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 17. Januar 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 77. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 16. ds. Mts. dem Vorstand der Aktien-Gesellschaft Florgarten in Düsseldorf die Erlaubniß ertheilt hat, zur Erbauung eines Palmenhauses und zu dessen Ausstattung eine öffentliche Verloosung in zwei Serien, mit 50,000 Loosen à 3 Mark in jeder Serie und mit 1068 Gewinnen im Werthe von 60,000 Mark in jeder Serie nach Maßgabe des von dem Vorstande aufgestellten Verloosungsplanes zu veranstalten und die betr. Loose im Bereiche der Rheinprovinz abzusetzen.

Aachen, den 24. Januar 1880.

№ 78. Wir bringen andurch nachstehende Bekanntmachung, betreffend Lehrcursus für Obstbau an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., zur Kenntniß der Interessenten.

Aachen, den 24. Januar 1880.

Obstbau-Cursus
an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rhein.

An der hiesigen Lehranstalt soll ein Unterrichtscursus für Interessenten des Obstbaues abgehalten werden. Zum Vortrag gelangen: Bau und Ernährung des Obstbaumes, Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstsortenkunde, Obstbenutzung, Weingährung mit Rücksicht auf die Bereitung des Obstweines, Spalierzucht und Obsttreiberei. Daran schließen sich eine Anzahl Vorträge über Gemüsebau und Blumenzucht, soweit diese für den Besitzer eines Hausgartens und namentlich für Lehrer nöthig sind, und ein kurzer Abriß der Grundzüge der Witterungskunde. Practische Demonstrationen finden in der Baumpflege und besonders in der Spalierzucht und dem Baumschnitt statt; auch wird das Veredeln in seinen verschiedenen Methoden practisch unterrichtet.

Der Cursus beginnt am 1. März cr. und wird am 24. März cr. geschlossen. Das Honorar beträgt 20 Mark, Lehrer nehmen unentgeltlich Theil.

In derselben Zeit wird ein Obstbaucursus für

Baum- und Straßenwärter

abgehalten, welcher besonders auf die practische Ausbildung der Theilnehmer berechnet ist und sie mit allen im Obstbau vorkommenden Arbeiten vertraut machen soll. Außer der practischen Unterweisung wird Unterricht in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege, der Spalierzucht und der Obstbenutzung ertheilt. Honorar wird für diesen Cursus nicht erhoben, dagegen müssen die Theilnehmer Haue, Spaten und Schaufel mitbringen.

Anmeldungen zu beiden Cursen sind an den Unterzeichneten zu richten, welcher auch über sonstige Anfragen Auskunft ertheilt.

Der Director: Goethe.

№ 79. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Alexander Kormann, Schlossergeselle,	geboren 1856 in Reval, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	24. November 1879.
2	Paul Ballasch,	12 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rovne, Comitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	21. November 1879.
3	Johann Buchberger, Fabrikarbeiter,	geboren am 31. Oktober 1841 zu Groß-Aupa, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. Dezember 1879.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Josef Schnabel, Arbeiter,	32 Jahre, aus Dittersbach bei Braunau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Dezember 1879.
5	Wilhelm Heinisch, Maurer,	26 Jahre, aus Aspendorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Franz Tesik, Arbeiter,	46 Jahre, aus Kundratitz, Bezirk Meseritsch, Kreis Iglau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Die Zigeuner a. Johann Demeter I., Pferdehändler und Kesselflicker, b. dessen Ehefrau, Katharine Marie, verwittwete Bomba,	37 Jahre, 32 Jahre, ortsangehörig zu Neuhensel bei Trencsin, Ungarn,	Landstreichen zu a. auch wegen Gewerbepolizei-Kontravention,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	31. Dezember 1879.
8	Jens Christensen, Schmied,	36 Jahre, aus Aalborg, Jütland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	27. Dezember 1879.
9	Johann Hebbert (Heppert), Buchdrucker alias Spuler,	21 Jahre, aus Gottmannsgrün, Bezirk Asch, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	31. Dezember 1879.
10	Delphine Augustine Boby, unverehelichte Fabrikarbeiterin,	ca. 28 bis 29 Jahre, aus Citers, Departement Champagne, Frankreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Erangen in Bayern,	21. November 1879.
11	Josef Heigl, Buchbinder,	geboren am 28. Juli 1844, aus Böhmisch Leipa, Böhmen,	Landstreichen u. Sachbeschädigung.	Königlich bayerisches Bezirksamt Rabburg,	12. Dezember 1879.
12	Johann Skala, Schlossergeselle,	25 Jahre, aus Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	19. Dezember 1879.
13	Josef Parsch, Bierbrauer,	25 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kamnitz bei Tetschen, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	5. Dezember 1879.
14	Josef Dittrich, Bäcker,	61 Jahre, ortsangehörig zu Zeidler, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen und verbotene Rückkehr in das Landesgebiet,	dieselbe Behörde,	28. November 1879.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
15	Ferjeux Rochette, Spinner,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rierrescemont, Kanton Giromagny, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Dezember 1879.
16	Heinrich Tanner, Maurer,	geboren am 7. September 1846 und ortsangehörig zu Richterswyl, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	29. Dezember 1879.
17	Karl August Rosset, Mechaniker,	geboren am 8. September 1854 und ortsangehörig zu Cerdon, Departement Ain, Frankreich	Landstreichen,	derselbe,	5. Januar d. J.

Patente.

№ 80. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 48. Entlastetes Dampfventil. Kl. 47. Nr. 51. Verfahren zum Buchbinden. Kl. 11. Nr. 54. Kochtopf. Kl. 34. Nr. 82. Dreitheilige Riemenschraube. Kl. 47. Nr. 114. Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von Ziegelsteinen. Kl. 80. Nr. 115. Hahn mit Schlauchverbindung. Kl. 47. Nr. 181. Selbstthätig wirkende Vorrichtung zum Verschluß von Schachtöffnungen während der Förderung. Kl. 5. Nr. 182. Sekundenwerk mit springendem Zeiger. Kl. 83. Nr. 198. Rangirbremse. Kl. 20. Nr. 366. Rettungsapparat bei Feuersgefahr und Observationsthurm, basirend auf der Nürnberger Scheere. Kl. 61. Nr. 388. Komprimirter Kaffee. Kl. 53. Nr. 451. Flaschenverschluß mit Luftdruckapparat. Kl. 64. Nr. 582. Sprungfeder-Keilkissen, welches durch den darauf Liegenden gestellt werden kann. Kl. 34. Nr. 656. Verfahren zur Herstellung von Dachpappen. Kl. 37. Nr. 736. Nivellirinstrument, an welchem die Einstellungsvorrichtung am Stativ angebracht ist. Kl. 42. Nr. 944. Billet-Etui. Kl. 33. Nr. 1101. Optischer Signalapparat für Restaurants. Kl 74. Nr. 1135. Entlastetes Absperrventil mit Ausgleichung (Zusatz zu P. R. Nr. 48). Kl. 47. Nr. 1190. Einrichtungen an Hinterlade-Feuerwaffen. Kl. 72. Nr. 1297. Sicherheits-Briefumschläge nebst Sicherheits-Stempeln. Kl. 54. Nr. 1325. Auskleidung der Bessemerbirne oder des Flußstahlflammofenherdes mit einem Kohlenfutter und Ueberführung des in einem so hergestellten Apparate erzeugten Zwischenprodukts in einem Apparat gewöhnlicher Konstruktion Behufs Vollendung des Prozesses. Kl. 18. Nr. 1574. Getreide-Reinigungs- und Schälmaschinen. Kl. 50. Nr. 1715. Blendvorrichtung an Objektiv-Gläsern photographischer Apparate. Kl. 57. Nr. 2751. Condensationsvorrichtung für Straßenlokomotiven und Verbindung derselben mit einer Absorbtionsvorrichtung. Kl. 20. Nr. 3275. Neuerungen an Ausgüssen. Kl. 85. Nr. 3548. Bohrapparat mit Hohlgestänge zum Betriebe mit Wasserspülung. Kl. 5. Nr. 3572. Eisschlittschuhe mit biegsamer Sohle und Schiene. Kl. 77. Nr. 3790. Flüssige Tinte enthaltende Federhalter mit Selbstspeisung. Kl. 70. Nr. 3844. Schmierbüchse für die Cylinder von Kondensationsmaschinen. Kl. 14. Nr. 3845. Sicherheits-Thürverschluß mit Schuß und Glocke. Kl. 74. Nr. 3947. Selbstthätige elektrische Lampe. Kl. 21. Nr. 3948. Apparat zum Ventiliren und Kühlen. Kl. 27. Nr. 3966. Elektrische Lampen mit oscillirender Bewegung einer oder beider Kohlenspitzen. Kl. 21. Nr. 4022. Neuerung an Cigarrenspitzen. Kl. 44. Nr. 4086. Neuerung in der Herstellung von Schuhwerk. Kl. 71. Nr. 4087. Neuerungen an Holtzhausen's Getreide-Reinigungs- und Schäl-Maschine (Zusatz zu P. R. Nr. 1574). Kl. 50. Nr. 4088. Neuerung an Getreidereinigungs-Maschinen (2. Zusatz zu P. R. Nr. 1574). Kl. 50. Nr. 4146. Centrifugalschmierbüchse. Kl. 47. Nr. 4209. Setz- und Ablege-Apparat für Lettern in Buchdruckereien. Kl. 15. Nr. 4275. Schutzmuffe für die gebräuchlichen Schlauchverbindungen. Kl. 47. Nr. 4276. Construktion an Großuhren. Kl. 83. Nr. 4309. Sicherheitsapparat gegen das Durchschlagen des Dampfkolbens im Falle Gestängebruchs einer Wasserhaltungsmaschine. Kl. 59. Nr. 4335. Wasserabsperrschieber. Kl. 85. Nr. 4376. Compensationsvorrichtung für Gestängeleitungen mit Keil- und Nuthrädern zur Bewegungsübertragung. Kl. 74. Nr. 4493. Strohschüttler für Dreschmaschinen. Kl. 45. Nr. 4577. Rauchloser Sicherheitszünder. Kl. 78. Nr. 4589. Maschine zur Herstellung soge-

Digitized by Google

nannter Betthaken. Kl. 49. Nr. 4659. Neuerungen an Wagenrädern und Achsen. Kl. 63. Nr. 4783. Verfahren zur Herstellung von Goldschnitt mit farbigem Reliefdruck auf Bücherschnitten. Kl. 11. Nr. 4804. Saumtrenner, auch in Verbindung mit einem Nadeleinfädler. Kl. 33. Nr. 5049. Kartoffelreibemaschine. Kl. 34. Nr. 5073. Verfahren zum Emportreiben der Hefe in Maischen behufs Gewinnung derselben. Kl. 6. Nr. 5101. Regulator für Federmotoren. Kl. 60. Nr. 5267. Schloß. Kl. 68. Nr. 5418. Apparat zum Zertheilen von Flüssigkeiten. Kl. 87. Nr. 6283. Verbesserungen der elektrischen Lampe mit oscillirender Bewegung einer oder beider Kohlenspitzen (Zusatz zu P. R. Nr. 3966). Kl. 21. Nr. 6473. Neuerungen an Holzhausen's Getreide-Reinigungs- und Schälmaschine (Zusatz zu P. R. Nr. 1574). Kl. 50. Nr. 6843. Verfahren der Brodbereitung in verschlossenen Gefäßen (Zusatz zu P. R. Nr. 6341). Kl. 2. Nr. 7005. Apparat am Paget-Strumpfstuhle zum Egalisiren der tiefsten Platinenstellung. Kl. 25. Nr. 7238. Neuerungen an Ziegelsteinpressen. Kl. 80. Nr. 7271. Kontrotzapfhahn. Kl. 64. Nr. 7291. Heizbare, transportable Wasserbehälter für Barbiere. Kl. 30. Nr. 7292. Förder- und Meßapparat für Petroleum und Oel. Kl. 64. Nr. 7326. Direkt und doppeltwirkende Expansions-Dampfpumpe mit rotirenden Ventilen. Kl. 59. Nr. 7587. Innere Einrichtung von Blerkühtapparaten. Kl. 6. Nr. 7680. Neuerungen an Waterspinnmaschinen. Kl. 76. Nr. 7705. Schmierkännchen für Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 8627. Vorrichtung am Paget-Strumpfstuhle zum Egalisiren der tiefsten Platinenstellung (Zusatz zu P. R. 7005). Kl. 25.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 81. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 53. Kuchenstuhl mit Koksquetsche, Holzspalte und Aufwaschvorrichtung. Kl. 34. Nr. 121. Verfahren zur Kühlung und Vorwärmung der Luft mit Hülfe der Erdwärme. Kl. 27. Nr. 122. Hinterladungs-Kanone. Kl. 72. Nr. 186. Metallpatronen-Hülsen. Kl. 72. Nr. 219. Album. Kl. 11. Nr. 253. Hülfsvorrichtung zum Befestigen und Stellen von Schwellenbohrmaschinen. Kl. 19. Nr. 300. Anwendung von Mischungen von Fetten und Schwefelsäure zur Verhütung des Steigens kochender oder Kohlensäure entwickelnder Flüssigkeiten (von Patentsucher „Vaporine" genannt). Kl. 12. Nr. 392. Herstellung von Handsägen mit Bogen und Düllen aus Blech. Kl. 69. Nr. 393. Verfahren zur Herstellung von Farben aus Eisenabfällen. Kl. 22. Nr. 402. Transportgefäß für Milch. Kl. 53. Nr. 456. Pinnenpresse. Kl. 80. Nr. 533. Hydroparabotischer Regulator. Kl. 60. Nr. 595. Verfahren nebst Apparat zum Vulkanisiren von Kautschuck. Kl. 39. Nr. 598. Manschetten- und Chemisettenknopf. Kl. 44. Nr. 740. Mit Rohrabschneider kombinirte Rohrkluppe mit elliptischen Schneidbacken. Kl. 49. Nr. 745. Rundverschluß für Schirme. Kl. 33. Nr. 940. Schiffchen-Nähmaschine mit allseitiger Vorschiebung. Kl. 52. Nr. 941. Friktions-Deckenvorgelege. Kl. 47. Nr. 961. Verfahren zur Herstellung bauchiger Gefäße aus Papierabfällen. Kl. 54. Nr. 1068. Eintege-Album. Kl. 11. Nr. 1195. Apparat zur Lackfabrikation. Kl. 22. Nr. 1432. Trocken- und Darrapparat mit rotirenden Trommeln. Kl. 82. Nr. 1604. Fleisch- und Fettschneidemaschine. Kl. 66. Nr. 1673. Automatisches Schnelltetegraphensystem mit Wechselströmen. Kl. 21. Nr. 1716. Apparat, um die durch Anstauung entstehenden Beschädigungen der Stoffe beim Walken anzuzeigen und zu vermeiden. Kl. 8. Nr. 2424. Luftheizungsofen mit zugehöriger Luftanfeuchtungsvorrichtung. Kl. 36. Nr. 2499. Räderschuhe. Kl. 77. Nr. 3189. Pulverexplosionsmotor. Kl. 46. Nr 3998. Direkt- und doppeltwirkende schwingende Expansionsdampfpumpe. Kl. 59. Nr. 3999. Neuerungen an Tabakspfeifen. Kl. 44. Nr. 4023. Zerlegbare Ummantelung nebst Zugregulirung für Dampfkessel ohne Einmauerung. Kl. 13. Nr. 4117. Neuerungen an dem Vulkanisirapparate von Julius Blancke (Zusatz zu P. R. 595). Kl. 39. Nr. 4175. Kreuz- und Mittelbruchstanze. Kl. 49. Nr. 4277. Schutzvorrichtung an Petroleumlampen gegen Zugluft. Kl. 4. Nr. 4297. Trocken- und Darrapparat mit rotirenden Trommeln (Zusatz zu P. R. 1432). Kl. 82. Nr. 4312. Mechanischer Bogeneinführer. Kl. 15. Nr. 4378. Arm-, Hals- und Kopfschmuck, bestehend aus einer Anzahl auf einen biegsamen Metalldraht aufgereihter Glieder. Kl. 3. Nr. 4383. Apparat zum Abtheilen, Zusammendrücken und Einpacken von Medikamenten-Pulvern. Kl. 30. Nr. 4420. Petroleumlampe in Kerzenform. Kl. 4. Nr. 4477. Röstapparat mit schraubenförmig abfallenden Hürden. Kl. 82. Nr. 4478. Streckwerk für Faserstoffe. Kl. 76. Nr. 4495. Entlastungsvorrichtung für Vertheilungsschieber. Kl. 14. Nr. 4512. Regulator. Kl. 60. Nr. 4554. Vereinfachte Mechanik für Pianinos. Kl. 51. Nr. 4671. Sprengwagen mit Schlauchtrommel. Kl. 85. Nr. 4767. Wasch- und Trockenmaschine für Getreide. Kl. 50. Nr. 4839. Seitenkuppetnng für Eisenbahnfuhrwerke. Kl. 20. Nr. 4840. Durch Draht- und Fasergewebe verstärkte transparente Gelatinetafeln zur farbigen Beteuchtung von Theatern rc. Kl. 4. Nr. 4920. Einrichtung an Kegeln und Kegelbahnen zur Verhütung fehlerhafter Aufstellung der Kegel, sowie zum selbstthätigen Anzeigen der gefallenen Kegel. Kl. 77. Nr. 5042. Wäschetrockenständer. Kl. 34. Nr. 5161. Apparate zum Aufthauen von Schnee und Eis auf Straßen und Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 5419. Combinirter Kern- und Schlangenbohrer. Kl. 5. Nr. 6868. Verfahren zur Herstellung photographischer Bilder, genannt „Email-Photographien". Kl. 57. Nr. 6297. Neuerungen an Schiffmann's Petroleumlampe in Kerzenform (Zusatz zu P. R. 4420). Kl. 4. Nr. 6374. Revolver. Kl. 72. Nr. 6407. Geschütz mit bewegtichem Hintertheil und Doppelkeilverschluß. Kl. 72. Nr. 7132. Verfahren zur Her-

Digitized by Google

stellung kolorirter Photographien auf Glas. Kl. 57. Nr. 7336. Kükenkorb mit theilweise doppelten Wänden. Kl. 45. Nr. 7351. Naßpreß- und Vortrockenapparat zu einer Trockenmaschine für Pappen (Zusatz zu P. R. 1519). Kl. 82. Nr. 7384. Vorrichtung zum An- und Abrücken der rotirenden Messer an Schraubenschneidemaschinen. Kl. 49. Nr. 7386. Apparat zum Bohren gekrümmter Löcher. Kl. 38. Nr. 7390. Schallverstärker. Kl. 21. Nr. 7546. Brokatstampfwerk mit Ventilator. Kl. 50. Nr. 7636. Neuerungen an der Franchot'schen rotirenden Maschine. Kl. 14. Nr. 7726. Neuerung am flachen mechanischen Wirkstuhl (Zusatz zu P. R. 1369). Kl. 25. Nr. 7745. Kühlapparat für gebrannten Kaffee und Getreide. Kl. 6. Nr. 7761. Abklopfapparat für ventilirte Mahlgänge. Kl. 50. Nr. 7780. Verbesserungen an einer Vorrichtung für das feste Anliegen der Weichenzungen bei Weichen mit langen Zahnstangen (P. R. 276). Kl. 19. Nr. 8415. Füll-Etui für Tabakspitzen. Kl. 44.

Berlin, den 19. Dezember 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 82. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht ermittelt worden sind:

Eine Postanweisung über M. 1,38 an die Steuerkasse in Herzogenrath, aufgeliefert in Aachen 1 am 27. August v. Js.;

ein Einschreibbrief an Caminoli in Losenz, aufgeliefert in Aachen 1 am 30. August v. Js.;

eine Postanweisung über M. 10,50 an Frank in Duisburg, aufgeliefert in Heinsberg am 19. September v. Js.;

ein gewöhnlicher Brief mit der Aufschrift „A. U. 1 postlagernd Aachen" mit einem nicht angegebenen Geldinhalt von 15 M., aufgeliefert in Burtscheid am 20. August v. Js.;

eine Postanweisung über M. 4,06 an den Gemeindeempfänger Engeln in Gey bei Düren, aufgeliefert in Düren am 22. September v. Js.;

ein Einschreibbrief an F. Mertens in Hamburg, aufgeliefert in Aachen 1 am 12. Oktober v. Js.;

eine Postanweisung über M. 6,55 an Ph. Hürten Nachf. in Cöln, aufgeliefert in Aachen 1 am 16. September v. Js.;

eine Postanweisung über M. 4,00 an den Vorstand der Gewerbeausstellung in Düsseldorf, aufgeliefert in Aachen 2 am 1. Oktober v. Js.;

Ein Einschreibbrief an Dr. Reuter in Aachen mit einem nicht angegebenen Geldinhalt von 2500 Mark, aufgeliefert in Aachen 1 am 1. Oktober v. Js.;

eine Postanweisung über M. 5,80 an den Gerichtsvollzieher Schweitzer in Düren, aufgeliefert in Eschweiler 1 am 10. Oktober v. Js.;

ein Einschreibbrief an Eduard Layous in Liége, aufgeliefert in Malmedy am 26. Juli v. Js.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion zwei in Postdiensträumen herrenlos aufgefundene Regenschirme, sowie mehrere, vermuthlich Postsendungen entfallene Postfreimarken.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Postunterstützungskasse verfügt werden wird. Aachen, den 20. Januar 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Schütze.

№ 83. Durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 16. Januar 1880 ist der Königliche Notar Funck zu Düren zum definitiven Bewahrer der Urkunden des verstorbenen Notars Rottels daselbst ernannt worden.

Aachen, den 21. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 84. 1. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren: Joseph Zimmermann, Nadelfabrikant, Peter Bock, Nadelfabrikant, beide zu Aachen, Franz Deutz, Tuchfabrikant zu Burtscheid, Emil Schmitz, Tuchfabrikant, Friedrich Wilhelm Becker, Färbereibesitzer, Johann Heinrich Braus, Lederfabrikant, und Carl Striebeck, Maschinenbauer, sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid wieder- resp. neugewählt worden.

2. Der Spinnereibesitzer Wilhelm Brügmann zu Burtscheid ist zum Präsidenten und der Nadelfabrikant Joseph Zimmermann zu Aachen zum Vice-Präsidenten des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid pro 1880 gewählt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. Februar 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 85. Tabelle

der Erhebungs-Termine der ständigen Kirchen-Collekten im Jahre 1880.

	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Collekte.	Bemerkungen.
1	Sexagesimæ, den 1. Februar	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg.	
2	Oculi, den 29. Februar	Evangelisches Stift St. Martin in Coblenz, resp. Rettungs-Anstalt auf dem Hofe Rechtenbach, resp. Rettungs-Anstalt zu Niederwörresbach.	In den Gemeinden der Kreissynoden Braunfels und Wetzlar wird die Collekte für Rechtenbach und in denjenigen der Kreissynoden Sobernheim, St. Wendel, Saarbrücken, Teier und Meisenheim, die für Niederwörresbach statt derjenigen für St. Martin erhoben.
3	Judica, den 14. März	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft.	
4	Erster Ostertag, den 28. März	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
5	Rogate, den 2. Mai	Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth.	
6	Erster Pfingsttag, den 16. Mai	Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft.	
7	2. post. trinit., den 6. Juni	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder, Hephata, zu M.-Gladbach.	
8	5. p. trinit., den 27. Juni	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel.	
9	9. p. trinit., den 25. Juli	Dürftige Gemeinden der Rheinprovinz.	
10	10. p. trinit., den 1. August	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	Die Abhaltung dieser Collekte ist anheimgegeben und der Ertrag an den Pfarrer Brachmann in Cöln direkt abzuliefern.
11	15. p. trinit., den 5. Septbr.	Westf.-Rheinische Anstalt für Epileptische in Bielefeld.	
12	19. p. trinit., den 3. Oktober	Rettungs-Anstalt in Düsselthal.	
13	22. p. trinit., den 24. Oktober	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
14	23. p. trinit., den 31. Oktober Reformationsfest	Gustav-Adolf-Stiftung.	Nach der seit 1843 alljährlich erfolgten höheren Ermächtigung.
15	1. Advent, den 28. November	Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft.	

Aachen, den 30. Januar 1880.

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Keil, Gürtler,	geboren am 6. Mai 1847 und ortsangehörig zu Liebwerda, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	9. Januar d. J.
2	Anton Siller (Schiller) Handlungskommis,	geboren am 10. Januar 1863 in Mlikojed, Kreis Leitmeritz, ortsangehörig zu Mikowitz, Bezirk Schlan, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
3	Vincent Franz Hübner, Kürschner,	33 Jahre, geboren zu Arnsdorf, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	22. Dezember 1879.
4	Josef Rieger, Schlossergeselle,	35 Jahre, aus Swinnei, Bezirk Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	9. Januar d. J.
5	Wilhelm Jarisch, Fleischergeselle,	25 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Römersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	27. Dezember 1879.
6	Wenzel Tlaskal, Fleischergeselle,	geboren am 12. Oktober 1829 und ortsangehörig zu Neustadt, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	8. Januar d. J.
7	Peter Christian Börresen, Cigarrenarbeiter,	27 Jahre, aus Kjöge bei Kopenhagen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. Januar d. J.
8	Theodor Zambrini, Kommis,	27 Jahre, aus Wien,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	6. Dezember 1879.
9	Karl Straka, Broncearbeiter,	22 Jahre, aus Staab, Bezirk Mies, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Dezember 1879.
10	Karl Bronkal, Hafner und Tagelöhner,	43 Jahre, aus Budislau, Bezirk Tabor, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Jakob Hafner, Bäcker,	geboren 1861, aus Wasterkingen, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	20. Dezember 1879.
12	Jakob Arnold Bischof, Steinmetzgeselle,	geboren 1861, aus Eggersried, Bezirk Rorschach, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	1. Januar d. J.

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Wilhelm Reinelt, Schuhmacher,	geboren im Juli 1854 zu Gabel, ortsangehörig zu Christophsgrund, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen.	1. Dezember 1879.

№ 87. Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist die Frist zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten des Umbaues der katholischen Kirche zu Böhle im Kreise Hagen, bei den kath. Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Hauscollecte für den Landkreis Aachen, in welchem die Collecte noch nicht hat zur Ausführung gebracht, resp. beendigt werden können, ausnahmsweise bis zum 1. April l. Js. verlängert worden.

Aachen, den 30. Januar 1880.

№ 88. Wir bringen hierdurch die nachfolgenden, vom 1. Mai cr. ab ins Leben tretenden Veränderungen in der Bezeichnung und Abgrenzung der Bezirke der beiden Steuerkassen Erkelenz und resp. Immerath zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Steuerkasse Erkelenz wird künftighin die Bezeichnung „Steuerkasse Erkelenz I" und die Steuerkasse Immerath die Bezeichnung „Steuerkasse Erkelenz II" führen.

II. Der künftigen Steuerkasse Erkelenz I werden vom vorgedachten Zeitpunkte ab zugetheilt werden: die Bürgermeistereien Erkelenz, Kückhoven, Coerrenzig, Immerath und Loevenich; an Nebenkassen wird dieselbe erhalten: die Gemeindekassen von Coerrenzig, Immerath, Loevenich und voraussichtlich Kückhoven, die Studienstiftungskasse Erkelenz und endlich die provinzialständische Baukasse.

III. Der künftigen Steuerkasse Erkelenz II werden von demselben Zeitpunkte ab zugetheilt werden: die Bürgermeistereien Beeck, Doveren, Gerderath, Kleingladbach, Schwanenberg, Wegberg, Elmpt, Keyenberg und Niederkrüchten; als Nebenkasse wird dieselbe voraussichtlich erhalten: die Gemeindekasse von Elmpt.

IV. Der Wohnsitz beider Steuer-Empfänger ist Erkelenz.

Bemerkt wird noch, daß der Steuer-Empfänger Winterich zu Erkelenz die Verwaltung der Gemeindekasse von Erkelenz nach wie vor behalten wird.

Aachen, den 27. Januar 1880.

№ 89. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 13. d. Mts. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit der in diesem Jahre zu Hannover stattfindenden Rennen eine Ausspielung von Pferden, sowie für Pferdebesitzer brauchbaren Utensilien ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 27. Januar 1880.

№ 90. Am 30. November v. Js. hat der Gemeindevorsteher Kornelius Rochels zu Birgel einem auf dem Hausweiher des Rittergutes Birgel durch das Eis gebrochenen Knaben durch rasche entschlossene Hülfeleistung das Leben gerettet.

Für diese wackere That sprechen wir demselben hierdurch öffentlich die verdiente Anerkennung aus.

Aachen, den 28. Januar 1880.

Patente.

№ 91. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 206. Dampfkolben-Verpackung. Kl. 47. Nr. 271. Verfahren, Säcke gegen die zerstörende Wirkung der künstlichen Düngemittel zu schützen. Kl. 8. Nr. 334. Tragbarer Apparat zum Warmhalten oder Aufwärmen gekochter Speisen. Kl. 34. Nr. 365. Abdampfapparat. Kl. 62. Nr. 752. Metalldichtnng an Hähnen. Kl. 47. Nr. 853. Zusammenschiebbare Hängelampe. Kl. 4. Nr. 3728. Halbautomatischer Manipulator für Morse-Apparate. Kl. 21. Nr. 4151. Taschen-Thermometer mit zerlegbarem Gehäuse. Kl. 42. Nr. 4278. Verfahren zur Herstellung von Lampendochten aus Schlackenwolle und Wasserglaslösung. Kl. 4. Nr. 4381. Geschwindigkeitsmesser für Eisenbahnzüge. Kl. 42. Nr. 4385. Neuerungen an Geldtaschen. Kl. 33. Nr. 4592. Neuerungen an Hinterladern. Kl. 72. Nr. 4594. Petroleumlampen-Dochtputzer mit spiralförmig aufgerolltem Blechreiber. Kl. 4. Nr. 4805. Luftdruck-Senkgefäß. Kl. 34. Nr. 4806. Holzplatten-Federmatratze. Kl. 34. Nr. 4841. Beweglicher und verdeckbarer Feuerungsrost für Pfannen und Kessel. Kl. 24. Nr. 4971. Bürste zum Reinigen von Flaschen und Kindersaugfläschchen. Kl. 9. Nr. 7155. Waschmaschine. Kl. 34. Nr. 8784. Mechanismus zum Verstellen der Auflageplatte an Brodschneidemaschinen. Kl. 34.

Berlin, den 2. Januar 1880.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 92. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen

Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 136. Kopf-Douche-Apparat. Kl. 30. Nr. 340. Zeichenapparat. Kl. 42. Nr. 607. Automatisch wirkender säulenförmiger Destillirapparat zur Herstellung starker, fusel- und ätherfreier Destillate. Kl. 6. Nr. 610. Zweitheilige Axen für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 612. Schaukelstuhl mit festem Fußgestell. Kl. 34. Nr. 627. Drahtseil mit Metallhülsen. Kl. 47. Nr. 670. Neuerungen an Manschetten- und Hemdenknöpfen. Kl. 44. Nr. 760. Corsetverschlüsse aus Meerrohr, Horn und Fischbein mit Stahlunterlage. Kl. 3. Nr. 947. Druckregulator und Sicherheitsventil gegen Wasserüberlaufen an Wasserdruckkesseln für Bierpumpen, welche mit einer Wasserleitung in Verbindung stehen. Kl. 64. Nr. 968. Radiatkühler mit Regulator für Brauereien. Kl. 6. Nr. 1077. Besatzung mit durchgehenden Reifen für Schlösser. Kl. 68. Nr. 1198 Korrektionsgewichte zur Korrektur der Waagenangaben. Kl. 42. Nr. 1435. Kanalschieber für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 2787. Vorhängeschloß. Kl. 68. Nr. 2932. Schneide-, Auflöse- und Abstäubemaschine für Getreide und Schrot. Kl. 45. Nr. 3618. Rauhmaschine zum Rauhen von Geweben, insbesondere von Filz ohne Ende in gespanntem Zustande vermittelst rotirender Rauhkarden. Kl. 8. Nr. 4339. Alarmvorrichtung an Kassenschränken. Kl. 68. Nr. 4341. Mit der Handscheere zu verbindende Vorrichtung zum Abschneiden von Stoffstreifen gleichmäßiger Breite. Kl. 3. Nr. 4497. Lazarethzelt mit Betten. Kl. 30. Nr. 4643. Cigarrenspitzen-Abschneider. Kl. 44. Nr. 4645. Cigarrenspitze mit Signalpfeife. Kl. 44. Nr. 4702. Auswasch-Apparat für Kartoffelstärke. Kl. 89. Nr. 4725. Neuerungen in der Herstellung von Flaschen und anderen ähnlichen Behältern. Kl. 64. Nr. 4726. Neuerungen an Woolf'schen und Zwillings-Dampfmaschinen zum direkten Betriebe von Pumpen. Kl. 14. Nr. 4744. Schlammfang für Regen-Abfallrohre. Kl. 85. Nr. 4889. Neuerungen am Oldham'schen Schaufelrade. Kl. 65. Nr. 4944. Bier-Kontrol-Apparat zum Zählen der ausgezapften Seidel und Schnitte. Kl. 64. Nr. 5515. Neuerungen in der Lenchtgasfabrikation und den dazu angewendeten Apparaten. Kl. 26. Nr. 5532. Neuerungen an Bewegungsmechanismen für Feinkornsetzmaschinen. Kl. 1. Nr. 5542. Neuerungen am Oldham'schen Schaufelrade (Zusatz zu P. R. 4889). Kl. 65. Nr. 7081. Neuerungen an Maschinen zur Herstellung geschliffener Stoßflächen an Thonröhren. Kl. 80. Nr. 7532. Schuh für Kehrpflüge. Kl. 45. Nr. 7539. Fangvorrichtung für flache Förderungen. Kl. 5. Nr. 7598. Vorrichtung zum Anrollen von Blechwulsten. Kl. 49. Nr. 7603. Drehschloß für Briefstaschen, Schreibmappen und dergl. Kl. 11. Nr. 7859. Schmiermittel und Verfahren zur Herstellung desselben. Kl. 12. Nr. 8748. Selbstthätige Oelschmiervorrichtung für Laufräder bei Drahtseilbahnen. Kl. 81.

Berlin, den 8. Januar 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 93. Das der Maschinenfabrik W. Lefeldt & Lentsch in Schöningen auf Neuerungen an Schlendermaschinen zum Abrahmen der Milch ertheilte Patent Nr. 3795 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes vom 16. Oktober 1879, insoweit als es sich auf die im Patentanspruch 2 desselben enthaltenen Konstruktionen bezieht, aufgehoben.

Berlin, den 8. Januar 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 94. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 161. Petroleumlampe Kl. 4. Nr. 190. Schlittschuhkonstruktion unter Anwendung zweier verstellbarer Schienen. Kl. 77. Nr. 328. Zerkleinerungsmaschine für festen Lehm oder Thonboden. Kl. 45. Nr. 470. Apparat zum Waschen von Stoffen. Kl. 34. Nr. 473. Dampfstrahlapparat mit excentralem Eintritt des Dampfes in flachen Schichten. Kl. 59. Nr. 476. Backofenrohr mit Schieber Kl. 2. Nr. 504. Sicherheitsschloß. Kl. 68. Nr. 613. Thürband, auf Kugel laufend, mit Höhenstellung. Kl. 68. Nr. 617. Einrichtungen an Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 669. Kraftmaschine, von Verbrennungsprodukten und anderen Gasen betrieben. Kl. 46. Nr. 672. Versetzbare Rüstung zum Waschen und Anstreichen von Bauwerken. Kl. 37. Nr. 966. Drahtreinigungsvorrichtung. Kl. 7. Nr. 1066. Anwendung geschliffener Steine in den bei Blasinstrumenten vorkommenden sogenannten Cylindermaschinen. Kl. 51. Nr. 1108. Tauerei von Schiffen mittels zweier endloser mit Beißeisen versehener Drahtseile. Kl. 65. Nr. 1202. Anwendung von Rosinen zur Darstellung von Kaffesurrogaten und die Art ihrer Einführung in dieselben. Kl. 53. Nr. 1456. Ein aus einer Anzahl von Schaltwerken zusammengesetzter Bewegungs-Uebertragungs-Mechanismus. Kl 47. Nr. 1546. Verbesserungen in der Fabrikation sammet- oder tuchartiger Papiere oder Stoffe zu Tapeten. Kl. 8. Nr. 1581. Tintenfaß mit Schwamm zum Aufsaugen der Tinte. Kl. 70. Nr. 1664. Konstruktionen von Triebrädern zum Tauereibetriebe mittelst endloser, mit Beißeisen versehener Drahtseile (Zusatz zu P. R. Nr. 1108). Kl. 65. Nr. 1856. Stehender Dampfkessel mit außen befestigten und winkelrecht abstehenden Siederöhren. Kl. 13. Nr. 1986. Verfahren zur Herstellung metallener Dichtungsringe ohne Löhtnaht. Kl. 49. Nr. 2286. Abklopfapparat für Mahlgänge. Kl. 50. Nr. 3637. Maschine zum Pressen und Packen von Heu, Schafwolle, Baumwolle, Roßhaar und andern ähnlichen Materialien. Kl. 58. Nr. 4318. Selbstthätige Dampfhammersteuerung. Kl. 49. Nr. 4422. Kugelbewegung für Gaskronen ohne Hähne Kl. 4. Nr. 4447. Streichholzbüchse mit selbstthätiger Förderung je eines Hölzchens Kl. 44. Nr. 4481. Nothrad für Straßenfuhrwerke. Kl. 63. Nr. 4561. Verfahren zur Uebertragung von Holzimitationen auf entsprechend grundirte Flächen. Kl. 15. Nr. 4648. Streichholzbüchse. Kl. 44. Nr.

Digitized by Google

4770. Bascule-Schloß für Jagddoppelgewehre und dessen selbstthätige Spannung. Kl. 72. Nr. 4810. Neuerungen an Windevorrichtungen. Kl. 35. Nr. 4945. Schlagfeuerzeug. Kl. 44. Nr. 4946. Behälter zwischen Brennermündung und Oelreservoir an Petroleumlampen und Petroleumkochöfen, in welchem die Vereinigung von Saug- und Brenndocht stattfindet, und selbstthätige Löschvorrichtung auf dem Behälter. Kl. 4. Nr. 4949. Rauhmaschinen mit in einer eigenthümlichen Curve bewegten Kratzen. Kl. 8. Nr. 4992. Schelleisen mit Excenterverschluß. Kl. 37. Nr. 5023. Eisernes Rad mit elastischem Felgenring aus hohlem Wellblech. Kl. 63. Nr. 5078. Kapselschloß zur sicheren Befestigung der Taschenuhren. Kl. 44. Nr. 5079. Garbenbinder für Mähmaschinen. Kl. 45. Nr. 5123. Form-Apparat für Zucker und Entleerung der Form durch hydraulischen Druck. Kl. 89. Nr. 5124. Rotirender Dampfheizapparat für Verdampfkörper, Anwärmpfannen ꝛc. der Zuckerfabriken. Kl. 89. Nr. 5164. Allarm- und Signalapparat zum Anzeigen des Auftretens schlagender Wetter. Kl. 74. Nr. 5218. Luftbefeuchtungs-Apparat. Kl. 27. Nr. 5320. Wäschestampfe mit Luftzuführung. Kl. 34. Nr. 5460. Elastische Blutstillungsbinde. Kl. 30. Nr. 5590. Veränderungen am Kleinau'schen Sicherheitsschloß (Zusatz zu P. R. Nr. 504). Kl. 68. Nr. 5594. Momentverschluß für photographische Apparate. Kl. 57. Nr. 5690. Mischmaschine. Kl. 50. Nr. 5755. Ein- und Auslaßmechanismen für horizontale Graupen- und Schälgänge. Kl. 50. Nr. 5929. Vorrichtungen zur Kondensation von Zinkdämpfen an Zinkdestilliröfen. Kl. 40. Nr. 6050. Neuerungen an metallenen Dichtungsringen ohne Löhtnaht und in dem Verfahren zur Herstellung derselben (Zusatz zu P. R. Nr. 1986). Kl. 49. Nr. 6318. Neuerung an ventilirten Mahlgängen (Zusatz zu P. R. Nr. 2286). Kl. 50. Nr. 6710. Neuerungen an Typendruck-Telegraphen-Apparaten. Kl. 21. Nr. 6798. Verbesserungen an Gasregulatoren (Zusatz zu P. R. Nr. 2471). Kl. 26. Nr. 7333. Ratten- und Mäusefalle. Kl. 45. Nr. 7339. Neuerungen an Turbinen, Centrifugalpumpen und Ventilatoren. Kl. 88. Nr. 7366. Neuerung in der Herstellung metallener Dichtungsringe ohne Löthnath (Zusatz zu P. R. Nr. 1986). Kl. 49. Nr. 7479. Fangvorrichtung an Förderkörben. Kl. 5. Nr. 7634. Meßapparat für dickflüssige Substanzen. Kl. 42. Nr. 7675. Vorrichtung zum Abtrennen gußeiserner Röhren. Kl. 49. Nr. 7894. Neuerung an Papiersackmaschinen. Kl. 54. Nr. 8346. Gewinnung von Zuckerkalk aus Melasse nach dem Substitutionsverfahren. Kl. 89. Nr. 8349. Neuerungen an Vorrichtungen zur Kondensation von Zinkdämpfen an Zinkdestilliröfen (Zusatz zu P. R. Nr. 5929). Kl. 40.

Berlin, den 15. Januar 1880.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 95. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 126. Ventilhahn für Wasserleitungen. Kl. 85. Nr. 203. Vorrichtung zur Bewerkstelligung des selbstthätigen Vorschubes an Gesteinbohrmaschinen. Kl. 5. Nr. 208. Straßenbau mit gußeisernem Schotter. Kl. 19. Nr. 221. Ofen zum kontinuirlichen Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren. Kl. 80. Nr. 225. Geldtasche mit einem Revolver verbunden. Kl. 33. Nr. 268. Mechanisch verstellbare Matratze. Kl. 34. Nr. 361. Flaschenverschluß, hergestellt durch Kombination eines Porzellanpfropfens mit Gummiring und drehbarer Metallhülse. Kl. 64. Nr. 417. Verstellbarer Wagen zum Sitzen und Liegen. Kl. 34. Nr. 478. Eisenbahnoberbau mit eisernen Langschwellen. Kl. 19. Nr. 507. Gasfeuerung. Kl. 24. Nr. 893. Gasolinapparat. Kl. 26. Nr. 915. Apparat um Petroleumrundbrenner zum Kochen zu verwenden Kl. 34. Nr. 917. Feuerrost mit hohlen Stäben und mit Vorrichtung zum Bewegen der Stäbe. Kl. 24. Nr. 934. Kräusel- und Bügeleisen. Kl. 87. Nr. 951. Apparat zum Steuern von Schiffen mittelst hydraulischen Druckes. Kl. 65. Nr. 973. Nähnadeln mit keilförmigem Oehr, welches am untern Ende kreisförmig erweitert ist. Kl. 7. Nr. 1499. Vertikale Mehlsichtemaschiene mit trichterförmig nach unten sich verjüngendem Sichteraum. Kl. 50. Nr. 2024. Lokomotive mit 3 festen Achsen und einer Blindachse als Triebwelle. Kl. 20. Nr. 2084. Universal-Dreh- und Copirvorrichtung für Drehbänke Kl. 49. Nr. 2310. Aenderungen an dem Schenk-Rothkehl'schen verstellbaren Wagen zum Sitzen und Liegen (Zusatz zu P. R. Nr. 417). Kl. 63. Nr. 2337. Construction der Heizflächen von Oefen und anderen Heizkörpern. Kl. 36. Nr. 2354. Verbesserter rauchverzehrender Apparat. Kl. 24. Nr. 3037. Petroleumlampen-Behälter mit Rand (Zusatz zu P. R. Nr. 157). Kl. 4. Nr. 3566. Fleischschneidemaschine. Kl. 66. Nr. 3913. Maschine zur Gewinnung eines Webstoffes aus Hopfenranken. Kl. 29. Nr. 4515. Verfahren zur Ausführung von Mörtelgesimsen mittelst Diagonalprofile und die dazu erforderlichen Apparate. Kl. 37. Nr. 4649. Neuerungen an Mundstücken für Torfschneide-Maschinen. Kl. 10. Nr. 4672. Verbesserungen an einer Geldtasche mit einem Revolver verbunden (Zusatz zu P. R. Nr. 225). Kl. 33. Nr. 4811. Schnurfteller für Rollvorhänge. Kl. 37. Nr. 4812. Neuerungen an Schmierkannen. Kl. 87. Nr. 4842. Fensterverschluß. Kl. 37. Nr. 4688. Neuerungen an Spannvorrichtungen für Böttcher. Kl. 87. Nr. 4703. Selbstthätiger Regulator in Gasbrennern in Gestalt eines an seiner Spitze mit einer Oeffnung versehenen Hohlkegels. Kl. 26. Nr. 4899. Neuerungen an Lokomotivkesseln. Kl. 20. Nr. 5122. Fingerhalter für Schreibschüler. Kl. 70. Nr. 5222. Aschenkasten. Kl. 36. Nr. 5274. Neuerungen an Gasspritzen. Kl. 61. Nr. 5462. Fässer-Verpichungs-Maschine. Kl. 64. Nr. 5560. Mechanisches Kopfpolster. Kl. 34. Nr. 5782. Neuerung an den Kontaktfassungen von galvanischen Elementen, insbesondere von Leclanché-Elementen Kl. 21. Nr. 6198. Verfahren und Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem

Digitized by Google

Ammoniak aus ammoniakalischen Flüssigkeiten, insbesondere aus Theerwasser. Kl. 75. Nr. 7506. Verbesserung an der Breithaltevorrichtung an Appreturmaschinen für Litzen (Zusatz zu P. R. Nr. 5738). Kl. 8. Nr. 7685. Befestigung der Schalen auf Feder- und Taschenmessern ohne Nieten. Kl. 69. Nr. 7753. Rettungsapparat für Schiffbrüchtige. Kl. 61. Nr. 7843. Kurbelwelle mit Schneidemesser an Maschinen zum Schneiden von Streustroh. Kl. 45.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 96. Der Inhaber des Patents Nr. 8704, betreffend Neuerungen an Maschinen zum Auspressen von gesponnenen oder gewebten Stoffen, heißt nicht, wie in Nr. 295 des Reichs-Anzeigers vom 16. Dezember 1879. angegeben, R. W. Bernhardt, sondern W. Bernhardt.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 97. Das dem F. G. Niedringhaus und dem W. F. Niedringhaus in St. Louis (V. St. v. A.) auf ein Verfahren zur Herstellung emaillirter Eisenwaaren ertheilte Patent Nr. 1270 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patent-Amts vom 30. Oktober 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 12. Februar **1880.**

№ **98.** Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 enthält:

(Nr. 1359.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 27. Januar 1880.

(Nr. 1360.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirektion in Berlin. Vom 7. Januar 1880.

№ **99.** Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2 enthält:

(Nr. 8680.) Gesetz, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Statute der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorations-Anlagen vom 30. Mai 1851. Vom 12. Januar 1880.

(Nr. 8681.) Verordnung, betreffend die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes ergangenen Verordnung für die Provinz Hannover vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 257). Vom 12. Januar 1880.

(Nr. 8682.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Anlage einer Eisenbahn von Langelsheim nach Goslar. Vom 16. Dezember 1879.

(Nr. 8683.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 5. Januar 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ **100.** Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinskupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinskupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 11. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ **101.** Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinskupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Kupons Serie VIII Nr. 1—8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Em-

Digitized by Google

pfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselbeu die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 102. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 12. November v. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 268) die Nummer 1 des I. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift „Równosc (Egalité) Czasopismo socyjalistyczne, sowie die Nummer 1 des I. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)“ verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter „Równosc (Egalite) Czasopismo socyjalistyczne“ und „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 7. Januar 1880.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in der Druckerei von Eugen Lilienfeld hierselbst, Ohlauerstraße Nr. 58, gedruckte, unter dem Titel: „Petersburg bei Tag und Nacht oder Russische Zustände von F. Sommer“ erschienene, im Selbstverlag des Verfassers befindliche Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 23. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 103. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften, wird vom 8. bis 10. März d. Js. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrerinnen-Seminar zu Saarburg stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. Mai d. Js. das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Aufnahme in das Seminar in Saarburg wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 25. Februar cr. bei dem Seminar-Direktor Münch in Saarburg zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsatteſt, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspirantinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Atteſt von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer ihres Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspirantinnen demnächst von dem Seminar-Direktor Münch eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparantinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre

Digitized by Google

zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 30. Januar 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Reese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 104. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Januar cr. dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien ꝛc., welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen dortigen Zuchtmarktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Sämtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose quest., deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß bereitet wird.

Aachen, den 5. Februar 1880.

№ 105. Höherem Auftrage zufolge bringen wir in der Beilage die Conzession zu dem Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg und die Statuten der letzteren zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 9. Februar 1880.

№ 106. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. v. Mts. im Amtsblatt Stück 2 Seite 10 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst am 12. März d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnt.

Aachen, den 10. Februar 1880.

Königl. Prüfungs-Commission für Einjährig Freiwillige, von Bremer.

№ 107. Bekanntmachung,
betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen und der Apotheker.

Unterm 25. Dezember 1879 ist von dem Herrn Reichskanzler bekannt gemacht worden (cfr. Centralblatt für das Deutsche Reich de 1879 No. 52 S. 850/51 und Deutscher Reichs-Anzeiger No. 306 de 1879), daß der Bundesrath beschlossen hat, den § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen vom 4. Februar 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 91) und den § 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167) in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§ 3 . . . . .

2. das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§ 4 . . . . .

2. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Die vorstehenden Abänderungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. Februar 1880.

Der Regierungs-Präsident.
Hoffmann.

№ 108. Der von uns unterm 12. Januar cr. sub Nr. 129 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für die Ehefrau Nicolaus Severin, geb. Welter, zum Hausirhandel mit groben Bürstenwaaren, ist der p. Severin angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 5. Februar 1880.

Digitized by Google

№ 109. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Nowatkowski, Knecht,	21 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Sitno, Kreis Lipno, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	19. Dezember 1879.
2	Israel Schrank, Handelsmann,	47 Jahre, aus Kutno, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	13. Januar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Gustav Wagner, Fleischergeselle,	34 Jahre, geboren zu Proschwitz, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	3. Januar d. J.
4	a. Rachel Hertschkowicz,	60 Jahre,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	14. Januar d. J.
	b. deren Tochter Bertha Hertschkowicz,	25 Jahre, aus Lodz, Rußland,			
5	Franz Brettschneider, Maschinenarbeiter,	geboren am 15. Oktober 1860 zu Gradlitz, wohnhaft zu Gabersdorf bei Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	9. Januar d. J.
6	Franz Machulka, Schuhmacher,	geboren am 20. August 1854 zu Hisko, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Januar d. J.
7	Johann Baleuski,	29 Jahre, aus Kozieglow, Russisch-Polen,	Arbeitsscheu, Nichtbefolgung der Reiseroute und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	28. November 1879.
8	Robert Jarisch, Seilergehülfe,	geboren am 25. Mai 1839 und ortsangehörig zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	29. Dezember 1879.
9	Josef Farker, Schuhmachergeselle,	geboren am 19. April 1859 und ortsangehörig zu Lauterwasser, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Januar d. J.
10	Niels Hansen Bildskog, Arbeiter,	24 Jahre, aus Osterlof bei Christianstad, Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	10. Januar d. J.
11	Karl Schmid, Tagelöhner,	geboren 1860, aus Stadeln, Bez. Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	20. Dezember 1879.
12	Johann Schandolara, Steinhauer,	37 Jahre, aus Casalmaggiore bei Rom,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	28. Dezember 1879.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Otto Mixa, Schlossergeselle,	geboren am 26. Juli 1853, aus Neu-Joachimsthal, Bezirk Rakonitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	5. Januar d. J.
14	Jean Punt, Kellner,	geboren 1853, aus Charlois, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Januar d. J.
15	Heinrich Giordano, Maschinenschlosser,	geboren 1831, aus Neapel,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.
16	Louis Thiriet, Fabrikarbeiter,	geboren am 29. August 1841 und ortsangehörig zu Grange, Departement der Vogesen, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. Januar d. J.

Patente.

№ 110. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 226. Papierschneidemaschine. Kl. 11. Nr. 227. Accordion von kreisförmigem Querschnitt in Verbindung mit einem zweitheiligen Balge. Kl. 51. Nr. 544. Anordnung von Saug- und Druck-Windkesseln an Dampfpumpen Kl. 59. Nr. 774. Combinirte Säge- und Fräsenmaschine für Handbetrieb. Kl. 38. Nr. 849. Behandlungsweise der textilen kurzen Faserstoffe, welche das Krempeln vor dem Kämmen ersetzt, sowie auf die dafür zu verwendenden Maschinen. Kl. 76. Nr. 889. Justirvorrichtung für Waagebalken. Kl. 42. Nr. 974. Petroleumbrenner mit Holzfutter Kl. 4. Nr. 1545. Einrichtungen an Wellenlagern und den Hängearmen für dieselben. Kl. 47. Nr. 1656. Justirvorrichtung für Wagen (Zusatz zu P. R. Nr. 889). Kl. 42. Nr. 1955. Selbstwirkende Ausrückevorrichtung an Webstühlen. Kl. 86. Nr. 2023. Atmosphärische Gaskraftmaschine. Kl. 46. Nr. 2292. Selbstwirkende Ausrückevorrichtung an Webstühlen (Zusatz zu P. R. Nr. 1955). Kl. 86. Nr. 2782. Neuerungen im Mechanismus des Gehwerkes von Pendeluhren. Kl. 83. Nr. 2933. Continuirlich registrirender Winkelhebel mit eigenthümlicher Schreibstiftführung für Metall-Thermometrographen. Kl. 42. Nr. 4448. Maschine zum Poliren von Knöpfen. Kl. 39. Nr. 4562. Neuerungen an liegenden Stauchmaschinen. Kl. 49. Nr. 4598. Neuerungen an Achsen. Kl. 47. Nr. 4870. Leicht tragbare Klappbettstelle. Kl. 34. Nr. 4975. Neuerungen an Nasenkneifern. Kl. 42. Nr. 5081. Treibschnurenverbinder. Kl. 47. Nr. 5179. Apparat zum Schmieren und Reinhalten der Achsenzapfen an Eisen- und Trambahnwagen. Kl. 47. Nr. 5225. Ackerpflug mit verstellbarem Schaar. Kl. 45. Nr. 5741. Flüssigkeitsmesser. Kl. 42. Nr. 6211. Verfahren zur Reinigung der Abflußwässer aus Zuckerfabriken und anderen gewerblichen Anstalten. Kl. 30. Nr. 7216. Anordnung der Sauge- und Druck-Windkessel an Druckpumpen (Zusatz zu P. R. 544). Kl. 59. Nr. 7502. Schriftsetz- und Ablege-Maschine. Kl. 15. Nr. 7757. Verfahren zur Zerkleinerung von Perlmutter. Kl. 80. Nr. 7886. Selbstschließender Ventilhahn. Kl. 85. Nr. 8005. Wassermesser. Kl. 42.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 111. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1880.

Beginn: 19. April 1880.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath. Dr. Settegast. 2. Landgüter-Veranschlagung Dr. Grahl. 3. Wiesenbau Derselbe. 4. Landwirthschaftliche Geräthekunde Derselbe. 5. Specieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenpfeil. 6. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Herrmann. 7. Obstbau mit Demonstrationen Derselbe. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 9. Zeugung und Entwickelung Dr. Crampe. 10. Darwinismus Derselbe. 11. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske. 12. Rindviehzucht Dr. Krampe. 13. Schweinezucht Derselbe. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungs-Rath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen:

1. Forstschutz und Forstpolizei Forstmeister v. Ernst.

2. Waldbau Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Organische Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Pflanzenernährung und Düngung. Derselbe. 3. Allgemeine Botanik Prof. Dr. Heinzel. 4. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe. 5. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen Derselbe. 6. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Sorauer. 7. Experimental-Physik Prof. Dr. Börnstein. 8. Naturgeschichte der Hausthiere Professor Dr. Hensel. 9. Landwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe. 10. Mineralogie und Gesteinskunde Dr. Gruner. 11. Bodenkunde Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen:

1. Technologie der Brennmaterialien Dr. Friedländer. 2. Behandlung und Verwerthung der Milch Derselbe.

VI. Thierheilkunde:

1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Metzdorf. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Derselbe. 3. Hufkunde mit Demonstrationen Derselbe.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Prof. Dr. Heinzel. 2. Botanische Exkursionen Derselbe. 3. Uebungen in agrikultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. 4. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut Dr. Gruner. 5. Bonitirung und geologische Kartirung der Domaine Proskau Derselbe. 6. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Professor Dr. Hensel. 7. Zootechnische Uebungen Dr. Crampe. 8. Thierphysiologische Uebungen Prof. Dr Metzdorf. 9. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 10. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Bauralh Engel. 11. Landwirthschaftliche Exkursionen Oekonomierath Schnorrenpfeil. 12. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Grahl.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; das milchwirthschaftliche Institut; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, sich vom 1. Mai bis 1. August an den praktischen Arbeiten im milchwirthschaftlichen Institut als Hospitanten zu betheiligen.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.
Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 13. Januar 1880.

Der Direktor
der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie
Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast.

M 112. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien be-

Digitized by Google

ginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer:
Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichneu, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen undNivelliren.

b. Begründende Fächer:
Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer:
Buchführung, Encyklopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1880.

Der Direktor, Stoll.

Personal-Chronik.

№ 113. Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Pohl ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und ihm als solchem die Verwaltung der Steuerkasse Burtscheid vom 1. Februar cr. ab übertragen worden.

114. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des zu Maestricht wohnenden Kaufmannes Eduard de Beaumont, für welchen zu Aachen bei dem Königlichen Notar Justizrath Weiler Domizil gewählt ist und auf Betreiben dessen Mandatars, des Notariatssecretairs Reiner Froitzheim zu Aachen, sollen die nachbeschriebenen, dessen Solidarschuldnern Eheleute Gottfried Kruschintzky, Schreinermeister und Bauunternehmer, und Magdalena gebornen Böttcrich, ohne Gewerbe zu Aachen wohnend, zugehörigen, durch Verfügung des unterzeichneten Königlichen Amtsrichters, Amtsgerichtsrath Schmitt, vom zweiundzwanzigsten November currentis, in gerichtlichen Beschlag gelegten Immobilien

am Dienstag den dreizehnten April achtzehnhundert achtzig, Vormittags eilf Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichts zu Aachen — im Paulushause, in der Pontstraße Nr. sechsundfünfzig — zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind drei zu Aachen, Gemeinde und Stadtkreis gleichen Namens, in der Eynattenerstraße und zwar von Krugenofen nach der Rheinischen Eisenbahn zu, auf der rechten Seite der Eynattenerstraße neben einander gelegenen Wohnhäuser nebst Hofgebäuden, Hofräume, Gärten und allem Immobilar-Zubehör, nämlich:

A. Das in der Eynattenerstraße gelegene mit der Nr. einundsiebenzig bezeichnete, an der Seite nach dem Krugenofen zu von Pothoff und an der entgegengesetzten Seite nach der Rheinischen Bahn zu, von dem hier nach sub B, zu beschreibenden Hause begrenzte Wohnhaus, nebst Hofgebäude, und dem durch gerade Verlängung der beiden Seitenlinien des Wohnhauses bis an das hinten angrenzende Eigenthum von Schickum, dazu abzumessendem Hofraum und Garten, groß im Ganzen $307^{4}/_{10}$ Meter oder $21^{67}/_{100}$ Ruthen. Wohnhaus und Hofgebäude sind aus Ziegelsteinen gebaut, und ist das Haus mit Blaupfannen, das Hofgebäude mit Zink gedeckt, die Façade aus sogenannten feinen Ziegelsteinen, die Plinte respective Sockel, mit Cement verputzt. der übrige Theil ausgefugt. In der Façade ist parterre eine Eingangsthüre mit Oberlicht, zu welcher drei steinerne Treppenstufen führen, neben der Thüre befinden sich zwei Fenster, unter jedem derselben ein Kellerfenster. In der ersten, zweiten und dritten Etage befinden sich je drei Fenster; die Fensterbänke respective das obere Bandgesimse sind von Blausteinen, nach dem Hofe zu hat das Haus sechs Fenster und eine Kellerlucke, das Hofgebäude eine Ausgangsthüre und fünf Fenster. Auf dem Hofe, an der mit dem hiernach sub B zu beschreibenden Hause gemeinschaftlichen Mauer befinden sich zwei neben einander gelegene Abtritte und neben diesen zwei Pumpen mit gemeinschaftlichrn Brunnen. Das Haus wird bewohnt von den Schuldnern und dem Eisenbahnbeamten Eugen Pape, von letzterem als Miether.

Erstgebot des Extrahenten zweitausend Mark.

B. Das daselbst in der Eynattenerstraße gelegene, einerseits von dem hiervor sub A beschriebenen Hause und andererseits von dem hiernach sub C zu beschreibendem Hause begrenzte, mit Nr. neunundsechszig bezeichnete Wohnhaus nebst Hofgebäude und dem durch gerade Verlängerung der beiden Seitenlinien des Wohnhauses bis an das hinten angrenzende Eigenthum von Schlickum, dazu abzumessenden Hofraum und Garten, groß im Ganzen dreihundert einundzwanzig Quadratmeter oder zweiundzwanzig, zweiundsechszig hundertstel Ruthen. Haus und Hofgebäude sind aus Ziegeln erbaut, das Haus ist mit Blaupfannen und das Hofgebäude ist mit Zink gedeckt. Die Façade des Hauses ist aus feinen Ziegelsteinen, die Plinte respective der Sokkel ist mit Cement verputzt und der übrige Theil ist ausgefugt. Die Fensterbänke respective Gesimse sind aus feinen Ziegeln und die Fensterecken zurückgezogen. Thür, Kellerfenster und Fenster sind im Allgemeinen wie bei gedachtem Hause Nr. einundsiebenzig, jedoch befinden sich in der dritten Etage drei Paar kleine Fenster. Hofwärts hat dieses Haus eine Ausgangsthür und sechs Fenster sowie eine

Digitized by Google

Thür zum Zinkdache des Hofgebäudes und eine Kellerlucke. Das Hofgebäude hat eine Ausgangsthür und drei Fenster und zwar in jeder Etage eins. Abtritte und Pumpen sind wie bei gedachtem Hause Nr. einundsiebenzig. Bewohnt wird dieses Haus von dem Pliesterer Hubert Bragard als Miether. Erstgebot des Extrahenten zweitausend Mark.

C. Das daselbst in der Eynattenerstraße, einerseits neben dem gedachten Hause Nr. neunundsechszig, und anderseits neben Eschweiler gelegene, noch unvollendete und noch mit keiner Nummer bezeichnete Haus, welches aber voraussichtlich die Nummer siebenundsechszig erhalten wird, nebst Hofgebäude und dem durch gerade Verlängerung der beiten Seitenlinien des Hauses bis an das hinten angrenzende Eigenthum von Schlickum, dazu abzumessenden Hofraum und Garten, groß im Ganzen $319^{4}/_{10}$ Quadratmeter oder zweiundzwanzig, einundfünfzig hundertstel Quadratruthen. Haus und Hofgebäude sind aus Ziegelsteinen erbaut, das Haus ist mit Blaupfannen, das Hofgebäude dagegen ist noch nicht gedeckt. Die Façade des Hauses ist mit Cement verputzt und sind die sich zu durchgehenden Bandgesimsen vereinenden Fensterbänke von Haustein. In der Façade befinden sich zwei Kellerfenster-Oeffnungen, eine Thüre und zwei Fensteröffnungen parterre, und in der ersten, zweiten und dritten Etage befinden sich je drei Fenster-Oeffnungen; die hintere Seite des Hauses, sowie das Hofgebäude sind roh ausgefugt und hat das Haus an dieser Seite eine Kellerfenster-Oeffnung, eine Thüre und neun Fensteröffnungen, das Hofgebäude eine Thür und fünf Fensteröffnungen. Das Haus nebst Hofgebäude ist nur im Rohbau fertig und fehlen Thüren, Fenster, Fußböden, Treppen und inwendiger Verputz, sowie die Hofscheidemauer mit dem westlich gelegenen Nachbarhause, auch Abtritte und Pumpen ꝛc. ꝛc. Bewohnt ist dieses Haus selbstverständlich noch nicht. Erstgebot des Extrahenten tausend Mark.

Sämmtliche vorbeschriebene Immobilien bilden Theile der Katasterparzelle Flur D, Nro. achthundertdreiundneunzig/zweihundert und vier und sind in der Gebäudesteuer noch nicht veranlagt. Die davon zu zahlende Gebäudesteuer wird aber jedenfalls über zwölf Mark betragen.

Die Kaufbedingungen sowie der beglaubigte Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichtes zu Jedermanns Einsicht offen nnd wird die Bekanntmachung dieses Patentes in der gesetzlichen Weise hierdurch verordnet.

Aachen, den siebenzehnten Dezember achtzehnhundert neunundsiebenzig.

Der Kgl. Amts-Richter, Amtsgerichts-Rath.
(gez.) Schmitt.

Für gleichlautende, dem Extrahenten ertheilte Ausfertigung:

Der Gerichtsschreiber,
(L. S.) (gez.) Gueth.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. Februar 1880.

№ 115. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 3 enthält:

(Nr. 8684.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch Ueberschwemmung und Mißernte herbeigeführten Nothstandes in Oberschlesien. Vom 3. Februar 1880.

№ 116. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1873 im Verlage von Elwin Staude hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: Allerlei Gereimtes und Ungereimtes von William Spindler nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von E. Huth entworfene und von A. Renaud zu Berlin gedruckte Lithographie, enthaltend eine mit einem Kranze umgebene weibliche Büste mit phrygischer Mütze, unter welcher sich zu beiden Seiten die Medaillon-Porträts von Marx und Lassalle, sowie — zwischen den letzteren — ein Bild befindet, welches ein Schiff auf dem Meere und die am Horizont aufgehende Sonne mit dem darüber befindlichen Worte „Gerechtigkeit" darstellt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 28. Januar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der Verein „Liederzweig" in Bockenheim auf Grund des § 1 des vorerwähnten Gesetzes verboten worden.

Cassel, den 26. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kühne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 117. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungs-Bezirks Aachen pro 1880 in folgender Ordnung abgehalten werden:

I. Für die evangelischen Lehrer an dem Seminar zu Neuwied vom 18.—21. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer an dem Seminar zu Cornelymünster vom 19.—23. April.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreisschulinspektor an uns einzureichen und derselben:

1. ein Zeugniß des Lokalschulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten;
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben;
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei, und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung ein abweisender Bescheid nicht von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminardirektor unter Ueberreichung einer von ihnen selbst gefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derje-

nigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 21. Januar 1880.
Königliches Provinzial-Schulkollegium,
von Reese.

№ 118. Uebersicht über die Seminar-Prüfungen pro 1880.

Nr.	Seminar.	I Aufnahme		II Entlassung		III II. Lehrerprüfung	
		schriftlich.	mündlich.	schriftlich.	mündlich.	schriftlich.	mündlich.
	I. Regierungsbezirk Aachen.						
1	Cornelimünster	26. August	27.—28. Aug.	19.—21. Aug.	23.—25. Aug.	19. April.	20.—23. April
2	Linnich	23. August	24.—26. Aug.	12.—14. Aug.	16.—19. Aug.	—	—
	II. Regierungsbezirk Coblenz.						
3	Neuwied	26. August	27.—28. Aug.	5.— 7. Aug.	9.—11. Aug.	18. Oktober	19.—21. Okt.
4	Boppard	23. August	24.—26. Aug.	12.—14. Aug.	16.—19. Aug.	25. Oktober	26.—28. Okt.
5	Münstermaifeld	Aufnahme und Entlassung nach Neujahr 1881.					
	III. Regierungsbezirk Cöln.						
6	Brühl	25. August	26.—28. Aug.	16.—18. Aug.	19—21. Aug.	19. Juli	20.—23. Juli
7	Siegburg	18. März	19.—20. März	4.— 6. März	8.—10. März	—	—
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.						
8	Moers	18. August	19.—21. Aug.	23.—25. Aug.	26.—28. Aug.	14. Juli	15.—17. Juli
9	Mettmann	18. März	19.—20. März	11.—13. März	15.—17. März	12. April	13.—15. April
10	Rheydt	26. August	27.—29. Aug.	9.—11. Aug.	12.—14. Aug.	—	—
11	Kempen	24. August	25.—27. Aug.	16.—18. Aug.	19.—21. Aug.	10. Juli	12.—14. Juli
12	Odenkirchen	2. März	3.— 5. März	23.—25. Febr.	26.—28. Febr.	—	—
13	Elten	8. März	9.—10. März	15.—17. März	18.—20. März	12. April	13.—15. April
14	Xanten	17. März	18.—20. März	29.—31. Jan.	3.— 5. Febr.	—	—
	V. Regierungsbezirk Trier.						
15	Wittlich	23. August	24.—26. Aug.	1.— 3. Aug.	5.— 7. Aug.	28. Septbr.	29. Septbr.— 2. Oktober.
16	Saarburg	8. März	9.—10. März	11.—13. März	15.—17. März	—	—
17	Ottweiler	4. März	5.— 6. März	26.—28. Febr.	1.— 3. März	13. Oktober	14.—16. Okt.

Coblenz, den 21. Januar 1880.
Königl. Provinzial-Schulkolleginm, von Reese.

№ 119. Nach Maßgabe der durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung werden die Entlassungs-Prüfungen an den Lehrer-Seminaren des Regierungs-Bezirks Aachen bezw. in Verbindung mit denselben die Prüfung der nicht seminaristisch gebildeten Candidaten des Lehramts an Volksschulen pro 1880 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Candidaten evangelischer Confession bei dem Seminar zu Neuwied,
a. die schriftliche Prüfung vom 5.—7. August
b. die mündliche Prüfung vom 9.—11. August.

II. Für die Candidaten katholischer Confession,
1. bei dem Seminar zu Cornelymünster,
a. die schriftliche Prüfung vom 19.—21. August,
b. die mündliche Prüfung vom 23.—25. August.
2. bei dem Seminar zu Linnich,
a. die schriftliche Prüfung vom 12.—14. August,
b. die mündliche Prüfung vom 16.—19. August.

Candidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin
1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und,
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Director zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 21. Januar 1880.
Königliches Provinzial Schul-Collegium,
von Reese.

Digitized by Google

№ 120. Der Pfarrer Hollmann zu Daaden in der Kreissynode Altenkirchen, wird mit dem 11. ds. Mts. mit Rücksicht auf sein Alter und seine geschwächte Gesundheit in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung gelangende Pfarrstelle soll demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden, und wollen sich Bewerber um dieselbe baldigst an den Herrn Superintendenten Brauneck zu Freusburg wenden.

Coblenz, den 3. Februar 1880.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 121. Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den Förstern Göbel zu Haubach in der gleichnamigen Oberförsterei, und Jansen zu Marmagen, Oberförsterei Reifferscheid, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Aachen, den 16. Februar 1880.

№ 122. Höherem Auftrage zufolge bringen wir in der Beilage die Concession zu dem Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die transatlantische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg und die Statuten der Letzteren zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 18. Februar 1880.

№ 123. Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

> Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Frei-

Digitized by Google

heitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 17. Februar 1880.

№ 124. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. ist dem Vorstande der Elisabeth-Stiftung zu Oberstein (im Fürstenthum Birkenfeld, Großherzogthum Oldenburg) gestattet worden, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung zum Besten des Neubaues der protestantischen Pfarrkirche daselbst von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Damenarbeiten, Achatwaaren und anderen Werth-Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar innerhalb der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks weisen wir hierdurch an, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Aachen, den 13. Februar 1880.

№ 125. In der zweiten Hälfte dieses Monats wird zum zweiten Male eine genaue Ermittelung des

№ 125. **Nachweisung** der Marktpreise im Regierungs-

Marktpreise

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo. Weizen. M	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Stroh: Kramm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	22	75	20	50	21	50	15	75	31	50	30	50	30	—	11	25	8	—	7	25	7	25
2	Düren	21	73	17	96	17	50	12	75	31	50	30	—	39	—	9	48	4	50	3	50	8	—
3	Erkelenz	21	80	17	—	15	50	13	—	30	50	36	—	42	—	8	—	4	25	3	25	7	—
4	Eupen	26	25	21	—	17	50	16	50	27	—	29	—	34	—	9	60	7	50	6	50	7	50
5	Jülich	23	30	19	50	16	50	15	50	30	—	29	—	46	—	8	80	5	—	4	—	7	50
	Durchschn.	23	17	19	19	17	70	14	70	30	10	30	90	38	20	9	43	5	85	4	90	7	45

Aachen, den 9. Februar 1880.

Patente.

№ 130. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 211. Ofen zur Vergasung klarer Brennstoffe. Kl. 24. Nr. 398. Apparat zum Verkohlen pflanzlicher Stoffe in Wolle, wollenen Tüchern und Lumpen. Kl. 29. Nr. 406. Mechanische Malzdarre mit eigenthümlicher Hordenbildung und kombinirter Hub- und Wende-Vorrichtung. Kl. 82. Nr. 407. Isolirt stehender Petroleumbrenner mit unverbrennlichem Docht und regulirter Petroleumzuführung. Kl. 4. Nr. 409. Künstlicher Dünger. Kl. 16. Nr. 420. Verfahren zur Herstellung von mit Oelfarbe bemalten Rollvorhängen. Kl. 8. Nr. 545. Ellipsendrehwerk mit centrisch rotirendem Arbeitsstück und so bewegtem Stahl, daß dessen Angriffskante stets normal zur Ellipse erhalten wird. Kl. 49. Nr. 680. Vorrichtung an Karden zum Reinigen der Baumwolle. Kl. 76. Nr. 682. Apparat zur Einführung fester Substanzen mit dem Gebläsewinde in den Hochofen. Kl. 18. Nr. 781. Verbesserungen an Klettenwölfen. Kl. 76. Nr. 786. Verfahren zur Herstellung eines gazebindigen Gewebes, welches Kreuzstichstickerei imitirt. Kl. 86.

Digitized by Google

Ernteertrages, und zwar dieses Mal aus dem Jahre 1879 stattfinden.

Bezüglich des Zweckes und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt Stück 24, Seite 128).

Gleich wie bei den früheren Ermittelungen ist auch dieses Mal die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansäßiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Kommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverläßige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist. Wir hegen die Erwartung, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung unsers Bezirks gleich wie bei andern ähnlichen Gelegenheiten, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und bezw. ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Ermittelungsgeschäft zu erleichtern und dasselbe zu fördern suchen wird.

Aachen, den 14. Februar 1880.

№ 126. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Amtsblatt Stück 5 Seite 26) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin für die Ziehung der ersten Serie der dem Vorstande der Aktiengesellschaft Florgarten zu Düsseldorf gestatteten öffentlichen Verloosung auf den 15. Dezember d. Js. und derjenigen der zweiten Serie auf den 15. Juni 1881 festgesetzt worden ist.

Gleichzeitig weisen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks an, dem Vertriebe der qu. Loose in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Aachen, den 11. Februar 1880.

№ 127. Unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte de 1879 Stück 22 Seite 170 abgedruckte Bekanntmachung vom 20. Mai v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abhaltung der zum Besten des Magdalenen-Asyls „Bethesda" zu Boppard bei den evangel. Bewohnern der Rheinprovinz für die Jahre 1879 bis 1881 bewilligten Hauscollecte im Laufe dieses Jahres durch die damit betrauten Deputirten Carl Wrede zu Coblenz und August Steinkühler zu Duisburg bewirkt werden wird.

Aachen, den 13. Februar 1880.

№ 128. Der Apotheker Carl Hubert Kofferath hat auf Grund der ihm unterm 9. Februar a. cr. ertheilten Concession die Theodor Kofferath'sche Apotheke zu Wassenberg übernommen und wird dieselbe am 1. März 1880 antreten.

Aachen, den 9. Februar 1880.

Bezirk Aachen pro Monat Januar 1880.

Preise.

pro 1 Kilo.														60 Stück Eier.		pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.				Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch																									
von der Keule.		vom Bauch.																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	6	—	60	75	59	50	68	75	3	—	3	40
1	40	1	30	1	30	1	30	1	—	1	50	2	19	4	98	50	—	49	—	51	—	2	70	3	40
1	20	1	10	1	20	1	30	1	—	1	50	2	40	4	75	36	—	34	—	41	—	2	80	3	30
1	30	1	20	1	60	1	80	1	60	1	30	2	60	6	—	46	50	60	—	60	—	2	80	3	60
1	30	1	30	1	40	1	40	1	10	1	60	2	30	4	32	40	—	44	—	38	—	2	50	3	10
1	36	1	26	1	42	1	48	1	26	1	50	2	42	5	21	46	65	49	30	51	75	2	76	3	36

Nr. 979. Einrichtungen an Rastrirapparaten und dazu gehörigen Papierblatt-Trennungs- und Zuführungsapparaten, welche letztere auch für andere Maschinen anwendbar sind. Kl. 15. Nr. 1086. Muttern-Presse ohne Materialverlust. Kl. 49. Nr. 1254. Klappenventil an Backöfen. Kl. 2. Nr. 2401. Selbstthätiger Condensationswasser-Ableiter. Kl. 13. Nr. 2631. Maschine zum Abdrehen von Körpern mit vieleckigem Querschnitt (Zusatz zu P. R. 545). Kl. 49. Nr. 3091. Neuerungen an Zinkdachpfannen. Kl. 37. Nr. 3215. Neuerungen in der Bauart der Feuerbüchsen an Dampfkesseln. Kl. 13. Nr. 4020. Hopfenseiher mit Kühlvorrichtung. Kl. 6. Nr. 4222. Neuerungen an kontinuirlichen Oefen zum Brennen von Verblendziegeln und anderen Thonwaaren mittelst reduzirender Flamme. Kl. 80. Nr. 4665. Heiß-Satinirmaschine. Kl. 57. Nr. 4708. Selbstthätiger Dampfkessel-Speiseapparat. Kl. 13. Nr. 4710. Zweiseitige Faßdaubenschneidemaschine für Fässer von verschiedenen Durchmessern bei veränderlichen Daubenbreiten. Kl. 38. Nr. 4751. Neuerungen in der Herstellung von Fässern und anderen hohlen Gefäßen aus Metall, Glas, Porzellan und dergl. in Verbindung mit einer äußeren Hülle aus Papier oder anderm gemahlenen Stoff. Kl. 54. Nr. 4769. Neuerungen an

Digitized by Google

eisernen Verschlußkeilen. Kl. 47. Nr. 4844. Maschine zum Glätten von Reis, Kaffee und dergl. Kl. 50. Nr. 4847. Lichtlöscher, welcher das Abtropfen verhindert. Kl. 4. Nr. 4873. Riemen-Verschluß. Kl. 56. Nr. 4925. Neuerungen an Körben aus gespaltenen Holzstäben. Kl. 43. Nr. 4952. Befestigung von Straßenbahnschienen auf Langschwellen. Kl. 19. Nr. 4978. Vorrichtung an Feuerwaffen um das Schießen und Zielen nach rückwärts zu erleichtern. Kl. 72. Nr. 4993. Metall-Asphalt-Komposition. Kl. 19. Nr. 4995. Sattelgurt-Spanner. Kl. 63. Nr. 5045. Kühlvorrichtung an Trocken-Apparaten für Zucker. Kl. 89. Nr. 5046. Rotirende Dampfmaschine. Kl. 14. Nr. 5227. Einsatz in Kochtöpfe, durch welchen das Ueberkochen der Milch verhütet wird. Kl. 34. Nr. 5285. Seiten- und Sicherheits-Kuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 5356. Durchgangsschieber. Kl. 85. Nr. 5357. Präzisions-Steuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 5388. Bogenführer für Anfänger im Violin- und Cellospiel. Kl. 51. Nr. 5506. Maschine zum Rollen von Cigarren und Cigarretten. Kl. 79. Nr. 5535. Vorrichtung zur Erwärmung von Speisewasser, von den Erfindern genannt Kohlensparer. Kl. 13. Nr. 5595. Vorrichtungen zum Verhüten der Fußverletzungen der Pferde durch Uebertreten. Kl. 56. Nr. 5656. Giftstreuapparat Kl. 45. Nr. 5930. Neuerungen an Sacknähmaschinen für überwendliche Naht. Kl. 52. Nr. 7560. Bolzenbüchse zum Billardspielen. Kl. 77. Nr. 7760. Verfahren zum Ueberziehen von Glastafeln auf der Rückseite mit Metall behufs Herstellung von Buchstaben (Zusatz zu P. R. 5623.) Kl. 32. Nr. 8025. Schleudermühle zum Zerstäuben der auf Walzenstühlen plattgedrückten Griese. Kl. 50. Nr. 8106. Verfahren zur Gewinnung von Faserstoffen aus verschiedenen Vegetabilien. Kl. 29. Nr. 8576. Scheibenkranz mit Deichselführer für Wagen-Untergestelle. Kl. 63.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 131. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wenzel Beuesch, Stellmacher,	geboren am 28. März 1820 zu Groß-Ledhuj, Bezirk Politz, Böhmen,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	10. Dezember 1879.
2	Hans Norburg, Dienstknecht,	geboren am 24. Dezbr. 1849, aus Oestro-Wemmenhoy, bei Malmö, Schweden,	versuchter Raub,	Polizeiamt zu Lübeck,	12. Januar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Margarethe Skowronska,	37 Jahre, geboren zu Schangrod, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	4. November 1879.
4	Martin Waschulewski, Arbeiter,	40 Jahre, geboren zu Kaloga, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Dezember 1879.
5	Victor Jozefowicz, Schneider,	31 Jahre, aus Peisern, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	17. Januar d. J.
6	Karl Vogel, Tagelöhner,	22 Jahre, aus Heinzendorf, Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
7	Josef Kotzian, Knecht,	32 Jahre, aus Rentitschein, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. Januar d. J.
8	Georg Wiesner, Spinner und Kellner,	geboren am 24. April 1853 zu Matzdorf, Kreis Bielitz, ortsangehörig zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Franz Lustig, Tagearbeiter,	30 Jahre, aus Ojes, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	10. Dezember 1879.
10	Johann Kreizinger, Arbeiter,	24 Jahre, aus Altenbuch-Döbernen, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. Dezember 1879.
11	Georg Baranetz, Drahtbinder,	14 Jahre, aus Neszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Januar d. J.
12	Peter Tomaschek, Schuhmachergeselle,	33 Jahre, aus Gewitsch, Bezirk Mährisch-Trübau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Januar d. J.
13	Josef Rozicka, Gürtler,	geboren am 19. März 1855, aus Gitschin, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Aurich,	23. Januar d. J.
14	Benedict Hayeck, Steinmetz,	55 Jahre, geboren zu Pisek, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	21. Januar d. J.
15	Johann Deixler, Kommis,	22 Jahre, geboren zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Gunskirchen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Januar d. J.
16	Theodor Reintjes, Tagearbeiter,	20 Jahre, aus Wehl, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	desgleichen.
17	Josef Karnitschnig, Hufschmied,	geboren am 16. November 1859, aus Zinsat, Bezirk Marburg, Steiermark,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	22. Dezember 1879.
18	Johann Turek, Taglöhner,	52 Jahre, aus Wälischbirken, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	3. Januar d. J.
19	Franz Eckerl, Büchsenmachergehülfe,	26 Jahre, aus Königsstetten, Bezirk Pisek, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
20	Andreas Heilmann, Metzger,	geboren 1854, aus Verviers, Provinz Limburg, Belgien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	3. Januar d. J.
21	Wenzel Höpfl, Fabrikarbeiter,	geboren 1859, ortsangehörig zu Oblat, Bezirk Podersam, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath,	6. Januar d. J.
22	Franz Brabec, Tischlergeselle,	25 Jahre, aus Slawiettin, Bezirk Chotiebor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	12. Januar d. J.
23	Johann Pohanka, Hafnergeselle,	24 Jahre, aus Chotiebor, Bezirk Chotiebor, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Nr. Laufs.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Josef Merklaß, Handarbeiter,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Treskow, Bezirk Eisenbrod, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	29. November 1879.
25	Santo Bezani, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Castelnuovo, Prov. Cremona, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. Januar d. J.
26	Franz Büchler, Sticker,	geboren am 10. August 1844 und ortsangehörig zu Inneroden, Kanton Appenzell, Schweiz,	Landstreichen, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. November 1879.
27	Jakob Moser, Maurer,	29 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rappoldsried, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	23. Januar d. J.
28	a. Raimund Soland, Schuster,	37 Jahre,	desgleichen,	derselbe,	23. Januar d. J.
	b. Josef Soland, Küfer,	45 Jahre, beide geboren u. ortsangehörig zu Stüßlingen, Kanton Solothurn, Schweiz,			

Die durch den Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 3. Oktober v. J. verfügte Ausweisung des Gürtlers Theodor Beer aus dem Reichsgebiet (Centralblatt von 1879 S. 630 Z. 5) ist zurückgenommen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 132. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 23. Januar 1880 die Wittwe Hermann Joseph Niermann, geborne Elisabeth Othegraven, genannt Radermacher, zu Aachen, gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Mariabrunn, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon gefälligst Vermerk nehmen zu wollen.

Aachen, den 11. Februar 1880.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 133. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 16. Januar 1880 den Nicolas Grün aus Büllingen, zur Zeit ebendaselbst, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon gefälligst Vermerk nehmen zu wollen.

Aachen, den 10. Februar 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 134. Der Militair-Supernumerar Preußner hierselbst ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 135. Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Jansen hierselbst ist zum Buchhalter bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

№ 136. Der Postassistent Abraham ist von Düsseldorf nach Aachen versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 26. Februar 1880.

№ 137. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 3 enthält:
(Nr. 1361.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Februar 1880.

№ 138. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 4 und 5 enthalten:
(Nr. 8685.) Gesetz, betreffend die Anlage der zweiten Geleise auf der Mosel- und Saarbahn. Vom 4. Februar 1880.

(Nr. 8686.) Gesetz, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 14. Februar 1880.

(Nr. 8687.) Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 2. Februar 1880.

(Nr. 8688.) Gesetz, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 5. Februar 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 139. Die Gebühren für Postanweisungen aus Deutschland nach Süd-Australien und Queensland betragen vom 1. März ab 50 Pfennige für je 20 Mark, mindestens aber 1 Mark.

Berlin W., 19. Februar 1880.

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

№ 140. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. März und 19. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes, zu welchem folgende Gesangvereine gehörten:

„Brüderlichkeit", „Liberté", „Liederhain", „Vorwärts", „Teutonia" und „Karthaus'scher Gesangverein"

beendet ist.

Berlin, den 2. Februar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. II. Abtheilung. Schmidt.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt, enthaltend einen mit den Worten: „Die Zeiten sind schlecht" beginnenden Artikel, welchem sich eine Bemerkung über die Bezugsquelle der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit" anschließt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 6. Februar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund von §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, werden die nachstehenden Druckschriften:

1. eine in der lithographischen Anstalt von Rossi in Düsseldorf erschienene, von C. Klein entworfene Lithographie mit der Unterschrift „Ferdinand Lassalle, der Kämpfer gegen die Kapitalmacht",
2. eine in der lithographischen Anstalt von Weber und Wiese in Düsseldorf erschienene, von Joh. Weber entworfene Lithographie mit der Unterschrift „Gedenkblatt an die Vereinigung der deutschen Sozialdemokratie auf dem Kongreß zu Gotha vom 22. bis 27. Mai 1875"

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde damit verboten.

Bremen, den 8. Februar 1880.

Die Polizeikommission des Senats.

Tetens. Schultz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 141. Die von des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich Durchlaucht erfolgte Berufung des Pfarrers Rudolph Meyer in Ebersgöns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Altenkirchen (Synode Braunfels) ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ebersgöns (Synode Wetzlar) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und sind Meldungen an den Herrn Superintendenten Usener in Oberkleen bei Niederkleen zu richten.

Coblenz, den 6. Februar 1880.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 142. Durch Erlaß vom 29. Dezember v. J. hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz der Judenschaft zu Butzweiler, im Landkreise Trier, die

Digitized by Google

Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge daselbst eine Hauscollecte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Oktober l. J. durch Deputirte abhalten zu lassen. Als solche sind nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Trier der Kammerjäger Joseph Benjamin aus Trier und der Handelsmann Max Nußbaum aus Butzweiler bestellt worden, welche daher die Abhaltung der Collecte vornehmen werden. Aachen, den 23. Februar 1880.

№ 143. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 7. v. Mts. genehmigt, daß die bereits im vorigen Jahre dem Comité zur Gründung eines Asyls für verwahrloste und verlassene Kinder und hülfslose Invaliden Behufs Aufbringung der Mittel zu dem gedachten Zwecke bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf bewilligte Hauscollekte nunmehr auch bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln, Aachen und Trier im Laufe dieses Jahres durch Deputirte des genannten Comités abgehalten werde.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der fraglichen Collecte im diesseitigen Verwaltungsbezirke die nachbenannten Deputirten beauftragt sind: 1, Organist Conrad Wirtz aus Styrum, 2, Fabrikarbeiter Herm. Faust aus Styrum, 3, Fabrikarbeiter Joh. von Uem aus Styrum, 4, Fabrikarbeiter Joh. Biddo aus Styrum, 5, Fabrikarbeiter Hermann Rütten aus Styrum, 6, Bergmann Heinrich Küppers aus Styrum, 7, Küster Dominicus Glar aus Styrum, 8, Krankenpfleger Heinr. Braun aus Styrum, 9, Drechsler Michael Knittersscheid aus Styrum, 10, Invalide Herm. Remscheid aus Styrum, 11, Bergmann Johann Jacobs aus Oberhausen, 12, Zugführer a. D. Heinrich Zierfas aus Oberhausen, 13, Invalide Jacob Scheepers aus Oberhausen, 14, Schlachtmeister J. G. Florax aus Bottrop. Aachen, den 24. Februar 1880.

№ 144. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesonde werden die Herrn Landräthe, Bürgermeister, Krei physiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, K tasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erin nert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheini genden und weiter zu befördernden Liquidationen bi dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 23. Februar 1880.

№ 145. Mit Bezug auf die Bestimmungen zu V der Finanz-Ministerial-Anweisung vom 30. September 1861 und die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 9. Oktober 1861 (Amtsblatt de 1861 Stück 49), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erneuerungs-Wahlen der Abgeordneten der Gewerbesteuer-Klasse A I für die Etatsjahre $\frac{\text{1. April 1880}}{\text{31. März 1883}}$ in nachstehenden Terminen abgehalten werden:

zu Montjoie am Mittwoch den 3. März d. Js., Vormittags 10 Uhr im Rathhaussaale;
zu Eupen am Samstag den 6. März d. Js., Vormittags 10 Uhr im Rathhaussaale;
zu Düren am Montag den 8. März d. Js., Vormittags 10½ Uhr im Rathhaussaale;
zu Aachen am Dienstag den 9. März d. Js., Vormittags 11 Uhr im kleinen Sitzungs-Saale des Regierungsgebäudes.

Aachen, den 21. Februar 1880.

Der Regierungs-Commissarius, Regierungs-Rath,
von Bremer.

№ 146. In weiterm Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 15. Februar und 23. März 1878 (Amtsblatt Stück 8 Seite 36 und Stück 14 Seite 64), betreffend die Einfuhr von Fleisch, Knochen, Häuten ꝛc. von Rindvieh, einschließlich der Kälber, aus dem Königreiche der Niederlande und dem Königreiche Belgien, wird auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten für unsern Verwaltungsbezirk verordnet was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von noch nicht vollkommen trockenen Häuten von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande und dem Königreiche Belgien ist gestattet, sofern dieselben auf den Eisenbahnen eingehen.

Bezüglich der auf den Landwegen eingehenden Häute verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 2. Die dem § 1 Absatz 1 entgegen stehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Aachen, den 18. Februar 1880.

№ 147. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Franz Lux, Brauergeselle,	geboren am 25. November 1845 zu Weidenau, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	16. Januar d. J.
2	Isaak Rosenberg, Kaufmann,	19 Jahre, aus Olkienik bei Wilna, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	27. Januar d. J.
3	Abraham Kahan,	19 Jahre, aus Troki bei Wilna, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Jakob Tommasini, Konditor,	34 Jahre, aus Tres, Bezirk Cles, Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	28. Januar d. J.
5	Ottokar Sevcra, (Sewera), Kellner,	19 Jahre, geboren und wohnhaft zu Prag,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	18. Januar d. J.
6	Karl Johann Karlson, Schmied,	geboren am 31. Mai 1858 und ortsangehörig zu Gothenburg, Schweden,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Minden,	29. Januar d. J.
7	Rudolf Volkart, Mechaniker,	21 Jahre, geboren zu Windlach, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	28. Januar d. J.
8	Karl Schnaleck, Tagelöhner,	17 Jahre, geboren zu Wien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Karl Sonnenschein, Friseurgehülfe,	54 Jahre, aus Budapest, Bezirk Budapest, Ungarn,	Landstreichen, Betteln u. Fälschung von Legitimationspapieren,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	3. Januar d. J.
10	Franz Jacubetz, Maurer,	27 Jahre, aus Mallonitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Zwir, Wagner,	geboren 1836, aus Kumersberg, Bezirk Luttenberg, Steiermark,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	desgleichen.
12	Thomas Herzik, Bäckergeselle,	20 Jahre, ortsangehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	7. Januar d. J.
13	Anton Cermann, Fleischergeselle,	54 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Lomnitz, Bezirk Semil, Kreis Gitschin, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	5. Januar d. J.
14	Anton Menzel, Tischlergeselle,	geboren am 10. März 1858 und ortsangehörig zu Friedland, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	2. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Wenzel Reinelt, Weber,	geboren am 13. März 1844 und ortsangehörig zu Hermsdorf bei Gabel, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	15. Januar d. J.
16	Ola Ingelson, Arbeiter,	geboren am 17. Juli 1844, aus Basebeck bei Malmö, Schweden,	desgleichen,	Polizei-Amt zu Lübeck,	3. Januar d. J.
17	Josef Hornick, Schuhmacher,	geboren am 5. Juni 1843 zu Mährisch-Ostrau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
18	Reinhold Ricoeur, Schlosser,	29 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Antwerpen, Belgien,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	28. Januar d. J.
19	August Weiß, Eisenbahnarbeiter,	23 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Frankendorf, Kanton Baselland, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Die durch den Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 5. August v. J. verfügte Ausweisung des Brauers und Brenners Karl Friedrich Hubert aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt von 1879 S. 520 Z. 7) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Hubert nicht russischer, sondern preußischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

№ **148.** Der von uns unterm 4. November 1879 sub Nr. 9 zu 24 M. für das Jahr 1880 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Johann Jatyi aus Neszlusa in Ungarn zum Betrieb des Drahtbinder- und Klempner-Gewerbes, sowie des Handels mit Draht- und Klempner-Waaren im Umherziehen, ist dem Johann Jatyi angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 20. Februar 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ **149.** Das Sommer-Semester 1880 beginnt am Donnerstag den 15. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 21. Februar 1880.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie,
Hohuis.

Personal-Chronik.

№ **150.** Dem Civil-Supernumerar Lüttgen hierselbst ist die Büreauhülfsarbeiterstelle bei dem Königlichen Landsrath-Amte zu Düren verliehen worden.

№ **151.** Der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Brücken bei dem Landrathsamte zu Düren ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

№ **152.** Dem Kreis-Physikus Dr. Radermacher in Montjoie ist der Charakter als Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

№ **153.** Vom 1. März cr. ab tritt der Steuer-Empfänger, Rechnungs-Rath Wildt zu Eupen, welcher die Steuerkasse Eupen verwaltet, in den Ruhestand; von demselben Tage ab wird der Steuer-Empfänger Berger, welcher die Steuerkasse Eschweiler verwaltet, die Steuerkasse Eupen übernehmen; ferner ist der Regierungs-Hauptkassen-Assistent Eichler zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und ihm als solchem die Verwaltung der Steuerkasse Eschweiler vom 1. März cr. ab übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. März 1880.

№ 154. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 6 enthält:

(Nr. 8689.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 13. Februar 1880.

(Nr. 8690.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1880, betreffend die Errichtung der neuen Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 155. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 231 vom 1. Oktober 1878, Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1878 Seite 608) im laufenden Jahre hierselbst abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- nnd an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 19. April d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens vier Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen.

Berlin, den 27. Februar 1880.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage, gez. Lucanus.

№ 156. In Folge von Beschwerden des K. K. Oesterreichischen Handelsministeriums nimmt das General-Postamt Veranlassung, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß alle Waffensendungen, welche mit der Post im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft begleitet sein müssen, in deren Sprengel die Oesterreichische Eingangsstation belegen ist. Im Weiteren müssen sämmtlichen Tabacksendungen nach Italien bei der Postbeförderung über Oesterreich-Ungarn Durchfuhrbewilligungen des K. K. Oesterreichischen Finanzministeriums in Wien beigegeben sein. Sendungen der gedachten Art, zu welchen die obigen Begleitpapiere fehlen, werden zur Postbeförderung nicht ferner angenommen werden.

Berlin W., 22. Februar 1880.

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 157. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Johannes Wardenberg aus Saarn zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Schleiden ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 19. Februar 1880.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 158. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die vor uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche znr Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zn entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herrn Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 23. Februar 1880.

Digitized by Google

№ 159. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Marianne Grabia, geborene Minarsky, Schäferfrau,	40 Jahre, aus Popow, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	29. Januar d. J.
2	Martin Kempke (alias Kempka), Arbeiter,	30 Jahre, ortsangehörig zu Cieskowice, Kreis Chrzanow, Galizien,	wiederholter Diebstahl im Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	7. November 1879.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Karl Zimmermann, Arbeitsmann,	geboren am 8. März 1850 u. ortsangehörig im Amt Goldingen, Gouvernement Kurland, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	3. Februar d. J.
4	Moritz Jacheles, Barbiergehülfe,	geboren am 14. Januar 1859 und ortsangehörig zu Prag,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	6. Februar d. J.
5	Franz Lehnert, Schlossergeselle,	19 Jahre, geboren zu Schönlinde, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	18. Dezember 1879.
6	Josef Pawlowski, Arbeitsbursche,	14 Jahre, geboren zu Brudzewo, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	20. Januar d. J.
7	Josef Jarosch, Tagearbeiter,	53 Jahre, aus Karlsbrunn, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Januar d. J.
8	Aloys Richter, Drechslergeselle,	20 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	19. Januar d. J.
9	Franz Welz, Bäckergeselle,	48 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Seidendorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Karl Ehrentraut, Schlossergeselle,	geboren am 1. November 1838 u. ortsangehörig zu Wiener-Neustadt bei Wien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
11	Franz Manoschek, Tischlergeselle,	33 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Mährisch-Caroline bei Brünn, Mähren.	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Gustav August Boenecke, Buchbinder,	28 Jahre, aus Naumburg a./S., aus dem preußischen Staatsverbande entlassen.	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretuug innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	21. Januar d. J.
13	Rudolf Franz Hansen, Bäcker.	19 Jahre, aus Mariaboe auf Laaland, Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	24. Januar d. J.
14	Johann Klaßen, Bäckergeselle,	geboren am 22. März 1854 und ortsangehörig zu Vlissingen Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hildesheim,	3. Februar d. J.
15	Simon Großmann, Lehrer,	58 Jahre, geboren zu Gallum, ortsangehörig zu Szerwitz, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Minden,	2. Februar d. J.
16	Karl Heinrich Söhnitz, Tapezierer,	18 Jahre, geboren zu Chaux de fonds, Kanton Neuschâtel, Schweiz,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	20. Oktober 1879.
17	Jonas Krupinsky, Kaufmann,	19 Jahre, geboren zu Georgenburg, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	6. Februar d. J.
18	Johanues Lämmler, Weber,	43 Jahre, geboren zu Nieder-Glatt, ortsangehörig zu Obernzwill, Kanton St. Gallen, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.
19	Wenzel Zuna, Bäckergeselle,	geboren 1852, aus Sedletz, Bezirk Neudnitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	13. Januar d. J.
20	Anton Illner, Comptoirist,	22 Jahre, aus Ketzelsdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Januar d. J.
21	Johann Schreihart, Bäckergeselle,	geboren am 15. April 1859 aus Dürngrün, Bezirk Eger, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. Januar d. J.
22	Siegfried Hasterlick, Handlungskommis,	20 Jahre, ortsangehörig zu Mislin, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	20. Januar d. J.
23	Anton Weber, Weber und Steinbrecher,	geboren am 24. Oktober 1842 und ortsangehörig zu Nieder-Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretnng innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	21. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
24	Abraham Singer, Geschäftsmann,	49 Jahre, aus Kowno, Gouvernement Wilna, Rußland;	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	7. Februar d. J.
25	Josef John, Fabrikarbeiter,	26 Jahre, geboren zu Prichowitz, Deutsch-Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	24. Januar d. J.

Patente.

№ 160. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 418. Mechanisch verstellbarer Schreibtisch. Kl. 34. Nr. 419. Mechanisches Butterfaß. Kl. 45. Nr. 552. Füll-, Verschluß- und Entleerungs-Vorrichtung. Kl. 64. Nr. 553 Flaschen-Verkorkungsmaschine. Kl. 64. Nr. 556. Eimerkunst mit pendelnden Fördergefäßen. Kl. 59. Nr. 626. Manschettenknopf. Kl. 44. Nr. 629. Darre mit kreuzweis übereinanderliegenden Blättern. Kl. 82. Nr. 632. Verfahren, Hölzer zu färben und mit dem Geruch anderer Hölzer oder Stoffe zu versehen. Kl. 38. Nr. 635. Petroleumlampe mit Vorrichtung zur Vermeidung einer Explosion. Kl. 4. Nr. 636. Bügelmaschine für Kragen und Manschetten. Kl. 8. Nr. 637. Dochtputzer für Rundbrenner. Kl. 4. Nr. 780, Einsatzstück für Hinterladungsgewehre. Kl. 72. Nr. 792. Naturalkorkläufer und Parquets für Fußböden jeder Art. Kl. 34. Nr. 793. Schleifmaschine zum Auskugeln der Böden von Hohlgläsern. Kl. 67. Nr. 798. Gaskraftmotor mit doppelter Kolbenbewegung. Kl. 46. Nr. 851. Leder-Lackirapparat. Kl. 87. Nr. 854. Funkenlöschapparat für Lokomotiven und Lokomobilen. Kl. 20. Nr. 1092. Ventilsteuerung für Expansions-Dampfmaschinen mit eigenartigen Ventilen. Kl. 14. Nr. 1094. Maschine zum Schälen, Spalten und Hobeln von Weidenruthen und Rohr. Kl. 38. Nr. 1204. Absperrventil mit Selbstentleerung. Kl. 47. Nr. 1256. Verfahren zur Herstellung von Drathzäunen. Kl. 19. Nr. 1479. Anordnung eines doppelwandigen Stiefels für Feuerspritzen und Pumpen. Kl. 59. Nr. 1633. Bettfederputzmaschine. Kl. 87. Nr. 1864. Drahtzug-Barriere. Kl. 20. Nr. 2177. Poststempelmaschine mit wechselndem Stempel und selbstthätigem Datum und Stundenwechsel, Kl. 15. Nr. 2696. Apparat an Erntemaschinen zum Bilden und Binden von Garben. Kl. 45. Nr. 2953. Neuerung an Sicherheitsschlössern. Kl. 68. Nr. 3200. Terassenofen zur direkten Eisendarstellung. Kl. 18. Nr. 3916. Neuerungen an der E. Schultz'schen Ventilsteuerung für Expansionsmaschinen (Zusatz zu P. R. Nr. 1092). Kl. 14. Nr. 4001. Dreschmaschine. Kl. 45. Nr. 4213. Dampfschieber für Pumpwerke. Kl. 14. Nr. 4519. Ziehbank mit vor- und rückwärts arbeitenden, centrisch stellbaren Ziehbacken. Kl. 7. Nr. 4552. Neuerung an Petroleumlampen mit Vorrichtung zur Vermeidung einer Explosion (Zusatz zu P. R. Nr. 635). Kl. 4. Nr. 4564. Geldhülse und Maschine zur Herstellung derselben. Kl. 54. Nr. 4731. Neuerungen an Schienenbefestigungen für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 4817. Perforirmaschine mit selbstthätigem und verstellbarem Vorschub. Kl. 54. Nr. 4871. Selbstthätige fortwährend fangfertige Mausfalle. Kl. 34. Nr. 4894. Sicherheitsschlüssel zum Sperren des Schlüssellochs. Kl. 68. Nr. 4895. Gegliederter Baum an Ackergeräthen zur Bearbeitung von Drillsaat. Kl. 45. Nr. 4951. Apparat zum Oeffnen verschlossener Weißblechbüchsen. Kl. 87. Nr. 4981. Verschließbarer Einsatz für Zapflöcher. Kl. 64. Nr. 4994. Reibmaschine Kl. 34. Nr. 4996. Messerputzer. Kl. 34. Nr. 5028. Luftdichter Verschluß an Ofenthüren. Kl. 36. Nr. 5085. Verfahren zum Destilliren von alkoholhaltigen Flüssigkeiten. Kl. 6. Nr. 5108. Walk- und Spülmaschine für Wollenwaaren. Kl. 41. Nr. 5126. Excenter- und Greifer-Ausrückung an Wheeler- und Wilson-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 5144. Verfahren zur Sprengung von Steinen. Kl. 5. Nr. 5145. Stellbarer Bewegungsmechanismus der Rechen für selbstablegende Mähemaschinen. Kl. 45. Nr. 5229. Neuerungen an französischen Schraubenschlüsseln. Kl. 87. Nr. 5428. Hülsapparat bei Herstellung senkrechter Mauern aus Cementbeton. Kl. 37. Nr. 5644. Appreturmaschine für wollene und baumwollene Gewebe. Kl. 8. Nr. 5727. Zusammenlegbarer Ballonentleerer. Kl. 64. Nr. 5897. Neuerungen an Steinbrechmaschinen. Kl. 50. Nr. 6649. Neuerungen an Deckmanns Verschlußvorrichtung für Knöpfe (Zusatz zu P. R. Nr. 626). Kl. 44. Nr. 7848. Pflugbaggerkette. Kl. 85. Nr. 7870. Spulapparat für Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 7885. Apparat zum Heben von Wasser durch komprimirte Luft. Kl. 59. Nr. 7888.

Digitized by Google

Verbesserungen an dem Schanweckerschen selbstthätigen Oeltropfapparat. Kl. 47. Nr. 7891. Selbstthätige Messerwendung an Kurven-Kreisscheeren. Kl. 49. Nr. 7892. Neuerungen an Thürbändern (Zusatz zu P. R. Nr. 647). Kl. 68. Nr. 7922. Neuerungen an Maschinen zum Abschneiden und Geraderichten von Eisenbahnschinen und zum Beschneiden von Holzschwellen. Kl. 19. Nr. 7937. Neuerungen an Thürschlössern. Kl. 68. Nr. 7954. Kraftmesser mit graphischer Darstellung für Arbeitsmaschinen. Kl. 42. Nr. 7957. Apparat zum Herausdrücken von Flüssigkeiten aus undichten Gefäßen. Kl. 64. Nr. 8016. Zusammengeklebtes Geschoß für Jagdgewehre. Kl. 72. Nr. 8024. Geldschrankpanzer. Kl. 68. Nr. 8030. Selbstschließender Wasserleitungshahn. Kl. 85. Nr. 8043. Neuerung an einem Apparat zum Abfüllen von feuergefährlichen Flüssigkeiten (2. Zusatz zu P. R. Nr. 5591). Kl. 64. Nr. 8165. Neuerungen an Wasserklosets. Kl. 85. Nr. 8417. Kaffeebrenner. Kl. 82. Nr. 8422. Maschine zur Bearbeitung von Granit, Sandstein und Schiefer. Kl. 80.

Berlin, den 12. Februar 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 161. Das Sommer-Semester 1880 beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Encyklopädie der Culturtechnik: Geheimer Regierungs-Rath, Director Prof. Dr. Dünkelberg. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Dreisch. *Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. *Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: akademischer Gärtner Lindemuth. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Professor Dr. Freytag. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Professor Dr. Zuntz. *Geognosie: Professor Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum nebst Zeichnen für Culturtechniker: Derselbe. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Mechanik: Derselbe. *Baumaterialien- und Baueonstructionslehre: Baurath Dr. Schubert. *Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. *Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Grundzüge der Landesvermessung: Dr. Vogler. *Traciren: Derselbe. *Meßübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Staatsrecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. *Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische, forstwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Vom Sommer-Semester 1876 ab sind spezielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker und vom April 1880 an auch für Feldmesser in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische und geodätische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (fakultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1880.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungs-Rath
Dr. Dünkelberg.

№ 162. Königliche Thierarzneischule zu Hannover.

Sommer-Semester 1880. Medicinalrath, Professor Günther: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Ostrologie, Syndesmologie. Professor Begemann: organische Chemie, chemische Uebungen im Laboratorium, pharmazeutische Uebungen, Receptirkunde. Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre, Veterinair-Polizei mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, Diätetik, allgemeine Chirurgie, Geschichte der Thierheilkunde. Professor Dr. Harms:

Google

Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Operationslehre, ambulatorische Klinik. Professor Dr. Lustig: allgemeine Therapie, Arzneimittellehre und Toxikologie, Klinik im Pferde-Spital. Dr. Rabe: allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Histologie und Embryologie, histologische Uebungen, Klinik im Hunde-Spital, Obductionen. Dr. Schmidt-Mülheim: Physiologie I. Professor Dr. Heß: Botanik. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlags und Uebungen am Huf. — Repetitionen der Chemie und Physik.

Das Sommer-Semester beginnt Anfangs April. Zum Eintritt in das Studium ist der Nachweis der Prima-Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt, erforderlich. Die Studiendauer ist auf mindestens 7 Semester festgesetzt.

Meldungen in der ersten Hälfte des April bei dem Direktor, Medizinalrath Günther.

Personal-Chronik.

№ 163. Der Militair-Supernumerar Riechert hierselbst ist zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

№ 164. Der bisherige Büreau-Diätar der Königlichen Eisenbahn-Commission hierselbst Max Kummer ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 165. Der Feldwebel a. D. Anton Kreis aus Jülich ist als Militair-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. März **1880.**

№ 166. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 7 und 8 enthalten:

(Nr. 8691.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Verhältnisses der vagirenden und Gastgemeinden in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1880.

(Nr. 8692.) Verordnung, betreffend die den Justizbeamten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 11. Februar 1880.

(Nr. 8693.) Gesetz, betreffend den Ankauf der Homburger Eisenbahn. Vom 25. Februar 1880.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1880, betr. die Einsetzung Königl. Behörden für die Verwaltung der Rheinischen und Berlin-Potsdamer Eisenbahnen.

№ 167. Auf Ihren Bericht vom 21. Februar d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1880, den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat betreffend, (G.-S. S. 20) am 1. April d. J.: 1. für die Verwaltung des Rheinischen Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Cöln unter der Firma: „Königliche Direktion der Rheinischen Eisenbahn" eingesetzt; 2. das Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmen mit dem Magdeburg-Halberstädter und dem Hannover-Altenbekener Eisenbahnuntenehmen zu einer gemeinsamen Verwaltung unter der Eisenbahn-Direktion in Magdeburg vereinigt, und 3., im Bezirk der Eisenbahn-Direktion in Magdeburg, und von derselben ressortirend, ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt in Berlin errichtet wird. Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Februar 1880.

gez. **Wilhelm.** ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 168. Die auf Grund der erfolgten Revision in Ausführung des § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (A.-V.-Bl.-S. 111.) von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. December 1879 beschlossene Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann, sowie das danach abgeänderte Verzeichniß der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann, werden hier mitzur Kenntniß der Armee gebracht. Berlin, den 24. Januar 1880.

Kriegs-Ministerium, gez. von Kamecke.

a Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze.

I.	II.	III.	IV.	V.
	Vergütungssätze für			
Klasse.	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer.	jedes weitere Pferd.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von II. u. III.).	Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II. u. III.).
	M.	M.	M.	M.
1	10	6	16	4
2	9	5	14	4
3	8	4½	12½	3½
4	7	3½	10½	3½

Der in Kolonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Digitized by Google

b

Verzeichniß
der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
		Vergütungssätze für			
Laufende Nr.	Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben).	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa v. III u. IV) M.	Bemerkungen.
1	Königreich Preußen.				
	Rheinprovinz.				
	Stadtkreise: Aachen, Cöln, Düsseldorf	10	6	16	
	Kreise Aachen (Land), Barmen, Bergheim, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln (Land), Crefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Elberfeld (Stadt), Essen (Stadt und Land), Euskirchen, Geldern, Gladbach, Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mühlheim a. d. Ruhr, Mülheim a. Rhein, Neuß, Rees, Rheinbach, Siegkreis, Solingen, Trier, Waldbroel, Wipperfürth.	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	

№ 169. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Druckschrift: „Herr von Treitschke der Sozialistentödter und die Endziele des Liberalismus. Eine sozialistische Replik. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei 1875" auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 24. Februar 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Druck von H. Zimmer u. Co. hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „Statut des sozialdemokratischen Wahlvereins zu Ostrowo", von der unterzeichneten Landesbehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 26. Februar 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Sack.

№ 170. Durch die Dampfer der „Orient Line" wird fortan eine regelmäßige, monatlich zweimalige Verbindung zwischen Plymouth und den Australischen Hafenorten Adelaide, Melbourne und Sidney unterhalten. Die Abfahrt der Schiffe von Plymouth erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, zunächst am 6. und 20. März, 3. und 17. April u. s. w. Außer auf den Haupt-Beförderungswegen über Brindisi und San Francisko können auch mittels der obigen Schiffe Briefsendungen, mit Ausschluß von Einschreibsendungen, nach Australien befördert werden, wenn dieselben die Bezeichnung: „via Plymouth, by private ship" tragen. Das Porto für die dem Frankirungszwange unterliegenden Sendungen beträgt für Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm, für Drucksachen und Waarenproben 10 Pfg. für je 50 Gramm, für Waarenproben jedoch mindestens 15 Pfennig.

Berlin W., 28. Februar 1880.

Kaiserliches General-Postamt.
In Vertretung: Kramm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 171. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Provinzial-Pfarrvicars Julius Müller aus Montjoie zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gemünd ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 28. Februar 1880.

Königliches Consistorium.

№ 172. Besetzte geistliche Stelle.

Der Predigtamts-Kandidat Karl Steil aus Gemünden ist von uns zum evangelischen Provinzial-Pfarrvicar in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 2. März 1880.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 173. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat, soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus den ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, welche der Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. Greiff.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung von Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 15. Mai cr. bei uns zu erfolgen hat.

Aachen, den 8. März 1880.

№ 174. Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Convention vom 11. Dezember 1873 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19) zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medicinalpersonen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß in gleicher Weise die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses den preußischen zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medicinalpersonen niederländischer Seits erfolgen wird.

Grens-gemeenten	Namen van de genees- en heelkundigen en vroed-vrouwen	Titels	Bevoegd tot uitoefening der
Swalmen	E. H. Sterck	vroedvrouw	verloskunde
Maasniel	A. C. E. Hyskens geb. Janssen	id.	id.
Herkenbosch	M. Maas geb. Goldsmitz	id.	id.
Echt	M. M. A. H. Sonnen	med. Chir. et art. obst. doctor	genees-, heel- et verlosk.
	M. A. Classen geb. M. A. Weber	vroedvrouw	verloskunde
Susteren	M. H. Palmen geb. H. Laanen	vroedvrouw	verloskunde
Sittard	A. E. Collees	med. Chir. art. obst. doctor	genees-, heel- et verlosk.
	M. J. Kribs	pl. heel- et vroedmeester	id.
	M. A. Konings geb. Spee	vroedvrouw	verloskunde
	J. C. Janssen geb. Quallie		id.
Brunssum	wede. H. v. d. Kamp geb. Huismaas	vroedvrouw	verloskunde
Heerlen	E. Wintgens	arts et med. doctor	genees-, heel- et verlosk.
	H. N. Piters	pl. heel- en vroedm.	id.
	M. H. Coumaas	vroedvrouw	verloskunde
Kerkrade	J. J. Achens	med. Chir. et art. obst. doct.	genees-, heel- et verlosk.
	J. H. Keulen	arts	id.
	M. M. Koullen	vroedvrouw	verloskunde
Simpelveld	A. M. Bindels geb. Herzog	id.	id.
Vaals	F. L. G. Kaempfer	pl. heel-, vroedm.	genees-, heel- en verlosk.
	M. M. Paffen geb. Göttgens	vroedvrouw	verloskunde
	T. P. Roderburg	id.	id.
	M. A. Schoonbrood	id.	id.

Aachen, den 7. März 1880.

№ 175. Die Abhaltung der jährlichen Ostercollecte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hiermit in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am ersten Osterfeiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauscollecte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herren Pfarrern aber, wie in der in unserem Amtsblatte de 1877 Seite 70 abgedruckten Bekanntmachung vom 20. März 1877 angeordnet ist, zunächst an die Herren Dechanten ihres Bezirkes abzuführen.

Die Herren Landräthe haben uns bis zum 10. Mai cr. die Höhe der Erträge der katholischen Kirchen-, sowie der israelitischen Haus-Collecte anzuzeigen.

Wegen der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung machen wir auf unsere Circular-Verfügung vom 21. November 1878 aufmerksam.

Aachen, den 4. März 1880.

№ 176. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt: pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Stroh: Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	22	75	20	50	22	50	16	—	31	—	32	—	31	—	11	25	8	50	7	50	7	25
2	Düren	22	36	18	—	18	75	13	06	31	—	31	25	42	—	10	90	4	50	3	50	8	—
3	Erkelenz	22	80	18	—	15	50	14	25	30	—	36	—	42	—	8	50	4	25	3	25	7	—
4	Eupen	26	50	21	—	18	—	16	25	26	—	29	—	34	—	9	60	7	50	6	50	7	50
5	Jülich	23	50	19	—	16	-	15	—	30	-	32	—	50	—	9	50	5	—	4	—	7	50
	Durchschn.	23	58	19	30	18	15	14	91	29	60	32	05	39	80	9	95	5	95	4	95	7	45

Aachen, den 5. März 1880.

№ 177. Bericht

über die Taubstummen-Anstalt zu Aachen pro 1879.

Die Gesammtzahl der taubstummen Kinder, welche im vergangenen Jahre in der Anstalt unterrichtet worden sind, beträgt 81. Zu Ostern zählte die Anstalt 58 Zöglinge. Es wurden alsdann 6 Zöglinge aus der Anstalt entlassen und 6 neu aufgenommen. Im Herbste erfolgte auf Grund des unterm 22. August v. J. zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrath und dem Vorstande der Anstalt geschlossenen Vertrags die Aufnahme der s. g. Nothklasse, die 15 Schüler zählt, und fast gleichzeitig wurden noch 2 Kinder, deren Eltern ihren Wohnsitz nach Aachen verlegt hatten, aufgenommen. In Folge davon hatte die Anstalt am Schlusse des Jahres ein Frequenz von 75 Zöglingen. Von denselben gehören an:

		Knaben.	Mädchen.	Sa.
1.	Dem Stadtkreise Aachen	9	9	18
2.	„ Landkreise Aachen	10	8	18
3.	„ Kreise Düren	2	1	3
4.	„ „ Erkelenz	3	3	6
5.	„ „ Eupen	4	2	6
6.	„ „ Geilenkirchen	2		2
7.	„ „ Heinsberg	4		4
8.	„ „ Jülich	2	2	4
9.	„ „ Malmedy	2		2
10.	„ „ Montjoie	2		2
11.	„ „ Schleiden	3		3
12.	„ Regierungsbezirk Cöln	2		2
13.	„ Regierungsbezirk Düsseldorf	3	2	5
		48	27	75

Es sind 57 Zöglinge Kinder auswärtiger Familien, und haben 10 derselben Wohnung und Pflege in dem Anstaltsgebäude, 47 bei Familien in der Stadt. Mit letzteren hat der Anstaltsdirektor einen Vertrag abgeschlossen, und wird die Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen sorgfältigst überwacht.

Der Unterricht wurde in wöchentlich 32 bezw. 34 Stunden ertheilt; davon wurden 30 Stunde für den Elementarunterricht, 2 bezw. 4 für die Turnübungen verwendet, und die Mädchen erhielten außerdem in 3 Stunden Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Die Anstalt hatte außer dem Religionslehrer 4 Lehrer; die im Laufe des Jahres gestiegene Frequenz der Anstalt forderte die Vermehrung der Lehrkräfte, und sind beim Beginn des Wintersemesters noch 2 Lehrer angestellt worden. Seitdem arbeiten an der Anstalt außer dem Religionslehrer 6 Lehrer.

Der Schulbesuch der Zöglinge war ein regelmäßiger; einige auswärtige aber kehrten etliche Tage zu spät aus der Ferien zurück.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war ein recht erfreulicher. Nur 3 konnten wegen Krankheit während etlicher Wochen an dem Schulunterrichte nicht theilnehmen. Zur Förderung der Gesundheit benutzten die Knaben den s. g. Hangeweiher unter Aufsicht der Lehrer zum Baden, was der Schwimmlehrer Herr Schulze, wie seit einer Reihe von Jahren, unentgeltlich gestattete. Die Mädchen badeten in einem hiesigen Badehause gegen Zahlung.

Wie in früheren Jahren, haben auch im vorigen Jahre Behörde und Privaten ein reges Interesse für die Anstalt bestätigt. Die Stadt Aachen lieferte unentgeltlich die Schulbücher und Schreibmaterialien. Die Direktion der Handwerker-Fortbildungsschule gestattete 6 dürftigen Zöglingen, sich an dem Sonntags stattfindenden Zeichenunterricht zu betheiligen. Der Buchhändler Herr M. Jakobi gestattete unentgeltlich während des ganzen Jahres den Zöglingen unter Führung eines Lehrers den Besuch der Kunstausstellung. Die Vorstände des Vereins für Geflügelzucht bezw. für Gewerbe gaben Freikarten zum Besuche der betreffenden Ausstellung. Zur Bescheerung der Kinder am Nicolaus- und Weihnachtsfeste spendeten Privaten reichliche Gaben, und wurden diese Feste unter Theilnahme zahlreicher Freunde der Anstalt gefeiert.

bezirk Aachen pro Monat Februar 1880.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch																							
von der Keule.		vom Bauch.																					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	6	—	60	50	59	50	68	75	3	—	3	40
1	40	1	30	1	40	1	40	1	—	1	50	2	67	3	95	49	50	49	–	50	—	2	70	3	40
1	20	1	10	1	20	1	30	1	—	1	60	2	40	3	75	36	—	34	—	40	—	2	80	3	30
1	30	1	20	1	60	1	80	1	30	1	50	2	60	5	40	48	50	60	—	60	—	2	80	3	60
1	30	1	30	1	40	1	40	—	95	1	60	2	33	3	84	40	—	44	—	39	—	2	50	3	10
1	36	1	26	1	44	1	50	1	17	1	56	2	52	4	59	46	90	49	30	51	55	2	76	3	36

Das Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 22. März und das Fest der goldenen Hochzeit des allgeliebten Kaiserpaares am 11. Juni wurden feierlich begangen. Außer diesen Festen wurde daß Geburtsfest Ihrer Majestät der Kaiserin, der Protektorin der Anstalt, am 30. September gefeiert.

Die Anstalt erfreuete sich auch im vorigen Jahre des Besuches von Freunden des Taubstummen-Unterrichtswesens, unter andern von zwei durch die Großherzoglich-Luxemburg'sche Regierung mit dem Auftrage entsandten Beamten, eine für die Ausbildung von Lehrern für eine in der Stadt Luxemburg zu gründende Taubstummen-Anstalt sich eignende Taubstummen-Schule ausfindig zu machen. Auf Bericht derselben ist die hiesige Anstalt als Bildungsschule für zwei Lehrer an der projectirten Anstalt zu Luxemburg gewählt worden.

Aachen, den 2. März 1880.

№ 178. Da am 1. April dieses Jahres wiederum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militairdienst besitzen, sich zur Ableistung des Dienstjahres bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Commandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Commission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheins.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 6. März 1880.

№ 179. Der Lehrerin Marie Chenet ist nach Maßgabe der Instruction des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Düren eine katholische höhere Privat-Mädchenschule zu errichten und zu leiten.

Aachen, den 5. März 1880.

№ 180. Da nach einer Mittheilung des Königl. Commandos des 5. Rhein. Infant.-Regts. Nr. 65 zu Cöln der Musketier Göbbels der 2. Compagnie sich freiwillig gemeldet hat, hat das Königliche Commando den gegen denselben am 24. v. M. erlassenen Steckbrief als erledigt zurückgezogen.

Aachen, den 8. März 1880.

Patente.

№ 181. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 454. Selbständig klingendes Klavierpedal. Kl. 51. Nr. 488. Saugflasche für Kinder. Kl. 30. Nr. 557. Abstimmungs-Apparat. Kl. 42. Nr. 559. Geschwindigkeitsmesser für Lokomotiven. Kl. 20. Nr. 628. Federhalter mit abzunehmendem, nach der Größe wechselndem Ringe zur Fingerhaltung. Kl. 70. Nr. 631. Trocken- und Kühlapparat. Kl. 82. Nr. 687. Eierkochbecher. Kl. 34. Nr. 784. Konstruktion und Anhängung des Säurebehälters eines Extinkteurs. Kl. 61. Nr. 797. Selbstthätige Vorrichtung zum Verschluß von Wasserleitungen vor dem Wasserleitungshahne. Kl. 85. Nr. 799. Besondere Anordnung des Weiserarmes an Stutzuhren. Kl. 83. Nr. 806. Verfahren zur Feststellung einer genauen Artikulation an künstlichen Gebissen. Kl. 30. Nr. 861. Hammer und Unterlage einer Nadelschlagmaschine. Kl. 7. Nr. 863. Befestigung von Radreifen auf Eisenbahnrädern. Kl. 20. Nr. 997. Mechanische Vorrichtung zur Einstellung der Zähne an künstlichen Gebissen. Kl. 30. Nr. 1103. Elastische Schnallen. Kl. 44. Nr. 1104. Maschine zum Ritzen von Kartonpapier. Kl. 11. Nr. 1107. Maschine zum Abstreifen des Hopfens von den Ranken. Kl. 45. Nr. 1330.

Digitized by Google

Cigarettenmaschine. Kl. 79. Nr. 1400. Geschwindigkeitsmesser für Eisenbahnzüge. Kl. 42. Nr. 1403. Erdglobus mit drehbarem Mond. Kl. 42. Nr. 1548. Entlastetes Absperrventil für Dampf-, Gas- und Wasserleitungen. Kl. 47. Nr. 1695. Walzenstuhlung für Mahlmühlen mit mehreren auf einander lastenden Walzen und separater Beschüttung jeder Arbeitsstelle. Kl. 50. Nr. 1781. Einrichtungen an einer Saugflasche für Kinder (Zusatz zu P. R. Nr. 488). Kl. 30. Nr. 1957. Fallenschloß mit stehenden Zuhaltungen, Druckschlüssel und Stecher. Kl. 68. Nr. 2027. Plombenstanzmaschine. Kl. 49. Nr. 2211. Neuerung in der Verwendung des Blutes zur Herstellung bildsamer Materialien. Kl. 39. Nr. 2273. Kontrolapparat. Kl. 42. Nr. 2494. Zusammensetzung von Thüren, Rahmen ꝛc. ohne Gehrung. Kl. 37. Nr. 2583. Manometer. Kl. 42. Nr. 2593. Neuerungen in dem Mechanismus an Getreideputzmaschinen. Kl. 50. Nr. 2899. Lagerzelt für Militärzwecke. Kl. 33. Nr. 3328. Brückenwaage mit schwebender Brücke. Kl. 42. Nr. 3449. Nadelstechvorrichtung (Zusatz zu P. R. Nr. 861). Kl. 7. Nr. 4730. Schloß für Cigarentaschen und Geldtaschen. Kl. 33. Nr. 4754. Quetschwalzen für Trauben, Obst u. dergl. Kl. 45. Nr. 4756. Zimmerspringbrunnen. Kl. 34. Nr. 4787. Neuerungen an Gefäßen zum Erhitzen von Flüssigkeiten. Kl. 34. Nr. 4821. Verfahren und Vorrichtung zur Aufbereitung. Kl. 1. Nr. 4876. Neuerungen an Fournierschneidemaschinen. Kl. 38. Nr. 4883. Saftpressen für Pharmazeuten. Kl. 30. Nr. 4956. Schiffchen-Nähmaschine mit Bounaz-Transporteur. Kl. 52. Nr. 4997. Neuerungen in der Herstellung von Nägeln, Stiften und ähnlichen Artikeln, nebst dabei angewendeten Apparaten. Kl. 49. Nr. 4998. Behälter, die an Schirmen, Spazierstöcken, Peitschen, Velocipede-Griffen, Billard-Queues u. dergl., für Zündhölzer, Kreide u. a. anzubringen sind. Kl. 33. Nr. 5058. Neuerungen an Zeichenbrettern. Kl. 70. Nr. 5128. Vom Regulator beeinflußte Ventilsteuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 5130. Klee-Ernte-Maschine. Kl. 45. Nr. 5168. Neuerungen an Kapselwerken. Kl. 59. Nr. 5169. Flaschenverschluß. Kl. 64. Nr. 5182. Riemenschloß. Kl. 47. Nr. 5197. Selbstthätiger Aufguß-Apparat für Essigbilder. Kl. 6. Nr. 5233. Neuerungen an Stiefelknechten. Kl. 34. Nr. 5251. Auf zwei Seiten getheilter und drehbarer Waagebalken an Balkenwaagen mit constantem Gewicht. Kl. 42. Nr. 5279. Vorrichtung zum Schärfen der Schneiderkreide. Kl. 87. Nr. 5330. Mit der Sohle zusammen aus einem Stück Leder gepreßter Stiefelabsatz. Kl. 71. Nr. 5332. Ausweichsignale an Straßenfuhrwerken. Kl. 74. Nr. 5359. Notenblattumwender mit Pedalzug. Kl. 51. Nr. 5389. Zimmer-Springbrunnen. Kl. 34. Nr. 5429. Eierkoch-Uhr mit Signalglocke. Kl. 34. Nr. 5430. Neuerungen an Cementbedachungen. Kl. 37. Nr. 5464. Neuerungen an Waagen. Kl. 42. Nr. 5507. Masse zur Reinigung von Tabakspfeifen und Cigarrenspitzen. Kl. 30. Nr. 5537. Vereinfachter Mechanismus für aufrechtstehende Klaviere. Kl. 51. Nr. 5597. Bier-Conservator. Kl. 6. Nr. 5854. Cementschnur zum Dichten von Röhren. Kl. 85. Nr. 5865. Zusammensetzbare Möbeltheile. Kl. 34. Nr. 5896. Registrirapparat zum Kontroliren eingegangener und ausgegebener Kassengelder. Kl. 42. Nr. 6022. Neuerungen an Spulvorrichtungen für Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 6110. Gummidichtung mit metallener Einlage. Kl. 47. Nr. 6146. Maschinen zur Anfertigung von Mäusepillen. Kl. 30. Nr. 7244. Eiserne Rettungsleiter. Kl. 61. Nr. 7305. Strickmaschine mit Doppelnadeln und isolirt korrespondirenden Fadenführern. Kl. 25. Nr. 7360. Dosen-Remontoir. Kl. 83. Nr. 7514. Neuerungen an Gaskraftmaschinen. Kl. 46. Nr. 7567. Neuerungen an Schieber-Maßstäben. Kl. 42. Nr. 7834. Thonplattenbedachung. Kl. 37. Nr. 7912. Gestein-Spreugmaschine. Kl. 5. Nr. 7923. Automatisch wirkende Sicherheitsvorrichtung für den Bremsbergbetrieb. Kl. 5. Nr. 7973. Sicherheitskette an Thüren. Kl. 68. Nr. 7975. Häkelnadel und Nadelhalter. Kl. 25. Nr. 8002. Veränderungen der Heinr. Freese'schen unter Nr. 1179 patentirten Aufzug-Stellvorrichtung an Stäbchen-Vorhängen. Kl. 37. Nr. 8042. Hahn für Bierdruckapparate. Kl. 64. Nr. 8046. Trockentrommel für Kohlen. Kl. 1. Nr. 8060. Oberhemdenknöpfer. Kl. 44. Nr. 8072. Anordnung mehrerer Durchlaß-Vorrichtungen (Hähne, Ventile) in einem Körper. Kl. 47. Nr. 8077. Dampf- und Wasserventil. Kl. 47. Nr. 8081. Neuerungen an der Clayton'schen Ziegelpresse. Kl. 80. Nr. 8091. Bier-Druckapparat. Kl. 64. Nr. 8318. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 8394. Kartoffelerntemaschine. Kl. 45. Nr. 8401. Schneidemaschine mit selbstthätiger Ausrückung für Cichorienwurzeln. Kl. 50. Nr. 8429. Ringventil mit entlasteter Lederdichtung. Kl. 47.

Berlin, den 19. Februar 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 182. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 633. Rauhmaschine mit rotirenden und festen Rauhkarden ohne Kardentrommel. Kl. 8. Nr. 690. Verfahren zur Präparation von Schießbaumwolle, um sie dauerhafter und minder gefährlich zu machen. Kl. 78. Nr. 867. Verfahren zur Herstellung blasenfreier Güsse. Kl. 31. Nr. 1000. Einrichtung an Kalk-, Cement- und anderen Brennöfen und an Röstöfen zur leichteren Abführung der Gase. Kl. 24. Nr. 1010. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 1017. Wagen mit endlosem Schienenband. Kl. 63. Nr. 1105. Schrotmühle mit ringförmigen, concentrisch sich wiederholenden Mahlflächen. Kl. 50. Nr. 1114. Luftdruck-Vacuum-Glocke für pneumatische Signalapparate. Kl. 74. Nr. 1115. Ueberwölbter durchbrochener Rost für Dampfkesselfeuerung. Kl. 13. Nr. 1261. Heiz- und Ventilationsofen aus Thon. Kl. 36. Nr. 1402. Neigungswaage mit Doppelbewegung für Zeiger und Scala. Kl. 42. Nr. 1404. Vorrichtung zur Abschwächung und Ausnützung des Rückstoßes bei Hand-

Digitized by Google

feuerwaffen. Kl. 72. Nr. 1407. Flüssigkeitsmesser, zugleich Motor mit zwei rotirenden Cylindern. Kl. 42. Nr. 1724. Selbstthätiger Rollkippwagen für Transport- und Ladezwecke. Kl. 20. Nr. 1768. Flaschenverschluß mit Federn zum Lösen und Zurückschlagen des Verschlußpfropfens. Kl. 64. Nr. 1884. Keilförmig sich verjüngende Schlagleisten an Dreschmaschinen-Körben. Kl. 45. Nr. 1981. Rotirende Kolbenmaschine mit Reversion und verstellbarer Expansion. Kl. 14. Nr. 2155. Einführung gepreßter Luft in Gaserzeugungs-, Reduktions-, Röst- und Schmelzöfen von oben, zu dem Zwecke, die vergasbaren Substanzen abwärts durch die Schichten des Ofens zu leiten. Kl. 18. Nr. 2326. Resonanzboden von Glas für Klaviere. Kl. 51. Nr. 2405. Neuerungen an Schuhen und Stiefeln. Kl. 71. Nr. 2406. Befestigungsmittel zur Anbringung von Schlußhaken ꝛc. an Kravatten. Kl. 3. Nr. 3061. Vorrichtungen an Lampenbrennern für Petroleum und ähnliche Kohlenwasserstoffe zur Verhütung von Explosionen. Kl. 4. Nr. 4090. Hebelmechanismus an hydraulischen Pressen mit verstellbarem Drehpunkt zur Uebertragung der Kraft vom Motor auf die Pumpe. Kl. 58. Nr. 4771. Wärmemengen-Meß- und Zähl-Apparat für das durch Rohrleitungen geführte Wasser von wechselnder Temperatur. Kl. 42. Nr. 5088. Zusammengesetzte Triebfedern, bestehend aus Doppelspiralfedern mit verbindenden drehbaren Büchsen. Kl. 47. Nr. 5092. Verfahren zur Herstellung von imitirten Straußenfedern. Kl. 3. Nr. 5183. Neuerungen an Transportkasten für leicht zu beschädigende Gegenstände. Kl. 81. Nr. 5188. Hufeisen-Kolben. Kl. 56. Nr. 5200. Verschluß für Grubenlampen. Kl. 4. Nr. 5238. Anordnung der Schaufelräder für Dampfschiffe in Nischen des eingetauchten Schiffskörpers, aus denen das Wasser mittels komprimirter Luft zum Theile entfernt ist. Kl. 65. Nr. 5241. Mehrtheilige excentrische Scheibe für mechanische Webstühle. Kl. 86. Nr. 5242. Verfahren zur Herstellung von Scheeren aus besonders gewalzten Blechen. Kl. 69. Nr. 5244. Zusammenlegbare Bettstelle (Parallelogramm-Bett). Kl. 34. Nr. 5333. Vorrichtung zum Ausgleich verschieden hoher Tischfüßen. Kl. 34. Nr. 5453. Entfernungsmesser. Kl. 42. Nr. 5467. Schlittschuh mit elastischen Stützen. Kl. 77. Nr. 5485. Elektrischer Anrufapparat für telephonische und andere Leitungen. Kl. 21. Nr. 5567. Schmiervorrichtung für Rad- und Transmissionswellenbüchsen. Kl. 47. Nr. 5568. Kontrol-Dreiwegehahn. Kl. 47. Nr. 5602. Doppelt prägende Pastillen-Maschine. Kl. 58. Nr. 5603. Vorrichtung zum Aufstellen der Kegel. Kl. 77. Nr. 5626. Instrument zum Reinigen der Siederohre von Röhrendampfkesseln. Kl. 13. Nr. 5760. Streuflasche für Giftpillen u. dergl. Kl. 45. Nr. 6200. Neuerungen an photographischen Objectiven. Kl. 57. Nr. 6201. Platin-Wasserstoffgas-Feuerzeug mit beweglichem Platinschwamm und ausgefütterter, dicht schließender Gasflache. Kl. 78. Nr. 6712. Strickmaschine zur Herstellung schlauchartiger regulärer doppelflächiger und dabei gemusterter Wirkwaaren. Kl. 25. Nr. 7589. Entfernungsmesser (Zusatz zu P. R. 5453). Kl. 42. Nr. 7793. Neuerungen an Wagenachsen, betr. Schmiervorrichtung in der Radnabe, Anwendung von durch einen Ring zusammengehaltenen Lagerbacken, Stellvorrichtung für die Büchsen und Anbringung von Schutzkappen hinter der Stoßscheibe für Wagenachsen. Kl. 63. Nr. 7795. Maschine zum Formen und Theilen von Teig, enthaltend Schnüre in Verbindung mit einem Band ohne Ende, als Theil- und Schneidevorrichtung, sowie einem verstellbaren Deckel mit Band ohne Ende als Formvorrichtung und Zuführungsmittel. Kl. 2. Nr. 7952. Leuchter mit einem Gewichtsmechanismus zum selbstthätigen Heben der Kerze. Kl. 4. Nr. 8144. Fernsprecher mit verstärkter Wirkung. Kl. 21. Nr. 8181. Rohr-Falzmaschine. Kl. 49. Nr. 8234. Dampfmaschinensteuerung mit durch den Regulator beeinflußtem Füllungsgrad. Kl. 14.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 183. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Reinkasch, Schuhmacher,	48 Jahre, geboren zu Jesuff, Bezirk Rieske in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	7. Februar d. J.
2	Adalbert Wochynski, Tagelöhner,	23 Jahre, aus Wroblow, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	12. Februar d. J.
3	Jakob Olinski, Maschinist,	23 Jahre, geboren zu Suwalki, Kreis Warsch au, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	15. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Josef Nowotny, Müllergeselle,	geboren am 16. September 1856 zu Sneznei, Kreis Neustadt, Böhmen,	Arbeitsscheu,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	10. Februar d. J.
5	Franz Mareck, Arbeiter,	39 Jahre, aus Unter-Liboscham, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Salomon Tischlowitz, Klepnergeselle,	geboren 1854 zu Krakau, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Die Zigeuner;				
	a. Johann Pawlowsky, Schmied,	42 Jahre,			
	b. dessen Ehefrau, Katharina Pawlowsky,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mikulai, Kreis Chrzanow, Galizien,			
	c. Josef Lepiarczyk, Schlosser,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pogrzebin, Kreis Chrzanow, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. Januar d. J.
	d. dessen Ehefrau, Amalie Lepiarczyk,	21 Jahre,			
	e. deren Mutter, Anna Lepiarczyk, verwittwete,	61 Jahre, ebendaher,			
8	Alois Hamsik, Drahtbinder,	geboren am 21. Juni 1851, aus Pardubitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. Januar d. J.
9	Peter Axmann, Zimmermann,	28 Jahre, aus Blumenau, Komitat Preßburg, Ungarn,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.
10	Anton Mahr, Kürschner,	35 Jahre, aus Krakau, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. Januar d. J.
11	Josef Kottnauer, Handlungskommis,	30 Jahre, aus Dobrichowitz bei Prag, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	21. Januar d. J.
12	Julius Ullrich, Bäcker,	29 Jahre, aus Parschnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
13	Vincenz Feige, Drechslergeselle,	18 Jahre, aus Raatsch, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Januar d. J.
14	Vincenz Hlawac, Bäckergeselle,	37 Jahre, aus Semil, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6
15	Josef Kober, Weber,	30 Jahre, aus Hennersdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	28. Januar d. J.
16	Frodi (Friedrich) Bartroff, Kellner.	26 Jahre, aus Aarhuus, Jütland,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	15. Februar d. J.
17	Zirl Salzmann, geborne Feldmann, Arbeiterin,	38 Jahre, aus Ostrozen, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	9. Februar d. J.
18	Hayne Kapplan, geboreue Ahren, Arbeiterin,	57 Jahre, aus Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Februar d. J.
19	Ferdinand Minara, Maurer,	35 Jahre, geboren zu Padua, Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
20	Christof Greise, Weber,	30 Jahre, aus Heiberge, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	11. Februar d. J.
21	Franz Buchleiter, Schneidergeselle,	geboren 1848, aus Karlsbrunn, Bezirk Eisenburg, Ungarn,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	10. Januar d. J.
22	Karl Wenda, Müller,	geboren 1822, aus Willomitz, Bezirk Kaaden, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.
23	Lorenz Matschiner, Tagelöhner,	30 Jahre, aus Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	30. Januar d. J.
24	Johann Liebl, Seidenweber,	geboren 1854 zu Braunau, aus Kapfenberg, Bezirk Bruck an der Mürz, Steiermark,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	3. Februar d. J.
25	Wenzel Kunze, Dienstknecht,	geboren am 12. März 1850 und ortsangehörig zu Johnsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	15. Januar d. J.
26	Aristote Renard, Arbeiter,	45 Jahre, geboren zu Boves, Arrondissement Amiens, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. Februar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 184. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1880 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Wirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre (Pferdezucht, Rindviehzucht): Prof Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Uebungen im Bonitiren des Acker- und Wiesenlandes: Prof. Dr. Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissen-

Digitized by Google

schaft I.: Prof. Dr. Ewald. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen, vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie, mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. Wegebau: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Lehre vom Licht und von der Wärme): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. — Mechanische Wärmetheorie und neuere Gastheorie: Prof. Dr. Overbeck. Ausgewählte Kapitel der Physik der Erde: Derselbe. — Meteorologie und Klimatologie: Dr. Cornelius. — Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. — Anorganische Chemie: Prof. Dr. Rathke. — Besprechung über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Heintz. — Ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie, Prof. Dr. Rathke. — Agriculturchemie, (2. Theil. die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Geschichte der Agriculturchemie und Anleitung zum Anstellen von Versuchen auf dem Gebiete der Landwirthschaft: Derselbe. — Untersuchung von Nahrungsmitteln: Prof. Dr. Schmidt. — Geognosie Deutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. Geologie: Derselbe. Petrographie als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus: Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Pflanzenpathologie: Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Paläontologie: Prof. Dr. Giebel. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Anleitung zum Insektenbestimmen: Derselbe. — Die Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Dr. Taschenberg. Geographische Verbreitung der Thiere: Derselbe. — Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Steudener. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Prof. Dr. Conrad. Finanzwissenschaft: Derselbe. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesung aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaft, Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Ulrici, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche und Schlottmann.

c) Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Chemische Untersuchungen und analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische, paläontologische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. — Uebungen im zoologischen Seminar: Prof. Dr. Giebel. — Anleitung zum Insektenbestimmen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Giebel, Kühn. — Technische Excursionen: Prof. Dr. Rathke. — Uebungen im landwirthschaft-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: Stallmeister André v. Arleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1880.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. März **1880.**

№ 185. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 4 enthält:
(Nr. 1362.) Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 17. September 1878.

№ 186. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 enthalten:

(Nr. 8694.) Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. Vom 18. Februar 1880.

(Nr. 8695.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Berichtigung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393). Vom 26. Februar 1880.

(Nr. 8696.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1880, betreffend Einsetzung Königlicher Behörden für die Verwaltung der durch das Gesetz vom 14. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 20) auf den Staat übergehenden Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

(Nr. 8697.) Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1880.

(Nr. 8698.) Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Jahres vom 1. April 1878/79. Vom 29. Februar 1880.

(Nr. 8699.) Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1880, betreffend Vereinigung der durch das Gesetz vom 25. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 55) für den Staat erworbenen Homburger Eisenbahn mit dem Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.

(Nr. 8700.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 1. März 1880.

(Nr. 8701.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 1. März 1880.

(Nr. 8702.) Gesetz, betreffend den Ankauf der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn und den Bau einer Eisenbahn von Cölbe nach Laasphe. Vom 7. März 1880.

(Nr. 8703.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1880, betreffend Auflösung der Königlichen Direktion der Main-Weserbahn in Cassel und Errichtung eines Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 187. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Kupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Kupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. März 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 188. **Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.**

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von W. Jacobs zu Wien, I. Schottenring 6, gedruckte und im Verlage von Bloch und Hasbach ebendaselbst, Kärnthnerstraße 38, in diesem Jahre erschienene nicht-periodische Druckschrift: „Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft, von Karl Kautsky", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 17. Februar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Die im Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung (B. Zimmer u. Co.) hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift:

„Etwas mehr Licht über die Ursachen des Nothstandes in Oberschlesien von Julius Kraeker in Breslau"

wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes ge-

gen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Breslau, den 19. Februar 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Sack.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die von Friedrich Wilhelm Koennecke verfaßte, im Verlage der G. Müllerschen Druckerei hierselbst erschienene Druckschrift: „Auferstehungsruf zum 18. März 1880" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 18. Februar 1880.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist

der zu Altona in Beschlag genommene, in Visitenkartenformat gedruckte „Neujahrsgruß 1880", dessen Druckort nicht angegeben ist,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 1. März 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Rosen.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Neue Briefe des Junius, dem Guten zum Schutz — dem Schlechten zum Trutz", gesammelt und herausgegeben von Ernst Dadt jun., Offenbach 1880, Druck von Carl Ulrich, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 5. März 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Fröhlichkeit" zu Frankfurt a. M. nach § 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 4. März 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Reichenau, i. V.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Flugblätter:

1. „Der letzte Schlag! Neujahrsgruß 1880", ein Separatabdruck aus dem „Sozialdemokrat", in sieben Versen;
2. der in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte „Vertraulich! Freunde und Gesinnungsgenossen!" überschriebene Aufruf in Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahlen im 2. Berliner und im 17. sächsischen Wahlkreise Glauchau-Meerane,

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 23. Februar 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 189. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend angegebenen Straßen, nämlich:

1. die Straße von Ternell nach Eupen mit den beiden vom Gülscherschen Etablissement her einmündenden Wegen;
2. die Straße von Malmedy nach Eupen, und
3. die Straße von Membach nach Eupen die s. g. Onstraße,

für den Transport von Holzborke, sowie von Bau- und Nutzholz, welches aus dem im Königreich Belgien belegenen Hertogerwalde zur Einfuhr gelangen soll, als Zollstraßen erklärt werden. Die betreffenden Transporte sind der Legitimationsschein-Expedition in Eupen zum Eingang anzumelden. Soweit die Verzollung des Holzes pp. nach Festmetern stattfinden kann, sind die Eingangsgefälle demnächst bei der genannten Expedition zu erheben, während die nach Gewicht zu verzollenden Sendungen dem Neben-Zoll-Amte daselbst zur Abfertigung zu überweisen sind. Das zur Wiederausfuhr auf der Eupen-Dolhainer Zollstraße eingehende Holz pp. ist ebenfalls bei der Legitimationsschein-Expedition anzumelden und erhält die Ausgangsabfertigung bei dem Neben-Zoll-Amte Eupen.

Köln, den 9. März 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 190. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über den Personenstand ꝛc. durch Verfügung vom 8. d. Mts. den Gemeinde-Rendanten Franzen zu Knippmühle zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Rothberg umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 16. März 1880.

№ 191. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über den Personenstand pp. durch Verfügung vom 4. d. Mts. den Gutspächter Mathias Latten zu Ellen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Arnoldsweiler umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 16. März 1880.

Digitized by Google

№ 192. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Ortelt, Gerber,	56 Jahre, geboren zu Hirschberg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. Februar d. J.
2	Johann Szurma, Drahtbinder,	27 Jahre, aus Stransiadki, Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
3	Wenzel Wodischka, Arbeiter,	22 Jahre, aus Geglina, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	17. Februar d. J.
4	Josef Netschke, Weber,	54 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Breitenau bei Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	22. Januar d. J.
5	Die Zigeuner: a. Johann Demeter II., Kesselflicker,	36 Jahre,			
	b. dessen Ehefrau, Marie Susanne Demeter,	31 Jahre, ortsangehörig zu Neuheusel bei Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	31. Dezember 1879.
6	Hans Christian Nielsen, Webergeselle,	33 Jahre, aus Gjemsing, Jütland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	24. Januar d. J.
7	Niels Jugermann Nielsen, Arbeiter,	25 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
8	Harald Waldemar Vogel, Bäckergeselle,	29 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
9	Selig Katz, Müller,	19 Jahre, geboren zu Salzschütz, Bezirk Pinschow, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	17. Februar d. J.
10	Louis Rosenstein, Handelsmann,	16 Jahre, geboren zu Stuzin, Bezirk Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Februar d. J.
11	Heinrich Lößl, Glasergehülfe,	geboren 1849 zu Graz, ortsangehörig zu Rackersburg, Bezirk Rackersburg, Steiermark,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	2. Februar d. J.
12	Emil Witt, Schmiedegeselle,	geboren 1851 u. ortsangehörig zu Miletin, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	26. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Julius Wolf, Schlossergeselle,	19 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Warnsdorf, Böhmen,	Landstreichen u. Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	29. Januar d. J.
14	Johann Krajesi, Drahtbinder,	geboren 1845 u. ortsangehörig zu Viszoka, Ungarn,	Landstreichen u. Vergehen gegen § 148 der Gewerbeordnung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	29. Dezember 1879.
15	Samuel Blatter, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. September 1855 u. ortsangehörig zu Habkern, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich württembergische Regierung des Donaukreises zu Ulm,	10. Februar d. J.
16	Anton Reitmeier, Seidendrucker,	24 Jahre, aus Lichtenstadt, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär in Freiburg,	8. Januar d. J.
17	Lortolo Berneri, Tagelöhner,	29 Jahre, geboren zu Corteno, Kreis Breno, Italien,	Landstreichen	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	20. Februar d. J.
18	Antonio Giovanni Maria Lorenchi, Tagelöhner,	28 Jahre, geboren zu Erto, Provinz Udine, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
19	Marianno Molin, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Aronzo, Provinz Belluno, Italien,	desgleichen,	derselbe.	desgleichen.
20	Antonio Java, Arbeiter,	48 Jahre, geboren zu Anguillara, Provinz Padova, Italien,	desgleichen.	derselbe,	desgleichen.

№ 193. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Februar cr. zu gestatten geruht, daß

1. das Komité für den Darmstaedter Pferde- und Fohlenmarkt zu denjenigen Verloosungen von Fohlen, Pferdegeschirren und anderen, den Zwecken der Pferdebesitzer und Landwirthe dienenden Geräthen, welche dasselbe bei Gelegenheit der im April und September d. Js. in Darmstadt abzuhaltenden Frühjahrs- und Herbst-Pferdemärkte mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung zu veranstalten beabsichtigt, und
2. das Komité für die V. Dresdener Pferde-Ausstellung zu der bei Gelegenheit dieser in der Zeit vom 28. bis 30. Mai d. Js. stattfindenden Ausstellung mit Genehmigung der Königlich-Sächsischen Regierung zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen und edlen Pferden auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar ersteres in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover, Rheinland, Sachsen und Westfalen, letzteres aber im ganzen Bereiche der Monarchie Loose vertreiben dürfen.

Sämmtliche Potizei-Behörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose zu den gedachten beiden Lotterien, deren Preis bei der Darmstaedter auf 2 M. und bei der Dresdener auf 3 M. festgesetzt ist, kein Hinderniß bereitet wird.

Aachen, den 16. März 1880.

№ 194. Wir bringen andurch nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 16. März 1880.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird im nächsten Schulsemester ein etwa dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten werden. Die Eröffnung desselben findet voraussichtlich am 19. April d. Js. statt.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur so weit durch Berücksichtigung von solchen Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen auf-

genommen werden, wenn sie einen genügenden Grad der Schulbildung nachweisen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits einige turnerische Fertigkeit besitzt;
2. ein Geburtsschein, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat;
3. ein Gesundheitsattest;
4. das Prüfungszeugnis als Lehrerin, bezw. seitens der anderen Bewerberinnen ein Nachweis über die erlangte Schulbildung;
5. seitens der Bewerberinnen, welche in lehramtlicher Thätigkeit stehen, der Nachweis, daß ihnen für die Dauer des Kursus Urlaub ertheilt, bezw. daß der Nächstvorgesetzte mit der Theilnahme der Bewerberin an dem Kursus einverstanden sei;
6. seitens der nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein Führungsattest.

Die Meldungen sind unmittelbar bei mir spätestens bis zum 5. April d. Js. anzubringen.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende, auf besonderem Bogen zu gebende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin, den 13. März 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage,

Greiff.

№ 195. Die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz" zu Zürich, welcher durch Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1870 der Geschäftsbetrieb in den Königlich-Preußischen Staaten gestattet worden ist, hat in ihrer letztjährigen ordentlichen General-Versammlung nachstehende Abänderungen ihrer Statuten beschlossen:

1. Der die Vertheilung des Reingewinns betreffende § 35 erhält im letzten Alinea nach den Worten „40 % dem Reservefonds" folgenden Zusatz:

„und zwar so lange, als derselbe die Höhe von „Einer Million Franken nicht erreicht, resp. durch „eintretende Verluste unter die Ziffer herabsinkt. „Uebersteigt dagegen der Reservefonds den vor„bezeichneten Betrag, so beschließt über die Ver„wendung des diesfälligen Ueberschusses die „General-Versammlung auf Antrag des Ver„waltungsraths."

2. Der § 36 der Statuten, nach welchem den Versicherten mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnantheil eingeräumt werden konnte, kommt in Wegfall und erhalten demgemäß die § 37, 38, 39 die Ordnungsnummer 36, 37, 38.

Zu den vorstehenden von den Schweizerischen zuständigen Behörden genehmigten Statuten-Aenderungen hat auch der Herr Minister für Handel und Gewerbe die bei der Konzessionsertheilung zum Geschäftsbetriebe in Preußen vorbehaltene Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 13. März 1880.

№ 196. Der Schulvorsteherin Johanna Paulus ist nach Maßgabe der staatsministeriellen Instruction vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die in Burtscheid bestehende höhere Privat-Mädchenschule fortzusetzen und zu leiten.

Aachen, den 12. März 1880.

№ 197. Da nach einer Mittheilung des Kgl. Commando's des 1. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 87, zu Mainz, der Musketier Carl Joseph Nelle der 2. Compagnie verhaftet und eingeliefert worden ist, so hat das Commando den gegen denselben am 8. Januar cr. erlassenen Steckbrief als erledigt zurückgezogen.

Aachen, den 13. März 1880.

Patente.

№ 198. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 876. Vorrichtungen an Kutschen zum Auslösen scheuender Pferde von den Bock- und Wagenplätzen aus durch Anziehen eines Winkelhebels Kl. 63. Nr. 1026. Wagenachse mit Vorsteckkeil und Stellschraube. Kl. 63. Nr. 1112. Rotirender Malz-Keimapparat. Kl. 6. Nr. 1258. Einfahrbarer Feuerkasten für Feuerungsanlagen. Kl. 24. Nr. 1879. Verbesserungen an Typen-Gieß- und Setzmaschinen. Kl. 15. Nr. 3500. Schraubenkapselräderwerk zum Verdichten und Pressen von Braunkohlen und anderen breitartigen Materialien. Kl. 10. Nr. 4208. Reitwagen. Kl. 63. Nr. 4387. Verfahren zum Bleichen der animalischen Gespinnstfasern mittelst hydroschwefliger Säure. Kl. 8. Nr. 4960. Vorrichtung an Schuhwerk, um dasselbe weiter oder enger zu machen. Kl. 71. Nr. 5111. Apparat zur Herstellung von Wollpelzen mit gekreuzter Auf- oder Einlage. Kl. 76. Nr. 5396. Schmierbüchse für Dampfcylinder und Schieberkasten. Kl. 14. Nr. 5474. Verbesserungen an Poststempelmaschinen mit wechselndem Stempel und selbstthätigem Datum- und Stundenwechsel (Zusatz zu P. R. 2177). Kl. 15. Nr. 5787. Spannzange. Kl. 87. Nr. 5945. Neuerungen an Rittinger-Pumpsätzen. Kl. 59. Nr. 6601. Rohrverbindung für engrohrige Röhrenkessel. Kl. 13. Nr. 6659. Feuersichere und wasserdichte Holzbedachungsmethode. Kl. 37. Nr. 7933. Neuerungen an Buchdruck-Schnellpressen für zweifarbigen und einfarbigen Druck. Kl. 15. Nr. 8221. Unzerbrechliche Transportflasche. Kl. 64. Nr. 8290. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung von Filzunterlagen und Hüten. Kl. 41. Nr. 8420. Seiten- und Sicherheits-Kuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 8443. Miniatur-Druckerpresse. Kl. 15. Nr. 8467. Petroleumrundbrenner mit zwei Luftzuführungs-

Digitized by Google

öffnungen, einem oberen Schlitz und einer unteren runden Oeffnung im Vasenring. Kl. 4. Nr. 8554. Obstpflücker. Kl. 45. Nr. 8648. Papier-Calander Kl. 55. Nr. 9241. Schleudermaschine mit horizontaler Trommelachse zum Abschneiden des Rahmes bei continuirlichem Milchzuflusse. Kl. 45. Nr. 9472. Garbenbindemaschine. Kl. 45.

Berlin, den 4. März 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 199. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1880 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Invalidenstraße Nr. 47) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth: a. Bonitirungs- und Taxationslehre. b. Bodenkunde. c. Spezielle Ackerbaulehre. d. Pedologische Uebungen. e. Exkursionen an passenden Tagen.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agriculkur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Nähere Anzeige durch Anschlag über die Vorlesungen bleibt vorbehalten.

4. Professor Dr. Held: 1. Praktische Nationalökonomie für Landwirthe. 2. an der Universität: a. Allgemeine Nationalökonomie. b. Geschichte der Nationalökonomie. c. Nationalökonomische Uebungen.

5. Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. c. Leitung botanischer Untersuchungen im Pflanzenphysiologischen Institut.

6. Professor Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

7. Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8. Dr. Hartmann: a. Schafzucht und Wollkunde. b. Rindviehzucht.

9. Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.

10. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

11. Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

12. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methoden.

13. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

14. Dr. Wittmack: a. Ueber Früchte und Samen, mit besonderer Rücksicht auf deren Verfälschungen. b. Botanische Excursionen. c. Landwirthschaftliche Botanik.

15. Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

16. Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17. Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

18. Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre.

19. Dr. von Kaufmann: a. Tagesfragen aus dem Gebiet der Finanzwissenschaft. b. Volkswirthschaftspolitik.

20. Dr. Zopf: Ueber parasitische Pilze mit besonderer Rücksicht auf die Krankheiten der Kulturgewächse.

21. Oberförster Krieger: Forstwirthschaft.

22. Dr. Delbrück: Fortschritte der Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, stehen die sämmtlichen Vorlesungen der Thierarzneischule den Studirenden des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts offen und finden an der Universität noch mehrere Vorlesungen statt, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie. Den Studirenden ist Gelegenheit gegeben, an den praktischen Uebungen im Vereins-Laboratorium und an den Excursionen zur Versuchs-Brennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland theilzunehmen. Meldungen hierzu bei Dr. Delbrück im Instituts-Gebäude. Desgleichen wird den Studirenden die Theilnahme an den Arbeiten im Laboratorium des Vereins der deutschen Zuckerfabrikanten ermöglicht werden. Meldungen hierzu beim Geheimen Regierungs-Rath Landolt im Instituts-Gebäude.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität am 21. April 1880. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden im Bureau des Instituts, Invalidenstr. 47, entgegengenommen.

Die bisherige Bibliothek des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten geht zum größten Theil an das Institut über und wird in dem neuen Instituts-Gebäude aufgestellt. In Verbindung mit derselben steht das Lesezimmer, welches ebenfalls in dem neuen Institut eingerichtet wird.

Ueber die Benutzung beider Institute wird nähere Bekanntmachung vorbehalten.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger-Platz Nr. 7, und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung und Semester; c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das vorstehende Verzeichniß kann jeder Zeit von der Instituten-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) Dr. Thiel. Dr. Olshausen.

Personal-Chronik.

№ 200. Der bisherige Königliche Kreisbaumeister Friling in Jülich ist zum Königlichen Kreis-Bauinspector ernannt worden.

201. Holzverkauf.

aus der Oberförsterei Eupen.

Mittwoch den 24. März cr., Morgens 9 Uhr, zu Ronheide bei Aachen soll nachbenanntes aufgearbeitete Holz versteigert werden.

Försterei Lichtenbusch, District Landwehring.

Schlag VIII

88 Rmtr. Kiefern-Scheit,
74 Rmtr. Kiefern-Knüppel,
46 Rmtr. Weichholz-Knüppel,
6570 Stück Weichholz-Schanzen,

Die in diesem Schlage liegenden Kiefern-Reiser in einem Loose.

Eupen, den 7. März 1880.

Der Oberförster, v. Palland.

202. Holzverkäufe

in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Montag den 22. d. M., Morgens 9 Uhr, beim Herrn Gastwirth Leyendecker zu Hollerath.

Forst Hollerath, Distrikt Jungerscheid 162.

8 Fichtenstämme mit 2 fm,
150 Fichtenstangen IV. Kl., Latten,
13000 Fichtenstangen V. und VI. Kl., Bohnenstangen und Spaliergerten,
151 rm Fichten-Knüppel I. und II. Kl.,
45 rm Fichten-Reiser I. Kl.,

sowie Reste Buchen-Brennholz.

Am Dienstag den 23. d. M., Nachmittags 2 Uhr, beim Herrn Gastwirth Drosson zu Büllingen.

Forst Schoppen, Distrikt Rohrbusch.

43 rm Birken und Kiefern-Knüppel,
400 rm Birken und Kiefern-Reiser II. Kl.,
245 rm Kiefern-Reiser I. Kl. (Stangenhölzer),
4750 Fichten-Stangen V. und VI. Kl., Bohnenstangen pp.

Schleiden, den 15. März 1880.

Der Kgl. Oberförster, Goedeckemeyer.

203. Holzverkauf

aus den Gemeindewaldungen von Schmidt.

Am Mittwoch den 24. März cr., Nachmittags 1 Uhr, werde ich auf dem Bürgersaale hierselbst folgendes Material öffentlich verkaufen.

a. Distrikt Toenesberg.

41 Eichennutzstämme,

b. Distrikt Fahrkaul.

44 Eichennutzstämme,
12 Buchennutzstämme.

c. Distrikt Simonsley.

12 Fichennutzstämme.

Gemeindeförster Schoenewald ertheilt Auskunft.

Schmidt, den 12. März 1880.

Der Bürgermeister, Küpper.

204. Holzverkauf

aus dem Stadtwalde von Eschweiler pro 1880.

Am Donnerstag den 1. April 1880, Vormittags 11 Uhr, soll vor dem Unterzeichneten auf dem Rathhaussaale hierselbst folgendes Holzmaterial auf dem Stock zur Selbstwerbung durch die Ankäufer gegen Meistgebot öffentlich verkauft werden:

1. Distrikt Kottbruch, im Anschlusse an den Schlag pro 1879.

13,5 Hektare 25jähriges aus Eichen und Weichhölzern gemischtes Schlagholz, einschließlich sämmtliche Eichenoberständer, in zwanzig Loose eingetheilt.

2. Distrikt Bohlerheide (Dussenter Häuser).

1 Hektar 30jähriger mit etwas Laubholz gemischter Kiefern, in drei Loose eingetheilt.

Das Material ist allenthalben gut zur Abfuhr gelegen. Auf Verlangen ertheilt der Förster Dantz zu Forsthaus Bohlerheide nähere Auskunft.

Eschweiler, den 15. März 1880.

Der Bürgermeister, Gymnich.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. März **1880.**

№ 205. Das Reichsgesetzblatt Nr. 5. enthält:

(Nr. 1363.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. Vom 23. Februar 1880.

(Nr. 1364.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. Vom 3. März 1880.

(Nr. 1365.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 10. März 1880.

№ 206. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 15 enthält:

(Nr. 8704.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen. Vom 9. März 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 207. Auf Grund der Artikel 13 und 15 des unterm 10./22. Juli 1875 in Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrages sind von der in London versammelt gewesenen Telegraphenkonferenz folgende, mit dem 1. April in Kraft tretende Aenderungen der reglementarischen Bestimmungen beschlossen worden.

1. Der Worttarif, welcher bisher nur für den außereuropäischen Verkehr, sowie für den Verkehr Deutschlands mit seinen Nachbarstaaten bestanden hat, tritt auch für den Verkehr nach den übrigen europäischen Staaten in Kraft. Die Taxe setzt sich zusammen aus einer Taxe für jedes Wort und einer fünfwortigen Zuschlagsgebühr. Die Taxe für jedes Wort beträgt, nach dem billigsten, zur Zeit betriebsfähigen Wege berechnet, für den Verkehr

nach Italien, Rumänien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro	15 Pf.
„ Spanien, Portugal und Bulgarien	20
„ der Türkei (europäisches Festland) via Vallona und Griechenland (Festland) via Zante	40

Für den Verkehr mit den Deutschland benachbarten Staaten bleiben die bisherigen Sätze bis auf Weiteres bestehen.

2. Telegramme in offener Sprache müssen in irgend einer der auf den Gebieten der betheiligten Staaten gebräuchlichen Sprachen oder in lateinischer Sprache einen verständlichen Sinn geben.

3. Unter verabredeter Sprache wird die Anwendung von Wörtern verstanden, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

4. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a. diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder Buchstaben der Geheimschrift besteht;

b. diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. In diesem letzteren Falle müssen die chiffrirten Stellen zwischen Klammern stehen, welche sie von dem vorhergehenden bezw. nachfolgenden gewöhnlichen Texte trennen. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

5. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Worten werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften und Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen oder Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen. Für den außereuropäischen Verkehr wird die Zahl der Wörter, welcher eine Gruppe von Ziffern oder Buchstaben entspricht, dadurch erhalten, daß man deren Anzahl durch drei theilt und eintretenden Falls ein Wort für den Rest hinzuzählt.

7. Die Bestellung von offenen (unverschlossenen) Telegrammen, welche im inneren deutschen Verkehr schon bisher statthaft war, ist auch im internationalen Verkehr zugelassen. Zu dieser Art der Zustellung sind jedoch diejenigen Verwaltungen nicht verbunden, welche

Digitized by Google

dieselbe nicht anzunehmen erklären. Um das Verlangen der offenen Bestellung des Telegramms auszudrücken, kann der Aufgeber das hierfür vereinbarte abgekürzte Zeichen „R. O." in Klammern vor die Aufschrift setzen.

8. Das schon bisher im inneren deutschen Verkehr bestandene Verfahren, nach welchem die Unbestellbarkeit eines Telegramms in jedem Fall der Aufgabeanstalt gemeldet und die betreffende Unbestellbarkeitsmeldung erforderlichen Falles dem Aufgeber gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 Pf. zugestellt wurde, ist auch für den internationalen Verkehr unter Festsetzung einer bezüglichen Gebühr bis zu 40 Pf. eingeführt worden. In Deutschland wird auch für den internationalen Verkehr die Gebühr von 30 Pf. beibehalten.

9. Als Meistbetrag für die zulässige Länge einer vorausbezahlten Antwort sind 30 Worte festgesetzt. Im Uebrigen wird, ähnlich wie es im inneren deutschen Verkehr gegenwärtig schon geschieht, für die Antwort die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten erhoben, wenn die vorausbezahlte Wortzahl vom Aufgeber in seinem Ursprungs-Telegramm nicht anders angegeben wird. Auch wird, entsprechend dem im deutschen Verkehr bisher beobachteten Verfahren, der Betrag der vorausbezahlten Antwortsgebühr dem Empfänger des Ursprungs-Telegramms am Bestimmungsorte nicht baar überwiesen, sondern es wird demselben ein Schein zugestellt, welcher ihm die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

10. Die Gebühr für die Vervielfältigung eines an mehrere Empfänger gerichteten Telegramms ist für Telegramme von nicht mehr als 100 Worten gleichmäßig auf 40 Pf. für die zweite und jede weitere Abschrift festgesetzt. Bei Telegrammen von mehr als 100 Worten erhöht sich diese Gebühr um 40 Pf. für jede Reihe von 100 Worten oder den Bruchtheil einer solchen Reihe.

Berlin W., 17. März 1880.

Reichs-Postamt. Stephan.

№ 208. Vom 1. April ab kommt für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika an Gebühr der Satz von 20 Pfennige für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig für jede Postanweisung, zur Erhebung. Der Meistbetrag einer Postanweisung beträgt, wie bisher, 50 Dollar. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets — Dollar und Cents — anzugeben. Die Umwandlung in die Markwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 100 Dollar gleich 425 Mark statt. Zu Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten ist das für den Weltpostverein vorgeschriebene Formular mit deutschem und französischem Vordruck zu benutzen. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit **lateinischen** Schriftzeichen zu bewirken. Die Postanweisungen müssen außer dem Namen des Empfängers und dessen genauer Adresse seinen Vornamen oder wenigstens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten. Bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Zur näheren Bezeichnung des Bestimmungsorts ist außer dem Namen des Staats thunlichst auch der Name des Kreises (county), in welchem der Wohnort des Empfängers liegt, anzugeben. Der Abschnitt der Postanweisung muß den Namen und die nähere Bezeichnung des Absenders und kann außerdem den auszuzahlenden Betrag und den Tag der Einzahlung enthalten. Weitere Mittheilungen sind auf dem Abschnitt nicht zulässig.

Berlin W., 23. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 209. Vom 1. April d. J. ab werden Päckereisendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm nach Dänemark nur frankirt befördert. Die Taxe für ein solches frankirtes Packet beträgt 80 Pfennig.

Berlin, W., 22. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 210. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger und rechtzeitiger Beförderung die Aufschrift mit lateinischen oder deutschen Buchstaben geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 15. März 1880.

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

№ 211. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich gedruckte und im Verlage von A. Herter in Zürich, Industriehalle, Riesbach 1879, erschienene nicht periodische Druckschrift „Rechenschaftsbericht der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Reichstages" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 12. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich erschienene nicht periodische Druckschrift: „Stiebers Verdruß. Geheimschrift zur Sicherung des Briefverkehrs in und mit Deutschland", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 12. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Druckschrift: „Noch einmal Herr Findel und die Sozialdemokratie". „Von August

Digitized by Google

Bebel. Leipzig 1880, im Selbstverlag des Verfassers", auf Grund von §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 11. März 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft,
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 212. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli v. Js., die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, außer den in der Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1880, Seite 14) bezeichneten Anmeldestellen für den gedachten Waaren-Verkehr ein fernerer Anmeldeposten zu Hergenrath, im Hauptamtsbezirk Aachen, errichtet, und daß demselben die Grenzstrecke von der Einmündung der Hergenrather-Straße in Altenberg bis zu dem von der Grenze nach Birken führenden Wege, und der ein- und ausgehende Landverkehr auf den, von den Ortschaften Lontzen, Astenet, Hergenrath, Walhorn, Hauset, Eynatten und Raeren nach Hergenrath führenden und dort in die Bezirksstraße nach Altenberg und dem neutralen Gebiet einmündenden Communalwegen zugewiesen ist.

Als Geschäftsstunden für den genannten Anmeldeposten werden hierdurch bestimmt:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich: Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;
in den übrigen Monaten: Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Cöln, den 15. März 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

№ 213. Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für das Jahr 1880, gültig bis zum 1. April 1881, für die Rheinprovinz.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes (landräthlichen Kreises)	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark u. Pfennigen) Roggen M.	Pf.	Roggenmehl M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Stroh M.	Pf.
	A. Regierungsbezirk Aachen.											
1	Aachen Stadt	ad 1 u. 2 Aachen	17	01	21	13	17	12	7	59	5	96
2	Aachen Land											
3	Düren	ad 3—6 Düren	16	97	21	68	16	03	7	84	4	50
4	Malmedy											
5	Montjoie											
6	Schleiden											
7	Erkelenz	Erkelenz	16	53	21	27	16	69	5	80	4	25
8	Eupen	Eupen	19	85	24	35	17	70	8	36	7	52
9	Jülich	ad 9—11 Jülich	17	64	22	67	17	02	7	23	4	59
10	Geilenkirchen											
11	Heinsberg											

Koblenz, den 15. März 1880. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez. v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 214. Die Gesuche um Dispensation vom Aufgebote (Allerh. Verordnung vom 8. Januar 1876, Ges.-Samml. S. 3), werden mir häufig, in stets sich mehrender Zahl, unmittelbar, unter Berufung auf die Dringlichkeit des Falles, aber ohne Beifügung irgend einer zur Begründung des Gesuches dienenden amtlichen Bescheinigung, selbst auf telegraphischem Wege eingereicht. Soviel zu ersehen, werden die Betheiligten zu diesem Verfahren hier und da durch die Standesbeamten selbst veranlaßt. Die Voraussetzung, daß auf solchem Wege am schnellsten zum Ziele zu gelangen sei, ist eine irrige, da selbstverständlich derartig unbescheinigten Gesuchen nur ganz ausnahmsweise ohne vorgängige Rückfrage stattgegeben werden kann. Um die thunlichst schleunige Erledigung der Dispensationsgesuche herbeizuführen, sind dieselben vielmehr dem für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten zu übergeben, welcher letztere demnächst die Gesuche mit seiner gutachtlichen Aeußerung und mit der Bescheinigung, daß die gemäß § 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgenommene Prüfung ein materielles Ehehinderniß nicht ergeben habe, mir einzureichen hat, und zwar, abgesehen von ganz besonders dringlichen Fällen, durch Vermittelung der nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde. Die Standesbeamten werden daher thunlichst darauf hinzuwirken haben, daß

Digitized by Google

in dieser Weise verfahren werde.

Ueberdies werden die Betheiligten, soweit dazu Gelegenheit ist, darauf hinzuweisen sein, daß es sich empfiehlt, den Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht bis auf den letztzulässigen Termin vor dem in Aussicht genommenen Tage der Eheschließung (bezw. der Hochzeitfeier) zu verschieben. Namentlich in denjenigen Fällen, in denen nach § 46 des alleg. Reichsgesetzes das Aufgebot noch an einem zweiten auswärtigen Orte bekannt zu machen ist, stellt sich zuweilen erst im letzten Augenblicke heraus, daß bei dieser Bekanntmachung ein Versehen begangen wurde, welches nach dem Urtheil des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten eine Wiederholung der Bekanntmachung, und in Folge dessen die Aussetzung der Eheschließung erforderlich macht. Auch bei schleunigster Behandlung der Dispensationsgesuche ist es in solchen Fällen nicht immer ausführbar, die Betheiligten vor großen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu bewahren.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach die Standesbeamten gefälligst mit Anweisung versehen und den gegenwärtigen Erlaß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen zu wollen.

Berlin, den 27. Februar 1880.

Der Minister des Innern,
gez. Gf. Eulenburg.

An den Königl. Ober-Präsidenten Wirkl. Geheimen-Rath Herrn von Bardeleben, Excellenz zu Koblenz.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 18. März 1880.

№ 215. Erfahrungen, welche sich seit dem Erlaß des Reglements für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10. Mai 1875 ergeben haben, lassen es mir geboten erscheinen, den §§ 1 und 2 dieses Reglements statt ihrer gegenwärtigen Fassung die nachfolgende zu ertheilen:

§ 1. „Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischem Studium auf Grund einer besondern von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben haben.

Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „vorzüglich gut" oder „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren."

§ 2. „Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der Approbation als Arzt, eines Lebenslaufs und des Nachweises über den dem § 1 entsprechenden Erwerb der Doktorwürde an die betreffende Königliche Regierung (Landdrostei) zu richten, welche hierüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet.

Von letzterem wird die Zulassung direkt an den Kandidaten verfügt."

Sofern künftig sich Kandidaten zur Prüfung melden sollten, welche vor dem gegenwärtigen Erlaß die medizinische Doktorwürde in anderer Weise erworben haben, als durch den § 1 in seiner neuen Gestalt verlangt ist, behalte ich mir die Entscheidung über ihre Zulassung für jeden einzelnen Fall vor. Im Uebrigen tritt die veränderte Fassung der §§ 1 und 2 des Reglements sofort in Kraft.

Berlin, den 4. März 1880.

Ministerium der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten. v. Puttkamer.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 18. März 1880.

№ 216. Durch Erlaß vom 12. Dezember pr. J.E.O. 5230 hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die Beschaffung der Kosten eines dringend nothwendigen Reparaturbaues an der evangelischen Kirche in Seelscheid genehmigt, und hat das Kgl. Consistorium der Rheinprovinz unterm 18. ds. Mts. den Termin für qu. Sammlung auf den Sonntag Jubilate, den 18. April cr. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse. welche die Bewilligung der Collecte motivirt haben, gelangt durch das kirchliche Amtsblatt des Kgl. Consistoriums zur Veröffentlichung.

Die Herren Pfarrer wollen die in Frage stehende Collecte am genannten Tage abhalten und die eingehenden Gaben an die betreffenden Kgl. Steuerkassen abliefern, welche dieselben demnächst an unsere Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse abzuführen haben.

Aachen, den 23. März 1880.

№ 217. Wir bringen andurch nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 19. März 1880.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt.-Verw., Seite 591), im Frühjahr 1880 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 10. Mai d. Js. und folgende Tage, und für den Fall, daß die Anzahl der Bewerberinnen dieses nöthig macht, einen zweiten Termin auf Mittwoch den 19. Mai d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 10. März 1880.

Im Auftrage: (gez.) Greiff.

Digitized by Google

№ 218. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Lauf. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungsbeschlusses. 6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Thenelowitz,	39 Jahre, geboren zu Humen, Gouvernement Minsk, Rußland,	einfacher und schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	26. Januar d. J.
2	Marcus Sachs, Schneidermeister,	28 Jahre, aus Kalisch, Russisch-Polen,	gewerbsmäßige Hehlerei und Anstiftung zu Diebstählen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	1. März d. J.
3	Johann Cicek, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Dudav, Bezirk Mühlhausen, Böhmen,	schwerer Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	6. Februar d. J.
4	Johann Schmidt, Tagelöhner,	59 Jahre, aus Reinersdorf, Bezirk Oppeln, Provinz Schlesien, Preußen, nunmehr ortsangehörig in Danville, Staat Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika,	wiederholter schwerer Diebstahl,	Königlich württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	27. Januar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
5	Erdmann Dietrich, Arbeiter,	34 Jahre, geboren zu Gybaloska, Gouvernement Tschernigow, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	3. Februar d. J.
6	Peter Waczkowski, Arbeiter,	38 Jahre, geboren zu Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	26. Februar d. J.
7	Peter Lang, Arbeiter,	33 Jahre, aus Gitschin, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Februar d. J.
8	Josef Bradna, Schuhmachergeselle,	30 Jahre, aus Skriwan, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Februar d. J.
9	Karl Malcher, Webergeselle,	30 Jahre, aus Groß-Glockersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	29. Januar d. J.
10	Johann Mades, Arbeiter,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kolonie Worms, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Januar d. J.
11	Karl Charwát, Steinmetzgeselle,	am 20. August 1859 geboren u. ortsangehörig zu Zabehlic bei Prag, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.
12	Israel Roth, Schuhstepper,	16 Jahre, aus Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	24. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
13	Niels Christian Paulsen, Arbeiter,	27 Jahre, aus Viborg, Jütland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	28. Februar d. J.
14	Johann Ludwig Mommer, Schmied,	26 Jahre, geboren zu Vaals, Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	23. Februar d. J.
15	Josef Reibmaier,	38 Jahre, geboren zu Bogen, Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	26. Februar d. J.
16	Friedrich Sträßle, Schuhmacher,	24 Jahre, geboren zu Bütschwyl, Kanton St. Gallen, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Februar d. J.
17	Georg Pöll, Schriftsetzer,	24 Jahre, aus Scharbenberg, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens, grober Unfug und verbotswidriges Tragen von Waffen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	18. Oktober 1879.
18	Vincenz Schier, Weber,	geboren 1819, ortsangehörig zu Merklow, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	31. Januar d. J.
19	Lorenz Heiß, Bergknappe,	geboren 1848, ortsangehörig zu Schwichau, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Andreas Korndörfer, Webergeselle,	geboren am 5. Januar 1859 zu Halbgebäu, aus Asch, Bezirk Asch, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	9. Februar d. J.
21	Alois Franc, Bäckergeselle,	geboren am 17. April 1854, aus Böhmisch-Skalitz, Bezirk Neustadt, Böhmen;	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	16. Februar d. J.
22	Johann Tumler, Steinmetz,	27 Jahre, aus Göflan, Bez. Meran, Tirol,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	17. Februar d. J.
23	Damian Pittner, Schlossergeselle,	geboren 1858 zu Bubenec bei Prag, ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	19. Februar d. J.
24	Franz Behonek, Schuhmachergehülfe,	32 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Friedenau, wohnhaft zu Czaslau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	26. Januar d. J.
25	Johann Dannegger, Töpfergeselle,	geboren am 6. April 1842 und ortsangehörig zu Hainspach, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres u. Angabe falschen Namens,	dieselbe Behörde,	5. Februar d. J.
26	Anton Josef Göbel, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 8. April 1847 und ortsangehörig zu Warnsdorf, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	9. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
27	Giacomo Steffanetto, Maurer,	30 Jahre, geboren zu Spresiano, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	21. Februar d. J.
28	Albert Zehnder, Arbeiter,	26 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Neuheim, Kanton Zug, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. Februar d. J.
29	Josef Meneghini, Tagner,	20 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Velo, Provinz Vicenza, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Johann Jakob Fretz, Melker,	38 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Bottenwyl, Bezirk Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

№ 219. Nach einer auch von anderer Seite bestätigten Mittheilung der „Times" sind in Folge der bedeutenden Steigerung der Theepreise große Partieen:

1. havarirter und neu aufgetrockneter,
2. in China bereits gebrauchter und neu aufgetrockneter,
3. mit Staub und Fegsel gemischter Theeblätter in England theils gelandet, theils nach dahin unterwegs.

Die Englische Regierung soll einen Theil derselben mit Beschlag belegt und zur Vernichtung condemnirt haben, doch sollen Importeure um freien Export derselben petitioniren. Außerdem aber werden sich diejenigen Partieen, welche vorweg als zum Export allein bestimmt deklarirt sind, der Inspection der Regierungsbehörden ganz entziehen.

Da zu befürchten steht, daß für erhebliche Mengen dieser Theesorten Absatz auf dem Kontinent und namentlich auch in Deutschland gesucht werden wird, so wollen wir die betheiligten Geschäftskreise vor dem Ankauf dieser Waaren hiermit warnen.

Aachen, den 23. März 1880.

№ 220. Unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Stück 19, S. 91 de 1878 abgedruckte Bekanntmachung vom 30. April 1878 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauscollecte zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen- oder Diaconen-Anstalt zu Duisburg für das laufende Jahr der Diacon Karl Streppelmann zu Duisburg beauftragt ist.

Aachen, den 23. März 1880.

№ 221. Dem internationalen Klub zu Baden-Baden ist mittelst Allerhöchster Ordre Sr. Majestät des Königs vom 9. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt worden, zu den Ausspielungen von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden, welche derselbe behufs Erhaltung der Iffezheimer Rennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst und Industrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in diesem Jahre wieder zu veranstalten beabsichtigt, auch im ganzen Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die sämmtlichen Polizeibehörden des Bezirks dahin an, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis für alle 5 Klassen, in welchen die qu. Lotterie gezogen wird, zusammen 10 Mark, bezw. für jede einzelne Klasse 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet werde.

Aachen, den 18. März 1880.

№ 222. Der erste diesjährige Lehrkursus für praktischen Obstbau an der Landwirthschaftsschule zu Cleve, an welchem Jedermann unbeschränkt theilnehmen kann, findet vom 22. bis 24. April cr. statt.

Derjenige, welcher an dem Lehrkursus theilnehmen will, hat sich schleunigst beim Königlichen Landrathe seines Wohnortes anzumelden. Demnächst haben sich die Theilnehmer am 22. April cr., Vormittags 10 Uhr, im Gebäude der Landwirthschaftsschule einzufinden. Denselben wird in diesem Termine die Zeit der beiden folgenden Unterrichts-Abtheilungen mitgetheilt werden.

Aachen, den 23. März 1880.

Patente.

№ 223. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 382. Reinigungs-Apparat für Erdölgas. Kl. 26. Nr. 694. Doppel-Briefumschläge. Kl. 54. Nr. 990. Verfahren, Webe-

Digitized by Google

stoffe, Garne und Gewebe aus Jute, Hanf, Flachs und Nessel und dem von diesen Stoffen kommenden Werg herzustellen. Kl. 29. Nr. 1020. Münzsortirer mit drehbaren Sieben. Kl. 42. Nr. 1027. Verfahren zur Herstellung von Knöpfen. Kl. 44. Nr. 1124. Windlade für Kirchenorgeln, Orchestrions und ähnliche Musikwerke mit Anwendung zweier verschieden starker Windpressungen. Kl. 51. Nr. 1126. Neuerungen an Maschinen zum Scheeren von Fellen verschiedener Art. Kl. 41. Nr. 1127. Instrument zum Anschlitzen der Cigarren. Kl. 44. Nr. 1130. Neuerungen an Maschinen zum Verschieben und Abschneiden von Papier. Kl. 54. Nr. 1216. Ziegelbrennofen. Kl. 80. Nr. 1279. Neue Bewegungsmechanismen an Schiffchen-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 1533. Nivellir-Instrument, mit welchem zwei Latten gleichzeitig beobachtet werden können. Kl. 42. Nr. 1597. Münzsortirer mit drehbaren Sieben (Zusatz zu P. R. 1020). Kl. 42. Nr. 1726. Ziegelnachpresse mit direktem Dampfbetrieb. Kl. 80. Nr. 2156. Artillerie-Entfernungsmesser. Kl. 42. Nr. 2179. Verfahren, ein Gemenge von Wasserdampf mit heißem Wasser bei Luftzuführung zu comprimiren, nebst dem dazu verwendeten Pumpwerk. Kl. 14. Nr. 2377. Freistehende Gesteinbohrmaschine für Handbetrieb mit veränderlichem Vorschub. Kl. 5. Nr. 2407. Lesepult an Schulbänken, welches der Sehweite entsprechend eingestellt werden kann. Kl. 34. Nr. 2471. Gasregulator. Kl. 26. Nr. 2697. Direkte Gasfeuerung für verschiedene Brennmaterialien. Kl. 24. Nr. 2869. Befestigungsart von Stücken aus Zink oder Zinklegirungen an den innern Wänden von Dampfkesseln oder andern eisernen oder stählernen Gefäßen zur Verhütung der Oxydation. Kl. 13. Nr. 3730. Mehlsichtemaschine mit feststehendem vertikalem Gazecylinder und Abklopfmechanismus. Kl. 50. Nr. 4826. Neuerungen an Riemscheiben und Rädern. Kl. 47. Nr. 5060. Neuerung an Hydranten. Kl. 85. Nr. 5163. Verbesserungen an direkten Gasfeuerungen (Zusatz zu P. R. 2697). Kl. 24. Nr. 5246. Ventilationsofen mit Gasheizung. Kl. 36. Nr. 5289. Kühllöffel zur Abkühlung von Getränken. Kl. 34. Nr. 5294. Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 5295. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 5342. Probirventil für Dampfkessel mit Wasserleitungen. Kl. 13. Nr. 5365. Combinirte Cravatte und Reisemütze. Kl. 3. Nr. 5398. Neuerung am Schönherr'schen Selbstausrücker für mechanische Webstühle. Kl. 86. Nr. 5399. Selbstthätiger Dampfkesselspeiseapparat. Kl. 13. Nr. 5466. Waagebalken-Einrichtung für Centesimalwaagen, um dieselben auch als Dezimalwaagen benutzen zu können. Kl. 42. Nr. 5468. Schraffirapparat. Kl. 42. Nr. 5469. Neuerung an Klemmbrillen. Kl. 42. Nr. 5508. Adjustirbarer Stuhl. Kl. 30. Nr. 5605. Seitenkuppelung für Eisenbahnfuhrwerke. Kl. 20. Nr. 5693. Senge-stein zur Entfernung von Tintenflecken. Kl. 70. Nr. 5873. Einhändige Pferdescheere. Kl. 69. Nr. 6152. Selbstthätiger Abschlußhahn. Kl. 85. Nr. 6311. Fadenführer-Apparat für Strickmaschinen zur Herstellung langgestreifter Waaren. Kl. 25. Nr. 6475. Neuerungen an Dampfkesselheizungen mit Injektoren. Kl. 13. Nr. 6496. Neuerungen an Dampfkesseln mit Vorheizern. Kl. 13. Nr. 7863. Elektrische Akrobaten aus Papier unter Glas, als Spielzeug. Kl. 77. Nr. 8006. Befestigung der Filterbleche auf Preßspindeln der Schnitzelpressen, durch Einschieben in schwalbenschwanzartige Nuthen. Kl. 58. Nr. 8070. Abspannvorrichtung an Pferdegeschirren. Kl. 56. Nr. 8236. Maschine zur Entfernung des Darmschleims. Kl. 66. Nr. 8259. Sackausschütter. Kl. 35. Nr. 8276. Kohlenlichtregulator. Kl. 21. Nr. 8325. Apparat zum Messen des Drucks von Orgelwind. Kl. 42. Nr. 8334. Achsbüchse für Wagenräder. Kl. 63. Nr. 8384. Roll-Plätteisen. Kl. 34. Nr. 8405. Schraubenpresse für Heu, Stroh, Hopfen u. dergl. Kl. 58. Nr. 8519. Neuerungen an Hinterladern. Kl. 72. Nr. 8579. Neuerungen an Cylindertrockenmaschinen (Zusatz zu P. R. 1337). Kl. 82. Nr. 8630. Einrichtung zur Fadenappretur an Spulmaschinen. Kl. 86.

Berlin, den 11. März 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Personal-Chronik.

№ 224. Der Postassistent Baerwolf ist von Eschweiler nach Aachen versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. April **1880.**

№ 225. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 16 und 17 enthalten:

(Nr. 8705.) Gesetz, betreffend die Verwendnng der verfallenen Kaution für das Gennep-Goch-Weseler Eisenbahn-Unternehmen. Vom 23. Februar 1880.

(Nr. 8706.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Vom 27. Februar 1880.

(Nr. 8707.) Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat. Vom 8. März 1880.

(Nr. 8708.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für mehrere Bezirke in der Provinz Hannover. Vom 12. März 1880.

(Nr. 8709.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 25. März 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 226. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. ds. Mts. III 3520 sowie unter Bezugnahme auf die dieseitige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transportkontrole über Tabak und Tabaksfabrikate in dem an Holland und Belgien anstoßenden Grenzbezirke, welche bisher auf Mengen von mehr als 0,50 kg beschränkt gewesen ist, fortan auf Mengen von 0,10 kg einschließlich ab ausgedehnt wird. Köln, den 21. März 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 227. Durch Erlaß vom 7. v. Monats Nr. 887 hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz der evangelischen Vicariatsgemeinde Bernkastel die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Wiederaufbau der am 17. Juni v. J. durch Feuersbrunst zerstörten Pfarrwohnung nebst Kapelle eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen. Als solche sind nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung zu Trier der Pfarrvikar Schöller aus Cues und Anton Stock aus Bruch bei Schwelm bestellt worden, welche daher die Abhaltung der Collecte vornehmen werden.

Aachen, den 25. März 1880.

№ 228. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird gemäß Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. März d. J. — U III b 5500 — zu Anfang Oktober a. cr. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnen.

Diejenigen Lehrer, welche zu dem Kursus zugelassen zu werden wünschen, haben sich bis zum 1. Juni d. J. bei dem betreffenden Kreis-Schul-Inspektor anzumelden, welcher ihnen von den für die Zulassung maßgebenden Bedingungen Kenntniß geben wird.

Aachen, den 27. März 1880.

№ 229. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Zemin, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Nazeradezk, Bezirk Beneschau, Böhmen,	wiederholter Diebstahl und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	6. Februar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Johann Templin (alias Winter), Arbeiter,	geboren 1818 zu Mackowicz, Kreis Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	28. Februar d. J.

Digitized by Google

Nr. Lauf. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungsbeschlusses. 6.
3	Johann Czaja (alias Scheia), Arbeiter,	48 Jahre, geboren zu Krawec, Kreis Dzikow, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich-preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	3. März d. J.
4	Wenzel Richter, Schneidergeselle, (Schleifer),	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	20. Februar d. J.
5	Johann Kwapis, Arbeiter,	30 Jahre, aus Chmielów, Bezirk Tarnobrzeg, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. März d. J.
6	Johann Kvapil (Quappil), Glasmacher,	44 Jahre, aus Zabor, Bezirk Hohenmauth, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Februar d. J.
7	Minna Hammerschlag, uneheliche,	24 Jahre, geboren zu Krakau, Galizien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	11. Februar d. J.
8	Julius Czermak, Maschinenschlosser,	41 Jahre, aus Carolinenholz bei Prag, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	16. Januar d. J.
9	Franz Böhm, Arbeiter,	23 Jahre, geboren zu Gitschin, ortsangehörig zu Klein-Aicha bei Turnau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
10	Andreas Holleschnick, Klempnergeselle,	39 Jahre, aus Sagopatze, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	30. Januar d. J.
11	Josef Kuchta, Kattundrucker,	38 Jahre, aus Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. Februar d. J.
12	Josef Stransky, Bildhauer,	30 Jahre, aus Vorder-Stixnitz, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	3. Februar d. J.
13	Anton Loserth, Gerbergeselle,	37 Jahre, aus Oderau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
14	Ignaz Scholz, Arbeiter,	18 Jahre, aus Witkowitz bei Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Willibald Menzler, Färbergeselle,	38 Jahre, aus Johannesthal bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	4. Februar d. J.
16	Wenzel Fiedler, Arbeiter,	21 Jahre, aus Elbe-Teinitz, Bezirk Kolin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Anton Kirchhof, Weber,	36 Jahre, aus Jerschmanitz, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
18	Johann Kadur, Maler,	20 Jahre, aus Weißkirch bei Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	7. Februar d. J.
19	Kajetan Brosche, Gürtlergehülfe,	geboren am 17. August 1852, aus Kohlstadt, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
20	Isidor Tuzinsky, Bäckergeselle,	20 Jahre, aus Eisenstadtl, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
21	Heinrich Schnepp, Glaser,	19 Jahre, geboren zu Horgen, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	2. März d. J.
22	Josef Hula, Arbeiter,	30 Jahre, aus Czikagen, Kreis Pilsen, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	3 März d. J.
23	Franz Collin,	73 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Vaels, Niederlande,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	13. Februar d. J.
24	Wenzel Dworak, Bäckergeselle,	geboren 1849, aus Heinrichschlag, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Januar d. J.
25	Vincenz Weiwoda, Gärtner,	geboren 1851, aus Gmünd, ortsangehörig zu Neugedein, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	6. Februar d. J.
26	Alois Ulbrich, Schuhmacher und Taglöhner,	geboren 1825, aus Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Angabe falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hof,	17. Februar d. J.
27	Abraham Macrowitz, Jankeliowitz, israelitischer Religionslehrer,	50 Jahre, aus Neustadt, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	6. März d. J.
28	Franzisko Busnello, Tagner,	geboren am 25. Juni 1831 und ortsangehörig zu Pederobba, Italien,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	2. März d. J.
29	Josef Bascellari, Erdarbeiter,	geboren im März 1839 und ortsangehörig zu Calalzo, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Patente.

№ 230. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 743. Sparkochherd. Kl. 36. Nr. 818. Schußfertig transportabler Granatzünder ohne Vorstecker. Kl. 72. Nr. 878. Fensterläden mit verschiebbaren Sprossen. Kl. 37. Nr. 1028. Abnehmbares Werkzeugsheft aus Metall. Kl. 87. Nr. 1029. Meßapparat für Flüssigkeiten, insbesondere für brennbare. Kl. 42. Nr. 1132. Etui für Streichhölzer, Cigarren ꝛc. Kl. 33. Nr. 1273. Fleischbrater aus Thon. Kl. 34. Nr. 1310. Federvorrichtung aus Gußstahl zur wagerechten Führung an Rollschlittschuhen. Kl. 77. Nr. 1611. Petroleumdampfbrenner für Kochöfen. Kl. 4. Nr. 1678. Selbstthätiger Druckregulirapparat für Bier und andere Flüssigkeiten, welcher durch Wasserleitung betrieben wird. Kl. 64. Nr. 1867. Wasserstrahl- und Doppelwand-Kühlung für Maische. Kl. 6. Nr. 2127. Neuerungen an Glockengöpeln. Kl. 45. Nr. 2214. Stauchmaschine zur Herstellung von Bolzen, Schrauben ꝛc. Kl. 49. Nr. 2294. Maaßabtheiler für Bänder, Cordeln und Litzen. Kl. 42. Nr. 2995. Vorrichtung zum Reinigen russischer Röhren. Kl. 36. Nr. 3085. Vorrichtung zum gegenseitigen Verschluß für centrale Weichen- und Signalstellungen. Kl. 20. Nr. 3330. Klemmkupplung für Triebwellen. Kl. 47. Nr. 3385. Spurkontroleur für Eisenbahnen. Kl. 20. Nr. 4879. Neuerungen an einem Meßapparat für Flüssigkeiten, insbesondere für brennbare (Zusatz zu P. R. Nr. 1029). Kl. 42. Nr. 5004. Mäuse- und Rattenfalle. Kl. 34. Nr. 5172. Wärmflasche für Saugeflaschen. Kl. 34. Nr. 5260. Waschmaschine mit schwingenden Rechen. Kl. 34. Nr. 5363. Kinder-Laufapparat. Kl. 34. Nr. 5364. Walz-Verfahren bei Herstellung von Messerschmiedewaaren, welche zwischen Klinge und Angel eine Brüstung haben. Kl. 49. Nr. 5435. Einschraub-Thürgehänge. Kl. 37. Nr. 5437. Garderobenstuhl für Theater, Concertsäle ꝛc. Kl. 34. Nr. 5438. Neuerungen an steigenden Thürbändern. Kl. 37. Nr. 5487. Neuerungen an Patronen. Kl. 72. Nr. 5573. Warmwasser-Cirkulations-Heizapparat. Kl. 36. Nr. 5606. Kopierblatt-Anfeuchter. Kl. 70. Nr. 5677. Pneumatischer Winkelhammer für Zahnärzte. Kl. 30. Nr. 5679. Lampe mit einem größeren und einem kleineren Brenner. Kl. 4. Nr. 5791. Weckeruhr mit Schlagwerk. Kl. 83. Nr. 5835. Verfahren zur Darstellung einer Anstrichfarbe für Eisen unter Anwendung von fein vertheiltem Eisen. Kl. 22. Nr. 5876. Kehrgeräth zur Reinigung russischer Röhren. Kl. 24. Nr. 5987. Nußbrecher. Kl. 34. Nr. 6202. Verfahren der Darstellung eines aus Käsestoff mit wolframsaurem Natron bereiteten Präparats (Glutine genannt) als Glanz erzeugendes Mittel für Tapeten und Verdickungsmittel für Färberei- und Druckereizwecke. Kl. 12. Nr. 6217. Verstellbarer Schreibtisch und Sitz. Kl. 34. Nr. 6218. Apparat zur kontinuirlichen Erzeugung von Wasserdampf für medizinische Zwecke. Kl. 30. Nr. 7394. Lautir- und Rechenapparat. Kl. 42. Nr. 7431. Elektromagnetische Maschine mit wechselnden Strömen. Kl. 21. Nr. 7713. Hohlroststab. Kl. 24. Nr. 8372. Werkzeughalter. Kl. 69. Nr. 8663. Selbstthätiger Auffüllapparat für lagernde Fässer. Kl. 64.

Berlin, den 18. März 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 231. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 19. März 1880.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 232. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 12. April an bis zum 7. Mai incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein voll-

Digitized by Google

ständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 19. März 1880.

Die Immatriculations-Commission.

№ 233.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar d. J., Gesetz-Sammlung Seite 49, werden die bisher für die Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens eingesetzten

Königlichen Eisenbahn-Commissionen zu Aachen, Düsseldorf, Essen, Hagen, Altena und Cassel

mit dem 1. April d. J. aufgelöst, und an ihrer Stelle gemäß der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen" (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger vom 26. Februar 1880 Nr. 49)

Königliche Eisenbahn-Betriebsämter

an denselben Orten errichtet.

Die Betriebsämter, deren Verwaltungsbezirke mit denen der Eisenbahn-Commissionen zusammenfallen, führen gleich diesen alle Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht der Direction oder dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind (§§ 12 bis 14 beziehungsweise 4 bis 6 der Organisation), im Wesentlichen in demselben Umfange wie bisher die Eisenbahn-Commissionen, unter eigener Verantwortung, mit allen Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden: insbesondere sind Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und dem Güterverkehr, sofern die Abgangs- oder die Ankunftsstation in ihren Verwaltungsbezirken belegen ist, zunächst bei den Betriebsämtern anzubringen.

Die Betriebsämter vertreten ferner innerhalb ihres Geschäftsbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten, in gleicher Weise wie bisher die Eisenbahn-Commissionen, die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag, durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Processe, Vergleiche ꝛc. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Die Betriebsämter sind jedoch nicht, wie bisher die Eisenbahn-Commissionen, Abtheilungen der Direction, sondern derselben instanzmäßig untergeordnet. Es sind deshalb Beschwerden über Verfügungen und Anordnungen der Betriebsämter nicht mehr an den Minister der öffentlichen Arbeiten, sondern an die unterzeichnete Direction zu richten, welche als Beschwerde-Instanz über sie entscheidet.

Der Direction verbleiben zur unmittelbaren geschäftlichen Erledigung, wie bisher, jedoch mit theilweise erweiterter Zuständigkeit, alle generellen und auf das Gesammtunternehmen bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die Festsetzung der Fahrpläne, die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife, die Vertheilung der Wagen, die Beschaffung von Betriebs-Mitteln und -Materialien ꝛc. ꝛc.

Elberfeld, den 23. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

№ 234. Edictalladung.

Der Dragoner Franz Firmenich der 1. Escadron Ostpreß. Dragoner Regiments Nr. 10, am 16. November 1858 zu Bonn geboren, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Montag den 26. Juli 1880, Vormittags 11¾ Uhr anberaumten Termine im Gerichtslokale des unterzeichneten Gerichts, Hochstein-Straße Nr. 1 zu Metz einzufinden, widrigenfalls der gegen ihn eröffnete Desertions-Proceß geschlossen und Firmenich für fahnenflüchtig erklärt, auch zu Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Metz, den 27. März 1880.

Königliches Gericht der Cavallerie-Division des XV. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 235. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kanzleirath Weitz hierselbst bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Kronenorden 4. Klasse zu verleihen geruht.

№ 236. Der Feldwebel der 10. Compagnie 5. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 53, Oskar Laube, ist als Militair-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen.

№ 237. Der Königliche Steuer-Empfänger Koenigs zu Düren, welcher die Steuerkasse Merzenich verwaltet, ist auf seinen Antrag vom 1. Mai d. J. ab in den Ruhestand versetzt, und der Steuer-Empfänger von den Driesch zu Herzogenrath von demselben Tage ab, unter Entbindung von der Verwaltung der Steuerkasse Herzogenrath zum Königlichen Steuer-Empfänger für die Perceptur Merzenich ernannt worden.

№ 238. Der Steuer-Empfänger Winterich zu Erkelenz wird auf seinen Antrag vom 1. Mai d. J. ab in den Ruhestand treten und ist dem Königlichen Kreis-Sekretair Romunde, unter Ernennung zum Königlichen Steuer-Empfänger, die Verwaltung der Steuerkasse der Perzeptur Erkelenz II von demselben Tage ab übertragen worden.

№ 239. Die bei der Elementarschule zu Mausbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Regina Foerster ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. April **1880.**

№ 240. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 6 und 7 enthalten:

(Nr. 1366.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81. Vom 26. März 1880.

(Nr. 1367.) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 24. März 1880.

(Nr. 1368.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 26. März 1880.

(Nr. 1369.) Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880.

№ 241. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 18 enthält:

(Nr. 8710.) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 9 und 12 des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg vom 28. März 1877 (Gesetz-Sammlung von 1877 S. 111 ff.) Vom 10. März 1880.

(Nr. 8711.) Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Vom 15. März 1880.

(Nr. 8712.) Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1880, betreffend den Bau der durch die Gesetze vom 9. und 7. desselben Monats zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 242. Vom 1. April ab wird auf der Seepostlinie zwischen Kiel und Korsör eine täglich zweimalige Post-Dampfschifffahrt (eine Tages-Verbindung und eine Nacht-Verbindung) unterhalten werden. Bei der neu ins Leben tretenden Tages-Verbindung werden Deutsche Postschiffe eingestellt. Der Gang derselben ist folgender:

aus Kiel um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,

nach Ankunft des vom 1. April ab neu einzulegenden Schnellzuges der Altona-Kieler Eisenbahn, welcher aus Hamburg — nach Aufnahme des Anschlusses von den Nachtzügen aus Berlin, Frankfurt am Main und Cöln — um 8 Uhr 40 Minuten früh abgefertigt wird und in Kiel um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags eintrifft,

in Korsör um 6 Uhr 45 Minuten Abends,

zum Anschluß an den Abendzug nach Kopenhagen (aus Korsör 7 Uhr 25 Minuten Abends, in Kopenhagen 10 Uhr 30 Minuten Abends),

aus Korsör um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,

nach Ankunft des Frühzuges von Kopenhagen (aus Kopenhagen 6 Uhr 45 Minuten früh, in Korsör 9 Uhr 30 Minuten Vormittags),

in Kiel um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags,

zum Anschluß an die um 5 Uhr 18 Minuten Nachmittags und 6 Uhr 55 Minuten Abends abgehenden Eisenbahnzüge nach Hamburg ꝛc.

Die Nacht-Verbindung wird wie bisher durch Dänische Postschiffe unterhalten, deren Gang unverändert bleibt. Die Deutschen Postschiffe werden, ebenso wie die Dänischen, in beiden Richtungen zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen benutzt werden.

Berlin W., den 24. März 1880.

Reichs-Postamt. Stephan.

№ 243. Vom 1. April 1880 ab kommt bei den deutschen Telegraphenanstalten für die bei denselben aufgegebenen, nach dem europäischen Rußland bestimmten gewöhnlichen Telegramme eine Grundtaxe von M. 0,40 und eine Worttaxe von M. 0,25 zur Erhebung. Berlin W., 30. März 1880.

Reichs-Postamt, Stephan.

№ 244. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung besteht in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Inner Rhoden, Graubünden, Thurgau und St. Gallen — jedoch mit Ausschluß der gleichnamigen Stadt — zur Zeit kein Wechselrecht. Postaufträge nach den in diesen Kantonen belegenen Orten, welche den Vermerk: „zum Protest“ oder „sofort zum Protest“ tragen, bleiben daher unausführbar, sobald der Adressat die Zahlung verweigern sollte.

Berlin W., den 24. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Digitized by Google

№ 245. Die Lieferung von Batteriegläsern für die Telegraphen-Verwaltung des deutschen Reichs soll vom 1. Juli ab auf unbestimmte Zeit, nach Bezirksgruppen getheilt, vergeben werden.

Der Verbrauch von Gläsern zur Unterhaltung der vorhandenen Batterien hat im Rechnungsjahre 1879/80 etwa 10000 Stück betragen.

Die Lieferungsbedingungen, sowie das Verzeichniß der Bezirksgruppen können bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Postdirectionen sowie in der diesseitigen Geheimen Kanzlei eingesehen, von letzterer auch gegen M. 0,50 bezogen werden.

Der Angebotspreis ist pro Batterieglas für jede Bezirksgruppe besonders zu stellen, auch steht es den Bietern frei, nur für einzelne Bezirksgruppen Angebote zu machen. Dagegen behält das General-Telegraphenamt sich vor, die Lieferung nach Ermessen im Ganzen oder getheilt zu vergeben.

Die Angebote müssen bis zum 30. April Mittags 12 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift

„Angebot auf Lieferung von Batteriegläsern"

versehen, mit einem gehörig bezeichneten Probeglase bei der diesseitigen Geheimen Registratur frankirt eingegangen sein.

Die Eröffnung der Angebote soll zu der genannten Zeit im Telegraphendienstgebäude, Französische Str. 33 b. c. hierselbst Zimmer Nr. 170, in Gegenwart etwa erschienener Anbieter erfolgen.

Den Lieferungsbedingungen nicht entsprechende Angebote finden keine Berücksichtigung

Berlin, den 30. März 1880.

Kaiserliches General-Telegraphenamt,
gez. Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 246. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteueramte zu Einbeck, im Hauptamtsbezirke Münden, die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 14. März 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 24. März 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 247. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern durch Rescript vom 23. v. Mts. II 2845 dem landwirthschaftlichen Bezirks-Verein zu Mannheim, im Großherzogthum Baden, die Erlaubniß ertheilt, zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen ꝛc., welche derselbe in Verbindung mit dem daselbst am 3. und 4. Mai d. Js. stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindvieh-Markte mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose zu vertreiben. Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 2 M. pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegen gestellt werde.

Aachen, den 1. April 1880.

№ 248. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 durch Verfügung vom 23. d. Mts. unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Höngen der Beigeordnete Hermann Josef Dohms zu Höngen zum Standesbeamten, und der

№ 254.

Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	23	—	20	50	22	50	16	50	31	50	31	—	31	—	12	—	8	50	7	50	7	75
2	Düren	23	26	18	33	18	75	14	17	31	—	31	50	42	—	11	34	4	50	3	50	8	—
3	Erkelenz	22	80	18	—	15	50	14	25	29	—	36	—	42	—	9	—	4	25	3	25	7	—
4	Eupen	26	50	21	—	18	—	16	25	26	—	29	—	34	—	9	60	7	50	6	50	7	50
5	Jülich	23	50	19	—	16	—	15	88	30	—	31	50	50	—	10	75	5	—	4	—	7	50
	Durchschn.	23	81	19	37	18	15	15	41	29	50	31	80	39	80	10	54	5	95	4	95	7	55

Aachen, den 6. April 1880.

Digitized by Google

Gemeinde-Vorsteher Franz Esser daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Höngen bestellt werde.

Aachen, den 31. März 1880.

№ 249. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unter'm 25. v. Mts. den com. Bürgermeister Grafen von Beyssel-Gymnich zu Schmidtheim zum Standesbeamten des die Bürgermeistereien Cronenburg und Marmagen umfassenden Standesamtsbezirks, sowie den com. Bürgermeister Sauren zu Blankenheim zum Standesbeamten des die Landbürgermeistereien Blankenheim und Dollendorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und zwar beide auf Widerruf.

Aachen, den 6. April 1880.

№ 250. In der Beilage bringen wir das Gesetz vom 27. Februar 1880 betreffend die Besteuerung des Wanderlager-Betriebes und die zur Ausführung dieses Gesetzes von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erlassene Anweisung vom 4. März 1880 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 1. April 1880.

№ 251. Die Vorlage der nach § 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichenden Jahresrechnungen der katholischen Kirchengemeinden hat nach Art. 25 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände spätestens bis zum 15. April und, wenn das Staats-Rechnungsjahr angenommen worden ist, bis zum 15. Juli des folgenden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

Da bis jetzt Seitens vieler Kirchenvorstände die Vorlage der Rechnung für das Jahr 1878 resp. 1878/79 noch nicht stattgefunden hat, so ersuche ich die Kirchenvorstände, dieser Verpflichtung binnen Monatsfrist nachzukommen oder die Hinderungsgründe anzuzeigen. Aachen, den 1. April 1880.

Der Regierungs-Präsident.

№ 252. Das Statut der unter der Firma „Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft Colonia“ zu Cöln neu errichteten Actien-Gesellschaft ist am 6. Dezember v. J. Seitens des Herrn Ministers des Innern genehmigt und in Stück 9 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Cöln vom 3. d. Mts. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist, Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Instituten Rückversicherung zu gewähren, und zwar einschließlich der Blitzschäden und der Schäden, welche durch Explosion des Beleuchtungsgases und der Dampfkessel, auch ohne Brand entstehen.

Die Ausdehnung des Geschäfts auf andere Rückversicherungen kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß des Aufsichtsrathes erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in der dritten Beilage zu Nr. 305 des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 30. Dezbr. pr. abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Amtsgerichts zu Cöln vom 18. dess. Mts. erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes bringen wir höherm Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 31. März 1880.

№ 253. Die durch die Versetzung des Försters Hunger nach dem Regierungsbezirk Posen erledigte Försterstelle zu Kleinhau in der Oberförsterei Hürtgen haben wir dem Förster Schuler, bisher zu Raffelsbrand in derselben Oberförsterei, vom 1. April cur. ab verliehen.

Der Forstaufseher Prigge zu Stritterhof ist mit diesem Zeitpunkte zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle Raffelsbrand übertragen worden.

Aachen, den 30. März 1880.

bezirk Aachen pro Monat März 1880.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-															
Fleisch																							
von der Keule.		vom Bauch.								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	6	—	60	75	59	50	68	75	3	—	3	40
1	40	1	30	1	50	1	40	1	—	1	60	2	57	3	42	49	50	49	—	50	—	2	70	3	40
1	20	1	10	1	40	1	30	1	—	1	70	2	50	3	75	38	—	36	—	40	—	2	80	3	30
1	30	1	20	1	60	1	80	1	60	1	40	2	60	5	40	48	—	60	—	60	—	2	80	3	60
1	30	1	30	1	40	1	40	—	90	1	60	2	63	3	36	40	—	44	—	39	—	2	50	3	10
1	36	1	26	1	50	1	50	1	22	1	58	2	58	4	39	47	25	49	70	51	55	2	76	3	36

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Brabetz, Uhrmachergehülfe,	geboren am 3. November 1858 und ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	18. Dezember 1879.
2	Josef Tomanek, Webergeselle,	31 Jahre, aus Sternberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. März d. J.
3	Abraham Eckstein, Handelsmann,	72 Jahre, geboren zu Uzeczkow, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Regierung,	13. März d. J.
4	Franz Pelikau, Arbeiter,	36 Jahre, aus Luze, Kreis Chrudim, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Februar d. J.
5	Johann Neugebauer, Müllergeselle,	19 Jahre, aus Groß-Ullersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. März d. J.
6	Wilhelm Spieske, Schneider u. Weber,	40 Jahre, aus Birkigt, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Erregung ruhestörenden Lärms,	dieselbe Behörde,	10. März d. J.
7	Franz Ondry, Arbeiter,	27 Jahre, aus Zubry, Bezirk Rosenau, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Die Zigeuner a. Anton Prenitzka, b. Franziska Prenitzka, c. Barbara Weidlich oder Weinlich,	26 Jahre, 21 Jahre, aus Samiel bei Kostelez, Böhmen, 24 Jahre, aus Absdorf, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Franz Kopitz, Sattlergeselle,	geboren am 1. April 1848 und ortsangehörig zu Schwarzwasser, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	6. März d. J.
10	Josef Fieger, Tischlergeselle,	geboren am 14. Januar 1861, aus Schemmel, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	15. März d. J.
11	Adolf Weinberg, Kellner,	19 Jahre, aus Ropczyce, Kreis Tarnow, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	8. März d. J.
12	Anders Olsson, Dienstknecht,	40 Jahre, aus Sandby, Schweden,	Landstreichen u. Diebstahl,	dieselbe Behörde,	12. März d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Johann Mikulaczeck, Tischlergeselle,	40 Jahre, aus Horniemtsch, Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	25. Februar d. J.
14	Josef Werner, Müller,	24 Jahre, aus Langenlutsch, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	28. Februar d. J.
15	Franz Suck, Arbeiter,	33 Jahre, geboren zu Neu-Kollin, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	9. Februar d. J.
16	Eduard Schmidt, Arbeiter,	20 Jahre, geboren zu Trentsin, ortsangehörig zu Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
17	Felix Gerhold, Schneider,	34 Jahre, geboren zu Wachau, Bezirk Marburg, Steiermark,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	26. Februar d. J.
18	Eduard Maria Minatti, Kommis,	31 Jahre, geboren zu Grigno, Bezirk Borgo, Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	6. März d. J.
19	Moses Biblasky, Kürschner,	20 Jahre, geboren zu Wischtinetz, Bezirk Suwalki, Russ.-Pol.,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
20	Franz Strohbach, Schlosser,	31 Jahre, geboren zu Markersdorf, Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Boas Seiler, Handelsmann,	40 Jahre, aus Tarnow, Galizien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
22	Bereck Kopelowitz, Arbeitsmann,	52 Jahre, aus Kubry, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Johann Karlsbeck, Kellner,	46 Jahre, geboren zu Haitzing, ortsangehörig zu Hartkirchen, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Majestätsbeleidigung,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	27. Januar d. J.
24	Demetrius Badowinac, Händler,	geboren 1858, aus Radatowic, Kreis Kostanowic bei Karlstadt, in Kroatien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	14. Februar d. J.
25	Johann Trokan, Lederergeselle,	geboren 1855, aus Miava, Kreis Neutra, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.
26	Franz Pratl, Lederergeselle,	geb. 1859, aus Wald, Bezirk Deutschlandsberg, Steiermark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
27	Jakob Wachtl, Tischler,	geboren 1863, aus Malinecka, Bezirk Prestnitz, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. Februar d. J.

360730A Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
28	Anton Fehr, Kaufmann,	29 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Heiligen-Kreuz bei Plan, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Betrug, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Angabe falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	11. Februar d. J.
29	Dominik Hübner, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. Januar 1846 und ortsangehörig zu Bober bei Gitschin, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. Februar d. J.
30	Wesselv Warzlow, Arbeiter, früher Schlosser,	28 Jahre, aus Sobotka, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	12. Februar d. J.
31	Johanna (Anna) Büter, unverehelichte,	17 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Winschoten, Niederlande,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	23. Februar d. J.
32	Johann Hassink, Former,	geboren am 5. Juli 1852 zu Losser, Niederlande,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Fürstlich schaumburg-lippische Regierung zu Bückeburg,	9. Dezember 1879.
33	Wilhelm Suri, Holzdreher,	42 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Embrach, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar.	26. Februar d. J.
34	Emil Straumann, Tagelöhner,	22 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Ziefen, Kanton Baselland, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

100 Mark Belohnung.

№ 256. Am 26. März cr. gegen Mittag ist in dem Distrikt Hülsenhardt der Oberförsterei Hürtgen ein Waldfeuer entstanden, welches mehr als 25 Hectare wüchsiger junger Nadelholzkulturen vernichtet und einen erheblichen Schaden bereitet hat. Wir setzen deshalb eine Belohnung von 100 Mrk. für denjenigen aus, welcher den böswilligen oder fahrlässigen Brandstifter dergestalt näher bezeichnet, daß dessen gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann.

Aachen, den 1. April 1880.

№ 257. Bei dem am 26. März d. J. in dem Distrikte Hülsenhardt der Oberförsterei Hürtgen, ausgebrochenen erheblichen Waldfeuer hat sich eine große Anzahl von Einwohnern der Ortschaften Hürtgen, Großhau, Kleinhau, Schevenhütte, Vicht und Zweifall durch eifrige und ausdauernde Betheiligung an den Löschungsarbeiten ausgezeichnet. Wir nehmen gern Veranlassung, dies lobenswerthe Verhalten hierdurch öffentlich anzuerkennen.

Aachen, den 1. April 1880.

№ 258. Der von uns unterm 31. Dezember 1879 sub Nr. 99 zu 48 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Luigi Croci aus Versolacca in Italien zum Musikmachen ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 3. April 1880.

№ 259. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in Chicago bei Charles Ahrens herausgekommene nicht periodische Druckschrift:

„Die Agitation des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und das Versprechen des Königs von Preußen. Eine Rede, gehalten am Stiftungsfeste des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins zu Ronsdorf am 22. Mai 1864 von Ferdinand Lasalle,"

von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 24. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Sack.

Patente.

№ 260. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 389. Befestigung der Milchglasscala an Normal-Thermometern. Kl. 42. Nr. 1036. Serviettenhalter. Kl. 44. Nr. 1110. Einrichtung zum Stellen und Auslösen des Weckers an Uhren. Kl. 83. Nr. 1133. Drahtschließe für Kravaten. Kl. 44. Nr. 1265. Mechanischer Kohlenzieher für Lokomotiven. Kl. 20. Nr. 1269. Bewegliches Wehr für hohen Stau mit drehbaren Staubrettern. Kl. 84. Nr. 1415. Plätteisen mit convexem und gerieftem Boden. Kl. 8. Nr. 1515. Heisluft- und Dampfmotor. Kl. 46. Nr. 1551. Gummi-Ueberschuhe mit Gummischwammsohlen für Bierbrauer. Kl. 71. Nr. 2034. Griesputzmaschine mit Regulirvorrichtungen für den saugenden Luftstrom und mit Siebwerken im Innern. Kl. 50. Nr. 2036. Wasserstandszeiger ohne Anwendung von Glasröhren, Schwimmern oder Hähnen. Kl. 13. Nr. 2086. Federwaage. Kl. 42. Nr. 2212. Flüssigkeitsmesser für den Hausgebrauch. Kl. 42. Nr. 2296. Verfahren, um Holz zu trocknen und zu präpariren, nebst Apparat dazu. Kl. 38. Nr. 2497. Verfahren und Apparate zur Herstellung von Fasertabak aus Tabakrippen. Kl. 79. Nr. 3142. Signalapparat für Eisenbahnen mit elektrischer Auslösung des Triebgewichtes. Kl. 20. Nr. 3685. Abänderungen an Griesputzmaschinen mit Regulirvorrichtungen für den saugenden Luftstrom und mit Siebwerken im Innern (Zusatz zu P. R. Nr. 2034). Kl. 50. Nr. 4980. Verbesserungen an Federwaagen (Zusatz zu P. R. Nr. 2086). Kl. 42. Nr. 5148. Handbohrmaschine mit durch Armdruck beweglichem Bohrtisch. Kl. 49. Nr. 5097. Bolzen- und Nietenpresse. Kl. 49. Nr. 5301. Neuerungen an Maßladen für Schuhmacher. Kl. 71. Nr. 5341. Schuhmacher-Coulisse mit Vorschneider. Kl. 71. Nr. 5369. Sicherheitsventil. Kl. 47. Nr. 5371. Apparat zum Centriren von Blechplatten. Kl. 49. Nr. 5400. Cigarren-Abschneider, bei dem das Messer durch eine steilgängige Schraube bewegt wird. Kl. 44. Nr. 5401. Neuerung an Webschützen. Kl. 86. Nr. 5402. Aufspannvorrichtung zum Bearbeiten schwerer Werkstücke in verschiedenen Lagen. Kl. 49. Nr. 5440. Presse mit doppeltem Stoß zum gleichzeitigen Ausschneiden und Durchziehen bezw. Prägen. Kl. 49. Nr. 5627. Ventilanordnung für Saug- und Druckpumpen. Kl. 59. Nr. 5695. Entfernungs- und Höhenmesser. Kl. 42. Nr. 5903. Apparat zum Anschlagen auf Strickmaschinen. Kl. 25. Nr. 5934. Neuerungen an Sprenggeschossen mit Dynamit-Sprengladung. Kl. 72. Nr. 6069. Draisine mit Schaukelsitz. Kl. 63. Nr. 6203. Verfahren der Reinigung von Rohzucker oder Zuckerkalk mittels Glycerin. Kl. 89. Nr. 6477. Buchdruck-Handschnellpresse. Kl. 15. Nr. 6790. Apparat zum Ausnutzen der komprimirten Luft beim direkten Heben von Wasser. Kl. 59. Nr. 8308. Seitenkuppelung für Eisenbahnfuhrwerke. Kl. 20. Nr. 8353. Stellbarer Vorhanghalter. Kl. 34. Nr. 8435. Wasserbremse für Dampfaufzüge. Kl. 35. Nr. 8459. Kleiderraffer. Kl. 33. Nr. 8487. Neuerung an Krempeln. Kl. 76. Nr. 8505. Schnurhalter für Rollvorhänge. Kl. 34. Nr. 8845. Selbstschließendes Ventil für Wasserleitungen. Kl. 85.

Berlin, den 25. März 1880.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 261. **Technicum Einbeck.**

(Prov. Hannover.)

Die städtische — unter Aufsicht und Protection der Königl. Regierung stehende — höhere Fachschule für **Maschinentechniker** beginnt das Sommersemester am 20. April c. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an

den Magistrat. W. Eckels, Dr. — die Direction oder Dr. A. Stehle.

Personal-Chronik.

№ 262. Der Regierungs-Hauptkassen-Assistent Riechert ist in eine Regierungs-Secretariats-Assistenten-Stelle versetzt.

№ 263. Der Militair-Supernumerar Karthausen ist zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten bei der Königlichen Regierung hierselbst ernannt worden.

№ 264. Dem Königlichen Regierungs-Assessor von Trott zu Aurich ist die Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Jülich kommissarisch übertragen worden.

№ 265. Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Franz Mathias Hubert Sieberichs wird am 1. April a. c. die Verwaltung der Welter'schen Apotheke zu Stolberg übernehmen.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 266. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat durch Erlaß vom 24. März d. J. genehmigt, daß die unterm 10. September 1878 für die Rheinprovinz erlassene Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen durch Zusatzbestimmungen auch auf solche Bewerberinnen ausgedehnt werde, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht an Volksschulen erwerben wollen. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat eine dementsprechende Bekanntmachung erlassen, welche wir andurch zur Kenntniß bringen.

Aachen, den 12. April 1880.

Wir bringen hiermit zu Kenntniß, daß künftighin zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen auch solche Bewerberinnen zugelassen werden, welche nur die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht an Volksschulen erwerben wollen.

Dieselben haben bei ihrer Meldung dieselben Atteste vorzulegen, die in der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1878 aufgeführt sind.

Beim Eintritt in die Prüfung haben dieselben vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1. Ein Mannshemd,
2. Ein Frauenhemd,
3. Ein Paar Strümpfe,
4. Ein Zeichentuch,
5. Ein Stopftuch mit einigen Leinen- und Köperstopfen,
6. Ein Tuch mit verschieden eingesetzten Flicken.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1878 Anwendung.

Coblenz, den 1. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
von Reese.

№ 267. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. v. Mts. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Mittel zur Abtragung der auf dem Kirchenbau zu Garbeck im Kreise Arnsberg noch haftenden und von der Kirchengemeinde zu verzinsenden Bauschuld eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abgehalten werde.

Mit der Abhaltung dieser Collecte sind Seitens des Kirchenvorstandes zu Garbeck nachstehende Personen betraut worden: 1. Wilhelm Klüssenbach, 2. Anton Buick, 3. August Lohrmann, 4. Ferdinand Koch, 5. Heinrich Lichtschlag, 6. Heinrich Wesseling, 7. Johann Biermann, 8. Carl Spohr, 9. Anton Strauwe, 10. Bernhard Bergemann, 11. Gerhard Kronen.

Aachen, den 13. April 1880.

№ 268. Der Seminarlehrer Johann Mundt zu Cornelimünster ist zur kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektion in den Kreisen Jülich und Geilenkirchen mit der Anweisung berufen worden, dieses Kommissorium mit dem 1. Mai d. J. anzutreten und seinen Wohnsitz in der Stadt Jülich zu nehmen.

Aachen, den 6. April 1880.

№ 269. Der von uns unterm 19. Januar 1880 sub Nr. 187 zu 48 Mrk. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Michelangelo Destefano zum Musikmachen im Umherziehen, ist dem p. Destefano angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 9. April 1880.

№ 270. Der von uns unterm 19. Januar 1880 sub Nr. 190 zu 48 Mrk. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Illarione Cipressi aus Pellegrino Parmense (in Italien) zum Musikmachen ist dem p. Cipressi angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 6. April 1880.

№ 271. In Gemäßheit der Bestimmung im § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1880/81 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den Steuer-Empfängern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 8. April 1880.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen I.	März	22
2	Aachen II.	"	22
3	Aachen III.	"	22
	Landkreis Aachen.		
4	Brand	"	19
5	Burtscheid	"	22
6	Forst	"	19
7	Eilendorf	"	19
8	Haaren	"	19
9	Laurensberg I.	"	19
10	Broich	"	22
11	Eschweiler	"	13
12	Hoengen I.	"	19
13	Kinzweiler	"	19
14	Weiden	"	22
15	Alsdorf	"	10
16	Bardenberg	"	19
17	Herzogenrath	"	19
18	Merkstein	"	10
19	Rimburg	"	10
20	Pannesheid	"	22
21	Richterich	"	22
22	Würselen	"	19
23	Büsbach	"	19
24	Cornelimünster	"	19
25	Gressenich	"	19
26	Stolberg	"	19
27	Walheim	"	19
	Kreis Düren		
28	Birgel	"	19
29	Berzbuir-Kufferath	"	19
30	Gürzenich	"	19
31	Lendersdorf	"	19
32	Roelsdorf	"	19
33	Düren	"	8
34	Stockheim	"	8
35	Bogheim	"	8
36	Kreuzau	"	8
37	Niederau	"	8
38	Winden	"	8
39	Straß	"	19
40	Gey	"	19
41	Großhau	"	19
42	Hürtgen	"	19
43	Kleinhau	"	19
44	Bergstein	"	8
45	Brandenberg	"	8
46	Untermaubach	"	8
47	Bürvenich	"	8
48	Embken	"	8
49	Drove	"	8
50	Boich-Leversbach	"	8
51	Jacobwüllesheim	"	8
52	Soller	"	8
53	Thumm	März	8
54	Uedingen	"	8
55	Froitzheim	"	8
56	Frangenheim	"	8
57	Ginnick	"	8
58	Kettenheim	"	8
59	Bettweiß	"	13
60	Füssenich	"	13
61	Geich I.	"	13
62	Juntersdorf	"	13
63	Kelz	"	13
64	Gladbach	"	13
65	Lürheim	"	13
66	Rideggen	"	13
67	Abenden	"	13
68	Brück-Hetzingen	"	13
69	Obermaubach	"	8
70	Sievernich	"	8
71	Disternich	"	8
72	Müddersheim	"	8
73	Wollersheim	"	8
74	Berg & Thuir	"	8
75	Pissenheim	"	13
76	Arnoldsweiler	"	13
77	Ellen	"	13
78	Morschenich	"	13
79	Binsfeld	"	13
80	Eggersheim	"	13
81	Frauwüllesheim	"	13
82	Irresheim	"	13
83	Birkesdorf	"	13
84	Huchem-Stammeln	"	13
85	Selhausen	"	13
86	Merzenich	"	13
87	Girbelsrath	"	13
88	Golzheim	"	13
89	Niederzier	"	13
90	Oberzier	"	13
91	Nörvenich	"	13
92	Eschweiler über Feld	"	13
93	Hochkirchen	"	13
94	Oberbolheim	"	13
95	Poll	"	13
96	Rath	"	13
97	Wissersheim	"	19
98	Echtz	"	19
99	Geich II.	"	19
100	Merode	"	19
101	Schlich	"	19
102	Lamersdorf	"	19
103	Frenz	"	19
104	Langerwehe	"	19
105	Merken	"	19
106	Derichsweiler	"	19
107	Mariaweiler-Hoven.	"	19

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
108	Rothberg	März	19
109	Hastenrath	"	19
110	Wenau	"	19
111	Pier	"	19
112	Jungersdorf	"	19
113	Luchem	"	19
114	Lucherberg	"	19
115	Schophoven	"	19
116	Weisweiler	"	19
	Kreis Erkelenz.		
117	Beeck I.	"	10
118	Doveren	"	10
119	Baal	"	10
120	Granterath	"	10
121	Hetzerath	"	10
122	Hückelhoven	"	10
123	Erkelenz	"	10
124	Gerderath	"	10
125	Kleingladbach	"	10
126	Matzerath	"	10
127	Kückhoven	"	10
128	Schwanenberg	"	10
129	Wegberg	"	10
130	Elmpt	"	10
131	Immerath	"	10
132	Holzweiler	"	10
133	Keyenberg	"	10
134	Borschemich	"	10
135	Venrath	"	10
136	Koerrenzig	"	10
137	Gevenich	"	10
138	Glimbach	"	10
139	Rurich	"	10
140	Loevenich	"	10
141	Niederkrüchten	"	10
	Kreis Eupen.		
142	Eupen	"	10
143	Eynatten	"	13
144	Hergenraed	"	8
145	Hauset	"	8
146	Ketteniß	"	13
147	Lontzen	"	8
148	Moresnet	"	8
149	Raeren	"	8
150	Walhorn	"	8
	Kreis Geilenkirchen.		
151	Uebach	"	10
152	Frelenberg	"	19
153	Gangelt	"	10
154	Birgden	"	10
155	Geilenkirchen	"	10
156	Scherpenseel	"	10
157	Schummerquartier	"	10
158	Tevern	"	10
159	Baesweiler	"	10

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
160	Beggendorf	März	10
161	Oidtweiler	"	10
162	Bracheln	"	19
163	Lindern	"	10
164	Immendorf	"	10
165	Puffendorf	"	10
166	Randerath	"	10
167	Uetterath	"	10
168	Würm	"	10
169	Beeck	"	10
170	Süggerath	"	10
	Kreis Heinsberg.		
171	Aphoven	"	13
172	Laffeld	"	13
173	Schafhausen	"	13
174	Birgeln	"	19
175	Effeld	"	19
176	Ophoven	"	19
177	Dremmen	"	13
178	Horst	"	13
179	Heinsberg	"	13
180	Hilfarth	"	13
181	Porselen	"	13
182	Myhl	"	19
183	Arsbeck	"	19
184	Wildenrath	"	19
185	Oberbruch	"	19
186	Ratheim	"	19
187	Unterbruch	"	19
188	Waldenrath	"	19
189	Wassenberg	"	19
190	Orsbeck	"	19
191	Braunsrath	"	13
192	Brebern	"	13
193	Haaren II.	"	13
194	Havert	"	13
195	Millen	"	13
196	Tuddern	"	13
197	Karken	"	19
198	Kempen	"	13
199	Kirchhoven	"	13
200	Saeffeln	"	13
201	Hoengen II.	"	19
202	Waldfeucht	"	13
203	Schierwaldenrath	"	13
204	Wehr	"	13
205	Hillensberg	"	13
206	Süsterseel	"	13
	Kreis Jülich.		
207	Aldenhoven	"	19
208	Dürwiß	"	19
209	Laurensberg II.	"	19
210	Lohn	"	19
211	Inden	"	19
212	Kirchberg	"	19

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum Monat.	Tag.
213	Altdorf	März	19
214	Setterich	"	19
215	Bettendorf	"	19
216	Schaufenberg	"	19
217	Schleiden I.	"	19
218	Siersdorf	"	19
219	Hambach	"	19
220	Krauthausen	"	19
221	Selgersdorf	"	19
222	Stetternich	"	19
223	Jülich	"	19
224	Merſch	"	19
225	Broich II.	"	19
226	Güſten	"	19
227	Pattern	"	19
228	Weldorf	"	19
229	Barmen	"	13
230	Floßdorf	"	13
231	Merzenhauſen	"	13
232	Coslar	"	13
233	Bourheim	"	13
234	Edern	"	13
235	Gereonsweiler	"	13
236	Freialdenhoven	"	13
237	Dürboslar	"	13
238	Linnich	"	13
239	Roerdorf	"	13
240	Welz	"	13
241	Hottorf	"	19
242	Boslar	"	19
243	Gevelsdorf	"	19
244	Haſſelsweiler	"	19
245	Hompeſch	"	19
246	Muntz	"	19
247	Ralshoven	"	19
248	Tetz	"	19
249	Roedingen	"	19
250	Steinſtraß	"	19
251	Titz	"	19
	Kreis Malmedy.		
252	Amel	"	19
253	Deidenberg	"	19
254	Eibertingen	"	19
255	Halenfeld-Heppenbuch	"	19
256	Iveldingen	"	19
257	Mirfeld	"	19
258	Möderſcheid	"	19
259	Montenau	"	19
260	Schoppen	"	19
261	Büllingen	"	13
262	Honsfeld	"	13
263	Hünningen	"	13
264	Krinkelt	"	13
265	Mürringen	"	13
266	Rocherath	"	13
267	Wirtzfeld	März	13
268	Bütgenbach	"	19
269	Berg I.	"	19
270	Elſenborn	"	19
271	Faymonville	"	19
272	Nidrum	"	19
273	Sourbrodt	"	19
274	Weywertz	"	19
275	Weismes	"	13
276	Ovifat	"	13
277	Robertville	"	13
278	Bellevaux	"	13
279	Malmedy	"	13
280	Crombach	"	13
281	Lommersweiler	"	13
282	Manderfeld	"	19
283	Meyerode	"	19
284	Herresbach	"	19
285	Medell	"	19
286	Valender	"	19
287	Wallerode	"	19
288	Ligneuville	"	13
289	Recht	"	13
290	Born	"	13
291	Pont	"	13
292	Reuland	"	13
293	Thommen	"	19
294	Schönberg	"	13
295	St. Vith	"	13
	Kreis Montjoie.		
296	Hoeven	"	19
297	Rohren	"	10
298	Imgenbroich	"	8
299	Contzen	"	8
300	Mützenich	"	8
301	Kalterherberg	"	10
302	Montjoie	"	8
303	Eicherſcheid	"	8
304	Keſternich	"	8
305	Steckenborn	"	8
306	Strauch	"	13
307	Roetgen	"	13
308	Rott	"	13
309	Ruhrberg	"	8
310	Dedenborn	"	8
311	Pleushütte	"	8
312	Woffelsbach	"	8
313	Schmidt	"	8
314	Voſſenack	"	8
315	Simmerath	"	8
316	Lamersdorf	"	8
317	Zweifall	"	13
	Kreis Schleiden.		
318	Blankenheim	"	10
319	Blankenheimerdorf	"	10

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
320	Mülheim	März	10
321	Retz	"	10
322	Cronenburg	"	13
323	Baasem	"	13
324	Dahlem	"	13
325	Dollendorf	"	10
326	Alendorf	"	10
327	Hüngersdorf	"	10
328	Ripsdorf	"	10
329	Waldorf	"	10
330	Holzmülheim	"	10
331	Bouderath	"	10
332	Buir	"	10
333	Engelgau	"	10
334	Frohngau	"	10
335	Roderath	"	10
336	Tondorf	"	10
337	Rohr	"	10
338	Lindweiler	"	10
339	Lommersdorf	"	13
340	Ahrdorf	"	13
341	Freilingen	"	13
342	Uedelhoven	"	13
343	Marmagen	"	10
344	Nettersheim	"	10
345	Schmidtheim	"	10
346	Urft	"	10
347	Roethen	"	19
348	Vesch	"	19
349	Bleibuir	"	8
350	Hergarten	"	8
351	Blatten	"	8
352	Call	"	10
353	Frohnrath	"	10
354	Heistert	"	10
355	Rinnen	"	10
356	Sistig	"	10
357	Soetenich I.	"	10
358	Untergolbach	"	10
359	Eicks	"	8
360	Berg II.	"	8
361	Floisdorf	"	8
362	Glehn	"	8
363	Hostel	"	8
364	Heimbach	"	8
365	Keldenich	"	8
366	Soetenich II.	"	8
367	Vussem	"	8
368	Breitenbenden	"	8
369	Harzheim	"	8
370	Holzheim	"	8
371	Lorbach	"	8
372	Mechernich	"	8
373	Roggendorf	"	8
374	Strempt	"	8
375	Wallenthal	März	8
376	Weyer	"	8
377	Callmuth	"	8
378	Zinsheim	"	8
379	Dreiborn	"	13
380	Gemünd	"	8
381	Harperscheid	"	8
382	Broich III.	"	8
383	Bronsfeld	"	8
384	Oberhausen	"	8
385	Schöneseiffen	"	8
386	Hellenthal	"	13
387	Hollerath	"	8
388	Schleiden II.	"	8
389	Udenbreth	"	13
390	Beck	"	13
391	Wahlen	"	13

№ 272. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt, enthaltend einen Artikel mit der Ueberschrift: „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands. Freunde und Parteigenossen!" und der Unterschrift: „Deutschland, Ende Februar 1880," sowie einen Aufruf, betreffend die in Zürich erscheinende Zeitung „Der Sozialdemokrat", mit der Aufschrift: „Freunde und Parteigenossen!" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 17. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Patente.

№ 273. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1137. Mechanischer Keimapparat mit Wendewalzen. Kl. 6. Nr. 1149. Kohlenstürz-Vorrichtung. Kl. 1. Nr. 5680. Speichenhalter für den Radbau. Kl. 63. Nr. 5698. Reiseapparat für Photographen. Kl. 57. Nr. 5875. Apparat zur Destillation von Oelen. Kl. 23. Nr. 5956. Elektrische Lampe mit Incandescenzlicht. Kl. 21. Nr. 6052. Elektro-telephonischer Apparat zur Diagnose der Herz- und Pulsbewegungen. Kl. 30. Nr. 6158. Neuerungen an Interkommunikations-Signalen bei Eisenbahnzügen. Kl. 20. Nr. 6685. Verfahren zur Darstellung von Benzoësäure und Benzoësäureanhydrid. Kl. 12. Nr. 7042. Apparat zur Schaumweinbereitung. Kl. 6. Nr. 7123. Fein- und Frischofen. Kl. 18. Nr. 7504. Mechanischer Krankenstuhl. Kl. 30. Nr. 7784. Verfahren zur Herstellung von Zündhölzern unter Anwendung von Nitrocellulose oder von Schwefel in Ver-

bindung mit Naphtalin, Kolophonium ꝛc. als Deckungsmasse (Zusatz zu P. R. 6051). Kl. 78. Nr. 8501. Fahrbare Färbemaschine für Garn in Strähnen. Kl. 8. Nr. 8590. Neuerungen an Laschenverbindungen für Eisenbahnschienen. Kl. 19. Nr. 8959. Doppelplissé-Maschine für beliebige Faltenbildung. Kl. 8.

Berlin, den 1. April 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 274. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	a. Johann Wittkowski, Arbeiter, b. dessen Ehefrau, Elisabeth Wittkowski,	34 Jahre, geboren zu Ostrolenka, Russisch-Polen, 33 Jahre, geboren zu Schnowoga, Russisch-Polen,	Landstreichen, außerdem: zu a auch wegen Diebstahls und zu b auch wegen Theilnahme an einem Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	14. Januar d. J.
2	Christian Schellinger, Klempnergeselle,	32 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Hirschberg bei Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	18. Dezember 1879.
3	Jurek (Georg) Kubaschek oder Kubacek, Arbeiter,	16 Jahre, aus Marczek, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. März d. J.
4	Hans Christian Rasmussen, Arbeitsmann,	40 Jahre, aus Quernbrup auf Fünen, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	16. März d. J.
5	Peter Adamson, Arbeiter,	31 Jahre, aus Wellinge, Malmö-Län, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	17. März d. J.
6	Adolf Lind, Arbeiter,	36 Jahre, aus Karlshamn, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
7	Leopold Drum, Maler,	26 Jahre, aus Schärding, Innkreis, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	17. März d. J.
8	Geladin Heller, Lehrer,	38 Jahre, aus Brody, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	16. März d. J.
9	Gottlieb Kobler, Weber,	28 Jahre, aus Boskow, Bezirk Semil, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Adolf Peuker, Tischler,	34 Jahre, aus Gablonz, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	25. Februar d. J.
11	Stefan Karner, Schuhmachergeselle,	30 Jahre, aus Velden, Bezirk Villach, Kärnten,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	7. März d. J.
12	Emanuel Velisek, Maurer,	24 Jahre, aus Makow, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	13. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Gustav Ludwig Köllner, Schuhmacher,	geboren am 24. Mai 1852 und ortsangehörig zu Teplitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	16. Februar d. J.
14	Benjamin Nojak, Buchbinder,	39 Jahre, aus Neustadt, Kreis Boßien, Bezirk Kowno, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	7. März d. J.
15	Giovanni Comellini, Tagner,	24 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Fengo, Provinz Cremona, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. März d. J.
16	Carlo Alberto Pezotta, Erdarbeiter,	geboren am 20. Mai 1848 und ortsangehörig zu Alzern, Provinz Bergamo, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 275. Durch rechtskräftiges Urtheil des ersten Civil-Senats des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Cöln, als Disciplinar-Gericht, vom 4. Februar cr. ist gegen den Notar Anton Joseph Wüst zu Neunkirchen eine Suspensionsstrafe von 3 Monaten verhängt worden, welche vom Tage des Urtheils ab läuft.

Saarbrücken, den 6. April 1880.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

№ 276. **Technicum Einbeck.**

(Prov. Hannover.)

Die städtische — unter Aufsicht und Protection der Königl. Regierung stehende — höhere Fachschule für **Maschinentechniker** beginnt das Sommersemester am 20. April c. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an

den Magistrat. W. Eckels, Dr. die Direction oder Dr. A. Stehle.

Personal-Chronik.

№ 277 Der Nicolaus Sieberg ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 278. Der Verwaltungs-Volontair Emil Kosse ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 279. Dem Königlichen Steuer-Empfänger Biesenbach ist unter Entbindung von der Verwaltung der Steuerkasse Montjoie vom 1. Mai d. J. ab die Verwaltung der Steuerkasse der Perceptur Herzogenrath übertragen worden.

№ 280. Der Apotheker Carl Seelhoff hat die hierselbst Stephanstraße Nr. 37 errichtete Apotheke auf Grund der ihm ertheilten Concession nunmehr eröffnet.

№ 281. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Zweifall, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Jacob Heller ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 482. Versetzt: Der Ober-Postdirector Deininger von Darmstadt nach Aachen, sowie die Ober-Telegraphen-Assistenten Mentzel von Düren nach Aachen und Becker von Aachen nach Düren.

Angestellt: Der Postsecretär Knof als Ober-Postdirectionssecretär bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Aachen, sowie die Postassistenten Friesenhahn beim Postamte in Burtscheid, Gottschalk beim Postamte in Stolberg 1, Siquet beim Postamte in Malmedy und Förster beim Postamte in Montjoie als Postassistenten.

283. **Holzverkauf**

in der Königlichen Oberförsterei Hoeven.

Am Donnerstag den 15. April d. J., im Förster'schen Wirthshause hierselbst.

I. Morgens 9½ Uhr beginnend.

A. Schutzbezirk Menzerath, Distrikt 201.

72 rm Fichten-Nutzholz I. Kl.,
70 rm Fichten-Nutzholz II. Kl.,

B. Schutzbezirk Rothekreuz.

1. Forstort Pafferscheidt, Districte 46. 47. 50.

2575 Stück Fichten-Stangen III. Kl., Hopfen-Stangen, Dachlatten,
8050 Stück Fichten-Stangen IV. Kl., Hopfen-Stangen, Dachlatten,
19000 Stück Fichten-Stangen V. Kl., Bohnen-Stangen,
18 rm Fichten-Nutzholz II. Kl.,

Digitized by Google

100 rm Fichten-Knüppel I. Kl.,
90 rm Fichten-Reiser I. Kl.
2. Forstort Girvelscheidt, Distrikte 57. 66.
2500 Stück Fichten-Stangen V. Kl., Bohnen-Stangen.
C. Schutzbezirk Dicelt, Distrikt 150, Hirtzbusch.
1300 Stück Fichten-Stangen V. Kl., Bohnen-Stangen,
1000 Stück Fichten-Stangen VI. Kl., Spaliergerten.

D. Schutzbezirk Wahlerscheidt.

1. Am Lützenvenn, Distrikt 200.
22 rm Fichten-Knüppel I. Kl.,
31 rm Fichten-Reiser I. Kl.
2. Forstort Eschhöfchen, Distrikt 129.
38 rm Fichten-Knüppel I. Kl.
1100 St. Fichten-Stangen IV. Kl., Dachlatten.

II. Nachmittags 2 Uhr beginnend.

E. Schutzbezirk Kalterherberg.

1. Forstort Breiterscheidt, Distrikt 208.
10 Stück Fichten-Stämme V. Kl.,
75 rm Fichten-Knüppel I. Kl.,
45 rm Fichten-Reiser I. Kl.
2. Forstort Küchelscheidt, Distrikte 228, 229, 236.
4 St. Buchen-Stämme V. Kl.,
250 rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
1500 rm Buchen-Reiser III. Kl. (unaufgearbeitet),
1000 St. Fichten-Stangen IV. Kl., Dachlatten,
15000 St. Fichten-Stangen V. Kl., Bohnenstangen,
10000 St. Fichten-Stangen VI. Kl, Spaliergerten,
68 rm Fichten-Nutzholz I. u II. Kl.,
100 rm Fichten-Knüppel I. Kl.,
30 rm Fichten-Reiser I. Kl.

Höven, den 31. März 1880.

Der Oberförster, E. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm). Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. April 1880.

№ 284. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 8 enthält:

(Nr. 1370.) Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc. Vom 30. März 1880.

(Nr. 1371.) Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Vom 29. März 1879.

(Nr. 1372.) Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879. Vom 11. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 285. Die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Hennweiler, Synode Sobernheim, ist durch Amtsniederlegung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gelangt und wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Bewerbungen um dieselbe sind baldigst an den Herrn Superintendenten Baßmann in Waldböckelheim zu richten.

Coblenz, den 2. April 1880.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 286. Um die neuerdings vielfach mit günstigem Erfolge veranstalteten Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge wirksamer, als es durch die bisher in Folge einzelner Anträge bewilligten Prämien geschehen konnte, zu fördern, beabsichtigte ich, bis auf Weiteres alljährlich — erstmalig für das Rechnungsjahr 1880/81 — eine bestimmte Summe aus den für gewerbliche Zwecke zu meiner Verfügung stehenden Mitteln nach folgenden Grundsätzen zu Staatszuschüssen für solche Ausstellungen zu verwenden.

1. Denjenigen Veranstaltern solcher Ausstellungen, welche für eine zweckmäßige Einrichtung derselben und für die fachkundige und unparteiische Beurtheilung der ausgestellten Arbeiten die erforderlichen Bürgschaften bieten wird, so weit die Mittel reichen, ein Staatszuschuß, welcher in der Regel 100 Mark betragen soll, zur Bildung von Staatspreisen zur Verfügung gestellt werden.

Wo Innungen bestehen, welche die Pflege und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens zum Gegenstande ihrer korporativen Thätigkeit gemacht haben, werden die Ausstellungen, welche von einer Vereinigung derselben veranstaltet werden, bei der Bewilligung der Staatszuschüsse in erster Linie berücksichtigt werden.

Wo solche Innungen nicht bestehen, kann der Staatszuschuß auch Gewerbevereinen zur Verfügung gestellt werden, welche die Förderung des Handwerks unter ihre statutenmäßigen Zwecke aufgenommen haben und zu dem Ende Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge veranstalten.

Nur wo Vereinigungen der vorgedachten Art nicht bestehen, kann die Bewilligung von Staatszuschüssen an besonders zum Zwecke der Veranstaltung solcher Ausstellungen gebildete Vereinigungen in Frage kommen.

2. Mit den Anträgen auf Bewilligung des Staatszuschusses, welche über die unter Nr. 1 erwähnten Verhältnisse, über Ort, Zeit und Dauer der Ausstellung, über den Kreis der dabei betheiligten Handwerke, über die Kosten der Ausstellung und deren Deckung Auskunft geben müssen, ist ein Ausstellungsplan vorzulegen, aus welchem die Bestimmungen über die an die Ausstellungsgegenstände zu stellenden Anforderungen und über die Bildung des Preisgerichtes zu ersehen sind.

3. Bei der Bemessung der zu stellenden Anforderungen ist zu beachten, daß es bei der Ausbildung der Handwerkslehrlinge neben Aneignung der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten vor Allem auf die Gewöhnung an sorgfältige und genaue Ausführung der verlangten Arbeiten ankommt, daß daher bei den Ausstellungen, deren alleiniger Zweck die Förderung der Lehrlingsausbildung sein soll, das Absehen darauf zu richten ist, zur Aneignung dieser Eigenschaften anzuspornen. Es ist deshalb schon durch die Fassung der zu stellenden Anforderungen und der Grundsätze für die Preisvertheilung darauf hinzuwirken, daß nur im allgemeinen Verkehr gangbare und verkäufliche Erzeugnisse des Handwerks, deren befriedigende Ausführung von Lehrlingen bei normalem Stande ihrer Ausbildung gefordert werden kann, zur Ausstellung gelangen, dagegen bloße Schaustücke und Arbeiten, deren Ausführung nur durch einseitige Be-

Digitized by Google

schäftigung mit Specialitälen auf Kosten einer regelrechten Ausbildung ermöglicht werden kann, thunlichst fern gehalten werden. Unbedingt ist zu fordern, daß die ausgestellten Arbeiten in ihrem ganzen Umfange von den Lehrlingen ohne fremde Hülfe angefertigt sind und es müssen die Veranstaltungen und Mittel, durch welche in dieser Beziehung eine Controle gesichert wird, in dem Ausstellungsplane vorgesehen sein. Dagegen ist nicht, wie es bisher oftmals geschehen, die Anforderung zu stellen, daß die angefertigten Arbeiten von dem ausstellenden Lehrling auch selbst entworfen sein sollen; höchstens kann die Anfertigung der etwa erforderlichen, nach dem gegebenen Entwurfe herzustellenden Werkzeichnungen verlangt werden.

4. Bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Preisgerichts ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine sachkundige und unparteiische Beurtheilung aller, den verschiedenen Handwerkern angehörenden Ausstellungsgegenstände gesichert werde. In der Regel wird es sich empfehlen, den Vorsitz einer mit der erforderlichen Sachkenntniß und Geschäftstüchtigkeit ausgestatteten, keinem der betheiligten Handwerke angehörenden Persönlichkeit, wo möglich einem Mitgliede der Gemeindebehörde zu übertragen.

5. Der Staatszuschuß ist ausschließlich zur Bildung von Staatspreisen zu verwenden, von denen der Regel nach einer den Werth von mindestens 50 Mark, die übrigen einen Werth von mindestens 10 Mark haben sollen. Der „erste Staatspreis" soll stets der erste aller für die betreffende Ausstellung überhaupt ausgesetzten Preise sein und kann, so weit es zu dem Ende erforderlich, über den Betrag von 50 Mark hinaus bis zu der Summe des ganzen für die Ausstellung bewilligten Staatszuschusses erhöht werden. Er darf nur für Arbeiten bewilligt werden, welche durch ihre ganze Ausführung die Annahme begründen, daß der Aussteller etwas besonders Tüchtiges in seinem Handwerk leisten werde. Sind solche Arbeiten auf der Ausstellung nicht vorhanden, worüber unter Umständen die letzte Entscheidung der Königlichen Regierung oder einer von Ihr damit zu beauftragenden Stelle vorbehalten werden kann, so ist der „erste Staatspreis" nicht zu verleihen. Auf diesen Ausfall kann geeigneten Falls bei etwaigen späteren Anträgen und Bewilligungen billige Rücksicht genommen werden.

Die Staatspreise können in Gelde oder auch in geeigneten, zur weiteren Ausbildung des Lehrlings oder zur Ausübung des Handwerks dienlichen Gegenständen (Unterrichtsmittel, Werkzeuge, Geräthe) ertheilt werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Preise ertheilt werden sollen, kann das Preisgericht sich bis dahin vorbehalten, daß die Preisempfänger bestimmt sind. Erfolgt die Ertheilung des Preises in Geld, so ist sie in der Regel durch Einlage in eine Sparkasse zu Gunsten des Preisempfängers zu bewirken. Dabei ist thunlichst Vorsorge zu treffen, daß die eingelegte Summe erst mit dem Zeitpunkte gehoben werden kann, wo der Lehrling in den Gesellenstand übertritt.

Es ist wünschenswerth, daß die Verleihung der Preise in einer Form geschehe, welche auch äußerlich erkennen läßt, wie der tüchtigen Ausbildung der Lehrlinge ein lebhaftes Interesse Seitens der Staatsregierung zugewendet wird und welche zugleich geeignet ist, die Meister, wie die Lehrlinge zur Erreichung dieses Ziels anzuspornen. Es wird sich daher empfehlen, die Verleihung der Preise, soweit es angeht, mit einer angemessenen Feierlichkeit und unter Theilnahme eines Vertreters der Regierung stattfinden zu lassen.

7. Die Anträge auf Bewilligung des Staatszuschusses müssen spätestens am 1. September jeden Jahres bei der Königlichen Regierung eingereicht werden und sind von derselben mittelst gutachtlichen Berichts bis 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn die für Staatszuschüsse bestimmte Summe durch die auf die rechtzeitig eingehenden Anträge erfolgten Bewilligungen noch nicht erschöpft ist.

8. Die Zahl der für den Bezirk der Königlichen Regierung in der Regel jährlich zu bewilligenden Staatszuschüsse wird bis auf Weiteres auf 3 festgesetzt. Ist die Zahl der eingehenden Anträge größer, so hat die Königliche Regierung Sich darüber zu äußern, welche Anträge vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Unter Umständen wird auch auf abwechselnde Berücksichtigung der verschiedenen Anträge Bedacht zu nehmen sein. Berlin, den 24. März 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Hofmann.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Die vorstehende Ministerial-Verfügung bringen wir höherem Auftrage gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, das etwaige Anträge auf Bewilligung eines Staatszuschusses auf dem gewöhnlichen Instanzenwege bei uns zur Vorlage zu bringen sind.

Aachen, den 14. April 1880.

№ 287. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes pp. durch Verfügung vom 9. d. Mts. den Gemeinde-Vorsteher Ignatz Uerlichs zu Merken zum Standesbeamten und den Ackerer Daniel Uerlichs ebendaselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Merken umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 19. April 1880.

№ 288. Die vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für das laufende Jahr genehmigte Hauscollecte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern, wird durch die Deputirten, Schneidermeister Hammel aus Simmern und Schneidermeister Kunz aus Niederchumbd bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Bezirks bis Ende nächsten Monats abgehalten werden.

Aachen, den 15. April 1880.

Digitized by Google

№ 289. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Brabetz, Uhrmachergehülfe,	geboren am 3. November 1858 und ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	18. Dezember 1879.
2	Josef Tomanek, Webergeselle,	31 Jahre, aus Sternberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. März d. J.
3	Abraham Eckstein, Handelsmann,	72 Jahre, geboren zu Uzeczkom, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Regierung,	13. März d. J.
4	Franz Pelikau, Arbeiter,	36 Jahre, aus Luze, Kreis Chrudim, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Februar d. J.
5	Johann Neugebauer, Müllergeselle,	19 Jahre, aus Groß-Ullersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. März d. J.
6	Wilhelm Spieske, Schneider und Weber,	40 Jahre, aus Birkigt, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Erregung ruhestörenden Lärms,	dieselbe Behörde,	10. März d. J.
7	Franz Ondry, Arbeiter,	27 Jahre, aus Zubry, Bezirk Rosenau, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Die Zigenner a. Anton Preunitzka, b. Franziska Preunitzka, c. Barbara Weidlich oder Weinlich,	26 Jahre, 21 Jahre, aus Samiel bei Kosteletz, Böhmen, 24 Jahre, aus Absdorf, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
9	Franz Kopitz, Sattlergeselle,	geboren am 1. April 1848 und ortsangehörig zu Schwarzwasser, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	6. März d. J.
10	Josef Fieger, Tischlergeselle,	geboren am 14. Januar 1861, aus Schemmel, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	15. März d. J.
11	Adolf Weinberg, Kellner,	19 Jahre, aus Ropezyce, Kreis Tarnow, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	8. März d. J.
12	Anders Olsson, Dienstknecht,	40 Jahre, aus Sandby, Schweden,	Landstreichen u. Diebstahl,	dieselbe Behörde,	12. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
13	Johann Mikulaczeck, Tischlergeselle,	40 Jahre, aus Horniemtsch, Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	25. Februar d. J.
14	Josef Werner, Müller,	24 Jahre, aus Langenlutsch, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	28. Februar d. J.
15	Franz Suck, Arbeiter,	33 Jahre, geboren zu Neu-Kollin, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	9. Februar d. J.
16	Eduard Schmidt, Arbeiter,	20 Jahre, geboren zu Trentsin, ortsangehörig zu Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
17	Felix Gerhold, Schneider,	34 Jahre, geboren zu Wachau, Bez. Marburg, Steiermark,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	26. Februar d. J.
18	Eduard Maria Minatti, Kommis,	31 Jahre, geboren zu Grigno, Bezirk Borgo, Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	6. März d. J.
19	Moses Biblasky, Kürschner,	20 Jahre, geboren zu Wischtinetz, Bezirk Suwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
20	Franz Strobach, Schlosser,	31 Jahre, geboren zu Markersdorf, Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Boas Seiler, Handelsmann,	40 Jahre, aus Tarnow, Galizien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
22	Bereck Kopelowitz, Arbeitsmann,	52 Jahre, aus Kubry, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
23	Johann Karlsbeck, Kellner,	46 Jahre, geboren zu Haitzing, ortsangehörig zu Hartkirchen, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Majestätsbeleidigung,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	27. Januar d. J.
24	Demetrius Badowinac, Händler,	geboren 1858, aus Radatowie, Kreis Kostanowic bei Karlstadt, in Kroatien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	14. Februar d. J.
25	Johann Trokan, Lederergeselle,	geboren 1855, aus Miava, Kreis Neutra, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.
26	Franz Pratl, Lederergeselle,	geboren 1859, aus Wald, Bez. Deutschlandsberg, Steiermark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
27	Jakob Wachtl, Tischler,	geboren 1863, aus Malinecka, Bezirk Prestitz, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Anton Fehr, Kaufmann,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Heiligen Kreuz bei Plan, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Betrug, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Angabe falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	11. Februar d. J.
29	Dominik Hübner, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. Januar 1846 und ortsangehörig zu Bober bei Gitschin, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. Februar d. J.
30	Wessely Warzlow, Arbeiter, früher Schlosser,	28 Jahre, aus Sobotka, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	12. Februar d. J.
31	Johanna (Anna) Büter, unverehelichte,	17 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Windschoten, Niederlande,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	23. Februar d. J.
32	Johann Hassink, Former,	geboren am 5. Juli 1852 zu Losser, Niederlande,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Fürstlich schaumburg-lippische Regierung zu Bückeburg,	9. Dezember 1879.
33	Wilhelm Suri, Holzdreher,	42 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Embrach, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	26. Februar d. J.
34	Emil Straumann, Tagelöhner,	22 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Ziefen, Kanton Basel-Land, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Stevens, Dachdecker,	31 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Schinnen, Niederlande,	Diebstahl u. Betrug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	25. März d. J.
2	Julie Neschen, geborne Fuchs, Sattler- und Stiefelputzerfrau, getrennt lebend),	50 Jahre, aus Nickolsburg, Mähren,	Kuppelei,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	12. März d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Robert Steinmann, (alias Steinemann), Arbeiter (Hausdiener),	geboren am 24. März 1861 und ortsangehörig zu Riesbach, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	8. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Josef Rubin, Arbeiter,	25 Jahre, aus Kluka, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	7. Februar d. J.
5	Karl Bittner, Tagearbeiter,	geboren 1834 u. ortsangehörig zu Heizendorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
6	Johann Jorde, Schlossergeselle,	24 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Hilersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Josef Koneil, Sattler,	geboren am 19. März 1859, aus Petzkau, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	13. Februar d. J.
8	Josef Kaiser, Tuchmachergeselle,	25 Jahre, aus Lipnik, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Februar d. J.
9	Josef Liehm, Maler,	22 Jahre, geboren zu Teplitz, ortsangehörig zu Janegg, Kreis Eger, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Anfertigung und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	17. März d. J.
10	Rasmus Larsen, Arbeiter,	24 Jahre, aus Faaborg auf Fünen, Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	24. März d. J.
11	Arnold Adolf Eduard Münzer, Schreiner,	20 Jahre, geboren zu Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	23. März d. J.
12	Benedikt Bill, Schreiner,	19 Jahre, geboren zu Biel, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Lambert Kuypers, Dachdecker,	28 Jahre, aus Uede, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	desgleichen.
14	Franz Uezik, Maurergeselle,	geboren 1836, ortsangehörig zu Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	14. Februar d. J.
15	Leopold Widy, Seifensieder,	32 Jahre, ortsangehörig zu Korneuburg, Bezirk Korneuburg, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Leopold Pribul, Maurergeselle,	geboren 1836, ortsangehörig zu Haid, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
17	Wilhelm Fürch, Kellner,	geboren 1842, aus Ludwigsthal, ortsangehörig zu Stadeln bei Glaserwald, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. März d. J.
18	Marie Appoline Dejarny, geborene Marschal,	67 Jahre, ortsangehörig zu Lamorteau, Kanton Virton in Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Februar d. J.

№ 290. Der Herr Minister des Innern hat durch den vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unter'm 9. l. Mts. uns mitgetheilten Erlaß vom 31. des v. Mts. mit Allerhöchster Ermächtigung angeordnet, daß zu Gunsten des deutschen Samariter-Ordensstiftes zu Craschmitz, im Kreise Militsch in Schlesien, welches die Pflege, Erziehung und Belehrung geistesschwacher & blödsinniger Kinder, ferner die Kranken- und Siechen-Pflege, sowie die Ausbildung von Diakonissen zur Aufgabe und seine segensreichen Thätigkeit weit über den Bereich der Provinz Schlesien ausgedehnt hat, behufs Aufbesserung seiner in Folge nothwendiger Neu- und Erweiterungsbauten stark in Anspruch genommenen Mittel im Herbste dieses Jahres eine Hauscollecte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie veranstaltet werde.

Die fragliche Collecte wird entweder durch besondere Collectanten, welche mit Seitens des Curatoriums und Verwaltungsraths der Stiftung ausgestellten, von der Polizeibehörde beglaubigten Legitimationspapieren und mit paginirten Sammellisten versehen sind oder durch eine Legitimation nicht bedürfende, evangelische Geistliche und sonstige Mitglieder der Presbyterien bzw. der Gemeinde-Kirchen-Räthe oder Kirchen-Vorstände abgehalten werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen weisen wir zugleich die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes an, den in Rede stehenden Sammlungen kein Hinderniß zu bereiten.

Aachen, den 19. April 1880.

№ 291. Der von uns unterm 30. Dezember 1879 sub Nr. 3178 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Catharina Lorse aus Ripsdorf zum Sammeln von Lumpen gegen Austausch des kleinen Nadelkrams, sowie zum Handel mit ordinairen irdenen Waaren, groben Korbflechterwaaren und Schleifsteinen, ist der p. Lorse angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 15. April 1880.

№ 292. Der von uns unterm 5. Januar 1880 sub Nr. 124 zu 48 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Luigi Tullio aus Villa latina (in Italien) zum Musikmachen im Umherziehen, ist dem p. Tullio angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 13. April 1880.

Patente.

№ 293. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1148. Verstellbare Schulbank. Kl. 34. Nr. 1150. Konstruktion eiserner Schwellen für leichte Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 1151. Eiserner Oberbau für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 1153. Kappenraffer für Lagerbier und andere gährende Flüssigkeiten. Kl. 6. Nr. 1234. Neuerungen in der Herstellung durchstochener Druckflächen, sowie an Pressen zum Abdrucken derselben. Kl. 15. Nr. 1312. Vorrichtung zur Anklemmung von Fördergefäßen an das Zugseil bei Seilbahnen. Kl. 81. Nr. 1374. Aus Pappe hergestellte Kernhülse und der zur Anfertigung derselben dienende Preßapparat. Kl. 54. Nr. 1414. Schmiervorrichtung mit selbstthätiger Fülleinrichtung. Kl. 47. Nr. 1440. Trockenapparat in Verbindung mit

Digitized by Google

Cementbrennöfen. Kl. 80. Nr. 1511. Metallene Radnabe für mit Gummiringen umgebene Axenbüchsen an Luxuswagen. Kl. 63. Nr. 1536. Kombinirte Bandsäge, Bohr- und Hobelmaschine. Kl. 38. Nr. 1555. Gewebter Treibriemen mit Drahteinschlag oder -Kette. Kl. 47. Nr. 1577. Verfahren zur Kupfer- und Silbergewinnung auf nassem Wege durch Behandlung der mit Braunstein geröfteten Erze mit Säuren und einer Lösung von Kochsalz oder ähnlich wirkenden Salzen bei Zusatz von Braunstein. Kl. 40. Nr. 1593. Kontrol-Zählwerk für Fuhrwerke. Kl. 42. Nr. 1612. Maschine zur Herstellung von Papiersäcken mit viereckigem Boden. Kl. 54. Nr. 1800. Selbstthätiger Garbenbind-Apparat an Mähmaschinen. Kl. 45. Nr. 1801. Vibrirende Garnbaumbremse ohne Gewichte und Hebel. Kl. 86. Nr. 1834. Biegevorrichtung für Dachrinnenträger. Kl. 49. Nr. 2038. Geschwindigkeits-Kontrol-Apparat für Eisenbahnzüge. Kl. 42. Nr. 2040. Kesselofen für Brauereien und Brennereien. Kl. 24. Nr. 2215. Gasanzünder. Kl. 26. Nr. 2229. Kappenraffer für Lagerbier und andere gährende Flüssigkeiten (Zusatz zu P. R. Nr. 1153). Kl. 6. Nr. 2300. Einrichtungen an Gebärmutterhaltern. Kl. 30. Nr. 2487. Neuerungen an mechanischen Darren und Wendeapparaten. Kl. 82. Nr. 2594. Verfahren zur Herstellung von Spritzenschläuchen aus mit Gerbsäure getränktem Hanf, welche inwendig mit vulkanisirtem Caotchouc überzogen sind. Kl. 8. Nr. 2967. Apparat zum Heben von Wasser, genannt „Dampfwasserheber". Kl. 59. Nr. 3022. Vorrichtung zum Reinigen von Roheisen im flüssigen Zustande. Kl. 18. Nr. 3339. Dampfwasserheber (Zusatz zu P. R. Nr. 2967). Kl. 59. Nr. 3899. Mechanische Polster. Kl. 34. Nr. 4452. Pneumatischer Heizapparat nebst Stubenofen mit Lufttheizung. Kl. 36. Nr. 5305. Briefbewahrer. Kl. 70. Nr. 5373. Sicherheitsschloß für Garderobenhalter. Kl. 33. Nr. 5475. Neuerungen an Schrittzählern. Kl. 42. Nr. 5510. Urinal für weibliche Personen. Kl. 30. Nr. 5520. Limiir- und Schraffirapparat. Kl. 42. Nr. 5546. Oval-Hobelmaschine. Kl. 38. Nr. 5581. Kartenhalter. Kl. 77. Nr. 5671. Verbesserungen an einer Konstruktion eiserner Schwellen für leichte Eisenbahnen (Zusatz zu P. R. Nr. 1150). Kl. 19. Nr. 5697. Neuerungen an Schneepflügen. Kl. 19. Nr. 5713. Garn-Sortirwaage. Kl. 42. Nr. 5736. Verbesserte Zimmerofen-Konstruktion (Zusatz zu P. R. Nr. 4452.) Kl. 36. Nr. 5745. Neuerungen an Drillsäemaschinen. Kl. 45. Nr. 5794. Tintenflasche mit Federhalterlager. Kl. 70. Nr. 5985. Dampfwasserheber (Zusatz zu P. R. Nr. 2967). Kl. 59. Nr. 6437. Verfahren, Säuren und andere Flüssigkeiten in Gefäßen mit Metallumhüllung aufzubewahren. Kl. 12. Nr. 6501. Rotirender Stromvertheiler. Kl. 21. Nr. 6677. Maschine zum Einstanzen von Lettern in Platten aus Metall oder Papiermasse und zum gleichzeitigen Abdrucken derselben. Kl. 15. Nr. 6791. Neuerungen an Papiermaschinen. Kl. 55. Nr. 6820. Rohrverschluß für Karbol-Zerstäubungs-Apparate. Kl. 30. Nr. 7125. Verfahren zum Klären und Entfärben von Zuckerlösungen beim Raffiniren mit Hülfe von Zinknitrat. Kl. 89. Nr. 8556. Sicherheitsverschluß an Rolljalousien. Kl. 68. Nr. 8560. Revolver-Apparat zur Darstellung von Nebelbildern in einem geschlossenen Leinwandcylinder behufs Vorführung in der Manège eines Cirkus. Kl. 42. Nr. 8685. Schmierhalter für Spindeln, Wellen und Losscheiben. Kl. 47. Nr. 8688. Neuerungen in der Konstruktion von Thür- und Fenstergehängen, sowie in der Befestigung von Schornsteinaufsätzen und Wetterfahnen. Kl. 47.

Berlin, den 8. April 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Personal-Chronik.

№ 294. Dem Steuer-Empfänger Becker ist unter Entbindung von der Verwaltung der Steuerkasse Amel vom 1. Mai d. Js. ab die Verwaltung der Steuerkasse der Perceptur Montjoie übertragen worden.

№ 295. Dem Rendanten der Königl. Arrest- und Corrections-Anstalt Kegel hierselbst ist unter Ernennung zum Königlichen Steuer-Empfänger, die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Amel vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

№ 296. Die bei der Elementarschule zu Schafhausen Kreis Heinsberg seither provisorisch fungirende Lehrerin Elisabeth Schaps ist definitv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. April **1880.**

№ 297. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 19 enthält:

(Nr. 8713.) Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 14. März 1880.

(Nr. 8714.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197). Vom 30. März 1880.

(Nr. 8715.) Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 298. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1879/80 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. F. Nr. 14,731 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 14,732 über 100 Thlr.

II. Staats-Anleihe von 1850. Lit. D. Nr. 4,567 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Ser. 478 Nr. 47,728 über 100 Thlr. Ser. 494 Nr. 49,366 über 100 Thlr. Ser. 708 Nr. 70,778 über 100 Thlr. Ser. 1,322 Nr. 132,174 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1862. Lit. B. Nr. 2,725 über 500 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1867. C. Lit. F. Nr. 8,280 über 25 Thlr.

VI. Konsolidirte 4½ procentige Staats-Anleihe. Lit. B. Nr. 33,840 über 1000 Thlr. Lit. B. Nr. 33,841 über 1000 Thlr. Lit. B. Nr. 50,276 über 1000 Thlr. Lit. C. Nr. 20,452 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 20,453 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 27,259 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 49,069 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 64,317 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 64,318 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 64,319 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 64,320 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 64,321 über 500 Thlr. Lit. D. Nr. 41,465 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 45,757 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 45,758 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 45,759 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 45,760 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 45,761 über 200 Thlr. Lit. E. Nr. 46,158 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 57,775 über 100 Thlr.

VII. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845. Ser. 423 Nr. 10,553 über 40 Thlr. Ser. 511 Nr. 12,761 über 40 Thlr. Ser. 4,282 Nr. 107,037 über 40 Thlr. Ser. 6,132 Nr. 153,284 über 40 Thlr.

VIII. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe von 1837. Nr. 27,143 über 25 Gulden. Nr. 65,655 über 25 Gulden. Nr. 69,171 über 25 Gulden.

IX. Vormals Nassauische Anleihe von 1858. Lit. J. Nr. 916 über 500 Gulden. Lit. J. Nr. 917 über 500 Gulden. Lit. J. Nr. 2,681 über 500 Gulden. Lit. F. Nr. 755 über 100 Gulden. Lit. F. Nr. 1,257 über 100 Gulden.

X. Vormals Nassauische Anleihe von 1862. Lit. N. Nr. 3,441 über 100 Gulden.

Berlin, den 2. April 1880.

Königliche Controle der Staatspapiere.
Arndt. Loose. Hammerdörfer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 299. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 12. d. Mts. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli v. J. (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Melilothenblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern zur Herstellung von Tabacksfabrikaten von der Zolldirektivbehörde widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden. Die für die genannten Tabacksurrogate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden.

Berlin, den 26. März 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage,
gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. April 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 300. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. ds. Mts. ist dem Kunstgewerbe-Verein zu Pforzheim (im Großherzogthum Baden) gestattet worden, zu derjenigen Lotterie von Pforzheimer, in größeren deutschen Städten auszustellenden Bijouterie-Waaren,

Digitized by Google

welche derselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Indem wir dieses höherem Auftrage gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden des Bezirks an, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis pro Stück auf 2 Mark festgesetzt worden ist, (in ihrem Bezirke) kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 24. April 1880.

№ 301. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 15. August pr. dem katholischen Kirchenvorstande zu Baumberg, im Kreise Solingen, die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Vicarie daselbst, sowie zum Ausbau der dortigen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der genannten Gemeinde im Laufe dieses Jahres abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der fraglichen Kollekte die nachbenannten Personen beauftragt sind: 1. Rector Remmel, 2. Heinrich Schiefer, 3. Johann Schiefer, 4. Herrmann Gierling, 5. Peter Fischer, 6. Joseph Waffenberg, 7. Adolph Küpper, 8. Joseph Busch, 9. Jacob Ditzler, 10. Franz Ritterbach, 11. Wilhelm Hellersberg, 12. Heinrich Becker, 13. Peter Katzbach, 14. Peter van Treek, 15. Heinrich Köntges, 16. Johann Tharr, 17. Mathias Fischer, 18. Heinrich Schmidt, 19. Jacob Offermann, 20. Rud. Baehren, 21. A. Buik, 22. C. Kloth, 23. Wilhelm Muhr.

Aachen, den 23. April 1880.

№ 302. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes p. p. vom 6. Februar 1875 den commissarischen Bürgermeister Heidgen zu Rötgen auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Rötgen umfassenden Standes-Amtsbezirkes ernannt.

Aachen, den 24. April 1880.

№ 303. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 6. v. Mts. der in den Orten Bracht, Brüggen und Breyell wohnenden, zur Synagogengemeinde Kempen gehörigen Judenschaft die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge in Bracht, eine Hauscollecte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß nachstehende Personen mit der Abhaltung der Collecte beauftragt worden sind: 1. Jonas Cappel zu Bracht, 2. Samuel Cappel zu Bracht, 3. Max Zanders zu Bracht, 4. Abraham Levy zu Breyell.

Aachen, den 24. April 1880.

№ 304. Entwurf von Vorschriften betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.

Auf Grund des § 120, Absatz 3 der Gewerbeordnung werden folgende Vorschriften erlassen:

A. Für Fabriken, welche Arbeiter in geschlossenen Räumen beschäftigen.

1. Die Arbeitsräume einschließlich der Gänge und Treppen müssen hell erleuchtet und mit festen ebenen Fußböden versehen sein.

   Die Arbeitsräume müssen so geräumig sein, daß für jeden darin beschäftigten Arbeiter mindestens ... Kubikmeter Luftraum vorhanden sind.
2. Die Arbeitsräume müssen so eingerichtet oder mit solchen Vorrichtungen versehen sein, daß die Luft von schädigenden Mengen giftiger oder unathembarer Stoffe oder Dünste jeder Art freigehalten wird.
3. Räume und Apparate, in welchen brennbare, giftige oder unathembare Gase, Dämpfe oder Staubtheile enthalten sind oder entstehen können, müssen so eingerichtet sein und betrieben werden, daß schädigende Mengen dieser Stoffe nicht an die Arbeitsstellen gelangen können. Das Betreten jener Räume darf nur gestattet werden, wenn die Schädlichkeiten vorher beseitigt, oder die damit beauftragten Arbeiter mit zweckentsprechenden Respirationsapparaten, sowie — erforderlichen Falls mit nicht zündungsfähigen Lampen versehen sind.
4. Treppen müssen mindestens an einer Seite mit festem Geländer versehen sein, die Treppenstufen müssen stets in gutem Zustande erhalten werden.
5. Luken, welche für Förderzwecke dienen, Fülltrichter und andere Aufgabe- oder Schüttvorrichtungen, Gerüste, Bühnen, Gallerien, Aufmauerungen, Plattformen und schiefe Ebenen, ferner Kanäle, Gruben, Brunnenschächte, Gerinne und Bassins, Pfannenkessel und Backen, welche einen Flüssigkeitsstand von mehr als ... Meter haben oder giftige, ätzende oder heiße Flüssigkeiten enthalten, oder Erhitzungszwecken dienen, müssen so beschaffen oder so unwerth sein, daß Menschen weder von denselben oder in dieselben hinabstürzen, noch von herabfallenden Gegenständen getroffen werden können.
6. Aufzüge (Elevatoren, Bremsberge u. s. w.) müssen so eingerichtet und betrieben werden, daß
   a. die Bahn des Förderkorbes und der Gegengewichte (durchsichtig) abgeschlossen ist;
   b. der Verschluß des Schachtes an den Förderstellen selbstthätig und sicher ist;
   c. von dem Förderkorbe und den Förderstellen nichts in den Schacht hinabstürzen kann;
   d. die Verständigung zwischen den Förderstellen durch Signale gesichert ist.

   Die Förderung von Menschen darf nur da zugelassen werden, wo sie mit Rücksicht auf die

Digitized by Google

Natur des Betriebes nicht zu umgehen ist. Wo dieselbe stattfindet, darf die Belastung ein Drittel der Tragfähigkeit nicht übersteigen. Der Aufzug muß in diesem Falle mit Caps, Fangvorrichtung und Korbdach versehen sein.

7. In allen Anlagen, wo feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, muß durch Anbringung einer genügenden Anzahl von Fenstern, welche leicht geöffnet werden können und den Ein- und Austritt eines Menschen gestatten, sowie durch Anlage feuersicherer Treppen und Sicherheitsleitern Sorge dafür getragen werden, daß bei Ausbruch einer Feuersbrunst die Rettung der Arbeiter leicht bewerkstelligt werden kann.

B. Für gewerbliche Anlagen, in welchen durch elementare Kraft bewegte Maschinen Verwendung finden.

1. Die Kraftmaschinen (Dampf-, Gas-, Heißluftmaschinen, Wasserräder und Turbinen) müssen in besonderen Räumen aufgestellt oder gegen die Arbeitsräume so abgeschlossen sein, daß der Zutritt zu denselben ausschließlich den mit ihrer Bedienung beauftragten Arbeitern vorbehalten bleiben kann.

   Mit der Bedienung derselben dürfen nur zuverlässige, erwachsene, männliche Arbeiter beauftragt werden. Anderen Personen darf der Zutritt zu denselben nicht gestattet werden.

   Die Maschinen, besonders das Schwungradlager und die Kurbel bei liegenden Maschinen, müssen eingefriedigt, durchgehende Kolbenstangen bei liegenden Maschinen müssen fest eingekapselt sein.

2. Alle bewegten Theile von Transmissionen und Maschinen, welche so belegen sind, daß Menschen bei der Arbeit oder beim Verkehr in Berührung mit denselben gerathen können, müssen, soweit sie nicht unmittelbar als Arbeitszeug dienen oder ihre fortwährende Handhabung oder Beobachtung während der Arbeit nicht nothwendig ist, mit Schutzvorrichtungen so umgeben sein, daß eine gefährliche Berührung nicht stattfinden kann. Insonderheit müssen:
   a. Transmissionsriemen, sofern sie sich im Verkehrsbereiche der Arbeiter befinden, bis auf 1,5 m Höhe vom Fußboden mit festen Kasten oder Rinnen, Transmissionswellen unter derselben Voraussetzung mit festen Hüllen versehen werden;
   b. Drahtseiltransmissionen in solcher Höhe angebracht werden, daß durch ihren Schlag niemand verletzt werden kann;
   c. Schwungräder und tiefliegende Rinnenscheiben, welche sich im Verkehrsbereiche der Arbeiter bewegen, auf ihrer ganzen Höhe, mindestens bis auf 1,5 m Höhe vom Fußboden eingefriedigt werden;
   d. gezahnte Getriebe eingefaßt werden;
   e. alle hervorstehenden Theile (Stellschrauben, Nasenkeile u. s. w.) an Wellen-Riemenscheiben und Kuppelungen vermieden oder eingekapselt werden.

3. Der Beginn der Bewegung der Transmissionen durch die Kraftmaschine muß in allen Arbeitsräumen in einer für jeden Arbeiter verständlichen Weise angekündigt werden.

   Wo die gesammte durch eine Kraftmaschine betriebene Anlage in verschiedene Einzelbetriebe zerfällt, oder wo der Betrieb sich auf verschiedene Stockwerke vertheilt, oder wo dieselbe bewegende Kraft von verschiedenen Unternehmern selbstständig benutzt wird, müssen Einrichtungen getroffen sein, welche es ermöglichen, jeden der gedachten Betriebstheile unabhängig von dem Gesammtbetriebe rasch und sicher in Ruhe zu versetzen.

   Auch sonst müssen, soweit die Art des Betriebes solches zuläßt, die Transmissionen in den einzelnen Arbeitsräumen unabhängig von einander und von der Kraftmaschine, und die Arbeitsmaschinen unabhängig von der Transmission in Ruhe gesetzt werden können. Soweit dies nicht thunlich ist, sind Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, von jedem Arbeitsraume aus sofort das Signal zum Stillstande der Kraftmaschine zu geben.

4. Alle Vorrichtungen, welche dazu dienen, um Kraftmaschinen, Transmissionen und Arbeitsmaschinen in Ruhe zu setzen, müssen bequem erreichbar, leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß sie rasch und sicher wirken.

5. Werkzeugmaschinen mit rasch laufendem Schneidezeug (z. B. Säge-, Fräse-, Hobel-, Raspel-, Schnitzelmaschinen, Häckselmesser, Scheermesser, Lumpenschneider und dergl.) müssen mit Ausrückern versehen und soweit die Art der Arbeit solches zuläßt, so eingerichtet sein, daß die Arbeiter von ihren Arbeitsstellen oder von Verkehrsstellen aus das Schneidezeug wider ihren Willen nicht berühren und von geschleuderten Splittern oder Stücken nicht getroffen werden können.

6. Die zwischen den Arbeitsmaschinen befindlichen Gänge müssen fest, vollkommen eben und mindestens 1 m breit sein.

   Als Räume, in welchen sich Maschinen oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die bewegten Theile als solche leicht erkennbar sind.

7. Das Reinigen, Schmieren und Repariren der Maschinen und Transmissionen während der Bewegung, das Anlegen von Leitern an bewegte Wellen, das Auflegen von Riemen auf bewegte Scheiben, soweit dabei nicht Vorrichtungen be-

Digitized by Google

nutzt werden, welche die Gefahr für den Arbeiter ausschließen, darf nicht geduldet werden.

8. Der Zugang zu solchen Arbeits- und Verkehrsstellen, an denen eine Berührung mit frei bewegten Maschinen- und Transmissionstheilen möglich ist, darf nur solchen Arbeitern gestattet werden, welche eine den Armen und dem Körper eng anschließende Kleidung tragen.
9. In jedem Arbeitsraume ist an einer für alle Arbeiter sichtbaren Stelle eine Tafel auszuhängen, auf welcher die Vorschriften unter 7 und 8 in deutlicher Schrift zu lesen sind. Die Hinzufügung weiterer Anweisung, welche den Arbeitern zur Sicherung gegen Gefahren ertheilt werden sollen, ist gestattet.

Ebenso sind an solchen Stellen, wo der Verkehr oder die Arbeit mit Gefahren verbunden ist, welche durch Schutzvorrichtungen nicht beseitigt werden können, Anschläge anzubringen, welche auf die Gefahr hinweisen.

Vorstehender dem Bundesrathe vorgelegter Entwurf von Vorschriften zum Schutze gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bringen wir höherem Auftrage zufolge mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath beschlossen hat, diesen Entwurf durch eine Kommission von Sachverständigen prüfen zu lassen, ehe über die Einführung jener Vorschriften Entscheidung getroffen wird.

Aachen, den 20. April 1880.

№ 305. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 Mark verbunden ist, fordern wir die qualifizirten Aerzte hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 20. April 1880.

№ 306. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemocratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Leipzig gedruckte und dortselbst im Verlage von Wilhelm Hasenclever erschienene Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des II. Berliner Wahlkreises!“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 31. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die im Selbstverlage des Verfassers erschienene Druckschrift:

„Der Feldzug des Herrn Findel gegen die Sozialdemokratie, enthaltend die Verbotsverfügung der binnen acht Tagen vergriffenen Broschüre: „Noch einmal Herrn Findel und die Sozialdemokratie“ mit einem Anhange über die neueren Vorgänge nebst einer Erklärung des Reichstagsabgeordneten Auer u. s. w. Von W. Hasenclever“

auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 zu verbieten beschlossen.

Leipzig, den 30. März 1880.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemocratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift „Flüchtige Blätter eines Heimathlosen. Von H. J. G. Kommissions-Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich 1879“ nach § 11 des gedachten Gesetzes von uns heute verboten worden ist.

Düsseldorf, den 12. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Roon.

Auf Grund § 1 Absatz 1 resp. 3 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemotie vom 21. Oktober 1878 wird die sozialistische Verbindung, welche sich hier neuerdings gebildet hat, um die Wahl des Wirthes Georg Wilhelm Hartmann hierselbst für den 2. Hamburgischen Reichstags-Wahlkreis zu befördern, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hamburg, den 16. April 1880.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

Patente.

№ 307. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1075. Absperrventil mit Entwässerungs-Vorrichtung. Kl. 47. Nr. 1164. Ventilsteuerung für hydraulische Aufzüge. Kl. 35. Nr. 1192. Verbesserungen an Hinterladungsfeuerwaffen. Kl. 72. Nr. 1236. Wrasenapparat (Wasserdampfentwickler) für Backöfen. Kl. 2. Nr. 1272. Einrichtung an Nähnadelöhren zum leichten Einfädeln. Kl. 7. Nr. 1316. Mechanisches Bett für Verwundete. Kl. 30. Nr. 1334. Bierdruckapparat. Kl. 64. Nr. 1378. Neuerungen an Maschinen zum Färben von Filz und ähnlichen porösen Stoffen mit mehreren Farben. Kl. 8. Nr. 1495. Plissirmaschine mit Vorrichtung zum Verstellen der Faltenbreite. Kl. 8. Nr. 1700. Vierblätteriges Spekulum für Scheide und Mastdarm mit radialer Verstellbarkeit der vier Blätter. Kl. 30. Nr. 2042. Christbaumhalter. Kl. 34. Nr. 2044. Dampfkehrrad genannt Dampfturbine. Kl. 14. Nr. 2046. Verfahren zum Entfärben von Diamanten Kl. 1. Nr. 2144. Fadenspannung an Nähmaschinen-Schiffchen mit stehender Spule. Kl. 52. Nr. 2342. Hinterlader für Massenladung. Kl. 72. Nr. 2999. Vorrichtung zum Formen des Bodens von Champagnerflaschen. Kl. 32. Nr. 4027. Verfahren zum Sichten des Mahlgutes. Kl. 50. Nr. 4437. Neuerungen an Wagonschiebern. Kl. 20. Nr. 4707. Neuerungen an dem Petroleum-

Digitized by Google

dampfbrenner für Kochöfen (Zusatz zu P. R. Nr. 1611). Kl. 4. Nr. 5190. Abschlußvorrichtung mit zwei entgegengesetzt gerichteten Ventilen. Kl. 47. Nr. 5548. Maschine zur Herstellung von Lohe. Kl. 50. Nr. 5613. Vorrichtung zum Zusammennageln von Kisten. Kl. 87. Nr. 5699. Salzfaß mit Selbstverschluß. Kl. 34. Nr. 5735. Neuerungen an Druckmaschinen. Kl. 15. Nr. 5764. Faßkork-Maschine. Kl. 64. Nr. 5797. Neuerung an Stereoskopen. Kl. 42. Nr. 5799. Schränkzange. Kl. 87. Nr. 5855. Verstellbare Einsatzringe für Kochmaschinen. Kl. 36. Nr. 5898. Apparat zur Darstellung der Erdbewegung. Kl. 42. Nr. 6124. Neuerungen an Plissirmaschinen mit Vorrichtung zum Verstellen der Faltenbreite. (Zusatz zu P. R. Nr. 1495.) Kl. 8. Nr. 6381. Neuerungen an Luftabzugsklappen. Kl. 27. Nr. 6412. Geschützbasis. Kl. 72. Nr. 6529. Fangvorrichtung an Förderkörben. Kl. 5. Nr. 6585. Präzisions-Schiebersteuerung für Dampfmaschinen Kl. 14. Nr. 6894. Maschine zur Herstellung von Kugelbonbons. Kl. 89. Nr. 7083. Selbstthätiger Zugregulator. Kl. 36. Nr. 7297. Vorrichtung zum gleichzeitigen Schließen und Oeffnen von mehreren Ventilen durch eine Spindel (Zusatz zu P. R. Nr. 5190). Kl. 47. Nr. 7341. Sicherheitskupplung. Kl. 47. Nr. 7628. Seitenkupplung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 7906. Neuerungen an den Maschinen-Nadeln für Handränderstühle. Kl. 25. Nr. 8080. Wechselhahn zum Entleeren und Füllen von Gefäßen. Kl. 47. Nr. 8133. Neuerungen an Wasserpfeifen und Cigarrenspitzen. Kl. 44. Nr. 8617. Einrichtung zur Latrinenreinigung. Kl. 85. Nr. 8842. Breitdreschmaschine. Kl. 45. Nr. 9477. Strohflechtmaschine. Kl. 43.

Berlin, den 15. April 1880.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 308. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Fischel (Felix) Federstock, alias Federstein, Handelsmann,	21 Jahre, aus Warschau,	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	3. April d. J.
2	Harmina Büter, geborene Hoogstraten, Arbeiterwittwe,	49 Jahre, aus Winschoten, Niederlande,	Kuppelei und Beleidigung,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	23. Februar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Johann Peterow, ehemaliger Unteroffizier,	45 Jahre, geboren zu Teweniani, Gouvernement Witebsk, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	23. Januar d. J.
4	Simon Cieszkowski, Arbeiter,	30 Jahre, geboren zu Pichewo bei Ostrolenka, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Februar d. J.
5	Anton Horn, Klempnergeselle,	19 Jahre, geboren zu Ober-Leutensdorf, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	4. März d. J.
6	Josef Grabis (Grabisch), Drahtbinder,	24 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rakova, Komittat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	31. März d. J.
7	Johann John, Bergmann und Uhrmacher,	21 Jahre, aus Wilkowitz, Kreis Eger, Bezirk Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	31. März d. J.
8	Josef Tschopp, Kürschner,	19 Jahre, geboren zu Arnau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	23. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Johann Havranek, Tagelöhner,	46 Jahre, geboren zu Beevarek, Kreis Kolin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. April d. J.
10	Gerhard Janssen, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Beers, Provinz Nord-Brabant, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	31. März d. J.
11	Johann Cermak, Lackirer,	geboren am 14. Dezember 1860, ortsangehörig zu Kasejovic, Bezirk Blatna, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	18. Februar d. J.
12	Stefan Mirwald, Maurer,	geboren 1815, aus Schüttenhofen, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	20. März d. J.
13	Josef Motl, Maurer,	geboren 1844, aus Duschin, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
14	Josef Schenk, Hausknecht,	18 Jahre, aus Wien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	24. März d. J.
15	Johann Koranda, Tagelöhner,	28 Jahre, aus Neuhaus, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	30. März d. J.
16	Wilhelm Feigl, Schneidergeselle,	geboren am 8. Mai 1859 zu Oberla bei Wien, ortsangehörig zu Schönhof, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	14. März d. J.
17	Wenzel Hahnel, Bäckergeselle,	geboren am 18. März 1862 zu Gastorf bei Jung-Bunzlau, ortsangehörig zu Widien, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Georg Stein, Schlosser,	23 Jahre, aus Paris,	Landstreichen, Betteln und Bruch der Landesverweisung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	16. März d. J.
19	Jakob Rodgione, Tagner,	42 Jahre, geboren zu Pozzilli, Arrondissement Isernia, Italien,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	30. März d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

M 309. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht ermittelt worden sind:

Ein Geldbrief mit M. 270,00 an Wolfers in Duisburg, aufgeliefert in Aachen 1 am 2. Dezember v. Js.; ein Einschreibbrief an Kuonatowski in Bielang près Varsovie, aufgeliefert in Gangelt am 2. November v. J.; ein Packet an Müller in Coerrenzig, 1 Kg. schwer, aufgeliefert in Linnich am 24. November v. Js.; eine Postanweisung über M. 2,05 an Müller in Dunkerque, aufgeliefert in Aachen 1 am 30. Juni v. Js.; eine Postanweisung über M. 30,00 an die Kreiskommunalkasse in Aachen, aufgeliefert in Malmedy am 15. Oktober v. Js.; ein Packet an Haring in Aachen, 1 Kil. schwer, aufgeliefert in Aachen 1 am 7. Februar d. Js.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion theils in Postdienssträumen herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter 1 Re-

genschirm, 1 Sonnenschirm, 1 Hammer, 1 Taschenmesser, 1 Paar Schlittschuhe, 1 Tuschkasten, mehrere Vorhängeschlösser, Stempel, Schrauben, Drahtstifte, Strick- und Nähnadeln, 1 Packet Taback, 1 Topf Pomade u. s. w.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Postunterstützungs-Kasse verfügt werden wird.

Aachen, den 25. April 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Deininger.

Personal-Chronik.

№ 310. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Hülfsarbeiter in der Schulverwaltung bei der Königlichen Regierung hierselbst, Kreisschulinspektor Glasmachers, zum Regierungs- und Schulrath zu ernennen.

№ 311. Dem Civil-Supernumerar Mertens ist die Verwaltung der Kreissecretärstelle bei dem Landraths-Amte zu Erkelenz commissarisch übertragen worden.

№ 312. Der als Apotheker approbirte Ernst Theodor Hermann Schmeidler hat vom 1. April cr. ab die Verwaltung der Filialapotheke zu Langerwehe übernommen.

№ 313. Der Thierarzt Johann Friedrich Carl Dopheide ist unter Anweisung seines Wohnsitzes in Imgenbroich mit der Wahrnehmung der kreisthierärztlichen Funktionen für den Kreis Montjoie interimistisch betraut worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 7. Mai 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 314. Die allgemeinen Bestimmungen, welche als Anhang zu den Vorschriften vom 3. September 1868, über die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, erlassen und veröffentlicht sind, werden im Anschluß an die Vorschriften vom 27. Juni 1876 durch die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen ersetzt:

Allgemeine Bestimmungen
für Diejenigen, welche die Bauführer- resp. Baumeister-Prüfung in den Fächern des Hochbauwesens und des Bauingenieurwesens bestanden haben.

§ 1. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Bauführer ernannt. Der Antrag auf diese Ernennung ist unter Vorlegung des Prüfungs-Zeugnisses von derjenigen Königlichen technischen Prüfungs-Commission zu stellen, vor welcher die Prüfung abgelegt worden ist.

Der Bauführer ist verpflichtet, eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen, und hat, falls er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 2. Der Bauführer wird bei derjenigen Königlichen Regierung, Landrostei oder Königlichen Eisenbahn-Direktion, in deren Bezirk er zuerst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission bezw. Königlichen Eisenbahn-Direktion — vereidigt, sofern er nicht bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Nach erfolgter Vereidigung ist der Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Regierungs-Baumeisters oder Baubeamten befugt. Seine Angaben in Bezug auf Maß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ 3. Nach bestandener Baumeister-Prüfung wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Ober-Prüfungs-Commission vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Regierungs-Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen,
2. sowohl von der Uebernahme einer dienstlichen Beschäftigung, als auch von seinem Austritt aus derselben Anzeige zu machen.

Er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Folge Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Besetzung von Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt bleibt.

Berlin, den 13. April 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Nachweisung A.
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Nachweisung B.
der Beschäftigung des Regierungs-Baumeisters N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Regierungs-Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Thätigkeit.	Bemerkungen.

№ 315. Seit dem 1. April wird auf der Seepostlinie zwischen Kiel und Korsör eine täglich zweimalige Postdampfschifffahrt (eine Tages-Verbindung und eine Nacht-Verbindung) unterhalten.

Bei der neu eingerichteten Tages-Verbindung sind deutsche Postschiffe eingestellt. Der Gang derselben ist folgender:

aus Kiel um 11 Uhr 45 Min. Vormittags,
nach Ankunft des seit dem 1. April neu eingelegten Schnellzuges der Altona-Kieler Eisenbahn, welcher aus Hamburg — nach Aufnahme des Anschlusses von den Nachtzügen aus Berlin, Frankfurt a. Main und Cöln — um 8 Uhr 40 Min. früh abgefertigt wird und in Kiel um 11 Uhr 30 Min. Vormittags eintrifft,
in Corsör um 6 Uhr 45 Min. Abends,
zum Anschluß an den Abendzug nach Kopenhagen (aus Korsör 7 Uhr 25 Min. Abends, in Kopenpagen 10 Uhr 30 Min. Abends);
aus Korsör um 9 Uhr 45 Min. Vormittags,
nach Ankunft des Frühzuges von Kopenhagen (aus Kopenhagen 6 Uhr 45 Min. früh, in Korsör 9 Uhr 30 Min. Vormittags),
in Kiel um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
zum Anschluß an die um 5 Uhr 18 Min. Nachmittags und 6 Uhr 55 Min. Abends abgehenden Eisenbahnzüge nach Hamburg 2c.

Die Nacht-Verbindung wird, wie bisher, durch dänische Postschiffe unterhalten, deren Gang eine Abänderung nicht erfahren hat.

Die deutschen Postschiffe werden, ebenso wie die dänischen, in beiden Richtungen zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

Berlin W., den 24. April 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. J. V.: Wiebe.

№ 321. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt-preis pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Stroh: Kumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	23	50	21	—	22	50	16	50	31	50	31	—	31	—	11	50	8	50	7	50	7	50
2	Düren	23	32	18	32	19	—	14	80	30	50	31	50	41	50	10	87	4	50	3	50	8	—
3	Erkelenz	22	50	18	50	15	50	14	75	29	—	36	—	42	—	7	—	4	25	3	25	7	—
4	Eupen	26	50	21	—	18	—	16	25	26	—	29	—	34	—	8	40	7	50	6	50	7	50
5	Jülich	24	—	19	50	16	—	16	—	31	—	31	—	50	—	10	38	5	—	4	—	8	—
	Durchschn.	23	97	19	67	18	20	15	66	29	60	31	70	39	70	9	63	5	95	4	95	7	60

Aachen, den 5. Mai 1880.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 316. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 27. v. Mts. den bisherigen Gymnasial-Direktor Dr. Vogt zu Essen zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht. Derselbe ist dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überwiesen und von mir unterm 22. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 23. April 1880.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Bardeleben.

№ 317. Der seitherige ordentliche Lehrer ten Hermsen vom Progymnasium zu St. Wendel ist von uns in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Düren versetzt worden.

Coblenz, den 29. April 1880.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium, v. Neese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 318. Das Statut der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“ zu Neuß neu errichteten Aktien-Gesellschaft ist am 30. Januar cr. Seitens des Hrn. Ministers des Innern genehmigt und in Nr. 13 des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck, sei es in direkter Weise, sei es im Wege der Rückversicherung, Mobiliar und Immobiliar gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion, sowie durch das bei Feuersbrünsten geschehene Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung, oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Die erforderliche Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in Nr. 70 (dritte Beilage) des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 22. März cr. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts zu Crefeld vom 18. desselben Mts. erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes bringen wir höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 28. April 1880.

№ 319. Nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundstücken vom 11. Juni 1874 (Ges.-Samml. pag. 221 ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Kgl. Direction der Rheinischen Eisenbahn zu Cöln mit der Anfertigung von generellen Vorarbeiten für eine Bahn von Gerolstein über Prüm nach St. Vith beauftragt hat. Seitens genannter Direction sind der Ingenieur Denzel und die Geometer-Gehülfen Lohbeck, Melder und Schuhmacher mit der Ausführung der Vorarbeiten beauftragt und werden solche Mitte Mai d. J. beginnen. Die in Rede stehenden Personen sind mit Legitimationskarten versehen und werden jeden Schaden an aufstehender Frucht ꝛc. vergüten.

Die betreffenden Grundbesitzer werden aufgefordert, denselben kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Aachen, den 4. Mai 1880.

№ 320. In der anliegenden Extra-Beilage bringen wir die von dem Bundesrathe erlassene Bekanntmachung vom 25. März cr., betreffend die Besteuerung des Tabacks, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 27. April 1880.

Beil.

bezirk Aachen pro Monat April 1880.

Preise.

pro 1 Kilo. Fleisch: Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch.		Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		pro 100 Kilo. Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	5	40	60	50	59	25	68	50	3	—	3	40
1	40	1	30	1	50	1	40	1	—	1	60	2	72	2	90	49	—	48	—	49	50	2	60	3	30
1	20	1	10	1	40	1	30	1	—	1	70	2	50	3	—	38	—	36	—	40	—	2	70	3	30
1	30	1	20	1	60	1	80	1	—	1	40	2	55	5	30	50	—	64	—	64	—	2	80	3	60
1	30	1	30	1	40	1	40	—	90	1	60	2	68	3	27	40	—	44	—	39	—	2	50	3	10
1	36	1	26	1	50	1	50	1	10	1	58	2	61	3	97	47	50	50	25	52	20	2	72	3	34

Digitized by Google

№ 322. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Stefan Rostogajew, Schlosser,	36 Jahre, ortsangehörig zu Orminówka, Kreis Nischnei-Lamow, Gouvernement Pensa, Rußland,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	7. Februar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Leopold Hantich, Schornsteinfeger,	geboren am 14. November 1831 und ortsangehörig zu Raudnitz, Böhmen,	Trunk und Müßiggang (§ 361 Ziff. 5 d. Strafgesetzbuchs),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	3. April d. J.
3	Karl Korda, Maurer,	31 Jahre, aus Slemeno bei Gitschin, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	5. April d. J.
4	Josef Schmidt, Sattler,	19 Jahre, aus Röversdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Josef Stief, Bäcker,	33 Jahre, aus Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	6. April d. J.
6	Josef Stiller, Arbeiter,	geboren 1851 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	9. April d. J.
7	Jakob Weidemann, Klempnergeselle,	geboren am 15. April 1850, aus Affoltern, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	10. März d. J.
8	Ferdinand Volkmann, Kellner,	23 Jahre, aus Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	7. April d. J.
9	Anton Ernegger, Tagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1862, aus Buchheim, Bezirk Völklabruck, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	11. März d. J.
10	Norbert Geiger, Ziegler,	geboren 1838, aus Lech, Bezirk Reutte, Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
11	Johann Dießner, Weber und Ziegelarbeiter,	geboren 1850 u. ortsangehörig zu Schönau bei Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	6. März d. J.
12	August Hanetzky, Töpfergeselle,	geboren am 9. Juli 1860 zu Wien und ortsangehörig zu Humpoletz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	15. März d. J.
13	Samuel Juno, Arbeiter,	27 Jahre, geboren zu Concise, Kanton Waadt, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Wilhelm Spittler, Landarbeiter,	geboren angeblich am 18. November 1857 u. ortsangehörig zu Benuwyl, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	6. März d. J.
15	Camille Mercier, Tagner,	geboren am 30. November 1831 u. ortsangehörig zu Reims, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	7. April d. J.
16	Adalbert Leemann, Büchsenmacher,	38 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Küsnacht, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,

№ 323. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. Januar, 20. Februar und 20. März d. J. datirten Nummern 1, 2 und 3 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Lécuse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste" auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 9. April 1880.

Königl. Polizei-Präsidium. von Madei.

Patente.

№ 324. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1168. Fahrbarer Apparat zum Besprengen von Grasplätzen und dergl. Kl. 45. Nr. 1169. Absperrhahn mit rotirender Verschlußscheibe. Kl. 85. Nr. 1173. Apparat zur Reduktion des Wasserdruckes in Hausleitungen Kl. 85. Nr. 1174. Knopf mit Stift zum augenblicklichen Einsetzen ohne Nadel und Garn. Kl. 44. Nr. 1443. Stetig wirkende und selbstwendende Malzdarre. Kl. 82. Nr. 1558. Riemenaufleger mit Gegenhacken. Kl. 47. Nr. 1682. Dichtung und Befestigung der Deukel an Metallsärgen. Kl. 34. Nr. 1777. Cigarrenspitze. Kl. 44. Nr. 1873. Wasseruhr mit Wecker. Kl. 83. Nr. 1877. Zweicilindrige rotirende Dampfmaschine resp. Pumpe. Kl. 14. Nr. 1881. Futtersack für Pferde und andere Thiere. Kl. 56. Nr. 2093. Bürstenanordnung (Fegekasten) zu einer Schornsteinfegevorrichtung. Kl. 24. Nr. 3023. Verfahren und Vorrichtung zum Heben und Vorwärmen von Kessel-Speisewasser. Kl. 13. Nr. 3082. Biegsamer Arm an Riemenauflegern (Zusatz zu P. R. Nr. 1558). Kl. 87. Nr. 3145. Vorrichtung zur Befestigung und Regulierung eines Dämpfers für Blasinstrumente. Kl. 51. Nr. 3148. Verfahren, um Papier derartig zu präpariren, daß es beim Befeuchten die Farbe verändert. Kl. 8. Nr. 3554. Drahtvorschub für Schraubenschneidmaschienen Kl. 49. Nr. 5407. Combination einer stationären Dampfmaschine mit einem Dampfkessel, wobei die Feuergase, ehe sie in den Schornstein entweichen, den Cylinder zum Zwecke der Ueberhitzung des Dampfes in ihm, bestreichen. Kl. 1. Nr. 5446. Zither-Ring. Kl. 51. Nr. 5449. Neuerungen an Bohrkurbeln und Bohrerfuttern. Kl. 38. Nr. 5488. Fahrbare mechanische Pflasterramme. Kl. 19. Nr. 5512. Verschlußvorrichtung an Knöpfen. Kl. 44. Nr. 5552. Schwingender Nähmaschinen-Stuhl. Kl. 34. Nr. 5553. Vorrichtung an Oelbehältern von Beleuchtungs- und Heizapparaten zur Verhütung des Ausschwitzens von Petroleum. Kl. 4. Nr. 5584. Kork-Packpapier. Kl. 54. Nr. 5701. Neuerungen an Glasmikrometern. Kl. 42. Nr. 5800. Eierschneide. Kl. 34. Nr. 5804. Ventil-Wassermesser Kl. 42. Nr. 5879. Neuerungen an Metallkolbenliderungen. Kl. 47. Nr. 5906. Knopf zum Befestigen von Cravatten und Manschetten. Kl. 44. Nr. 5970. Regulir-Füllofen mit eigenartiger Luft- und Rauchführung. Kl. 36. Nr. 5971. Mechanismus, um springende Bewegungen den als Spielzeug dienenden Thiernachahmungen zu ertheilen. Kl. 77. Nr. 6337. Gefäße für hohen inneren Druck. Kl. 47. Nr. 6338. Fördereinrichtung. Kl. 5. Nr. 6416. Verschließbarer Kleiderhalter. Kl. 34. Nr. 6605. Eine zugleich auch als Reißwolf dienende Maschine zum Mahlen von Lohe. Kl. 50. Nr. 7426. Druckregulator. Kl. 47. Nr. 8036. Doppelte Messer-Einlagkasten in Schnitzelscheiben zur Erzeugung von Rübenschnitzeln. Kl. 89. Nr. 8457. Befestigung von Radreifen an Rädern der Eisenbahnfuhrwerke. Kl. 20. Nr. 8679. Gas-

Digitized by Google

kraftmaschine. Kl. 46. Nr. 8781. Neuerungen an Webschützen für mechanische Webstühle. Kl. 86. Nr. 8789. Walzenstuhl mit Differencialgeschwindigkeit der Walzen, welche während des Ganges verstellbar ist. Kl. 50. Nr. 8909. Abänderung des unter Nr. 3052 patentirten Gilljam'schen Vließtheilers. Kl. 76. Nr. 8923. Sicherheitslampenkorb mit konisch durchlöchertem Boden, mit durch Federkraft gehaltenem Messingring und mit zwei ineinander passenden Cylindern aus Drahtgewebe. Kl. 4. Nr. 8993. Spannklammer. Kl. 8. Nr. 9163. Neuerungen an Glasball-Wurfmaschinen zum Bojardusschießen. Kl. 77.

Berlin, den 22. April 1880.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Personal-Chronik.

№ 325. Der Verwaltungs-Volontair Martin Struff ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen.

№ 326. Die bei der Elementarschule zu Mechernich, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrerin Martha Jacobowsky ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. Mai 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 327. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Hagen zu Rauderath mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Leonard Kochs daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 8. Mai 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 328. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von G. Utenberg in Mainz gedruckte Flugblatt „Ungeziefer Tod! Gebrauchsanweisung zur gänzlichen Vertilgung von Flöhen, Wanzen, Motten und anderem Ungeziefer" auf Grund des § 12 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 28. April 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

№ 329. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Valentin, Handschuhmacher,	geboren am 1. März 1861 zu Rochlitz bei Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Brünn, Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	26. Januar d. J.
2	Johann Brodeck, Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1855 und ortsangehörig zu Lengefeld (Olhe-Pole), Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	23. Februar d. J.
3	Josef Rehak, Seilergeselle,	30 Jahre, geboren zu Nieder-Braunsitz, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	31. März d. J.
4	Woitek (Albert) Posch,	46 Jahre, geboren zu Ryczowek, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	15. März d. J.
5	Franz Borufka, Arbeiter und Weber,	46 Jahre, aus Mastie, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	10. März d. J.
6	Karl Drexler, Hufschmied,	geboren am 21. November 1836, aus Strösau, Bezirk Komotau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde	3. April d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Heinrich Christian Ferdinand Thuge, Bäckergeselle,	47 Jahre, aus Svendborg auf Fünen, Dänemark,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	13. April d. J.
8	Eduard Vogel, alias Charles Vogle, Barbier,	45 Jahre, geboren zu Jersey, England,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Jens Peter Nielsen, Drechsler,	25 Jahre, aus Störsbüll, Amt Ripen, Dänemark,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	14. April d. J.
10	Martin Nielsen Möller, Tischlergeselle,	28 Jahre, aus Rostrup, Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	17. April d. J.
11	Heinrich Oberländer, Steinmetz,	22 Jahre, aus Wiener-Neustadt, Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	15. April d. J.
12	Johann Zeiger, Steindrucker,	geboren 1854, aus Meuznau, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	30. März d. J.
13	Martin Pfeifer, Rasirer,	geboren 1809, aus Taus, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	8. April d. J.
14	Franz Karl Kowal, Fabrikarbeiter,	geboren 1847 u. ortsangehörig zu Grottau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. März d. J.
15	Josef Schwarzbach, Tuchmacher,	24 Jahre, geboren zu Marschowitz, Bezirk Gablonz, ortsangehörig zu Reichenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres, Angabe falschen Namens u. verbotene Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	27. März d. J.
16	Wenzel Bittner, Bäcker,	geboren am 28. September 1846, aus Ober-Wernersdorf, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	20. März d. J.
17	Karl Sutter, Maurer,	geboren angeblich am 20. Dezember 1825 und ortsangehörig zu Graz, Steiermark,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	26. Februar d. J.
18	Theodor Knecht, Kupferschmied,	37 Jahre, geboren zu Heidweiler, Kreis Altkirch, Ober-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	14. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19	Louis Masson, Tagelöhner,	60 Jahre, geboren zu Puteaux, Departement der Seine, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	16. April d. J.

№ 330. Reise-Plan für das Aushebungs-Geschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade pro 1880.

Monat	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormittags. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden u. untauglichen Wehrleute. Vormit. Uhr.
Juni	2	Mittwoch	Reise nach Schleiden		
„	3	Donnerstag	Aushebung in Schleiden	8½	7½
„	4	Freitag	dito und Reise nach Montjoie	8	
„	5	Sonnabend	Aushebung in Montjoie	8½	7½
„	6	Sonntag	Reise nach Malmedy		
„	7	Montag	Aushebung in Malmedy	8½	7½
„	8	Dienstag	dito	8½	
„	9	Mittwoch	Reise nach Eupen		
„	10	Donnerstag	Aushebung in Eupen und Reise nach Aachen	8½	7½
„	11	Freitag	Aushebung in Aachen, Land	8	
„	12	Sonnabend	dito	8	
„	13	Sonntag	in Aachen		
„	14	Montag	Aushebung in Aachen, Land	8	
„	15	Dienstag	dito	8	
„	16	Mittwoch	Superrevision der Invaliden und Wehrleute in Aachen, Stadt und Land		8
„	17	Donnerstag	Aushebung in Aachen, Stadt	8	
„	18	Freitag	dito	8	
„	19	Sonnabend	dito	8	
„	20	Sonntag	Reise nach Geilenkirchen		
„	21	Montag	Aushebung in Geilenkirchen und Reise nach Heinsberg	8½	7¾
„	22	Dienstag	Aushebung in Heinsberg	8½	7¾
„	23	Mittwoch	Reise nach Erkelenz		
„	24	Donnerstag	Aushebung in Erkelenz	9	8
„	25	Freitag	dito und Reise nach Kempen	8	
„	26	Sonnabend	Aushebung in Kempen	8	11
„	27	Sonntag	in Kempen		
„	28	Montag	Aushebung in Kempen	8	
„	29	Dienstag	Feiertag (Peter und Paul)		
„	30	Mittwoch	Aushebung in Kempen und Reise nach Jülich	8	
Juli	1	Donnerstag	Aushebung in Jülich	8	11
„	2	Freitag	dito und Reise nach Düren	8	
„	3	Sonnabend	Aushebung in Düren	8½	11
„	4	Sonntag	in Düren		
„	5	Montag	Aushebung in Düren	8½	
„	6	Dienstag	dito und Rückreise	8½	

Königliche Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

№ 331. Der Feldwebel a./D., Johann Petri, ist als Militair-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen.

№ 332. Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Carl Hessenhauer hat vom 1. Mai a. c. die Verwaltung der König'schen Apotheke zu Aachen übernommen.

№ 333. Angestellt: die charakterisirten Postsekretäre Böttger und Krüper als Postsekretäre beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen.

Ernannt sind zu Postsekretären: die Postassistenten Wahl, Graewe, Kohlhaas und Oberländer beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, Plum und Lenzen beim Postamte in Erkelenz, Hoefeld beim Postamte in Heinsberg und Trebitz beim Postamte in Call.

Versetzt: der Telegraphen-Inspektor Martin von Aachen nach Freiburg in Baden.

In den Ruhestand versetzt: der Postverwalter Hilbig in Bettweiß.

Druck von J. J. Beaufort (F. A. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. Mai **1880.**

№ **334**. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 9 enthält:

(Nr. 1373.) Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.

(Nr. 1374.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 5. April 1880.

№ **335**. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 20 enthält:

(Nr. 8716.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Polle und Liebenburg in der Provinz Hannover. Vom 27. April 1880.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ **336**. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1880,

betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Auf Ihren Bericht vom 24. März dieses Jahres will Ich in Genehmigung des Beschlusses des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages das anliegende

> Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse,

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges.-S. S. 75) bewillige Ich der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Anleihescheine und Zinsscheine mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine und der Zinsscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind in der durch das Gesetz vom 10. April 1872 — Ges.-S. S. 357/8 — vorgeschriebenen Art öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 5. April 1880.

(L. S.) gez. **Wilhelm,**

gegez. Hofmann. Grf. Eulenburg. Bitter.

An die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen.

Regulativ,

betreffend die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

§ 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Fonds der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse in Düsseldorf und zwar durch Vermittelung dieser Kasse Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleiheschein der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf die Summe von drei Millionen Mark nicht überschreiten.

§ 2. Die Anleihescheine werden im Betrage von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark in Abschnitten von 500 Mark, und in gleichem Betrage von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark in Abschnitten von 1000 Mark nach dem beigefügten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath. Auf dem Anleihescheine ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes sowie des Control-Beamten erforderlich. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat insbesondere darüber zu wachen, daß die drei Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Die Anleihescheine werden jährlich mit vier Prozent verzinst und die Zinsen halbjährlich am 1. April und 1. October gezahlt. Den Anleihescheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt wird.

Digitized by Google

Mit dem Ablauf der fünfzehnjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgericht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Reihe nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§ 4. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmählige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstock mit jährlich einem Prozent der ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle durch die Direktion der Provinzial-Hülfskasse während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgelooften und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Mai und August, die Einlösung am 1. October desselben Jahres. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

§ 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfs-Kasse an den Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach § 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessenungeachtet binnen 30 Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung präsentirt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§ 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§ 6. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staats- und Deutschen Reichs-Anzeiger, die Kölnische, Düsseldorfer, Aachener, Koblenzer und Trierer Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§ 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 83), bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281.)

Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§ 3) den Verlust eines Zinsscheins bei der Provinzial-Hülfs-Kasse anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheins, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§ 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Schuldverschreibungen und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§ 9. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath überwacht die Befolgung der der Provinzial-Hülfskasse überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz.

Anleiheschein V. (resp. VI.) Reihe.

Anleiheschein der Rheinprovinz
III. Ausgabe
über

Fünfhundert (resp. Eintausend) Mk. Reichswährung.

Reihe V. (resp. VI.) Nr.

Anleiheschein der Rheinprovinz.

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheins Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark Reichswährung, verzinslich mit vier Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem 5. April 1880 Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XXVI. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Mai 1879 contrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den ten 188 .

Der Rhein. Provinzial-Verwaltungs-Rath.
(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen in das Register der Provinzial-Hülfskasse sub fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite der Anleihescheine.)

Hier folgt Abdruck des besonders beigefügten Regulativs.

a. Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe V (resp. VI) Nr. 1 (bis 10) Reihe V (resp. VI). Nr. 1 (bis 10).

Rheinprovinz.

Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe
zum
Anleiheschein der Rheinprovinz.
III. Ausgabe.

Reihe V. (resp. VI.) Nr.
über . . . . . Mk.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am ten 188 und

späterhin die Zinsen der vorgenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom ten bis ten 188 mit Mark bei der Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf.

Düsseldorf, den ten 188 .

Der Rhein. Provinzial-Verwaltungs-Rath.
(Facsimile dreier Mitglieder.)

b. Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am ten 188 .

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ten 188 erhoben wird.

a. Vorderseite der Anweisungen.

Rheinprovinz.

Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz.
III. Ausgabe.

Reihe V (resp. VI.) Nr.
über Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark zu vier Prozent Zinsen.

b. Rückseite der Anweisungen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre bis bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Düsseldorf, den ten 188 .

Der Rhein. Provinzial-Verwaltungs-Rath.
(Facsimile dreier Mitglieder.)

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 337. Verordnung,

betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879.

Die im § 17 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 enthaltene Bezeichnung der für die Jäger der Klasse A im vierten Dienstjahre zulässigen zeitweisen Beurlaubung Behufs Verwendung im Forstschutzdienste als „Beurlaubung zur Disposition" hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Jäger während dieser Beurlaubung im Sinne des § 56 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 als „zum Beurlaubtenstande" gehörig zu betrachten seien oder nicht.

Da die Beurlaubung nur auf bestimmte Frist mit der unbedingten Verpflichtung nach Ablauf dieser Frist zum Truppentheil zurückzukehren erfolgt, so gehören die zur Verwendung im Forstdienste zeitweise beurlaubten Jäger nicht zu den im § 56 unter 4 bezeichneten „zur Disposition der Truppentheile" beurlaubten Mannschaften.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird daher bestimmt,

daß im § 17 des Regulativs vom 15. Februar 1879 im 1. und 2. Satze die Worte „zur Disposition" zu streichen und die Inhaltsangabe am Rande abzuändern ist in „Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste."

Berlin, den 3. Februar 1880.

Der Kriegs-Minister, G. v. Kameke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 338. Der Pfarrer Friedrich Fauß in Clettwitz ist von uns zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Castellaun-Uhler ernannt worden.

Coblenz, den 27. April 1880.

Königliches Consistorium.

№ 339. Die Wahl des Pfarrers Wilhelm Wortmann in Oberwinter zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Remagen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. April 1880.

Königliches Consistorium.

№ 340. Der commissarische Seminarlehrer Schneiderwirth am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld und der Lehrer August Wiltberger am Gymnasium zu Saargemünd sind von uns zu ordentlichen Lehrern bei dem Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld ernannt worden.

Coblenz, den 29. April 1880.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 341. Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Hauscollecte für den Bau des Domes zu Cöln bis zum 1. September cr. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Kgl. Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Collecte sehen wir bis spätestens zum 1. October cr. entgegen.

Aachen, den 13. Mai 1880.

№ 342. Der von uns unterm 22./12. 1879 sub Nr. 2799 zu 36 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Johann Breuer zu Elsenborn zum Hausirhandel mit leinenen Kitteln, groben Eisenwaaren, Seiler- und Bürstenbinderwaaren, Nadeln, Zwirn und Strickgarn, ist demselben angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 15. Mai 1880.

Digitized by Google

№ 343. Die nachstehenden Resultate der bei den Schauämtern unseres Bezirks stattgefundenen vinz vom 20. Dezember 1852

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt Aachen
1	Kirsch, Gerhard.	Magerau.	dunkelbraun.	ohne
2	van Wersch.	Stolberg.	Rappe.	ohne
3	Wahl, Heinrich.	Merzbrück.	desgleichen.	Stern.
4	Jonen, Heinrich.	Burtscheid.	dunkelbraun.	Stern.
5	Deutz, Peter Joseph.	Bückerhof.	braun.	Stern.
6	Meyer, Leonard.	Reiffelderhof.	dunkelbraun.	ohne.
7	Schümmer, Heinrich.	St. Jobs.	braun.	Blümchen.
8	Horst.	Sandkaulsteinweg, Aachen.	Schimmel.	ohne
9	Krichels.	Eschweiler.	braun.	Stern.
				II. Schauamt
10	Vereins-Hengst Mentor, aufgestellt beim Gutsbesitzer H. Jos. Stupp.	Golzheim.	schwarz.	ohne.
11	Vereins-Hengst Kock, aufgestellt beim Gutsbesitzer H. Jos. Stupp.	dito.	desgl.	dito.
12	Vereins-Hengst Achilles, aufgestellt beim Ackerer C. Cornetz.	Düren.	schwarz.	dito.
13	Vereins-Hengst Apollo, aufgestellt beim Gutspächter W. Zimmermann.	Paland	schwarz braun.	dito.
14	Vereins-Hengst Otello, aufgestellt beim Gutspächter Schmitz.	Froitzheim.	Rothschimmel.	dito.
15	Privat-Hengst Nero, aufgestellt bei Geschwist. Bach.	Lamersdorf.	braun.	dito.
				III. Schauamt
16	Pferdezucht-Verein.	Erkelenz.	braun.	ohne.
17	Pferdezucht-Verein.	Erkelenz.	desgl.	dito.
18	Sommer, Philipp.	Glimbach.	Rappe.	dito.
				IV. Schauamt
19	Briers, Wittwe.	Laherhof.	kastanienbraun.	Stern.
20	Klassen, Wittwe,	Beeck.	hellbraun.	ohne.
21	Meyers, Wittwe.	Muthagen.	braun.	dito.
22	Hensen, Joseph.	Ticheln.	kastanienbraun.	dito.
23	Lienen, Joseph.	Bauchem.	desgl.	dito.
24	Pohen, Peter Joseph.	Baesweiler.	desgl.	dito.
25	Schippers, Aloys.	Beggendorf.	hellbraun.	dito.
				V. Schauamt
26	Hermanns, Heinrich.	Eschweiler.	kastanienbraun.	Stern.
27	Colle, Wittwe.	Schaesbergerhof b. Isenbruch.	braun.	Sternchen mit Schnippe.
28	Hensen, Wittwe.	Ticheln, Kreis Geilenkirchen.	schwarzbraun.	Stern.
				VI. Schauamt
29	Hommelsheim, Heinrich.	Dürwiß.	braun.	Stern.
30	Jongen, Wilh. Joseph.	Siersdorf.	dunkelbraun.	ohne.
31	Derselbe.	dito.	schwarzbraun.	Stern.
32	Meyer, Johann.	Welz.	braun.	Stern.

diesjährigen Hengstkörungen bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Körordnung für die Rheinpro- zur öffentlichen Kenntniß.

resp. abgekörten Hengste

Race.	Größe. Meter.	Ctm.	Alter zur Zeit der Körung. Jahre.	Qualifikation.
(für Stadt- und Landkreis).				
Normanne.	1	78	4	sehr gut.
Belgischer.	1	80	7	abgekört.
desgl.	1	76	4	gut.
desgl.	1	80	7	genügend.
Ardenner.	1	78	10½	genügend.
Belgischer.	1	71	4	abgekört.
desgl.	1	61	3	abgekört.
croiſ. Belgischer.	1	68	4	abgekört.
croiſ. Hannoveraner.	1	71	4	abgekört.
Düren.				
Belgischer.	1	66	10	sehr gut.
desgl.	1	66	5	gut.
desgl.	1	67	10	sehr gut.
desgl.	1	65	10	sehr gut.
desgl.	1	62	10	sehr gut.
desgl.	1	70	3	gut.
Erkelenz.				
Belgischer.	1	80	7	sehr gut.
desgl.	1	75	5	gut.
desgl.	1	60	2½	1 Jahr zurückgesetzt.
Geilenkirchen.				
Belgischer.	1	90	10	sehr gut.
desgl.	1	72	6½	sehr gut.
desgl.	1	75	14	gut.
Brabanter.	1	82	5	sehr gut.
croiſ. Belgischer.	1	73	3	gut.
desgl.	1	74	3	genügend.
Landrace.	1	73	3	abgekört wegen zu schwachen Extremitäten.
Heinsberg.				
croiſ. Normanne.	1	68	7	genügend.
desgl.	1	67	3½	genügend.
Belgischer.	1	75	5½	gut.
Jülich.				
croiſ. Belgischer.	1	81	4¾	ziemlich gut.
Belgischer.	1	85	5	gut.
desgl.	1	76	3	gut.
croiſ. Belgischer.	1	72	3	ziemlich gut.

Digitized by Google

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				VII. Schauamt Ba
				VIII. Schauamt
33	Ehlen, Gerhard.	Lommersdorf.	Fuchs.	Stiefelmähnen und kleiner Stern.
34	Derselbe.	dito	dunkelbraun.	Stern.
35	Greuel, Joseph.	Hergarten.	braun geapfelt.	ohne.
36	Müller, Joseph.	Rohr.	braun.	Stern.
				IX. Schauamt Ba
				X. Schauamt Ba

Den vorbenannten Schauämtern wurden demnach vorgeführt 36 Hengste. Davon sind: a. als tauglich

Aachen, den 11. Mai 1880.

№ 344. Die Abänderungen, welche in den Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps durch das unter dem 15. Februar v. J. erlassene neue Regulativ eingetreten sind, machen eine Abänderung einzelner Bestimmungen unseres Erlasses vom 4. Februar 1870, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutenforstbeamten-Stellen erforderlich. Mit Rücksicht hierauf erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 4. Februar 1878 hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

a. Die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forstareals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Dienst-Einkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

b. Die Kommunal ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

c. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung und zwar von der letzteren unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

d. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.

e. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen, und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 750 M. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des Forstversorgungsscheins keinen ausschließlichen Anspruch. Sie können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheines konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie ohne Weiteres die Befähigung besitzen, auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährlich-

resp. abgekörten Hengste

Race.	Größe. Meter.	Ctm.	Alter zur Zeit der Körung. Jahre.	Qualifikation.
Malmedy.				
cat.				
Schleiden.				
Eifeler.	1	64	11	recht gut.
desgl.	1	64	4¾	gut.
Preußisch mit Eifeler gemischt.	1	77	6	recht gut.
Eifeler.	1	63	3	gut.
Eupen.				
cat.				
Montjoie.				
cat.				

angekört 29 Hengste; b. als untauglich abgekört 6 Hengste; c. als zu jung zurückgesetzt: 1 Hengst.

Diensteinkommen von mindestens 750 M. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstversorgungsscheines ein ausschließlicher Anspruch zu (§ 1. des Regulativs vom 15. Februar 1879).

Wenn nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) für eine solche Forststelle eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, so haben die Inhaber des Forstversorgungsscheines nur dann einen vorzugsweisen Anspruch auf dieselbe, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) hat, wie über die Nothwendigkeit einer solchen höhern Qualifikation, so im Zweifelsfall über das Vorhandensein derselben zu entscheiden und darauf zu halten, daß dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II b bezeichneten, den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. die Bewerber sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
   a. die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines (Schein auf grünem Papier) unter Beachtung ihrer Anciennetät nach Maßgabe des früher oder später erlangten Forstversorgungsscheines, soweit nicht die Erfordernisse der zu besetzenden Stelle eine Abweichung von dieser durch die Anciennetät bedingten Reihenfolge rechtfertigen (§§. 26, 29, 45 des Regulativs),
   b. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines (Schein auf rothem Papier); jedoch steht den Reservejägern der Klasse A I. der Vorzug zu, wenn diese früher als jene oder gleichzeitig mit ihnen in das Jägerkorps eingetreten sind (§ 43 des Regul.),
   c. beim Mangel von Anwärtern ad a. und b. die Reservejäger der Klasse A I und II nach Maßgabe der zurückgelegten Militairdienstzeit, wobei den Reservejägern der Klasse A I der Vorzug zu geben ist, wenn dieselben eine gleiche oder längere Militairdienstzeit zurückgelegt haben. (§§ 26, 45 des Regulativs.)
2. Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines oder die Reservejäger der Klasse A I dürfen aber nur gewählt werden, wenn sie bei der Bewerbung die Erklärung abgeben, durch definitive Anstellung auf der Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers aus der einen oder der anderen dieser Kategorien überhaupt nicht stattfinden, und müssen auf alle Fälle, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines und die Reserve-Jäger der Klasse A II bei der Wahl ihnen vorgehen.

   Zur definitiven Anstellung eines Reservejägers der Klasse A I, wie auch der Klasse A II, wenn er weniger als 10 Dienstjahre hat, ist außerdem unsere Genehmigung erforderlich (§ 26 resp. 39 des Regulativs).
3. Den Kommunal- und Institutenbehörden bleibt es unbenommen, ihre Wahl auch auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen VersorgungsAnsprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.
4. Die Anstellung der nach Ziffer 1, 2 gewählten Anwärter erfolgt in der Regel gleich definitiv.

   Die Kommunal- und Institutenbehörden können jedoch vor der definitiven Anstellung sowohl Feststellung der Qualifikation der Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst

beanspruchen und zwar nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jägerkorps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§ 31. 32. 45 des Regulativs.)

Wenn ein auf Probe angestellter Anwärter während der Probezeit nach der Ansicht der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde durch sein Verhalten in oder außer dem Amte, durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, körperliche oder moralische Gebrechen oder Mangel der erforderlichen Qualifikation sich zur definitiven Anstellung nicht geeignet zeigt, so hat die Behörde dies der Königlichen Regierung (Landdrostei) unter Darlegung des Beweismittel anzuzeigen. Die Königliche Regierung hat die erhobenen Ausstellungen zu untersuchen, den Anwärter verantwortlich vernehmen zu lassen und durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß zu entscheiden, ob der Anwärter zu entlassen ist. Dieser Beschluß ist der Gemeinde- oder Instituten-Behörde und dem Anwärter, letzterem in Original-Ausfertigung, und außerdem abschriftlich der Inspektion der Jäger und Schützen mit dem Forstversorgungs-Schein des Anwärters zuzustellen. Auf Grund des zustimmenden Beschlusses kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde den Anwärter aus dem Probedienst entlassen.

Wenn die Entlassung eines Anwärters kraft des der Königlichen Regierung (Landdrostei) gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechtes angeordnet werden soll, so ist dies auf Grund eines in gleichem Verfahren zu fassenden und zuzustellenden Beschlusses zu bewirken.

5. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Institutenforstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jägerkorps ein Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den im dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen, resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§ 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist gleichzeitig von der betreffenden Kommunal- resp. Institutenbehörde brm. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter Ic vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weitern Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militairdienstsache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 1000 Mark incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) den vier ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, besondere Nachricht zu geben und ihnen dabei zu überlassen, sich um die Stelle zu bewerben (§ 44 des Regulativs).

Die unterlassene Bewerbung zieht die Absetzungs des Anwärters von der Forstversorgungsliste der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nicht nach sich. Jeder sich um eine Stelle bewerbende Anwärter mit dem beschränkten Forstversorgungsschein hat diesen Schein, jeder Reservejäger der Klassen A I und II den Waffengebrauchsschein und den Reservepaß und beide außerdem die seit Ausstellung dieser Schriftstücke erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, der betreffenden Gemeinde oder Instituten-Behörde einzureichen.

Die Bewerber aus der Klasse der Anwärter mit dem unbeschränkten Forstversorgungsschein haben der Gemeinde oder Institutenbehörde eine Bescheinigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion), bei der sie notirt sind, vorzulegen, in welcher ihr Versorgungs-Anspruch bestätigt und ihre Anciennetät angegeben wird, außerdem haben sie dieselben Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen, wie die übrigen Anwärter.

6. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Institutenbehörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klassen A I und II) verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 und 2 als die näher berechtigte bezeichnet ist.

7. von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Atteſten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergibt und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Be-

denken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen der Königlichen Regierung (bezw. der Landdrostei zur Mittheilung an die Finanz-Direktion) besonders namhaft zu machen. (§ 45 des Regulativs.)

Erfolgt die Anstellung des Gewählten zunächst auf Probe, so hat die Gemeinde und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) die demnächst erfolgende definitive Anstellung desselben ebenfalls besonders anzuzeigen, sofern nicht deren Genehmigung dazu erforderlich und vorher nachzusuchen ist.

Von allen Anstellungen, probeweisen und definitiven, mögen sie Anwärter der Klasse A I oder II betreffen, hat die Königliche Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) der Inspektion der Jäger und Schützen in der in den §§ 52 und 54 des Regulativs vorgeschriebenen Form Mittheilung zu machen.

8. Wird ein Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins auf einer Stelle definitiv angestellt, so vermerkt die Königliche Regierung auf dem bei ihr aufbewahrten Forstversorgungsschein, daß der Versorgungs-Anspruch erfüllt ist, und händigt diesen Schein der anstellenden Gemeinde oder Institutenbehörde aus, welche ihn zu ihren Akten kassirt (§§ 26, 27 des Regulativs).

Wird ein Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins definitiv angestellt, so hat die anstellende Gemeinde oder Institutenbehörde den bei der Bewerbung um die Stelle eingereichten Forstversorgungsschein dem Inhaber nicht wieder auszuhändigen, sondern zum Zeichen, daß der Versorgungs-Anspruch erfüllt ist, der betreffenden Besoldungs-Verfügung zum Rechnungsbelag beizufügen (§ 47 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A I definitiv angestellt, so hat die Königliche Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) die Versetzung desselben in die Klasse A II und die Verleihung des beschränkten Forstversorgungsscheines nach den bestehenden Vorschriften herbeizuführen, welcher Schein jedoch nicht dem Reservejäger, sondern der anstellenden Gemeinde oder Institutenbehörde zur Beifügung desselben zur Besoldungs-Verfügung auszuhändigen ist (§ 26 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A II definitiv angestellt, so ist wegen Verleihung und Kassirung des beschränkten Forstversorgungsscheines in derselben Weise zu verfahren, wie bei den in Folge ihrer definitiven Anstellung in die Klasse A II versetzten Reservejäger der Klasse A I.

9. Wenn Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A I sich um eine Stelle, ohne Abgabe der unter Ziffer 2 bezeichneten Erklärung, bewerben, so kann die Gemeinde oder Institutenbehörde für den Fall, daß sich ein näher berechtigter Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A II nicht beworben hat, dieselben zwar wählen und anstellen, die Anstellung darf aber nur eine einstweilige sein, und muß die Stelle spätestens innerhalb Jahresfrist von Neuem nach den Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses öffentlich ausgeschrieben werden.

10. Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen unter 750 M. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen von 750 M. und mehr, nur mit unserer, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholenden Genehmigung zulässig.

Die Königliche Regierung hat hiernach unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 9. April 1880.

Der Kriegsminister, Der Minister des Innern,
G. v. Kameke. Graf Eulenburg.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Lucius.

Vorstehender Erlaß der Herren Minister des Kriegs, des Innern, und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die genaueste Beachtung desselben den Behörden zur Pflicht gemacht.

Aachen, den 13. Mai 1880.

№ 345. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung im Amtsblatte vom 1. April cr., Stück 15, Seite 97, betreffend die Einreichung der Kirchen-Rechnungen für das Jahr 1878 resp. 1878/79 erinnere ich die Kirchenvorstände, welche auch jetzt noch mit den fraglichen Rechnungen im Rückstande sind, nochmals an die Einsendung der betreffenden Rechnungen innerhalb vier Wochen. Nach Ablauf dieses Termines würde ich mich genöthigt sehen, die säumigen Kirchenvorstände durch Executivstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Aachen, den 11. Mai 1880.

Der Regierungs-Präsident, Hoffmann.

№ 346. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte de 1879, Stück 39 Seite 325, abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung einer Hauscollecte Behufs Aufbringung der Mittel zum Weiterbau der katholischen Kirche für die Kapellen-Gemeinde Hinsbeck-Dilldorf im Kreise Essen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die bewilligte Frist zur Abhaltung dieser Collecte durch Entschließung vom

Digitized by Google

30. v. Mts. in der Weise verlängert hat, daß diese Collecte in denjenigen Orten der Provinz, in welchen sie noch nicht hat zur Ausführung gelangen können, bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. August d. J. abgehalten werden darf und zwar für den diesseitigen Verwaltungsbezirk in den Kreisen Schleiden, Montjoie und Malmedy.

Aachen, den 18. Mai 1880.

№ 347. Auf Grund der Convention vom 7. Februar 1873, betreffend „die zur Ausübung der Praxis in den deutschen an das Königreich Belgien grenzenden Gemeinden autorisirten belgischen Medicinalpersonen", wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß in den an Preußen grenzenden Gemeinden der Provinz Lüttich Veränderungen unter denselben im verflossenen Jahre nicht eingetreten sind. Dagegen bezeichnet die nachfolgende Liste diejenigen Medicinalpersonen der belgischen Provinz Luxemburg, welche zur conventionsmäßigen Ausübung ihres Berufes in den betreffenden preußischen Grenzgemeinden befugt sind.

G. J. Bernard, docteur en médecine à Beho,
J. J. Deliége, docteur en médecine à Vielsalm,
H. G. Guillaume, docteur en médecine à Vielsalm,
F. Maréchal, docteur en médecine à Houffalize,
L. J. Schemette, docteur en médecine à Gonoy.

Aucun médecin vétérinaire belge n'exerce son art dans les communes limitrophes de l'Allemagne.

M. Vincotte, F. Gilson, sage-femme à Grandhallense,
E. Bredo, sage femme à Grandhallense,
M. E. Masson, sage femme à Vielsalm,
E. Boubert, sage femme à Vielsalm,
M. J. Martiny, sage femme à Houffalize.

Die Veröffentlichung der Veränderungen bei den diesseits zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medicinalpersonen wird belgischer Seits erfolgen.

Aachen, den 13. Mai 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 348. Die Lieferung unseres Papierbedarfs soll für die Zeit vom 1. November d. Js. bis zum 31. März 1884 im Wege der Submission vergeben werden.

Der ungefähre jährliche Betrag beträgt:

5	Ries	mittelfein groß Median,
25	„	mittelfein klein Median,
30	„	Post (feines) propatria (Bericht),
450	„	mittelfein propatria (Mundir),
120	„	Conceptpapier,
2	„	Postpapier (weißes),
5	„	weißer Aktendeckel,
5	„	blauer Aktendeckel,
40	„	best spelt Elephant (grau Packpapier),
10	„	groß Median Löschpapier, und
10	„	Einhorn-Löschpapier.

Die dem Lieferungs-Vertrage zum Grunde zu legenden Bedingungen können täglich bei unserm Kanzlei-Inspector im Regierungsgebäude hierselbst sowie auf unserm Sekretariat für das Kassenwesen (Zimmer Nr. 38) eingesehen werden, auch wird auf Verlangen Abschrift derselben gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt.

Offerten sind schriftlich und verschlossen unter Beifügung einer doppelten Probe der zu liefernden Papiersorten, auf welchen das Gewicht pro Ries angegeben, auch der Name und Wohnort des Einsenders besonders vermerkt sein muß, bis zum 10. Juli d. Js. an uns unter der Bezeichnung: „Proben zur Papierlieferung", portofrei einzusenden.

Düsseldorf, den 8. Mai 1880.

Königliche Regierung, v. Hagemeister.

Digitized by Google

№ 349. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	August Zimmer, Tagarbeiter,	37 Jahre, geboren zu Hilgersdorf bei Hainspach, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	25. März d. J.
2	Leopold Friedländer, Schneider,	29 Jahre, aus Mitau, Gouvernement Kurland, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	13. April d. J.
3	Josef Rotter, Weber,	34 Jahre, aus Wüst-Seibersdorf, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	24. April d. J.
4	Philomena Walter, unverehelicht,	47 Jahre, aus Schönberg, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
5	Wenzel Kaliwoda, Arbeiter,	33 Jahre, aus Czernowitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. unbefugtes Tragen von Ehrenzeichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	11. Februar d. J.
6	Ida Jäschke, unverehelicht,	geboren am 22. Juni 1862 und ortsangehörig zu Weißwasser, Kreis Jauernig, Oesterreich-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	6. März d. J.
7	Simon Mutzika, Drahtbinder,	geboren 1853 angeblich zu Sacoberge, Ungarn.	Landstreichen und unbefugtes Hausiren,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	24. März d. J.
8	Anton Swoboda, Stellmachergeselle,	38 Jahre, aus Podmokl, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	12. April d. J.
9	Anton Kunesch, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, aus Wien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	10. April d. J.
10	Josef Löbel, Schiffbauer,	30 Jahre, geboren zu Salesel, Bezirk Aussig, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	1. April d. J.
11	Michael Fürth, Kommis,	18 Jahre, geboren zu Kalladay, Bez. Moldauthein, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. April d. J.
12	Georg Warnagirys, Instrumentenmacher,	31 Jahre, geboren zu Mackabudje, Kreis Suwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. April d. J.
13	Nathan Allerhand, Kaufmann,	19 Jahre, aus Przemysl, Bezirk Lemberg, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. April d. J.
14	Emil Raarup, Kupferschmied,	20 Jahre, geboren zu Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Jakob Silberstein, Kaufmann,	38 Jahre, aus Pilitza, Kreis Olkusz, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Benjamin Silbermann, Lehrer,	69 Jahre, aus Neustadt, Kreis Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	21. April d. J.
17	Marcus Oehri, Tagelöhner,	34 Jahre, aus Ruggell, Fürstenthum Lichtenstein,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	24. April d. J.
18	Paul Marchand, Buchbinder,	29 Jahre, geboren zu St. Imier, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	19. Februar d. J.
19	Johann Spindler, Tagelöhner,	32 Jahre, aus Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	2. April d. J.
20	Josef Hampel, Weber,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Schönborn, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen derselben Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	8. April d. J.
21	Jan van Deyck, Maurer,	36 Jahre, geboren zu Amsterdam,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen derselben Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Sachbeschädigung,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	23. März d. J.
22	Heinrich Adolf Courtois, Arbeiter,	34 Jahre, aus Charleville, Departement der Ardennen, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
23	Elisabeth Tarillon, verwittwete Duelot, Näherin,	30 Jahre, geboren zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	20. April d. J.

Personal-Chronik.

№ 350. Dem Pfarrer Küster zu Aachen ist die durch die Amtsniederlegung des Pfarrers emer. van Emster erledigte Kreis-Schulinspectorstelle für die evangelischen Schulen der Kreise Schleiden, Montjoie und Malmedy vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

№ 351. Die bei der Elementarschule zu Karken, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Mechtilde Kremers ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Valm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. Mai **1880.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 352. Auf den Antrag des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat der Provinzial-Verwaltungs-Rath in der Sitzung vom 13./14. April d. Js. beschlossen, dem § 73 des Feuer-Societäts-Reglements einen veränderten Wortlaut dahin zu geben, daß hinter den Worten:

„Reisekosten und Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 122)"

eingeschaltet werde:

„beziehungsweise der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Sammlung S. 107)."

Diese Abänderung wird auf Grund des § 1 des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1879 bestätigten zehnten Nachtrages zu dem gedachten Reglement hierdurch genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 15. Mai 1880.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 353. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 4. Mai cr. III. 1369 ist dem Königlichen Steuerempfänger Becker zu Montjoie die Verwaltung der durch Versetzung des Königlichen Steuerempfängers Biesenbach zu Montjoie erledigten Forstkassen der Oberförstereien Höven und Eupen vom 1. Mai cr. ab unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs übertragen worden.

Aachen, den 18. Mai 1880.

№ 354. Bezirks-Polizei-Verordnung,
betreffend den Transport von Dynamit.

Unter Bezugnahme auf § 15 und 32 der Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosibeln Stoffen vom 25. November v. J. und auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet was folgt:

§ 1. Um thunlichst zu vermeiden, daß Dynamitsendungen aus den Regierungsbezirken Köln oder Düsseldorf nach Belgien oder den Niederlanden durch zusammenhängend gebaute Ortschaften des hiesigen Regierungs-Bezirks transportirt werden, sollen für die gedachten Dynamit-Durchfuhr-Transporte bis auf weiteres, ausschließlich nur die im § 2 beschriebenen Wege innerhalb des Regierungsbezirks Aachen benutzt werden dürfen.

§ 2. Die nach § 1 ausschließlich zulässigen Wege sind folgende:

Die Chausseen von Köln oder Neuß her bis vor Jülich, sodann um Jülich herum der Verbindungsweg, welcher von der Jülich-Düsseldorfer Chaussee abgehend um den Artillerie-Exerzierplatz herum über die Jülich-Heinsberger Chaussee zur Aachen-Kölner Chaussee führt. Dann die letztere bis zur Abzweigung der Chaussee nach Kirchberg. Hierauf diese Chaussee und weiter über Kirchberg, Juden, Lamersdorf, Langerwehe und Schevenhütte, unter Benutzung der Wehbachstraße und über Forsthaus Jägerhaus nach Rötgen.

Von Rötgen
entweder
über Eupen, und zwar in Eupen über die Judenstraße, die Bergkapellstraße und den Olengraben nach der Oestraße, nach Verviers
oder
über Neudorf und Walhorn nach Hergenrath.
Von Hergenrath
entweder
nach Altenberg
oder
über Bildchen nach der Nordspitze des neutralen Gebiets und von da auf Niederländisches Gebiet.

§ 3. Für von Orten im hiesigen Regierungsbezirke ausgehende oder nach Orten im hiesigen Regierungsbezirke bestimmte Dynamit-Transporte, sind ebenfalls nur die im § 2 beschriebenen Wege insoweit zu benutzen, wie dieselben in die aus dem Abgangs- oder Bestimmungsorte sich ergebende Richtung hineinfallen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

Außerdem werden Dynamittransporte, welche auf nicht zugelassenen Wegen angetroffen werden, zwangsweise polizeilich auf die zugelassenen Wege geleitet werden.

Aachen, den 22. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

№ 355. Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 22. April cr. ist von dem Herrn Dr. Joseph Hubert Reinkens, Bischof zu Bonn, in Gemäßheit des § 2 Ziffer 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diöcesen, zur Abhaltung einer einmaligen Hauscollecte für das Jahr 1880 zum Besten altkatholischer Gemeinden, die Zeit vom 23. bis 29. Mai cr. behufs Einsammlung von Gaben bestimmt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 22. Mai 1880.

№ 356. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte de 1880 Stück 4 Seite 21 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung der Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zum Neubau eines zweiten Pfarrhauses für die evangelische Gemeinde Haan, im Kreise Mettmann, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den bereits namhaft gemachten Personen noch die Herren Carl Goerke aus Kalk und J. Sohn aus Barmen-Wischlinghausen mit der Abhaltung der Collecte betraut sind. Aachen, den 21. Mai 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 357. Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 18. Mai 1880.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1. =	2 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	6,000 M.
2. =	2 „	„ B.	„ 1500 „	=	3,000 „
3. =	28 „	„ C.	„ 300 „	=	8,400 „
4. =	32 „	„ D.	„ 75 „	=	2,400 „
Sa. =	64 Stück	über zusammen . . .	=	19,800 M.

buchstäblich: Vier und Sechszig Stück Rentenbriefe über Neunzehn Tausend und Achthundert Mark nebst den dazu gehörigen Vierhundert Zwei und Achtzig Stück Zinscoupons und Vier und Sechszig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Brüning. gez. Graf von Spee.
gez. Schlichter.
gez. Reiche. gez. Meyerhoff. gez. Wuttge.
gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1880.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 358. Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1880 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Rthlr.).

Nr. 24. 70. 90. 689. 868. 990. 1016. 1208. 1306. 1337. 1344. 1598. 1769. 1864. 1965. 2087. 2165. 2214. 2494. 2638. 2650. 2713. 2766. 2822. 2946. 3032. 3267. 3282. 3440. 3599. 3667. 4086. 4517. 4734. 4771. 4898. 4944. 5017. 5115. 5566. 5921. 5940. 6050. 6067. 6087. 6148. 6150. 6230. 6262.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Rthlr.).

Nr. 99. 439. 481. 775. 872. 884. 989. 1162. 1201. 1289. 1357. 1481. 1524. 1558. 1894. 2011. 2109. 2215. 2253.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.).

Nr. 8. 189. 244. 259. 309. 312. 488. 512. 558. 608. 894. 914. 1058. 1171. 1195. 1259. 2152. 2233. 2251. 2420. 2733. 2848. 2924. 2992. 3057. 3071. 3088. 3097. 3158. 3191. 3205. 3274. 3326. 3373. 3463. 3898. 3899. 3988. 3991. 4114. 4181. 4650. 4893. 4916. 4949. 5054. 5101. 5320. 5597. 5951. 6043. 6228. 6282. 6575. 7325. 7330. 7373. 7580. 7581. 8129. 8463. 8501. 8517. 8718. 9120. 9320. 9380. 9381. 9453. 9483. 9489. 9680. 9755. 9790. 10131. 10294. 10576. 10938. 11104. 11174. 11321. 11477. 11565. 11611. 11950. 12028. 12296. 12337. 12397. 12405. 12410. 12791. 12794. 12857. 12932. 13010. 13261. 13303. 13333. 13399. 13659. 13676.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Rthlr.).

Nr. 114. 175. 192. 220. 229. 556. 564. 573. 663. 1305. 1307. 1337. 1481. 1505. 1779. 2137. 2212. 2381. 2573. 2597. 2606. 2680. 2740. 3054. 3114. 3145. 3168. 3357. 3555. 3565. 3668. 3814. 3954. 3969. 3985. 4044. 4086. 4187. 4422. 4566. 4769. 4813. 5247. 5399. 5425. 5568. 5646. 6503. 6549. 6574. 6586. 6663. 6775. 6833. 6928. 6961. 7097. 7341. 7482. 7597. 7598. 7742. 8088. 8110. 8156. 8220. 8230. 8231. 8366. 8630. 8767. 8922. 8971. 9013. 9238. 9269. 9465. 9470. 9562. 9570. 9752. 9784. 9908. 10061. 10083. 10148. 10440. 10906. 10953. 11127. 11128. 11525. 11544. 11561.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1880 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 13 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen

Digitized by Google

Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. Oktober 1873 Litt. C. Nr. 6354. Litt. D. Nr. 982. 1426.

b. 1. April 1875 Litt. C. Nr. 8244. Litt. D. Nr. 4267. 4933. 8642. 10006.

c. 1. Oktober 1875 Litt. A. Nr. 2664. Litt. C. Nr. 5302. 6008. 6583. 9209. 10402. Litt. D. Nr. 520. 2327. 2513. 3504. 5894. 6108. 8635. 8713. 9637. 9789. 10743.

d. 1. April 1876. Litt. A. Nr. 5937. 5950. Litt. C. Nr. 142. Litt. D. Nr. 1163. 3225. 4721. 5620. 5784. 6455. 7470. 9727.

e. 1. Oktober 1876. Litt. B. Nr. 1227. Litt. C. Nr. 1573. 2622. 3016. 3458. 4710. 4711. 5954. 6087. 6131. 6294. 6716. 8893. 11945. Litt. D. Nr. 913. 1427. 1628. 1644. 2849. 2884. 4019. 5055. 5482. 7516. 8953. 8976. 9929.

f. 1. April 1877. Litt. C. Nr. 832. 3231. 5922. 7500. 11820. Litt. D. Nr. 2836. 3314. 4704. 6206. 7586. 7669. 9176. 9290. 9577. 9592. 9709. 10822.

g. 1. Oktober 1877. Litt. B. Nr. 1715. Litt. C. Nr. 2602. 2767. 5006. 7179. 7997. 9931. 10924. 12015. Litt. D. Nr. 662. 780. 1422. 1436. 1624. 1643. 2302. 5138. 8190. 8542. 8733. 8831. 10114.

h. 1. April 1878. Litt. B. Nr. 1474. Litt. C. Nr. 3831. 4574. 9492. 9522. 10166. Litt. D. Nr. 750. 2336. 2710. 4909. 6433. 7446. 7819.

i. 1. Oktober 1878. Litt. A. Nr. 492. 1966. Litt. B. Nr. 458. 1166. Litt. C. Nr. 490. 741. 835. 866. 3459. 4088. 4141. 4571. 4915. 6528. 6581. 7747. 8253. 11222. 11805. Litt. D. Nr. 888. 1751. 2368. 3213. 3251. 4618. 5447. 5461. 5931. 6187. 6282. 7173. 7966.

k. 1. April 1879. Litt. A. Nr. 719. 2269. 4652. 5968. Litt. B. Nr. 2353. Litt. C. Nr. 250. 1128. 1162. 1472. 1668. 2433. 4305. 4593. 6194. 6342. 6559. 8051. 10627. 11016. Litt. D. Nr. 2590. 4446. 4624. 4780. 5423. 5664. 6092. 6577. 7233. 7721. 7787. 8285. 8599. 9044. 9551. 9568. 10876. 11222.

l. 1. Oktober 1879. Litt. A. Nr. 10. 1976. 2999. 4510. 6174. 6275. 6279. Litt. B. Nr. 549. 1915. 2378. 2475. Litt. C. Nr. 819. 1524. 1991. 4018. 4167. 4359. 5732. 6395. 6817. 6963. 7437. 8081. 8493. 8696. 10428. 10723. 12315. 12852. 13476. 13488. 13532. Litt. D. Nr. 357. 2210. 2980. 3785. 4359. 4729. 4838. 4910. 4955. 5306. 5345. 5736. 7685. 8555. 10033. 10127. 11274. 11420.

m. 1. April 1880. Litt. A. Nr. 1802. 2430. 2441. 2630. 3660. 5410. 5949. 5998. Litt. B. Nr. 341. 1284. 2327. 2496. Litt. C. Nr. 765. 954. 2584. 2858. 3081. 3090. 3150. 3718. 4056. 4329. 4330. 4817. 4819. 4830. 5059. 5141. 5215. 5926. 6104. 6210. 6321. 6818. 7448. 7449. 7617. 8682. 8984. 9617. 11243. Litt. D. Nr. 116. 231. 996. 1959. 2225. 2365. 2622. 2711. 2768. 2820. 2974. 3264. 3570. 3640. 3775. 4489. 4641. 4810. 5000. 5001. 5241. 5398. 6330. 6790. 7000. 7055. 8039. 8267. 8906. 9613. 9723. 9856. 9880. 10034. 10757. 11040.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1880.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 359. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die im Druck und Verlag von A. Vogel u. Co. hierselbst erschienene, die Ueberschrift: „Wilhelm Bracke", geboren 29. Mai 1842 — gestorben 27. April 1880", führende Druckschrift ist auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Behörde, als Landespolizeibehörde, verboten.

Braunschweig, den 28. April 1880.

Herzogliche Polizei-Direktion. Orth.

Auf Grund des §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die am Sonntag, den 25. dieses Monats ausgegebenene, von Julius Kräcker i. V. redigirte Nummer 16 der in Druck und Verlag von H. Zimmer & Co. und unter der Redaktion von M. Kayser hierselbst erscheinenden periodischen Druckschrift: „Schlesischer Erzähler", sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 30. April 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Sack.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, das die vom 20. April d. Js. datirte Nummer 4 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de ta Guillotière 6, gedruckten und von M. Léclufe zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste“ nach Maßgabe des § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 1. Mai 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

№ 360. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Simon Jessulat, alias Kassulat, Hirt, Lossmann und Knecht,	33 Jahre, geboren zu Retzken, Kreis Neustadt, Gouvernement Sowalken, Russisch-Polen,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl, Meuterei und Zolldefraudation,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	14. April d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Wenzel Konirz, Fleischergeselle,	geboren am 23. April 1858 zu Groß-Bittesch bei Brünn, aus Liciboriz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	14. April d. J.
3	Michael Wisneewski, Knecht,	45 Jahre, aus Moskau,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen.	30. April d. J.
4	Die Zigeuner:				
	a. Ignaz Pawlowski, Schmied,	32 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Wittkowitz, Bezirk Oswieczim, Galizien,			
	b. dessen Ehefrau, Johanna geborene Burjanski,	25 Jahre, geboren zu Oswieczim, Galizien,			
	c. Josef Kwiatkowski, Schmied,	31 Jahre, geboren zu Babitz, Bezirk Oswieczim, Galizien,			
	d. dessen Ehefrau, Amalie, geborene Burjanski,	21 Jahre, geboren u. ortsangehörig, daselbst,	Landstreichen u. Betteln, zu f und h außerdem wegen Diebstahls,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	28. April d. J.
	e. Jakob Kwiatkowski, Schmied,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig daselbst,			
	f. dessen Ehefrau, Susanne, geborene Burjanski,	21 Jahre, geboren zu Oswieczim, Galizien,			
	g. Martin Kwiatkowski, Schmied,	35 Jahre, geboren u. ortsangehörig daselbst,			
	h. dessen Ehefrau, Agnes,	24 Jahre, geboren zu Babitz, Bezirk Oswieczim, Galizien,			

Digitized by Google

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	i. Anton Kwiatkowski, Schmied, k. dessen Ehefrau, Therese, geborene Burjanski, l. Florentine Kwiatkowski, unverehelichte,	50 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Oswieczim, 40 Jahre, geboren daselbst, 19 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Babitz, Bezirk Oswieczim, Galizien,	Landstreichen u. Betteln, zu f und h außerdem wegen Diebstahls,		
5	Madalene Puputz, unverehelicht,	22 Jahre, aus Opalowicz bei Weißkirchen, Mähren,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. April d. J.
6	Heinrich Nösseler, Arbeiter,	53 Jahre, aus Doutschem (Doutechem) Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Arnsberg,	22. März d. J.
7	Anton Wribanetz, Bergmann,	40 Jahre, aus Ketten, Böhmen,	Landstreichen,	Fürstlich reuß-plauisches Landrathsamt zu Schleiz,	26. April d. J.
8	Ferdinand Pransa, Mühlgeselle,	38 Jahre, aus Groß-Dreawitsch, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Straubing in Baiern,	10. Jannar d. J.
9	Franz Pekny, Tagelöhner,	geboren 1855, aus Dubejovic, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen u. Fälschung eines Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	27. März d. J.
10	Heinrich Hahn, Tischlergeselle,	geboren 1857, aus Tachau, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	10. April d. J.
11	Felix Hilgart, Glasmacher,	47 Jahre, aus Aussergefield, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	14. April d. J.
12	Josef Breungruber, Säcklergeselle,	geboren 1840 zu Söll, Bezirk Kufstein, Tirol,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	20. April d. J.
13	Josef Levinski, Buchbinder,	27 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. April d. J.
14	David Isakowski, Zehngebotschreiber,	23 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Warschau,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Johann Samuel Eduard Bürki, Schreiner,	33 Jahre, geboren zu Bern, ortsangehörig zu Muri, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	28. April d. J.

Patente.

№ 361. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25 Mai 1877 erloschen. Nr. 1175. Apparat zum Schneiden oder Zerreiben von Gemüsen und Früchten aller Art. Kl. 34. Nr. 1319. Gießkanne mit Verschlußklappe. Kl. 45. Nr. 1380. Befestigung von Bohrern und anderen Werkzeugen in der Brustleier. Kl. 49. Nr. 1560. Verfahren zur Umwandlung von Getreide in Nahrungsmittel durch Erzeugung feinerer und gröberer Mehlsorten und Behandlung der letzteren mit Wasser.

Digitized by Google

Kl. 53. Nr. 1615. Vorrichtung zur Zerkleinerung gespatteten Holzes. Kl. 34. Nr. 1818. Vorrichtung an Liniirmaschinen zum gleichzeitigen Liniiren des Papiers auf beiden Seiten mit je drei Farben. Kl. 15. Nr. 1838. Zweimal geknickter Schirmstock. Kl. 33. Nr. 1988. Maschine zur Prüfung der Materialien für Eisenbahnbetriebsmittel und Eisenbahnschienen. Kl. 42. Nr. 2052. Verfahren Häute zu gerben unter Mitwirkung der elektrisch in Freiheit gesetzten Bestandtheile des Wassers. Kl. 28. Nr. 2148. Verfahren zum Bleichen vegetabilischer Faserstoffe unter gleichzeitiger Anwendung von Chlorkalk und Oxalsäure. Kl. 8. Nr. 2303. Spann- und Trockenrahmen mit Schraubenmechanismus. Kl. 8. Nr. 2554. Petroleumlampe mit Petroleumbehälter im Fuße derselben und mit Asbestfüllung in der Saugröhre. Kl. 4. Nr. 2555. Addirstift. Kl. 42. Nr. 2792. Neuerungen an Garnwickelmaschinen. Kl. 76. Nr. 2838. Wasserstoffgas-Feuerzeug mit Schutzvorrichtung für den Platinschwamm und mit Lampe. Kl. 78. Nr. 2936. Kontrol-Apparat für Eisenbahnzüge. Kl. 42. Nr. 3367. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 3731. Bruchband mit verstellbarer Pelote. Kl. 30. Nr. 4042. Telegraphischer Druckapparat. Kl. 21. Nr. 4909. Neuerungen an Gießkannen mit Verschlußklappe (Zusatz zu P. R. 1319). Kl. 45. Nr. 5006. Rotirende Presse. Kl. 58. Nr. 5414. Petroleumlampe mit porösen Substanzen im Saugrohre statt des Dochtes (Zusatz zu P. R. 2554). Kl. 4. Nr. 5554. Damen-Kleiderhalter mit Schraube. Kl. 34. Nr. 5630. Bierseidel-Untersatz. Kl. 64. Nr. 5683. Spazierstock-Spritze. Kl. 33. Nr. 5801. Selbstthätige Kupplung mit Bremsscheibe und Bremsband. Kl. 47. Nr. 5806. Kohlenbecken mit Wasserabzug. Kl. 34. Nr. 5808. Vorrichtung an Kupferdruckpressen zum Wischen der Platten und zum Entfernen der überschüssigen Farbe. Kl. 15. Nr. 5809. Schnurklemmer für Rollvorhänge. Kl. 37. Nr. 5848. Vorrichtung zur Befestigung von Sporen. Kl. 77. Nr. 6058. Koksofen mit Gebläsevorrichtung für das Kleingewerbe. Kl. 49. Nr. 6097. Verfahren und Apparat zur Aufschließung von Guano und Phosphat. Kl. 16. Nr. 6099. Vorrichtung zum Anzünden von Petroleumlampen durch ein in den Zugcylinder eingeführtes Zündhölzchen. Kl. 4. Nr. 6119. Absperrventil ohne Stopfbüchse. Kl. 47. Nr. 6205. Verfahren zur Herstellung von Lampendochten aus geleimtem Filz. Kl. 4. Nr. 6251. Schraubensicherung mit gezahnter Unterlegscheibe. Kl. 47. Nr. 6336. Taschen-Sonnen- und Regenschirm. Kl. 33. Nr. 6341. Verfahren der Brotbereitung in verschlossenen Gefäßen. Kl. 2. Nr. 6384. Windbüchsen mit Aufsätzen. Kl. 77. Nr. 6978. Verbesserungen an Maschinen zur Bearbeitung und Appretur von Webwaaren. Kl. 8. Nr. 7104. Verfahren zur Herstellung einer plastischen Substanz aus Meerschaumabfällen, Nitrocellulose und Kampher. Kl. 39. Nr. 7128. Petroleum-Koch- und Heiz-Apparat. Kl. 36. Nr. 7131. Verfahren zur Konservierung von Fischen. Kl. 53. Nr. 7516. Verfahren zur Konservirung von Wurzelfrüchten in Mieten. Kl. 53. Nr. 7742. Verbesserungen an einer selbstthätigen Bremskuppelung (Zusatz zu P. R. 5801). Kl. 47. Nr. 8714. Photographie-Behälter zum abwechselnden Vorzeigen der Bilder. Kl. 11. Nr. 8725. Vorrichtung zur Verhütung des Entgleisens von Grubenwagen. Kl. 20. Nr. 8977. Einspannvorrichtungen zur Bearbeitung von Lampentheilen. Kl. 49.

Berlin, den 26. April 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. v. Moeller.

№ 362. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 975. Faßwaschmaschine. Kl. 64. Nr. 1318. Pumpe mit schwingendem Kolben genannt „Klappendruckpumpe". Kl. 59. Nr. 1472. Bohrfutter mit Centrir-Vorrichtung. Kl. 49. Nr. 1754. Mit Flüssigkeit gefüllter kugelförmiger Glaskörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen. Kl. 4. Nr. 1786. Neuerungen in der Herstellung von Krempelzähnen aus Stahldraht und der dabei angewendeten Apparate. Kl. 76. Nr. 1953. Selbstthätiger Garbenbinder für Mähmaschinen. Kl. 45. Nr. 2162. Draht-Streck- und Spann-Maschine. Kl. 7. Nr. 2187. Maschine zum Einfetten und Oeffnen von Kammwolle, sowie zur Vliesbildung. Kl. 76. Nr. 2190. Entfuselungsapparat. Kl. 6. Nr. 2209. Vorrichtung an Schlössern zum elektrischen und pneumatischen Oeffnen von Thüren. Kl. 68. Nr. 2217. Krempel für Kammwolle Kl. 76. Nr. 2257. Neuerungen an Kettenstich-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 2386. Breitwürfige selbsteggende Säemaschine. Kl. 45. Nr. 2414. Transportables Closetbecken mit Wasserspülung. Kl. 85. Nr. 2473. Bierdruckapparat mit selbstthätiger Regulirvorrichtung. Kl. 64. Nr. 2597. Closeteinrichtung zur Trennung der festen und flüssigen Stoffe. Kl. 85. Nr. 3231. Kontinuirlicher Brennapparat mit Rückkühler mit gewellten Flächen, Wasser- und Dampfregulator. Kl. 6. Nr. 3661. Rotirende Flaschenfüllmaschine für Flaschen mit Kugelverschluß. Kl. 64. Nr. 3744. Neuerung an der Schönherr'schen Schuß-Spulmaschine. Kl. 86. Nr. 4290. Neuerungen an Garbenbindern für Getreidemähmaschinen (Zusatz zu P. R. Nr. 1953). Kl. 45. Nr. 5127. Ein mit Flüssigkeit gefüllter ringförmiger hohler Glaskörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen (Zusatz zu P. R. Nr. 1754). Kl. 4. Nr. 5150 Neuerung an Kaffee- und Pfeffermühlen. Kl. 50. Nr. 5706. Kugelgelenkkupplung. Kl. 47. Nr. 5810. Neuerungen an Schuhwerks-Nähmaschinen. Kl. 71. Nr. 5846. Etagenrundherd. Kl. 1. Nr. 5911. Neuerung an Schiffchenbahnen bei Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 5913. Verfahren zur Herstellung der Zeugringel für Webschäfte. Kl. 86. Nr. 5998. Kapselpumpe bezw. Kraftmaschine. Kl. 59. Nr. 6098. Schraubensicherung für Laschenverbindung bei Eisenbahnschienen. Kl. 19. Nr. 6288. Apparat zum Offen-Stricken an der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. 25. Nr. 6317. Ventilirter Mahlgang mit gleichzeitiger Absonderung der schlech-

ten Mehltheile. Kl. 50. Nr. 6362. Aenderungen an der Bertram'schen Maschine zur Herstellung an Knieblechröhren. Kl. 49. Nr. 6385. Feuerzeug, welches jedes entnommene Streichholz sofort entzündet. Kl. 44. Nr. 6531. Saugapparat für Feuerspritzen. Kl. 59. Nr. 6532. Dynamometrischer Regulator. Kl. 60. Nr. 6586. Apparat zur Einführung von Desinfektionsstoffen in das Wasser von Leitungen bei Wasserklosets. Kl. 85. Nr. 6826. Neuerungen an Kreisscheeren. Kl. 49. Nr. 6872. Flaschenverschluß. Kl. 64. Nr. 8796. Breithalter für Webstühle. Kl. 86. Nr. 8853. Neuerungen an Kreisscheeren (Zusatz zu P. R. 6826). Kl. 49. Nr. 8946. Vorrichtung zur Verhinderung des Ueberlaufens beim Abziehen von Flüssigkeiten. Kl. 64. Nr. 9154. Spannrollenlagerung Kl. 47. Nr. 9159. Neuerungen an Tabakspfeifen und Cigarrenspitzen. Kl. 44. Nr. 9186. Neuerungen an den Schöpflöffeln für Kartoffelpflanzmaschinen. Kl. 45. Nr. 9503. Verfahren zur Herstellung von Heu- und Düngergabeln. Kl. 49.

Berlin, den 7. Mai 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. Juni **1880.**

№ 363. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 21 enthält:

(Nr. 8717.) Zweite Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 5. April 1880.

(Nr. 8718.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1880, betreffend die Aufhebung der technischen Baudeputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens.

(Nr. 8719.) Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Nienburg und Stolzenau in der Provinz Hannover. Vom 15. Mai 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 364. Aufforderung
zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers;
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie, beziehungsweise der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Greiff.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualifizirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 27. Mai 1880.

Digitized by Google

№ 365. Höherem Auftrage zufolge bringen wir die Seitens der Rumänischen Regierung unter'm 26. Februar d. J. erlassene Verordnung, betreffend fremdenpolizeiliche Anordnungen, insbesondere die Einführung von Aufenthaltskarten für die in Rumänien weilenden Fremden in Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 1. Juni 1880.

Art. 1. Jeder Fremde, sei er Reisender, oder in Rumänien seßhaft, ist verpflichtet, einen Aufenthaltsschein zu lösen, welcher jedoch nur auf Grund eines Passes ausgestellt wird.

Art. 2. Nur die Distriktspräfekten — jedoch in Bukarest und Jassy auch die Polizei-Präfekten — sind berechtigt, solche Aufenthaltsscheine zu verabfolgen.

Art. 3. Reisende, welche nach Rumänien kommen, müssen 24 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei der nächstgelegenen Distrikts-Präfektur persönlich melden, ihren Paß vorzeigen und einen Aufenthaltsschein lösen. Die Behörde, welche letzteren ausstellt, behält den Paß des Fremden zurück und antwortet denselben erst dann aus, wenn er das Land wieder verläßt. Dieser Verpflichtung sind jene Reisenden enthoben, deren Aufenthalt im Lande weniger als 30 Tage beträgt. Diese Aufenthaltszeit wird durch das Paßvisa konstatirt werden.

Art. 4. Diejenigen Reisenden, welche nach Ablauf der 30tägigen Frist ohne Aufenthaltsschein betroffen werden, werden so behandelt, als ob sie überhaupt kein Reise-Dokument besäßen.

Art. 5. Das Reisen im Inlande nach Märkten und Landgemeinden ohne Aufenthaltsschein ist nicht gestattet und wird als eine Uebertretung des gegenwärtigen Reglements angesehen. Ist der Betreffende ein Fremder, so wird angenommen, daß er überhaupt kein Reisedokument besitze. Dieser Bestimmung sind nicht unterworfen die Fuhrleute und Fremden von den Grenzgegenden, welche täglich und mit einer für mehrere Tage giltigen Karte aus Handelsrücksichten über die Grenze kommen, und nach Ablauf der bestimmten Frist wieder heimkehren.

Art. 6. Gasthofsbesitzer und Privatpersonen, welche fremde Reisende beherbergen, sind verpflichtet, der Polizei, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, der Kommunalbehörde, längstens 12 Stunden nach Ankunft, schriftlich den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung, sowie die Daten der Päße jener Reisenden, welche sie beherbergen, bekannt zu geben. In Landgemeinden und Marktflecken, wo keine Polizeibehörden existiren, werden die Primare jeden Fremden, welcher ohne Paß, Aufenthaltsschein oder Identitätskarte betroffen wird, aus ihrem Bezirk ausweisen. Dieselbe Maßregel wird auch dann angewendet, wenn Jemand einen Aufenthaltsschein besitzt, dessen Giltigkeitsdauer jedoch abgelaufen ist.

Art. 7. Dreißig Tage nach erfolgter Publikation dieses Reglements müssen alle im Lande, sei es in den Stadt- oder Landgemeinden befindlichen Fremden oder Reisenden, welche einen längeren, als 30tägigen Aufenthalt zu nehmen gedenken, mit Aufenthaltsscheinen versehen sei. Nach Ablauf des obigen Termines wird jeder Fremde, der ohne Aufenthaltsschein betroffen wird, als nicht im Besitze eines rechtsgiltigen Reisedokuments befindlich betrachtet und den für solche Personen bestehenden polizeilichen Maßregeln unterworfen.

Bukarest, den 26. Februar 1880.

№ 366. Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1861 bis 1. August 1863 geboren und nach den §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater 2c. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Juni 1880.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig Freiwillige.

von Bremer, Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 367. **Verschiedene Herren Standesbeamten haben bis jetzt die Nebenregister pro 1879 der hiesigen Stelle noch nicht eingereicht, weshalb ich die Einsendung hierdurch dringend in Erinnerung bringe.**

Aachen, den 25. Mai 1880.

Der erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 368. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Beschluß vom 5. Mai 1880 verordnet, daß über die Abwesenheit des Carl August Büschler aus Elberfeld Zeugen vernommen werden sollen.

Köln, den 21. Mai 1880.

Der Ober-Staatsanwalt, Günther.

№ 369. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 26. April 1880 den Commis Hermann Waldeck aus Solingen für abwesend erklärt. Köln, den 21. Mai 1880.

Der Ober-Staatsanwalt, Günther.

№ 370. Die mit einem jährlichen Einkommen von circa 400 Mark verbundene Steuer-Executor-Stelle der Perzeptur Titz soll baldigst anderweitig besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich dieserhalb bis zum 20. Juni cr. schriftlich beim hiesigen Landrathsamte melden.

Jülich, den 21. Mai 1880.

Der Landrathsamts-Verwalter, Trott zu Solz.

№ 371. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt, enthaltend einen mit den Worten: „Die Würfel sind gefallen" beginnenden Artikel mit der Ueberschrift: „An das deutsche Proletariat!" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 21. Mai 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Patente.

№ 372. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 954. Plombenzange. Kl. 87. Nr. 1069. Verbandvorrichtung für Kataplasmen. Kl. 30. Nr. 1386. Kühlwagen für Eisenbahnen. Kl. 20. Nr. 1539. Dampfentwickler mit selbstthätig regulirter Wasserspeisung. Kl. 13. Nr. 1571. Einrichtungen an Dampfzerstäubungs-Apparaten. Kl. 30. Nr. 1578. Falzziegel, welche mit durchgehend geraden Einschnitten versehen sind und durch Stifte verbunden werden. Kl. 37. Nr. 1653. Taschenverschluß. Kl. 68. Nr. 1739. Sohlenbefestigung an Schuhwerk mittelst Spaltens der Innensohle. Kl. 71. Nr. 1742. Hufbeschlag mit eingeklemmter Gummiplatte. Kl. 56. Nr. 1892. Einrichtungen von Wabenträgern in Bienenwohnungen und Zange zum Ausheben der Waben. Kl. 45. Nr. 1893. Herstellung bernsteinhaltiger Seife. Kl. 23. Nr. 2528. Farbwerk an Prägepressen für Buchbinder. Kl. 11. Nr. 2633. Dampfmaschinen-Regulirung. Kl. 14. Nr. 2743. Neuerung an einer Plombenzange (Zusatz zu P. R. 954). Kl. 87. Nr. 2958. Mechanische Mälzerei mit Lüftung in Richtung des fortschreitenden Malzes. Kl. 6. Nr. 3179. Ofen zum Brennen von Kalk, Ziegelsteinen, Cement, feuerfesten Steinen, Thonwaaren mittels Luftheizung. Kl. 80. Nr. 3240. Verfahren zum Bedrucken harter Oberflächen. Kl. 15. Nr. 3539. Verschlußvorrichtung an Schubkästen, genannt „Detective", Kl. 34. Nr. 4559. Verbesserungen an Ziegel- und Kalkbrennöfen (Zusatz zu P. R. 3179). Kl. 80. Nr. 5050. Neuerungen an dem Tremper'schen Expansionsapparate. Kl. 14. Nr. 5704. Waschmaschine. Kl. 34. Nr. 5738. Breithaltevorrichtung an Appreturmaschinen für Litzen. Kl. 8. Nr. 5783. Neuerungen an der Einrichtung von Wabenträgern in Bienenwohnungen und an der Zange zum Ausheben der Waben (Zusatz zu P. R. 1892). Kl. 45. Nr. 5811. Zubereitung von Papier und anderen glatten Flächen, so daß dieselben mit scheinbar erhabenen Verzierungen versehen werden können. Kl. 54. Nr. 5812. Neuerungen in der Konstruktion von eisernen Trägern, Decken und Wänden. Kl. 37. Nr. 5814. Neuerungen an Fensterladen. Kl. 37. Nr. 5815. Doppelwinkel zum Zusammenhalten rechtwinklig stumpf zusammengestoßener Hölzer. Kl. 37. Nr. 5816. Zapfhahn mit selbstthätigem Verschluß. Kl. 64. Nr. 5885. Ein- oder mehrsitzige und versteifte elastische Ventile aus Metallblech. Kl. 47. Nr. 5974. Anzeige-Vorrichtung an Thürverschlüssen. Kl. 68. Nr. 5997. Suspensorium. Kl. 30. Nr. 6132. Stativconstruction. Kl. 42. Nr. 6208. Verfahren und Apparate zur Nitrirung von Glycerin bei continuirlicher Ableitung des entstandenen Nitroglycerins aus dem Mischgefäße und unter Anwendung comprimirter Luft zum Mischen und Kühlen. Kl. 78. Nr. 6448. Gardinenkastenhalter. Kl. 37. Nr. 6587. Bügelverschluß. Kl. 33. Nr. 6690. Gleitschuhräder. Kl. 77. Nr. 7465. Neuerungen an Faltenlegemaschinen. Kl. 8. Nr. 8238. Apparat zur Darstellung von Ammoniak aus dem Stickstoff der Luft. Kl. 75. Nr. 8463. Neuerungen an dem Verfahren und den Apparaten zur Nitrirung von Glycerin

bei ununterbrochener Ableitung des entstandenen Nitroglycerins aus dem Mischgefäß und unter Anwendung von komprimirter Luft zum Mischen und Kühlen (Zusatz zu P. R. 6208). Kl. 78. Nr. 8652. Befestigungsmechanismus an Eisschlittschuhen. Kl. 77. Nr. 8894. Dezimal-Tischwaage. Kl. 42. Nr. 8981. Straßenpflaster. Kl. 19. Nr. 8994. Kantenschrägmaschine. Kl. 54. Nr. 9002. Schriften- und Aktenheftet. Kl. 11 Nr. 9013. Kartoffel-Schälmaschine. Kl. 34. Nr. 9239. Neuerungen an Seitenkuppelungen für Eisenbahnfuhrwerke. Kl. 20. Nr. 10083. Gasbrennofen mit Luftheizung für periodischen wie kontinuirlichen Betrieb zum Brennen von Ziegelsteinen, Kalk, Cement, feuerfesten Steinen und Thonwaaren (Zweiter Zusatz zu P. R. 3179). Kl. 80.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 373. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 757. Apparat zum Zerreiben und Mischen aller Arten von Materialien. Kl. 50. Nr. 1447. Verfahren zur Herstellung gegossener Stahlketten. Kl. 31. Nr. 1516. Jacquardmaschine zur Erzeugung eines reinen Hoch- und Tieffaches. Kl. 86. Nr. 1517. Heizapparat für Badewannen und Wasser überhaupt. Kl. 36. Nr. 1572. Steuerung an Wassersäulen-Maschinen Kl. 88. Nr. 1657. Sicherheitsfeuerzeug mit Cigarrenabschneider und Aschbecher. Kl. 44. Nr. 1709. Schornsteinaufsatz. Kl. 24. Nr. 1741. Apparat zur Kontrole des Zuges an Feuerungen, Kanälen, Bleikammern ꝛc. Kl. 42. Nr. 1747. Weichenverschluß mit selbstthätigem Signal. Kl. 20. Nr. 1819 Vorrichtung zum Schließen von Buchdruckformen. Kl. 15. Nr. 1887. Einrichtungen an Nägeln und Bolzen. Kl. 47. Nr. 1894. Eisflasche mit abnehmbarem Glasboden. Kl. 34. Nr. 1963. Continuirlich wirkender Apparat zum Destilliren und Rectificiren ätherischer Oele. Kl. 6. Nr. 1992. Abgestufte Kurvenkanäle an Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 1964. Continuirlich wirkende Centrifuge zur Entwässerung der Rübenschnitzel. Kl. 89. Nr. 2061. Stellvorrichtung an gußeisernen zusammenlegbaren Subsellien. Kl. 34. Nr. 2062. Schränkzange für Sägen. Kl. 87. Nr. 2063. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 2164. Proportional-Distanzmesser. Kl. 42. Nr. 2600. Vorrichtungen zur Führung, Eingleisung und Festhaltung von Luftballons, welche sich in Leitungen bewegen können. Kl. 77. Nr. 2622. Verfahren zur Herstellung eines Kraftextrakts aus Knochen zum Konserviren von Mettwurst. Kl. 53. Nr. 2635. Einrichtungen der Uebertragungs- und Empfangsmechanismen an Zentraluhren, welche die Zeiger mehrerer Zifferblätter in Bewegung setzen. Kl. 83. Nr. 2739. Verfahren und Vorrichtung zur Wiedergewinnung des Zinns von Weißblechabfällen. Kl. 7. Nr. 2870. Apparat zum Messen von Stoffstücken. Kl. 42. Nr. 2943. Klappenbohrer zum Bohren von Brunnen. Kl. 5. Nr. 3316. Stellvorrichtung für Walzen in Musikwerken. Kl. 51. Nr. 3712. Einsteckschloß mit versetzten, senkrecht unter der Drückernuß liegenden Schlüssellöchern. Kl. 68. Nr. 3920. Rotirende Dampfmaschine. Kl. 14. Nr. 4517. Vorrichtung zum Schließen von Buchdruckformen (Zusatz zu P. R. 1819). Kl. 15. Nr. 5750. Sicherheitsapparat für Schiffe. Kl. 65. Nr. 5817. Zeug-Meßapparat. Kl. 42. Nr. 5819. Verbesserung an Eisflaschen (Zusatz zu P. R. 1894). Kl. 34. Nr. 5920. Universal-Brennwerkzeug für Schuhmacher. Kl. 71. Nr. 5953. Rahmen-Spann-Vorrichtung. Kl. 38. Nr. 5977. Verfahren zur Anfertigung von photographischen Papiernegativ-Platten. Kl. 57. Nr. 6004. Riemenleimpresse. Kl. 87. Nr. 6010. Stellvorrichtung an Subsellien-Tischplatten (Zusatz zu P. R. 2061). Kl. 34. Nr. 6035. Neuerungen an Spulmaschinen. Kl. 86. Nr. 6061. Spucknapf. Kl. 34. Nr. 6073. Ventilation von Kopfbedeckungen. Kl. 3. Nr. 6100. Spultrommelbügel an Drahtseilmaschinen. Kl. 73. Nr. 6147. Rauchfanger, verbunden mit einem Windrade. Kl. 24. Nr. 6159. Neuerung an Brillen. Kl. 42. Nr. 6180. Apparat zur Anfertigung von Patronen aus Nitroglycerinpräparaten. Kl. 78. Nr. 6221. Getreide-Reinigungs- und Schälmaschine. Kl. 50. Nr. 6294. Vorrichtung zur Befestigung von Wagenlaternen mit Bajonetverschluß und Feder. Kl. 63. Nr. 6391. Album- und Bücherverschluß. Kl. 11. Nr. 6607. Neuerungen an Melodions. Kl. 51. Nr. 6720. Neuerungen an Mechanismen zum elektrischen Betriebe von Uhren. Kl. 83. Nr. 7003. Fahrbarer Treppenrost. Kl. 24. Nr. 7398. Federndes Albumschloß. Kl. 11. Nr. 7698. Selbstthätiger Kesselspeiseapparat. Kl. 13. Nr. 8418. Neuerungen an Shoddy- und Mungo-Maschinen. Kl. 29. Nr. 8691. Presse zum Ausschlagen künstlicher Blumen und Blätter. Kl. 54. Nr. 8878. Neuerungen an Webschützen. Kl. 86. Nr. 8889. Ringelapparat an Lamb'schen Strickmaschinen (Zusatz zu P. R. 8281). Kl. 25. Nr. 8969. Schraubensicherung. Kl. 47. Nr. 9193. Selbstthätiges Klosetventil. Kl. 85. Nr. 9249. Neuerungen an mechanischen Petinet-Wirkstühlen (Zusatz zu P. R. 3129). Kl. 25. Nr. 9261. Mikrophon-Sender. Kl. 21.

Berlin, den 20. Mai 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Personal-Chronik.

№ 374. Die bei der Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Maria Oberkrüger, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 375. Der bei der Elementarschule zu Oberforstbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Vossen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. Juni **1880.**

№ 376. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 10, 11 und 12 enthalten:

(Nr. 1375.) Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880.

(Nr. 1376.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein. Vom 20. Mai 1880.

(Nr. 1377.) Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 20. Mai 1880.

(Nr. 1378.) Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880.

(Nr. 1379.) Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 31. Mai 1880.

№ 377. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 22 enthält:

(Nr. 8720.) Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 378. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinskupons Serie II Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879, zu welcher Kupons für vier Jahre ausgegeben sind.

Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Anleihe, welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinskupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Kupons, Serie II Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14. Juni d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage.

Die Kupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letztern Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Löwe, Hering, Merleker.

№ 379. Vom 1. Juni 1880 ab kommt bei den Deutschen Tetegraphenanstalten für die bei denselben aufgegebenen, nach Großbritannien und Irland bestimmten gewöhnlichen Telegramme eine Grundtaxe von M. 0,40 und eine Worttaxe von M. 0,20 zur Erhebung.

Berlin, W., 31. Mai 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 380. Der Candidat des höheren Schulamts Anton Simon ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu Boppard ernannt worden.

Coblenz, den 14. Mai 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 381. Höherm Auftrage zufolge bringen wir in der Beilage die Genehmigungs-Urkunde zu den revidirten Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich sowie die Statuten dieser Anstalt zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 5. Juni 1880.

№ 384. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Stroh: Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	24	—	22	—	22	50	17	50	31	50	31	—	30	50	11	50	8	50	7	50	7	50
2	Düren	23	63	20	09	20	—	15	56	30	25	31	50	44	—	10	48	4	75	3	75	10	—
3	Erkelenz	23	50	19	50	15	50	15	–	29	—	34	—	42	—	7	—	4	25	3	25	7	50
4	Eupen	26	50	21	—	18	—	16	25	26	—	29	—	34	—	9	20	7	50	6	50	8	—
5	Jülich	25	—	20	—	16	50	16	50	30	80	31	—	50	—	10	–	5	—	4	—	9	—
	Durchschn.	24	53	20	52	18	50	16	16	29	51	31	30	40	10	9	64	6	—	5	—	8	40

Aachen, den 8. Juni 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 385. Bekanntmachung.

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1880 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Rthlr.).

Nr. 24. 70. 90. 689. 868. 990. 1016. 1208. 1306. 1337. 1344. 1598. 1769. 1864. 1965. 2087. 2165. 2214. 2494. 2638. 2650. 2713. 2766. 2822. 2946. 3032. 3267. 3282. 3440. 3599. 3667. 4086. 4517. 4734. 4771. 4898. 4944. 5017. 5115. 5566. 5921. 5940. 6050. 6067. 6087. 6148. 6150. 6230. 6262.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Rthlr.).

Nr. 99. 439. 481. 775. 872. 884. 989. 1162. 1201. 1289. 1357. 1481. 1524. 1558. 1894. 2011. 2109. 2215. 2253.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.).

Nr. 8. 189. 244. 259. 309. 312. 488. 512. 558. 608. 894. 914. 1058. 1171. 1195. 1259. 2152. 2233. 2251. 2420. 2733. 2848. 2924. 2992. 3057. 3071. 3088. 3097. 3158. 3191. 3205. 3274. 3326. 3373. 3463. 3898. 3899. 3988. 3991. 4114. 4181. 4650. 4893. 4916. 4949. 5054. 5101. 5320. 5597. 5951. 6043. 6228. 6282. 6575. 7325. 7330. 7373. 7580. 7581. 8129. 8463. 8501. 8517. 8718. 9120. 9320. 9380. 9381. 9453. 9483. 9489. 9680. 9755. 9790. 10131. 10294. 10576. 10938. 11104. 11174. 11321. 11477. 11565. 11611. 11950. 12028. 12296. 12337. 12397. 12405. 12410. 12791. 12794. 12857. 12932. 13010. 13261. 13303. 13333. 13399. 13659. 13676.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Rthlr.).

Nr. 114. 175. 192. 220. 229. 556. 564. 573. 663. 1305. 1307. 1337. 1481. 1505. 1779. 2137. 2212. 2381. 2573. 2597. 2606. 2680. 2740. 3054. 3114. 3145. 3168. 3357. 3555. 3565. 3668. 3814. 3954. 3969. 3985. 4044. 4086. 4187. 4422. 4566. 4769. 4813. 5247. 5399. 5425. 5568. 5646. 6503. 6549. 6574. 6586. 6663. 6775. 6833. 6928. 6961. 7097. 7341. 7482. 7597. 7598. 7742. 8088. 8110. 8156. 8220. 8230. 8231. 8366. 8630. 8767. 8922. 8971. 9013. 9238. 9269. 9465. 9470. 9562. 9570. 9752. 9784. 9908. 10061. 10083. 10148. 10440. 10906. 10953. 11127. 11128. 11525. 11544. 11561.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1880 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsconpons Serie IV Nr. 13 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. Js. ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten

№ 382. Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Eupen ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 600 Mark jährlich verbunden ist, reflektiren, werden daher aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste binnen 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 2. Juni 1880.

№ 383. Die von dem Steuer-Empfänger van Werfch zu St. Vith s. Z. seinem Kassen-Gehülfen Joseph Rübsaat ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber zu quittiren, ist in Folge Austritts des ꝛc. Rübsaat aus dem Dienste mit dem 31. v. Mts. erloschen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 7. Juni 1880.

bezirk Aachen pro Monat Mai 1880.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch																									
von der Keule.		vom Bauch																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	50	4	80	60	50	60	—	69	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	50	1	40	1	—	1	60	2	35	2	77	48	50	48	—	49	—	2	60	3	20
1	20	1	10	1	40	1	30	1	—	1	70	2	20	3	—	38	—	36	—	40	—	2	70	3	20
1	30	1	20	1	60	1	80	1	20	1	40	2	60	4	80	50	—	64	—	64	—	2	80	3	60
1	34	1	30	1	40	1	40	—	96	1	80	2	50	2	93	40	—	44	—	39	—	2	44	3	04
1	37	1	26	1	50	1	50	1	15	1	62	2	43	3	66	47	40	50	40	52	20	2	71	3	29

Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. Oktober 1873 Litt. C. Nr. 6354. Litt. D. Nr. 982. 1426.

b. 1. April 1875 Litt. C. Nr. 8244. Litt. D. Nr. 4267. 4933. 8642. 10006.

c. 1. Oktober 1875 Litt. A. Nr. 2664. Litt. C. Nr. 5302. 6008. 6583. 9209. 10402. Litt. D. Nr. 520. 2327. 2513. 3504. 5894. 6108. 8635. 8713. 9637. 9789. 10743.

d. 1. April 1876. Litt. A. Nr. 5937. 5950. Litt. C. Nr. 142. Litt. D. Nr. 1163. 3225. 4721. 5620. 5784. 6455. 7470. 9727.

e. 1. Oktober 1876. Litt. B. Nr. 1227. Litt. C. Nr. 1573. 2622. 3016. 3458. 4710. 4711. 5954. 6087. 6131. 6294. 6716. 8893. 11945. Litt. D. Nr. 913. 1427. 1628. 1644. 2849. 2884. 4019. 5055. 5482. 7516. 8953. 8976. 9929.

f. 1. April 1877. Litt. C. Nr. 832. 3231. 5922. 7500. 11820. Litt. D. Nr. 2836. 3314. 4704. 6206. 7586. 7669. 9176. 9290. 9577. 9592. 9709. 10822.

g. 1. Oktober 1877. Litt. B. Nr. 1715. Litt. C. Nr. 2602. 2767. 5006. 7179. 7997. 9931. 10924. 12015. Litt. D. Nr. 662. 780. 1422. 1436. 1624. 1643. 2302. 5138. 8190. 8542. 8733. 8831. 10114.

h. 1. April 1878. Litt. B. Nr. 1474. Litt. C. Nr. 3831. 4574. 9492. 9522. 10166. Litt. D. Nr. 750. 2336. 2710. 4909. 6433. 7446. 7819.

i. 1. Oktober 1878. Litt. A. Nr. 492. 1966. Litt. B. Nr. 458. 1166. Litt. C. Nr. 490. 741. 835. 866. 3459. 4088. 4141. 4571. 4915. 6528. 6581. 7747. 8253. 11222. 11805. Litt. D. Nr. 888. 1751. 2368. 3213. 3251. 4618. 5447. 5461. 5931. 6187. 6282. 7173. 7966.

k. 1. April 1879. Litt. A. Nr. 719. 2269. 4652. 5968. Litt. B. Nr. 2353. Litt. C. Nr. 250. 1128. 1162. 1472. 1668. 2433. 4305. 4593. 6194. 6342. 6559. 8051. 10627. 11016. Litt. D. Nr. 2590. 4446. 4624. 4780. 5423. 5664. 6092. 6577. 7233. 7721. 7787. 8285. 8599. 9044. 9551. 9568. 10876. 11222.

l. 1. Oktober 1879. Litt. A. Nr. 10. 1976. 2999. 4510. 6174. 6275. 6279. Litt. B. Nr. 549. 1915. 2378. 2475. Litt. C. Nr. 819. 1524. 1991. 4018. 4167. 4359. 5732. 6395. 6817. 6963. 7437. 8081. 8493. 8696. 10428. 10723. 12315. 12852. 13476. 13488. 13532. Litt. D. Nr. 357. 2210. 2980. 3785. 4359. 4729. 4838. 4910. 4955.

Digitized by Google

5306. 5345. 5736. 7685. 8555. 10033. 10127. 11274. 11420.

m. 1. April 1880. Litt. A. Nr. 1802. 2430. 2441. 2630. 3660. 5410. 5949. 5998. Litt. B. Nr. 341. 1284. 2327. 2496. Litt. C. Nr. 765. 954. 2584. 2858. 3081. 3090. 3150. 3718. 4056. 4329. 4330. 4817. 4819. 4830. 5059. 5141. 5215. 5926. 6104. 6210. 6321. 6818. 7448. 7449. 7617. 8682. 8984. 9617. 11243. Litt. D. Nr. 116. 231. 996. 1959. 2225. 2365. 2622. 2711. 2768. 2820. 2974. 3264. 3570. 3640. 3775. 4489. 4641. 4810. 5000. 5001. 5241. 5398. 6330. 6790. 7000. 7055. 8039. 8267. 8906. 9613. 9723. 9856. 9880. 10034. 10757. 11040.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1880.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Patente.

№ 386. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1474. Maschine zum Abschneiden der Cigarren auf genaue Länge. Kl. 79. Nr. 1519. Trockenmaschine für Pappen. Kl. 82. Nr. 1563. Kassenschrank mit Alarmvorrichtung. Kl. 74. Nr. 1601. Manschettenknopf mit umschlagender Fußplatte. Kl. 44. Nr. 1658. Apparat zum Einkleben der Gummizüge bei Anfertigung von Schuhwerk Kl. 71. Nr. 1661. Vorrichtung zur Reinigung der Kanäle bei Feuerungsanlagen. Kl. 24. Nr. 1788. Gebäude-Göpel. Kl. 45. Nr. 1822. Vorhängeschloß. Kl. 68. Nr. 1841. Anwendung von Carragheen-Moos als Bindemittel bei der Briquette-Fabrikation. Kl. 10. Nr. 2001. Kerzenhut mit Rinne, genannt Lichtsparer, zum Schutz gegen das Laufen der Kerzen. Kl. 4. Nr. 2066. Neuerungen an vertikalen Röhrendampfkesseln. Kl. 13. Nr 2102. Präzisions-Ventilsteuerung für Dampfmaschinen mit vom Regulator beeinflußter Expansion. Kl. 14. Nr. 2132. Vorrichtung zum Herstellen von Holzspunden. Kl. 38. Nr. 2390. Filter mit horizontalen Säcken zum Gebrauch für Zuckersiedereien, Raffinerien, Glucosefabriken und für andere gewerbliche Zwecke. Kl. 89. Nr. 2476. Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen mit selbstthätiger hydraulischer Regulirung. Kl. 14. Nr. 2598. Neuerung an der Form der Elektroden von elektrischen Lampen. Kl. 21. Nr. 2720. Hochofen zur Portland-Cement-Fabrikation mit Anwendung von Gebläseluft und continuirlichem Betrieb. Kl. 80. Nr. 2756. Herstellung fleischhaltiger Teigwaaren. Kl. 53. Nr. 2824. Neuerungen an Post- und Stempelmarken. Kl. 15. Nr. 3002. Neuerungen an Ventilhähnen. Kl. 64. Nr. 3318. Clavis-Verschluß an Concertinen. Kl. 51. Nr. 3474. Anordnung eines Kesselsystems bei Dampfkesselanlagen. Kl. 13. Nr. 3726. Bewegungsvorrichtung an Siederohrreinigern, welche die Reinigung der Röhren durch die in dieselben eingeblasenen Dampfstrahlen bewirken. Kl. 13. Nr. 4044. Verbesserung an Farbwerken von Prägepressen für Buchbinder (Zusatz zu P. R. 2528). Kl. 11. Nr. 5114. Sommer- und Winter-Kühlwagen, sowie andere derartige Räumlichkeiten, Zimmer, Häuser u. s. w. Kl. 53. Nr. 5858. Nudelschneidemaschine mit rechenförmiger Zuführung. Kl. 34. Nr. 5889. Neuerungen an Winden. Kl. 35. Nr. 5924. Verfahren zur Entfernung des Emails von Geschirren. Kl. 18. Nr. 6037. Mandelmühle. Kl. 34. Nr. 6136. Druck- und Hebepumpe mit massivem Kolben. Kl. 59. Nr. 6164. Scheere zum Zuklappen mit Charniergelenk in der Schneide. Kl. 69. Nr. 6210. Reitstange mit Verlängerung des Obertheils. Kl. 56. Nr. 6295. Getreidespaltmaschine. Kl. 50. Nr. 6395. Zusammenlegbarer Bergschlitten. Kl. 63. Nr. 6486. Verschluß an Manschetten-, Hemd- und Kragenknöpfen. Kl. 44. Nr. 6511. Presse für ausgelaugte Rübenschnitzel. Kl. 58. Nr. 6693. Herstellung von phosphorescirenden Pulvern und Mechanismus zur Vergrößerung der Intensität und Dauer der Phosphoreseenz derselben. Kl. 4. Nr. 7107. Charnier-Hufeisen. Kl. 56. Nr. 7435. Selbstthätige Mengevorrichtung für Desinfektionszwecke. Kl. 85. Nr. 7436. Mischapparat zu Desinfektionszwecken. Kl. 85. Nr. 7538. Mähmaschine. Kl. 45. Nr. 7556. Dampfmaschinen-Steuerung mit kontinuirlich rotirenden Schiebern. Kl. 14 Nr. 8354. Neuerungen an der Schönherr'schen Schußspulmaschine (Zusatz zu P. R. 3744). Kl. 86. Nr. 8439. Vorrichtung zum Versetzen der Steine und Aufbringen des Mörtels. Kl. 57. Nr. 8473. Maschine zur Herstellung von Backsteinen, Cementwaaren und dergleichen. Kl. 80. Nr. 8859. Speisewasserrufer für Dampfkessel. Kl. 13. Nr. 9338. Apparat und Verfahren zum geruchlosen Schnellräuchern des Fleisches. Kl. 53.

Berlin, den 27. Mai 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 387. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Mai 1879 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Deutschen Tabakarbeiter-Vereine gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den

Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 42 hierselbst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. April 1880.

Königl. Polizei-Präsidium, von Madai.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. März v. Js. werden Diejenigen, welche dem verbotenen Vereine „Verband der deutschen Schmiede" gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an den Verband zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer 42 hierselbst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden. Berlin, den 30. April 1880.

Königl. Polizei-Präsidium, von Madai.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. März v. Js. werden Diejenigen, welche der hiesigen Mitgliedschaft des verbotenen „Allgemeinen deutschen Schneidervereins" gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an diese Mitgliedschaft zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer 42 hierselbst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 1. Mai 1880.

Königl. Polizei-Präsidium, von Madai.

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Halberstadt mit Beschlag belegte Druckschrift: „Rechenschaftsbericht der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Reichstags — Zürich, Verlag von A. Herter, Industrie-Halle, Riesbach 1879" — durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde gemäß § 11 des gedachten Gesetzes, weil sozialistische Tendenzen verfolgend, verboten worden ist. Magdeburg, den 9. Mai 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Graf von Baudissin.

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Ansbach im Königreich Bayern mit Beschlag belegte Druckschrift: „Der Sieg der Sozialdemokraten oder die Idee Deutschland als Republik, von einem Parteifreunde", angeblich herausgegeben zu Magdeburg im März 1880, — Verlag von Hermann Leuschner, Magdeburg; Druck von David Louis Wolff in Magdeburg — eine pseudonyme, zum Zweck der Verwechselung mit einem, mit Genehmigung der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion unter vorbezeichnetem Titel erschienenen Flugblatt, in Zürich gedruckte Schrift, welche dem Original in der äußern Ausstattung bis auf die Farbe (welche hellroth statt blaßroth gehalten ist) gleicht, durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde gemäß § 11 des gedachten Gesetzes, als sozialistischen Tendenzen dienend, verboten worden ist.

Magdeburg, den 9. Mai 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Graf von Baudissin.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Union" zu Rawitsch gemäß § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 16. Mai 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Liman.

№ 388. Am 1. Juli d. Js. wird in dem zum Kreise Schleiden gehörigen Orte Dreiborn eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Die neue Postagentur in Dreiborn wird ihre Verbindung mit dem übrigen Postennetze durch eine zwischen Schleiden und Dreiborn einzurichtende, täglich einmal verkehrende Botenpost erhalten.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die gegenwärtig zum Bestellbezirk des Postamts in Schleiden gehörigen Ortschaften: Burgpfad, Müsanelsberg, Leykaul, Hirschrott, Finkenauel, Neudorf, Sauermühle, Einruhr, Pleushütte, Jaegersweiler, Lehmkaul, Wollseifen, Krummenauel, Wallerhof, Mersbach, Herhahn, Katzenbruch, Patersweier und Forsthaus Dedenborn zugetheilt werden.

Die Dienststunden der künftigen Postagentur in Dreiborn für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt;

a. An Wochentagen:
von 8 bis 11 Uhr Vormittags und
„ 1 bis 3 Uhr Nachmittags.
b. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
„ 4 bis 5 Uhr Nachmittags.

Aachen, den 3. Juni 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Deininger.

Digitized by Google

№ 389. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Georg Kraus, Taglöhner,	41 Jahre, aus Perlsberg, Bezirk Plan, Böhmen,	schwerer Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	26. April d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Theodor Paßler, Schuhmachergeselle,	geboren am 5. Febr. 1848 und ortsangehörig zu Hermanmiestetz, Kreis Chrudim, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	14. April d. J.
3	Friedrich Wilhelm Koller, Tuchmacher,	geboren am 22. August 1823 zu Gulbranzdal, Norwegen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Köslin,	12. Mai d. J.
4	Haken Svenson, Arbeiter,	geboren am 29. Juli 1839 zu Allmundtryd, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Josef Lachnit, Arbeiter,	18 Jahre, aus Gießhübel, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	desgleichen.
6	Hermann Knauer, Tagearbeiter,	geboren am 15. August 1852, aus Berusdorf, Bezirk Schatzlar, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	3. April d. J.
7	Ferdinand Kabelac, Gürtlergeselle,	22 Jahre, aus Jenkowitz, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
8	Johann Anton Zeliska, Tuchwalkergeselle,	geboren am 25. Mai 1841, aus Nedoschin-Groß-Sedlist, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. April d. J.
9	Ignatz Hoffmann, Tischlergeselle,	42 Jahre, aus Dreiborn, Bezirk Politz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	24. April d. J.
10	Ernst Michel, Müllergeselle,	geboren am 3. Oktober 1852, aus Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	27. April d. J.
11	Karl Richter, Kellner,	44 Jahre, aus Petersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	15. Mai d. J.
12	Karl August Tidermann, Heizer,	32 Jahre, aus Norrköping, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Wilhelm Ferdinand Schlüter, Schneidergeselle,	44 Jahre, aus Latand, Dänemark,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	13. Mai d. J.
14	Theodor Wotocek, Kaufmannslehrling,	16 Jahre, aus Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	30. April d. J.
15	Johann Tiefenthaler, Tagelöhner,	42 Jahre, aus Hopfgarten, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	27. März d. J.
16	Sophie Feßler, Tagelöhnerin, unverehelichte,	geboren 1854, aus Kalladey, Bezirk Moldauthein, Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	17. April d. J.
17	Martin Dißlbacher, Bräugeselle,	geboren 1842, aus Unterach, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	24. April d. J.
18	August Friedrich Hochthalheimer, Tagearbeiter,	geboren am 29. Juli 1844 und ortsangehörig zu Lodz bei Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	15. April d. J.
19	Viktorin Zajce, Weber,	geboren 1844 u. ortsangehörig zu Lomnitz, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. Mai d. J.
20	Martin Baer, Schiffsknecht,	geboren am 2. April 1820 zu Münster, Ober-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Angabe eines falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	11. Mai d. J.
21	Jankiel Bobrowsky, Schneider und Handelsmann,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neustadt, Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	16. Mai d. J.

Personal-Chronik.

№ 390. Dem Königlichen Bauinspektor Spillner ist die vacante technische Hülfsarbeiterstelle bei der Königlichen Regierung hierselbst verliehen worden.

№ 391. Der commissarische Thierarzt des Kreises Schleiden, Albert Otto Iskraut, hat mit diesseitiger Genehmigung seinen Wohnsitz von Call nach Heistert bei Call verlegt.

№ 392. Die bei der Freischule St. Peter hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Elisabeth Kracht ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. Juni **1880.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 393. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	Centim.
Stör (Acipenser sturio)	100
Lachs (Salm. Salmo salar)	50
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40
Sandart (Zander, Lucioperca sandra), Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax), Aal (Anguilla vulgaris), Barbe (Barbus fluviatilis), Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta), Maifisch (Alse, Clupea alosa), Finte (Clupea finta), Karpfen (Cyprinus carpio), Hecht (Esox lucius), Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris)	35
Aland (Nerfling, Idus melanotus), Döbel (Mühne, Möne, Squalius cephalus), Forelle (Salmo fario), Markrele (Nase, Chondrostoma nasus), Asch (Aesche, Thymallus vulgaris), Karausche (Carrasius vulgaris), Kleine Maräne (Coregonus albula), Rothfeder (Scardinius erytrophthalsmus)	20
Barsch (Perca fluviatilis), Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus), Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	15
	10

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni,

Digitized by Google

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Frühjahrsschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

1. auf den Rhein,
2. „ die Mosel,
3. „ „ Saar,
4. „ „ Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen, u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte Frist bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Netze, Fangvorrichtungen und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 40 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankert nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufes in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9 über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

L. S.) **Wilhelm.**

Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 394. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Kupons vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. Juni 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 395. Zum 1. Juli treten die Republiken Ecuador und Urnguay, sowie die Bahama-Inseln dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inseln die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe; 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., 8. Juni 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 396. Uebersicht

über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirkes Aachen pro 1879.

Auf Grund des § 5 des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1822 bringe ich nachstehend die Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen pro 1879 zur öffentlichen Kenntniß:

Einnahme.

1. Bestand, Reste und Defekte aus dem Jahre 1878	5,695	M.	1 Pfg.
2. Zinsen des Kapitalvermögens	2,970	„	— „
3. Betrag der Strafgelder ...	22,719	„	11 „
Summa ..	31,384	M.	12 Pfg.

Ausgabe.

1. Verwaltungs-Druck- und Portokosten	530	M.	8 Pfg.
2. Zu Kapital-Anlagen	4,477	„	25 „
3. Zuschüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder.	25,057	„	57 „
Summa ..	30,064	M.	90 Pfg.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	31,384	M.	12 Pfg.
Die Ausgabe beträgt	30,064	„	90 „
Mithin Bestand ..	1,319	M.	22 Pfg.

Den Städten Aachen, Düren und Eupen werden die in ihren Bezirken aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen.

Der Fonds besaß am Schlusse des Rechnungsjahres ein Kapital von 75,300 M. in Werthpapieren von pupillarischer Sicherheit rentbar angelegt.

Düsseldorf, den 8. Juni 1880.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,

Freiherr von Landsberg.

Digitized by Google

№ 397.

Ueber
über die Verwaltung und Verwendung der in der Rhein

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapital-Vermögen am Schlusse des Jahres 1879. M. Pf.	Gegenstand der Einnahme: a. Bestand b. Reste und c. Defekte aus dem Jahre 1878. M. Pf.	Zinsen von Kapitalien. M. Pf.	Strafgelder. M. Pf.	Erlös von amortisirten Werthpapieren. M. Pf.	Extraordinaria. M. Pf.	Summa der Kolonnen 4—8. M. Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	75300 —	a. 5624 68 b. — — c. 70 33	2970	22719 11	— —	— —	31384 12

Anmerkung. Die Kapitalien der einzelnen Fonds sind mit Ausnahme eines Betrages von 70950 Mark, angelegt.

Von den am Schlusse des Jahres verbliebenen Beständen sind noch Pflegekosten aus dem Jahre 1879 zu

Düsseldorf, den 24. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 398. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte de 1880 Stück 21 Seite 146 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung einer Haus-Collecte Behufs Aufbringung der Mittel zum Weiterbau der katholischen Kirche für die Kapellen-Gemeinde Hinsbeck-Dilldorf im Kreise Essen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1. Withelm Blissenbach aus Deutz für den Kreis Malmedy,
2. Hubert Cremer aus Heimbach für den Kreis Schleiden, und
3. Peter Joseph Beuel aus Bickerath bei Simmerath für den Kreis Montjoie.

mit der Abhaltung der Collecte betraut sind.

Aachen, den 15. Juni 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 399. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei „Freiheit" zu London, Court Road, Percy-Street 22, gedruckte Flugblatt, in klein Oktav, 8 Seiten umfassend, enthaltend einen Artikel mit der Ueberschrift: „Die revolutionäre Sozialdemokratie", welchem sich einige Bemerkungen über den Ursprung dieses Artikels, sowie über die Bezugsquelle der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit" und der Flugblätter anschließen, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Königl. Polizei-Präsidium, von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Form eines Flugblattes im Mai d. Js. in London erschienene Druckschrift: „Offener Brief an die Wähler des V. Berliner Reichstagswahlkreises" von Johann Most, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Königl. Polizei-Präsidium, von Madai.

Die von einem angeblichen Volkswahlcomité in Arnstadt d. d. 10. Mai 1880 erlassene, von August Kruhl in Leipzig verlegte und in der Genossenschaftsdruckerei in Leipzig gedruckte Schrift „An die Wähler des Wahlkreises Schwarzburg-Sondershausen", in welcher dieselben unter Kundgebung sozialdemokratischer, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteter Bestrebungen und in einer die Eintracht unter den Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zur Wahl des als Sozialdemokrat bekannten Louis Viereck in Leipzig aufgefordert werden, wird hiermit auf Grund des

)i ch t
provinz vorhandenen Polizeistrafgelderfonds pro 1879.

Gegenstand der Ausgabe.																Bemerkungen.
Verwaltungskosten.		Anlage von Kapitalien.		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder.		Antheil der Gemeinden, welche eigene Anstalten zur Unterbringung verlassener und verwaister Kinder besitzen.			Summa der Kolonnen 10—14.		Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Gemeinde.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
10		11		12		13	14		15		16					17
530	08	4477	25	25057	57	—	—	—	30064	90	1319	22				Den Städten Aachen, Düren und Eupen werden die in ihren Bezirken aufkommenden Strafgelder direct von den zuständigen Hebestellen überwiesen.

bestehend in Darlehen an Gemeinden und Private, in Werthpapieren von pupillarischer Sicherheit rentbar bestreiten, bezüglich derer zur Zeit des Rechnungsabschlusses noch keine Liquidationen vorlagen.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, gez. Freiherr von Landsberg.

§ 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Die Polizeiorgane werden angewiesen, die in ihren Bezirken sich vorfindenden Exemplare dieser Druckschrift sofort mit Beschlag zu belegen und an mich abzuliefern.

Ebeleben, den 24. Mai 1880.

Der Fürstliche Landrath.

Patente.

№ 400. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1660. Gesundheitsreithose. Kl. 30. Nr. 1748. Schwellen-Bohrvorrichtung für Schienenschrauben. Kl. 19. Nr. 1751. Sekundenzähler. Kl. 83. Nr. 1752. Befestigung von Schienen auf gewalzten Querschwellen für Gruben- und leichtere Geleise. Kl 19. Nr. 1899. Fleischwiege-Maschine. Kl. 66. Nr. 1902. Eisenbahngleis-Konstruktion. Kl. 19. Nr. 1997. Kombination von Zeiger- und Schreibtelegraphen zur Aufzeichnung der Angaben der ersteren. Kl. 21. Nr 2358. Zapfhahn zum Flaschenfüllen. Kl. 64. Nr. 2543. Korkzieher mit schlangenförmigen Greifarmen. Kl. 87. Nr. 2755. Bremsklotz mit auswechselbarem Schleifbacken. Kl. 20. Nr. 3258. Velociped. Kl. 63. Nr. 3348. Verbesserte Einrichtung von Körnermagazinen. Kl. 37. Nr. 5859. Neuerungen an Lampen für elektrisches Licht. Kl. 21. Nr. 5888. Sicherheitsverschluß für Rolläden. Kl. 37. Nr. 5923. Schweißofen mit Vorwärmer. Kl. 18. Nr. 6011. Photographieen-Kästchen in Albumform, zum abwechselnden Vorzeigen der Bilder eingerichtet. Kl. 11. Nr. 6038 Neuerungen an Fenster-Konstruktionen. Kl. 37. Nr. 6074. Verfahren und Apparat zum Herstellen künstlicher Gebisse. Kl. 30. Nr. 6165. Neuerungen an Pianorollen. Kl. 34. Nr. 6167. Kaffeereibe. Kl. 34. Nr. 6182. Blechscheere aus Gußstahlblech. Kl. 69. Nr. 6258. Reibräder mit wellenförmigen Profilen. Kl. 47. Nr. 6316. Formtretwerk mit Vorrichtung zum Verstellen und mit Preßboden für Glasbläserei. Kl. 32. Nr. 6418. Selbstverschluß für Flüssigkeitsgefäße. Kl. 64. Nr. 6926. Feingoldgebiß. Kl. 30. Nr. 7437. Verfahren zur Erzeugung von Spritzmarmor auf Papier und die dazu erforderliche Maschine. Kl. 8. Nr. 7700. Neuerungen an der Kombination von Zeiger- und Schreibtelegraphen ꝛc. (Zusatz zu P. R. 1997). Kl. 21. Nr. 8076. Apparate zum mechanischen Entleeren von Gasretorten. Kl. 26. Nr. 8525. Neuerungen in der Erzeugung von elektrischem Licht. Kl. 21. Nr. 9065. Neuerung an Handdruck-Apparaten. (Zusatz zu P R. 6869.) Kl. 15. Nr. 9196. Siebmaschine zum Reinigen des Weißkleesamens. Kl. 45.

Berlin, den 3. Juni 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 401. Bei den Kaiserlichen Postagenturen zu Gerderath und Reifferscheid werden

„vom 16. d. Mts. ab"

Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 10. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Müchel, Mangelgehülfe,	28 Jahre, geboren zu Sahlenbach, aus Rochlitz, Bez. Starkenbach, Böhmen.	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	12. Mai d. J.
2	Anton Ruß, Maurer,	37 Jahre, geboren zu Mies bei Karlsbad, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. Mai d. J.
3	Johann Kornas, Hüttenarbeiter,	34 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	23. April d. J.
4	Josef Hanisch, Schuhmachergeselle,	43 Jahre, aus Rothkosteletz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	18. Mai d. J.
5	Johann Dinter, Tagearbeiter,	23 Jahre, aus Pohor bei Neustadt, Böhmen,	Landstreichen u. Erregung ruhestörenden Lärms,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Niels Christian Svendsen, Tischler,	38 Jahre, aus Viborg, auf Jütland, Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	22. Mai d. J.
7	Die Arbeiter:				
	a. Johann Magnusson,	44 Jahre,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
	b. Johannes Magnusson,	31 Jahre, beide aus Oster-Thorsas, Schweden,			
8	Salomon Hirsch, Abromowitz, Lehrer,	28 Jahre, aus Lucknick, Gouvernement Kowno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	18. Mai d. J.
9	Anton Strasky, Tapezierergehülfe,	20 Jahre, aus Lomnitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	19. Mai d. J.
10	a. Chaim Rubin Kopeliowitsch Rothblud,	25 Jahre,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	20. Mai d. J.
	b. Jerma Krelenstein,	58 Jahre, beide aus Stawisli, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,			
11	Gottfried Bruckner, ehemaliger Lehrer,	29 Jahre, aus Sandl bei Freistadt, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Christian Neumann Seemann,	63 Jahre, aus Rotterdam,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	desgleichen.
13	Josef Maringer, Webergeselle,	geboren 1857, aus Böhmkirchen, Bezirk Wiener-Neustadt, Unter-Oesterreich,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	17. April d. J.

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Anton Mühlbauer, Handschuhmacher,	geboren 1856, aus Bregenz, Bezirk Bregenz, Vorarlberg,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	17. April d. J.
15	Leopold Kratochwil, Schuhmacher,	geboren 1860, aus Jistebnitz, Bezirk Selcan, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres u. Fälschung eines solchen,	dieselbe Behörde,	8. Mai d. J.
16	Josef Kotal, Tagelöhner,	geboren 1850, aus Strakonitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Marie Tolavora, Dienstmädchen,	25 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Nebilau bei Pilsen, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. April d. J.
18	Josef Hille, Strumpfwirker,	geboren am 3. Dezember 1840 und ortsangehörig zu Nixdorf, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	27. April d. J.
19	Haskel Wolf, Lehrer,	30 Jahre, aus Bogucic, Kreis Bochnia, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	19. Mai d. J.
20	Jakob Orelly,	43 Jahre, aus Diessenhofen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Darmstadt,	27. Februar d. J.
21	Thomas Probst, Schreiner,	geboren am 15. August 1843 und ortsangehörig zu Holderbank, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. Mai d. J.

№ 403. Edictalladung.

Der Dragoner Mathias Hubert Frehr der 3. Escadron 1. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 9, am 15. Mai 1858 zu Aachen geboren, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf Montag den 11. Oktober 1880, Vormittags 11¾ Uhr, anberaumten Termine im Gerichtslokale des unterzeichneten Gerichts, Hochstein-Straße Nr. 1 zu Metz, einzufinden, widrigenfalls der gegen ihn eröffnete Desertions-Proceß geschlossen und Frehr für fahnenflüchtig erklärt, auch zu Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Metz, den 14. Juni 1880.

Königliches Gericht der Cavallerie-Division des XV. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 404. Gestorben: der Postsekretair Lenzen in Erkelenz.

405. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen von Joseph Jacobs, Bauunternehmer, zu Aachen wohnhaft, — Gläubiger, —

sollen die gegen dessen Schuldner:

die Eheleute Joseph Dubbel, Butter- und Spezereihändler, und Sophia geborene Boymanns, ohne Gewerbe, früher zu Aachen, dann zu Frankfurt a./M., jetzt zu Antwerpen wohnend,

durch Verfügung des Königlichen Amtsgerichtes zu Aachen vom fünften März achtzehnhundertachtzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien,

Digitized by Google

am Sonnabend den einundzwanzigsten August dieses Jahres, Vormittags zehn drei viertel Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichtes zu Aachen im Paulushause, Pontstraße Numero sechsundfünfzig (56) versteigert, und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien bestehen:

aus einem zu Aachen in der Franzstraße gelegenen, mit Numero fünfundsechszig bezeichneten Wohnhause mit Hofraum, Hintergebäude und allem An- und Zubehör, habend einen Flächeninhalt von ein Are dreiundvierzig Meter (1 Ar 43 Mtr.), und begrenzt von Kaltscheuer und Gockel.

Das Haus ist aus Ziegelsteinen erbaut und mit Cement verputzt, hat ein nach drei Seiten abfallendes Ziegeldach, und bildet die Ecke der Franzstraße und Borngasse.

In der Frontseite an der Franzstraße befindet sich parterre die Eingangsthüre mit Oberlicht, zu welcher eine Treppenstufe führt; rechts und links derselben befindet sich ein großes Schaufenster mit Spiegelscheibe und unter diesen je eine Kellerlucke mit Eisengitter.

In der ersten, zweiten und dritten Etage befinden sich je drei Fenster.

In der Seite nach der Borngasse zu ist da, wo das rechte Hofgebäude mit dem Nachbarhause zusammenstößt eine Ausgangsthüre, und in der ersten, zweiten und dritten Etage des Haupthauses je drei blinde Fenster.

Im Dache sind fünf Dachfenster angebracht.

Die Hofseite des Hauses ist ausgefugt, und befinden sich in derselben die Hofthüre und zwölf Fenster; rechts neben der Hofthüre steht eine Pumpe.

Die beiden Hofgebäude sind ebenfalls wie das Haus aus Ziegelsteinen erbaut und mit Zink gedeckt, und hat das rechts gelegene parterre zwei Thüren und ein Fenster, und in der ersten Etage drei Fenster; das links gelegene parterre eine Thüre und ein Fenster, und in der ersten Etage zwei Fenster.

Der Hofthüre des Hauses gegenüber liegen unmittelbar an der Wand des Nachbarhauses die Abtritte und neben diesen eine kleine Gemüllgrube; über dieser sowohl, wie über einem kleinen Raume neben derselben vor dem Ausgange nach der Borngasse hin ist ein sogenanntes schwebendes Dach angebracht, welches mit dem rechten Hofgebäude verbunden ist.

Bewohnt werden diese Gebäulichkeiten miethweise von Ludwig Joseph Wahlen, Inhaber einer Leihanstalt, als Hauptmiether, und von dem Wirthe Jakob Herf, der Wittwe Peters, Frau Dahmen, Wittwe Debey nnd Hermann Rödinger, als Untermiether.

Sämmtliche Immobilien liegen in der Gemeinde Aachen, Stadtkreis gleichen Namens, und sind in der Gebäudesteuerrolle der Stadtgemeinde Aachen unter Numero viertausendneunhundertsechszehn (4916) und im Grundsteuerkataster der Parzellar-Mutterrolle derselben Gemeinde, unter Artikel viertausendeinhundertvierundzwanzig (4124), Flur L, Numero neunzehnhunderteinunddreißig/vierhundertvier (Nr. 1931/404), auf den Namen Joseph Dubbel eingetragen, und beträgt die Gebäudesteuer für das laufende Steuerjahr achtundvierzig Mark.

Das Erstgebot des Extrahenten auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt zehntausend Mark (Mark 10,000).

Die Kaufbedingungen, sowie der vollständige Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichtes zu Aachen, Pontstraße Numero sechsundfünfzig (Nr. 56) zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Subhastationspatentes in der gesetzlichen Weise wird hiermit verordnet.

Stempel eine und eine halbe Mark.

Aachen, den vierten Mai achtzehnhundertachtzig.

Der Königliche Amts-Richter,
gez. Schüller.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Extrahenten hiermit ertheilt.

Der Gerichtsschreiber,
Maaßen.

Druck von J. J. Beaufort (F. W. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. Juni **1880.**

№ 406. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 23 und 24 enthalten:

(Nr. 8721.) Verordnung, betreffend die Auflösung von Emeriten-Zuschußfonds im Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 1. Juni 1880.

(Nr. 8722.) Gesetz, betreffend Uebertragung von Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die Königlichen Eisenbahndirektionen und deren Vorsteher. Vom 17. Juni 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 407. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 1. Januar k. Jahrs zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 1,340 Stück à 100 Thlr. Nr. 11 bis 20. 191 bis 200. 231 bis 240. 371 bis 380. 381 bis 390. 501 bis 510. 571 bis 580. 751 bis 760. 921 bis 930. 1201 bis 1220. 1281 bis 1290. 1341 bis 1350. 1411 bis 1430. 1601 bis 1610. 1671 bis 1680. 1761 bis 1766. 1841 bis 1850. 1971 bis 1980. 2121 bis 2130. 2231 bis 2240. 2331 bis 2340. 2411 bis 2430. 2461 bis 2480. 2501 bis 2510. 2551 bis 2560. 2581 bis 2590. 2661 bis 2680. 2711 bis 2720. 2801 bis 2810. 2971 bis 2980. 3061 bis 3070. 3353 bis 3362. 3373 bis 3382. 3603 bis 3612. 3643 bis 3652. 3793 bis 3802. 3853 bis 3862. 3903 bis 3912. 4053 bis 4062. 4073 bis 4092. 4103 bis 4112. 4133 bis 4142. 4323 bis 4332. 4473 bis 4482. 4533 bis 4542. 4693 bis 4702. 4903 bis 4912. 4993 bis 5002. 5273 bis 5282. 5363 bis 5372. 5463 bis 5472. 5583 bis 5592. 5723 bis 5732. 5763 bis 5772. 5783 bis 5792. 5893 bis 5902. 5954 bis 5963. 6124 bis 6133. 6204 bis 6213. 6234 bis 6238. 6240 bis 6254. 6355 bis 6374. 6465 bis 6474. 6505 bis 6514. 6565 bis 6574. 6575 bis 6584. 6595 bis 6614. 6975 bis 6984. 7065 bis 7074. 7235 bis 7244. 7295 bis 7304. 7405 bis 7414. 7425 bis 7434. 7445 bis 7454. 7515 bis 7524. 7555 bis 7564. 7875 bis 7884. 7905 bis 7914. 7935 bis 7944. 8005 bis 8014. 8266 bis 8295. 8316 bis 8325. 8626 bis 8635. 8676 bis 8695. 8756 bis 8765. 8987 bis 8996. 9037 bis 9046. 9117 bis 9136. 9157 bis 9166. 9217 bis 9226. 9237 bis 9256. 9367 bis 9376. 9387 bis 9396. 9567 bis 9576. 9838 bis 9847. 9988 bis 9997. 10208 bis 10217. 10430 bis 10459. 10510 bis 10519. 10640 bis 10649. 10770 bis 10779. 10782 bis 10789. 10800 bis 10809. 10820 bis 10829. 10840 bis 10849. 10870 bis 10879. 10981 bis 10990. 11021 bis 11030. 11071 bis 11080. 11121 bis 11130. 11141 bis 11150. 11201 bis 11210. 11241 bis 11250. 11261 bis 11280. 11361 bis 11370. 11475 bis 11484. 11505 bis 11514. 11565 bis 11574. 11879 bis 11884 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1881 ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskupons Serie VII Nr. 5 bis 8 und Talons, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung erfolgt auch bei den Regierungs-Haupt-Kassen, bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. Js. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons, wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1881 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Stamm-Aktien Nr. 3840. 5863 bis 65. (7. Verloosung zum 2. Januar 1877). Nr. 357. 10527. 11213 (8. Verloosung zum 2. Januar 1878). Nr. 111. 731. 2. 931. 1257. 76. 335. 38 bis 40. 503. 922. 24 bis 27. 2191. 92. 369. 572. 681. 3015. 16. 19. 20. 31. 40. 51 bis 59. 751. 984 bis 86. 88. 4264. 924 bis 39. 5227. 7006. 91. 93. 94. 121 bis 23. 56. 774. 945. 56. 57. 61. 62. 8000. 2. 79. 81. 85. 107. 9 bis 11. 326 bis 29. 41. 43. 422. 68 bis 72. 75. 963. 64. 66. 9094. 512. 16. 52 bis 54. 10481. 87 bis 89. 11392. 99. 407. 9. 675 bis 79. 81 bis 83. (10. Verloosung zum 2. Januar 1880) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezem-

Digitized by Google

ber des Jahres ihrer Verlooſung aufgehört hat.

Berlin, den 12. Juni 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 408. Regulativ,

betreffend die Niederlagen für unverſteuerten inländiſchen Tabak. Vom 29. Mai 1880.

Nach Beſchluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung der §§ 17 und 18 des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Geſetzblatt Seite 245) folgende Beſtimmungen getroffen.

1. Geſtattung der Niederlegung von Tabak.

§ 1. Die Aufnahme von unverſteuertem inländiſchem Tabak in eine öffentliche oder unter amtlichem Mitverſchluß ſtehende Privatniederlage für unverzollte ausländiſche Waaren (§ 17 des Geſetzes) iſt unter denſelben Bedingungen, wie die Aufnahme von unverzolltem ausländiſchem Tabak in die betreffenden Niedertagen geſtattet, inſofern darin entweder ausländiſcher Tabak überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländiſchen zollpflichtigen und des inländiſchen ſteuerpflichtigen Tabaks ſtattfinden kann.

§ 2. Oeffentliche und unter amtlichem Mitverſchluß ſtehende Privatniederlagen, welche ausſchließlich zur Aufnahme von unverſteuertem inländiſchem Tabak dienen ſollen (§ 18 des Geſetzes), ſind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten beſetzten Zoll- oder Steuerſtelle geſtattet.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich iſt, entſcheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Intereſſe des Verkehrs anzuerkennen iſt.

Privatlager zur Aufnahme von unverſteuertem inländiſchem Tabak werden nur ſolchen Tabakpflanzern, Rohtabakhändlern und Tabakfabrikanten bewilligt, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder ſelbſt am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter beſtellen.

2. Allgemeine Vorſchriften für die Benutzung der Niederlagen.

§ 3. Hinſichtlich der Benutzung der für die Aufnahme von unverſteuertem inländiſchem Tabak eingerichteten öffentlichen und Privatniederlagen (§§ 1 und 2) und der Abfertigung des zu denſelben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabaks finden im allgemeinen die Vorſchriften des auf Grund des § 106 des Vereinszollgeſetzes vom 1. Juli 1869 erlaſſenen Niederlageregulativs und die regulativmäßigen Vorſchriften für die Privattranſitlager einſchließlich der Theilungslager (Vereinszollgeſetz § 109) ſinngemäße Anwendung.

3. Anmeldung zur Niederlage.

§ 4. Für die Anmeldung von unverſteuertem inländiſchem Tabak zur Niederlage ſind Auszüge aus den Verſendungsſcheinen nach dem entſprechend abzuändernden Formular für Auszüge aus den Zollbegleitſcheinen zu benutzen.

§ 5. Wird bei der Reviſion wahrgenommen, daß das Gewicht des Tabaks durch Anfeuchten oder in anderer Weiſe künſtlich vermehrt worden iſt, ſo iſt der Tabak von der Anfuahme in die Niederlage auszuſchließen.

§ 6. In den Niederlageregiſtern, ſowie in allen bezüglichen Abfertigungspapieren iſt in den für die Benennung der Waaren vorgeſehenen Spalten die Gattung des Tabaks (Tabakblätter, Tabakgrumpen, Tabakabfälle, entrippte Tabakblätter, Tabakſtengel ꝛc.) anzugeben.

4. Lagerfriſt.

§ 7. Bei der Berechnung der fünfjährigen Lagerzeit bleibt diejenige Zeit außer Betracht, während welcher der von dem Pflanzer nach der Verwiegung zurückgenommene Tabak bei demſelban unverſteuert aufbewahrt worden iſt.

5. Bearbeitung des Tabaks.

§ 8. In den Theilungslagern für Tabak (Bearbeitungslagern) iſt die Fermentation, das Streichen und Entrippen des Tabaks zuläſſig.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann unter den von derſetben feſtzuſetzenden Bedingungen und Kontrolen das Streichen und Entrippen des Tabaks auch außerhatb der Bearbeitungslager in der Behauſung der betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Für die nicht wieder zur Niederlage gebrachte Menge iſt ohne Rückſicht auf den bei der Bearbeitung entſtandenen Abgang die Steuer nach dem Satze für fermentirten Tabak zu entrichten.

6. Abmeldung von der Niederlage.

§ 9. Für die Abmeldung von inländiſchem Tabak aus den Niederlagen ſind Formulare von der Einrichtung der Abmeldungen von Niederlagen für unverzollte ausländiſche Waaren zu benutzen. Der abgemeldete Tabak iſt entweder zu verſteuern, oder in eine andere Niederlage zu verbringen oder über die Zollgrenze auszuführen.

7. Verſteuerung des abgemeldeten Tabaks.

§ 10. Bei der Entnahme des Tabaks von der Niedertage iſt in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§ 11. Bei der Verſteuerung von Tabak wird die für die vorhandenen Umſchließungen zu vergütende Tara auf Grund von Probeverwiegungen beſtimmt.

Die Steuer iſt nach den im § 2 des Geſetzes beſtimmten Sätzen mit der Maßgabe zu entrichten, daß der Steuerſatz für das Erntejahr 1880 nur bei der Entnahme des Tabaks vor dem 1. Oktober 1881 und der Steuerſatz für das Erntejahr 1881 bei der Entnahme in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 30. September 1882 zu Grunde gelegt wird. Vom 1. Oktober 1882 ab iſt der für das Erntejahr 1882 beſtimmte Steuerſatz anzuwenden.

8. Verſendung des abgemeldeten Tabaks.

§ 12. Bei der Verſendung von unverſteuertem inländiſchem Tabak aus einer Niederlage in eine andere oder zur Ausfuhr über die Zollgrenze finden die Vor-

schriften in den §§ 15 bis 17 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) Anwendung.

№ 409. Seit dem 1. April wird auf der Seepostlinie Kiel-Korsör eine täglich zweimalige Postdampfschifffahrt (eine Tagesverbindung und eine Nachtverbindung) unterhalten.

Bei der neu eingerichteten Tagesverbindung sind deutsche Postschiffe eingestellt. Der Gang derselben ist folgender:

aus Kiel um 11 Uhr 45 Min. Vormittags,
nach Ankunft des Morgen-Schnellzuges der Altona-Kieler Eisenbahn, welcher aus Hamburg — nach Aufnahme des Anschlusses von den Nachtzügen aus Berlin, Frankfurt am Main und Cöln — um 8 Uhr 40 Min. früh abgefertigt wird und in Kiel um 11 Uhr 30 Min. Vormittags eintrifft;
in Korsör um 6 Uhr 45 Min. Abends,
zum Anschluß an den Abendzug nach Kopenhagen (aus Korsör 7 Uhr 25 Min. Abends, in Kopenhagen 10 Uhr 30 Min. Abends);
aus Korsör um 9 Uhr 45 Min. Vormittags,
nach Ankunft des Frühzuges von Kopenhagen (aus Kopenhagen 6 Uhr 45 Min. früh, in Korsör 9 Uhr 30 Min. Vorm.);
in Kiel um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
zum Anschluß an die um 5 Uhr 18 Min. Nachmittags und 6 Uhr 55 Min. Abends abgehenden Eisenbahnzüge nach Hamburg ꝛc.

Die Nachtverbindung wird, wie bisher, durch dänische Postschiffe unterhalten, deren Gang eine Abänderung nicht erfahren hat.

Die deutschen Postschiffe werden, ebenso wie die dänischen, in beiden Richtungen zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

Berlin W., 14. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

№ 410. Vom 1. Juli ab wird bei den Postanweisungsformularen für den inländischen Verkehr das Postwerthzeichen von 20 Pfennig gleich mit eingedruckt sein. Von den Postanstalten werden diese Formulare gegen Einziehung des durch den Werthstempel dargestellten Betrages an das Publikum abgesetzt werden. Beträgt die Gebühr mehr als 20 Pfennig (also bei Postanweisungen von mehr als 100 Mark), so ist der Mehrbetrag in Freimarken aufzukleben. Von den Postanstalten werden mit Freimarken beklebte Postanweisungsformulare vom 1. k. M. ab nicht mehr ausgegeben. Dagegen werden neben den neuen Formularen mit Werthzeichen auch weiterhin noch Formulare ohne Werthzeichen, jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück, zum Preise von 10 Pfennig für je 20 Stück an das Publikum verkauft werden. Neue Postanweisungsformulare ohne Werthzeichen gelangen erst zur Ausgabe, nachdem die Vorräthe an Formularen bisheriger Art bei den Postanstalten verbraucht sind. In den Händen des Publikums befindliche Formulare der alten Art können aufgebraucht werden. Bis auf Weiteres können mit eingedrucktem Postwerthzeichen versehene Postanweisungsformulare, wenn sie in den Händen des Publikums unbrauchbar geworden sind, bei den Postanstalten gegen neue gültige Formulare umgetauscht werden. Die Verwendung der aus verdorbenen Formularen ausgeschnittenen Postwerthzeichen zum Frankiren von Postsendungen ist nicht gestattet.

Berlin W., 15. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

№ 411. Vom 1. Juli d. J. ab werden Packete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 Kilogramm nach der Schweiz nur frankirt befördert. Die Taxe für ein solches frankirtes Packet beträgt 80 Pfennig.

Berlin W., 14. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

№ 412. Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung in § 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs Anwendung findet.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
1	Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem.
2	Abfälle von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren.
3	Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.
4	Guano, natürlicher.
5	Auder thierischer Dünger.
6	Sonstige Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.
7	Kleie und Malzkeime.
8	Lumpen aller Art.
9	Papierspäne, Makulatur, beschriebene und bedruckte.
10	Alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke, gezupfte Charpie.
11	Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind, als Blut von geschlachtetem Vieh, Reisabfälle, Thierflechsen, Treber und dergleichen.
12	Baumwolle, rohe.
13	—, kardätschte, gekämmte, gefärbte.
68	Alaun.
70	Chlorkalk.
82	Soda, kalzinirte.
83	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda.
84	Pottasche.
85	Wasserglas.
88	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist.
89	Ammoniak, schwefelsaures.
106	Eis.
	Farbhölzer, und zwar:
107	Blauholz, in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder
108	Gelbholz, in ähnlicher Weise zerkleinert.
109	Rothholz,
110	Galläpfel und Knoppern, auch gemahlen.
118	Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium).
120	Knochenkohle.
121	Knochenmehl.
126	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge.
128	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz).
130	Palm- und Kokosnüsse und Theile von solchen.
131	Salpeter, Chilisalpeter.
132	—, anderer, roh und gereinigt.
133	Salpetersäure.
134	Salzsäure.
136	Schwefel, roh und gereinigt.
137	Schwefelsäure.
138	Seegras.
140	Superphosphate.
144	Vitriole aller Art.
154	Roheisen aller Art.
155	Brucheisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.
181	Cement.
182	Graphyt (Reisblei, Wasserblei).
183	Gyps.
184	Kalk (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).
185	Kaolin (Porzellanerde).
186	Kreide, rohe.
187	Kryolith.
188	Schwerspath in Stücken.
189	Farbenerden aller Art.
190	Andere Erden und Mineralien, als Kies, Gromb, Sand, Schlamm, Mergel, Mörtel, Lehm, Thon, Pfeifenerde, Alaunerde, Infusorinerde, Gartenerde, Feldspath, Flußspath, Kalkspath, Kieserit, Carnallit, Borazit und dergleichen.
191	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.
192	Braunstein.
193	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.
194	Nickelerze.
195	Schwefelkies.
196	Zinkerze (Galmei, Zinkblende und dergl.)
197	Andere Erze, als: Zinnerze, Kobalterze, Antimon-, Wismutherze; Erzschlacken, Schlackenwolle.
203	Flachs.
204	Hanf.
205	Heede und Werg von Flachs und Hanf.
206	Andere vegetabilische Spinnstoffe, wie chinesisches Gras ꝛc. (wegen Baumwolle, Jute, Manillahanf und Kokosfasern s. Nr. 12/13 bezw. 372/373).
207	Weizen.
208	Roggen.

Digitized by Google

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
209	Hafer.
210	Andere nicht besonders genannte Getreidearten.
211	Hülsenfrüchte.
212	Gerste.
213	Mais.
214	Buchweizen.
216	Anis.
217	Fenchel.
218	Coriander.
219	Kümmel.
220	Raps und Rübsaat.
221	Leinsaat.
222	Sesam.
223	Senf, roher (Senfsaat).
224	Erdnüsse.
225	Palmkerne.
226	Kleesaat.
227	Grassaat.
228	Heu.
229	Stroh und Schilf.
230	Kartoffeln.
aus235	Baumwollensamen, Hanfsamen, Mohnsamen, Bucheckern, Eicheln, wilde Kastanien.
236	Futterkräuter.
237	Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln, Setzlinge, Blumen und Blumenzwiebeln, auch in Töpfen und Kübeln.
238	Grünes und anderes natursarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirre) weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinairer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.
252	Borsten.
254	Rohe Bettfedern.
271	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.
272	Holzkohlen.
273	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.
274	Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).
aus282	Rohe Knochen (als Schnitzstoff) Hufe und Klauen, Muschelschalen (mit Ausnahme der Perlmutterschalen).
283	Holzborke und Gerberlohe.
284	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: europäisches, hartes *).
285	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: europäisches, weiches *).
286	Außereuropäische Hölzer (Cedern-, Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Polisander-, Pockholz-, Pitsch-pine-, Teakholz und dergl.)
287	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert: Faßdauben und ähnliche Säge- oder Schnittwaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.
288	— aus europäischem weichem Holz.
289	Ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.
291	Geschälte Korbweiden
295	Holz in geschnittenen Fournieren und uneingelegte Parketbodentheile.
303	Hopfen.
316	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt.
372	Jute, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
373	Manillahanf (auch mexikanische Fiber) und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
425	Heringe, gesalzene.
455	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.
482	Feste Rückstände von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen (Oelkuchen, Palmkernkuchen, Kokoskuchen u. s. w.).
489	Halbzeug aus Lumpen, gebleicht oder ungebleicht.
520	Steine, rohe oder blos behauene.
521	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.
527	Steinkohlen.
528	Koaks.
529	Braunkohlen.
530	Torf, Torfkohlen.
aus542	Frische Fische.
548	Gewöhnliche Mauersteine, feuerfeste Steine.
549	Dachziegel, Thonröhren, nicht glasirt.
551	Glasirte Dachziegel und Mauersteine, Thonfließen, architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta.
573	Schafwolle, roh, auch gewaschen.
574	Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kameel-, Ziegen- und Angorahaar, roh, auch gewaschen.
576	Andere Haare (mit Ausnahme der Menschen- und Pferdehaare, sowie der Borsten).
577	Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge.

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Akazie, Birke, Buche, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nußbaum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tannen, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Roßkastanie, Weide.

Das vorstehende vom Bundesrath beschlossene Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 10. Juni 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Digitized by Google

№ 413. Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf vom 1. Januar 1879 bis zum Final-Abschluß 1879.

I. Special-Nachweisung der Versicherungen, Brandvergütungen und Beiträge nach Klassen.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10
Beitragsklassen.	Versicherungs-Summe		Von der Total-Versicherungssumme bei Jahresschluß waren rückversichert.	[2] Brandvergütungen						Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr				außerordentliche überhaupt.
	[1] beim Ausschreiben der Beiträge.	bei Jahresschluß.		[3] für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle.		nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligt.		wieder eingezogen oder in Abgang gestellt für Schäden aus früheren Jahren in Folge nachträglicher Reduktion d. Schadenbetrags.		ordentliche pro 300 Mk. der Versicherungssumme.		ordentliche überhaupt.		
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	M
				A. Immobilar.										
1	125705250	126759440	61529384	10320	80	—	—	384	46	—	4	50282	10	—
2	74105260	76641520	—	1966	—	—	—	—	—	—	5	37052	63	—
3	29307280	31800600	—	1678	50	—	—	—	—	—	6	17584	36,8	—
4	434738010	427946010	—	439317	59	116	—	—	—	—	8	347790	40,8	—
5	70290180	81280890	—	139975	82	—	—	—	—	—	10	70290	18	—
6	345245380	351230200	—	595792	39	—	—	—	—	—	12,5	431556	72,5	—
7	121623030	126879780	—	277423	03	—	—	—	—	—	17	206759	15,1	—
8	19800760	25133810	—	48892	—	—	—	—	—	—	20	39601	52	—
9	108721410	106346830	—	243900	05	—	—	—	—	—	25	271803	52,5	—
10	64107640	63888490	—	243982	62	20	—	—	—	—	33	211555	21,2	—
11	38671340	37940410	—	195821	50	—	—	—	—	—	40	154685	36	—
12	5475770	6434090	—	27237	—	—	—	—	—	—	50	27378	85	—
13	15241470	15267130	—	66128	50	100	—	—	—	—	58	88400	52,6	—
§ 6	48282870	52839670	—	83438	90	30	—	—	—	—	§6	137108	51,7	—
	1501315650	1530388870	61529384	2375874	70	266	—	384	46	—	—	2091849	07,2	—
								Hierzu Semesterbeitr.				60457	02	
												2152306	09,2	
				B. Mobilar.										
	339594427	355633740	33924188	486613	50	6288	—	3802	62	—	—	558912	95	—
	339594427	355633740	33924188	486613	50	6288	—	3802	62	—	—	558912	95	—
								Hierzu Semesterbeitr.				57347	60	
												616260	55	

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen. [5]

	Mark	Pf.
1. Gesammtbetrag der Beiträge für das Berichtsjahr lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 9 und 10	2768566	64
2. Nachträgliche Zugänge zu den Beiträgen für frühere Jahre, einschließlich 11 M. 57 Pf. für Mobilar	100	86
3. Sonstige zur Kasse der Anstalt fließende Erhebungen von den Versicherten:		
a. Beiträge zum Reserve- (Vorschuß-) Fonds, einschließlich -- M. — Pf. für Mobilar — M. — Pf.	—	—
b. Taxations- und Administrationsgebühren 7) einschließlich — M. — Pf. — M. — Pf. für Mobilar — M. — Pf.	—	—
4. Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen:		
a. für Immobilar 118699 M. 19 Pf.		

Digitized by Google

b. für Mobilar	45617 M. 30 Pf.	164316 49
5. Zinsen zu- bez. abzüglich der Stückzinsen bei Veräußerung bez. Erwerbung von Werthpapieren		213825 52
6. Wieder eingezogene oder in Abgang gestellte Brandvergütungsgelder in Folge rechtswidriger Handlungen des Versicherten oder eines dritten (Brandstiftung, Doppelversicherung u. s. w.) Verjährung, Nichtverwendung zum Wiederaufbau, für das Berichts- und frühere Jahre einschließlich 1213 M. — Pf. für Mobilar		9922 —
7. Dergleichen in Folge nachträglicher Reduction des Schadenbetrags für frühere Jahre lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 7		4187 08
8. Gewinn von veräußerten oder ausgelooften Werthpapieren 6 a)		33100 32
9. Sonstige Einnahmen 8)		283284 49
Summa der Einnahmen		3477303 40

Ausgaben. [5])

10. Gesammtbetrag der Vergütungen für sämmtliche im Berichtjahre entstandenen Schadenfälle, lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 5		2862488 20
11. Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligten Vergütungen, laut nebenstehender Nachweisung Spalte 6		6554 —
12. Kosten der Brandschadenerhebungen		40103 71
13. Prämien an die Rückversicherer, abzüglich des Rabatts auf Verwaltungs- und andere Kosten:		
a. für Immobilar	68435 M. 99 Pf.	
b. für Mobilar	46439 M. 88 Pf.	
		114875 87
14. Für gemeinnützige Zwecke:		
a. für Spritzen, Löschgeräthe, Löschhülfe, einschließlich — M. — Pf. für durch Löschmaßregeln beschädigte unversicherte Gegenstände, abzüglich — M. — Pf. dazu erhaltener Beiträge	2409t M. 10 Pf.	
b. Prämien rc. wegen Ermittelung von Brandstiftern	— M. — Pf.	
c. Bauunterstützungen 9)	— M. — Pf.	
d. Sonstiges	— M. — Pf.	
	24091 M. 10 Pf.	24091 10
15. Verwaltungskosten:		
a. für Special-Abschätzungen und Taxrevisionen	— M. — Pf.	
b. sonstige ordentliche, einschl. 71400 M. 67 Pf. Hebegeb. der Beiträge	375375 M. 71 Pf.	
c. außerordentliche 10)	— M. — Pf.	
		375375 71
16. Zinsen von aufgenommenen Darlehnen		
17. Zurückgezahlte oder niedergeschl. Beiträge, einschließlich 5185 M. 03 Pf. für Mobilar		13501 53
18. Verlust von veräußerten oder ausgelooften Werthpapieren 6 d)		— —
19. Sonstige Ausgaben		237359 50
Summa der Ausgaben		3674346 62
Ueberschuß der Ausgaben 5)		197043 22

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres. [6])

Aktiva.

	M.	Pf.
Kassenbestand	—	—
Rückständige Beiträge 11)	23181	02
Sonstige rückständige Einnahmen	67577	08
3402200 M. Nennwerth Werthpapiere zum Courswerthe 6 c von	3261810	88
Hypothekarische Ausleihungen	1389900	—
Sonstige Ausleihungen	—	—
Werth des Hauses	211500	—
Werth des Inventars	12500	—
Summa der Aktiva	4966468	98

Passiva.

	M.	Pf.
Kassen-Vorschuß	160853	54
Rückständige Brandvergütungen 12	408751	76
Sonstige rückständige Ausgaben	138727	87
Aufgenommene Darlehne	—	—
Betrag der auf mehrere Jahre vorausgezahlten Beiträge, einschließlich — M. — Pf.	—	—
Für Mobilar	—	—
Summa der Passiva	708333	17
Ueberschuß der Aktiva	4258135	81

Digitized by Google

	M.	Pf.
Die Ergebnisse des Jahres 1879 für sich würden nachweisen einen Bestand von	4493082	96
Hiervon muß aber die Rückvergütung von 10% der Beiträge des Jahres 1877 mit	234947	15
in Abzug kommen, sodaß sich obiger Ueberschuß ergibt mit	4258135	81

Düsseldorf, den 8. Juni 1880. Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Seul.

Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1879 bis zum Final-Abschluß 1879.

I. Einnahmen.

	Mark	Pf.
1. Gesammtbetrag der Beiträge und Prämien	2768667	50
2. Zinsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen	213825	52
3. Sonstige Einnahmen	494810	38
Summa der Einnahmen .	3477303	40

II. Ausgaben.

4. Gesammtbetrag der festgestellten Brandentschädigungen incl. Abschätzungskosten	2909142	91
5. Für gemeinnützige Zwecke (§ 109 des Reglements)	24091	10
6. Verwaltungskosten einschließlich der Provision der Bürgermeister, Geschäftsführer und der Hebungskosten	375375	71
7. Sonstige Ausgaben (Hierunter sind die pro 1877 geleisteten Rückerstattungen mit 234947 Mark 15 Pf. nachgewiesen)	365736	90
Summa der Ausgaben .	3674346	62
Ueberschuß der Ausgaben gegen die Einnahmen .	197043	22

III. Gesammt-Vermögen der Societät am Schlusse des Berichtsjahres.

Aktiva.

	M.	Pf.
Rückständige Beiträge	23181	02
Sonstige rückständige Einnahmen . . .	67577	08
3402200 M. Nennwerth Werthpapiere zum Courswerthe von	3261810	88
Hypothekarische Ausleihungen	1389900	—
Werth des Hauses und Inventars . .	224000	—
Summa der Aktiva .	4966468	98

Passiva.

	M.	Pf.
Cassen-Vorschuß	160853	54
Rückständige Brandvergütungen	408751	76
Sonstige rückständige Ausgaben	138727	87
Summa der Passiva .	708333	17
Ueberschuß der Aktiva .	4258135	81

Düsseldorf, den 8. Juni 1880. Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät Seul.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 414. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Biesenbach zu Herzogenrath mit unserer Genehmigung seinem zu Merkstein wohnenden Gehülfen Joseph Quadflieg Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 16. Juni 1880.

№ 415. Der von uns unterm 18. Febr. cr. sub Nr. 251 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Johann Schiffmann aus Antwerpen zum Betriebe des Korbflechtergewerbes und des Handels mit den von ihm verfertigten Korbflechterwaaren ist demselben angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen. Aachen, den 18. Juni 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 416. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 22. Mai cr. den Adolph Offermann aus Aachen, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Evere bei Brüssel detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 417. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 22. Mai cr. 1. den Bartholomäus Wilbertz aus Kohlscheid; 2. den Josef Rüffgens aus Aachen; 3. den Johann Gerhard Widdauer aus Imgenbroich; 4. den Nicolaus Kahlen Schreiner aus Aachen; ad 1 z. Zt. detinirt in der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, ad 2, 3 und 4 detinirt in der hiesigen Alexianer-Anstalt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Josef Pawlowski, Arbeiter,	48 Jahre, aus Smolensk, Rußland,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	18. April d. J.
2	Johann Tichy, Kellner,	geboren am 9. April 1858 und ortsangehörig zu Schlan, Böhmen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	12. Mai d. J.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
3	Josef Thiel, Bäcker,	42 Jahre, geboren zu Messendorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. Mai d. J.
4	a. Samuel Eisenberg, Schuhmacher,	21 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Krakau, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	18. Mai d. J.
	b. dessen Ehefrau Rosa Eisenberg,	25 Jahre, gleichfalls in Krakau geboren und ortsangehörig,			
5	Rasmus Sörensen, Arbeiter,	53 Jahre, aus Lilledarum, Jütland (Dänemark),	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	27. Mai d. J.
6	Isaak Trieger, Cigarrenmacher,	40 Jahre, geboren zu Wisniez, Bez. Bochnia, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	26. Mai d. J.
7	Josef Baum, früherer Schuldiener,	47 Jahre, aus Votic, Bezirk Selcau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat zu Amberg in Bayern,	18. Mai d. J.
8	Anton Nowotny, Mühlbursche,	geboren 1841, aus Cernowic, Bezirk Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat zu Passau in Bayern,	17. April d. J.
9	Franz Widra, Schneidergeselle,	geboren 1833, aus Blatenka, Bezirk Blatna, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
10	Katharina Siegmund, Dienstmädchen,	geboren 31. August 1857 und ortsangehörig zu Schlackenwerth, Böhmen.	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	3. Mai d. J.
11	Karl Nowak, Bierbrauer,	49 Jahre, aus Wissokschann, Bez. Karolinenthal, Böhmen,	Diebstahl und Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	9. April d. J.
12	Abraham Lazarus Angraft, Kleiderhändler,	33 Jahre, aus Ostrolenka bei Warschau,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	4. Mai d. J.
13	Louis Friedrich Cousier, Sänger,	39 Jahre, geboren zu Aubenton, Departement de l'Aisne, Frankreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. April d. J.

Digitized by Google

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Johann Kopp, Müllergeselle,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wattwyll, Kanton St. Gallen, Schweiz.	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	28. Mai d. J.

№ 419. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§ 11 und 15 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die von Julius Kräcker hier verfaßte, in Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung H. Zimmer und Comp., Breslau, erschienene, durch das Königliche Polizei-Präsidium vorläufig in Beschlag genommene Druckschrift: „Der Kampf gegen den Socialismus. Ein nicht gehaltener Vortrag" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten. Breslau, den 7. Juni 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
J. V.: Ziegert.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend bezeichneten nicht periodischen Druckschriften:

1. „The political comedy of Europe" von Daniel Johnson, in englischer Sprache erschienen bei Sampson Low, Marston, Searle & Rivington in London, 1880;
2. die unter dem Titel „La comédie politique en Europe" bei E. Plon & Cie. in Paris, rue Garancière Nr. 10 erschienene Uebersetzung in französischer Sprache des unter 1. genannten Werkes von A. Mazon, 1880,

nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 2. Juni 1880.

Königl. Polizei-Präsidium, von Madai.

Patente.

№ 420. Die nachfolgend genannten, unter der angebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 386. Goldgazegebiß. Kl. 30. Nr. 803. Maschine zur Herstellung von Knöpfen. Kl. 44. Nr. 1520. Dampfkesselfeuerung mit zwei übereinander liegenden Rosten. Kl. 13. Nr. 1586. Eismaschine mit Anwendung komprimirter atmosphärischer Luft. Kl. 17. Nr. 1668. Verschluß an zweitheiligen Manschettenknöpfen und verwandten Gegenständen. Kl. 44. Nr. 1755. Wasserleitungsventil, welches sich selbstwirkend und ohne Stoß schließt. Kl. 85. Nr. 1791. Doppelschnalle zur Verbindung von zwei freien Enden. Kl. 44. Nr. 1793. Entluftungsventil für Saugeheber, welche Entwässerungszwecken dienen. Kl. 59. Nr. 1808. Bandhaspelmaschine, genannt Schleifenhaspel. Kl. 86. Nr. 1809. Sicherheitsverschluß für Thüren. Kl. 68. Nr. 1810. Verbindung eines Ovalwerkes mit einer Kreisscheibenscheere, Ovalscheere genannt. Kl. 49. Nr. 1823. Revolver-Kaffeemaschine. Kl. 34. Nr. 1911. Kippbarer Faßbock. Kl. 64. Nr. 2002. Bewegungsvorrichtung für die Kolben von Schlammsetz-Maschinen. Kl. 1. Nr. 2007. Veränderung der Gestalt der Ausflußöffnungen Jones'scher Turbinen. Kl. 88. Nr. 2072. Einrichtungen an Maschinen, welche durch Explosion von brennbaren Gasen oder Dämpfen betrieben werden. Kl. 46. Nr. 2104. Neue Nadel für die Lamb'sche Strickmaschine. Kl. 25. Nr. 2105. Nach einer Richtung drehende Rundschiebersteuerung mit indirekter Verstellung der Expansionsschieber durch den Regulator. Kl. 14. Nr. 2134. Beschlag für Rollvorhänge. Kl. 34. Nr. 2149. Viercylindrige Dampfmaschine zugleich als Wassermotor und Pumpe verwendbar. Kl. 14. Nr. 2222. Apparat zum Trocknen von Wolle und andern Substanzen, sowie zum Ventiliren, Feuchten und Abkühlen der Luft in Arbeitsräumen. Kl. 27. Nr. 2225. Knäulwickelmaschine mit kontinuirlichem Lauf. Kl. 76. Nr. 2416. Waschmaschine. Kl. 34. Nr. 2417. Neuerungen an Arm- und Halsbändern. Kl. 44. Nr. 2449. Maschine zur Herstellung von Wagenrädern. Kl. 38. Nr. 2467. Vorrichtung an Zwirn- und Spinnmaschinen, um beim Reißen der Fäden Abgänge zu vermeiden. Kl. 76. Nr. 2529. Scharfschützen- und Kontrolscheibe. Kl. 77. Nr. 2560. Rotirende Maschine mit sich verschiebendem Schwerpunkt. Kl. 46. Nr. 2667. Präzisions-Ventil-Steuerung für Dampfmaschinen mit direkt auf die Expansion wirkendem Horizontal-Doppel-Regulator. Kl. 14. Nr. 2702. Doppelwirkende Kapselpumpe. Kl. 59. Nr. 2721. Neuerungen an Strohhut-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 2872. Verfahren zur Herstellung plastischer Gegenstände aus Torf als Ersatz für Holz, Pappe, Papier 2c. Kl. 37. Nr. 3028. Verfahren, um Dampf oder Wasser durch gespanntes Kesselwasser in den Dampfkessel zu befördern. Kl. 13. Nr. 3218. Selbstthätiger Schachtverschluß. Kl. 5. Nr. 3281. Schloß mit schließender Falle, in welchem die Federn durch Gewichte ersetzt sind. Kl. 68. Nr. 4928. Regulirvorrichtung für Kraftmaschinen. Kl. 60. Nr. 5608. Einrichtungen an Zwirn- und Spinn-Maschinen zur Verhütung von Abfällen bei eintre-

Digitized by Google

tendem Fadenbruch (Zusatz zu P. R. 2467). Kl. 76. Nr. 6012. Ohrgehänge mit Federverschluß. Kl. 44. Nr. 6041. Neuerungen an Brief- und Depeschen-Umschlägen. Kl. 54. Nr. 6042. Sicherheits-Briefumschlag mit Metallverschluß. Kl. 54. Nr. 6077. Falle zum Fangen von Ratten, Mäusen und Raubthieren. Kl. 45. Nr. 6105. Handbohrapparat. Kl. 49. Nr. 6107. Verfahren zur Verzierung von metallenen Heften für Eßbestecke. Kl. 31. Nr. 6122. Ventilator. Kl. 27. Nr. 6176. Repetirschlagwerk für Uhren. Kl. 83. Nr. 6186. Flüssigkeitsheber. Kl. 64. Nr. 6187. Bierdruck-Apparat. Kl. 64. Nr. 6233. Stell- und Einhängevorrichtung für Holzstäbchen-Vorhänge. Kl. 37. Nr. 6261. Heißluftmaschine mit rotirendem Verdränger. Kl. 46. Nr. 6262. Gummiwalzen für Wäschewringmaschinen. Kl. 47. Nr. 6263. Syphon. Kl. 64. Nr. 6299. Neuerung an Sperr-Ruthen für Webstühle. Kl. 86. Nr. 6349. Sicherheits-Oelspritze. Kl. 47. Nr. 6467. Vorrichtung an photographischen Apparaten, um die Wirkung des Objektivs beliebig aufhören oder eintreten zu lassen. Kl. 57. Nr. 6471. Neuerung an Schornsteinaufsätzen. Kl. 24. Nr. 6489. Bierdruck- und Konservir-Apparat. Kl. 64. Nr. 6524. Verbesserungen an Eismaschinen mit Anwendung von komprimirter Luft (Zusatz zu P. R. 1586). Kl. 17. Nr. 6541. Kombinirter Kern- und Schlangenbohrer. Kl. 5. Nr. 6542. Vereinigter Serviettenring und Halter. Kl. 44. Nr. 6650. Buchdruck-Schnellpresse Kl. 15. Nr. 6695. Vließtheiler für Vorspinn-Krempeln. Kl. 76. Nr. 6949. Neuerung an Waschmaschinen mit gerillten Walzen. Kl. 34. Nr. 6982. Rohrdichtung. Kl. 47. Nr. 7049. Stock- und Schirmknopf mit Mechanik. Kl. 33. Nr. 7057. Wasserleitungsventil, welches sich selbstwirkend schließt. (Zusatz zu P. R. 1755). Kl. 85. Nr. 7308. Neuerungen an dem Register-Mechanismus für Harmoniums Kl. 51. Nr. 7466. Sicherheitsapparat. Kl. 74. Nr. 7467. Verfahren und Apparate, um mit Oelfarbe gemalte Photographien zu befestigen und unveränderlich zu machen. Kl. 57. Nr. 7557. Kartoffelgrabemaschine. Kl. 45. Nr. 7720. Neuerungen an magneto-dynamo-elektrischen Maschinen. Kl. 21. Nr. 8832. Bewegungsmechanismus für Kinderspielzeug. Kl. 77. Nr. 9050. Sphärisch-parabolischer Reflector für Beleuchtungszwecke. Kl. 4. Nr. 9092. Erweiterungsbohrer für Bohrlöcher mit Futterröhren. Kl. 5. Nr. 9132. Bierkontrolteller. Kl. 64. Nr. 9172. Alarm-Läutewerk an Thürmen. Kl. 74. Nr. 9234. Eisenbahnwagen-Kuppelung. Kl. 20. Nr. 9246. Bremse für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. 20. Nr. 9259. Drahtreinigungsmaschine. Kl. 7. Nr. 9548. Elastische Deichselgabel. Kl. 63. Nr. 9700. Extraktionsapparat für ununterochenen Betrieb. Kl. 12. Nr. 10355. Badeeinrichtung mit Misch-Douche-Apparat. Kl. 85.

Berlin, den 10. Juni 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 421. Bekanntmachung.

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1880 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Rthlr.).

Nr. 24. 70. 90. 689. 868. 990. 1016. 1208. 1306. 1337. 1344. 1598. 1769. 1864. 1965. 2087. 2165. 2214. 2494. 2638. 2650. 2713. 2766. 2822. 2946. 3032. 3267. 3282. 3440. 3599. 3667. 4086. 4517. 4734. 4771. 4898. 4944. 5017. 5115. 5566. 5921. 5940. 6050. 6067. 6087. 6148. 6150. 6230. 6262.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Rthlr.).

Nr. 99. 439. 481. 775. 872. 884. 989. 1162. 1201. 1289. 1357. 1481. 1524. 1558. 1894. 2011. 2109. 2215. 2253.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.).

Nr. 8. 189. 244. 259. 309. 312. 488. 512. 558. 608. 894. 914. 1058. 1171. 1195. 1259. 2152. 2233. 2251. 2420. 2733. 2848. 2924. 2992. 3057. 3071. 3088. 3097. 3158. 3191. 3205. 3274. 3326. 3373. 3463. 3898. 3899. 3988. 3991. 4114. 4181. 4650. 4893. 4916. 4949. 5054. 5101. 5320. 5597. 5951. 6043. 6228. 6282. 6575. 7325. 7330. 7373. 7580. 7581. 8129. 8463. 8501. 8517. 8718. 9120. 9320. 9380. 9381. 9453. 9483. 9489. 9680. 9755. 9790. 10131. 10294. 10576. 10938. 11104. 11174. 11321. 11477. 11565. 11611. 11950. 12028. 12296. 12337. 12397. 12405. 12410. 12791. 12794. 12857. 12932. 13010. 13261. 13303. 13333. 13399. 13659. 13676.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Rthlr.).

Nr. 114. 175. 192. 220. 229. 556. 564. 573. 663. 1305. 1307. 1337. 1481. 1505. 1779. 2137. 2212. 2381. 2573. 2597. 2606. 2680. 2740. 3054. 3114. 3145. 3168. 3357. 3555. 3565. 3668. 3814. 3954. 3969. 3985. 4044. 4086. 4187. 4422. 4566. 4769. 4813. 5247. 5399. 5425. 5568. 5646. 6503. 6549. 6574. 6586. 6663. 6775. 6833. 6928. 6961. 7097. 7341. 7482. 7597. 7598. 7742. 8088. 8110. 8156. 8220. 8230. 8231. 8366. 8630. 8767. 8922. 8971. 9013. 9238. 9269. 9465. 9470. 9562. 9570. 9752. 9784. 9908. 10061. 10083. 10148. 10440. 10906. 10953. 11127. 11128. 11525. 11544. 11561.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. Oktober 1880 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 13 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Digitized by Google

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooſten, bis jetzt aber noch nicht realiſirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. Oktober 1873 Litt. C. Nr. 6354. Litt. D. Nr. 982. 1426.
b. 1. April 1875 Litt. C. Nr. 8244. Litt. D. Nr. 4267. 4933. 8642. 10006.
c. 1. Oktober 1875. Litt. A. Nr. 2664. Litt. C. Nr. 5302. 6008. 6583. 9209. 10402. Litt. D. Nr. 520. 2327. 2513. 3504. 5894. 6108. 8635. 8713. 9637. 9789. 10743.
d. 1. April 1876. Litt. A. Nr. 5937. 5950. Litt. C. Nr. 142. Litt. D. Nr. 1163. 3225. 4721. 5620. 5784. 6455. 7470. 9727.
e. 1. Oktober 1876. Litt. B. Nr. 1227. Litt. C. Nr. 1573. 2622. 3016. 3458. 4710. 4711. 5954. 6087. 6131. 6294. 6716. 8893. 11945. Litt. D. Nr. 913. 1427. 1628. 1644. 2849. 2884. 4019. 5055. 5482. 7516. 8953. 8976. 9929.
f. 1. April 1877. Litt. C. Nr. 832. 3231. 5922. 7500. 11820. Litt. D. Nr. 2836. 3314. 4704. 6206. 7586. 7669. 9176. 9290. 9577. 9592. 9709. 10822.
g. 1. Oktober 1877. Litt. B. Nr. 1715. Litt. C. Nr. 2602. 2767. 5006. 7179. 7997. 9931. 10924. 12015. Litt. D. Nr. 662. 780. 1422. 1436. 1624. 1643. 2302. 5138. 8190. 8542. 8733. 8831. 10114.
h. 1. April 1878. Litt. B. Nr. 1474. Litt. C. Nr. 3831. 4574. 9492. 9522. 10166. Litt. D. Nr. 750. 2336. 2710. 4909. 6433. 7446. 7819.
i. 1. Oktober 1878. Litt. A. Nr. 492. 1966. Litt. B. Nr. 458. 1166. Litt. C. Nr. 490. 741. 835. 866. 3459. 4088. 4141. 4571. 4915. 6528. 6581. 7747. 8253. 11222. 11805. Litt. D. Nr. 888. 1751. 2368. 3213. 3251. 4618. 5447. 5461. 5931. 6187. 6282. 7173. 7966.
k. 1. April 1879. Litt. A. Nr. 719. 2269. 4652. 5968. Litt. B. Nr. 2353. Litt. C. Nr. 250. 1128. 1162. 1472. 1668. 2433. 4305. 4593. 6194. 6342. 6559. 8051. 10627. 11016. Litt. D. Nr. 2590. 4446. 4624. 4780. 5423. 5664. 6092. 6577. 7233. 7721. 7787. 8285. 8599. 9044. 9551. 9568. 10876. 11222.
l. 1. Oktober 1879. Litt. A. Nr. 10. 1976. 2999. 4510. 6174. 6275. 6279. Litt. B. Nr. 549. 1915. 2378. 2475. Litt. C. Nr. 819. 1524. 1991. 4018. 4167. 4359. 5732. 6395. 6817. 6963. 7437. 8081. 8493. 8696. 10428. 10723. 12315. 12852. 13476. 13488. 13532. Litt. D. Nr. 357. 2210. 2980. 3785. 4359. 4729. 4838. 4910. 4955. 5306. 5345. 5736. 7685. 8555. 10033. 10127. 11274. 11420.
m. 1. April 1880. Litt. A. Nr. 1802. 2430. 2441. 2630. 3660. 5410. 5949. 5998. Litt. B. Nr. 341. 1284. 2327. 2496. Litt. C. Nr. 765, 954. 2584. 2858. 3081. 3090. 3150. 3718. 4056. 4329. 4330. 4817. 4819. 4830. 5059. 5141. 5215. 5926. 6104. 6210. 6321. 6818. 7448. 7449. 7617. 8682. 8984. 9617. 11243. Litt. D. Nr. 116. 231. 996. 1959. 2225. 2365. 2622. 2711. 2768. 2820. 2974. 3264. 3570. 3640. 3775. 4489. 4641. 4810. 5000. 5001. 5241. 5398. 6330. 6790. 7000. 7055. 8039. 8267. 8906. 9613. 9723. 9856. 9880. 10034. 10757. 11040.

hierdurch erinnert, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung der Valuta zu präſentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten reſp. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloſungs-Tabelle ſowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münſter, den 18. Mai 1880.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

Perſonal-Chronik.

№ 422. Der Supernumerar Fuhrmanns iſt zum Sekretariats-Aſſiſtenten bei der hieſigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngaſſe Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. Juli **1880.**

№ 423. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 13 und 14 enthalten:

(Nr. 1380.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. Mai 1880.

(Nr. 1381.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets. Vom 6. Juni 1880.

(Nr. 1382.) Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsutarvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaischen Inseln. Vom 25. März 1879.
19. September

(Nr. 1383.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 5. Juni 1880.

(Nr. 1384.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 7. Juni 1880.

(Nr. 1385.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 11. April 1880.

(Nr. 1386.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 22. April 1880.

(Nr. 1387.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 1. Mai 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 424. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. d. Mts. dem Verwaltungsrath der Zoologischen Gesellschaft zu Hamburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung des dortigen Senats zu Gunsten des zoologischen Gartens daselbst zu veranstaltenden Silber-Lotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem wir dieses höherem Auftrage zufolge zur allgemeinen Kenntniß bringen, ertheilen wir sämmtlichen Potizeibehörden des Bezirks den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der fraglichen Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, keinerlei Hinderniß entgegengesetzt werde.

Aachen, den 25. Juni 1880.

№ 425. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 5. v. M. Nr. 3574 dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Cürten, im Kreise Wipperfürth, die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel zur Vergrößerung der Kapelle des zur Pfarre Cürten gehörigen, im Jahre 1868 zu einem Curatbeneficium erhobenen Kapellenbezirks Offermannsheide, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Pfarrgemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß nachbenannte Personen zur Abhaltung der in Rede stehenden Kollekte in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke beauftragt sind:

1. Peter Herwegen,	in Offermannsheide,
2. Wilhelm Herwegen,	
3. Friedrich Brück,	
4 Eduard Sauermann,	
5. Peter Rappenhöner,	
6. Gottfried Brombach,	
7. Ludwig Floß in Immekeppel,	
8. Johann Odenthal,	von Engeldorf b./Offermannsheide,
9. Peter Höller,	
10. Wilhelm Werheid zu Clef,	b./Offermannsheide.
11. Johann Selbach zu Hülsensteg,	
12. Johann Schmitter zu Weiden,	
13. Johann Hohmann zu Hachenberg,	

Aachen, den 28 Juni 1880.

№ 426. Die gemäß § 137 der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltenden Kirchen- und Haus-Colleete zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Reinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchencollecte durch die Herren Pfarrrer am Sonntag den 25. Juli cr. und die Hauscollecte durch die zu diesem Zwecke von dem Presbyterium aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. J. zu bewerkstelligen ist.

Die eingehenden Gaben sind durch die Königlichen Steuerkassen in der mit unserer Circular-Verfügung vom 26. Januar 1878 vorgeschriebenen Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 30. Juni 1880.

№ 427. Nach Maßgabe des § 2 des Regulativs vom 15. Februar v. J. über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des

Digitized by Google

Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps haben diejenigen jungen Leute, welche ihre Geeignetheit zum Eintritt in die Forstlehre darzulegen beabsichtigen, das Attest eines oberen Militairarztes darüber beizubringen, daß sie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten seien, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache haben und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienste begründe.

Die Aspiranten für die unteren Stellen des Forstdienstes haben sich von jetzt ab wegen Erlangung dieses Gesundheits-Attestes nicht ferner direkt an die Herren Militair-Aerzte, sondern rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden.

Aachen, den 28. Juni 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 428. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei Freiheit, 22 Percy Street London, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Die revolutionäre Sozialdemokratie", enthaltend 8 enggedruckte Seiten in kleinem Quartformat, ist auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig, den 12. Juni 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Rosen.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich bei Vanderbilt in Amsterdam gedruckte und von Philipp Achtermann in Osnabrück verlegte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Parteigenossen!" nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 15. Juni 1880.

Königl. Polizei-Präsidium, von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Schweizerischen Volks-Buchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erschienene und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei ebendaselbst gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Die soziale Baukunst oder Gründe und Mittel für den Umsturz und Wiederanfbau der gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders wie solche sich in neuester Zeit in England, dem großen Musterstaate der modernen Civilsation, ausgebildet haben" von J. Aloys Petzler; — nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 16. Juni 1880.

Königl. Polizei-Präsidium, von Madai.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die Nr. 1 aus dem Jahre 1875 und die Nrn. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 aus dem Jahre 1876 der unter dem Titel „L'Economie sociale" in Brüssel erschienenen periodischen Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 16. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
J. V. Ziegert.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 2 aus dem Jahrgang 1877 der in Meaux unter dem Titel „L'Egalité" erschienenen periodischen Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 16. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
J. V. Ziegert.

№ 429. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Sadakierski, Arbeiter,	48 Jahre, geboren zu Gostynin, Russisch-Polen,	Diebstahl im Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	29. Mai d. J.
2	Anna Schleitner, geborene Lill, Handelsfrau, verwittwete,	49 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Neudek bei Karlsbad, Kr. Eger, Böhmen,	Hehlerei,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	25. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Iwan Masurkewitz,	angeblich 48 Jahre, geboren zu Sokollen, Gouvernement Grodno, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	26. Januar d. J.
4	Isidor Prause, Müllergeselle,	20 Jahre, aus Groß-Tiebnitz, Bezirk Rokitnitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	3. Juni d. J.
5	Die Zigeuner:				
	a. Anton Wagner,	49 Jahre,	Landstreichen, zu a, b und e außerdem wegen Bettelns, unter Drohungen u. zu c, d u. f außerdem wegen Bettelns,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. April d. J.
	b. Franz Wagner,	28 Jahre,			
	c. Karoline Wagner,	30 Jahre,			
	d. Anna Wagner,	21 Jahre, sämmtlich aus Stollenhau bei Schemberg, Mähren,			
	e. Johann Groß.	78 Jahre, aus Ulbersdorf bei Schemberg, Mähren,			
	f. Cäcilie Groß,	40 Jahre, aus Marschendorf bei Schemberg, Mähren,			
6	Josef Wasserthal, Friseurgehülfe,	geboren 1862, aus Krakau, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	19. April d. J.
7	Anna Lagrin, Zigeunerin, unverehelichte,	20 Jahre, aus Maxersdorf, Bez. Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Mai d. J.
8	Franz Joseph Karl Sternad, Färber,	35 Jahre, aus Sazowa, Bezirk Guttenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Mai d. J.
9	Wenzel Mehwald, Arbeiter,	39 Jahre, aus Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Mai d. J.
10	Georg Schwandner, Schuhmacher,	geboren 1856, aus Breitensee, Bezirk Sechshaus bei Wien,	desgleichen,	Königllch bayerisches Bezirksamt Schongau,	2. April d. J.
11	Josef Böhm, Schreiner,	34 Jahre, aus Eibenberg, Bezirk Graslitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. April d. J.
12	Johann Gudoba, auch Chudoba, Kommis,	27 Jahre, aus Tremeschna, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Angabe falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	16. Mai d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Josef Wörfel, Müller,	geboren am 7. April 1842 und ortsangehörig zu Weißkirchen bei Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet, Diebstahl, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Angabe eines falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	22. April d. J.
14	Magdalene Gradl, Handarbeiterin,	35 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Unter-Lindau, Bezirk Schöba in Pograd bei Eger, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	19. April d. J.
15	Jakob Diegelmann, Bierbrauer,	geboren am 20. Mai 1838 zu Koßweiler, Bezirk Zabern, Kreis Molsheim, Unter-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	28. Mai d. J.
16	Alexander Bardey, Tagner,	geboren 1856 und ortsangehörig zu Montigny, Departement Haute-Saône, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	31. Mai d. J.

Personal-Chronik.

Ø 430. An Stelle des Nadelfabrikanten Joseph Zimmermann zu Aachen ist der Nadelfabrikant Peter Bock in Aachen zum Vice-Präsidenten des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid pro 1880 gewählt worden.

Als Mitglied des genannten Gerichts wurde außerdem neugewählt der Nadelfabrikant Julius Klempt zu Aachen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. Juli 1880.

№ 431. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 15 und 16 enthalten:

(Nr. 1388.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika. Vom 25. Juni 1880.

(Nr. 1389.) Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

№ 432. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 25 enthält:

(Nr. 8723.) Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 8. Juni 1880.

(Nr. 8724.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Neuhaus an der Elbe und Northeim in der Provinz Hannover. Vom 25. Juni 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 433. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements von der Reception ausschließen:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

   Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3. Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

   In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8. Die reitenden Feldjäger.

   Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt

Digitized by Google

und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heirathsurkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsatteste vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heirathsurkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathsurkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Blaße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, nach einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort

Digitized by Google

genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Abtause der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. (1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathe-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

Generol-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 434. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. d. Mts. III 6419 in einzelnen Theilen der Rheinprovinz, nämlich in den Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in dem Kreise Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim des Regierungsbezirks Köln fortan unbearbeitete Tabakblätter und Tabakstengel, sowie fabricirter Tabak aller Art der Kontrole im Binnenlande nach Maßgabe des § 125 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 unterworfen sind. Cöln, den 24. Juni 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

№ 435. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auch im Centralblatt für das deutsche Reich S. 468 folgende abgedruckte Regulativ über die Kreditirung der Tabakgewichtsteuer von den Betheiligten auf den Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen werden kann.

Cöln, den 3. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 436. Vom Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ist der Meliorations-Bau-Inspektor Gravenstein zu Düsseldorf vom 1. April d. J. an unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum Oberfischmeister der Rheinprovinz im Nebenamte ernannt worden.

Derselbe hat in dieser seiner Eigenschaft die Beaufsichtigung des Fischereiwesens in der Rheinprovinz als Central-Beamter unter Aufsicht des Herrn Ober-Präsidenten wahrzunehmen und zugleich als technischer Beirath der Provinzial-Regierungen zu wirken.

Aachen, den 18. Juni 1880.

Digitized by Google

№ 437. Unter Hinweis auf die durch besondere Beilage zu unserem Amtsblatt de 1875, Stück 9 Seite 72 veröffentlichte Concession zum Geschäftsbetriebe nebst den Statuten für die Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, bringen wir nachfolgend den höheren Orts genehmigten Nachtrag I zu den vorgedachten Statuten zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 7. Juli 1880.

I. Nachtrag
zu dem Statute der Lübecker
Feuer-Versicherungs Gesellschaft zu Lübeck.
(Revision von 1874.)

Die §§ 40, 54 und 55 des Statuts haben durch die Beschlüsse der General-Versammlung vom 30. April 1880 folgende Fassung erhalten:

§ 40. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen und die unmittelbare Leitung des Geschäfts, soweit dieselbe nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, ist einem Director übertragen, welcher im Sinne der Vorschriften des allgemeinen Handelsgesetzbuches und des Norddeutschen Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 11. Juni 1870 den Vorstand der Gesellschaft bildet.

Der Director wird vom Verwaltungsrath erwählt, jedoch ist seine Stellung zu jeder Zeit durch Beschluß des Verwaltungsraths und auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Contracts kündbar. Jeder Wechsel in der Person des Direktors ist vom Verwaltungsrathe in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Der Direktor führt seine Legitimation durch notariell beglaubigte Bescheinigung des Verwaltungsraths.

§ 54. Alle Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, namentlich auch eine Erhöhung des Grundkapitals über eine Million Thaler oder drei Millionen Reichsmark hinaus, sowie die Erstreckung der Gesellschaft auf andere Versicherungszweige, können nur in einer General-Versammlung in welcher mindestens 350 (Dreihundertfünfzig) Aktien vertreten sind, beschlossen werden.

Wenn jedoch in einer solchen General-Versammlung nicht 350 Actien vertreten sind, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Actien, mit zwei Drittheilen der vertretenen Actien ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann.

Falls die Erlangung einer Concession zum Geschäftsbetriebe für die Gesellschaft indessen von Aenderungen dieses Statuts abhängig gemacht wird, ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise ermächtigt, solche Abänderungen mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire vorzunehmen.

§ 55. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, letztere muß zu diesem Zwecke berufen werden;

a) wenn der erste Einschuß durch Verlüste absorbirt ist,

№ 441. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	24	50	23	75	23	—	17	50	31	50	31	—	31	—	12	—	9	50	8	—	8	75
2	Düren	24	11	20	57	20	—	16	11	30	50	31	50	43	50	11	98	4	75	3	75	10	—
3	Erkelenz	23	50	19	50	15	50	15	—	29	—	34	—	42	—	7	—	4	25	3	25	7	50
4	Eupen	26	50	21	—	18	—	16	25	26	—	29	—	34	—	9	60	7	50	6	50	8	50
5	Jülich	25	25	20	—	16	63	17	—	30	—	30	75	50	—	10	—	5	25	4	—	9	25
	Durchschn.	24	77	20	97	18	63	16	37	29	40	31	25	40	10	10	12	6	25	5	10	8	80

Aachen, den 7. Juli 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Patente.

№ 442. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1505. Petroleum-Kochapparat. Kl. 34. Nr. 1814. Springbrunnenaufsatz mit Wassermühle und Gasbeleuchtung. Kl. 85. Nr. 1826. Gasfang für Hochöfen. Kl. 18. Nr. 1910. Topographen-Spazierstock. Kl. 42. Nr. 1931. Drahtfeder. Kl. 47. Nr. 2000. Neuerung an Rollen für Piano und andere schwere Möbel. Kl 34. Nr. 2106. Zählapparat für rotirende Achsen ohne äußere Transmissionen. Kl. 42. Nr. 2150. Einrichtung zur Nutzbarmachung der überschüssigen Kraft der niedergehenden Gestänge von Wasserhaltungs-Maschinen. Kl. 59. Nr. 2227. Form zur Herstellung gepreßter Cementröhren. Kl. 80. Nr. 2344. Riemenschloß. Kl. 47. Nr. 2391. Pflaumen-Entkernungs-

Digitized by Google

b) auf desfallsigen schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens 350 (Dreihundertfünfzig) Actien vertreten.

Wegen Beschlußfähigkeit einer solchen General-Versammlung gelten ebenfalls die im § 54 (vier und fünfzig) dieses Statuts festgestellten Bestimmungen.

Dem vorstehenden I. Nachtrag zu dem revidirten Statute der

Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 31. Dezember 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 27. Juni 1880.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage, gez. Ribbeck.

№ 438. Unter Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatt de 1880 Stück 4 Seite 21 abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Januar cr. I 1490, betreffend die Abhaltung einer Hauscollecte behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau eines zweiten Pfarrhauses für die evangelische Gemeinde Haan, im Kreise Mettmann, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frist zur Abhaltung dieser Collecte, mittels Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 22. v. Mts. ausnahmsweise bis zum 1. Dezember d. Js. verlängert worden ist.

Aachen, den 1. Juli 1880.

№ 439. Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit commissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark eine kreisständische Remuneration von jährlich 450 Mark verbunden.

Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Märkte können auf etwa 500 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1680 Pferde, 20 780 Stück Rindvieh, 4576 Schweine und 19 088 Schaafe gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufs bis zum 5. September ds. Js. an den Königlichen Landrath Freiherrn von Harff zu Schleiden einreichen.

Aachen, den 2. Juli 1880.

№ 440. Die durch die Pensionirung des Försters Hoehn erledigte Försterstelle zu Mospert, in der Oberförsterei Eupen, haben wir dem vom 1. Juli cr. ab zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Bauke III zu Mariawald, in der Oberförsterei Heimbach, übertragen.

Aachen, den 1. Juli 1880.

tezirk Aachen pro Monat Juni 1880.

Preise.

pro 1 Kilo.																						pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-																							
Fleisch																															
von der Keule.		vom Bauch								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.						
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	40	5	80	62	50	62	—	69	—	3	—	3	40						
1	40	1	30	1	50	1	40	1	—	1	60	1	93	2	92	48	50	48	—	48	75	2	60	3	20						
1	20	1	10	1	40	1	30	1	—	1	70	2	20	3	—	38	—	36	—	40	—	2	70	3	20						
1	30	1	20	1	60	1	80	1	20	1	40	2	60	4	80	50	—	64	—	64	—	2	80	3	60						
1	40	1	30	1	48	1	40	1	—	1	80	1	95	3	18	40	—	44	—	39	—	2	40	3	—						
1	38	1	26	1	56	1	50	1	16	1	66	2	21	3	94	47	80	50	80	52	15	2	70	3	28						

Apparat. Kl. 34. Nr. 2603. Vorrichtung zum Festhalten des Stoßleders auf Billard-Queues. Kl. 77. Nr. 2741. Verfahren und Apparat zur Bereitung trocknender Oele und Firnisse. Kl. 22. Nr. 2757. Trocken-Vorrichtung für Pulver und Chemikalien. Kl. 82. Nr. 2758. Taschenkompaß. Kl. 42. Nr. 3030. Combinirte Dampf- und Luftmaschine. Kl. 14. Nr. 3180. Regulatoruhr mit Windrad-Aufzug. Kl. 83. Nr. 3280. Verfahren der Herstellung von Soda und Potasche aus Schwefelalkalien. Kl. 75. Nr. 3541. Riemenschloß (Zusatz zu P. R. 2344). Kl. 47. Nr. 3797. Apparat zum Auspressen nnd Filtriren von Cloaken- und Kanalschlamm-Wasser und andern Stoffen. Kl. 58. Nr. 4583. Hydraulische Preßvorrichtung zum Schließen und Oeffnen von Filterpressen. Kl. 58. Nr. 6075. Apparat zur Zuführung von Medikamenten in den menschlichen Körper mittels Räucherung. Kl. 30. Nr. 6188. Instrument zur Bestimmung der Durchmesser und Mittelpunkte von Kreisen. Kl. 42. Nr. 6267. Maschine zum Schärfen von Schnitzelmessern.

Digitized by Google

Kl. 49. Nr. 6300. Trockenmaschine für Holzstoffpappen. Kl. 82. Nr. 6460. Vorrichtung zum Löschen von Korn aus Schiffen. Kl. 81. Nr. 6463. Röstmaschine für Kaffee, Cacao, Malz, Getreide ꝛc. Kl. 82. Nr. 6464. Neuerung an der Ausrücke-Vorrichtung des Schönherr'schen mechanischen Webstuhls. Kl. 86. Nr. 6518. Hufeisen-Unterlagen. Kl. 56. Nr. 6568. Verbesserungen an einem Taschencompaß (Zusatz zu P. R. 2758). Kl. 42. Nr. 6616. Vorrichtung an Bierfässern, um das Bier zu erwärmen oder zu kühlen. Kl. 6. Nr. 6634. Bierdruck-Luftpumpe. Kl. 64. Nr. 6680. Apparat zum Einpassen von Uhren-Gläsern und Zifferblättern. Kl. 83. Nr. 6747. Glasschmelzofen mit bis zum oberen Rande in die Herdsohle eingesenkten Häfen. Kl. 32. Nr. 6772. Neuerungen in der Herstellung von Lampenschirmen mit Lichtbildern aus Porzellanerde. Kl. 80. Nr. 6835. Halter für Cylinder, Glocken, Schirme ꝛc. an Lampen in Gestalt von Armen, welche in der Vertikalebene mittelst Gewinde und Zahnsegment verstellbar angeordnet sind. Kl. 4. Nr. 7224. Flaschenverschluß. Kl. 64. Nr. 7618. Neuerungen an dem Schlüssellochverschluß von O. Heintze. Kl. 68. Nr. 7721. Neuerungen an Decimalwaagen. Kl. 42. Nr. 7746. Pichapparat, bei welchem trockene Dämpfe durch Zuführung atmosphärischer Luft mittelst Injektors erzeugt werden. Kl. 6. Nr. 8919. Spazierstock-Regenschirm. Kl. 33. Nr. 8962. Neuerung an Cylinderbürsten (Zusatz zu P. R. 3670). Kl. 8. Nr. 9085. Glasschneidemaschine. Kl. 32. Nr. 9476. Diffusor mit flachem Boden ohne unteres Mannloch. Kl. 89. Nr. 9608. Filter. Kl. 34. Nr. 9616. Neuerungen an Calandern mit centraler Walzenanordnung. Kl. 8. Nr. 9720. Milchaufrahmungsgefäß. Kl. 45. Nr. 9727. Continuirlich arbeitende Filterpresse mit absoluter Auslaugung. Kl. 58. Nr. 9803. Apparat zum Decken des Zuckers in Centrifugen mit trocknem Dampf und gereinigter Luft. Kl. 89. Nr. 9828. Verfahren zur Darstellung von kaustischem Baryt aus Schwefelbaryum. Kl. 75. Nr. 9925. Verbesserungen an Entfernungsmessern (Zusatz zu P. R. 9924). Kl. 42.

Berlin, den 17. Juni 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 443. Am 15. Juli d. J. wird in dem zum Kreise Schleiden gehörigen Orte Soetenich eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Die neue Postanstalt wird ihre Verbindung mit dem übrigen Postennetze durch eine zwischen Call und Soetenich einzurichtende, täglich einmal verkehrende Botenpost erhalten.

Dem Bestellbezirk der neuen Postagentur werden die Ortschaften Rinnen, Sistig, Münchenrath und Hirzenberg zugetheilt werden.

Die Dienststunden der künftigen Postagentur in Soetenich für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

a. an den Wochentagen:
von 9 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und
von 5 bis 7 Uhr Nachm.;
b. an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm.
von 12 bis 1 Uhr Nachm. und
von 5 bis 7 Uhr Nachmitags.

Aachen, den 2. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

№ 444. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Samuel Wiesewski, Fleischer,	44 Jahre, geboren zu Preschkau bei Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Köslin,	5. Juni d. J.
2	Ignatz Gratkowski recte Zabkowski, Drechsler,	41 Jahre, aus Ruda, Kreis Mlawa, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	4. Juni d. J.
3	Boer Ricken, Schneider,	39 Jahre, aus Chorzyn, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Juni d. J.
4	Mordche Radzenowski, Schuhmacher,	26 Jahre, aus Mlawa, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Juni d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Die Handelsleute: a. Hirsch Brzyska, b. Hirsch Nieborski,	43 Jahre, 49 Jahre, beide aus Mlawa, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	10. Juni d. J.
6	Johann Urbainczyk,	36 Jahre, geboren zu Brudzowitz, Russisch-Polen,	Arbeitsscheu u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	4. März d. J.
7	Josef Fuhrich, Müllergeselle,	49 bis 50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Olbendorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	10. April d. J.
8	Richard Dotzauer, Kaufmann,	34 Jahre, aus Graslitz, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	29. Mai d. J.
9	Aloys Lamper, Küfer und Brauer,	34 Jahre, geboren zu Boskav, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	24. Mai d. J.
10	Gabriel Knittelfelder, Schlossergeselle,	24 Jahre, aus Ligist, Bezirk Graz, Steiermark,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	29. April d. J.
11	Johann Adalbert Müller, Schlossergeselle,	22 Jahre, aus Märwyl, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
12	Stefan Diewald, Tischler,	21 Jahre, aus Waidhofen, Bezirk Amstetten, Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Mai d. J.
13	Felix Bachmann, Handarbeiter und Spinner,	26 Jahre, aus Braustetten, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. Mai d. J.
14	Anton Stürzenbauer, Metzger und Bäckergeselle,	geboren 1824, aus Manning, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	10. Mai d. J.
15	Johann Zaglauer, Schmiedsohn,	18 Jahre, geboren zu Seilnau, Bezirk Ober-Plan, ortsangehörig zu Aussergefield, Bezirk Winterberg, Böhmen,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	12. Mai d. J.
16	Franz Haderer, Bergmann,	geboren 1848, ortsangehörig zu Gutwasser, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	21. Mai d. J.
17	Sebastian Götsch, Kaminkehrergeselle,	geboren 1845, aus Göflan, Bezirk Meran, Tirol,	Landstreichen u. Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	28. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Johann Max Leicht, Weber,	22 Jahre, aus Asch, Bezirk Asch, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	28. Mai d. J.
19	Anton Pius Kochl, Messerschmied,	geboren am 10. Juni 1859, aus Innsbruck, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	4. Juni d. J.
20	Josef Hanusch, Eisenbahnarbeiter,	22 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Vlkavy (Wilkawa), Bezirk Nimburg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	20. März d. J.
21	Johann Schimanek (Schimunek) Bindergehülfe (Büttner),	geboren am 21. Mai 1823 und ortsangehörig zu Sezenicz bei Turnau, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	28. Mai d. J.
22	Lidia Mohler, Dienstmagd,	20 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Diegten, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	8. Juni d. J.
23	Johann Baptist Schaul,	geboren 1849 u. ortsangehörig zu Heiterscheidt, Luxemburg,	Landstreichen, Betrug und versuchter Betrug,	derselbe,	desgleichen.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß der durch den Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 15. Januar d. J. (Central-Blatt S. 77 Z. 25) Ausgewiesene nicht der Dienstknecht Wenzel Kunze, sondern der Eisengießer Stefan Würfel (auch Wörsel), geboren am 19. Oktober 1852 und ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Gabel in Böhmen ist. Der ꝛc. Würfel ist unter dem gleichfalls fälschlich angenommenen Namen Stefan Kretzschmar, genannt Werfel, aus Wien, bereits durch den Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Merseburg vom 4. Juni 1877 (Central-Blatt von 1877, S. 324 Z. 3) aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

№ 445. Der Regierungs-Sekretair Korth ist in den Ruhestand übergetreten.

№ 446. Bei dem Königlichen Oberbergamte ist der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Steinbrinck gestorben und der Sekretair Boose mit Pension in den Ruhestand versetzt. Die Assistenten Boehr und Kneip sind zu Oberbergamts-Sekretairen und der Militairanwärter Boehm ist zum Assistenten ernannt.

Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Wenckenbach zu Weilburg und dem Direktor der Königlichen Berginspection zu Dillenburg, Kayser, ist der Character als Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

№ 447. Die bei der Mädchenzahlschule von St. Peter hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Hutmacher ist definitiv angestellt worden.

№ 448. Der bei der Elementar-Schule zu Birgden, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Cremer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 449. Der bei der Elementar-Schule zu Raeren Kreis Eupen seither provisorisch fungirende Lehrer Kalkbrenner ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 450. Der bei der Elementar-Schule zu Katzem Kreis Erkelenz seither provisorisch fungirende Lehrer Firschgens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 451. Der bei der Elementarschule zu Dreiborn, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Jost ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 452. Der bei der Elementar-Schule zu Rickelrath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Lennartz ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. Juli **1880.**

№ **453.** Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 enthält:

(Nr. 1390.) Verordnung, betreffend die Klassen-eintheilung der Militairbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 29. Juni 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ **454.** Bestimmungen,
betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz (§ 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli v. J., betreffend den Zolltarif),
beschlossen in der Sitzung des Bundesraths am 24. Mai 1880.

I.

Die Zollstellen sind befugt, bei der Abfertigung von Bau- und Nutzholz, welches in Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter versendet werden soll, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Vornahme einer vollständigen speziellen Revision ohne Anordnung einer amtlichen Begleitung oder Anlage eines Verschlusses abzusehen, wenn die Eingangsdeklaration ergiebt:

a. die Zahl der zu einem Flosse (Trafft) verbundenen Theile (Gelenke, Tafeln);
b. die Zahl der zu jedem Floßtheile gehörigen Hölzer;
c. für jeden Floßtheil die Gattung der Hölzer nach der Unterscheidung des Tarifs, sowie für jede Gattung die einzelnen Maße oder den Gsammt-Festmeter-Inhalt dieser Hölzer.

II.

In den zu I bezeichneten Fällen kann die Abfertigung beschränkt werden auf

a. Feststellung der Zahl der Floßtheile sowie der Gattung des Holzes,
b. probeweise Zählung der Hölzer einzelner Floßtheile,
c. probeweise Vermessung einzelner Hölzer beziehentlich Feststellung des Festmeter-Inhalts der gesammten Hölzer eines oder mehrerer Floßtheile,

sofern sich bei der Revision Abweichungen von mehr als 10 % gegen die Deklaration nicht herausgestellt haben.

III.

Befindet sich eine Ladung (Auffracht, Oblast) auf dem Floß, so ist dieselbe auch bei der Abfertigung auf Begleitschein I im allgemeinen nach den Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes und der dazu erlassenen Regulative zu behandeln. Besteht sie in Holz, so kann von der Vornahme einer amtlichen Begleitung oder Anlegung eines Verschlusses abgesehen werden, wenn für jeden Floßtheil die Gattungen des aufgeladenen Holzes nach der Unterscheidung des Tarifs, sowie für jede Gattung die Zahl der Hölzer und deren einzelne Maße oder der Gesammt-Festmeter-Inhalt bezw. das Gesammtgewicht deklarirt sind.

Auf die Abfertigung findet alsdann die Bestimmung unter Nr. II entsprechende Anwendung.

IV.

Die Begleitscheine I sind in den vorerwähnten Fällen nach dem beifolgenden Muster A auszufertigen.

Bei der Erledigung eines derartigen Begleitscheins können die von der obersten Landesfinanzbehörde ermächtigten Amtsstellen, wenn nicht die Ueberweisung auf ein anderes Amt beantragt wird, einen anderweitigen gleichartigen Begleitschein ausfertigen.

Der Führer des Flosses beziehentlich der Extrahent des Begleitscheins ist von der Verpflichtung, das Floß in unveränderter Gestalt dem Begleitschein-Empfangsamt vorzuführen, entbunden.

Er darf dasselbe ohne vorgängige Anmeldung und ohne Zuziehung von Beamten umbinden, so oft als die Rücksicht auf das Fahrwasser oder die strompolizeilichen Vorschriften dies erfordern. Bei dem Empfangsamte ist jedoch, wenn eine solche Umbindung stattgefunden hat, eine neue Deklaration in einfacher Ausfertigung nach Art der früheren abzugeben.

Die neue Deklaration darf von der früheren nur hinsichtlich der Zahl der Floßtheile und deren Zusammensetzung abweichen, muß aber im Gesammt-Festmeter-Inhalt übereinstimmen.

Muster A.

Deutsches Zollgebiet
(Bezeichnung des Landes).

B.

Begleitschein I
(für den Floßverkehr).
Nr. 210.

Ausfertigungsamt Thorn.....
Empfangsamt Danzig.....
Transportfrist: bis zum 1. September d. J.....
Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten....

Digitized by Google

Ich übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben nach §§ 44 und 46 des Vereinszollgesetzes, beziehungsweise nach Ziffer IV der Bestimmungen, betreffend die Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flössen eingehendes Holz, sich ergebenden Verpflichtungen.

Thorn, den 1. August 1880.

A. Schwarz.

(Stempel.) Thorn, den 1. August 1880.

Königl. preuss. Haupt-Zoll-Amt.

N. N.

Haupt-Amts-Assistent.

Vermerke

über veränderte Bestimmungen der Waaren u. s. w. (Vereinszollgesetz §§ 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.

.....den...ten.....18...

Abgegeben den ... ten ..... 18 ... Deklarationsregister № ...

I. Deklaration.									II.
Zahl der Flösse und der Theile jedes derselben.	Namen und Wohnort des Empfängers.	Gattung der Hölzer nach dem Zolltarif und sonstige Bezeichnung derselben. Angabe ob weich oder hart (für jeden Floßtheil)	Der einzelnen Hölzer: Zahl und etwaige Nummer.	Länge m	Breite m	Höhe m	Gesammt-Festmeter-Inhalt. cbm	Bemerkungen wegen besonderer Ladung (Aufbracht) und Hinweis auf das bezügliche angestempelte besondere Abfertigungspapier	Anträge und Erläuterungen des Deklaranten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
2 Flösse mit 7 bz. 10 Theilen.	O. Gutzert Danzig.	1t Floss. 1t Theil: a. eichene Eisenbahnschwellen 13. c. 2 (hart).	100	—	—	—	9		
		b. Fichten-Rundholz 13. c. 1 (weich).	40 N. 1/40						
			No. 1	15	0,50	0,30	—		
			„ 2 u. s. w.	18	0,45	0,25	—		
			No. 7 u. s. w.	17,80	0,40	0,30	—		
		2t Theil: Balken aus Fichtenholz 13. c. 1 (weich) u. s. w.	100	—	—	—	224	Wegen Auffracht siehe Anlage 1.	

Ich Unterschriebener melde dem Haupt-Zoll-Amte zu Thorn vorstehend verzeichnete Waaren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

Thorn, den 31. Juli 1880. A. Schwarz.

Digitized by Google

Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zwecke der Weiterversendung der Waaren an.....
in .....auf das.....Amt
.....zu überweisen, indem ich in Beziehung auf den weiteren Transport die vorstehend angegebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme.

.....den...ten.....18...

Genehmigt
.....den...ten.....18...
.....-Amt.

Eingetragen unter Nr. ..... des Begleitschein-Ausfertigungsregisters und auf das.....Amt
..... unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum.....überwiesen.

Verschluß:
.....den...ten.....18...
....-Amt.

Die Revision übernehmen .....

III. Revisionsbefund						IV. Gefälleberechnung				V. Weiterer Nachweis					Bemerkungen wegen Verschluß und Identitätsbezeichnung
Benennung nach dem Zolltarif und Position	Der einzelnen Hölzer				Gesammt-Festmeter Inhalt	Zollpflichtige Menge der Hölzer		Tarifsatz	Zollbetrag	in den Registern			Verkehrs-Nachweisung	Herkunft der Hölzer	
	Zahl und Nummer	Länge	Breite	Höhe		Zahl	Festmeterinhalt			Benennung der Register	Blatt	№			
		m	m	m	cbm		cbm	ℳ	ℳ						
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1 Floss mit 7 Theilen										Niederlage Reg.H. g. Conto 25.	3	1	—	Russland.	ohne.
1 t Theil: a. eichene Eisenbahnschwellen 13 c. 2 (hart)	100	2	0.30	0,15	9										
b. Fichten-Rundholz 13. c. 1. (weich).	40 Nr. 1/40 „ 2 „ 7 u. s. w.	18,20 17,80	0,45 0,40	0,25 0,20	2,20 1,17					do.	3	2	—	do.	do.
2 t Theil Balken aus Fichtenholz 13 c. 1 (weich) u. s. w.															

Angenommen.
(Wegen Auffracht siehe angestempelte Anlage 1.)
(Datum und Unterschriften.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am
29. August 1880
N. N.

2. Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangsregister unter Nr. 1011.
N. N.

3. Revisionsbefund
a) in Betreff des Verschlusses
ohne
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.
Siehe Auszüge.
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:
(Unterschriften.)

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.
A. Obengenannte Waaren wurden
a) in den Eisenbahngüterwagen Nr.....der.....
.....Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit.....Schlössern der Serie.....dem Amte in.....überwiesen.
.....den...ten.....18...
.....Amt.
b) auf das.....des.....verladen und dem Ansageposten in.....
unter { Begleitung durch den Grenzaufseher .....
Verschluß mittelst.....
überwiesen.
.....den...ten.....18...
.....Amt.
c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
.....den...ten.....18...
.....Amt.
B. D...oben bezeichnete.....wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses (Identitätszeichens)
a) d...Grenzaufseher..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.
.....den...ten.....18...
b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
.....den...ten.....18...

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.
Danzig, den 2. September 1880.
Königl. Haupt-Zoll-Amt.
N. N.
Haupt-Amts-Assistent.

Regulativ

für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde, beschlossen in der Sitzung des Bundesraths am 24. Mai 1880.

In Gemäßheit der Ziffern 2 Absatz 1 und 4 in § 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes, werden für die Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß nachstehende Bestimmungen ertheilt:

I. Arten der Privattransitlager für Holz.

§ 1.

Die Privattransitlager für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder:

a. reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist;
b. gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Holzes im Zollgebiet gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Auf die Privattransitlager von Holz (§ 1) finden die Vorschriften des Regulativs für Privatlager vom 17. April 1871, soweit nicht nachstehend Anderes bestimmt ist, sinngemäße Anwendung.

III. Reine Privattransitlager.

§ 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Holzes in nicht abgeschlossenen Räumen kann gestattet werden; die Lagerplätze müssen jedoch in erkennbarer Weise bezeichnet sein. Auf Verlangen der Zollbehörde sind derselben Situationspläne der Lagerplätze einzureichen.

§ 4

Anmeldung zum Lager.

Die Anmeldung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem anliegendem Muster A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und mit der Maßgabe zugelassen werden, daß solches die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letzteres behandelt wird. Die obersten Landesfinanzbehörden sind jedoch ermächtigt, Holz, welches dem Lager aus dem freiem Verkehr zugeführt wird, für eine Uebergangsperiode von höchstens 3 Jahren von der Behandlung als ausländische Waare auszuschließen, vorausgesetzt, daß die gesonderte Lagerung desselben ausführbar ist.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

§ 5.

Kontoführung.

Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle

Digitized by Google

ein besoderes Niederlegerregister H r nach Muster B zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

Die An- und Abschreibung erfolgt in der Regel nach dem Festmeter-Inhalt der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Wenn die Hölzer einzeln oder in handelsüblicher Waarenverbindung (Schock, Dutzend ꝛc.) mit einem Zeichen oder einer Nummer versehen sind, so sind diese Bezeichnungen bei der Einlagerung zu deklariren und im Konto zu vermerken.

Bezüglich der Einrichtung und Führung des Registers findet der § 5 des Niederlage-Regulativs Anwendung.

§ 6.

Behandlung während der Lagerung.

Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche der Festmeter-Inhalt der einzelnen Stücke nicht vermindert wird, ist ohne Anmeldung zulässig.

Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, hat zuvörderst die Genehmigung der Zollbehörde nachzusuchen. Die Genehmigung ist mit Vorbehalt des Widerrufs unter den nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen.

§ 7.

Die Erlaubniß ist entweder in dem Antrage auf Bewilligung des Lagers oder besonders schriftlich beim betreffenden Hauptamte nachzusuchen. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen, in welcher Fabrikationsanlage dieselbe stattfinden und welcher Zeitraum für die Bearbeitung, beziehungsweise für die Entnahme aus dem Lager zu dem in Rede stehenden Zweck nicht überschritten werden soll.

Die Fabrikationsanlagen dürfen in der Regel nicht in beträchtlicher räumlicher Entfernung von dem Transitlager liegen. Gehören dieselben nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Recht zugestehe, von der deklarationsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole der Fabrikation Ueberzeugung zu nehmen.

Die Ertheilung der Erlaubniß steht der Direktivbehörde zu, wenn die Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers derartig geschehen soll, daß das Holz auch nach derselben noch der Nr. 13 c des Tarifs angehört. Soll eine weitergehende Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers erfolgen, so ist Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde erforderlich.

§ 8.

Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem Muster C. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt das eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplar dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme desselben aus dem Lager nicht stattfinden.

§ 9.

Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Anschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlage-Register (§ 5) nach dem Muster D geführt.

Ergeben sich bei der Revision der bearbeiteten Hölzer Bedenken rücksichtlich der Identität oder Vollständigkeit des vorgeführten Produkts, der Form der Bearbeitung, der Innehaltung der Frist für dieselbe oder in anderer Beziehung, so sind dieselben, sofern sie nichtalsbald Aufklärung finden, der Direktivbehörde vorzutragen.

Für Sägespäne, die bei der Bearbeitung abfallen, kann ein Procentsatz nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in Abrechnung gebracht werden. Die übrigen bei der Bearbeitung entstehenden Abfälle unterliegen ebenso wie die bearbeiteten Gegenstände der Revision. Soweit dieselben nur als Brennmaterial verwendbar sind, dürfen sie gegen Entrichtung des auf der eingelagerten Waare ruhenden Zollsatzes in den freien Verkehr abgelassen werden. Ob und in wie weit Abfälle anderer Art unter der gleichen Maßgabe in den freien Verkehr abgelassen werden dürfen, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. Einer Ermittelung des Festmeter-Inhalts oder des Gewichts bedarf es hierbei nicht, wenn der Lagerinhaber bereit ist, den Zoll für den Unterschied desjenigen Festmeter-Inhalts bezw. desjenigen Gewichts zu erlegen, um welchen die bearbeiteten Hölzer, eventuell zuzüglich des Prozentsatzes für Sägespäne, hinter den ins Lager aufgenommenen unverarbeiteten Stücken zurückbleiben.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Gegenstände und die Fabrikationsabfälle treten nach ihrem Festmeter-Inhalt bezw. Gewicht an die Stelle der ursprünglich im Lagerkonto angeschriebenen Post.

§ 10.

Abgang vom Lager.

Hölzer, welche in einem reinen Privatransitlager für Holz gelagert haben, dürfen nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollauslande versandt oder zum Bau von Seeschiffen verwendet werden.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Vorschriften des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrole abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen, auch die Revision auf probeweise Ermittelungen beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte kaufmännische Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

§ 11.

Erleichterungen bei der Revision.

Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus demselben nach dem Ermessen des Amtsvorstandes ganz oder theilweise durch

die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzabladungen dauernd verwendeten Person über Zahl, Gattung und Festmeter-Inhalt bezw. Gewicht der Hölzer ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein für allemal vereidigt sein.

Eine derartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Abgang und Zugang vom und zum Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

§ 12.

Aufhebung des Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§ 6 bis 9) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§ 10 und 11) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holz zum Lager in den beiden letzten Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1200 M. nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse u. s. w.) unter Zollkontrole entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager oder zum Bau von Seeschiffen abzufertigen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der tarifmäßigen Zollgefälle gestatten.

IV. Gemischte Pritvattransitlager.

§ 13.

Im allgemeinen.

Auf die gemischten Lager für Holz ohne amtlichen Mitverschluß finden im allgemeinen auch die Vorschriften der §§ 3 bis 12 mit nachstehenden Zusätzen bezw. Abänderungen entsprechende Anwendung.

§ 14.

Bewilligung des Lagers.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Holz an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

§ 15.

Zugang zum Lager.

Auf ein gemischtes Transitiager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare, muß jedoch abgesondert von ausländischem Holz gelagert und mit Identitätszeichen versehen werden.

§ 16.

Kontoführung.

Für die gemischten Privattransitlager von Holz ist ein Niederlageregister H g nach Muster B zu führen.

§ 17.

Behandlnng während der Lagerung.

Eine Bearbeitung des in gemischten Lagern befindlichen Holzes innerhalb oder außerhalb des Lagers, durch welche der Festmeter-Inhalt der einzelnen Stücke verändert wird, darf nach Maßgabe der im § 7 ertheilten Vorschriften gestattet werden. Bei der Bewilligung können besondere Bedingungen hinsichtlich der Zollsicherung gestellt nnd es kann die Entrichtung einer Gebühr für die besonderen Kosten, welche die zollamtliche Ueberwachung der Bearbeitung erfordert, von dem Lagerinhaber beansprucht werden.

Eine Revision des Holzes in veredeltem Zustande, sowie der Abfälle findet nur auf besondere Anordnung der Direktivbehörde statt.

Auch kann von der Forderung einer Anmeldung der Bearbeitung und der Zahl nnd Gattung der durch die Bearbeitung gewonnenen Stücke abgesehen werden.

§ 18.

Abmeldung vom Lager.

Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Für die Abmeldung von Hölzern aus einem gemischten Transitlager zur Verzollung greifen die Vorschriften des § 16 des Privatlager-Regulativs vom 17. April 1871 Platz. Die Direktivbehörde bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Termine für diese Abmeldungen. Dieselbe ist ermächtigt, nachzulassen, daß die Bestandsrevision nur einmal jährlich erfolge. Der Lagerinhaber hat den Zoll von dem bei der Aufnahme in das Lager angeschriebenen Festmeter-Inhalt bezw. Gewicht nach Abzug des vorhandenen Bestandes zu entrichten, soweit nicht die Ausfuhr oder die Ueberführung in ein anderes Lager oder die Verwendung zum Bau von Seeschiffen nachgewiesen wird.

Für Sägespäne kann auf Antrag des Lagerinhabers der Abzug eines von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Prozentsatzes gewährt werden, wenn der Lagerinhaber sich einer entsprechenden amtlichen Kontrole bei der Bearbeitung der Hölzer unterworfen hat.

V. Strafbestimmungen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des § 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M. geahndet.

Digitized by Google

Muster A
(zu §§ 4 und 15 des Regulativs).

Anmeldung

zum {reinen / gemischten} Privattransitlager von Holz

des O. Gutzert zu Danzig.

Auszug aus dem Begleitschein des Haupt-Zoll-Amtes Thorn Nr. 210 vom 1. August 1880.

Eingetragen in dem {Deklarations- / Begleitschein-Empfangs-} Register Blatt . . . . Nr. 1011 am 29. August 1880.

Die Revision übernehmen . . . . . .

Nr. der Position	I. Inhalt {der Deklaration. / des Begleitscheins.} (A. nach der Deklaration, B. nach dem Begleitschein.)					II.	III. Revisionsbefund bei der Einlagerung.			IV. Weiterer Nachweis.				V.
	Der Kolli Gattung und Menge.				a. Herkunftsland b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Anträge des Niederlegers	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handelsüblichen Bezeichnung	Festmeter Inhalt cbm	Gewicht kg	Des Niederlagekontos			Verkehrsnachweisung	Bemerkungen über Verschluß- und Identitätszeichen
	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handelsüblichen Bezeichnung	Zahl	Festmeter-Inhalt cbm	Gewicht kg						Nummer	Blatt	laufende Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	eichene Eisenbahnschwellen 13. c. 2.	100	9	—	a. Russland b. —	Zum Privat-Transitlager Conto 25.	Wie Spalte 2 und 3.	9	—	25	3	1		ohne
2.	Fichten Rundholz 13. c. 1.	40	84,50	—	desgl.		desgl.	84,50	—	25	3	2		desgl.
	(Datum und Unterschrift.)						(Datum und Unterschrift.)							

Mit {der Deklaration / dem Begleitschein} übereinstimmend.

N. N.,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster B
(zu §§ 5 und 16 des Regulativs).

Niederlage-Register

für

die { reinen / gemischten } Privattransitlager

von

Bau- und Nutzholz

ohne Mitverschluß der Zollbehörde

{ H. r. / H. g. }

Anleitung zum Gebrauch.

1. Bei den Hölzern, welche von dem Lager abgemeldet und in Spalte 14 bis 21 abgeschrieben werden, sind die betreffenden Zahlen in Spalte 8 oder 9 roth zu durchstreichen.
2. Bei den bearbeiteten Hölzern, welche nach der Bearbeitung zur Revision angemeldet werden, sind in Spalte 12

Nummer 25. Konto des O. Gutzert

Laufende Nummer.	Anschreibung: Zeit der Anschreibung: Tag	Monat	Jahr	Bezeichnung und Nummer der Vorregister	Bezeichnung des Lager-Ortes	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer: Fest-meter-Inhalt cbm	Gewicht kg	Verschluß- oder Identitäts-zeichen	a) Herkunft b) Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Durch Bearbeitung umgewandelt in
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	29.	August	1880	Begleitschein-Empf.-Regist. No. 1011	Lagerstelle 1.	100 Stück eichene Eisenbahnschwellen 13. c. 2.	9	—	—	a. Russland b. do.	
2.	—	—	—	—	—	40 Stück Fichten-Rundholz 13. c. 1.	84,$_{00}$	—	—	do.	67,$_{0}$ cbm Bretter und 4 $_{00}$ cbm Sägespäne (zollfrei)
3.	5.	Septbr.	—	—	Lagerstelle 2.	360 Stück nicht abgehobelte kieferne Bretter	25	—	J	a. Inland (zollfrei) b. —	

a) die Gattung und Menge der durch die Bearbeitung hergestellten Hölzer,
b) die Menge der zum Lager zurückgebrachten zollpflichtigen Abfälle und
c) die Menge der zollfrei zu lassenden Abfälle an Sägespänen

nach Maßgabe der Angaben in den Spalten 17 bis 23 der Anmeldungen nach Muster C anzumerken.

3. Die bei der jährlichen Bestandsaufnahme zur Verzollung zu ziehende Holzmenge ergiebt sich aus der Summe des Sollbestandes nach Spalte 8 oder 9 abzüglich
   a) des vorhandenen Lagerbestandes nach dem Ergebniß der Lageraufnahme und
   b) der zollfrei zu belassenden Abfälle an Sägespänen nach den Anschreibungen in Spalte 12.
4. Wenn inländisches Holz zum Transitlager angemeldet wird, so ist in Spalte 11 das „Inland" als Herkunft aufzuführen. Dabei ist in derselben Spalte ein bezüglicher Vermerk zu machen, wenn das inländische Holz nach Maßgabe des § 4 oder 15 des Regulativs die Eigenschaft als zollfreie Waare behält.

Bei der Aufsummirung behufs der Bestandsaufnahme gelangen die zollfrei verbliebenen inländischen Hölzer zur besonderen Aufrechnung.

. . . . . zu Danzig. Blatt 3.

Nummer des Bearbeitungs-Registers (Beilage)	Abschreibung								
	Zeit der Abschreibung			Der Hölzer		Weiterer Nachweis			Bemerkungen.
	Tag	Monat	Jahr	Festmeter-Inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung der Register	Blatt	Nr.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
—	1 2	October	1880	9	—	Begleitschein-Ausfert.-Reg.	9	104	
1									

Muster C
(zu §§ 8 und 17 des Regulatives).

Anmeldung

zum Zwecke der Bearbeitung von Bau- und Nutzhölzern

des { reinen / gemischten } Privattranfitlagers

des O. Gutzert zu Danzig.

Niederlage-Konto 25 Blatt 3 Nr. 2
Beilage zum Konto 25 Seite 1 Nr. 1 } Abgegeben, den 10. September 1880.

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Angaben des Lager-Inhabers															Weitere Abfertigung							
Laufende Nummer	Des Niederlage Kontos		Der zu bearbeitenden Hölzer					Art und Ort der Bearbeitung sowie Zeitraum für dieselbe	Es sind durch die Bearbeitung hergestellt: Hölzer					Abfälle (außer Sägespänen) Menge		Es sind zollfrei zu lassen an Sägespänen (%) Menge		Bei der Revision nach der Verarbeitung sind vorgefunden: Hölzer			Abfälle		Bemerkungen.
	Blatt	Nr.	Zahl	Gattung	Zeichen und Nr.	Menge cbm	kg		Zahl	Gattung	Zeichen und Nr.	Menge cbm	kg	cbm	kg	cbm	kg	Gattung	Menge cbm	kg	Menge cbm	kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1	3	2	40	Fichten-Rundholz.	Nr. 1/40.	84,80	—	Im Lager innerhalb 10 Tagen zu Brettern zu zersägen.	240	Bretter.	—	67,8	—	12,68	—	4,22	—	Bretter.	67,8	—	ohne Revision.		zu Spalte 22. Die Abfälle sind nicht zum Lager gelangt.
			(Datum und Unterschrift).						(Datum und Unterschrift).									(Datum und Unterschriften).					

Muster D
(zu §§ 9 und 17 des Regulativs).

Beilage

zum

Niederlage-Register { H. r. / H. g. } für die { reinen / gemischten } Privattransitlager von Holz,

betreffend

die Bearbeitung der Hölzer.

Zu Konto Nr. 25 des Hauptregisters. Blatt 3.

Laufende Nr.	Nr. der Anschreibung im Konto	Tag der Abgabe der Anmeldung	Tag der Revision der bearbeiteten Hölzer	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
1.	2	10/9. 80.	18/9. 80.	

Vorstehende Bestimmungen, betreffend die Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz ꝛc. und das

Regulativ für Privattransitläger von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde

werden auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. v. M. III 8198 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, gez. Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 455. Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit commissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark eine kreisständische Remuneration von jährlich 450 Mark verbunden.

Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Märkte können auf etwa 500 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1680 Pferde, 20 780 Stück Rindvieh, 4576 Schweine und 19 088 Schaafe gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufs bis zum 5. September ds. Js. an den Königlichen Landrath Freiherrn von Harff zu Schleiden einreichen.

Aachen, den 2. Juli 1880.

№ 456. Wir machen hierdurch auf die in dem diesjährigen öffentlichen Anzeiger Nr. 27 Seite 260 bekannt gemachten Bedingungen der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, unter welchen dieselbe in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 5. April d. J., publicirt im Amtsblatt Stück 21 Seite 137 — die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz betreffend — Darlehen gegen eine längere als 10- resp. 15jährige Amortisationspflicht gewähren kann, mit dem Bemerken aufmerksam, daß etwaige begründete Darlehns-Anträge direkt an die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse einzureichen sind.

Aachen, den 7. Juli 1880.

№ 457. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 30. v. Mts. den Ackerer Ludwig Braun zu Froitzheim zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Froitzheim umfassenden Standesamtsbezirkes widerruflich auf Grund § 6 des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875 ernannt.

Aachen, den 8. Juli 1880.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 458. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Jakob Hanisch, Pfandleiher,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Weisdorf, Böhmen,	wiederholte Hehlerei,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	5. Mai d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Adolf Hortig, Bäckergeselle,	geboren am 17. Juni 1859 zu Auscha, ortsangehörig zu Prauße, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	27. Mai d. J.
3	Anton Josef Pech, Reitknecht,	geboren 1843 u. ortsangehörig zu Jablonec, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	15. Juni d. J.
4	Ladislaus Fontany, Schreiber,	36 Jahre, aus Kenty, Kreis Biala, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	16. Juni d. J.
5	Julius Goldmann, Klempnergeselle,	17 Jahre, aus Preßburg, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. Juni d. J.
6	Franz Andersch, ehemaliger Lehrer,	54 Jahre, aus Biestrey bei Neustadt a. M., Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	17. Juni d. J.
7	Adolf Nawrath, Fleischergeselle,	47 Jahre, aus Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Juni d. J.
8	Gottfried Isler, Sattlergeselle,	18 Jahre, geboren zu Oberrembach, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	10. Mai d. J.
9	Meyer Wilezinski, Schneider und Glaser,	24 Jahre, aus Wilezyn, Russisch-Polen,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	8. Mai d. J.
10	Johann Neumann, Webergeselle,	30 Jahre, aus Georgswalde, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	9. Juni d. J.
11	Wenzel Göpfert, Schlosser,	40 Jahre, aus Ober-Leutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	19. Juni d. J.
12	Josef Pisarik, Schuhmacher,	geboren 1862, aus Pollin, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. Mai d. J.
13	Johann Brosch, Kaminfeger,	46 Jahre, geboren und wohnhaft zu Skadlovic, Bezirk Polnà, Kreis Czaslau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	19. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Josef Schmid, Tagelöhner,	44 Jahre, aus Eger, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	12. Juni d. J.
15	Johann Rödig, Schmiedegeselle,	46 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Kohling bei Graslitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	21. Mai d. J.
16	Die Handelsleute: a. Hirsch Rubinowitz,	44 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	13. Juni d. J.
	b. Rubin Rubinowitz,	15 Jahre, aus Krasnopote, Kr. Seyny, Russisch-Polen,			
17	Johann Georg Walter, Bergmann,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Häring, Tirol,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	16. Juni d. J.
18	Rudolf Suter, Tagner,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Gränichen, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
19	Jakob Fehr, Tagner,	25 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kölliken, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen.	derselbe,	desgleichen.

№ 459. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Concordia bei Scheveuhütte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Juni 1880.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1879 wird dem Eschweiler Bergwerks-Verein zu Eschweiler-Pumpe bei Eschweiler II unter dem Namen Concordia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hau und Hürtgen, Bürgermeisterei Straß-Bergstein, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,901 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Eisensteins nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Juli 1880.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

№ 460. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glückauf III bei Eschweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Juli 1880.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. April 1880 wird dem Eschweiler Bergwerks-Verein zu Eschweiler-Pumpe unter dem Namen Glückauf III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eschweiler und Kinzweiler, des Landkreises Aachen und in den Gemeinden Dürwiß und Lohn, des Kreises Jülich, sämmtlich im Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,570 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. Juli 1880.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

№ 461. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winter-Semester 1880/81 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Invalidenstraße Nr. 42/46) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Praktische Uebungen im pedologischen Laboratorium.

2. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: a. Anorganische Experimental-Chemie. b. Großes chemisches Praktikum. c. Kleines chemisches Praktikum.

3. Professor Dr. Held: 1. Allgemeine Nationalökonomie. 2. An der Universität: a. Stand der socialen Frage in Deutschland. b. Nationalökonomische Uebungen. c. Finanzwissenschaft.

4. Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. b. Botanisch-mikroskopischer Cursus im Anschluß an obige Vorlesung. c. Leitung botanischer Untersuchungen.

5. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6. Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

7. Dr. Hartmann: a. Schafzucht und Wollkunde, verbunden mit Uebungen im Bonitiren der Schafe. b. Rindviehzucht.

8. Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche Buchführung. Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Prinzipien der Versicherungs-Gesellschaften; Arithmetik und Algebra.

9. Ingenieur Schotte: a. Mechanik und allgemeine theoretische Maschinenlehre. b. Beschreibende Maschinenkunde..

10. Postbaurath Tuckermann: Landwirthschaftliche Baulehre mit Excursionen.

11. Dr. Scheibler: Chemie der Gährungsgewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

12. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13. Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

14. Professor Dr. Wittmack; a. Ueber Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. b. Systematische Botanik, unter besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Pflanzen, verbunden mit praktischen Uebungen.

15. Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16. Dr. C. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre.

17. Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau.

18. Dr. W. Zopf: Ueber Pilze, mit spezieller Berücksichtigung der Saprophyten (Bacterien, Hefe, Schimmelpilze ꝛc.).

19. Oberförster Krieger: a. Waldbau. b. Forstbenutzung.

20. Dr. Delbrück: a. Gährungs-Chemie und ihre Anwendung auf Bierbrauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation. b. Praktische Uebungen im Laboratorium und der Versuchsbrennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland.

21. Dr. Degner: Neueste Fortschritte auf dem Gebiete der Rübenzuckerfabrikation.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliffenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, stehen die sämmtlichen Vorlesungen der Thierarzneischule den Studirenden des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts offen und finden an der Universität noch mehrere Vorlesungen statt, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie. Den Studirenden ist Gelegenheit gegeben, an den praktischen Uebungen im Vereins-Laboratorium und an den Exkursionen zur Versuchs-Brennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland theilzunehmen. Meldungen hierzu bei Dr. Delbrück im Institutsgebäude. Desgleichen ist den Studirenden die Theilnahme an den Arbeiten im Laboratorium des Vereins der deutschen Zucker-Fabrikanten ermöglicht. Meldungen hierzu beim Geheimen Regierungs-Rath Landolt im Instituts-Gebäude.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1880. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden bei Herrn Professor Dr. Orth im Bureau des Instituts, Invalidenstraße 42/46, entgegengenommen.

Die bisherige Bibliothek des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ist zum größten Theil an das Institut übergegangen und in dem neuen Instituts-Gebäude zur Benutzung für die Studirenden nach dem hierüber erlassenen Reglement aufgestellt. In Verbindung mit derselben steht das Lesezimmer, welches ebenfalls in dem neuen Institut eingerichtet ist und von Vormittags 9 Uhr bis Abends 8 Uhr den Studirenden offen steht.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger-Platz Nr. 7, und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden erhoben:

a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;
b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung und Semester;
c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das vorstehende Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion in Berlin bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) Dr. Thiel. Dr. Olshausen.

Patente.

M 462. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 948. Verfahren zur Herstellung von Billardbällen aus Hartgummi Kl. 39. Nr. 1828. Sicherheitsverschluß für Lagerfässer. Kl. 64. Nr. 1850. Buttermaschine mit drehbarem Fasse und entgegengesetzt drehbarer Welle Kl. 34. Nr. 1937. Tragstuhl für Uhrwerke und damit verbundene Einrichtung für die Aufhängung des Pendels. Kl. 83. Nr. 1940. Lenkbare Transmission. Kl. 47. Nr. 2013. Kannenverschluß für Flüssigkeitsbehälter. Kl. 64. Nr. 2116. Verfahren zum Glätten und Fertigmachen von Garnen. Kl. 8. Nr. 2137. Sicherheits-Garderobehalter mit Schloß. Kl. 34. Nr. 2199. Schulbank mit senkrecht und waagerecht verstellbarem Tisch und Sitz. Kl. 34. Nr. 2281. Garnitur für Cigarren zur Verhütung des Verstreuens von Asche und Funken. Kl. 44. Nr. 2456. Scheerenverschluß für mehrtheilige Taschen, Beutel und verwandte Gegenstände. Kl. 33. Nr. 2544. Billet-Druck- und Control-Apparat. Kl. 15. Nr. 2563. Stiefelschaft-Faltenpresse. Kl. 71. Nr. 2606. Absatz-Schutzplatte für Schuhwerk. Kl. 71. Nr. 2607. Rotirende Dampfmaschine (Dampftourbine). Kl. 14. Nr. 2610. Vorrichtung zur Anzeige der Zeit durch das regelmäßige Abbrennen einer Kerze. Kl. 4. Nr. 2639. Dampfmaschine resp. Pumpe mit schwingendem Kolben Kl. 14. Nr. 2672. Verfahren zur Herstellung von rothem und gelbem Arsen aus Arsenmehl und Läutern des aus Mehl und Kies erhaltenen rohen rothen oder gelben Arsenikglases unter Benutzung der dabei auftretenden schwefligen Säure und gleichzeitiger Vermeidung von schädlichen Einflüssen auf die Arbeiter und die Umgebung der Fabriken. Kl. 12. Nr. 2759. Eiserner Oberbau für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 2797. Ventilations- und Isolations-Einlegesohle. Kl. 71. Nr. 2825. Einrichtungen an Handfeuerwaffen, insbesondere Karabinern. Kl. 72. Nr. 2847. Beutel-Bügel ohne Schloß. Kl. 44. Nr. 2902. Selbstthätige Briefstempelmaschine. Kl. 15. Nr. 3090. Ziegelstein-Platten und Façoupresse mit Kniehebel, Schwungrad und rotirendem Tisch. Kl. 80. Nr. 3093. Tragbarer Schnellheizer und Kochofen. Kl. 36. Nr. 3094. Winde mit Fortbewegungswalzen zum Heben von Eisenbahnfahrzeugen. Kl. 35. Nr. 3118. Ventilations- und Isolations-Einrichtungen an Schuhwerk. Kl. 71. Nr. 3192. Geldzähl- und Rollapparat. Kl. 42. Nr. 3287. Querhaupt mit Reibungsrollen. Kl. 47. Nr. 3288. Centrifugal-Regulator mit Schwungscheibe. Kl. 60. Nr. 3336. Vorrichtung zum selbstthätigen Oeffnen und Schließen von Bremsschachtbarriéren. Kl. 5. Nr. 3557. Vierkantdrehwerk. Kl. 49. Nr. 3645. Streckengestell für mehrere Gesteinbohrmaschinen. Kl. 5. Nr. 3733. Verfahren bei Anbohrung unter Druck stehender Röhren ꝛc. nebst dazu angewendetem Hahn. Kl. 49. Nr. 4530. Verbesserungen an einer Schulbank mit senkrecht und waagerecht verstellbarem Tisch und Sitz (Zusatz zu P. R. 2199). Kl. 34. Nr. 4542. Neuerungen an einem Sicherheits-Garderobehalter (Zusatz zu P. R. 2137). Kl. 34. Nr. 4732. Verbesserungen an eisernem Oberbau für Eisenbahnen (Zusatz zu P. R. 2759). Kl. 19. Nr. 4877. Neuerungen an Wächter-Kontrolluhren. Kl. 42. Nr. 6237. Vereinigter Halter für Lineal, Maßstab und Schriftstücke. Kl. 70. Nr. 6424. Sicherheits-Riemen- und Schnurhalter für Rolläden und Vorhänge. Kl. 37. Nr. 6432. Aenderungen am Pelzer'schen Streckengestelle für mehrere Gesteinbohrmaschinen (Zusatz zu P. R. 3645). Kl. 5. Nr. 6549. Halbgalosche mit Bügel zur Befestigung am Absatz. Kl. 71. Nr. 6624. Schutzvorrichtung für Bäume gegen Insekten. Kl. 45. Nr. 6655. Neuerungen an der Zuführung des Mahlgutes für Mahlgänge. Kl. 50. Nr. 6732. Sicherheitsvorrichtung an Thürschlössern. Kl. 68. Nr. 6838. Wrasenapparat in Verbindung mit der Mundlade an Backöfen. Kl. 2. Nr. 6857. Neuerungen in der Konstruktion von Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 6923. Kessel-Siederohr-Abdichter. Kl. 13. Nr. 6990. Riemenschnalle. Kl. 47. Nr. 6991. Schlagwerk für Uhren. Kl. 83. Nr. 7007. Selbstthätiger Zugregulirungsapparat für Dampfkesselfeuerungen. Kl. 13. Nr. 7225. Neuerung an Rechenmaschinen. Kl. 42. Nr. 7231. Notenblattumwender. Kl. 51. Nr. 7470. Aufsatz auf Straßenlaternen zum Entlassen der Verbrennungsprodukte. Kl. 4. Nr. 7660. Manschetten und Hemdenknopf mit von außen drehbarer Fußplatte. Kl. 44. Nr. 7681. Verfahren, um aus einer beliebigen Lichtquelle hervorgehendes Licht zu theilen und durch Rohrleitung auf jede Entfernung weiter zu tragen. Kl. 4. Nr. 8163. Bierdruckapparat. Kl. 64. Nr. 8257. Befestigung der Fahrschienen auf Granit-Langschwellen bei Straßenbahnen. Kl. 19. Nr. 8754. Ofen und Verfahren zum Schmelzen und Reinigen von Metallen. Kl. 18. Nr. 8906. Verfahren zur Herstellung von Saiten aus Rindsdarmhaut. Kl. 51. Nr. 9094. Verfahren zur Herstellung von Filterplatten aus Infusorienerde und Gyps. Kl. 12. Nr. 9142. Neuerungen am Maisch- und Verzuckerungsapparat (Zusatz zu P. R. 1121). Kl. 6. Nr. 9367. Gasfeuerung für Retortenöfen. Kl. 24. Nr. 9388. Neuerung an Schornsteinhauben. Kl. 24. Nr. 9397. Vorrichtung zum Ansaugen von Hebern. Kl. 64. Nr. 9399. Kravattenschloß für Angängekravatten. Kl. 3. Nr. 9457. Elektromagnet für Telephone. Kl. 21. Nr. 9464. Neuerungen an dem Petroleum-Dampfbrenner mit Regulirhülse an der Dochtscheide und Luftschieber, betreffend das über dem Dochte befindliche Metallgitter, die Anwendung eines gewundenen Canales oberhalb des Dochtes zur Mischung von Luft und Petroleumdampf, sowie die Anbringung eines Regulir- und Löschventils (Zusatz zu P. R. 6686). Kl. 4. Nr. 9531. Kettenaufzug für Rollpanzer-Verschlüsse mit Anwendung einer Spiralstufenscheibe. Kl. 37. Nr. 9617. Neuerungen am Drahtwebstuhl. Kl. 86. Nr. 9627. Probirventile für Wasserstandsanzeiger mit selbthätigem Schluß beim Springen der Wasserstandsgläser. Kl. 13. Nr. 9756. Sparkochofen

Digitized by Google

mit Füll-Regulir-Feuerung. Kl. 36. Nr. 9960. Trinkgefäß für Federvieh mit selbstregulirender Füllvorrichtung. Kl. 45.

Berlin, den 1. Juli 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 463. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1760. Vorrichtung für Schreibfederhalter zum Zurückhalten der Tinte. Kl. 71. Nr. 1845. Kehrgeräthe für Schornsteine. Kl. 87. Nr. 1938. Künstliches Bein. Kl. 30. Nr. 1939. Dampf-Zerstäubungsapparat. Kl. 30. Nr. 2077. Dichtung einer losen Radnabe an Achsen der Pferdebahnwagen. Kl. 20. Nr. 2111. Ventilations-Einrichtungen an wasserdichten Kleidungsstücken, Zelten und dergleichen. Kl. 3. Nr. 2136. Präzisions-Steuerungs-Mechanismus für veränderliche Expansionsgrade. Kl. 14. Nr. 2201. Neuerungen an Sicherheitsventilen. Kl. 13. Nr. 2231. Apparat zum Controlliren der Personenzahl und der Eintrittsgelder bei öffentlichen Fuhrwerken oder Versammlungsorten. Kl. 42. Nr. 2232. Anwendung von Wasserdämpfen in stehenden Braunkohlenschweelretorten nebst einer Einrichtung zur Ueberhitzung und Vertheilung der Wasserdämpfe innerhalb der Retorten. Kl. 10. Nr. 2264. Apparat zum Anfeuchten von Briefumschlägen und Marken. Kl. 70. Nr. 2315. Ventilhahn mit Mundstück als Ersatz der Spritzvorrichtung. Kl. 85. Nr. 2360. Schutzvorrichtung für Straßenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 2382. Kolbenvorsteuerung mit einer Schiebersteuerung für direkt wirkende Dampfpumpen. Kl. 59. Nr. 2419. Neuerungen an Spinn- und Duplirmaschinen. Kl. 76. Nr. 2638. Schloß mit elektrischem Weckersignal bei Anwendung falscher Schlüssel. Kl. 68. Nr. 2640. Dampfkessel für Dampfbeiboote mit unten liegendem Dampfraume. Kl. 13. Nr. 2668. Verbesserungen an Fernrohren, die zu Winkelmessungen bestimmt sind. Kl. 42. Nr. 2670. Neuerung an Jacquardmaschinen. Kl. 86. Nr. 2704. Einrichtung an stehenden Braunkohlen-Schweelretorten behufs Zuführung von überhitztem Wasserdampf (Zusatz zu P. R. 6232). Kl. 10. Nr. 2723. Spulenzwinge zum Schutz der Spulen und zu deren Antrieb. Kl. 76. Nr. 2842. Verbesserungen an Fernrohren, die zu Winkelmessungen bestimmt sind (Zusatz zu P. R. 2668). Kl. 42. Nr. 2844. Neuerungen an Schiffsschrauben. Kl. 65. Nr. 2945. Eine Art gemeinschaftliche Zuhaltung für Riegel und schließende Falle an Thürschlössern. Kl. 68. Nr. 2962. Gelenksteuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 3031. Verschluß mittlerer Anschläge in seigern und tonlägigen Bremsschächten mittelst eines sich selbst aufrichtenden Geleisstückes. Kl. 5. Nr. 3282. Elastische Bandsägen-Scheibe. Kl. 38. Nr. 3285. Wasserstrahlpumpe zur Wasserhaltung. Kl. 59. Nr. 3433. Bremse für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 3657. Signalvorrichtung für Telephone. Kl. 21. Nr. 3669. Drahtpanzerschlauch mit Zwischenlage von Gummi. Kl. 47. Nr. 4047. Neuerungen an Telegraphen-(Morse-)Apparaten. Kl. 21. Nr. 4138. Signalvorrichtung für Telephone (Zusatz zu P. R. 3657). Kl. 21. Nr. 4182. Neuerungen an Aufzügen Kl. 35. Nr. 4267. Vertikale Gestänge-Kompensation für centrale Signal- und Weichenstell-Vorrichtungen. Kl. 20. Nr. 4625. Verfahren, in einem geschlossenen Apparat bei Luftabschluß unter Ueberdruck Würze herzustellen. Kl. 6. Nr. 4734. Vertikal-Etagen-Sichtmaschine. Kl. 50. Nr. 5252. Maschine zum Vorpressen der Falten für gekrümmte Knieblechrohre. Kl. 49. Nr. 6173. Verbindungsknie für Schaufelstiele. Kl. 87. Nr. 6190. Entfernungsmesser. Kl. 42. Nr. 6239. Apparat zum Bau und zum Besteigen von hohen Schornsteinen, welcher auf Zahnstangengeleisen lothrecht verschiebbar ist. Kl. 37. Nr. 6268. Reinigungs-Vorrichtung für Kletten- und Wender-Walzen an Krempeln. Kl. 76. Nr. 6270. Befestigung von Reifen auf den Rädern der Eisenbahnfuhrwerke. Kl. 20. Nr. 6302. Liderung für Kolben, Kolbenstangen und ähnliche Maschinentheile. Kl. 47. Nr. 6313. Verbesserungen der Einrichtungen an stehenden Braunkohlen-Schweel-Retorten behufs Zuführung von überhitztem Wasserdampf (Zusatz zu P. R. 2232). Kl. 10. Nr. 6326. Neuerungen an zweicylindrigen Heißluftmaschinen. Kl. 46. Nr. 6356. Registrir-Mappe. Kl. 11. Nr. 6358. Vorrichtung zum Schmieren der Gewinde an den Schraubenkuppelungen der Eisenbahnwagen mittelst Graphits. Kl. 20. Nr. 6359. Parallel-Rollineal. Kl. 70. Nr. 6360. Photographie-Behälter mit vorüberziehenden Bildern. Kl. 11. Nr. 6427. Sicherungsvorrichtung an Rolläden gegen das Aufheben derselben von außen. Kl. 37. Nr. 6466. Hakenverschluß. Kl. 68. Nr. 6468. Sicherheitsknopf mit Verschlußvorrichtung. Kl. 68. Nr. 6521. Vorrichtung zum Enthüllen und Verdecken der Objektivgläser der photographischen Camera. Kl. 57. Nr. 6574. Hand-Waschmaschine. Kl. 34. Nr. 6593. Curvenschubgetriebe zur Hervorbringung von Kurbeldrehungen. Kl. 47. Nr. 6617. Entlüftungs-Ventil für Hauswasserleitungen. Kl. 85. Nr. 6622. Verfahren der Hefe-Bereitung. Kl. 6. Nr. 6654. Neuerungen an durch Dampf- oder heiße Luft getriebenen Maschinen. Kl. 14. Nr. 6681. Rost für heizbare Bügeleisen. Kl. 34. Nr. 6724. Neuerungen an Regulatoren für Taschen- und andere Uhren. Kl. 83. Nr. 6731. Garderoben-Sicherheitsschloß. Kl. 68. Nr. 6773. Geschlossene Hochdruck-Heißluftmaschine mit veränderlicher Expansion. Kl. 46. Nr. 6807. Schleifmaschine zum Abrichten von Mühlsteinen. Kl. 50. Nr. 6850. Schmierapparat für die Spurkränze der Lokomotivräder. Kl. 20. Nr. 6852. Klemmzwinge mit Zahngetriebe für Tischler. Kl. 38. Nr. 6904. Scheere mit Kniehebelübersetzung. Kl. 69. Nr. 6906. Leuchter mit Klemme zum Festhalten der Kerzen von verschiedener Stärke. Kl. 4. Nr. 6919. Hinterlader-Stahlpatrone für Zielübungen. Kl. 72. Nr. 6922. Löschvorrichtung für große Fahrzeuge. Kl. 35. Nr. 7006. Schlauchkuppelung mit Hakenverschluß. Kl. 47. Nr. 7096. Kreisel mit Vorrichtung zur Erzeugung musikalischer Töne. Kl. 77.

Digitized by Google

Nr. 7136. Garbenbindapparat an Mähmaschinen. Kl. 45. Nr. 7185. Verbesserungen an Erhitzern für zweicylindrige Heißluftmaschinen (Zusatz zu P. R. 6326). Kl. 46. Nr. 7269. Verfahren zur Verbindung von Geweben mit Cellulose und anderen Papieren. Kl. 54. Nr. 7309. Automatischer Kassenkontrol- und Billetapparat. Kl. 42. Nr. 7427. Rotirender Knotenfänger. Kl. 55. Nr. 7696. Schutzvorrichtung an Straßenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 7747. Einrichtung an Röhrenpressen zur Herstellung isolirter bezw. mehrtheiliger Röhren. Kl. 80. Nr. 8802. Verbesserungen an dem unter P. R. Nr. 532. patentirten Gasmotor. Kl. 46. Nr. 9145. Treibmechanismus für Fuhrwerke, welche durch Menschenhand bewegt werden. Kl. 63. Nr. 9301. Neuerungen an elektrischen Lichtern. Kl. 21. Nr. 9363. Blattführung an Bandsägen. Kl. 38. Nr. 9381. Gewehrspaten. Kl. 87. Nr. 9448. Kleidertasche mit Signaleinrichtung zum Schutz gegen Diebe. Kl. 44. Nr. 9485. Verfahren nebst Apparat, um das Coagulum der Milch in ein trocknes Pulver zu verwandeln. Kl. 53. Nr. 9534. Verfahren der Hefebereitung (Zusatz zu P. R. 6622). Kl. 6.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Personal-Chronik.

№ 464. Der Apotheker Carl Giesen hat auf Grund der ihm ertheilten Conzession die Nettstraeter'sche Apotheke zu Wegberg übernommen.

№ 465. Der bei der Elementarschule zu St. Jacob hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrer Brock ist definitiv angestellt worden.

№ 466. Der bei der Elementarschule zu St. Adalbert hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrer Hintzen ist definitiv angestellt worden.

№ 467. Der bei der Elementarschule zu St. Michael hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrer Wimmers ist definitiv angestellt worden.

№ 468. Der bei der Elementarschule zu Waldenrath, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Meyer, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 469. Die bei der Elementarschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Lentzen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 470. Der bei der Elementarschule zu Kalterherberg, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Werner Kesternich ist definitiv daselbst angestellt worden.

471. Subhastations-Patent.

In Sachen

der zu Aachen unter der Firma: „J. G. Houben Sohn Carl" bestehenden und domilizirten Handlung, für welche zu Eupen in der Wohnung des Geschäftsmannes Joseph Kohl Domizil gewählt ist, Extrahentin,

gegen

Nicolaus Joseph Weinand, Schlosser, zu Eupen wohnend, handelnd daselbst unter der Firma: „Nicolaus Joseph Weinands Sohn" Subhastaten,

sollen die durch Verfügung hiesiger Gerichtsstelle vom 5. Mai 1880 in Beschlag genommenen Immobilien am

Dienstag, den acht und zwanzigsten September achtzehnhundert achtzig,

Vormittags zehn Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Eupen öffentlich zur Versteigerung ausgestellt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Das zu Eupen, Gemeinde und Kreis gleichen Namens, auf der Neustraße gelegene, mit der Hausnummer 52 bezeichnete, im Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Eupen unter Artikel Numero 689/256 der Parzellar-Mutterrolle, Numero 6 der Flur, Numero 689/256 des Grundstücks, Flurabtheilung „auf der Luft," als Haus und Hausgarten mit einem Flächeninhalte von 5 Aren 70 Quadratmetern, eingetragene Immobile, begrenzt nördlich und östlich von Peter Jakob Bourseaux, südlich von Dr. Ernst Ludwig Bernard Hirte und westlich von der Neustraße.

Das Wohnhaus ist einstöckig, massiv in Ziegelsteinen erbaut, in der vorderen Dachfläche mit Zink und in der hinteren Dachfläche mit Formziegeln gedeckt, hat in der mit Cementverputz bekleideten Fronte: im Erdgeschoß eine Kellerthüre, eine Hausthüre, ein zweiflügeliges Holzthor mit Oberlicht und zwei Ladenfenster, im obern Stockwerke vier Fenster und über diesem Stockwerke vier Dachfenster.

Das Subhastations-Object wurde bei Einleitung des Subhastations-Verfahrens von dem Subhastaten bewohnt respective benutzt.

Das neuerbaute Haus ist noch nicht zur Gebäudesteuer veranlagt, dieselbe wird aber voraussichtlich mehr als zwölf Mark betragen.

Das Erstgebot der Extrahentin beträgt viertausend Mark . . . . . M. 4000 —

Die Bekanntmachung des Patents wird verordnet und bemerkt, daß der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes zur Einsicht offen liegt. Eupen, den 30. Mai 1880.

Der Königliche Amtsrichters, J. V.

gez. Kirschbaum.

Für gleichlautende, der Extrahentin ertheilte Ausfertigung.

Der Gerichtsschreiber, Duffhauß.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. Juli 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 472. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskupons Serie II Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879, zu welcher Kupons für vier Jahre ausgegeben sind.

Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Anleihe, welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinskupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Kupons, Serie II Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14. Juni d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterm Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Löwe, Hering, Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 473. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Hagen, im Haupt-Amtsbezirke Dortmund, die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 29. Juni 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 9. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 474. Mutterlauge kann, wie hiermit in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M. III 8799 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, von den Salzwerken fortan an Privatpersonen zu Bädern in angemessenen Mengen ohne ärztliche Bescheinigung, und an die mit Berechtigungsschein versehenen Händler auch dann abgabenfrei und kontrolfrei verabfolgt werden, wenn ihr Kochsalzgehalt 3% ihres Gewichts übersteigt, sofern dieselbe steueramtlich in der That als Mutterlauge, d. h. als die beim Salzsieden als Rest in der Siedepfanne verbleibende Flüssigkeit, welcher der Salzgehalt der Soole bereits zum größten Theile entzogen ist, erkannt wird.

Cöln, den 12. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

№ 475. Der bisherige Pfarrverwalter Ferdinand Franz, ist von uns auf Grund geschehener Gemeindewahl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Pfalzfeld-Badenhard ernannt worden.

Coblenz, den 23. Juni 1880.

Königl. Consistorium.

№ 476. Der bisherige commissarische Seminarlehrer Johann Jakob Koch ist von uns zum ordentlichen Seminar-Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Boppard enannt worden.

Coblenz, den 5. Juli 1880.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 477. Durch den am 8. Mai d. Js. zu Baumholder stattgehabten großen Brand sind 134 Wohnhäuser, 211 Oeconomie-Gebäude und 7 gewerbliche Etablissements vernichtet worden.

Die abgebrannten Gebäulichkeiten, in welchen 183 Familien mit 823 Personen Unterkommen fanden, waren beinahe sämmtlich, — leider aber mit sehr geringen Beträgen, — die Mobilien dagegen fast gar nicht versichert, und es ist den Verunglückten fast unmöglich, ohne Uebernahme einer sie erdrückenden Schuldenlast, die Gebäude wieder zu errichten. Es hält dies um so schwerer, als die Einwohner, welche fast nur vom Ackerbau und Tagelohn leben, durch die Mißerndte der letzten Jahre bereits mit Schulden belastet sind.

Obgleich sofort nach dem Unglück Lebensmittel und Geldbeiträge, jedoch meistens nur in der Umgegend von Baumholder gesammelt und zur Linderung der großen Noth gespendet wurden, so reichten dieselben doch nicht hin, ausreichende Unterstützung zu gewähren.

Unter diesen Umständen hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zur Unterstützung der Brandbeschädigten in Baumholder eine bis zum Schlusse dieses Jahres in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhaltende allgemeine Hauscollecte bei den Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt, deren Erträge an die Gemeindekasse zu Baumholder zu Händen des Gemeinde-Empfängers Schmitz abgeführt und demnächst zur Vertheilung gelangen sollen.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Ortsbehörden gleichzeitig, die vorberegte Collecte abzuhalten, die eingehenden Gaben an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und über das Resultat dem Landrathsamte Anzeige zu erstatten.

Die Kgl. Steuerkassen werden hierdurch angewiesen, die gesammelten Erträge anzunehmen und in bekannter Weise an unsere Provinzial-Institute und Communalkasse abzuführen.

Die Herren Landräthe wollen uns bis zum Schlusse dieses Jahres über das Gesammtergebniß Bericht erstatten.

Aachen, den 21. Juli 1880.

№ 478. Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit commissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark eine kreisständische Remuneration von jährlich 450 Mark verbunden.

Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Märkte können auf etwa 500 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1680 Pferde, 20 780 Stück Rindvieh, 4576 Schweine und 19 088 Schaafe gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufs bis zum 5. September ds. Js. an den Königlichen Landrath Freiherrn von Harff zu Schleiden einreichen.

Aachen, den 2. Juli 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 479. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die im Verlage von Ferdinand Körber, Zürich-Oberstraß, erschienene Druckschrift: Jahrbuch der Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, herausgegeben von Dr. Ludwig Richter, erster Jahrgang, zweite Hälfte, wird hiermit verboten.

Konstanz, den 30. Juni 1880.

Der Gr. Bad. Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der hier bestehende Verein „Teutonia" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Arnstadt, den 26. Juni 1880.

Der Fürstl. Schw. Landrath, Drechsler.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. bezw. 20. Mai d. J. datirten Nummern 5 und 6 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon. Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Lécluse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste" nach Maßgabe des § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde vorboten worden sind.

Berlin, den 23. Juni 1880.

Königl. Polizei-Präsidium, von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flug-

Digitized by Google

blatt mit der Ueberschrift: „Das Recht auf Revolution“ nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten worden ist.

Berlin, den 10. Juli 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V.: von Heppe.

№ 480. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ꝛc.

Aachen, den 17. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

Patente.

№ 481. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2141. Kondensationswasserableiter mit selbstthätiger Rückführung des Kondensationswassers zum Dampfkessel. Kl 13. Nr. 2240. Fleischhackmaschinen mit federnden Trägern und drehbarem Blocke. Kl. 66. Nr. 2320. Ventilations-Apparat für Wohnhäuser und sonstige Gebäude. Kl. 27. Nr. 2335. Eine mit flüchtigen Kohlenwasserstoffen zu speisende Lampe mit verstellbarem Brennerkopf. Kl. 4. Nr. 2395. Neuerungen an Filtrirapparaten. Kl. 34. Nr. 2545. Fahrbarer Feldbackofen Kl. 2. Nr. 2562. Neuerungen in der Bürstenfabrikation und den hierbei verwendeten Apparaten. Kl. 9. Nr. 2800. Anderhalbtouriges Thürschloß mit selbstthätiger Befreiung der Zuhaltungen. Kl. 68. Nr. 2850. Handpresse zum Pressen von Stecklingstöpfen für Gärtner. Kl. 80. Nr. 2851. Typen-Schleifmaschine. Kl. 67. Nr. 2940. Verfahren zur Konservirung von Milch unter Anwendung von Druck. Kl. 53. Nr. 2963. Verfahren um Schlichte, Oele, Salze, Säuren und andere Stoffe aus Garnen und Geweben wieder zu gewinnen. Kl. 8. Nr. 3120. Befestigung der Speichen in schmiedeeisernen Riemscheiben. Kl. 47. Nr 3221. Gelenkartig beweglicher Dämpfer für stehende Pianofortes mit Oberdämpfung Kl. 51. Nr. 3371. Ziegelmaschine mit kontinuirlichem Formenbetrieb. Kl. 80. Nr. 3406. Presse zur Herstellung doppelt gekrümmter Platten Kl. 49. Nr. 4887. Veränderungen an gelenkartig beweglichen Dämpfern für stehende Pianofortes (Zusatz zu P. R. 3221). Kl. 51. Nr. 5036. Maschine zum Beschneiden der Brettchen für Cigarrenkisten. Kl. 38. Nr. 6754. Centrifugal-Knotenfänger für Papiermaschinen. Kl. 55. Nr. 6810. Wächter-Controlapparat. Kl. 42. Nr. 6882. Neuerungen an Schuhmacherleisten. Kl. 71. Nr. 6907. Fleischschneidemaschine mit Stopfvorrichtung. Kl. 66. Nr. 6927. Apparat zur Herstellung künstlicher Gaumenplatten aus Celluloid. Kl. 30. Nr. 7031. Künstliche Bienenwaben nebst den Instrumenten zur Herstellnng derselben. Kl. 45. Nr. 7439. Neuerungen an der Jacobson'schen Waschmaschine. Kl. 34. Nr. 7572. Transportabler und leicht aufstellbarer Badeofen. Kl. 36. Nr. 7722. Verfahren zur Verzierung von Glas, emaillirten Waaren und ähnlichen Artikeln. Kl. 32. Nr. 7723. Neuerung an galvanischen Elementen. Kl. 21. Nr. 7756. Petroleumofen zum Erhitzen von Werkzeugen. Kl. 36. Nr. 7774. Kochheerd mit verstellbaren Bratofen. Kl. 36. Nr. 8275. Feststellvorrichtung für Brettchen- und andere Fenstervorhänge. Kl. 37. Nr. 8387. Neuerungen an Glasöfen und in der Glasbereitung. Kl. 32. Nr. 8441. Maschine zur Herstellung von Hammerköpfen für Pianofortes. Kl. 51. Nr. 8620. Rotationspumpe. Kl. 59. Nr. 9008. Metallgarnitur an Schuhwerk. Kl. 71. Nr. 9441. Neuerungen an Revolvern und Gewehren. Kl. 72. Nr. 9447. Neuerungen an Kuppelungen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. 20. Nr. 9526. Leitungs-Apparat für Pferdebahnwagen. Kl. 20. Nr. 9542. Kannen-Deckel, der beim Ausgießen nicht herabfällt. Kl. 34. Nr. 9707. Neuerungen an Fahrgeldkasten für Eisenbahnen. Kl. 42. Nr. 9813. Kinderzither in Verbindung mit einer Klaviatur. Kl. 51.

Berlin, den 8. Juli 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Karl Reichel, Kutscher,	33 Jahre alt, aus Matzdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. April d. J.
2	Heinrich Oskar Klemmke, Knecht,	34 Jahre alt, geboren in Nesby bei Christianstadt, Schweden,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Landesregierung zu Neustrelitz,	21. Juni d. J.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
3	Andreas Palick, Klempnergeselle,	28 Jahre alt, ortsangehörig zu Biec, Ober-Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	4. Mai d. J.
4	Abraham Klein, Seiler,	38 Jahre alt, aus Wyssogrod, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	29. Juni d. J.
5	Leiser Bilgoraj,	55 Jahre alt, ebendaher,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	August Schubert, Müllergeselle,	42 Jahre alt, aus Waldenburg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	23. Juni d. J.
7	Franz Pallat, Seiler,	29 Jahre alt, aus Krasna, Bez. Meseritsch, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Juni d. J.
8	Ferdinand Küchler, Schmied,	61 Jahre alt, geboren zu Tischan, ortsangehörig zu Zettl bei Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	21. Mai d. J.
9	Johann Polatscheck, Kürschnergeselle,	45 Jahre alt, aus Drezewicek, Bezirk Braunau, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Juni d. J.
10	Franz Josef Anton Lange, Bäckergeselle,	geboren am 28. August 1863 in Theresienstadt, ortsangehörig zu Dux, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	19. Juni d. J.
11	Hans Christian Rassmussen, Töpfergeselle,	geboren am 23. Mai 1853 in Maribo auf Laaland, Dänemark, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Juni d. J.
12	Gerhard Alexander Scheeren,	30 Jahre alt, aus Werth, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	desgleichen,
13	Johann Gustav Nilsson, Matrose,	26 Jahre alt, aus Gothland, Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	24. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Aaron Svensson, Knecht,	25 Jahre alt, aus Wieslonda, Kronobergslan, Schweden,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	29. Juni d. J.
15	Louis Monney, Brauergehülfe,	geboren am 23. Juli 1860 und wohnhaft zu Freiburg, Schweiz,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	21. Juni d. J.
16	Johann Roth, Glaser,	20 Jahre alt, aus Buchholterbach, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	25. Juni d. J.
17	Ignaz Stroß, Färber,	18 Jahre alt, geboren zu Schüttenhofen, ortsangehörig zu Braudeis, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	8. April d. J.
18	Wenzl Santuc, Färbergeselle,	geboren 1834, ortsangehörig zu Michovik Bezirk Ledec, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat zu Passau in Bayern,	15. Mai d. J.
19	Mendel Klaß, Zehngebotschreiber,	65 Jahre alt, aus Kolno, Kreis Kolno, Rußland,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. Juni d. J.
20	Marcus Gut, Schuhmacher,	18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kyburg, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Juni d. J.
21	Karl Johann Böhler, Hafner,	17 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wattwyl, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Personal-Chronik.

№ 483. Die bei der Mädchenfreischule zu St. Kreuz hierselbst heither provisorisch fungirende Lehrerin Clementine Bott ist definitiv angestellt worden.

№ 484. Der bei der Elementarschule zu Reifferscheid, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Kirfel ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 485. Der bei der Elementar-Schule zu Hostel, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Knagen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 486. Der bei der Elementarschule zu Atzerath, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Mager ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 487. Der bei der Elementarschule zu Büllingen, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Braun ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 488. Der bei der Elementarschule zu Amel, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Leonhard Lamberty ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 489. Der bei der Elementarschule zu Deidenberg, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Ludwig Thunus ist definitiv daselbst angestellt worden.

490. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen der Erben und Rechtsnachfolger des zu Aachen verstorbenen Rentners Heinrich Joseph Mertens, nämlich

Digitized by Google

1. dessen Wittwe Margarethe Catharina, geborene Hermann, ohne Gewerbe;
2. des Leonard Mertens, Bremser;
3. des Franz Xavier Mertens, Bremser;
4. der Eheleute Josephine Mertens und Johann Knops, Weber;
5. der Barbara, geborene Delhey, Fabrikarbeiterin, Wittwe von Wilhelm Mertens, als Vormünderin ihrer minorennen Kinder Peter und Leonard Mertens;
6. Barbara Mertens, Fabrikarbeiterin, und
7. Catharina Mertens, Fabrikarbeiterin, — alle zu Aachen wohnend — Gläubiger — sollen die

gegen

die zu Aachen wohnende Näherin Maria Elisabeth Dejosez — Schuldnerin — durch Verfügung des Königlichen Amtsrichters Schüller vom siebenzehnten Juni achtzehnhundertachtzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Sonnabend den dreiundzwanzigsten October dieses Jahres, Vormittags zehn ein viertel Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichtes zu Aachen im Paulushause, Pontstraße Nummer sechsundfünfzig (56), versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind:

das zu Aachen, Gemeinde und Kreis gleichen Namens, in der Ottostraße gelegene mit Nummer achtundsechszig (68) bezeichnete Wohnhaus mit Hintergebäude und allem An- und Zubehör, eingetragen in den Katasterregistern der Stadtgemeinde Aachen in Flur C, Nummer eilfhundertachtundsiebensig / vierhundert siebenundzwanzig ($^{1178}/_{427}$) zur Größe von einer Are sechsundzwanzig Meter und begrenzt von Schippers, Ottostraße nnd Lambertz.

Das Wohnhaus ist aus Ziegelsteinen erbaut und seine straßenwärts gelegene Fronte mit Cement verputzt. Der Sockel des Hauses sowie die Einfassung der Hausthüre und die beiden Fenster parterre besteht aus Blaustein. Unter diesen beiden Fenstern sind zwei Kellerluken, jede mit einer Eisenstange versehen.

Auf der ersten Etage sind drei Fenster, darüber auf der zweiten Etage ebenfalls drei Fenster und auf der dritten Etage drei kleinere Fenster.

Die hofwärts gelegene Façade des Wohnhauses ist aus Ziegelsteinen mit einfachem Fugenverputz und hat sieben Fenster einschließlich einem Kellerfenster.

Das Hintergebäude stößt unmittelbar an das Hauptgebäude, ist aus Ziegelsteinmauerwerk errichtet und hat zehn Fenster. Haupt- und Hindergebäude haben Ziegelbedachung.

Das Hauptgebände ist unterkellert und hat mit dem Nachbarhause, Ottostraße sechs und sechszig, einen gemeinschaftlichen Brunnen. Auf dem Hofraume befindet sich die Trinkwasserpumpe und neben dem Kellereingang im Hausflur die Regenwasserpumpe.

Auf dem Hofe befinden sich weiter noch die Appartements und eine Gemüllgrube. Bewohnt werden die Gebäulichkeiten von der Schuldnerin Maria Elisabeth Dejosez und folgenden Miethern:

1. Wittwe Ludwig Frings, geborene Kuckartz, ohne Gewerbe;
2. Johann Franz Meessen, Tagelöhner;
3. Christian Krusch, Schuster;
4. Gebrüder Baum, Pliesterer und Anstreicher, und
5. Franz Anton Engelen, Anstreicher,

Die jährliche Gebäudesteuer beträgt sechsunddreißig Mark und das Erstgebot des Extrahenten sechstausend fünfhundert Mark (Mark 6500).

Die Kaufbedingungen sowie der Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichtes hierselbst, Pontstraße sechsundfünfzig (56), zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Subhastations-Patentes in der gesetzlichen Weise wird hierdurch verordnet

Stempel eine und eine halbe Mark.

Aachen, den achten Juli achtzehnhundert achtzig.

Der Königliche Amtsrichter:

(L. S.) (gez) Schüller.

Für gleichlautende, dem Extrahenten ertheilte Ausfertigung.

Der Gerichtsschreiber: Maaßen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. Juli **1880.**

№ 491. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 18 enthält:

(Nr. 1391.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung. Vom 15. Juli 1880.

№ 492. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 26 und 27 enthalten:

(Nr. 8725.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand eines vom Großherzogthum Oldenburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils an der kleinen Hase bei Quakenbrück, sowie die Abtretung eines Preußischen Gebietstheils an Oldenburg. Vom 3. März 1880.

(Nr. 8726.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1880, betreffend die Verlegung des Sitzes des Königlichen Eisenbahnbetriebsamtes Berlin (Berliner Nordbahn) nach Stralsund am 1. Oktober 1880.

(Nr. 8727.) Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 14. Juli 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 493. Vom 1. August ab sind Postaufträge nach Frankreich und Algerien zulässig. Die Einziehung von Geldern im Wege des Postauftrags kann bis zum Betrage von 500 Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formular zum Auftrage in Franken und Centimen anzugeben. Postauftragsbriefe nach Frankreich ꝛc. müssen frankirt werden und kosten an Porto 20 Pfennig ohne Rücksicht auf das Gewicht. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender, nach Abzug der Postanweisungstaxe und der Einziehungs-Gebühr von 10 Pf. für je 20 Mark, jedoch im Meistbetrage von 40 Pfennig, mittels Postanweisung zugestellt. Die Aufnahme von Wechselprotesten wird im Verkehr mit Frankreich postseitig nicht vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 16. Juli 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

№ 494. Vom 1. August ab sind Postkarten mit Antwort auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn zulässig. Es finden in der Richtung nach Oesterreich-Ungarn dieselben Formulare und dieselbe Taxe Anwendung, wie bei Postkarten im innern deutschen Verkehr. Mit Postkarten aus Oesterreich-Ungarn eingehende Antwortkarten dürfen nur zu Antworten entweder nach Oesterreich, oder nach Ungarn verwendet werden, je nachdem die Freimarke, mit welcher sie versehen sind, (2 Kr.) eine Oesterreichische oder eine Ungarische ist.

Berlin W., den 21. Juli 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 495. Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juni cr. betreffend Abänderung des § 48 und des ersten Absatzes in Nr. 1 des § 50 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, wird in der Extra-Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. Juli 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 496. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 16. Februar l. J. die Geisteskranke Catharina Elise Zimmermann aus Aachen kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 497. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 4. Juni 1880 den Geisteskranken Hubert Lantin aus Aachen gegenwärtig detinirt in der Alexianer-Anstalt hierselbst kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 498. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 20. Mai l. J. den Geisteskranken Lambert Klein, aus Schmidthof, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 499. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 18. Februar l. J. den Geisteskranken Hubert Janclaß aus Haaren, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren kostenfällig für entmündigt erklärt.

Digitized by Google

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 500. Das Königliche Amtsgericht zu Eupen hat durch Beschluß vom 1. Mai l. J. die Geisteskranke Anna Maria Driessen aus Eupen, gegenwärtig detinirt in die Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 501. Das Königliche Amtsgericht zu Eupen hat durch Beschluß vom 24. Mai l. J. den Geisteskranken Nicolaus Evers aus Eupen gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 502. Das Königliche Amtsgericht zu Eupen hat durch Beschluß vom 24. Mai l. J. die Geisteskranke Therese Vilvoye aus Eupen, gegenwärtig detinirt in der Irrenbewahranstalt daselbst kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 503. Das Königliche Amtsgericht zu Eupen hat durch Beschluß vom 7. Juni 1880 den Peter Josef Hubert Hansen aus Eupen kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 504. Das Königliche Amtsgericht zu Eupen hat durch Beschluß vom 10. Mai l. J. die Geisteskranke Johanna Kreusch, aus Eupen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 505. Das Königliche Amtsgericht zu Eschweiler hat durch Beschluß vom 8. Januar l. J. die Geisteskranke Anna Elisabeth Henfen aus Schleibach kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 506. Das Königliche Amtsgericht zu Stolberg hat durch Beschluß vom 10. Juni 1880 die Geisteskranke Maria Elisabeth Johanna Ketteniß aus Zweifall kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 507. Das Königliche Amtsgericht zu Aldenhoven hat durch Beschluß vom 28. Februar l. J. die Geisteskranke Schenkwirthin Margaretha Schroeder, aus Linnich, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 508. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 18. April l. J. die Geisteskranke Gertrud Nonn aus Golzheim kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 509. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 26. November v. J. die Geisteskranke Sibilla Gatzweiler aus Birkesdorf kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 510. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 25. Mai l. J. die Geisteskranke Elisabeth geb. Esser, Wittwe Math. Mertens, aus Echtz, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 511. Das Königliche Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom 15. Dezember v. J. die Geisteskranke Maria Josepha Heggen aus Karken kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 512. Das Königliche Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom 7. Juni 1880 die Maria Ida geb. Schmitz, Wittwe Hubert Derichs aus Selsten kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 513. Das Königliche Amtsgericht zu Gemünd hat durch Beschluß vom 3. Juni 1880 den Geisteskranken Paulus Breuer aus Morsauel, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren kostenfällig für entmündigt erklärt.

Digitized by Google

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20 Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 514. Das Königliche Amtsgericht zu Montjoie hat durch Beschluß vom 27. März l. J. den Geisteskranken Johann Paul Rader, aus Hoefen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 515. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht ermittelt worden sind.

Ein Kistchen an Esser in Aachen, 1/2 kg schwer, aufgeliefert in Aachen 1 am 29. März d. J., eine Postanweisung über M. 8,10 an den Gerichtsvollzieher Junker in Aldenhoven, aufgeliefert in Embken am 6. Mai d. J., eine Postanweisung über M. 2,50 an Gillet in Paris, aufgeliefert in Aachen 4 am 16. September v. J., eine Postanweisung über M. 2,25 an die Königliche Steuerkasse in Jülich, aufgeliefert in Stolberg, Rgb. Aachen 1 am 11. Mai d. Js., eine Postanweisung über M. 84,00 an Krebs in Gerresheim, aufgeliefert in Aachen 1 am 13. Dezember v. J.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion theils in Postdiensträumen herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter 1 Regenschirm, ein blauleinener Beutel und mehrere Geldbeträge.

Die unbekannten Absender bez. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bez. Postunterstützungs-Kasse verfügt werden wird.

Aachen, den 21. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

№ 516. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Domann, Schlossergeselle,	19 Jahre alt, aus Welonia, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	3. Juli d. J.
2	Petit Nikifroff, Sprachlehrer,	geboren am 25. Januar 1825 u. ortsangehörig in Tamboff, Gouvernement Tamboff, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	5. Juli d. J.
3	Karl Bernhard Locher, Cementarbeiter,	20 Jahre alt, aus Staat, Kanton St. Gallen, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	2. Juli d. J.
4	Thomas Kosiarek, Arbeiter,	55 Jahre alt, aus Dobrow bei Kolo, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Aurich,	25. Juni d. J.
5	Katharine Walter, Ehefrau des Pferdehändlers Wenzl Walter,	46 Jahre alt, aus Chlistaw, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	desgleichen.
6	Wentzel Lustig, Schlosser,	29 Jahre alt, geboren zu Gitschin, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	24. Juni d. J.
7	Johann Bruno, Schlosser,	geboren am 11. Oktbr. 1860 zu Pont St. Esprit, Departement Gard, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Juli d. J.

Digitized by Google

Patente.

№ 517. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2168. Fruchtentkerner. Kl. 34. Nr. 2238. Drehschiebersteuerung an direkt wirkenden Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 2270. Feststehende Lampe und bewegliche Ausströmungsspitze an Wasserstoffgas-Zündmaschinen. Kl. 78. Nr. 2321. Dengelmaschine. Kl. 67. Nr. 2347. Wagenrad mit verstellbarem Spurkranz zum Befahren von Eisenbahnen und gewöhnlichen Straßen. Kl. 20. Nr. 2513. Filterpresse mit nur einer Filtrirkammer. Kl. 58. Nr. 2565. Schußwächter-Schützen für Webstühle. Kl. 86. Nr. 2707. Doppelwirkende Kapselpumpe mit centralem Ausguß. Kl. 59. Nr. 2803. Dampfkessel mit Dampfentwickelung durch Zuführung des Speisewassers auf erhitzte Metallstangen. Kl. 13. Nr. 2909. Luftpumpe mit direktem Dampfbetrieb. Kl. 27. Nr. 3071. Vielfache Fraismaschine. Kl. 49. Nr. 3072. Vorrichtung an Diffusions-Apparaten für Zuckerfabriken, welche verhindert, daß das Scheidesaft-Ventil eher geöffnet werden kann, als das Ablaß-Ventil geschlossen ist. Kl. 89. Nr. 3245. Hängezeug für Markscheider. Kl. 42. Nr. 3289. Vorrichtung zur Schonung der Seile und zur Ausgleichung der Seillasten bei Bandseilförderanlagen. Kl. 5. Nr. 3477. Wagenuntergestell mit getheilten Achsen und seitlichen Achsendrehpunkten. Kl. 63. Nr. 3597. Füllfeuerung für Zimmeröfen. Kl. 36. Nr. 3673. Eine Art von Holzschuhsohlen mit Gelenk. Kl. 71. Nr. 3718. Verschließbarer Garderobehalter mit Sicherheitsschloß. Kl. 34. Nr. 3799. Neuerungen an Horizontalgattern, welche mit stetigem Vorschube arbeiten. Kl. 38. Nr. 4568. Herstellung eines schneckenförmigen Apparates besonders in der Brennerei und Brauerei. Kl. 6. Nr. 5067. Verbesserung an einem Fruchtentkerner (Zusatz zu P. R. 2168). Kl. 34. Nr. 5959. Schrotwalzenstuhl. Kl. 50. Nr. 6166. Treppenrost mit Wasserkühlung. Kl. 24. Nr. 6490. Hydraulische Feuerleiter. Kl. 61. Nr. 6595. Verfahren und Apparate zur Herstellung von Cigarren aus gekleintem Taback. Kl. 79. Nr. 6630. Absiebemaschine Kl. 45. Nr. 6661. Kravattenschloß, welches zugleich als Kragenverschluß dient. Kl. 3. Nr. 6682. Zweitheiliger Manschettenknopf. Kl. 44. Nr. 6705. Telescop-Tabakspfeife. Kl. 44. Nr. 6757. Vierkantige Dichtung. Kl. 47. Nr. 6840. Zither mit Luftzellen zur Verstärkung des Tons. Kl. 51. Nr. 6859. Wasserauslaufhahn. Kl. 85. Nr. 6928. Bewegungsvorrichtung für eine Flaschenspülmaschine. Kl. 64. Nr. 6930. Heuwendemaschine. Kl. 45. Nr. 7009. Eiskonservirbehälter. Kl. 17. Nr. 7030. Oberbau für Eisenbahnen mit Langschwellen aus Cement-Concret-Quadersteinen. Kl. 19. Nr. 7145. Alarmglocke. Kl. 74. Nr. 7148. Maschinenkopf für Pechfaden-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 7152. Neuerungen an Zimmerlüftungsvorrichtungen. Kl. 27. Nr. 7320. Neuerungen an Maischkühlschiffen. Kl. 6. Nr. 7346. Schmiervorrichtung mit selbstthätigem Verschluß für Losscheiben. Kl. 47. Nr. 7463. Konische Knetschraube zur Butter- und Käsebereitung. Kl. 45. Nr. 7708. Chenille-Schneidmaschine. Kl. 25. Nr. 7810. Neuerung an Schußwächterschützen mechanischer Webstühle (Zusatz zu P. R. 2565). Kl. 86. Nr. 7844. Neuerungen an Kreiseln mit Vorrichtungen zur Hervorbringung von Tönen. Kl. 77. Nr. 7947. Verstellbarer Deckel im Henze'schen Kartoffeldämpfer. Kl. 6. Nr. 9125. Durch Schmelzung verbundende Glasmosaik. Kl. 32. Nr. 9580. Schreib- und Telegraphendruck-Apparat. Kl. 21. Nr. 9676. Neuerungen an der unter Nr. 7708 patentirten Stein'schen Chenille-Schneidmaschine. Kl. 25. Nr. 9689. Schablonen-Flöte. Kl. 51. Nr. 9690. Neuerung an dem Hartmann'schen Windmotor. Kl. 88. Nr. 9784. Wasserauslaufhahn (Zusatz zu P. R. 6859). Kl. 85. Nr. 9804. Neuerungen an der hydraulischen Feuerleiter. Kl. 61. Nr. 9888. Neuerungen an Lokomotiven. Kl. 20. Nr. 9929. Regulator. Kl. 60. Nr. 9935. Verfahren zur Befestigung von Gummiplatten mittelst verdeckter Schrauben. Kl. 71. Nr. 9954. Thürschloß mit selbstthätiger Verschlußeinrichtung. Kl. 68.

Berlin, den 15. Juli 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Nieberding.

№ 518. Technicum Einbeck.
(Provinz Hannover).

Die städtische — unter Aufsicht und Protection der Königl. Regierung stehende — höhere Fachschule für **Maschinentechniker** beginnt das Wintersemester am 12. Oktober c. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an

den Magistrat: Dr. Eckels. oder die Direction: Dr. A. Stehle.

№ 519. Das Winter-Semester 1880—81 beginnt am Freitage den 15. Oktober d. J., an welchem Tage die erste Immatriculation und die Anmeldnng der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden Statt finden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom 1. Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 22. Juli 1880.

Der Rektor der Königl. Akademie,
Hosius.

Personal-Chronik.

№ 520. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Polizei-Inspektor Bornheim hierselbst den Charakter als Polizei-Rath zu verleihen.

№ 521. Die bei der Elementar-Mädchenschule zu St. Paul hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Géron ist definitiv angestellt worden.

№ 522. Die bei der Elementar-Mädchenschule zu St. Paul hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Desalm ist definitiv angestellt worden.

№ 523. Der bei der Elementarschule zu Hauset, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Conrad Spix ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Valm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. August 1880.

№ 524. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 28 enthält:

(Nr. 8728.) Gesetz, betreffend die Verwendung der aus dem Ertrage von Reichssteuern an Preußen zu überweisenden Geldsummen. Vom 16. Juli 1880.

(Nr. 8729.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1880, betreffend die Auflösung des Eisenbahnkommissariats in Coblenz.

(Nr. 8730.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Stadtbezirk Osnabrück in der Provinz Hannover. Vom 28. Juli 1880.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 525. Nach Ihrem Antrage vom 10. Juli d. J. will Ich die Auflösung des Eisenbahn-Commissariats in Coblenz mit dem 15. August d. J. genehmigen und Sie zur Uebertragung der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Commissariat in Berlin ermächtigen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Mainau, den 16. Juli 1880.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 526. Der seitherige Candidat des höheren Schulamts, Johann Müller, ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Eschweiler ernannt worden. Koblenz, den 28. Juli 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 527. Durch Erlaß vom 5. April cr. hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau einer Kirche in der evangelischen Gemeinde Weeze, Synode Cleve, genehmigt und hat das Consistorium der Rheinprovenz den Termin für die Abhaltung derselben auf den 12. Sonntag post trinitatis, den 15. August cr. festgesetzt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen an, die eingehenden Beträge in Empfang zu nehmen und in üblicher Weise an die Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 30. Juli 1880.

№ 528. Die für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal, Overdyk und Zoppenbrück in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und October abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauscollecte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Lövenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Waßenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Rötgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirschseiffen und Roggendorf wird die Hauscollecte durch Deputirte abgehalten werden. Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herrn Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchencollecte werden die Herrn Pfarrer am Sonntag den 3. October cr. abhalten.

Die von letztern und den Herrn Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die betreffenden Königl. Steuerkassen abzuliefern.

Wegen Annahme und Abführung der Erträge an die diesseitige Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse machen wir die Königl. Steuerkassen auf unsere Circular-Verfügung vom 26. Januar 1878 I., 1784 II. Angabe aufmerksam.

Aachen, den 4. August 1880.

№ 529. In Gemäßheit des § 10 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs-Majestät durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die Grenze zwischen den Landgemeinden Havert und Millen, im Kreise Heinsberg, fortan durch die auf dem beim Bürgermeisteramte zu Havert zur Einsicht der Gemeindeeingesessenen offenliegenden Situations- und Nivellementsplane des Kataster-Controleurs Valder vom Oktober 1879 mit grüner Farbe bezeichnete, im Wesentlichen dem linken Ufer des neuen Bachbettes des zwischen den Gebieten beider Gemeinden durchfließenden Säffelbaches folgende Linie gebildet werde.

Aachen, den 30. Juli 1880.

№ 530. Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt de 1880 Stück 27 Seite 189 abgedruckte Bekanntmachung vom 28. Juni cr., betreffend die bis zum Schlusse dieses Jahres bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Kirchen-Collecte, Behufs Aufbringung der Mittel zur Ver-

Digitized by Google

gr ößerung der Kapelle des zur Pfarre Cürten gehöri gen, im Jahre 1868 zu einem Curatbenefícium erhobenen Kapellenbezirks Offermannsheide, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachgenannten Personen noch nachträglich mit der Abhaltung der in Rede stehenden Collecte beauftragt worden sind: 1. Jacob Potthoff in Obercollenbach, 2. Anton Tillmann in Neuenhaus, 3. Johann Keppler in Hau, 4. Wilhelm Mirbach in München-Gladbach, 5. Jacob Offermann in Lützenkirchen, 6. Joseph Braun in Beyenburg, 7. Adolph Rehbach in Schmitzhöhe.

Aachen, den 3. August 1880.

№ 532. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Kramm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	24	—	22	—	23	—	17	50	31	50	31	—	31	—	12	—	9	50	8	—	8	—
2	Düren	23	30	20	75	20	—	16	48	30	—	31	-	43	—	12	85	5	50	4	50	10	—
3	Erkelenz	23	—	19	50	15	50	15	75	29	—	34	—	42	—	7	—	4	25	3	25	8	—
4	Eupen	26	—	22	50	17	—	18	50	27	—	29	—	34	—	8	—	7	60	6	—	10	—
5	Jülich	23	80	19	20	16	65	17	—	30	—	30	—	50	—	10	20	5	80	4	40	10	40
	Durchsch.	24	02	20	75	18	43	17	45	29	50	31	—	40	—	10	01	6	53	5	23	9	28

Aachen, den 4. August 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 533. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Juni 1880 1. den Joseph Heckmann, Tagelöhner aus Aachen; 2. den Wilhelm Paffen, Ackerer aus Beggendorf, diese gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt; 3. den Mathias Heinrichs, Tagelöhner aus Dahlem; 4. den Johann Andreas Maigré, ohne Gewerbe aus Stolberg, diese gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig detinirt; 5. die Anna Driessen, Ehefrau des Zimmermeisters Johann Joseph Michel aus Eupen; 6. die Catharina Scholl aus Mausbach; 7. den Rudolph Berrens, Färber aus Aachen, diese gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren detinirt; 8. die Josephine Kurtzweil, Tagelöhnerin aus Aachen, gegenwärtig in der Irrenanstalt Mariabrunn zu Aachen detinirt; kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 27. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 534. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Juni 1880 die gegen den Ferdinand Wolff, 67 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Oberzier wohnend, durch Urtheil desselben Gerichts am 4. November 1867 ausgesprochene Interdiction aufgehoben.

Aachen, den 27. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 535. Bei der Kaiserlichen Postagentur in Schmidtheim wird vom 10. August d. Js. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 30. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Deininger.

№ 536. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Herausgebers oder Verlegers erschienene, angeblich bei S. Alist in Berlin gedruckte Flugschrift mit der Ueberschrift: „An das deutsche Volk!“ nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 24. Juli 1880.

Königliches Polizei-Präsidium J. V. von Heppe.

Patente.

№ 537. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1582. Verbesserungen an Feuerlöschapparaten. Kl. 61. Nr. 2364. Vorrichtung zum Reinigen von Flaschen. Kl. 64. Nr. 2365. Draht-Strigel für Vieh. Kl. 87. Nr. 2397. Dengelmaschine. Kl. 67. Nr. 2462. Pfeifenkopf mit Einrichtungen zur Trockenhaltung des Tabaks. Kl. 44. Nr. 2463. Verfahren zum Befestigen von Bronzefarben.

Digitized by Google

№ 531. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juni d. J., im Amtsblatt Stück 23 Seite 158, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst am 29. September cr., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnt.

Aachen, den 2. August 1880.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
v. Bremer, Regierungs-Rath.

bezirk Aachen pro Monat Juli 1880.

Preise

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-						Gerste		Gerste				Kaffee		Kaffee	
Fleisch.																							
von der Keule.		vom Bauch.								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Graupen.		Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	40	4	80	62	50	62	—	69	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	50	1	40	1	—	1	60	1	92	3	53	48	50	48	—	48	75	2	60	3	20
1	20	1	10	1	40	1	30	1	—	1	70	2	20	3	—	38	—	36	—	40	—	2	70	3	20
1	30	1	20	1	70	1	60	1	20	1	60	2	70	5	40	50	—	66	—	66	—	2	80	3	60
1	40	1	30	1	50	1	40	1	—	1	80	1	96	3	50	40	—	44	—	39	—	2	40	3	—
1	38	1	26	1	58	1	46	1	16	1	70	2	24	4	05	47	80	51	20	52	55	2	70	3	28

auf Holz, Porzellan, Glas und Metall mittelst Wasserglaslösung. Kl. 22. Nr. 2516. Neuerungen an Teppichwebstühlen. Kl. 86. Nr. 2569. Maschine zum Schleifen der zum Scheeren der Pferde angewendeten Scheeren und ähnlicher Geräthschaften. Kl. 67. Nr. 2613. Verfahren zum Raspeln von Holz und die hierfür angewendete Zahnwalze. Kl. 50. Nr. 2762. Schraubensicherung durch Sperrzahn. Kl. 47. Nr. 2881. Geschwindigkeitsmesser für Eisenbahnzüge. Kl. 20. Nr. 2911. Schloßbauart für Hinterladungsfeuerwaffen. Kl. 72. Nr. 3008. Herstellung einer Elfenbeinimitation. Kl. 39. Nr. 3070 Selbstthätiger Fadenführer an Spul-Apparaten für Schiffchen-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 3408. Druckregulator für Dampfspritzen. Kl. 59 Nr. 3974. Neuerungen an Zwirnmaschinen. Kl. 76 Nr. 4626. Verfahren, um Blancfix zur Bereitung von Oelfarbe verwendbar zu machen. Kl. 22. Nr. 4758. Kehlhobelmaschine für konische Kehlungen. Kl. 38. Nr. 5517. Schraubensicherung (Zusatz zu P. R. 2762). Kl. 47. Nr. 6556. Härtungsverfahren für imitirte Elfenbeinmasse (Zusatz zu P. R. 3008). Kl. 39. Nr. 6662. Maschine zum Vergolden der Kanten an Album- und Bücherdeckeln. Kl. 11. Nr. 6782. Luftdruckhalter für den Exhaustor-Betrieb bei Gasanstalten. Kl. 26. Nr. 6931. Neuerungen an hydraulischen Hebevorrichtungen. Kl. 35. Nr. 6994. Treppenrost-Beschütter. Kl. 24. Nr. 6996. Maschine zur Herstellung von Wieden. Kl. 38. Nr. 7033. Neuerungen an Vorrichtungen zum Bedrucken von Garnen zu Teppichen und anderen Webstoffen. Kl. 8. Nr. 7099. Mottensicherer Pelzbehälter. Kl. 34. Nr. 7188. Uhr mit langjähriger Laufzeit. Kl. 83. Nr. 7235. Zerlegbare Hopfen-Konservirungs-Büchse. Kl. 81. Nr. 7369. Verfahren, Papier zum Zweck des Glättens anzufeuchten. Kl. 55. Nr. 7370. Malzdarre. Kl. 82. Nr. 7682. Neuerungen an Feuerungsanlagen mit Beschickung von unten. Kl. 24. Nr. 7893. Gaskraftmaschine mit konstantem Ueberdruck. Kl. 46. Nr. 8035. Eisschrank. Kl. 17. Nr. 8075. Verfahren und Apparate zum Beschicken und Entleeren von Gasretorten. Kl. 26. Nr. 8298. Petroleumlampe mit Verschluß gegen den Oelbehälter. Kl. 4. Nr. 9628. Neuerungen an Kehrmaschinen für Pferdeeisenbahnen und Straßen. Kl. 19. Nr. 9648. Neuerungen an Holz-Hobelmaschinen (Zusatz zu P. R. 836). Kl. 38. Nr. 9688. Filter. Kl. 85. Nr. 9772. Emaille-Glüh- und Brennofen. Kl. 48. Nr. 9842. Neuerungen an Flechtmaschinen (Zusatz zu P. R. 8984). Kl. 25.

Berlin, den 22. Juli 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Nieberding.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
I.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Georg Kozlik, Drahtbinder,	geboren 1862 u. ortsangehörig in Chumecz, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	13. Juli d. J.
2	Anton Kunz, Tuchmachergeselle,	28 Jahre alt, aus Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. Juli d. J.
3	Israel Ebel, Handlungsgehülfe,	38 Jahre alt, aus Lemberg, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. Juli d. J.
4	Heinrich Streda, Bäcker,	47 Jahre alt, aus Nachod, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Juli d. J.
5	Johann Schmidt, Weber,	26 Jahre alt, aus Neudörfel, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Juli d. J.
6	Anton Welczowski, Schuhmacher,	geboren am 3. Januar 1840 zu Friedek, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	22. Juni d. J.
7	Eduard Karl Janse (Janße), Cigarrenmacher und Drechsler,	geboren am 5. Juni 1838 und ortsangehörig zu Amsterdam,	desgleichen.	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	9. Juni d. J.
8	Hubert Josef Schaepkens, Schlosser,	49 Jahre alt, geboren zu Maestricht und ortsangehörig zu Venlo, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	10. Juli d. J.
9	Josef Krzisch, Müller,	geboren 1844, ortsangehörig zu Plöß, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	10. April d. J.
10	Franz Raut, Mühlbursche,	geboren 1841, aus Marschawitz, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat zu Passau in Bayern,	12. Juni d. J.
11	Thomas Hoazda, Schneidergeselle,	23 Jahre alt, aus Rabi, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen und Führung eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	25. Juni d. J.
12	Therese Dittrich, Dienstmädchen,	geboren am 23. August 1856 zu Hernskretschen, Böhmen,	Landstreichen u. verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	11. Juni d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. A. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 12. August 1880.

№ 539. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 19 enthält:

(Nr. 1392.) Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 25. März 1880.

(Nr. 1393.) Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 28. Juli 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 540. Nach einer neuerlichen Mittheilung der K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Postverwaltung müssen nicht nur die im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn zu befördernden Waffensendungen, sondern auch die nach Oesterreich-Ungarn selbst gerichteten, von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft begleitet sein, in deren Sprenget die österreichische Eingangsstation belegen ist.

Berlin W., 5. August 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
J. V.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 541. Der Lehrer Dr. Wilhelm Diekamp ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Aachen ernannt worden.

Koblenz, den 4. August 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 542. Baupolizei-Verordnung
für die Städte Aachen und Burtscheid, betreffend die Abänderung der §§ 12 und 14 der Bau-Verordnung vom 7. Dezember 1871.

Wir verordnen nach Anhörung der Königlichen Polizei-Direktion sowie der städtischen Behörden in Aachen und Burtscheid, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

Die §§ 12 und 14 der Baupolizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid vom 7. Dezember 1871 werden hierdurch aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 12. „Vorbauten". Feste Vorsprünge aller Art (Risalite, Sockel, Pilaster, Schaufenster u. s. w.) dürfen, vorbehältlich der Bestimmungen des § 14, für die Fotge bei einer die Bürgersteige einschließenden Straßenbreite unter 10 Meter nur bis zu 15, bei breitern Straßen, insoweit 2 Meter von der Breite des Bürgersteigs freibleiben, bis zu 30 Centimeter über die Straßenfluchtlinie vortreten.

Wenn die Baufluchtlinie hinter die Straßenfluchtlinie zurücktritt, dürfen die festen Vorsprünge, abgesehen von offenen nicht überdachten Terrassen, die bis zur Straße reichen dürfen, nur bis zu einem Fünftel der Entfernung beider Fluchtlinien von einander, und innerhalb dieses Fünftels höchstens $1\frac{1}{2}$ Meter vortreten.

§ 14. „Anlegung von Balkons, Erkern und Gallerieen". Alle über die Straßenfluchttinien hinausgehenden Batkons, Erker, Gallerieen, welche außerhalb der Umfassungswände des Gebäudes liegen, müssen straßenwärts ganz von Stein oder Metall ausgeführt werden. Dieselben dürfen nur in einer Höhe von wenigstens $3\frac{1}{2}$ Meter über dem Bürgersteige angelegt werden und dürfen bei einer Breite der Straße einschließlich Bürgersteige unter 10 Meter höchstens 80 Centimeter, bei breitern Straßen höchstens 1 Meter vorspringen. Von der Nachbargrenze müssen dieselben mindestens $1\frac{1}{2}$ Meter entfernt bleiben.

Die Maaße 80 Centimeter und 1 Meter sind unter Ausschluß, nicht unter Einschluß, der Vorsprünge gemäß § 12 zu verstehen.

Geschlossene Erker und geschlossene Gallerieen dürfen bei einer Straßenbreite bis incl. 8 Meter straßenwärts nicht angelegt werden und sollen da, wo sie zulässig sind, auf höchstens $\frac{5}{12}$ der Façadenlänge beschränkt werden.

Aachen, den 6. August 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 543. Das Königliche Amtsgericht zu Geilenkirchen hat durch Beschluß vom 6. August cr. den Geisteskranken Johann Hubert Stolz, Schreiner aus Beeck, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 9. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Anders, Arbeiter,	54 Jahre, aus Bistrey bei Neustadt, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. Juli d. J.
2	Ferdinand Eger, Müllergeselle,	24 Jahre, aus Wien,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	desgleichen.
3	Cäcilie Jacobi, geborene Hirsch, Wittwe,	43 Jahre, aus Backliczewa, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	13. Juli d. J.
4	Markus Weißvogel, Handelsmann,	35 Jahre, geboren zu Warschau,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Karl Rudolf Steiner, Mechaniker,	20 Jahre, geboren zu Bern, ortsangehörig zu Düreneſch, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Josef Brehm, Bäcker,	20 Jahre, aus Berikon, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. Juli d. J.
7	Johann Tschabitzer, Bergmann,	32 Jahre, aus Bleiberg, Kärnten,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Christian Killer, Mechaniker,	43 Jahre, geboren zu Gerbersdorf, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Juli d. J.
9	Viktor Emanuel Matzenauer, Spinner,	30 Jahre, aus Tablat, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	17. Juli d. J.
10	Franz Riedl, Schuhmacher,	53 Jahre, aus Lepnitz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	11. Juni d. J.
11	Franz Kykal (Kikal), Tischlergeselle,	geboren 1839 und ortsangehörig zu Gitschin, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	3. Juli d. J.
12	Sidney Rosenthal, Hausknecht,	geboren am 18. Juni 1861 zu London,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. Juli d. J.
13	Johann Georg Friedrich, Weber,	40 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Lausenburg, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	16. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Jakob Wolf Fischow, Schuhmacher,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bresiw, Gouvernement Petrikau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	16. Juli d. J.
15	Anton Remie,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mlaka, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

№ 545. Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellungsgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibesendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der Zeitungs-Abonnements-Beträge dient.

Will ein Anlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 31. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

№ 546. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Karl Schneidt verlegte und redigirte II. Probenummer des „Hamburg-Altonaer Freies Volksblatt" und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 31. Juli 1880.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat das Flugblatt: An meine Wähler von A. Bebel, Leipzig, den 18. Juli 1880. Druck von H. Zumbusch & Comp. in Dresden, auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 3. August 1880.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Wilhelm Wißmann verlegte und von Karl Emmerich redigirte „Neue Deutsche Zeitung" Nr. 1 vom 3. August 1880 und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 3. August 1880.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

Patente.

№ 547. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 618. Selbstthätiger Essenventilator. Kl. 27. Nr. 728. Drehbarer gußeiserner Schweinetrog. Kl. 45. Nr. 2022. Mineralwasserapparat. Kl. 64. Nr. 2350. Eisernes Oberbau-System für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 2408. Vorrichtung zur Veränderung der Expansion an rotirenden Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 2482. Neuerungen an den Kochgeschirren der Truppen. Kl. 34. Nr. 2485. Vorrichtung an Lampen zum Reguliren und Löschen der Flamme. Kl. 4. Nr. 2572. Maschine zum Enthülsen und Abscheiden von Kaffee und ähnlichen Früchten. Kl. 50. Nr. 2678. Apparat zum Kühlen vergährenden Bieres. Kl. 6. Nr. 2745 Cigarettenwickler. Kl. 79. Nr. 2766. Befestigung von Radreifen an Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 2809. Neuerungen an Sieblochmaschinen. Kl. 49. Nr. 2828. Rangirbremse für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 2857. Nach dem Stande der Sonne einstellbares Frühbeet. Kl. 45. Nr. 2858. Neuerungen an Cigarren- und Tabakspitzen. Kl. 44. Nr. 2887. Neuerungen in der Konstruction von Parquet-Fußböden. Kl. 37. Nr. 2968. Schwimmpuppe, genannt Undine. Kl. 77. Nr. 3039. Zimmer-Douche-Apparat. Kl. 34. Nr. 3225. Fangvorrichtung für Förderkörbe. Kl. 5. Nr. 3247. Heber mit Anfüllrohr. Kl. 64. Nr. 3264. Lampendochte aus Glasfäden. Kl. 4. Nr. 3417. Werkzeuge zur Herstellung von hölzernen Schuhnägeln. Kl. 38. Nr. 3672. Selbstthätige metallische Stopfbüchsenliderung. Kl. 47. Nr. 3735. Sicherheits-Signal-Apparat für Eisenbahnen und Bergwerke. Kl. 20. Nr. 3736. Verbesserungen

Digitized by Google

an Sicherheits-Signal-Apparaten für Eisenbahnen und Bergwerke (Zusatz zu P. R. Nr. 3735). Kl. 20. Nr. 4520. Legemaschine für Kartoffeln oder Körner. Kl. 45. Nr. 4780. Einrichtungen an Seitenkupplungen für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 4964. Gasbrenner. Kl. 26. Nr. 5288. Dochte aus in Baumwolle genähten Glasfäden (Zusatz zu P. R. 3264). Kl. 4. Nr. 5347. Treibung kleiner Maschinen, namentlich für unterseeische Fahrzeuge und Torpedos, mittelst flüssiger schwefliger Säure. Kl. 46. Nr. 5481. Veränderungen an dem Apparat zum Kühlen vergährenden Bieres (Zusatz zu P. R. 2678). Kl. 6. Nr. 6554. Plomben-Gieß-Instrument. Kl. 31. Nr. 6665. Vorrichtung zum Befestigen von Korken. Kl. 64. Nr. 6764. Neuerungen an selbstthätigen Schmiervorrichtungen. Kl. 47. Nr. 6799. Selbstthätig wirkender Dampfkessel-Speiseapparat Kl. 13. Nr. 6842. Geld- und Cigarrentaschen-Verschluß. Kl. 44. Nr. 6860. Bett-Sprungrahmen. Kl. 34. Nr. 6866. Mechanismus zur Drehung einer Schiffsschraube um ihre vertikale Axe zum Zwecke der Steuerung eines Schiffes. Kl. 65. Nr. 6883. Anordnungen und Regulirungsmethoden zweicylindriger Heißluftmaschinen. Kl. 46. Nr. 6964. Neuerungen an Doppelrostfeuerungen. Kl. 24. Nr. 7036. Straßenbrunnen für Hochdruck-Wasserleitungen. Kl. 85. Nr. 7062. Faßdauben-Fügemaschine. Kl. 38. Nr. 7143. Vorrichtung an Centesimal-Waagen zum gleichzeitigen Entlasten, Verriegeln und Signatisiren. Kl. 42. Nr. 7194. Verfahren zur Herstellung von künstlichem Schiefer zu Schreibtafeln und ähnlichen Zwecken. Kl. 22. Nr. 7241. Fahrbare Bau- und Straßenpflasterramme. Kl. 19. Nr. 7242. Desinfektionsapparat. Kl. 85. Nr. 7246. Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 7278. Drahtzugbarrière. Kl. 20. Nr. 7283. Sich selbst regulirender Hebereinlauf für rückenschlächtige Wasserräder. Kl. 88. Nr. 7284. Sicherheitsvorrichtung zur Verhütung des Aufbrechens von Thüren. Kl. 68. Nr. 7372. Horizontalsäge. Kl. 38. Nr. 7405. Stellbare Stimmgabel. Kl. 51. Nr. 7406. Zahnfleischfarbiges Metallsiebgebiß. Kl. 30. Nr. 7482. Doppelschloß mit aus- und einschraubbarem Doppelschlüssel. Kl. 68. Nr. 7520. Frostfreier Wasserpfosten. Kl. 85. Nr. 7563. Neuerung an Schützen für mechanische Webstühle. Kl. 86. Nr. 7642. Teig-Theilmaschine. Kl. 2. Nr. 7662. Verfahren zur Herstellung von Fournier aus Marmor-Imitation. Kl. 22. Nr. 7684. Wagenlaterne mit federnder Hinterwand. Kl. 4. Nr. 7711. Vorrichtung an Feinspinnmaschinen zur Verhütung von Materialienverlust bei eintretendem Fadenbruch. Kl. 76. Nr. 7712. Neuerungen an Dampfkesseln. Kl. 13. Nr. 7779. Neuerungen an Straßenbahnen mit Seilbetrieb. Kl. 81. Nr. 7846. Verfahren zur Herstellung sogenannter Randeln für Armreife und andere Schmuckgegenstände. Kl. 49. Nr. 8136. Konditorei-Backofen. Kl. 2. Nr. 8313. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 8474. Halter zur Befestigung von Pflanzen an ihren Stöcken. Kl. 45. Nr. 8604. Verfahren zur Herstellung einer haltbaren Decke für sogenannte Alba-Platten. Kl. 57. Nr. 8672. Thürdrücker mit veränderlicher Stiftslänge. Kl. 68. Nr. 8938. Fahrbarer Feldbackofen mit Heißwasserheizung. Kl. 2. Nr. 9107. Neuerungen an einem Kurbelschraubenzieher (Zusatz zu P. R. 4720). Kl. 87. Nr. 9593. Neuerungen an Thürverschlüssen mit selbstthätigen Sicherheitsriegeln (Zusatz zu P. R. 6253). Kl. 68 Nr. 9715. Typen-Schreibmaschine. Kl. 15 Nr. 9967. Rückstauventil für Ausgußbecken. Kl. 85. Nr. 9971. Präzisions-Ventilsteuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 10021. Neuerungen an Telephonen. Kl. 21.

Berlin, den 29. Juli 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Nieberding.

548. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1880/81 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Ueber die ansteckenden Thierkrankheiten mit Rücksicht auf die von Thieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten: Prof. Dr. Pütz. Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Klinische Demonstrationen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau; Derselbe. — Ueber Einrichtung und Construction landwirthschaftlicher Gebäude mit Uebungen im Zeichnen und Entwerfen: Landbauinspector v. Tiedemann. — Expetimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Lehre von dem Magnetismus und der Electricität): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. — Chemische Technologie: Prof. Dr. Rathke. — Agriculturchemie, 1. Theil, die Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (landwirtschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Organische Chemie: Prof. Dr. Schmidt. — Mineralogie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Krystallographie: Dr. Lüdecke. Chemische Geologie: Derselbe. — Ueber die Gestattung der Erdoberfläche: Prof. Dr. v. Fritsch. — Anatomie der Pflanzen: Prof. Dr. Krans. Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Allgemeine Zootogie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge: Derselbe. — Ueber die Zeugung der

Digitized by Google

Thiere: Dr. Taschenberg. Morphologie der Thiere: Derselbe. — Der Darwinismus: Dr. Dreher. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. Physiologie der Sinne: Derselbe. — Verfälschung und Prüfung der Milch und Butter: Prof. Dr. Kirchner. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhard. — Statistik: Prof. Dr. Conrad. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. — Polizeiwissenschaft: Dr. Elster. Geschichte der socialen Theorien: Derselbe. — Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Lastig. — Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meyer. — Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: Prof. Dr. Boretius. — Deutsche Verfassungsgeschichte von der Auflösung des römisch-deutschen Reiches bis zur Errichtung des neuen deutschen Reiches: Prof. Dr. Meyer. — Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Erdmann. — Logik: Prof Dr. Haym. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. — Geschichte der Philosophie Kants: Prof. Dr. Ulrici. — Leben und Schriften und kritische Philosophie Kants: Dr. Thiele. — Philosophische Encyklopädie: Dr. Krohn. — Allgemeine Geschichte der neueren Zeit seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts: Prof. Dr. Dümmler. — Allgemeine Geschichte der neueren Zeit (Epoche des 30jährigen Krieges, der englischen Revolution und Ludwig XIV.): Prof. Dr Droysen. Neueste (vornehmlich deutsche) Geschichte seit 1848: Derselbe. — Allgemeine Geschichte des Zeitalters Friedrichs des Großen (1740—1786): Prof. Dr. Ewald. Geschichte des Hauses Hohenzollern: Derselbe. — Einleitung in die Völkerkunde: Dr. Credner. — Länderkunde von Australien, Amerika und Afrika: Prof. Dr. Kirchhoff. — Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde: Dr. Credner. — Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym. — Ueber Goethes Faust: Dr. Krohn. — Sheridan's Lustspiele Dr. Aue. Uebungen im englischen Seminar: Derselbe. — Der französischen Grammatik erster Theil: Dr. Suchier. — Ueber französische Literatur: Dr. Wardenburg. Syntax der französischen Sprache: Derselbe. — Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des K. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. — Pompejis Alterthümer: Prof. Dr. Heydemann. Geschichte der Sculptur bei Griechen und Römern: Derselbe.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Analytische Uebungen in chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Uebungen im mineralogisch-geologischen Seminar: Derselbe — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. — Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierspitale, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. — Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlichen physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Kühn. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1880.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

№ 549. Der bei der Elementarschule zu Horbach, Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Dahmen ist definitiv daselbst angestellt worden.

550. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag

1. des Carl Gryfar, Communal-Empfänger,
2. des Engelbert Gehlen, Oekonom, beide zu Birkesdorf wohnend, und
3. des Ferdinand Zander, Kaufmann, zu Düren wohnend, Extrahenten,

sollen die

gegen

die Eheleute Lambert Kamann, Gastwirth und Schmiedemeister, und Elisabeth geborene Blesen, letztere ohne besonderes Gewerbe, beide zu Düren wohnend, Subhastaten; durch Verfügung hiesiger Stelle vom achtundzwanzigsten November eintausend achthundert neunundsiebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Gemeinde Düren, Kreis Düren, gelegenen, in dem Kataster dieser Gemeinde unter Artikel eintausend vierhundert siebenundvierzig, und in der Gebäudesteuer-Rolle unter Nummero eintausend zweihundert einundvierzig eingetragenen Realitäten

am Freitag den vierundzwanzigsten September eintausend achthundert achtzig, Vormittags neun Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsge-

Digitized by Google

richtes hierselbst, an dessen gewöhnlicher und ordentlicher Gerichtsstelle im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nummero sieben, zu dem von den Extrahenten darauf abgegebenen Erstgebote bei brennenden Kerzen einer Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden wie folgt:

Gemeinde Düren, Kreis Düren, Artikel eintausend vierhundert siebenundvierzig des Grundsteuer-Katasters und Nummero eintausend zweihundert einundvierzig der Gebäudesteuerrolle, Lambert Kamann zu Düren.

Flur neununddreißig, Nummero einhundert neunundsechszig/dreiundfünfzig, Königskämpchen, Wohnhaus, mit einer Größe von vier Ar vierzig Meter, begrenzt westlich und südlich von der neuen Jülicherstraße und östlich von der alten Jülicherstraße. Das Haus liegt in der Stadt Düren und bildet die Ecke der alten und neuen Jülicherstraße; dasselbe ist mit der Hausnummer zwei bezeichnet, hat südlich einen Eingang, hiervon rechts und links je ein Fenster, westlich hat das Haus ebenfalls einen Eingang und hiervon rechts und links je ein Fenster; in der ersten und zweiten Etage sind westlich und südlich je drei Fenster, auf der östlichen Seite von der alten Jülicherstraße aus hat das Haus im Parrterre zwei Fenster, ebenso befindet sich von der alten Jülicherstraße aus ein kleines Thörchen, welches auf den Hof führt. An dem Hause ist rechts ein kleiner Anbau, der als Küche benutzt wird, sodann befindet sich auf dem Hofe noch ein Stall. Die ganzeu Gebäude sind massiv in Stein gebaut und mit Pfannen gedeckt.

Erstgebot hundert Mark.

Die zu subhastirenden Immobilien werden von den Subhastaten bewohnt, als Miether wohnen im Hause der Bahnbeamte Christian Esser und der Wirth Paul Geuenich.

Die Gebäulichkeiten sind für das Steuerjahr eintausend achthundert neunundsiebenzig/achtzig mit einer Gebäudestener von siebenundzwanzig Mark belastet.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei, Abtheilung II des hiesigen Königlichen Amtsgerichtes, zur Einsicht offen und wird die Bekanntmachung dieses Patentes hiermit verordnet.

Stempel eine Mark fünfzig Pfennige.

Düren, den elften Mai eintausend achthundert achtzig.

Königliches Amtsgericht.
gez. Wolff, Amtsrichter.

Für gleichlautenden Auszug, welcher den Extrahenten auf Verlangen gegeben wird.

Der Königliche Gerichtsschreiber,
Keller.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. August 1880.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 551. Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. genehmige Ich, daß die unterm 20. Dezember 1832 für den Umfang der Rheinprovinz erlassene Körordnung für die bei der dortigen Pferdezucht zulässigen Hengste zum 1. Oktober d. J. aufgehoben werde, und beauftragen Sie, das dieserhalb Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. Mai 1880.

gez. **Wilhelm.**

gez. Eulenburg. Lucius.

An die Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.

Körordnung

für die Privatbeschäler der Rheinprovinz.

Nachdem die Körordnung vom 20. Dezember 1832 mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs aufgehoben ist, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 265) für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alle Hengste, welche zum Belegen fremder Stuten benutzt werden sollen, müssen angekört, d. h. von einer nach Maßgabe dieser Verordnung gebildeten Körkommission als tauglich anerkannt sein. Die Ankörung muß in den Bezirken erfolgen, in welchen die Hengste zum Decken aufgestellt werden sollen.

§ 2. Der Regierungsbezirk wird durch die unterzeichnete Regierung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des Umfanges der Pferdezucht in mehrere, geeignetenfalls durch Zusammenlegung benachbarter Kreise gebildete Körbezirke getheilt, in deren jedem ein oder mehrerer zur Abhaltung der Körung geeignete Orte dazu bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet. Sie besteht aus:

1. dem Vorsteher des Landgestüts,
2. dem von dem landwirthschaftlichen Centralverein gewählten Gauvorsteher für Pferdezucht oder dessen Stellvertreter.
3. zwei Delegirten oder deren Stellvertretern, welche von den Kreisständen der betreffenden Körbezirke auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen sind.
4. einem Thierarzte, der für jeden Körbezirk von der unterzeichneten Regierung mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt wird. Der Thierarzt hat in der Kommission nur eine begutachtende, keine beschließende Stimme. Die Körkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen Kassirer.

Die Körkommission hat alljährlich einmal in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Januar zu festgesetzten, mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatte und in den Lokalblättern zu publizirenden Tagen und Stunden die Körung an den verschiedenen Körorten nach einer bestimmten Reihenfolge abzuhalten.

§ 4. Es dürfen nur solche Hengste angekört werden, welche frei sind von Erbfehlern, als:

1. Dummkoller,
2. Dämpfigkeit,
3. Kreuzlähmung,
4. periodische Augenentzündung sg. Mondblindheit,
5. aller Arten Staar,
6. Spath,
7. Schale,
8. Strahlkrebs,

Hengste, die für ein geringeres Entgeld decken, als die Königlichen Beschäler, müssen den localen Pferdezucht-Verhältnissen entsprechen.

§ 5. Die Beschlüsse der Körkommissionen werden mit einfacher Majorität der Stimmen, welche geheim zu halten sind, gefaßt und schriftlich verzeichnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gegen eine Abkörung der Hengste ist eine Berufung unzulässig. Die Beschlüsse der Körkommissionen werden mit einem Verzeichniß, enthaltend das Signalement der angekörten Hengste, die Orte ihrer Aufstellung u. die Namen der Eigenthümer, der unterzeichneten Regierung eingereicht, welche sodann den Eigenthümern eine auf ein Jahr giltige Bescheinigung ertheilt. Das Signalement der angekörten Hengste, der Ort der Aufstellung derselben nnd die Höhe des Sprunggeldes wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 6. Einmal angekörte Hengste müssen bei jeder folgenden Jahres-Ankörung von neuem vorgeführt u. untersucht werden, wenn sie zum Belegen fremder Stuten gebraucht werden sollen, Nachkörungen können nur dann stattfinden, wenn der darum nachsuchende Hengstbesitzer die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen bereit ist. Abgekörte Hengste dürfen im Jahre

Digitized by Google

der Abkörung für die bevorstehende Deckzeit nicht wieder vorgeführt werden.

In dem folgenden Jahre — namentlich bei nicht gehörig entwickelten Hengsten — ist eine Wiedervorführung zulässig.

§ 7. Die Besitzer angekörter Hengste haben, sofern sie fremde Stuten decken lassen, ein Beschälregister nach einem von der unterzeichneten Regierung zu bestimmenden Formular zu führen, in welchem die gedeckten Stuten mit genauem Signalement eingetragen werden. Am Schluß jeder Deckperiode ist dieses Register dem Landrath einzureichen.

§ 8. Für jeden einer Körkommission vorgeführten Hengst u. von jedem angekörten Hengst werden an den Kassirer der Körkommission bei Gelegenheit der Körung Gebühren gezahlt, welche der Provinzial-Verwaltungsrath für den Zeitraum von je drei Jahren festsetzt und und öffentlich bekannt macht.

Diese Körgelder dienen zunächst zur Deckung der Kosten der Körkommissionen. Die Verwendung etwaiger Ueberschüsse oder Deckung etwaiger Ausfälle erfolgt dem Beschlusse des Provinzial Landtags vom 2. Mai 1879 entsprechend durch die Provinzial-Verwaltung.

§ 9. Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeldlich oder gegen Bezahlung hergiebt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 30 M. und der Eigenthümer der Stute in eine solche von 15 M. Die Besitzer angekörter Hengste, welche das Beschälregister (§ 7) gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig führen oder die Einreichung desselben an den Landrath unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

§ 10. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Mit demselben Tage sind außer der durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Mai d. J. aufgehobenen Körordnung wegen der bei der Pferdezucht der Rheinprovinz zulässigen Hengste vom 20. Dezember 1832 auch alle der vorstehenden Polizei-Vorordnung entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Aachen, den 15. August 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 532. In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für auf polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem resp. Viehentschädigungsfonds pro 1879 zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungsfonds für Pferde Mk.	Pf.	Rindvieh Mk.	Pf.	Bemerkungen.
A. Einnahme.					
1. Bestand aus 1878	8514	71	22575	64	Von Pferden wurde die dreifache Abgabe = 30 Pf. pro Stück und vom Rindvieh die einfache Abgabe = 5 Pf. pro Stück erhoben.
2. Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände	—	—	4813	50	
3. Abgaben der Viehbesitzer	41000	40	49381	15	
4. Werth ausgelooster Effekten	—	—	1800	—	
Summa der Einnahme	49515	11	78570	29	
B. Ausgabe.					
1. Veranlagungskosten und Hebegebühren	4100	04	4938	11	
2. 2% Verwaltungskosten fur die Central-Verwaltung von den Zinsen des Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- ꝛc. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde und Rindvieh	738	—	985	13	
3. Druckkosten	80	—	80	—	
4. Entschädigung an die Viehbesitzer	33748	66	17062	80	
5. Zur rentbaren Anlegung der Bestände	—	—	54288	—	Der Rindvieh-entschädigungsfonds besitzt außer dem Baarbestande noch 150000 M. in Effekten.
Summa der Ausgabe	38666	70	77354	04	
Abschluß.					
Die Einnahme beträgt	49515	11	78570	29	
„ Ausgabe „	38666	70	77354	04	
Mithin Bestand	10848	41	1216	25	

Digitized by Google

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. Mk.	Pf	Zahl der getödteten Rinder.	Betrag der gezahlten Entschädigung. Mk.	Pf.
1. Regierungsbezirk Aachen . . .	8	3875	—	—	—	—
2. „ Coblenz . .	15	4782	50	19	2374	80
3. „ Cöln . . .	15	5913	33	13	1090	—
4. „ Düsseldorf .	31	9271	17	65	13598	—
5. „ Trier . . .	45	9906	66	—	—	—
Summa	114	33748	66	97	17062	80

Düsseldorf, den 5. August 1880.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.
Freiherr von Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 553. Zur Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom heutigen Tage wird hiermit bestimmt:

ad § 2.

Der Regierungsbezirk wird in die nachfolgenden vier Körbezirke getheilt, und sind die Körungen der Hengste an dem für jeden Körbezirk bezeichneten Orte abzuhalten:

I. Körbezirk: Stadt Aachen, Landkreis Aachen und Kreis Eupen mit dem Körorte Aachen.

II. Körbezirk: Kreis Düren mit dem Körorte Düren.

III. Körbezirk: Die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich mit dem Körorte Linnich.

IV. Körbezirk: Die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden
mit dem Körorte Bütgenbach.

ad § 7.

Die Besitzer ungekörter Hengste haben, sofern sie fremde Stuten decken lassen, für jeden angekörten Hengst gesondert im Formate des gewöhnlichen Schreibpapiers ein Beschäl-Register zu führen, welches auf der ersten Seite folgenden Titel trägt: Beschäl-Register über den Hengst N. N. (Name des Hengstes), vom N. N. und der N. N. (Name des Hengstes bezw. der Stute) abstammend.

Signalement:

Alter
Größe
Farbe
Rasse
Abzeichen:

und auf je zwei folgenden Seiten quer über folgende Rubriken enthält:

1. Laufende Nr. (für jede Stute.)
2. Besitzer der gedeckten Stuten nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort.
3. Signalement der Stute, (NB. Bei der Ausfüllung des Formulars sind im Signalement anzugeben: Name, falls solcher vorhanden, Abstammung, insoweit solche bekannt ist, Alter, Größe, Farbe, Rasse und Abzeichen).
4. Jahr, Monat und Tag des Deckens der Stute.
5. Jahr, Monat und Tag der Nachdeckungen der Stute.
6. Angabe, ob die Stute a. güst geblieben ist, b. verfohlt oder ein todtes Fohlen geboren, c. ein lebendes Fohlen geboren hat, (NB. In letzterem Falle ist anzugeben, ob Hengstfohlen oder Stutfohlen).
7. Bemerkungen.

Die Eintragungen in Kolonne 6 a, b, c, sind am Schlusse zusammen zu zählen.

Unter den gemachten Eintragungen ist nach Beendigung der Deckperiode zu vermerken, bei wem der Hengst während der laufenden Deckperiode aufgestellt gewesen ist. Das Ganze ist vom Besitzer des Hengstes unter Angabe seines Wohnortes und des Datums der Aufstellung des Registers mit seinem Namen zu unterschreiben.

Das Beschäl-Register über die abgelaufene Deckperiode ist alljährlich bis zum 15. August dem Königlichen Landrathe des Kreises, in dem der betreffende Hengst aufgestellt gewesen ist, einzureichen.

Die Ausfüllungen der Columne 6, welche während der laufenden Deckperiode noch nicht haben erfolgen können, sind auf Veranlassung des Königlichen Landraths im folgenden Jahre zu bewirken.

Aachen, den 15. August 1880.

№ 554. Tarif

der Gebühren für die Anfertigung von Abschriften der Grund- und Gebäudesteuer-Katasterbücher in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen.

In Ergänzung des Tarifs zur Bezahlung der aus den Grund- und Gebäudesteuer-Katastern zu ertheilenden Auszüge vom 23. April 1873 und 12. November 1874 (Regierungs-Amtsblatt Jahrgang 1873, Stück 22 Seite 83 bezw. Jahrgang 1874 Stück 52 Seite 264), hat der Herr Finanz-Minister am 31. Juli d. Js. Folgendes angeordnet:

1. Die Gebühren für die von den Bürgermeistern (Amtmännern), von den Katasterkontroleuren oder in

Digitized by Google

dem Katasterbüreau der Königlichen Regierung angefertigten, den Inhalt der betreffenden Bücher ganz oder zum größten Theile umfassenden Abschriften dürfen die nachbezeichneten Sätze nicht übersteigen:

a. für die Abschrift eines Flurbuchs, für jede vollen oder angefangenen zehn mit besonderem Flächeninhalt eingetragenen Parzellen oder Bonitätsklassenabschnitte..... 8 Pf.,
b. für die Abschrift einer Mutterrolle nebst Wiederholung, für jede vollen oder angefangenen zehn Positionen..... 6 „ wobei die Anzahl der Positionen in der Weise gebildet wird, daß der Anzahl der Parzellen oder Bonitätsklassenabschnitte die vierfache Anzahl der Mutterrollenartikel hinzugezählt wird;
c. für die Abschrift einer Gebäudesteuerrolle, für jede vollen oder angefangenen zehn, mit einer besondern Nummer oder einem besondern Buchstaben versehenen Gebäude..... 15 Pf.

2. Außerdem kann dem nach Nr. 1 zu a, b und c sich ergebenden Betrage der Selbstkostenbetrag der verwendeten Formulare hinzugerechnet werden.

3. Wegen der Bezahlung der für die Gerichtsbehörden für Zwecke des Grundbuchwesens, sowie der lediglich für Zwecke der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angefertigten Bücherabschriften verbleibt es bei den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Aachen, den 16. August 1880.

№ 555. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1870, die Schonzeiten des Wildes betreffend, wird die diesjährige Eröffnung der Jagd auf Hasen allgemein für den hiesigen Regierungsbezirk auf Mittwoch den 15. September d. J. hierdurch bestimmt.

Rücksichtlich der übrigen Wildgattungen der niedern Jagd, soweit sie im § 1 sub 11 und 12 des Gesetzes aufgeführt sind, setzen wir die Jagderöffnung

1. in den Kreisen Aachen (Stadt und Land) Eupen, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Düren mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bergstein-Brandenberg, Großhau, Hürtgen und Kleinhau, und für die Bürgermeisterei Eicks im Kreise Schleiden auf Montag den 30. d. Mts.;
2. in den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden mit Ausnahme der Bürgermeisterei Eicks, sowie für die Gemeindebezirke Bergstein-Brandenberg, Großhau, Hürtgen und Kleinhau im Kreise Düren auf Freitag den 10. September d. J. hierdurch fest.

Aachen, den 11. August 1880.

№ 556. Der von uns unterm 4. November 1879 sub Nr. 2177 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Peter Vossen zum Sammeln von Lumpen und Knochen gegen Austausch des kleinen Nadelkrams, ist demselben angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 16. August 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 557. Die Urkunden des von Jülich nach M.-Gladbach versetzten Notars Rücker sowie die seines Amtsvorgängers Martin sind dem Notar Dick zu Jülich definitiv übertragen worden.

Aachen, den 7. August 1880.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 558. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 10. Juni 1880 1. die Maria Josepha Mainz aus Mausbach, gegenwärtig detinirt in der Irrenanstalt zu Merzig; 2. die Philippine Heß, Tagelöhnerin aus Aachen, gegenwärtig detinirt in der Irrenanstalt Mariabrunn zu Aachen; 3. die Salome Breuer aus Elsenborn, Kreis Malmedy, gegenwärtig detinirt in der Heil- und Pflege-Anstalt von Doktor Colmant in Bendorf a./Rhein; 4. den Peter Joseph Willems aus Medell, Bürgermeisterei Mayerode, Kreis Malmedy, gegenwärtig detinirt in der Alexianeranstalt zu Crefeld; 5. den Adam Malek aus Eygang in Galizien, gegenwärtig detinirt in der Alexianeranstalt zu Aachen; 6. die Catharina Haupt aus Volkenrath, Kreis Düren; 7. den Reiner Frings, Tagelöhner aus Baesenweiler; 8. den Friedrich Weich aus Düren; 9. den August Ludwig Pape, Commis aus Düsseldorf; 10. den Franz Albert Bethke aus Deutschkrone, Regierungsbezirk Marienwerder; 11. die Elisabeth Fargoharson, geborene Garder, aus Grander in Schottland; (ad 6 bis 11 gegenwärtig detinirt in der Irrenanstalt zu Düren), kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 559. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 5. August 1880 den Geisteskranken Martin Holz, Leinenweber aus Aachen, gegenwärtig detinirt in der Alexianer-Anstalt hierselbst, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 560. Das Königliche Amtsgericht zu Stolberg hat durch Beschluß vom 16. Juli c. die Geisteskranke Helena Dahmen, Ehefrau Peter Jacob Brückmann, ohne Gewerbe aus Stolberg, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Digitized by Google

№ 561. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 9. August cr., die Geisteskranke Maria Frings aus Aachen, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 562. Das Königliche Amtsgericht zu Stolberg hat durch Beschluß vom 15. Juni cr. die Geisteskranke Anna Schönen, ohne Gewerbe aus Mausbach, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 563. Edictalladung.

Wider den Kanonier Johann Joseph Mertens der 8. Kompagnie Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8, geboren am 24. Februar 1859 zu Aachen, Schreiner, ist die kriegsrechtliche Untersuchung wegen Fahnenflucht im Contumacial-Verfahren eingeleitet. Derselbe wird hiermit aufgefordert, zurückzukehren und sich spätestens

am Donnerstag den 9. Dezember 1880,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Militair-Gerichtslokal zu melden, widrigenfalls er in seiner Abwesenheit für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von 150—3000 M. verurtheilt werden wird.

Diedenhofen, den 10. August 1880.

Kaiserliches Kommandantur-Gericht.

№ 564. Vorlesungen
an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.
Winterfemester 1880/81.
Beginn: 15. Oktober 1880.

Medizinalrath Günther: Anatomie der Hausthiere; Zootomische Uebungen.

Professor Begemann: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen.

Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Dr. Harms: Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik.

Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für größere Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomische Uebungen, einschließlich mikroskopische Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Dr. Schmidt-Mülheim: Physiologie II. Theil; Anatomische und physiologische Repetitorien.

Professor Dr. Heß: Zoologie.

Dr. Ehrenholtz: Physik.

Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt

Die Direction der Königlichen Thierarzneischule.
In Vertretung: Dr. Dammann.

№ 565. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer:
Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüseban, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen nnd Nivelliren.

b. Begründende Fächer:
Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer:
Buchführung, Encyklopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1880.

gez. Stoll.

Patente.

№ 566. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nnmmer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grnnd des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1565. Weckeruhr. Kl. 83. Nr. 1696. Präzisions-Hahn-Steuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 1833. Präzisions-Hahn-Steuerung für Dampfmaschinen, Zusatz zu P. R. 1696. Kl. 14. Nr. 2431. Kippwagen. Kl. 20. Nr. 2521. Vorrichtung zum Verkapseln von Flaschen. Kl. 64. Nr. 2657. Knopfzertheilungsmaschine. Kl. 44. Nr. 2681. Negativer mit der Pumpe verbundener Windkessel. Kl. 59. Nr. 2683. Verfahren zur Herstellung von Geweben mit krummlinig verlaufenden Kettenfäden. Kl. 86. Nr. 2712. Maschine zum Schleifen von lithographischen Steinen und ähnlichen Gegenständen. Kl. 67. Nr. 2769. Waggonschieber für Eisenbahnen. Kl. 20. Nr. 2813. Ahlenhalter. Kl. 87. Nr. 3077. Neuerungen an Hinterladegewehren. Kl. 72. Nr. 3089.

Digitized by Google

Staubfänger mit Abklopfvorrichtung an ventilirten Mahlgängen. Kl. 50. Nr. 3130. Kleiderknopf mit halbkugelförmigem quer durchlochtem Boden. Kl. 44. Nr. 3194. Neuerungen an Schienennägeln. Kl. 19 Nr. 3226. Rindenschneider. Kl. 50. Nr. 3263. Getheilte Eisenbahnwagenachse. Kl. 20. Nr. 3294. Niederschraubventil mit Connusdichtung. Kl. 47. Nr. 3322. Selbstthätige Steinnußknopf-Drehbank. Kl. 39. Nr. 3343. Selbstthätige Knopfbearbeitungsmaschine. Kl. 39. Nr. 3419. Kofferschloß mit doppelt gesichertem Schlüssellochversteck. Kl. 68. Nr. 3801. Verfahren und Apparate zur Herstellung von Spulen aus Faserstoffen. Kl. 54. Nr. 3952. Gestell für Pendeluhren. Kl. 83. Nr. 4288. Bleibender Vorhangträger. Kl 34. Nr. 4654. Neuerungen an Knopfbearbeitungsmaschinen, Zusatz zu P. R. 3343. Kl. 39. Nr. 5917. Präzisions-Hahnsteuerung für Dampfmaschinen, Zusatz zu P. R. 1696. Kl. 14. Nr. 6734. Bierglasdeckel. Kl. 64. Nr. 6765. Neuerungen an Rollenlagern. Kl. 47. Nr. 7064. Verfahren und Apparate zur Herstellung von Rehposten und starken Schroten. Kl. 49. Nr. 7065. Expansionsapparat für Fördermaschinen mit Ventilsteuerung. Kl. 14. Nr. 7066. Blechscheere für Handbetrieb. Kl. 49. Nr. 7159. Durchlaßventil. Kl. 64. Nr. 7193. Neuerung in der Form und Herstellungsweise von Fensterbändern. Kl. 37. Nr. 7198. Elektrisch selbstthätige Ventilationsvorrichtung. Kl. 27. Nr. 7250. Stopfbüchse. Kl. 47. Nr. 7663. Repetitions-Mechanik für flügelförmige Klaviere. Kl. 51. Nr. 8049. Kombinirtes Werkzeug für Röhrenleger. Kl. 49. Nr. 8104. Verbesserungen an einem Niederschraubventil (Zusatz zu P. R. 3294). Kl. 47. Nr. 8297. Verbesserungen an Waggonschiebern für Eisenbahnen (Zusatz zu P. R. 2769). Kl. 20. Nr. 8475. Windmotor mit horizontalen, sich selbst gegen den Wind einstellenden Flügeln. Kl. 88. Nr. 8673. Stahlstimmen-Pianino. Kl. 51. Nr. 9728. Neuerungen an einem Apparat zur Darstellung der Erdbewegung. Kl. 42. Nr. 9748. Thüranschlag mit beweglichem Hemmstück im Fußboden. Kl. 37. Nr. 9941. Neuerungen am Weigelt'schen Geräthständer für Schuhmacher (Zusatz zu P. R. 8573). Kl. 71. Nr. 10 117. Neuerungen an dem Antriebe der Zuführungswalzen bei Futterschneidemaschinen. Kl. 45. Nr. 10 236. Lösbarer Riemenhalter an der Deichselspitze zweispänniger Fuhrwerke. Kl. 63.

Berlin, den 5. August 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Nieberding.

№ 567. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Adolf Mnerinsky, Barbier,	21 Jahre, aus Wichstadtl, Bezirk Senftenberg, Ober-Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	20. Juli d. J.
2	Karl Martin Rasmussen Hekkebölle, Arbeitsmann,	54 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	21. Juli d. J.
3	Marie Christine Petersen, Friseurin,	27 Jahre, aus Troleborg auf Fünen, Dänemark,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Roelof Steenberger, Arbeiter,	36 Jahre, geboren zu Wannepermoor, ortsangehörig zu Hardenberg, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	19. Juli d. J.
5	Albert Schmidt, Kaufmann,	42 Jahre, aus Arnheim, Niederlande,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	21. Juli d. J.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Gerhard Horsch, Ackerknecht,	25 Jahre, geboren zu Orsbach, Kr. Aachen, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	20. Mai d. J.
7	Anton Schmidt, richtig Leopold Herrnbredl, Bäckergeselle,	geboren 1850 zu Wien.	Landstreichen, Betteln Angabe falschen Namens und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. Mai d. J.
8	Franz Buresch, Tagelöhner,	geboren 1826, ortsangehörig zu Leopoldsdorf, Bezirk Bruck an der Leytha, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	16. Juni d. J.
9	Michael Reiner, Glasergeselle,	37 Jahre, ortsangehörig zu Schönwald, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Juni d. J.
10	Alois Alex, Handarbeiter,	28 Jahre, geboren zu St. Pölten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig z. Grumberg bei Schönberg, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	21. Juni d. J.
11	a. Ednard Maugnière, Drechsler, b. dessen Ehefrau, Franziska, geborene Maugnière,	geboren am 1. März 1837 zu Lunéville, Frankreich, 40 Jahre, beide ebendaher,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	20. Juli d. J.
12	Ludwig Bayer, Matrose,	30 Jahre, geboren zu S. Francisco, Süd-Amerika, wohnhaft zu Huttau bei Salzburg, Oesterreich,	Landstreichen,	derselbe,	27. Juli d. J.
13	Josef Anton Eberlé, Grundarbeiter,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Amden, Kanton St. Gallen, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Juli d. J.

Personal-Chronik.

№ 568. Der Feldwebel Wahl von der 1. Batterie 2. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 30 ist als Militair-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 569. Der praktische Arzt Dr. med. Mayer zu Burg-Reuland, welcher bisher die Kreiswundarztstelle des Kreises Malmedy kommissarisch verwaltet hat, ist zum Kreiswundarzt dieses Kreises ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 26. August 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 570. Zur weiteren Ausführung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876, sowie zur Ergänzung derselben bestimme ich das Folgende:

I. Zu § 3 Nr. 3 al. 2.

1. Alle aus dem Unterricht an der technischen Hochschule hervorgegangenen Zeichnungen und Entwürfe sind mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Semester, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, welche sich auch auf die Anfertigungszeit erstreckt, zu versehen.
2. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden konnten, wie z. B. Aufnahmen, — oder zu welchen aus besonderen auf der Zeichnung näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung eines Lehrers nicht beigebracht werden kann —, sind mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, welche dahin lautet:
   a. bei Aufnahmen bestehender Bauwerke Maschinen rc.:
      daß die Aufnahme selbst bewirkt und die Zeichnungen eigenhändig gefertigt sind;
   b. bei Perspektiven (insofern sie nicht vom Lehrer bescheinigt werden):
      daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;
   c. bei Entwürfen:
      daß die dargestellten Gegenstände selbst entworfen und die Zeichnungen eigenhändig angefertigt sind;
   d. bei den übrigen Zeichnungen:
      daß sie eigenhändig entweder nach einem Vorbilde, einer andern Zeichnung oder Skizze, nach der Natur, einem Modell, oder wonach sonst gefertigt sind.

II. Zu § 10, unbeschadet der Vorschriften im § 7 al. 4.

Diejenigen Bauführer, welche die erste Staatsprüfung ausschließlich in der Richtung des Hochbau- oder des Bauingenieur-Faches abgelegt haben, demnächst aber — entgegengesetzt — die zweite Prüfung in der Richtung des Bauingenieur- bezw. des Hochbau-Faches ablegen wollen, haben in dieser zweiten Prüfung außer den hierfür vorgeschriebenen Kenntnissen auch die Kenntnisse in den zu § 5 sub C., a. b. c. und g., resp. sub B., b. aufgeführten Gegenstände nachzuweisen.

III. Zu § 5 A. 2. b.

Es muß hier anstatt „Geometrie" heißen „Goniometrie".

Liebenstein, den 10. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 571. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I zu Borken, im Hauptamtsbezirke Vreden, die Befugniß zu Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden ist.

Berlin, den 11. August 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage,
gez: Girth.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 19. August 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 572. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 15. Juni 1878 die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau eines Pfarrhauses in Kölschhausen genehmigt.

Das Consistorium der Rheinprovinz hat den Termin für diese Collecte auf den 17. Sonntag post trinitatis, den 19. September cr. festgesetzt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks an, die eingehenden Gaben anzunehmen und in vorgeschriebener Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse abzuliefern.

Aachen, den 19. August 1880.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 573. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Jama Slottko, Knecht,	28 Jahre, aus Baranowen, geboren zu Ruben, Gouvernement Naschirkaska, Rußland,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	11. Juni d. J.
2	Daniel Schurter, Seifensieder,	62 Jahre, aus Freienstein, Kanton Zürich, Schweiz,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle und verbotswidrige Rückkehr in das Bundesgebiet,	Großherzoglich badischer Landeskommissär in Karlsruhe,	21. Juli d. J.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
3	Anton Jarosch, Tuchmachergeselle,	geboren am 11. Januar 1852 zu Holzmühl, Mähren, ortsangehörig zu Altenberg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	2. August d. J.
4	Johann Ernst, Schmiedegeselle,	geboren am 9. April 1840 zu Hadritz, zuletzt wohnhaft in Groß-Kunzendorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	28. Juli d. J.
5	Eduard Reinelt, Schlossergeselle,	geboren 1840 zu Ober-Berzdorf, Bez. Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Johann Carlsson, Arbeiter,	29 Jahre, aus Göteborg, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	26. Juli d. J.
7	Emil Benimo, Metzger,	22 Jahre, geboren zu Neuschany, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	1. August d. J.
8	Karl Rosemeyer, Tagelöhner,	46 Jahre, geboren zu Hamm, behufs Auswanderung nach den Niederlanden aus d. preußischen Staatsverbande entlassen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	23. Juli d. J.
9	Ferdinand Schmid, Kellner,	40 Jahre, aus Salzburg, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	8. Juli d. J.
10	Josefa Gusler, unverehelichte,	geboren am 29. Juli 1856 und ortsangehörig zu Terlan bei Botzen, Tirol,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	26. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	Franz Säuermann, Webergeselle,	geboren 1830 u ortsangehörig zu Rumburg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	6. Juli d. J.
12	Josef Andersch, Tuchmacher,	43 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kratzau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	12. Juli d. J.
13	Johann Wolfgang Zapf, Weber,	46 Jahre, aus Roßbach, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Fürstlich reußisches Landrathsamt zu Schleiz,	24. Juli d. J.

Patente.

574. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 522. Kanalartige kontinuirliche Trockenvorrichtung für Thonwaaren und andere Substanzen. Kl. 80. Nr. 2316. Trockenofen zum Trocknen von Thonwaaren, Cement und anderen Substanzen, Zusatz zu P. R 522. Kl. 80. Nr. 2615. Rechenapparat für Addition. Kl. 42. Nr. 2749. Hörrohr, sich an die Kopfform anschließend. Kl. 30. Nr. 2768. Wende- und Wechselgetriebe. Kl. 47. Nr. 2770. Kran-Zeigerwaage. Kl. 42. Nr. 2861. Wasserstandzeiger für Dampfkessel. Kl. 13. Nr. 2977. Vertikale Jalousien-Darre mit besonderer Luftcirkulation. Kl. 82. Nr. 3009. Meßapparat für Schuhmacher zur genauen Feststellung der Länge des Fußes. Kl. 42. Nr. 3042. Vorrichtung zum Befestigen von Decken auf offenen Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 3249. Kartätschgeschosse für gezogene Geschütze. Kl. 72. Nr. 3379. Doppelschindel zur Dachdeckung. Kl. 37. Nr. 3561. Gußeisernes Straßenpflaster. Kl. 19. Nr. 3563. Gaslaternenboden. Kl. 26. Nr. 3646. Saiteninstrument mit Klaviatur, bei welchem die Saiten durch Rupfen intonirt werden. Kl. 51. Nr. 3738. Luftheizungsofen. Kl. 36. Nr. 3739. Neuerungen an Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 3803. Kombinirte Schrotmühle. Kl. 50. Nr. 4393. Federzahngebiß. Kl. 30. Nr. 5155. Kabel-Sonde. Kl. 21. Nr. 5752. Wein- und Most-Presse. Kl. 58. Nr. 5775. Verfahren zur Erzeugung von Mustern auf gerauhten Waaren. Kl. 8. Nr. 6869. Hand-Druckapparat. Kl. 15. Nr. 6889. Apparat zur Beobachtung des Kreislaufes des Blutes in menschlichen Lippen. Kl. 30. Nr. 6910. Schwimmschuhe. Kl. 77. Nr. 6934. Gefäßzange. Kl. 87. Nr. 7011. Columnenverschluß für Buchdruckereien. Kl. 15. Nr. 7037. Vorrichtung, um die lebendige Kraft der Pferdebahnwagen beim Anhalten aufzunehmen und beim Anfahren wieder zu benutzen. Kl. 20. Nr. 7038. Verschluß an Taschenbügeln und ähnlichen Gegenständen. Kl. 44. Nr. 7039. Neuerungen an Hardt'schen Verfahren zur Vervielfältigung von Schriftstücken und dergl. Kl. 15. Nr. 7068. Neuerungen an Futterschneidmaschinen. Kl. 45. Nr. 7111. Verfahren zum Verstärken und Wasserdichtmachen von Filz, wollenen und halbwollenen Geweben. Kl. 8. Nr. 7156. Abstellvorrichtung an Gaskraftmaschinen. Kl. 46. Nr. 7199. Feueranzünder. Kl. 10. Nr. 7314. Rotirender Gas-Räucher-Apparat. Kl. 34. Nr. 7376. Billethalter mit dazugehörigem Billetschrank. Kl. 42. Nr. 7377. Schutzvorrichtung an Schafscheeren. Kl. 69. Nr. 7472. Aufsatz an Flüssigkeitsbehältern, durch welche das Ausfließen des Inhaltes beim Umfallen verhindert wird. Kl. 70. Nr. 7495. Neuerungen an Cigarrentaschen und ähnlichen Portefeuillewaaren. Kl. 33. Nr. 7526. Anordnung direkter Druckrohre an den Luftpumpen von Zuckerfabriken, zum Zweck der Ersparung der seither gebräuchlichen Nebenpumpen und Sammetbassins für das abzukühlende gebrauchte Kondensationswasser. Kl. 89. Nr. 7715. Neuerungen an lithographischen Druckpressen. Kl. 15. Nr. 7752. Roll- und Schlittschuhe mit Gummiriemen-Befestigung. Kl. 77. Nr. 7849. Maschine zur Herstellung von Schwemmsteinen. Kl. 80. Nr. 7986. Halter für Lorgnetten und andere Augengläser. Kl. 42. Nr. 8008. Verfahren zur Herstellung künstlicher Gebisse aus natürlichen Zähnen in Celluloid-Gaumenplatten. Kl. 30. Nr. 8009. Vorrichtung zum getrennten Aufgeben der Schmelzmaterialien in Schachtöfen. Kl. 40. Nr. 8138. Neuerungen in der Herstellung von Schwefelzink. Kl. 12. Nr. 8202. Verfahren der Herstellung einer Masse zum Ausfüllen der Zähne. Kl. 30. Nr. 8301. Verfahren zum Verschmelzen armer Kupfererze mit einem Gemenge aus Magnesiumsulfat (Kieserit, Bitterfalz ꝛc.), Chlornatrium (Steinsalz, Kochsalz) und Kohle. Kl. 40. Nr. 8331. Apparate zur Konservirung von Bieren durch natürliche Ausscheidung der Gährungsfermente und Imprägnirung mit Kohlensäure. Kl. 6. Nr. 8442. Vorrichtung an Faltenlegemaschinen zur Erzeugung von schrägen Falten. Kl. 8. Nr. 9243. Verfahren zur Konservirung von Lebensmitteln und anderen der Fäulniß unterworfenen Substanzen. Kl. 53. Nr. 9679. Vorrichtung zur selbstthätigen Ausrückung oder Allarmirung durch ein Signal bei einem gewissen vorge-

Digitized by Google

schriebenen Druck an hydraulischen Pressen ohne Pumpwerke, Zusatz zu P. R. 9026. Kl. 58. Nr. 9788. Bierseidetdeckel. Kl. 64. Nr. 9795. Verbesserungen an selbstschließenden Fischbändern und Scharnierbändern. Zusatz zu P. R. 25. Kl. 37. Nr. 10 462. Verfahren der Reinigung von Fabrikabgangwässern, welche Arsen enthalten. Kl. 12.

Berlin, den 12. August 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. v. Moeller.

№ 575. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1880/81 beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. *Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. Rindviehzucht: Professor Dr. Werner. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Derselbe. Wirthschafts-Organisation: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. *Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. *Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: akademischer Gärtner Lindemuth. Landesverschönerung: Derselbe. *Fischzucht: Professor Frhr. v. la Valette St. George. *Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Zuntz. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. *Mineralogie: Professor Dr. Andrae. *Mineralogische Uebungen: Derselbe. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Physikalisches Practikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Wege- und Brückenbau: Derselbe. *Wasserbau 1 Theil: Derselbe. *Darstellende Geometrie: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. *Instrumentenkunde: Dr. Vogler. *Analytische Geometrie und algebraische Analysis: Derselbe. *Zeichnen: Derselbe. *Meßübungen: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. *Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker und Geodäten in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1880.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Professor Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

№ 576. Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Carl August Franz Thein hat die Verwaltung der Hoffmann'schen Apotheke zu Schleiden übernommen.

№ 577. Versetzt: der Ober-Telegraphensekretär Lischke von Kiel nach Aachen.

Gestorben: der Postsekretär Hedding in Aachen.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 3. September **1880.**

№ 578. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 29 und 30 enthalten:

(Nr. 8731.) Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung. Vom 26. Juli 1880.

(Nr. 8732.) Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie. Vom 2. August 1880.

(Nr. 8733.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Verwaltungs-Gerichtsgesetzes. Vom 2. August 1880.

(Nr. 8734.) Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1880, betreffend das Rangverhältniß der Direktoren der Bezirksverwaltungs-Gerichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 579. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinskupons Serie II Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879, zu welcher Kupons für vier Jahre ausgegeben sind.

Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Anleihe, welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinskupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Kupons, Serie II Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14. Juni d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterm Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Löwe, Hering, Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 580. Der von uns unterm 19. Dezember sub Nr. 2013 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Johann Frings zu Floverich zum Hausirhandel mit Obst und Schweinen ist demselben angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 27. August 1880.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 581. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Giovanni Marcuzzi, Eisenbahnarbeiter,	40 Jahre, ortsangehörig zu Chemone, Provinz Udine, Italien,	schwerer und einfacher Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	19. Mai d. J.
2	Paul Samhammer, Kellner,	47 Jahre, aus Wien,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	13. Juli d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Marianna Grabowska, geborene Gabrychowska, Wittwe,	73 Jahre, geboren zu Jonkowo bei Szrensk, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	12. Juli d. J.
4	August Karnik, Maurergeselle,	geboren am 27. April 1853 und ortsangehörig zu Gieshübel, Kreis Neustadt, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	3. August d. J.
5	Stefan Mitschack, Arbeiter und Drahtbinder,	25 Jahre, geboren zu Reszlusa bei Neustädtl, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	13. Juli d. J.
6	Johann Krejci, Spinner,	geboren am 24. Juni 1847, aus Ober-Kostelitz, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	8. Juli d. J.
7	Karl Schubert, Arbeiter,	32 Jahre, aus Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	10. Juli d. J.
8	Franz Pusch, Weber,	geboren am 7. November 1847, aus Söberle, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Juli d. J.
9	Josef Hübner, Bäcker und Müller,	geboren am 2. Juli 1839, aus Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	15. Juli d. J.
10	Mathias Johannsen, Arbeiter,	33 Jahre, aus Nerpes, Gouvernement Wasa-Län, Rußland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	13. Juli d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	Magnus Andersson, Dienstknecht,	32 Jahre, aus Herrnstedt bei Ystadt, Schweden,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. August d. J.
12	Alois Schittenhelm, Kaufmann,	19 Jahre, aus Alt-Reichelsdorf, Bezirk Olbersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Wenzel Nepras, Seidenweber,	geboren 1836 zu Budislaw, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	desgleichen.
14	Wilhelm Libthorpe, Lehrer,	42 Jahre, aus Guildford, Grafschaft Surrey, England,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	6. August d. J.
15	Johann Kuchar, Schneider,	geboren 1850, ortsangehörig zu Pribram, Bezirk Pribram, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	28. Juni d. J.
16	Rosalia Gerhardt, Tagelöhnerin, unverehelicht,	35 Jahre, aus Bergreichenstein, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	19. Juli d. J.
17	Katharina Seewald, Dienstmagd, unverehelicht,	geboren 1864, aus Schardenberg, Bezirk Schärding, Oesterreich,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Juli d. J.
18	Josef Garda, Schneidergeselle,	geboren 1859, aus Michalowitz, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	31. Juli d. J.
19	Michael Spitzner, Tagner,	32 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Roßhaupt, Bezirk Pfraumberg, Böhmen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	3. Juli d. J.
20	Johann Kammeringer,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Salzburg, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	5. August d. J.
21	Anton Heinrich Herrmans, Schreiber,	geboren am 1. August 1855 u. ortsangehörig zu Brée, Provinz Limburg, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	6. August d. J.
22	Johann Baptist Grosjean, Färber,	geboren am 25. Juni 1847 und wohnhaft zu Markirch, Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Arbeitsscheu u. Diebstahl,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

№ 582. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist das ohne Angabe des Druckorts verbreitete in deutschen Lettern gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Keine Schmarotzer mehr!! Aechtes indo-persisches Insektenpulver" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 20. August 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt, enthaltend zwei Artikel mit den Ueberschriften: „An unsere Brüder in der Kaserne" und „Wie man Kriege anzettelt", welchem eine Bemerkung über die Bezugsquelle und den Preis der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit" angefügt ist, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 16. August 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V.: von Heppe.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift „Sozialdemokratisches Flugblatt, Appell an die Vernunft und das Gewissen des Volks, Brüssel, Druck von Henri Noele", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 12. August 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Flugschrift mit der Ueberschrift: „An das deutsche Volk!", herausgegeben von dem im Verlage von A. Herter in Zürich-Riesbach (Schweiz) Industriehalle erscheinenden Organ der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands: „Der Sozialdemokrat". Druck der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Gesetzes vom 31. Mai 1880 § 2, die Gültigkeitsdauer des angeführten Gesetzes betreffend, verboten worden.

Ludwigsburg, den 21. August 1880.

Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises.
Leypold.

Patente.

№ 583. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 642. Erweitertes Instrument zur Messung und Aufzeichnung der Fahrgeschwindigkeiten von Lokomotiven nebst Kilometerzeiger „Stathmograph" genannt. Kl. 20. Nr. 1056. Vorrichtung zum Zerpflücken von Grünmalz mit Stachelwalze und kammartig geschlitztem Schieber. Kl. 50. Nr. 1463. In einen Lederrand eingeschobene Auflege-Sohlen und Flecke aus Gummi. Kl. 71. Nr. 2523. Tabakspfeife mit Vorrichtung zum Ausblasen des Rauches behufs Benutzung derselben bei der Bienenzucht. Kl. 44. Nr. 2628. Vorrichtung zum „Kreiden" von Billardstöcken. Kl. 77. Nr. 2772. Neuerungen in der Herstellung von Gabeln durch Schmiedung in Gesenken. Kl. 69. Nr. 2815. Verfahren zum Schmieden von Scheren in Gesenken. Kl. 69. Nr. 2892. Maschine zum Graviren von Holz, Stein und anderen Substanzen. Kl. 39. Nr. 3016. Hülsapparat für mikroskopische Untersuchungen. Kl. 42. Nr. 3132. Feuerungsanlage mit Rauchverbrennung und hoher Wärmeausnutzung. Kl. 36. Nr. 3344. Drehscheibe für Lokomotiven, bei der das Drehen durch ein von einer abfahrenden Lokomotive emporgezogenes Gewicht bewirkt wird. Kl. 20. Nr. 3381. Zusammenlegbarer Zeichenapparat. Kl. 70. Nr. 3384. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 3404. Dampfkochtopf mit selbstthätiger Regulirung der gespannten Dämpfe. Kl. 34. Nr. 3436. Kontrol-Zählapparat für Thüren, Schiebkasten ꝛc. Kl. 42. Nr. 3504. Wagenuntergestell mit einer Hinterachse, welche durch Ketten von der Vorderachse aus gedreht wird. Kl. 63. Nr. 3562. Parallel-Roll-Lineal. Kl. 70. Nr. 3775. Vorrichtung zum Halten und Zertrümmern der gläsernen Säuregefäße für Extinkteure. Kl. 61. Nr. 4194. Neuerungen an der Corliß-Steuerung. Kl. 14. Nr. 4735. Schütt- und Wärmofen mit doppeltem Abschluß des Brennmaterials. Kl. 36. Nr. 6939. Neuerungen an Gestellen für Klappstühle und dergl. Kl. 34. Nr. 7012. Desinfektions- und Luftreinigungs-Apparat. Kl. 30. Nr. 7070. Pfeifenkopf mit Rost. Kl. 44. Nr. 7073. Apparat, um das Eintreten des Siedeverzugs anzuzeigen. Kl. 13. Nr. 7074. Thermischer Siedeverzug-Anzeiger. Kl. 13. Nr. 7161. Neuerungen an Apparaten zur Erzeugung kaleidoskopischer Bilder. Kl. 42. Nr. 7165. Verfahren zur Herstellung von Schläuchen aus vulkanisirtem Gummi zur Leitung von Säuren. Kl. 39. Nr. 7200. Fluthrad mit geneigter Axe. Kl. 88. Nr. 7206. Pferderechen. Kl. 45. Nr. 7239. Entfernungsmesser. Kl. 42. Nr. 7257. Umsteuerung für hydraulische Motoren. Kl. 88. Nr. 7259. Flortheiler für Vorspinnkrempeln. Kl. 76. Nr. 7289. Latrinen-Entleerungs-Apparat. Kl. 85. Nr. 7353. Schnellwaage zum Abwägen von Getreide. Kl. 42. Nr. 7474. Probirwechsel, Wasserstandzeiger, sowie Abblaseventile mit Einrichtung zum Durchßoßen, behufs Reinigung derselben von Kesselstein. Kl. 13. Nr. 7709. Neuerungen am Aleurometer (Klebermesser). Kl. 42. Nr. 7865. Neuerungen an Schlössern. Kl. 68. Nr. 7868. Neuerungen an Feinspinnmaschinen für Streichgarn. Kl. 76. Nr. 7898. Einrichtung für Massen-

Digitized by Google

Fernsprechverkehr auf nur einem Drahte. Kl. 21. Nr. 7964. Neuerungen an Drillsäemaschinen. Kl. 45. Nr. 7967. Neuerungen an mechanischen Webstühlen. Kl. 86. Nr. 8022. Spulapparat für Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 8050. Zertheilungsapparat für Wasserklosets. Kl. 85. Nr. 8332. Verschlußvorrichtung an Knöpfen. Kl. 44. Nr. 8951. Schaufelkette zur Nutzbarmachung von Wasserkräften. Kl. 88. Nr. 9751. Verbesserter Metall-Thermometer mit kurzer Schaftlänge, Zusatz zu P. R. 9314. Kl. 42. Nr. 9999. Vorrichtung zum Aufziehen der Kegel. Kl. 77. Nr. 10032. Instrument zum Messen der Gleisweiten, Gleisüberhöhungen und Gleissenkungen. Kl. 42. Nr. 10182. Neuerungen an dem Martin'schen Vließtheiler für Vorspinnkrempeln. Kl. 76. Nr. 10253. Verbesserung an Schmierbüchsen, Verbesserungspatent zu P. R. 3763. Kl. 20. Nr. 10260. Barrière mit Gewichts-Triebwerk und eletrischer Auslösung. Kl. 20. Nr. 10533. Spannvorrichtung für die Federn an Kinderwagen. Kl. 63.

Berlin, den 19. August 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 584. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1880/81.

Beginn: 15. October 1880.

A. Vorlesungen.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie: 1. Kulturgeschichte Dr. Leo 2. Landwirthschaftliche Statistik Derselbe. 3. Ueber die Arbeiterfrage in der Landwirthschaft Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Allgemeine Ackerbaulehre Dr. Grahl. 3. Specieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenpfeil. 4. Allgemeine Thierzucht Dr. Crampe. 5. Schafzucht Derselbe. 6. Wollkunde Derselbe. 7. Pferdekenntniß Professor Dr. Metzdorf. 8. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungs-Rath Schneider. 9. Landschaftsgärtnerei Garten-Insp. Herrmann. 10. Gemüsebau Derselbe.

IV. Forstliche Disciplinen: 1. Forsteinrichtungslehre Forstmeister v. Ernst. 2. Forstbenutzung Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel Derselbe. 3. Experimental-Physik Prof. Dr. Börnstein. 4. Anatomie, Physiologie, und Geopraphie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen Dr. Sorauer. 6. Zoologie Prof. Dr. Hensel. 7. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. 8. Geognosie Dr. Gruner. 9. Bodenkunde Derselbe. 10. Anatomie und Physiologie der Hausthiere Professor Dr. Metzdorf. 11. Zoologisches Kolloquium Professor Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Spiritus- und Zuckerfabrikation Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre Professor Dr. Metzdorf. 2. Zeugung und Geburtshülfe Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschienenkunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Prof. Dr. Börnstein.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen.

1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. 2. Uebungen im zoologischen Laboratorium Professor Dr. Hensel. 3. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Professor Dr. Heinzel. 4. Unterweisung in der Beurtheilung der Hausthiere Dr. Crampe. 5. Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen Derselbe. 6. Mineralogisch-pedologisches Praktikum Dr. Gruner. 7. Veterinär-klinische Demonstrationen Professor Dr. Metzdorf.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; das milchwirthschaftliche Institut; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium: das landwirthschaftliche Museum mit dem Model-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschafsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Digitized by Google

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 13. August 1880.

Der Direktor
der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr Settegast.

Personal-Chronik.

№ 585. Die bei der Elementarschule zu Al dorf seither provisorisch fungirende Lehrerin Schmi del ist definitiv daselbst angestellt worden.

586. Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch den 8. September d. J., Morgens 1 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohl haas zu Gemünd.

I. Försterei Hasenfeld, District Nesselberg, Sch'a Nr. 6: 16 Eichen-Nutzstämme mit 12,92 fm.

II. Försterei Wolfgarten I. a, District Beisselshau 12 rm. Eichen-Grubenholz, 55 rm. Laubholz-Reiser — b, District Neuberg: 1 Loos Laubholz-Reiser.

Gemünd, den 29. August 1880.

Der Königliche Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 587. Der Pfarrer Koeck zu Bell, Kreissynode Simmern, gedenkt zum 1. Oktober d. Js. wegen seiner geschwächten Gesundheit in den Ruhestand zu treten und soll die dadurch zur Erledigung gelangende Pfarrstelle thunlichst bald durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen sich schleunigst an Herrn Superintendenten Reuß in Simmern wenden.

Coblenz, den 21. August 1880.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 588. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. August d. J. zu genehmigen geruht, daß in diesem Jahre für die dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche wiederum eine allgemeine Kirchen-Collecte am 19. Sonntag nach Trinitatis, den 3 October d. Js. und in der darauffolgenden Zeit eine Haus-Collecte in den evangelischen Haushaltungen abgehalten werde.

Die Sammlung beider Collecten erfolgt in der bisher üblichen Weise. Dieselben sind daher am Sonntage vor dem Termine der Abhaltung von der Kanzel zu verkündigen und bezüglich der Haus-Collecte, deren Sammlung wie bisher durch kirchliche Organe zu bewirken ist, die hiermit beauftragten Personen bekannt zu machen. Die letzteren sind gleichzeitig den Ortsbehörden anzuzeigen, und zum Zwecke der Einsammlung mit einer von dem Pfarrer auszustellenden Beglaubigung zu versehen.

Die Königl. Steuerkassen werden hiermit angewiesen, die eingehenden Collectengelder anzunehmen und an die Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse hierselbst abzuliefern.

Mit Rücksicht darauf, daß die zum Besten der Rettungs-Anstalt in Düsselthal abzuhaltende Kirchen-Collecte gemäß unserer im diesjährigen Amtsblatte Stück 32, Seite 528 abgedruckten Bekanntmachung vom 4. v. Mts. ebenfalls am Sonntag den 3. October cr. stattfinden soll, ist nach einer Mittheilung des Königl. Consistoriums der Rheinprovinz die Abhaltung der letzteren Collecte verlegt und auf den 25. Sonntag nach Trinitatis, den 14. November cr. anberaumt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 8. September 1880.

№ 589. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Becker zu Montjoie mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Theodor Block daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 3. September 1880.

Digitized by Google

№ 590. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln		Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	23	—	21	—	21	—	16	75	31	—	30	—	31	—	10	—	9	50	8	—	8	—
2	Düren	21	38	18	54	18	75	15	94	29	—	30	—	42	—	8	40	5	—	4	—	9	—
3	Erkelenz	21	—	18	—	14	50	15	75	28	—	33	—	42	—	6	—	4	25	3	50	7	50
4	Eupen	23	—	19	50	16	—	17	25	27	20	30	—	33	—	7	20	7	—	6	—	11	—
5	Jülich	22	30	18	50	16	50	16	45	30	00	30	00	50	—	7	25	6	35	4	35	10	65
	Durchsch.	22	13	19	11	17	35	16	43	29	04	30	60	39	60	7	77	6	42	5	17	9	23

Aachen, den 7. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 591. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Moses Magede, Schneider,	18 Jahre, aus Schmargon, Gouvernement Wilna, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	13. August d. J.
2	Franz Nellhübel, Tuchmacher,	geboren am 12. Oktober 1827 und ortsangehörig zu Fulnek, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	11. August d. J.
3	Stefan Matejóv, genannt Michalcsan, Drahtbinder,	25 Jahre, ortsangehörig zu Viszoka, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	26. Juni d. J.
4	Anton Wltscheck, Webergeselle,	28 Jahre, aus Roth-Kosteletz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	5. August d. J
5	Adolf Müller, Schneider,	geboren am 7. Mai 1857 und ortsangehörig zu Tinisko bei Hohenmauth, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Juli d. J.
6	Karl Brosig, Fleischergeselle,	28 Jahre, aus Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	28. Juli d. J.

bezirk Aachen pro Monat August 1880.

Preise

pro 1 Kilo. Fleisch. Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch.		Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		pro 100 Kilo. Gerste Graupen.		Gerste Grütze.		Reis.		pro 1 Kilo Kaffee Java, mittler.		Kaffee gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	40	5	40	62	50	62	—	69	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	50	1	40	1	—	1	80	2	13	3	57	48	—	47	50	49	—	2	60	3	20
1	20	1	10	1	50	1	30	1	—	1	80	2	40	3	—	38	—	36	—	40	—	2	70	3	20
1	30	1	20	1	60	1	60	1	20	1	60	2	70	4	80	50	—	64	—	66	—	2	80	3	60
1	40	1	30	1	60	1	40	1	00	1	80	2	18	3	66	40	00	44	00	39	00	2	40	3	00
1	38	1	26	1	60	1	46	1	16	1	76	2	36	4	09	47	70	50	70	52	60	2	70	3	28

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Emanuel Springer, Müllergeselle,	geboren am 30. Januar 1839 zu Kayle, Bezirk Trautenau, ortsangehörig zu Koppain, Bez. Königinhof, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	12. August d. J.
8	Meier Fleischmann, Arbeiter,	24 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	25. Juli d. J.
9	Alois Lorenz, Bergarbeiter,	44 Jahre, geboren zu Eisenberg, ortsangehörig zu Komotau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	8. Juli d. J.
10	Heinrich Schubb, Steinhauer,	34 Jahre, aus Roermond, Belgien, geboren zu Grevenmachern, Luxemburg,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	24. Juli d. J.
11	Anton Melzer, Schlossergeselle,	geboren 1853, aus Görkau, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	4. August d. J.
12	Heinrich Laplace,	geboren am 7. Juni 1856 zu Cornac, Departement Aveyron, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. August d. J.
13	Albert Colignon, Fabrikarbeiter,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Laveline, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	11. August d. J.

Digitized by Google

№ 592. Von dem mit dem 1. Oktober d. Js. beginnenden Vierteljahre ab findet bei den Kaiserlichen Postämtern Wallstraße, vor Kölnthor und in der Augustastraße bz. Friedrichstraßenecke hierselbst die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen mit der Maßgabe statt, daß die bestellten Zeitungen von den Beziehern auch bei derjenigen Postanstalt abgeholt werden müssen, woselbst sie bestellt sind. Durch die Briefträger zu bestellende Zeitungen sind nach wie vor ausschließlich bei dem Postamte 1 Jacobstraße, vorauszubezahlen.

Die Abholung der Zeitungen kann während der gewöhnlichen Dienststunden stattfinden, und zwar, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, nur bei derjenigen Postanstalt, woselbst sie bestellt ist.

Aachen, den 2. September 1880.

Der Kaiserliche Oberpostdirector.
J. V.: Wegener

593. **Holzverkauf**
aus der Oberförsterei Eupen.

Dienstag den 14. September cr., Morgens 10 Uhr, zu Ronheide bei Aachen soll folgendes aufgearbeitete Holz versteigert werden.

Försterei Lichtenbusch, District Augustinerwald, Schlag VIII.

97 Eichen-Nutzholzstämme,
15 Buchen-Nutzholzstämme,
13 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
16 Rmtr. Kiefern-Nutzholz,
19 Rmtr. Eichen-Scheit,
68 Rmtr. Eichen-Knüppel,
3260 Stück Eichen-Schanzen,
15 Rmtr. Buchen-Scheit,
14 Rmtr. Buchen-Knüppel,
660 Stück Buchen-Schanzen,
10t Rmtr. Weichholz-Knüppel,
12700 Stück Weichholz-Schanzen,
61 Rmtr. Kiefern-Knüppel.

Eupen, den 28. August 1880.

Der Oberförster, v. Palland.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. September **1880.**

№ 594. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen preußischen Staaten Nr. 31 enthält:

(Nr. 8735.) Verordnung, betreffend den Sitz der Generalkommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen. Vom 16. August 1880.

(Nr. 8736.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Bargteheide in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. August 1880.

(Nr. 8737.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hoya. Vom 1. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 595. Die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Kupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Kupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 4. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Löwe, Hering, Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 596. Der Pfarrer Hüffell zu Oberwetz, Kreis-Synode Braunfels, gedenkt mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit zu Martini 1881 in den Ruhestand zu treten. Die hierdurch vacant werdende Pfarrstelle in Oberwetz-Griedelbach wird durch Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zu Braunfels wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen sich bis zum 1. April k. Js. an den vorgedachten Herrn Patron wenden.

Coblenz, den 23. August 1880.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 597. Nach § 3, Nr. 3 der Prüfungs-Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 sind dem Antrage der Candidaten auf Zulassung zur ersten Prüfung Studienzeichnungen beizufügen, welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und im Entwerfen in denjenigen Disciplinen darthun sollen, auf welche sich die Prüfung erstreckt. . . . .

Durch die Bestimmung unter Nr. 3 des § 3 der Prüfungsvorschriften vom 27. Juni 1876 wird beabsichtigt, den Grad der erworbenen Fähigkeiten im Freihandzeichnen und Entwerfen, soweit dieselbe in der nur auf einen verhältnißmäßig kurzen Zeitraum beschränkten Prüfung nicht beurtheilt werden kann, durch eingereichte Studienzeichnungen festzustellen.

Hiefür ist es aber nicht erforderlich, daß alle oder auch nur die meisten der in der ganzen Studienzeit gefertigten Zeichnungen zur Einsicht vorgelegt werden, es genügt vielmehr die Einreichung einer solchen Zahl derselben, daß daraus die schließlich erworbene Fertigkeit für alle diejenigen Arten von Zeichnungen beurtheilt werden kann, welche eine verschiedene Behandlung erfordern, und für welche zum Theil auch eine verschiedene Begabung gehört.

Neben den eigentlichen Studienzeichnungen werden auch, da das Aufnehmen von Bauwerken oder Maschinen als ein ganz unentbehrliches Bildungsmittel für Architekten und Ingenieure anzusehen ist, besondere Aufnahme-Zeichnungen vorzulegen sein.

Zur Erreichung des durch die Bestimmung im § 3 Nr. 3 a. a. O. beabsichtigten Zwecks wird hiernach die Vorlage von Zeichnungen der nachstehend bezeichneten Art und Zahl für angemessen und zugleich für ausreichend zu erachten sein.

A. Für das Hochbaufach.

1. Perspective und Schatten-Construction;
(Es muß mindestens ein Bauwerk in einem für die deutliche Darstellung der Detailformen geeigneten Maßstabe perspektivisch construirt und mit Schatten versehen werden).

2. Nivellements- und Situations-Aufnahme;
(Die Darstellungen sind nach eigenen Aufnahmen unter Beachtung der ministeriell vorgeschriebenen Darstellungsweise für Vorarbeiten auszuführen, jedoch kann die Situationsaufnahme auch ohne Verbindung mit dem Nivellement dargestellt werden).
3. Maschinenbau;
(Darstellung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine).
4. u. 5. Antike und mittelalterliche Baukunst;
(Darstellung einzelner Bautheile und ganzer Gebäude).
6. Freihandzeichnen und Ornamentik einschließlich farbiger Decoration;
7. Aufnahme;
(Darstellung ganzer Gebäude oder wichtiger Theile derselben nach eigener Aufnahme).
8. u. 9. Einrichtung und Construction ländlicher und städtischer Gebäude;
(Durchgearbeitete Entwürfe einschließlich der Details).

B. Für das Bau-Ingenieurfach.

1. u. 2. wie bei A.
3. Formenlehre;
(Aus den Zeichnungen muß die Fähigkeit im Freihandzeichnen zu ersehen sein).
4. Aufnahme;
(Darstellung von Bauwerken oder maschinellen Einrichtungen nach eigener Aufnahme).
5. Einrichtung und Construction von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden oder von Hochbauten des Eisenbahnwesens;
(Durchgearbeitete Entwürfe einschließlich Details).
6. Construction von Bauwerken des Wasserbaues;
(Durchgearbeitete Entwürfe).
7. Construction des Wege- und Eisenbahnbaues einschließlich der Brücken;
(Durchgearbeitete Entwürfe mit Darstellung von Details im größeren Maaßstabe).
8. Maschinen-Construction;
(Außer einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine ist eine Dampfmaschine schematisch nach eigenem Entwurf nebst einigen Details darzustellen).

C. Für das Maschinenfach.

1. Freihandzeichnen;
2. Mechanische Technologie und Werkzeugkunde;
(Durchgearbeiteter Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine, einschließlich Details).
3. Einrichtung und Construction von Werkstattsgebäuden, bezw. Fabrikanlagen;
(Durchgearbeiteter Entwurf einschließlich Details).
4. Einrichtung und Construction von Dampfmaschinen;
(Durchgearbeiteter Entwurf mit Detailconstruction einer Steuerung).
5. Einrichtung und Construction einer Dampfkesselanlage;
(Durchgearbeiteter Entwurf).
6. Einrichtung und Construction eines hydraulischen Motors;
(wie vorstehend).
7. Einrichtung und Construction einer Wasserhebemaschine, eines Krahnes oder eines Gebläses;
(wie vorstehend).

Die Vorlegung der vorbezeichneten Zeichnungen soll jedoch nicht als eine obligatorische Forderung gelten, vielmehr soll der Prüfungs-Commission das Recht zustehen, bei Kandidaten, deren Fertigkeit im Zeichnen und Darstellen von Entwürfen aus den eingereichten Blättern zweifellos beurtheilt werden kann, über das Fehlen der einen oder andern der vorgenannten Zeichnungen hinwegzusehen, andererseits aber auch, so weit nöthig noch weitere Zeichnungen einzufordern.

Die Königliche technische Prüfungs-Kommission weise ich an, für die Folge hiernach zu verfahren.

Liebenstein, den 10. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
gez Maybach.

An die Königl. technische Prüfungs-Kommission zu Aachen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1876 Seite 178 u. f. veröffentlichten Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. September 1880.

Der Regierungs-Präsident, Hoffmann.

№ 598. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. November 1879 — Amtsblatt vom Jahre 1879 Stück 41 Seite 403 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 28. August a. c., die nach Nr. 2c der Bekanntmachung zu fordernde Bescheinigung dahin zu lauten hat,

„daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten 6 Monaten nicht in der Provinz Südholland oder an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 Kilometer weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht oder in dem gedachten Zeitraum geherrscht hat."

Aachen, den 9. September 1880.

№ 599. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlaß vom 21. Juli cr. der Synagogengemeinde Steele, im Landkreise Essen, die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge daselbst eine Hauscollecte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. August 1881 durch Deputirte abhal-

ten zu lassen, was wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß zur Abhaltung der fraglichen Collecte folgende Personen betraut worden sind: 1. Hermann Heymann, 2. Samuel Strauß, 3. Carl M. Strauß, 4 Carl B. Strauß, 5. Samuel Heymann, 6. S. Rindskopf, 7. J. Goldberg, 8. A. Gottschalk, 9. S. Schneider, 10. M. Loewenstein, 11. S. Steilberger. 12 S. Stern, alle zu Steele, 13. Moses Gottschalk zu Königssteele.

Aachen, den 15. September 1880.

№ 600. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 den Bürgermeister Zingsheim zu Roderath auf Widerruf zum Standesbeamten der die Bürgermeistereien Holzmülheim-Tondorf und resp. Lommersdorf umfassenden Standesamtsbezirke und den Beigeordneten Joseph Zingsheim sen. zu Roderath auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Holzmülheim-Tondorf umfassenden Standesamtsbezirk ernannt.

Aachen, den 13. September 1880.

№ 601. Mit Bezugnahme auf die in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 17 Seite 117 abgedruckte Bekanntmachung vom 19. April c., betr. die Abhaltung einer Haus-Collecte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie zum Besten des Deutschen Samariter-Ordensstiftes zu Craschnitz, im Kreise Militsch in Schlesien, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Ober-Präsidial-Erlasses vom 7. d. Mts. die in Rede stehende Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 10. Oktober bis 20. Dezember d. Js. abgehalten werden wird.

Ferner ist mittelst des erwähnten Erlasses genehmigt, daß die fragliche Collecte in den größeren Städten durch besondere Collectanten, im Uebrigen aber durch die evangelischen Geistlichen und sonstige Mitglieder der betreffenden Presbyterien, soweit solche dazu bereit sind, abgehalten werde.

Aachen, den 15. September 1880.

№ 602. Der von uns unterm 4. November 1879 sub Nr. 2095 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Joseph Schumacher zu Mybl zum Hausirhandel mit Reiserbesen, Backwaaren, Fischen und Gartensämereien ist demselben angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 9. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 603. Der Preußische Beamten-Verein in Hannover, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats-, Communal-Beamte, Geistliche, Aerzte und Lehrer. Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs- und Marine-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions-Darlehen und fördert in würdiger und sachgemäßer Weise die Interessen des Beamtenstandes durch die Monatschrift für Deutsche Beamte (Redaktion Geheimer Regierungs-Rath Jacobi in Liegnitz — Verlag Friedr. Weiß's Nachfolger in Grünberg in Schlesien. —)

Der jetzige Versicherungs-Bestand beträgt:

3850	Lebens-Versicherungs-Policen über.....	13,422,600 M.
1372	Kapital-Versicherungs-Policen über.....	2,627,050 M.
Sa. 5222	Policen über	16,049,650 M.

Das eigene Vermögen des Vereins d. h. der Theil der Activa, dem Passiva nicht gegenüberstehen, betrug nach dem Schluß des Jahres 1879 bereits rund 115000 Mark.

Die Druckschrift der Preußische Beamten-Verein, seine Ziele und Einrichtungen gewährt einen Vergleich über Prämienhöhe bei dem Verein und den Lebens-Versicherungsgesellschaften. Auf Antrag wird diese Druckschrift sowie alle andern Drucksachen des Vereins franco und gratis von der Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover versandt.

Hannover, den 2. September 1880.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins.

№ 604. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Flugschrift mit der Ueberschrift: „An das deutsche Volk!", herausgegeben von dem im Verlage von A. Herter in Zürich-Riesbach (Schweiz) Industriehalle erscheinenden Organ der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands: „Der Sozialdemokrat". Druck der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen, auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Gesetzes vom 31. Mai 1880 § 2, die Gültigkeitsdauer des angeführten Gesetzes betreffend, verboten worden.

Ludwigsburg, den 21. August 1880.

Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises.
Leypold.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Anabe des Druckers und Verlegers erschienene nichtperiodische Druckschrift mit der Ueberschrift „Der Kongreß der deutschen Sozialdemokratie 1880", enthaltend eine Darstellung der

Digitized by Google

Verhandlungen auf einem vom 20.—23. August cr. in Schloß Wyden (Schweiz) stattgehabten Sozialistenkongreß, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 9. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. J. V.
von Heppe.

Das in Altona verbreitete Flugblatt, betitelt: „An die Arbeiter Altonas", in welchem vom sozialdemokratischen Standpunkte aus von der Betheiligung an der Sedan-Feier abgemahnt wird, ist auf Grund der §§ 10 und 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig, den 31. August 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rosen.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Selbstverlage des Verfassers F. Joseph Dittrich zu Schandau im Jahre 1872 erschienene und in der Buchdruckerei von C. Richard Gärtner zu Dresden, große Brüdergasse Nr. 11, gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Sendschreiben an die Egoisten. Mahnruf an die deutschen Spieß- und Mastbürger", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten.

Breslau, den 4. September 1880.

Königliche Regierung, Sack.

Patente.

№ 605. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2831. Verfahren, gepreßte Ledergegenstände durch Anbringung farbiger Stoffe zu verzieren und dieselben zu bemalen. Kl. 11. Nr. 2832. Selbstthätiger Dampfwaschkessel. Kl. 34. Nr. 2922. Neuerungen in der Herstellungsweise von Reisekoffern. Kl. 33. Nr. 2924. Doppelkamm zur Erzielung reiner Haarscheitel. Kl. 34. Nr. 3012. Vorrichtung zum Ausziehen eiserner Nägel aus Nutzhölzern. Kl. 87. Nr. 3169. Selbstthätig schließender Hahn. Kl. 47. Nr. 3345. Bügelverschluß an Handtaschen ꝛc. Kl. 33. Nr. 3350. Buttermaschine. Kl. 34. Nr. 3600. Heizkörper-Ummantelung für Centralheizungen. Kl. 36. Nr. 3877. Geruchverschluß an Wasserleitungs-Ausgüssen. Kl. 85. Nr. 4240. Flammofen mit Vorrichtung zur Ausnutzung der verlorenen Wärme von Oefen. Kl. 18. Nr. 5132. Neuerungen an Getreide-Bürstmaschinen. Kl. 50. Nr. 5860. Rechenschieber. Kl. 42. Nr. 7076. Apparat zur graphischen Darstellung des jeweiligen Wasserstandes in Dampfkesseln. Kl. 13. Nr. 7077. Zugwinde zum Binden der Fässer. Kl. 38. Nr. 7078. Schuhbeschlag aus gehärteten versenkten Stahlplättchen. Kl. 71. Nr. 7166. Verdampfapparat für Zuckerlösungen ꝛc. Kl. 89. Nr. 7204. Sicherheitshaken. Kl. 47. Nr. 7208. Dampfkessel-Speiseruser. Kl. 13. Nr. 7258. Neuerungen an einer Metallringdichtung. Kl. 47. Nr. 7485. Dampfkessel, in welchem der Dampf erzeugt wird mittels Durchleitung eines elektrischen Stromes durch das Kesselwasser. Kl. 13. Nr. 7901. Schaufelkette als Ventilator. Kl. 27. Nr. 7950. Neuerungen an Wagen. Kl. 63. Nr 9419. Bremsvorrichtung für Wagen. Zusatz zu P. R. 7950. Kl. 63. Nr. 9779. Mikrometervorrichtung mit beweglichem Gewicht für das Reitz'sche Aneroidbarometer und für andere geodätische Instrumente. Kl. 42. Nr. 10 060. Pneumatischer Apparat für therapeutische Zwecke. Kl. 30. Nr. 10 299. Neuerungen an Vortoärmern für Generatorgase. Kl. 24.

Berlin, den 26. August 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 606. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Abraham Wolf Silbergleiſt, genannt Wolf Silbergleiß, Handelsmann,	40 Jahre, aus Petrikow, Rußland,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	1. Juli d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Hirsch Zimmermann, Glaser,	45 Jahre, aus Tarnobrzyk bei Krakau, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	21. August d. J.
3	Karoline Wolf, unverehelicht,	40 Jahre, aus Weißwasser. Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	19. August d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	a. Pauline Burianski, b. Marie Burianski, beide geborene Lappasch, Komödiantin,	30 Jahre, 26 Jahre, beide aus Oswiecziu, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Josef Sigl, Bäcker,	28 Jahre, aus Graz, Steiermark,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Aurich,	7. August d. J.
6	Bernhard Julius Hindreus,	16 Jahre, aus Habsal bei Reval, Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	24. Juli d. J.
7	Karl Friedrich Madsen, Tischlergeselle,	27 Jahre, aus Odense, Dänemark,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	16. August d. J.
8	Anton Graf, Hutmacher,	geboren 1844, aus Lichtenthal bei Wien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neustadt a. S.,	20. Juli d. J.
9	Adalbert Kupsovsky, Säckler- und Kürschnergeselle,	34 Jahre, ortsangehörig zu Horepnik, Bez. Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rabburg,	13. August d. J.
10	Jes Peter Hansen, Drechsler,	geboren am 18. April 1850, zu Ribe, Jütland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheitung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	2. August d. J.
11	Katharine Guergen,	geboren am 10. Mai 1860 zu Paris,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. August d. J.

Personal-Chronik.

№ 607. Dem Progymnasialrector Dr. Kuhl zu Jülich ist nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in Jülich eine höhere Mädchenschule zu errichten und zu leiten.

№ 608. Versetzt: Der Kanzlist Hyß von Aachen zur Ober-Postdirektion in Posen.

609. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des zu Aachen wohnenden Rentners Lambert Peters — Extrahent — sollen die nachbeschriebenen gegen:

1. die zu Aachen wohnenden Eheleute Joseph Maaßen, Schreinermeister und Hubertina geborene Straßburger, ohne Gewerbe, als solidarisch verpflichtete Hauptschuldner;
2. den Friedrich Straßburger, ohne Gewerbe zu Aachen wohnend, als Drittbesitzer des nachbeschriebenen Unterpfandes — Subhastaten —

durch Verfügung des Königlichen Amtsrichters Schüller vom zweiten Juni achtzehnhundertachtzig, in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Sonnabend den dreiundzwanzigsten Oktober dieses Jahres, Vormittags neun und drei Viertel Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichtes zu Aachen im Paulushause, Pontstraße Numero sechsnndfünfzig (56) zum Verkaufe ausgestellt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind:

Digitized by Google

Ein zu Aachen, Bürgermeisterei und Kreis gleichen Namens, gelegenes Wohnhaus nebst Seitengebäude, Hofraum, Bleiche und allem sonstigen An- und Zubehör, im Grundsteuerkataster der Gemeinde Aachen unter Artikel viertausend fünfhundert neunundfünfzig (4559) der Parzellar-Mutterrolle auf den Namen von Joseph Maaßen eingetragen und katastrirt in Flur C, Numero neunzehnhundertsechsundvierzig/zweihundertachtundzwanzig (1946/228) (neue Nr.) der Parzelle, Bezeichnung der Lage „Victoriastraße" Numero sechs (6) Culturart, Hausfläche, groß zwei Are, siebenundsechszig Meter, begrenzt nördlich von Nicolaus Joseph Andrien und Geschwister zu Aachen; östlich von der Victoriastraße; südlich von der Aktiengesellschaft Frankenberg und westlich von der Domainen-Verwaltung in Aachen.

Das Haupthaus ist in Ziegelsteinmauerwerk erbaut, mit Numero sechs (6) bezeichnet, straßenwärts mit Cement verputzt hat parterre die Hausthüre und daneben zwei Fenster, unter welchen sich zwei mit Drahtgitter versehene Kellerfenster befinden; in der ersten und zweiten Etage je drei Fenster, über denen der letztern Etage drei Mansardenfenster und auf dem mit Pfannen gedeckten Dache zwei Schornsteine; hofwärts hat dasselbe parterre zwei Fenster, darunter zwei vergitterte Kellerfenster, auf der ersten Etage zwei Fenster, auf der zweiten Etage ebenfalls zwei Fenster, hierüber zwei Mansardenfenster und über dem Zinkdache des nachbeschriebenen Seitengebäudes ein Gangfenster.

Von der Straße aus führt eine Steintreppe zu dem mit Blausteinplatten belegten Hausgange, in welchem sich hinten links die Hofthüre befindet und führt von dieser aus eine Steintreppe zu dem gepflasterten Hofraume.

Der Hausthüre ungefähr gegenüber befindet sich im Gange des Erdgeschosses in der Nähe der Hofthüre die Thüre zu den parterre-Räumen des mit dem Hauptdache in Verbindung gebrachten Seitengebäudes.

Dieses letztere, massiv in Ziegelsteinmauerwerk aufgeführt, hat zwei vergitterte Kellerfenster, parterre sowie in der ersten und zweiten Etage je drei Fenster und über letztere das mit Zink bedeckte Dach.

Ueber der vorbemerkten Hofthüre des Hauses befinden sich zwei übereinander liegende Gangfenster.

Sämmtliche voraufgeführten Zimmer respective Gangfenster sind verglast.

Auf dem erwähnten, durch Mauern zu den vorstehenden Gebäulichkeiten abgegrenzten Hofe befinden sich der Fronte des Seitengebäudes gegenüber eine Brunnen- und eine Regenwasserpumpe, neben dem Seitengebäude zwei Appartements, daneben die Müllgrube und neben dieser respective der Hinterfronte des Haupthauses gegenüber die Bleiche.

Die aufgeführten Immobilien werden miethweise bewohnt und benutzt von:

1. den Subhastaten Eheleuten Joseph Maaßen;
2. Heinrich Wiedauer, Schuhmacher;
3. Frau Wittwe Johann Werner Lausenberg, Helena geborene Sieben, ohne Gewerbe;
4. Johann Sarlett, Tagelöhner;
5. Thomas Geisler, Maurermeister;
6. Markus Münstermann, Weber und
7. Ehefrau Joseph Schreiber, Maria geborene Hahn, Fabrikarbeiterin.

Diese Immobilien sind zur Gebäudesteuer noch nicht veranlagt, diese wird jedoch gemäß einer Bescheinigung des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen bei der pro achtzehnhunderteinundachtzig/zweiundachtzig erfolgenden Einschätzung mehr als zwölf Mark betragen.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt dreitausend Mark. (3000 Mark).

Die Kaufbedingungen sowie der Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichtes hierselbst, Pontstraße Numero sechsundfünfzig (56) zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Subhastations-Patentes in der gesetzlichen Weise wird hierdurch verordnet.

Stempel eine und eine halbe Mark.

Aachen, den ersten Juli achtzehnhundertundachtzig.

Der Königliche Amtsrichter,
gez. Schüller.

Für gleichlautende dem Extrahenten ertheilte Abschrift.

Der Gerichtsschreiber,
Maaßen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 610. Bei der heute in unserm Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Auslooſung der am 31. Dezember 1880 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von dem 3½ prozentigen Anlehen von 1844
— 36. Rückzahlungsrate —

Lit. A. Nr. 45. 48. 80. 98. 164. 186. 231. 235.
„ B. „ 7. 23. 33. 61. 96. 98. 208. 209. 260. 269.
„ C. „ 1. 41. 49. 91. 107. 120. 142. 153. 155. 170. 254. 275. 276. 344.

2. von dem 4 prozentigen Anlehen von 1862
— 18. Rückzahlungsrate —

Lit. A. Nr. 26. 159. 235.
„ B. „ 154. 352. 360. 368. 489. 566.

Dieſelben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1880 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebſt den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskupons und zwar: von dem Anlehen von 1844, Ser. II Nr. 8, und von dem Anlehen von 1862, die am 30. Juni und 31. Dezember 1881 und am 30. Juni 1882 fälligen Kupons ohne laufende Nummer, nebſt Talons, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der letzten drei Geſchäftstage jeden Monats.

Die Einlöſung geſchieht auch bei der Hauptkaſſe der Königlichen Eiſenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. und bei der Königlichen Kreiskaſſe daſelbſt, ſowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkaſſen. Zu dieſem Zwecke können die Obligationen nebſt Kupons und Talons einer dieſer Kaſſen ſchon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feſtſtellung vom 31. Dezember 1880 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1881 ab hört die Verzinſung dieſer Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten, noch rückſtändigen Obligationen

1. von dem 3½ prozentigen Anlehen von 1844
34. Verlooſung Lit. B. à 500 fl. Nr. 292.
„ C. à 250 fl. „ 121. 217.
35. Verlooſung Lit. A. à 1000 fl. „ 37.
„ B. à 500 fl. „ 215.
„ C. à 250 fl. „ 61.

2. von dem 4 prozentigen Anlehen von 1862
17. Verlooſung Lit. A. à 1000 fl. Nr. 46.

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinſung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verlooſung aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Sydow, Löwe, Hering, Mesleker.

№ 611. Die Intereſſenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe werden benachrichtigt, daß zum Erſatze der reglementsmäßig ausſcheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1881 nach § 23 lit. d bis g des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen iſt. Zu dieſem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Intereſſenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen laſſen.

Berlin, den 11. September 1880.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe.
J. V. Winiker.

№ 612. Vom 1. Oktober ab wird der Meiſtbetrag der Poſtanweiſungen im Verkehr mit Oſtindien auf 20 Pfund Sterling (409 Mark) erhöht. Der einzuzahlende Betrag iſt vom Abſender in engliſcher Währung auf der Poſtanweiſung anzugeben. Die Taxe für Poſtanweiſungen nach Oſtindieu beträgt vom gleichen Zeitpunkte ab für Beträge bis 40 Mark: 40 Pf., für jede weiteren 20 Mark: 20 Pf. mehr. Ueber die ſonſtigen Erforderniſſe der Poſtanweiſungen nach Oſtindien ertheilen die Poſtanſtalten auf Verlangen bereitwilligſt Auskunft.

Berlin W., 13. September 1880.

Der Staatsſekretair des Reichs-Poſtamts.
Stephan.

Digitized by Google

№ 613. Zum 1. Oktober tritt die Republik San Domingo dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus der Republik San Domingo die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 9. September 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

№ 614. Vom 1. Oktober ab sind Postkarten mit Antwort auch im Verkehr mit Constantinopel, ferner im Verkehr mit denjenigen anderen Orten der europäischen und mit denjenigen Orten der asiatischen Türkei und Egyptens zulässig, in welchem K. K. Oesterreichische Postanstalten sich befinden, nämlich: Adrianopel, Beirut, Caipha, la Cavalla, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Ineboli, Kandia, Kanea, Kerassunde, Lagos, Leros, Metelin, Philippopel, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsun, Santi Quaranta, Seres, Smyrna, St. Giovanni di Hedua, Tenedos, Trapezunt, Tschesme (Scio), Valona, Volo und Alexandrien in Egypten.

Für den Verkehr mit diesen Orten kommen die für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen besonderen Formulare mit eingedruckten Frankostempeln zu je 10 Pfennig in Anwendung.

Berlin W., 16. September 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

J. V.: Wiebe.

№ 615. Vom 1. Oktober ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland und Niederländisch Ostindien das Umrechnungsverhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W., 20. September 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

J. V.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 616. Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.

Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267), unter II zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.
2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchhaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt den Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.
3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage:

gez. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die obigen Vorschriften auch auf die nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom

Digitized by Google

13. Juni v. J. ausgegebenen neuen Wechselstempelmarken Anwendung finden.

Köln, den 11. September 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director. J. V.:
Mengdehl.

№ 617. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers gelangt die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Niederwambach, Kreissynode Wied, Anfangs Oktober cr. zur Erledigung und wird durch Seine Durchlaucht, den Herrn Fürsten zu Wied wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen sich baldigst an den genannten Herrn Patron wenden.

Coblenz, den 4. September 1880.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 618. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 4. v. Mts. dem katholischen Kirchenvorstande zu Girbelsrath, im Kreise Düren, die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. August 1881 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird bemerkt, daß mit der Abhaltung der in Rede stehenden Collecte in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke folgende Deputirten beauftragt sind: 1. Joseph Schleidweiler, Vicar in Hoven; 2. Jacob Stupp, Rentner in Eschweiler ü./Feld; 3. Mathias Joseph Schumacher, Ackerer in Merzenich; 4. Wilhelm Bassen, Ackerer in Girbelsrath.

Aachen, den 16. September 1880.

№ 619. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 21. v. M. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Weeze im Kreise Geldern, Regierungs-Bezirk Düsseldorf die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche daselbst eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Juli 1881 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß zur Abhaltung der erwähnten Collecte folgende Personen deputirt worden sind: 1. Wilhelm Klüser, 2. August Grätsch, 3. Gerhard Winters, 4. Lehrer A. Oberdorsten, 5. Pfarrer G. Kühn, 6. August Steinkühler, alle zu Weeze.

Aachen, den 21. September 1880.

№ 620. Bei der am 28. August cr. stattgehabten Wahl der Kassen-Kuratoren der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Aachen haben erhalten:

1.	Lehrer Vogler zu Roehe	32	Stimmen.
2.	„ Reiners zu Richterich	32	„
3.	„ Gatzweiler zu Aachen	31	„
4.	„ Müllermeister zu Aachen ..	1	„
5.	„ Cohen zu Laurensberg	1	Stimme.
6.	„ Forke zu Aachen	1	„
7.	„ Hamm zu Aachen	1	„

Es sind demnach die bisherigen Kassen-Kuratoren

1. Lehrer Gatzweiler zu Aachen,
2. „ Reiners zu Richterich,
3. „ Vogler zu Roehe,

auf weitere fünf Jahre gewählt, was wir hierdurch in Gemäßheit des § 29 des revidirten Statuts vom 13. Januar 1872 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 18. September 1880.

№ 621. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Juni l. Js., betr. fremdenpolizeiliche Anordnungen im Fürstenthum Rumänien (Amtsbl. St. 23 S. 158) bringen wir in fernerem höheren Auftrage zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Anordnungen Seitens der Rumänischen Regierung nachstehende Veränderungen erfahren hat:

Die drei ersten Artikel der Verordnung vom 26. Februar 1880, betreffend die von Fremden, welche sich in Rumänien aufhalten, zu lösenden Aufenthaltsscheine, werden abgeändert, wie folgt:

Art. I. Jeder Fremde, welcher in Rumänien reist oder wohnt, ist verpflichtet, einen Aufenthaltsschein zu lösen.

Dieser Aufenthaltsschein wird ertheilt auf Grund eines Passes oder eines Matrikelscheines, welcher von der betreffenden Gesandtschaft oder dem betreffenden Konsulate ausgestellt ist. In dem Matrikelschein muß die Nummer angegeben sein, unter welcher der Fremde bei der betreffenden Schutzbehörde (Gesandtschaft oder Konsulat) immatrikulirt ist.

Die Fürstlichen Behörden haben die Ertheilung des Aufenthaltscheines auf Grund eines Matrikelscheins zu verweigern, wenn der Inhaber des Letzteren erwiesenermaßen rumänischer Unterthan ist. Die betreffenden Beweisstücke sind in diesem Falle dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Art. II. Nur die Distrikts-Präfekturen und in Bukarest und Jassy die Polizei-Präfekturen haben das Recht Aufenthaltscheine zu ertheilen.

Ausgenommen sind diejenigen Gemeinden an den Ufern der Donau und der Küste des Schwarzen Meeres, welche nicht Distrikts-Hauptorte sind.

In denselben dürfen die Aufenthaltsscheine ertheilt werden durch die Unter-Präfekten oder die sonstigen Lokalbeamten.

Art. III. Jeder Reisende, welcher in Rumänien ankommt, hat, nachdem er seine Reisepapiere seiner Schutzbehörde vorgelegt hat, sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft auf die Distrikts-Präfektur zu begeben, um seinen Paß visiren und sich von der Fürstlichen Behörde einen Aufenthaltsschein ertheilen zu lassen.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Reisenden befreit, deren Aufenthalt im Lande die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigt. Diese Befugniß zu einem Aufenthalte von beschränkter Dauer wird festgestellt

Digitized by Google

durch das auf den Paß gesetzte Visa.

Nach Erfüllung der erforderlichen Formalitäten wird der Paß auf der Präfektur zurückbehalten.

Der Paßdienst in den Büreaus der sämmtlichen betreffenden Behörden findet ununterbrochen an allen Wochen- oder Feiertagen bis 8 Uhr Abends statt. Die Ablaufszeit der Aufenthaltsscheine ist übereinstimmend mit derjenigen, welche auf den Pässen angegeben ist, festzusetzen.

Die Lokalbehörde behält das Recht, die Aufenthalts-Erlaubniß selbst vor dem Eintritt des obigen Zeitpunktes zu widerrufen, wenn der Fremde sich als gemeingefährlich erweisen, oder die öffentliche Ordnung stören, oder sich der Landstreicherei schuldig machen sollte. In solchen Fällen ist an das Ministerium zu berichten.

Befreit von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner diejenigen Fremden, welche ländliches oder städtisches Grundeigenthum oder industrielle oder Handels-Niederlassungen von erheblichem Umfange besitzen, sowie diejenigen, welche seit mindestens 5 Jahren vor Erlaß dieser Verordnung in Rumänien ein Gewerbe betreiben.

Der Aufenthaltsschein wird unentgeltlich und ohne daß es eines schriftlichen Antrages bedarf, ertheilt.

Aachen, den 20. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 622. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Stanislaus Lewandowski, Wirthschaftsschreiber,	30 Jahre, geboren zu Szirakutowo, Gouvernement Warschau, wohnhaft zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	8. Juli d. J.
2	Franz Przibil, Schuhmacher,	75. Jahre, aus Nachod, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	19. August d. J.
3	Adolf Müller, Schneider,	geboren 1857 zu Tynisco, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. August d. J.
4	Johann Klimczyk, Arbeiter,	37 Jahre, geboren zu Gotonok, Kr. Bendzin, Russisch-Polen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	3. August d. J.
5	Sara Schwarz, geborene Zimmermann, verehelichte,	26 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Bialobezig bei Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	9. August d. J.
6	Rueger, geborene Raschke, verehelichte Müllerknecht,	30 Jahre, aus Krakau, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Franz Hirsch, Schneidergeselle,	geboren am 4. Juni 1846 zu Prag, ortsangehörig zu Friedland, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	5. August d. J.
8	Philipp Fiebiger, Tuchmacher,	54 Jahre, aus Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Christian Francke, Schlossergeselle,	49 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	23. August d. J.
10	Josef Aloys Bocksler, Posamentierer,	25 Jahre, aus Uznach, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	26. August d. J.
11	Jakobus Wiegand, Buchbinder,	30 Jahre, aus Maastricht, Niederlande,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	27. August d. J.
12	Josef Gurschler, Müllergeselle,	35 Jahre, aus Goldrain, Bezirk Meran, Tirol,	Landstreichen, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	5. Juni d. J.
13	Albert Stern, ehemaliger Wirth,	66 Jahre, aus Bösing, Bezirk Bösing, Ungarn,	Landstreichen u. Diebstahl,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	31. Juli d. J.
14	Albino Dallmanego, Steinhauer,	43 Jahre, aus Lombardo, Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	7. August d. J.
15	Johann Herzinghaider, Mühlbursche,	geboren am 23. Juni 1850, aus Ebensee, Bezirk Gmunden, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	16. August d. J.
16	Elisabetha Kipiena, unverehelichte Dienstmagd,	geboren 1830, aus Groß Lowtschitz, Bezirk Gaya, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	18. August d. J.
17	Johann Baptist Grüne, Arbeiter,	22 Jahre, geboren zu Paris,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	22. August d. J.
18	Franz Danjelack, Tagelöhner,	25 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Niezawa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	25. August d. J.
19	Jakob Dettwiller, Tagner,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Reigoldswyl, Kanton Baselland, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	26. August d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. Oktober 1880.

№ 636. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 20 enthält:

(Nr. 1394.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 29. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 637. Die Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe haben mittelst Erlasses vom 16. September d. J. genehmigt, daß am dritten Mittwoch und Donnerstag des Monats Juni — und zwar zunächst in den drei Jahren 1881, 1882 und 1883 — in Euskirchen ein Wollmarkt abgehalten werde.

Coblenz, den 29. September 1880.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V. Neese.

№ 638. Der Pfarrer Carl Nölle in Kölschhausen ist von uns auf Grund geschehener Gemeindewahl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Daaden ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kölschhausen (Kreissynode Braunfels) wird durch Seine Durchlaucht, den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wieder besetzt werden und haben sich Bewerber um dieselbe an den genannten Herrn Patron zu wenden.

Coblenz, den 23. September 1880.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 639. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Stettin, Stralsund, Potzdam, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. bis auf Weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahr den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorbenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienst bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. —

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Liegnitz, Cassel, Düsseldorf.

Berlin, den 17. September 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage
gez. Ulrici.

An die Königliche Regierung zu Aachen III Nr. 6721.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 4. Oktober 1880.

№ 640. In Gemäßheit des § 2 der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 und § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. d. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Stolberg und der Landgemeinde Eilendorf, im Landkreise Aachen, fortan durch die auf dem beim Bürgermeisteramte in Stolberg zur Einsicht offen liegenden Katasterkarten-Auszuge vom 21. Mai 1880 mit rother Farbe bezeichneten Mittellinie des neuen Bachbettes des zwischen den Gebieten beider Gemeinden durchfließenden Münsterbachs gebildet werde, sowie daß die durch die gedachte Veränderung der genannten Gemeindebezirke bedingte Veränderung der Bürgermeisterei-Grenze den Bürgermeistereien Stolberg und Forst durch Rescript des Herrn Ministers vom 13. d. Mts. noch besonders ausgesprochen worden ist.

Aachen, den 25. September 1880.

№ 641. Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstcollecte für dürftige Studirende zu Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am 22. post Trinitatis den 24. Oktober cr. in den Kirchen abhalten und die israelitischen Gemeinden eine Hauscollecte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herren Pfarrern aber, wie in der in unserem Amtsblatte de 1877 Seite 70 enthaltenen Bekanntmachung vom 20. März 1877 angeordnet ist, zunächst an die Herren Dechanten ihres Bezirkes abzuführen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtbetrag der Collecte bis zum 25. November cr. an uns zu berichten und machen wir wegen Veröffentlichung gegenwärtiger Verfügung noch auf unsere Circularver-

Digitized by Google

fügung vom 21. November 1878 I. 23983 und vom 7. Dezember ej. a. I. 25406 aufmerksam.

Aachen, den 4. Oktober 1880.

№ 642. Wir bringen hierdurch die alljährlich mit Ende November oder Anfangs Dezember zu Gunsten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt abzuhaltende Hauscollecte in empfehlende Erinnerung.

Die Herren Bürgermeister werden hierdurch angewiesen, die in Rede stehende Collecte zur angegebenen Zeit abzuhalten, die gesammelten Gaben an die betreffenden Königl. Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königl. Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag dieser Collecte sehen wir bis spätestens zum 15. Januar k. Js. entgegen.

Aachen, den 4. Oktober 1880.

№ 645. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs

Nro.	Namen der Städte.	Mark pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln		Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	22	50	21	50	21	50	16	75	30	—	30	—	30	—	9	50	9	50	8	—	8	—
2	Düren	19	78	18	28	18	—	14	29	29	—	39	-	41	50	7	76	5	—	4	—	9	—
3	Erkelenz	21	—	19	—	14	50	13	—	28	—	33	—	46	—	6	—	5	—	4	50	7	50
4	Eupen	23	50	20	—	16	—	16	50	27	—	30	—	33	—	6	40	8	—	6	—	10	—
5	Jülich	21	75	18	10	16	58	16	10	30	—	30	—	50	—	7	25	6	40	4	40	10	45
	Durchsch.	21	71	19	38	17	32	15	33	28	80	30	60	40	10	7	38	6	78	5	38	8	99

Aachen, den 5. Oktober 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 646. Durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 27. September cr. I 19226 ist für den Körbezirk Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich zur Körung der Zuchthengste Termin auf

Dienstag, den 26. Oktober cr.

festgesetzt worden.

Auf Grund des § 3 der neuen Körordnung vom 15. August cr. bringe ich dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten, daß das Körgeschäft am 26 Oktober cr., Morgens 11 Uhr auf dem Marktplatze zu Linnich stattfinden wird.

Jülich, den 5. Oktober 1880.

Der c. Landrath, Trott zu Solz.

№ 647. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jacob Dirnböcks Buchhandlung (G. Draudt) zu Wien, I. Herrengasse 3, erschienene nicht periodische Druckschrift: „Vertheidigungsrede, gehalten im Krakauer Schwurgerichtssaale am 13. April 1880 im Prozeß der polnischen Sozialisten" von Dr. Joseph Rosenblatt, Dozenten der Jagiellonischen Universität und Vertheidiger in Strafsachen, übersetzt von Edm. Mikiewicz, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 22. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers — an deren Stelle sich die Schlußbemerkung findet: „Adresse: Walther bei Tauscher, obere Klus 6, Hirslanden — Zürich" erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Sozialistische Arbeiter-Partei Deutschlands; An die deutschen Sozialisten und sozialistischen Vereine im Auslande" und der Unterschrift: „Zürich, den 14. September 1880. Mit sozialdemokratischem Gruß! Die auswärtige Verkehrsstelle: Walther", nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 28. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Patente.

№ 648. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 841. Verbesserung an den Formen der Schriftgießmaschinen. Kl. 31. Nr.

Digitized by Google

№ 643. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Eupen, mit welcher ein jährliches Stelleneinkommen von 600 Mark verbunden ist, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher hierdurch auf, sich unter Vorlegung der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 4. Oktober 1880.

№ 644. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Montjoie, mit welcher ein jährliches Stelleneinkommen von 600 Mark verbunden ist, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher hierdurch auf, sich unter Vorlegung der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 4. Oktober 1880.

bezirk Aachen pro Monat September 1880.

Preise

pro 1 Kilo.														60 Stück Eier.		pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.				Gerste		Gerste				Kaffee		Kaffee	
Fleisch.																									
von Keule.		vom Bauch.														Graupen.		Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	40	5	40	62	50	62	—	69	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	50	1	40	1	10	1	80	2	46	3	78	48	—	47	—	49	—	2	60	3	20
1	20	1	10	1	60	1	30	1	—	1	80	2	40	3	—	38	—	36	—	40	—	2	70	3	20
1	30	1	20	1	60	1	80	1	20	1	60	2	70	6	—	50	—	64	—	62	—	2	80	3	60
1	40	1	30	1	60	1	40	1	13	2	—	2	50	3	64	40	—	44	—	39	—	2	40	3	—
1	38	1	26	1	62	1	50	1	21	1	80	2	49	4	36	47	70	50	60	51	80	2	70	3	28

1340. Kontinuirlicher Kanalofen zum Brennen von Thonwaaren ꝛc. Kl. 80. Nr. 2522. Milchmeßapparat Kl. 64. Nr. 2775. Untersatz für Trinkgefäße. Kl. 64. Nr. 2986. Spitze zum Tabakrauchen. Kl. 44. Nr. 3053. Schiebersteuerung mit variabler, vom Regulator beeinflußter Expansion. Kl. 14. Nr. 3187. Vorrichtung an Druckpressen zum Anlegen und Führen des Papiers mittels metallener, mit Spitzen besetzter Bänder. Kl. 15. Nr. 3233. Putzapparat für Tambour und Kammwalze an Krempeln. Kl. 76. Nr. 3242. Eine mit einer gewöhnlichen Stundenuhr in Verbindung zu setzende Kalenderuhr. Kl. 83. Nr. 3254. Verfahren zur Herstellung von Stuckmarmor. Kl. 80. Nr. 3304. Verfahren zur Bereitung von „Asbest-Kohle". Kl. 10. Nr. 3392. Verfahren und Apparat zur Herstellung von Nitro-Cellulose. Kl. 54. Nr. 3606. Straßenabschlamm- und Schlammsammel-Maschine. Kl. 19. Nr. 3741. Brütapparat. Kl. 45. Nr. 3875. Neuerungen an astatischen Regulatoren. Kl. 60. Nr. 3879. Maschine zum Zerschneiden von Kraut, Rüben, Kartoffeln und dergl. Kl. 45. Nr. 3880. Deckapparat für Strickmaschinen. Kl. 25. Nr. 3904. Ausziehbarer Sophatisch. Kl. 34. Nr. 4009. Neuerungen an Webschiffchen. Kl. 86. Nr. 4095. Selbstwirkender Zeugspanner für Webstühle. Kl. 86. Nr. 4126. Luftreinigungs-Apparat für Eisenbahnwagen und andere Räumlichkeiten. Kl. 27. Nr. 4505. Neuerungen an astatischen Regulatoren (Zusatz zu P. R. 3875). Kl. 60. Nr. 4587. Selbstregulirende Kalenderuhr (Zusatz zu P. R. 3242). Kl. 83. Nr. 4773. Neuerungen an Cylinderventilen für Blasinstrumente. Kl. 51. Nr. 4903. Nadelbett für Strickmaschinen. Kl. 25. Nr. 5062. Kapselräderwerk, verwendet in Luft-, Dampf-, Gas- und Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Kl. 46. Nr. 5208. Vorrichtungen zum Reinigen der Bettfedern durch Chlor- und Wasserdämpfe. Kl. 87. Nr. 5557. Verfahren der Herstellung einer plastischen Masse aus Wasserglas, Knochen, vegetabilischem oder animalischem Elfenbein u. s. w. Kl. 39. Nr. 5634. Neuerungen an der Dorn'schen Schulbank. Kl. 34. Nr. 5821. Schwingpflug. Kl. 45. Nr. 5960. Selbstregistrirender Geschwindigkeitsmesser und Kontrolapparat für lokomobile und stationäre Maschinen, insbesondere für Lokomotiven und Eisenbahnfuhrwerke. Kl. 42. Nr. 6308. Verbesserungen an einem selbstregistrirenden Geschwindigkeitsmesser und Kontrolapparat für lokomobile und stationäre Maschinen, insbesondere für Lokomotiven und Eisenbahnfuhrwerke (Zusatz zu P. R. 5960). Kl. 42. Nr. 7160. Flaschenreiniger. Kl. 64. Nr. 7285. Neuerungen an Pflügen (Zusatz zu P. R. 5821). Kl. 45. Nr. 7288. Pneumatischer Schmiedehammer mit Riemenbetrieb. Kl. 49. Nr. 7329. Vierwegehahn für Badewannen. Kl. 85. Nr. 7331. Fleischhackmaschine. Kl. 66. Nr. 7332. Schrotmühle mit sich parallel bewegenden Stahlbacken. Kl. 50. Nr. 7357. Horizontale Kompensationsvorrichtung für Weichengestänge. Kl. 20. Nr. 7419. Pfeifen-

Digitized by Google

kopf. Kl. 44. Nr. 7439. Cigaretten-Stopf-Taschenapparat. Kl. 79. Nr. 7455. Combinirter Hitzefänger und Luftbefeuchter. Kl. 30. Nr. 7477. Milchprüfungs-Apparat. Kl. 42. Nr. 7549. Trommeldämpfer. Kl. 51. Nr. 7595. Apparat zum Paraffiniren von Sicherheitszündhölzern. Kl. 78. Nr. 7606. Vorrichtung zum Flaschenspülen. Kl. 64. Nr. 7625. Converter Cokesofen. Kl. 10. Nr. 7626. Verfahren zur Herstellung von porösem vulkanisirtem Kautschuk durch Versetzen desselben mit Holzcellulose. Kl. 39. Nr. 7671. Einrichtung zur Befestigung der Garnspulen in den Webschützen (Dorn-feder). Kl. 86. Nr. 7718. Bewegungsmechanismus der Zuführungswalzen an Futterschneidemaschinen. Kl. 45. Nr. 7790. Runder Mitnehmer mit vertieft liegenden Schrauben. Kl. 49. Nr. 7817. Selbstfärbender Rollstempel. Kl. 15. Nr. 7830. Heizkessel für Warmwasserheizungen. Kl. 36. Nr. 7854. Vorrichtung zum Verhindern des Platzens von Wasserleitungsrohren beim Einfrieren und zum Anthauen eingefrorener Rohre. Kl. 85. Nr. 7873. Neuerungen an Hörrohren. Kl. 30. Nr. 8086. Kontrolunterſatz für Bierseidel. Kl. 64. Nr. 8112. Vorrichtung zur Darstellung von Draht. Kl. 7. Nr. 8113. Verfahren zur Darstellung von Draht. Kl. 7. Nr. 8115. Fleischhackmaschine für Handbetrieb. Kl. 66. Nr. 8126. Lokomobile für Heißluft oder für überhitzte Dämpfe. Kl. 14. Nr. 8145. Neuerungen an rotirenden Maschinen. Kl. 14. Nr. 8292. Geräth zum Fangen von Erdflöhen. Kl. 45. Nr. 8398. Verfahren zur Abkühlung von Milch von oben. Kl. 45. Nr. 8779. Neuerung an der Ladenbewegung für mechanische Webstühle. Kl. 86. Nr. 9853. Viergeluppelter, vertikaler Coaksofen. Kl. 10. Nr. 9986. Verschluß für Flüssigkeitsbehälter. Kl. 64. Nr. 10046. Verfahren zum Aufziehen und Befestigen von Reifen auf Rädern der Eisenbahnfuhrwerke. Kl. 20. Nr. 10053. Aufbereitungsverfahren für Schwefelkies und Blende haltende Erze, Zusatz zu P. R. 6534. Kl. 1. Nr. 10057. Rettungsapparat für Seeleute. Kl. 61. Nr. 10063. Dampfmaschine mit hydraulischer, selbstthätiger Veränderung des Expansionsgrades. Kl. 14. Nr. 10155. Klaviertrolle. Kl. 34. Nr. 10171. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 10219. Flaschenverschluß. Kl. 64. Nr. 10385. Neuerungen an einem Repetirschlagwerk für Uhren. Kl. 83. Nr. 10412. Gewehrschloß für Hinterlader. Kl. 72.

Berlin, den 16. September 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 649. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 24 103/80. Neuerungen an Dampfkesseln mit getrennten Dampfräumen. Vom 15. Juli 1880. Berlin, den 20. September 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 650. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Julianne Rosalie Olesch, unverehelicht,	20 Jahre, aus Ogrodzienice, Kreis Olkusz, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	4. Septbr. d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Isaak Scherrer, Küfer,	geboren am 9. Juni 1837 zu Kügeliswinden, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig zu Egnach, Bezirk Arbon (daselbst),	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	11. Septbr. d. J.
3	Louise Bittmann, Dienstmädchen,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lichter bei Friedenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	11. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	a. Johanna Groß, unverehelicht, b. Josef Groß,	15 Jahre, 12 Jahre, beide aus Marschendorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. August d. J.
	c. Sebastian Wagner, Marionettenspieler,	59 Jahre, aus Frankstadt (daselbst),			
	d. Josef Wuschinger, Pferdehändler,	50 Jahre, aus Groß Ulbersdorf (daselbst),			
5	Josef Rummler, Schneidergeselle,	geboren am 26. Juli 1837, aus Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Erregung ruhestörenden Lärms,	dieselbe Behörde,	10. August d. J.
6	Amanda Christine Johannsen, unverehelichte Näherin,	20 Jahre, aus Risby, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	8. Septbr. d. J.
7	a. Josef Weiner, Tagelöhner, b. dessen Ehefrau, Anna, geborene Schmittlinger,	49 Jahre, 42 Jahre, beide aus Krakau, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	desgleichen,
8	Friedrich Alfons Tassourand, Tagelöhner,	geboren am 28. Januar 1838 zu Straßburg, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Diebstahl und Unterschlagung,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
9	Karl Walser, Bierbrauer,	19 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Altenstadt, Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. August d. J.
10	Arsène Querry,	15 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Belmont, Departement Doubs, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Septbr. d. J.
11	Paul Tisserand, Maler,	geboren am 15. September 1854 und ortsangehörig zu Baar, Departement Doubs, Arrondissement Montbéliard, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	13. Septbr. d. J.

651. Aufforderung.

Dem Rekruten Otto Kemen, geboren am 2. Oktober 1858 zu Neuerburg, Kreis Bitburg, Standes Schneider, 1,58,5 m groß, hat die Gestellungs-Ordre sich am 30. September 1880, Morgens 10 Uhr, behufs Einstellung als Oekonomie-Handwerker in das Westfälische Dragoner-Regiment Nr. 7 hierselbst zu melden, nicht ausgehändigt werden können, da dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist.

p. Kemen wird daher aufgefordert, sich bis zum 5. Januar 1881 bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando oder einem andern Bezirks-Commando des Deutschen Reiches zu gestellen, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird. Eupen, den 5. Oktober 1880.

Landwehr-Bezirks-Commando.

Digitized by Google

652. **Subhastations-Patent.**

Auf Antrag des Carl Sonanini, Kaufmann zu Düren wohnend, wofür in der Wohnung des Rechtsanwaltes Heinrich Derichs zu Düren Domizil gewählt ist, sollen die

gegen

den Gerhard Kurth, Maurermeister zu Düren, durch Verfügung hiesiger Stelle vom siebenten September eintausend achthundert achtzig, in gerichtlichen Beschlag genommenen, unten näher bezeichneten Immobilien

am Freitag den vierzehnten Januar eintausend achthundert einundachtzig, Vormittags neun Uhr,

in öffentlicher Sitzung des Königlichen Amtsgerichtes zu Düren an dessen gewöhnlicher und ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nummer sieben, Jesuitengasse, zu dem von dem Extrahenten gemachten Erstgebote bei brennenden Kerzen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Ein in der Stadtgemeinde Düren, Kreis Düren gelegenes Wohnhaus mit Hofraum, Anbau und Garten, eingetragen im Kataster der Gemeinde Düren unter Artikel eintausend sechshundert einunddreißig, Nummer der Gebäudesteuerrolle neunhundert dreißig, auf den Namen des Schuldners, mit einer Gesammtgröße von acht Ar fünfzig □Meter.

Das Haus liegt in der Stadt Düren in der Oberstraße und ist mit der Nummer einhundert neun A bezeichnet. Dasselbe ist massiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt, der vordere Giebel ist cementirt, und zeigt im Erdgeschoß zwei Kellerlucken, ein Einfahrtsthor und zwei Fenster. In der ersten Etage zeigt der Giebel drei Fenster und in der zweiten Etage ebenfalls drei Fenster. In der Mansarde befinden sich ebenfalls drei kleine runde Fensterchen.

Hinter dem Hause liegt der Garten.

Die diesjährige Gebäudesteuer beträgt dreißig Mark.

Erstgebot eintausend Mark.

Das zu subhastirende Haus wird von dem Schuldner selbst bewohnt.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei, Abtheilung II des hiesigen Königlichen Amtsgerichtes zur Einsicht eines Jeden offen und wird die Bekanntmachung dieses Patentes hiermit verordnet.

Stempel eine Mark fünfzig Pfennige.

Düren, den fünfundzwanzigsten September eintausend achthundert achtzig.

Königliches Amtsgericht.
gez. Wolff, Amtsrichter.

Für gleichlautenden Auszug
Keller,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichtes.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 623. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 26. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 50 Serien

Nr. 115. 131. 145. 155. 181. 221. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509. 546. 645. 689. 738. 771. 816. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1134. 1173. 1206. 1243. 1270. 1273. 1287. 1307. 1324. 1413. 1488

gezogen worden.

Die zu diesen 50 Serien gehörigen 5000 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämien-Betrag von 351 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1881 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinskupons Ser. IV. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1880 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März 1881 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1881 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 1. Verloosung (1856)
von Ser. 1328;
aus der 8. Verloosung (1863)
von Ser. 1402;
aus der 10. Verloosung (1865)
von Ser. 870;
aus der 11. Verloosung (1866)
von Ser. 1114;
aus der 13. Verloosung (1868)
von Ser. 1323;
aus der 14. Verloosung (1869)
von Ser. 787. 1217;
aus der 15. Verloosung (1870)
von Ser. 1482;
aus der 16. Verloosung (1871)
von Ser. 916;
aus der 17. Verloosung (1872)
von Ser. 1433;
aus der 18. Verloosung (1873)
von Ser. 168. 320;
aus der 19. Verloosung (1874)
von Ser. 87. 156. 232. 445. 1023. 1076. 1198. 1409;
aus der 20. Verloosung (1875)
von Ser. 132. 206. 355. 431. 671. 892. 1047;
aus der 21. Verloosung (1876)
von Ser. 4. 1140. 1223. 1452;
aus der 22. Verloosung (1877)
von Ser. 34. 349. 402. 423. 513. 577. 580. 615. 623. 688. 812. 995. 1238. 1242;
aus der 23. Verloosung (1878)
von Ser. 71. 301. 318. 370. 382. 400. 495. 554. 945. 1157;
aus der 24. Verloosung (1879)
von Ser. 36. 48. 142. 187. 189. 220. 250. 275. 340. 353. 438. 459. 498. 529. 550. 599. 749. 780. 814. 871. 884. 947. 1073. 1096. 1271. 1292 1371. 1443;
aus der 25. Verloosung (1880)
von Ser. 75. 117. 188. 191. 212. 215. 219. 348. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 992. 1013. 1029. 1091. 1125. 1142. 1197. 1254. 1309. 1470.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige

Digitized by Google

Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Löwe, Hering, Merleker.

№ 624. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staats-Anleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Beil.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1881 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. April 1881 fällig werdenden Zinskupons und Talons, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung erfolgt auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März 1881 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1881 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1881 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar:

von der Anleihe von 1850 und 1852 die Zinskupons Serie VIII Nr. 6/8 und die Talons;
von der Anleihe von 1853 die Talons zur Abhebung der Serie VIII.

Berlin, den 16. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Löwe, Hering, Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 625. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat unterm 10. d. Mts. die nachstehende Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer erlassen, welche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Dieselbe tritt sogleich an die Stelle der für die Prüfung der Turnlehrer bisher maßgebenden Bestimmungen — des Reglements vom 29. März 1860 und der Ergänzungen zu demselben, insbesondere der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1870, Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1866 Seite 199, pro 1870 Seite 438 —, welche von jetzt ab aufgehoben sind.

Die erste Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungs-Ordnung wird im Monate Februar k. J. zu Berlin stattfinden und wegen des Termins zeitig Verfügung ergehen.

Aachen, den 23. September 1880.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1. aus dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzenden,
2. dem Unterrichts-Dirigenten,
3. dem ordentlichen Lehrer sowie
4. dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und
5. einem anderen, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden, Mitgliede.

§ 2. Zu der Prüfung werden zugelassen;

a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;
b. Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;
c, ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Diejenigen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigem Vertreter zugelassen werden.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen" bekannt gemacht.

§ 4. Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein ärztliches Gesundheitsattest,
4. ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer,
5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Digitized by Google

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1. auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntniß der Turnlitteratur und der Turnsprache;
2. auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3. auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen;
4. bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntniß der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,
2. auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§ 9. Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b.) ertheilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§ 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 10. September 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Anlage a.

Kenntniß des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen.

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich:

1. auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten, — sowie eine Probelektion;
2. auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten. Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes

№ 626. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Berger zu Enven mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Eduard Wollgarten daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 23. September 1880.

№ 627. Die bisher in der Rheinprovinz gehandhabte Praxis, die Lehrer von Kirchensteuern zu befreien, ist gesetzlich nicht begründet. Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat daher durch Reskript vom 13. August d. J. angeordnet, daß die fragliche Befreiung nicht einzutreten habe. Bekleidet der Lehrer gleichzeitig ein Kirchenamt, so ist das Einkommen aus diesem der Heranziehung zu Kirchensteuer nicht unterworfen.

Aachen, den 23. September 1880.

№ 628. Die nach den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 der Königlichen technischen Baudeputa-

Digitized by Google

tion hinsichtlich der Prüfung der Feldmesser übertragenen Funktionen sind bis auf Weiteres durch die Königliche technische Ober-Prüfungs-Kommission auszuüben.

Berlin, den 24. August 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage:
gez. Marcard.

Der Finanz-Minister. In Vertretung:
Meinecke.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage:
Lucanus.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung:
Jacobi.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage:
Schultz.

An die Königliche Regierung zu Aachen.
III. 12823. M. d. ö. A.
I. 12314. M. f. L.
II. 10321. F. M.
U. II. 2377. M. d. g. A.
8906. M. f. H.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird, der uns ertheilten Weisung gemäß, hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Aachen, den 23. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 629. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das in Altona verbreitete Flugblatt, betitelt: „An die Arbeiter Altonas", in welchem vom sozialdemokratischen Standpunkte aus von der Betheiligung an der Sedan-Feier abgemahnt wird, ist auf Grund der §§ 10 und 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig, den 31. August 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rosen.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene nichtperiodische Druckschrift mit der Ueberschrift „Der Kongreß der deutschen Sozialdemokratie 1880", enthaltend eine Darstellung der Verhandlungen auf einem vom 20.—23. August cr. in Schloß Wyden (Schweiz) stattgehabten Sozialistenkongreß, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 9. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V. von Heppe.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. und 20. Juni, 5. und 20. Juli, sowie vom 5. und 20. August d. J. datirten Nummern 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Lecluse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift „La Revue socialiste" nach Maßgabe des § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 10. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V. von Heppe.

Patente.

№ 630. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 164. Hydraulische Presse zur Herstellung hohler Blechwaaren. Kl. 49. Nr. 302. Mechanismus zum Auslöschen von Petroleumlampen. Kl. 4. Nr. 1247. Verfahren zur Bereitung phosphorsaures Natron haltender Seifen. Kl. 23. Nr. 2689. Selbstthätige Stirnrad-Fräsemaschine. Kl. 49. Nr. 2779. Feuerzeug mit gesondert aufbewahrten, für sich nicht zündenden Stoffen, welche durch Zusammenreiben zur Entzündung gebracht werden. Kl. 78. Nr. 2928. Neuerungen in der Herstellung der beweglichen und festen, mit Einschnitten für die Scharniertheile versehenen Hülsen für Schirme. Kl. 33. Nr. 3542. Mit Luft gefülltes Bruchband. Kl. 30. Nr. 3809. Selbstschließender Ventilhahn für Wasserleitungen. Kl. 85. Nr. 3858. Handhabe zum Reiben von Tusche. Kl. 70. Nr. 4425. Schlagstift-Maschine mit konischen Stiftscheiben. Kl. 50. Nr. 4630. Neuerungen an Expansions-Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 4851. Elastischer Thürschließer. Kl. 37. Nr. 7040. Zerlegbare Lampe. Kl. 4. Nr. 7210. Schlößchen für Halsketten. Kl. 44. Nr. 7356. Cigarrentasche. Kl. 33. Nr. 7379. Taucherapparat mit Schwimmvorrichtung. Kl. 61. Nr. 7486. Neuerungen an rotirenden Maschinen. Kl. 14. Nr. 7648. Dampfkessel-Gasfeuerung. Kl. 13. Nr. 7687. Hufeisen. Kl. 56. Nr. 7903. Neuerungen an Knöpfen zum Befestigen von Kravatten und Manschetten. Kl. 44. Nr. 8052. Neuerungen an dem patentirten Ruthel'schen Mechanismus, durch welchen eine vom Regulator beeinflußte Hubübersetzung zwischen dem Steuerungsexcenter und Schieber bewirkt wird. Kl. 14. Nr. 8057. Dampfbadeschrank. Kl. 85. Nr. 8760. Schwimmschuhe. Kl. 77. Nr. 10079. Darstellung von Zinkweiß aus metallischem Zink und Zinkerzen mittelst des Bessemerkonverters. Kl. 22. Nr. 10175. Neuerungen an Fallen für Thiere. Kl. 45.

Berlin, den 9. September 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 631. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen

Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 529. Eisenbahnwagen-Bremse. Kl. 20. Nr. 820. Zählwerk. Kl. 42. Nr. 870. Hülfswerkzeug an Apparaten zum Biegen von Eisenbahnschienen. Kl. 19. Nr. 2925. Apparat zum Sammeln von Papieren, Zeitschriften, Mustern u. s. w. (Heftlade). Kl. 34. Nr. 2926. Stiefelputz- und Wichsmaschine. Kl. 34. Nr 2927. Bundachse mit Radnabe für Fuhrwerke. Kl. 47. Nr. 3052. Vließtheiler für Vorspinnkrempeln. Kl. 76. Nr. 3171. Rechenapparat. Kl. 42. Nr. 3201. Trockenmaschine für Holzstoffpappen. Kl. 82. Nr. 3326. Druckmaschine für runde Gegenstände. Kl. 15. Nr. 3349. Zerlegbarer Kinderwagen. Kl. 34. Nr. 3389. Maschine zum Trocknen leichter baumwollener, halb- und ganzwollener Webwaaren, welche ein Spannen nach der Breite nicht erfordern. Kl. 8. Nr. 3457. Einrichtung an Excenterpressen zum Rollen von Thür- und Kistenbändern auf kaltem Wege. Kl. 49. Nr. 3588. Hängebahn zu Transportwerken. Kl. 81. Nr. 3976. Nähzeug zum Gebrauch im Felde und auf Reisen. Kl. 33. Nr. 4053. Maschine zum Lackiren von Metallhülsen. Kl. 72. Nr. 4054. Elektrisches Kohlenlicht mit einem Kohlenstift und einem beweglichen Kontakte. Kl. 21. Nr. 4323. Kontrol-Zählapparat. Kl. 42. Nr. 4396. Maschine zum Bedrucken von Glas und Porzellan, Zusatz zu P. R. 3326. Kl. 15. Nr. 4453. Magnet-Motor. Kl. 21. Nr. 4604. Entfernungsmesser. Kl. 42. Nr. 4781. Verbindung der Klingen und Hefte von Tischmessern und Gabeln. Kl. 69. Nr. 5157. Neuerung an Wasserwaagen. Kl. 42. Nr. 7041. Neuerungen an Faltenlegemaschinen. Kl. 8. Nr. 7163. Neuerungen bei der Glockenaufhängung. Kl. 37. Nr. 7262. Pfeife, bei welcher der Tabak von unten nach oben brennt. Kl. 44. Nr. 7263. Thürfangvorrichtung. Kl. 37. Nr. 7328. Verfahren zum Reinigen und Anreichern von Leuchtgas. Kl. 26. Nr. 7381. Vorrichtung zum Reguliren des Zuflusses von gasförmigem oder flüssigem Brennmaterial für Heizzwecke vermittelst eines Dampfdruck-Manometers. Kl. 42. Nr. 7501. Hubzähler mit Dampfdruckindikator für Dampfmaschinen. Kl. 42. Nr. 7577. Fußbekleidungs-An- und Auszieher. Kl. 34. Nr. 7578. Balancier-Aufhängevorrichtung an Brustlaternen, besonders für die Feuerwehr. Kl. 4. Nr. 7630. Sopha-Bett. Kl. 34. Nr. 7647. Neuerungen an der Laterna magica. Kl. 42. Nr. 7665. Knopfhalter an Hosenträgern. Kl. 3. Nr 7788. Neuerungen an Elastik-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 7829. Elastischer Hufbeschlag ohne Eisen und Nägel. Kl. 56. Nr. 7869. Apparate zum Anfeuchten von Papierblättern. Kl. 70. Nr. 7871. Auslöschvorrichtung an Petroleumlampen in Gestalt eines Flügels an oder in der Dochthülse, welcher durch Federkraft oder ein Gewicht auf den niedergeschrobenen Docht gedrückt wird. Kl. 4. Nr. 7935. Hinterladegewehr mit Gehäuspatrone. Kl. 72. Nr. 8051. Trommel mit zwei schlagbaren Fellen. Kl. 51. Nr. 8056. Neuerungen an Spulmaschinen. Kl. 52. Nr. 8168. Schreib- und Zeichenfeder. Kl. 70. Nr. 8316. Apparat zur Erzeugung intermittirender Ströme in mehreren Leitungen. Kl. 21. Nr. 8317. Neuerungen an Hebeladen. Kl. 35. Nr. 8541. Neuerungen an elektrischen Telegraphen. Kl. 21. Nr. 9187. Kartoffelerntemaschine. Kl. 45. Nr. 9463. Neuerungen an dem Regulator für Petroleumbeleuchtung mit entfernt und höher gelegenem, gemeinschaftlichem Oelreservoir, Zusatz zu P. R. 6280. Kl. 4. Nr. 9753. Neuerung an Geschützbremsen. Kl. 72. Nr. 9965. Verfahren zur Beseitigung von Theerverdickungen in der Vorlage, Zusatz zu P. R. 6784. Kl. 26. Nr. 10787. Glaskuppel für Kerzen, welche beim Abbrennen der letzteren sich senkt. Kl. 4.

Berlin, den 2. September 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 632. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeiden der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Wochen nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1880.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 633. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semster findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen

Digitized by Google

Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1880.

Die Immatriculations-Commission.

№ 634. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alois Scholz, Webergeselle,	30 Jahre, ortsangehörig zu Alt-Bürgersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	15. Mai d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Josef Reinhold, Schneider,	32 Jahre, geboren zu Füllstein, ortsangehörig zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	28. Juni d. J.
3	Die Zigeunerinnen:				
	a. Franziska Burianski, alias Langwer, verehelichte Schmied,	28 Jahre,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	5. Juli d. J.
	b. Theresia Burianski, Wittwe,	42 Jahre,			
	c. Lucia Burianski, unverehelicht,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gellschowitz bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,			
	d. Agnes Burianski, unverehelicht,	26 Jahre,			
	e. Marie Burianski, unverehelicht,	15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rubin bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,			
4	Peter Johann Christensen, Arbeiter,	geboren am 20. März 1859 zu Hasseries, Jüttland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	28. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Wilhelm Lineck, Franz Smetana, Stellmacher und Tischler,	27 Jahre, aus Littwhorn, Bezirk Mährisch-Budwitz, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	6. Septbr. d. J.
6	Jakob Rudolf van Laar, Tapezier,	25 Jahre, aus Arnheim a./R., Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	31. August d. J.
7	August Röseler, Nagelschmied,	53 Jahre, aus Seine, Russisch-Polen,	Betteln unter Drohungen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	6. Septbr. d. J.
8	Anton Müller, Kellner,	21 Jahre, aus Prag,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	6. Septbr. d. J.
9	Nathan Bodner, Kellner,	18 Jahre, aus Gorlice, Galizien,	Landstreichen.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	30. August d. J.
10	Josef Resnizek, Tagelöhner,	geboren 1853, aus Haselbach, Bezirk Taus, Kreis Pilsen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug und Ruhestörung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	31. August d. J.
11	Josef Bäumel, Handelsmann,	37 Jahre, aus Kraschowitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	3. Septbr. d. J.
12	Martin Nicolaus Vacler, Fabrikarbeiter,	21 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rochesson, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar	31. August d. J.
13	Heinrich Billeter, Tagelöhner,	53 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Männedorf, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Die durch den Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Marienwerder vom 29. Mai d. J. verfügte Ausweisung des Arbeiters Josef Sadakierski aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 444 Z. 1) ist, da sich die Angaben des Sadakierski über seine Heimathsverhältnisse nicht bestätigt haben, zurückgenommen worden.

635. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Dr. juris Carl Michels, Rechtsanwalt und Notar zu Duisburg, als Cessionar a. der Johanna Louise geborene Rüben, Ehefrau des Joseph Herrmann de Cuyper, Artillerie-Hauptmann, beide zu Löwen, und b. des Franz Rüben, Kaufmann und Glasfabrikant zu Oberhausen, welcher zu Stolberg in der Wohnung des Rechtsconsulenten Gustav Gerlach Domizil gewählt hat und auf Betreiben dessen Mandatars, des vorgenannten Gustav Gerlach, soll folgendes gegen deren Schuldner 1. Friedrich Wilhelm Meurer, Handelsmann zu Stolberg wohnend, als Schuldner, 2. Eheleute Wilhelm Janser, Metzger, und Amalie geborene Keuschen, zu Stolberg wohnend, als Drittbesitzer, durch Verfügung vom zehnten August achtzehnhundertundachtzig in gerichtlichen Beschlag genommene, in der Gemeinde Stolberg und Bürgermeisterei gleichen Namens, Kreis Aachen, gelegene Immobil,

am Mittwoch den dreiundzwanzigsten Februar achtzehnhunderteiundachtzig, Nachmittags vier Uhr,

im Sitzungssaale des Königlichen Amtsgerichts hierselbst für das nachstehend angegebene Erstgebot zum Verkaufe öffentlich ausgestellt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Ein zu Stolberg, Gemeinde gleichen Namens, Kreis Aachen, gelegenes Wohnhaus, nebst Hofraum

und Anbau, Stallung resp. Scheune, eingetragen im Kataster der Gemeinde Stolberg auf den Namen von Friedrich Wilhelm Meurer, in Flur V, Nr. 221/35, zur Flächengröße von zwei Ar fünf Meter, begrenzt von Heinrich Adam Lynen einerseits und Wittwe Peter Joseph Kutsch andererseits.

Das Wohnhaus an der Bahnstraße, auch Coquerillstraße gelegen, ist mit der Nummer fünfhundertvierundachtzig bezeichnet, zweistöckig, theils in Bruchstein, theils in Ziegeln erbaut und mit blauen Pfannen gedeckt. Den Eingang bildet ein unter dem Hause herführender Thorweg, welcher zum Hofe durchgeht und gleichzeitig den Eingang von der Straße zum Stall resp. Scheune vermittelt. Neben diesem Eingang befinden sich straßenwärts zwei Fenster, in der oberen Etage sind vier Fenster angebracht. Hofwärts hat das Haus einen Seitenflügel, welcher unten eine zweihälftige Thür und zwei Fenster, oben zwei Fenster und ein kleines Fenster zeigt. An diesen Flügel schließt rechtwinklig der Stall resp. die Scheune an, welche nach der Innenseite mit einer Thür, links daneben mit einem Fenster und rechts darüber mit einer Lucke versehen ist, welche letztere durch eine Holzthüre verschlossen wird. Inmitten dieser Gebäude liegt ein kleiner Hofraum. Im Hofe befindet sich eine Pumpe.

Die jährliche Gebäudesteuer beträgt zehn Mark achtzig Pfennige.

Erstgebot des Extrahenten eintausendfünfhundert Mark.

Bewohnt werden die Immobilien von den Drittbesitzern Eheleuten Janser.

Die vollständigen Auszüge aus der Grund- und Gebäudesteuer-Rolle sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Amtsgerichtes zur Einsicht offen.

Stolberg, den siebenzehnten September achtzehnhundertundachtzig.

Königliches Amtsgericht,
gez. Melchers.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Der Gerichtsschreiber, Vater.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm). Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. Oktober 1880.

№ 653. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 20 enthält:

(Nr. 1394.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 29. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 654. In der Anlage bringen wir die durch den Herrn Reichskanzler unter dem 13. August d. Js. erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 7. Oktober 1880.

№ 655. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Eupen, mit welcher ein jährliches Stelleneinkommen von 600 Mark verbunden ist, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher hierdurch auf, sich unter Vorlegung der Quatifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 4. Oktober 1880.

№ 656. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Montjoie, mit welcher ein jährliches Stelleneinkommen von 600 Mark verbunden ist, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher hierdurch auf, sich unter Vorlegung der Qualifikations-Atteste innerhatb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 4. Oktober 1880.

№ 657. Die von der Kreisstandschaft des Kreises Heinsberg am 28. August d. J. vorgenommene Wahl des Gutsbesitzers Oskar von Forkenbeck zu Wassenberg zum Kreisdeputirten ist von uns bestätigt worden.

Aachen, den 6. Oktober 1880.

№ 658. Der von der Kreis-Synode Jülich zum Superintendenten gewählte und als solcher vom evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigte Pfarrer Bender zu Linnich ist am 10. v. Mts. vorschriftsmäßig in sein Amt eingeführt worden. Aachen, den 11. Oktober 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 659. Bekanntmachung,
Hengstkörung betreffend.

Am Mittwoch den 27. Oktober ds. Js., Vormittags 10 Uhr, wird im Hofe der Restauration von Joh. Heinr. Hammel, Pontsteinweg Nr. 10 hierselbst, die Kör-Commission zusammentreten, um das nach der neuen Kör-Ordnung vorgeschriebene Hengst-Kör-Geschäft vorzunehmen.

Die Besitzer solcher Hengste, welche von dem obengenannten Tage ab zum Decken fremder Stuten verwendet werden sollen, fordere ich hiermit auf, ihre Hengste zu dem festgesetzten Termine vorzuführen.

Aachen, den 6. Oktober 1880.

Der Kgl. Polizei-Präsident und Landrath,
Hirsch.

№ 660. Unter Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück Nr. 34 vom 19. August d. Js. publizirte Körordnung vom 14. desselben Mts. und der dazu ergangenen Ausführungs-Verordnung vom selben Tage bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Interessenten, daß der diesjährige Termin zur Hengstkörung für den IV. Körbezirk, umfassend die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden, am
Donnerstag den 28. d. Mts. Vormittags 9½ Uhr, auf dem freien Platze vor dem Postamte zu Bütgenbach
abgehalten werden wird.

Alle zum Belegen fremder Stuten zu benutzende Privathengste müssen in dem Bezirke angekört werden, in welchem sie zum Decken aufgestellt werden sollen. Bereits früher angekörte Hengste müssen bei jeder folgenden Jahresankörung wieder vorgeführt und neuerdings untersucht werden, sofern beabsichtigt wird, sie zum Belegen fremder Stuten für ein weiteres Jahr zu verwenden. Nachkörungen können nur dann stattfinden, wenn der darum nachsuchende Hengstbesitzer die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen sich bereit erklärt. Abgekörte Hengste dürfen im Jahre der Abkörung für die bevorstehende Deckzeit nicht wieder vorgeführt werden. In dem folgenden Jahre, namentlich bei nicht gehörig entwickelten Hengsten, ist eine Wiedervorführung zulässig.

Malmedy, den 5. Oktober 1880.

Der Königliche Landrath.
gez. Frhr. v. d. Heydt.

№ 661. Die diesjährige Körung der Zuchthengste des hiesigen Kreises findet am Freitag den 29. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr auf der Roerwiese dahier links der hölzernen Brücke statt, was

Digitized by Google

hiermit zur Kenntniß der Hengstbesitzer gebracht wird.

Düren, den 11. Oktober 1880.

Der Königliche Landrath, Geh. Regierungs-Rath
Stürtz.

№ 662. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 18. September cr. den Geisteskranken Ackerer Johann Hubert Hamacher aus Disternich kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 4. Oktober 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Patente.

№ 663. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 108. Verfahren zum Entfetten und Reinigen der Textilstoffe. Kl. 29. Nr. 477. Taschenfeuerzeug. Kl. 44. Nr. 543. Verfahren zum Entfetten und Reinigen der Textilstoffe. Zusatz zu P. R. 108. Kl. 29. Nr. 737. Verfahren zum Konserviren von Milch, Rahm und Butter. Kl. 53. Nr. 1476. Fassung der Pinsel mittels Keils. Kl. 9. Nr. 1579. Keimapparat. Kl. 6. Nr. 2781. Apparat zum Einführen von Flüssigkeiten in Räume, die mit komprimirten, elastisch flüssigen Körpern gefüllt sind. Kl. 47. Nr. 3135. Lauf- und Schlagwerks-Kontaktvorrichtung an Normaluhren zum Betrieb elektrischer Uhren. Kl. 83. Nr. 3207. Polsterrahmen. Kl. 34. Nr. 3237. Präzisions-Ventil-Steuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 3347. Vorrichtung zum Zerfasern von Holzabfällen und dergleichen zum Zwecke der Verarbeitung derselben zu Holzzeugmasse. Kl. 55. Nr. 3356. Straßenlokomotive. Kl. 20. Nr. 3395. Neuerungen an Magazin-Feuerwaffen. Kl. 72. Nr. 3492. Verfahren des Zusammenbindens seidener Bündel oder Strähne aus anderen Stoffen ohne sichtbare Knoten. Kl. 8. Nr. 3533. Beweglicher Rost für Tabakspfeifen. Kl. 44. Nr. 3551. Thürschloß. Kl. 68. Nr. 3582. Verfahren um Fäden mit Metall zu überziehen und zu glätten. Kl. 8. Nr. 3629. Fadenspann-Vorrichtung an Sohlen-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 3689. Rohrabschneider mit selbstthätigem Meißelvorschub. Kl. 49. Nr. 3694. Zeitverschluß mittelst Uhrwerk für Kassenschränke. Kl. 68. Nr. 3697. Verfahren zum Imprägniren von Säcken zur Verbackung von Superphosphat Kl. 8. Nr. 3742. Rotirendes Doppelventil ohne Stopfbüchse zur Regulirung des Dampfzuflusses. Kl. 14. Nr. 3860. Neuerung an rotirenden Pumpen. Kl. 59. Nr. 3883. Schaftmaschine für Hoch- und Tieffach. Kl. 86. Nr. 3884. Neuerungen an Webstühlen. Kl. 86. Nr. 3951. Neuerungen an Keim-Apparaten, Zusatz zu P. R. 1579. Kl. 6. Nr. 4048. Fangvorrichtung an Förderanlagen mit Drahtseilleitungen. Kl. 5. Nr. 4100. Eisernes Gestell für Steinsägen. Kl. 80. Nr. 4129. Luftbremse an Bremsschächten unter Anwendung der Köpe'schen Fördereinrichtung. Kl. 5. Nr. 4265. Desinfections-Apparat. Kl. 30. Nr. 4326. Neuerung in der Bauart von Preßwalzen. Kl. 47. Nr. 4361. Zerlegbarer Grude-Kochofen aus Thon. Kl. 36. Nr. 4362. Transportabeler ununterbrochen arbeitender Trocken-, Abdampf-, Scheide-, Misch-, Anfeucht- und Dämpf-Apparat. Kl. 80. Nr. 4402. Neuerungen an Maschinen zur Fabrikation der Papierröhren für Spinnereien. Kl. 54. Nr. 4403. Abdampf-Apparat für Zuckersaft und andere Flüssigkeiten mit hierauf bezüglicher Abdampf-Methode. Kl. 89. Nr. 4533. Kohlenzink-Batterie mit Anwendung von Chorkalk. Kl. 21. Nr. 4631. Anordnung und Zusammensetzung von Oefen. Kl. 36. Nr. 4705. Lade für mechanische Baudwebstühle. Kl. 86. Nr. 5119. Tabakspfeife. Kl. 44. Nr. 5501. Verfahren zur Herstellung von colorirten Photographien auf Leinwand Kl. 57. Nr. 5686. Neuerungen an den Schaufelrädern mit drehbaren Schaufeln zur Fortbewegung von Luftschiffen und unterseeischen Schiffen. Kl. 77. Nr. 6305. Garbenbindemaschine. Kl 45. Nr. 7303. Apparat zur Vergasung von flüssigen Oelen. Kl. 26. Nr. 7387. Schutzscheiben zum leichten Aufschrauben auf Stiefelsohlen und Absätze. Kl. 71. Nr. 7489. Kleiderknopf mit Stiftbefestigung. Kl. 44. Nr. 7552. Maschine zum Bohren quadratischer und runder Löcher. Kl. 49. Nr. 7579. Federhalter mit Tintenfaß. Kl. 70. Nr. 7607. Straßenkehrmaschine. Kl. 19. Nr. 7676. Filter. Kl. 85. Nr. 7737. Neuerungen an Ventilhähnen. Kl. 85. Nr. 7740. Garnspulen aus Kautschuk für die Mulespindeln. Kl. 76. Nr. 7874. Wasserpfosten (Hydrant). Kl. 85. Nr. 7876. Kombinirtes Werkzeug zum Aufpressen und Bördeln von Siederöhren Kl. 49. Nr. 7878. Zweitheilige Radnape. Kl. 63. Nr. 7908. Schmiedeheerd-Einsatz. Kl. 49. Nr. 8015. Elektrische Zündvorrichtung an Wasserstoffgas-Feuerzeugen. Kl. 78. Nr. 8128. Lampenkonsole an Pianofortes. Kl. 51. Nr. 8146. Ventilanordnung zum Ersatz für die durch den Regulator verstellbare Drosselklappe. Kl. 60. Nr. 8149. Neuerungen an Tabakspfeifen. Zusatz zu P. R. 5119 Kl. 44. Nr. 8172. Mechanismus zur Bewegung der Nadelstange an Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 8209. Neuerung an Schornsteinaufsätzen. Kl. 24. Nr. 8362. Neuerungen an zusammenlegbaren Kinderwagen. Kl. 34. Nr. 8534. Neuerung an Scheeren. Kl. 69. Nr. 8552, Vorrichtung zur Verhinderung des Leergangs an der Schäl- und Grauben-Maschine mit rotirender Bütte und selbstthätiger Aufschüttung und Entleerung. Kl. 50. Nr. 8577. Neuerungen an Dreicilindermaschinen. Kl. 14. Nr. 8622. Neuerungen in dem Bedrucken von Geweben und an den dazu benutzten Apparaten. Kl. 8. Nr. 8680. Neuerungen an Pianino's Kl. 51. Nr. 8730. Verfahren zur Entschwefelung von Schwefelkies-Rückständen. Kl. 18. Nr. 8908. Neuerung an der schottischen Schlichtmaschine. Kl. 86. Nr. 9014. Fensterverschluß an Landauerwagen. Kl. 63. Nr. 9139. Neuerungen an Rollinealen. Kl. 70. Nr. 10071. Bohrerbefestigung für Perkussions-Gesteinbohrmaschinen. Kl. 5. Nr. 10093. Neuerung an zweitourigen Vorhängeschlössern mit Drehriegel. Kl. 68. Nr. 10096. Tischbillard. Kl. 77. Nr. 10105.

Digitized by Google

Maschine zum Poliren der Bücher-Geradschnitte. Kl. 11. Nr. 10147. Behälter für Streichhölzer, Cigaretten u. s. w. Kl. 44. Nr. 10195. Entlastete Ventile. Kl. 47. Nr. 10198. Neuerungen an dem unter P. R. 9626 patentirten Dampfdruckreduztrventil. Kl. 13. Nr. 10220. Expansionsvorrichtung für variablen Füllungsgrad und für eine Dampfmaschinen-Ventilsteuerung. Kl. 14. Nr. 10274. Neuerungen an Knopfformen zur Herstellung von Massenknöpfen. Kl. 39 Nr. 10346. Verbesserungen an einem Flüssigkeits-Meß- und Controlapparat. Zusatz zu P. R. 6055. Kl. 42. Nr. 10348. Neuerungen an Stopfhämmern für den Eisenbahnbau. Kl. 19. Nr. 10361. Zweijähriger Notizkalender. Kl. 11. Nr. 10560. Verstellbarer zusammengesetzter Wiegeblock. Kl. 66. Nr. 10571. Neuerungen an dem unter P. R. 5912. patentirten selbstthätigen Füllventil. Zusatz zu P. R. 5912. Kl. 64.

Berlin, den 30. September 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 664. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 24103/80. Neuerungen an Dampfkesseln mit getrennten Dampfräumen. Vom 15. Juli 1880.

Berlin, den 20. September 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 665. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2352. Fassung von Pinseln mittelst Keils, Zusatz zu P. R. 1476. Kl. 9. Nr. 2897. Funkenlösch-Apparat für Lokomotiven und Lokomobilen. Kl. 20. Nr. 3098. Flüssigkeitsmesser. Kl. 42. Nr. 3140. Taschenscheere. Kl. 69. Nr. 3273. Lampe für Spiritus, Benzol und ähnliche leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe mit Kammern zur Aufnahme derselben. Kl. 4. Nr. 3354. Schnurfteller für Rollvorhänge. Kl. 34. Nr. 3485. Probir- und Füllhahn für Weine und andere Flüssigkeiten. Kl. 64. Nr. 3486. Flug-Apparat. Kl. 77. Nr. 3578. Photolithographisches Uebertragungspapier nebst dazu gehöriger Umdruckfarbe. Kl. 57. Nr. 4055. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 4196. Schutzmittel zur Sicherung von Taschenuhren gegen Diebstahl. Kl. 44. Nr. 5638. Maschine zum Scheuern von Nähnadeln. Kl. 7. Nr. 5718. Selbstthätige Zählvorrichtung — Stelluhr — an Schrotmühlen. Kl. 42. Nr. 7458. Spundpfähle aus Wellblech. Kl. 37. Nr. 7503. Elektrischer Wecker. Kl. 83. Nr. 7550. Abänderungen des Gilljam'schen Vließtheilers. Kl. 76. Nr. 7651. Neuerungen an Anlege-Hufeisen. Kl. 56. Nr. 7791. Petroleum-Handlaterne mit Federn zum Festhalten der Lampe im Laternenfuß und der Glastulpe am Laternendeckel. Kl. 4. Nr. 7853. Selbstspannender Schnurhalter für Rollvorhänge. Kl. 37. Nr. 7907. Blumentisch mit Zimmerspringbrunnen. Kl. 34. Nr. 8260. Wandtafelüberzug. Kl. 22. Nr. 8335. Apparat zur Anzeige der Geburtsnoth bei Thieren. Kl. 45. Nr. 8462. Petroleum-Tischlampe mit Pumpe im unterhalb der Flamme liegenden Oelbehälter zur Hervorbringung eines unveränderlichen Oelstandes in letzterem. Kl. 4. Nr. 8606. Neuerungen in der Zusammensetzung von Wagenfedern. Kl. 63. Nr. 8804. Centralreservoir mit continuirlich wirkenden und sich selbst regulirenden Flüssigkeits-Niveau an den einzelnen Lampenbrennern. Kl. 4. Nr. 8924. Neuerungen an Zimmergewehren. Kl. 72. Nr. 9012. Neuerung an Rundschriftfedern. Kl. 70. Nr. 10056. Neuerungen an einer Vorrichtung zum Ausscheiden von Eisentheilen aus Körnerfrüchten mittelst Anwendung von Magneten, Zusatz zu P. R. 4192. Kl. 50. Nr. 10307. Neuerung an den mit Riemchen ausgerüsteten Vließtheilern für Vorspinnkrempeln. Kl. 76. Nr. 10352. Maschine zum Mischen staubförmiger Körper. Kl. 50. Nr. 10436. Mehrfacher Walzenstuhl zum Zerreiben dickflüssiger Massen. Kl. 50.

Berlin, den 23. September 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 666. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Itzig Behr Loewenstein, alias Stein, Pferdehändler,	34 Jahre, geboren zu Nauwelwon, Gouvernement Kowno, Rußland,	wiederholte einfache Hehlerei,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	5. August d. J.
2	Chaim, Loewinsohn, Barbier,	30 Jahre, aus Minsk bei Kowno, Rußland,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	14. September d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Johanna Böhm, geborene Petrascheck, Arbeiterfrau,	48 Jahre, aus Lodnitz-Tobor, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	mehrfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	16. September d. J.
4	Paul Pawlowski, Arbeiter,	geboren am 25. Oktober 1844 und ortsangehörig zu Warschau,	wiederholter schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	11. Juni d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
5	Peter Paul Ostroski, Arbeiter,	23 Jahre, geboren zu Bokowo, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	10. Juli d. J.
6	Joseph Riedel, Weber,	36 Jahre, aus Johannesberg, bei Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	14. September d. J.
7	Gustav Schiebel, Kellner,	25 Jahre, aus Römerstadt, Bezirk Sternberg, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. September d. J.
8	Alois Schäfer, Handelsmann,	30 Jahre, aus Röwersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Christiane Louise Nielsen, geborene (und genannt) Christiansen, Wittwe, Wäscherin,	51 Jahre, aus Fahrentoft, Kreis Tondern, Preußen, früher wohnhaft zu Gjörding, Amt Ripen, Jütland, dänische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	14. September d. J.
10	Max Hausa, Schlächtergeselle,	35 Jahre, aus Hermannseifen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	10. September d. J.
11	Friedrich Fuchser, Schriftsetzer,	49 Jahre, geboren zu Thun, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	17. September d. J.
12	Joseph Wanka, Tagelöhner,	56 Jahre, aus Lischnitz, Bezirk Smichow, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. August d. J.
13	Leopold Doleisch, Tagelöhner,	geboren am 15. November 1850, aus Maloweska, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	13. September d. J.
14	Georg Bordner, Tagelöhner,	16 Jahre, aus Friedrichshof, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nabburg,	14. September d. J.
15	Joseph Kaiser, Tagearbeiter,	geboren 1858 und ortsangehörig zu Ober-Hennersdorf bei Rumburg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	6. September d. J.
16	Joseph Müller, Weber,	geboren 1844 und ortsangehörig zu Kaiserswalde, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und versuchter Diebstahl,	dieselbe Behörde,	8. September d. J

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Eugen Bunel, Spielzeugmacher,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Epinal, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	14. September d. J.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Saborowski,	25 Jahre, geboren zu Kalwarya, Rußland,	wiederholter schwerer Diebstahl und Sachbeschädigung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	31. August d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Lukas Rolnieck, Schmied,	22 Jahre, geboren zu Kenty, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.	9. September d. J.
3	Anton Spatschek, Klempnergeselle,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dobruschka, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln.	3. September d. J.
4	Johann Wüst, Porzellandreher,	25 Jahre, aus Abertam, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Arnsberg,	30. August d. J.
5	Anton Prückner, Porzellandreher,	20 Jahre, a. Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Emanuel Schieß, Schreiner,	19 Jahre, aus Herisau, Kanton Appenzell, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	23. Septemb. d. J.
7	Johann Frauenholz, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Labant, Bezirk Tachau, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	27. August d. J.
8	Anton Stößel, Landarbeiter,	20 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Baar, Kanton Zug, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	22. Septemb. d. J.
9	Johann Josef Graudry, Färber,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Verviers, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	27. Septemb. d. J.

Personal-Chronik.

№ 667. Der bisherige Gerichts-Assessor Gülcher ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

№ 668. Versetzt sind: Der Postmeister Kraberg von Burtscheid nach Stolberg, R.-B. Aachen, und der Postmeister Gebhardt von Stolberg, R.-B. Aachen, nach Aachen, sowie der Postassistent Heine von Soltau zu der Ober-Postdirektion in Aachen.

669. **Holzverkauf**

aus der Oberförsterei Eupen.

Dienstag den 26. Oktober c., Morgens 10 Uhr, zu Ronheide bei Aachen, soll nachbenanntes Holz versteigert werden:

A. Aufgearbeitetes Holz.

1. Försterei Lichtenbusch, Distrikt Landwehring.

25 Eichen-Nutzholzstämme,
5 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
1 Buchen-Nutzholzstamm,
5 Rmtr. Eichen-Scheit,
43 Rmtr. Eichen-Knüppel,
2 Rmtr. Buchen-Knüppel,
2360 Stück Eichen-Schanzen,
80 Stück Buchen-Schanzen,

Digitized by Google

2. Försterei Preuß, Distrikt Preuß.

78 Eichen-Nutzholzstämme,
16 Buchen-Nutzholzstämme,
94 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
16 Rmtr. Eichen-Scheit,
99 Rmtr. Eichen-Knüppel,
4850 Stück Eichen-Schanzen,
40 Rmtr. Buchen-Scheit,
4 Rmtr. Buchen-Knüppel,
250 Stück Buchen-Schanzen.

B. Holz auf dem Stocke.

3. Försterei Preuß, Distrikt Preuß, Schlag XIII. 10,3 ha.

Das Unterholz, ca. 20jährige Eichen- und Weichholz-Stockausschlag in 12 Loosen. Vom Verkaufe sind ausgeschlossen:

1. sämmtliche Stämme von mehr als 12 cm Durchmesser, 1,5 m vom Erdboden entfernt gemessen.
2. Sämmtlicher junge Eichen-Kernwuchs und die jungen Eichen auf den Schlaglinien.
3. Die angeritzten Reidel.

Loos 1 enthält 0,58 ha, Loos 2 enthält 0,82 ha, Loos 3 enthält 0,54 ha, Loos 4 enthält 0,64 ha, Loos 5 enthält 0,71 ha, Loos 6 enthält 0,81 ha, Loos 7 enthält 0,90 ha, Loos 8 enthält 0,98 ha, Loos 9 enthält 0,98 ha, Loos 10 enthält 0,98 ha, Loos 11 enthält 0,98 ha, Loos 12 enthält 1,38 ha.

Eupen, den 9. Oktober 1880.

Der Oberförster, v. Palland.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Valm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. Oktober **1880.**

№ 670. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 32 enthält:

(Nr. 8738.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 13. Oktober 1880.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 671. Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Aachener Industrie-Bahn-Aktien-Gesellschaft den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von ihrer Station Höngen über Aldenhoven nach Jülich mit Anschluß daselbst an die Bergisch-Märkische Eisenbahn beschlossen hat, wollen Wir der genannten Gesellschaft, ihrem Antrage gemäß, zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Höngen-Jülicher Bahnstrecke innerhalb der von Unserm Minister der öffentlichen Arbeiten nach Anhörung der Gesellschafts-Vorstände festzusetzenden Baufrist betriebsfähig herzustellen.

Gegenüber der Postverwaltung des deutschen Reiches ist die Gesellschaft bezüglich ihres Gesammt-Unternehmens den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt pro 1875 Seite 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und Aenderungen unterworfen.

Die Gesellschaft ist bezüglich ihres Gesammt-Unternehmens verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militair-Anwärtern die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militair-Anwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten oder sonstigen Armee-Bedürfnissen hat auf sämmtlichen Bahnstrecken des Gesellschafts-Unternehmens nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staatseisenbahnen im Gebiete des frühern Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

Im Uebrigen finden auf die neue Bahnstrecke die für das bisherige Unternehmen durch die landesherrliche Konzessions-Urkunde vom 23. November 1872 festgestellten Bedingungen gleichmäßige Anwendung.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Vorschriften über das Enteignungsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke zu Eisenbahnzwecken für die Höngen-Jülicher Bahnstrecke maßgebend sein sollen.

Außerdem wollen Wir nach dem weitern Antrage der Gesellschaft die Aenderung ihrer bisherigen Firma in „Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft" hierdurch genehmigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 29. September 1880.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. Otto Graf zu Stolberg. von Kameke.
ggz. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
ggz. von Puttkamer. Friedberg.

Concessions-Urkunde,

betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Aachener Industrie-Bahn-Actien-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Höngen über Aldenhoven nach Jülich, sowie die Aenderung der bisherigen Firma der Gesellschaft in „Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft".

№ 672. Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Seitens der früheren „Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft", jetzigen „Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft" beantragt worden ist, zur Fortführung ihres Unternehmens einerseits von ihrem Bahnhofe Aachen bis zum Kölnsteinwege, andererseits von ihrem Bahnhofe Höngen nach Jülich zum Anschlusse daselbst an die Bergisch-Märkische Eisenbahn, sowie ferner zur Einlösung der auf Grund der Privilegien vom 26. Februar 1876 und 25. Oktober 1876 emittirten Prioritäts-Obligationen im Nennwerthe von 222500 Mark, endlich zur Deckung schwebender Schulden ihr die Aufnahme einer Anleihe von 3600000 Mark Reichsmünze gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§ 1. Die der Aachener Industriebahn-Aktien-Gesellschaft wegen Emission von zusammen 1200000 Mark Prioritäts-Obligationen ertheilten Privilegien vom

Digitized by Google

26. Februar 1876 und vom 25. Oktober 1876 werden hierdurch aufgehoben. Die Gesellschaft, welche auf Grund dieser Privilegien bereits 222500 Mark Prioritäts-Obligationen emittirt hat, ist verpflichtet, die bereits emittirten Prioritäts-Obligationen innerhalb vier Wochen nach Empfang dieses Privilegiums nach den in den betreffenden Privilegien gegebenen Bestimmungen zu kündigen und mittelst der jetzt bewilligten Anleihe einzulösen.

§ 2. Die auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach beigefügtem Schema I unter der Bezeichnung „Prioritäts-Obligationen der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft I. Emission" ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in			Mark
550 Stück à 2000 Mk.	No. 1 bis	550 =	1100000
1350 Stück à 1000 Mk.	No. 551 bis	1900 =	1350000
1800 Stück à 500 Mk.	No. 1901 bis	3700 =	900000
1250 Stück à 200 Mk.	No. 3701 bis	4950 =	250000
			3600000

Jeder Obligation werden Zinscoupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter angefügten Schemas II und III beigegeben.

Die Coupons, sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert. Auf der Rückseite der Oblgationen ist das gegenwärtige Privilegium abzudrucken.

§ 3. Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 2. Juli jeden Jahres in Aachen, sowie in denjenigen Städten, welche sonst noch von der Direktion der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft hierzu bestimmt werden, bezahlt. Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§ 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge, Gläubiger der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft und haben als solche wegen ihrer Kapital- und Zinsen-Forderungen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stamm-Aktien, Stamm-Prioritäts-Aktien und der dazu gehörigen Dividendenscheine.

Eine Veräußerung der zu dem Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist so lange unstatthaft, als die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag derselben nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten. Als Nachweis darüber, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei, oder nicht, genügt ein Attest der betreffenden Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes vom 3. November 1838).

§ 5. Zur allmäligen Amortisation der Prioritäts-Obligationen werden jährlich verwendet:

1. Der etwaige Ueberschuß, welcher vom Ertrage der im Betriebe befindlichen Strecken der Aachen-Jülicher Eisenbahn nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds und der Zinsen der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen übrig bleibt, bis zur Höhe von einem halben Prozent des Prioritäts-Obligationen-Kapitals, also bis zum Betrage von achtzehntausend Mark.
2. Die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen.

Diese Amortisation soll im Jahre 1886 aus dem vorstehend zu 1 bezeichneten Ueberschusse des Betriebsjahres 1885 beginnen. Für die Jahre, worin ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden ist, wird zur Amortisation nur das etwaige zu 2 bezeichnete Zinsen-Ersparniß verwendet.

Der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen, jedoch jedenfalls nicht vor dem 15. Juni 1886, durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§ 6. Die allmälige Amortisation wird im Wege der Auslosung bewirkt. Letztere findet zuerst im Oktober 1886 und sodann alljährlich statt, die Auszahlung des Nominal-Betrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt an dem, auf die jedesmalige Auslosung folgenden 2. Januar, zuerst am 2. Januar 1887. Die Auslosung erfolgt in einer Sitzung des Aufsichtsrathes unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars. Der Auslosungstermin, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist, wird mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Nummern der ausgelosten Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des Auslosungstermines einmal öffentlich bekannt gemacht. Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§ 7. Die Auszahlung des Nominalbetrages der ausgelosten, wie auch der gekündigten Prioritäts-Obligationen erfolgt an der Hauptkasse der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft in Aachen, sowie an denjenigen Zahlstellen, welche etwa sonst noch von der Direktion der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft dazu bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden, an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons.

Digitized by Google

Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt und es wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Dagegen ist die Gesellschaft die in Folge einer allgemeinen Kündigung ihrerseits (§ 5 in fine) oder in Folge der Rückforderung Seitens der Gläubiger (§ 8) eingelösten Obligationen wieder auszugeben befugt.

§ 8. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin vorgeschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a. wenn ein Zahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b. wenn durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung der Transportbetrieb auf ihren Strecken länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;
c. wenn die festgesetzte allmälige Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a und b bedarf es einer Kündigung nicht, das Kapital kann vielmehr von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a bis zur Zahlung der betreffenden Zinscoupons,
zu b bis zur Herstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem zu c gedachten Falle ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, an welchem die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indeß ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Verwaltung die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§ 9. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von der Direction der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen, gehen dieselben dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisirung ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummer der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 10. Sind Prioritäts-Obligationen, Zinscoupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Prioritäts-Obligationen an Stelle beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener Prioritäts-Obligationen nur nach Mortification der letzteren im Wege des gerichtlichen Aufgebots zulässig.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortificirt werden, jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust der Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 3) bei der Direktion der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Prioritäts-Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Ausreichung einer neuen Zinscoupons-Serie geschieht, wenn der Inhaber der Prioritäts-Obligation die Anweisung zum Empfange derselben nicht einreichen kann, gegen Production der Prioritäts-Obligationen, jedoch frühestens nach Ablauf des Fälligkeitstermines des zunächst fällig werdenden Zinscoupons. Ist aber vor Ausreichung der neuen Zinscoupons-Serie von einem Dritten auf die letztere ein Anspruch erhoben worden, so wird dieselbe zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Theilen im Wege der Güte oder des Proceſſes erledigt ist.

§ 11. Die in den Paragraphen 2, 5 bis 7 und 9 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Aachener Zeitung und die Cölnische Zeitung.

Im Falle des Eingehens des einen oder anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhaber der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1880.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Maybach. Bitter.

Digitized by Google

Privilegium
wegen Ausgabe von 3 600 000 Mark Prioritäts-Obligationen der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.
Schema I.

Prioritäts-Obligation
der
Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft
№ . . . .
über . . . . Mark
I. Emission.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von .....
an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von 3 600 000 Mark Prioritäts-Obligationen der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.

Aachen, den .. ten .... 18..

Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath, (facsimilirte Unterschrift.) Die Direction, (facsimilirte Unterschrift.)

(Trocken-Stempel)
Ausgefertigt.
Der

Auf der Rückseite der Obligation folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.

Schema II.

Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.
Talon
zur Prioritäts-Obligation
über ..... Mark I. Emission
№ ....

Inhaber empfängt am ..... 18.. gegen diese Quittung

(Kehrseite.)

gemäß § 1 des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die .... Serie der Zinscoupons zu vorbezeichneter Prioritäts-Obligation.

Aachen, den .. ten .... 18..

Die Direktion
der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.
(2 facsimilirte Unterschriften.)
(Trockenstempel.)

Schema III.

Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.
Zinscoupon Serie ... № ...
zur Prioritäts-Obligation
über ..... Mark I. Emission.
№ .....

Inhaber empfängt am .. ten ..... 18.. gegen diesen Coupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen .... Mark ... Pf. buchstäblich ..... als Zinsen der vorgedachten Prioritäts-Obligation für die Zeit vom .. ten ..... 18.. bis .. ten ..... 18..

Aachen, den .. ten ..... 18..

Die Direction
der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft.
(2 facsimilirte Unterschriften.)
(Trockenstempel.)
Eingetragen im Register
sub Fol.....
Der Control-Beamte.

Kehrseite.
..... Mark

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

(Datum der Auszahlung.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 673. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 28. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 27. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 28. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 16. Oktober 1880.

Der Minister des Innern.
Grf. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 674. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzial-Verwaltungs-Rath auf Grund des § 8 der am 1. Oktober dss. Jahres in Kraft getretenen neuen Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz die Körgebühren vom 1. Oktober cr. ab für die nächsten 3 Jahre auf 1 Mark für jeden vorgeführten Hengst und auf 3 Mark für jeden angekörten Hengst festgestellt hat.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1880.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Freiherr von Landsberg.

№ 675. Der Hülfsprediger Gustav Adolph Wienands in Langerfeld ist von uns auf Grund

Digitized by Google

geschehener Gemeindewahl zum Parrer der evangelischen Gemeinden zu Laubenheim/Münster ernannt worden.

Coblenz, den 6. Oktober 1880.

Königliches Consitorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 676. Höherem Auftrage zufolge bringen wir in der Beilage die Genehmigungs-Urkunde zu dem Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeyst und die Statuten der Letzteren zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 13. Oktober 1880.

№ 677. Der von uns unterm 21. November 1879 sub Nr. 1046 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Wilhelm Brand aus Rothberg, zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, Federvieh, Käse und Kartoffeln unter Benutzung eines Fuhrwerks ist dem p. Brand angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 16. Oktober 1880.

№ 678. Der von uns unter'm 31. Dezember 1879 sub Nr. 206 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für den Johann August Melchers aus Aachen zum Hausirhandel mit Galanterie-, Stahl-, Neusilber-, Alfenide- ꝛc. Waaren ist dem p. Melchers angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 16. Oktober 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 679. Das Königliche Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom fünften Oktober cr. die Geisteskranke Sophia Tholen, Wittwe Schellartz aus Selsten, gegenwärtig detinirt in der Anstalt Mariabrunn bei Aachen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 10. Oktober 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 680. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 15. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Walkmeisters Johann Koch aus Hahn Zeugen vernommen werden sollen.

Cöln, den 6. Oktober 1880.

Der Ober-Staatsanwalt.

№ 681. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagert als unbestellbar eine Postanweisung über M. 6,74 an Piel-Fils in Valenciennes, aufgeliefert in Jülich am 29. September d. Js, deren Absender nicht ermittelt worden ist.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion, theils in Postdienssträumen herrenlos aufgefunden, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter 1 Kinderfilshut, mehre Schachteln Stahlfedern, Taschenmesser, Messerhefte, Stifte, Schrauben, 1 Rolle Garn, baares Geld u. s. w.

Die unbekannten Absender bzw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bzw. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 16. Oktober 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

№ 682. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Verlegers erschienene, in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei der „Freiheit" zu London gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die „unteren" Postbeamten! Leidensgenossen!" nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 30. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. März und 4. September 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der hiesigen Mitgliedschaft der von der Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Polizei-Direktion verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft beendet ist.

Berlin, den 28. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. März 1879 und 30. April 1880 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Verbandes deutscher Schmiede beendet ist.

Berlin, den 4. Oktober 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Verlegers erschienene, in der „Druckerei der sozialdemokratischen Propaganda" gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Sozialdemokraten Berlins! und der Unterschrift: „Vorwärts! Unser Loosungswort sei Brod und Freiheit!" nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 9. Oktober 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Digitized by Google

Patente.

№ 683. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 497. Federpochwerk. Kl. 1. Nr. 1199. Vorrichtung zur Tonverlängerung an Pianinos. Kl. 51. Nr. 3139. Pumpenkolben mit selbstthätig wirkender elastischer Liderung. Kl. 59. Nr. 3208. Cigarrentaschen-Bügel. Kl. 33. Nr. 3209. Vorrichtung an englischen Schlüsseln und an Schraubenmuttern zur Feststellung. Kl. 87. Nr. 3308. Glasform mit selbstthätiger Bodenverstellung. Kl. 32. Nr. 3312. Faßspund. Kl. 64. Nr. 3325. Feuerungsrost zu Kesselanlagen, Ziegelei- und Stubenöfen sowie Heizröhrensystem bei Zimmeröfen nebst Vorrichtung zum Reinigen dieser Heizröhren. Kl. 36. Nr. 3358. Dachdeckung aus freitragenden Blechen. Kl. 37. Nr. 3489. Rettungsleiter mit Sicherheitsgesperre. Kl. 61. Nr. 3581. Apparat zum Reinigen des Schiffsbodens. Kl. 65. Nr. 3622. Sicherheitsbilletschrank. Kl. 42. Nr. 3691. Fahrbares und bewegliches Gerüst. Kl. 37. Nr. 3779. Decimal-Mikrometer. Kl. 42. Nr. 3862. Sackhalter mit Kipptrichter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung. Kl. 87. Nr. 3864. Eiserner Langschwellen-Oberbau für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 3886. Kartoffel-Legemaschine. Kl. 45. Nr. 3888. Haustelegraph. Kl. 74. Nr. 3980. Anwendung des Buchstabenschlosses zum Verschluß von Mappen, Koffern, Büchern und verwandten Gegenständen. Kl. 33. Nr. 4011. Neuerungen an kontinuirlichen Eisenwalzwerken. Kl. 49. Nr. 4065. Lagerung der Achsen an Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 4066. Verbesserungen an der Lagerung der Achsen von Eisenbahnwagen — Zusatz zu P. R. 4065. Kl. 20. Nr. 4098. Einfach wirkende Dampfmaschine mit zwei Cylindern verschiedenen Durchmessers und mit Kondensation. Kl. 14. Nr. 4197. Verfahren, Mineralien und andere Materialien in ununterbrochenem Kreislauf naß zu mahlen. Kl. 50. Nr. 4329. Selbstschließender Ausflußhahn. Kl. 85. Nr. 4401. Kühlschrank und Kühlapparat für Flüssigkeiten. Kl. 17. Nr. 4502. Antrieb für Uhren und andere Apparate ähnlicher Art. Kl. 83. Nr. 4797. Neuerungen in der Konstruktion eiserner Schiffskörper. Kl. 65. Nr. 4991. Zifferblatt für Haustelegraphen, Zusatz zu P. R. 3888. Kl. 74. Nr. 5133. Neuerung an Vorspinnkrempeln. Kl. 76. Nr. 5256. Füll-Regulir-Ofen, Zusatz zu P. R. 3325. Kl. 36. Nr. 5707. Apparat zur Vergrößerung mikrographischer Darstellungen. Kl. 42. Nr. 6123. Elektromotorische Säule. Kl. 21. Nr. 6557. Neuerungen an indirekten Uebertragern für Regulatoren. Kl. 60. Nr. 7388. Instrument zum Aufnehmen von Querprofilen. Kl. 42. Nr. 7491. Neuerungen an Pferderechen. Kl. 45. Nr. 7510. Neuerungen an Taschenuhren. Kl. 83. Nr. 7654. Vorrichtung zur Befestigung der Oelbehälter an Hänge- oder Steh-Lampen, bestehend in einem Ring in Verbindung mit einer Anzahl Lappen. Kl. 4. Nr. 7689. Neuerungen an eisernem Oberbau. Kl. 19. Nr. 7690. Verbindung der Tischmesserklingen mit dem Hefte. Kl. 69. Nr. 7741. Neuerung an Holzschrauben. Kl. 47. Nr. 7794. Federapparat zur elastischen Spannung der Ketten eines Kettendampfers. Kl. 65. Nr. 7796. Revolver-Coulisse. Kl. 71. Nr. 7913. Verfahren und Einrichtung zur Herstellung der Gallerie-Walzen. Kl. 49. Nr. 7953. Reaktionsrad-Flüssigkeitsmesser mit veränderlichem Schaufeldurchgang. Kl. 42. Nr. 8039. Ventil-Spund für Zapfvorrichtungen. Kl. 64. Nr. 8040. Tragbarer Eisbehälter, gleichzeitig Kühler und Eiswasserfilter. Kl. 17. Nr. 8089. Abspreng- und Abschleif-Maschine für Lampenglascylinder. Kl. 32. Nr. 8103. Brotschneidemaschine. Kl. 34. Nr. 8139. Elektrische Lampe mit revolverartiger Vorrichtung zum selbstthätigen Vorschieben neuer Kohlenstäbe. Kl. 21. Nr. 8263. Neuerungen an Doublirmaschinen. Kl. 76. Nr. 8426. Wiegenaufhängungsmethode für Glocken. Kl. 37. Nr. 8479. Neuerungen an Regulatoren zur selbstthätigen Bewegung des Rauchschiebers. Kl. 13. Nr. 8697. Verfahren zum Bedrucken von Buchbinder-Calico oder Leder mit Oelfarbe. Kl. 11. Nr. 8729. Scheibe mit Mechanismus zum Selbstanzeigen. Kl. 42. Nr. 9191. Neuerungen an Mähmaschinen. Kl. 45. Nr. 9496. Regulirendes Ablegeschar an der Siedersleben'schen Kartoffellegemaschine mit Schöpfrad, Zusatz zu P. R. 2502. Kl. 45. Nr. 10 097. Centrifugalmaschine. Kl. 42. Nr. 10 101. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 10 148. Neuerungen an Schleudertrommeln für Milchentrahmung. Kl. 45. Nr. 10 295. Verschlußvorrichtung für eiserne Gußformen. Kl. 31. Nr. 10 302. Fangvorrichtung für Aufzüge. Kl. 35. Nr. 10 324. Wendegetriebe zur Erzeugung einer rotirenden aus einer geradlinig alternirenden Bewegung als Ersatz der Pleuelstange. Kl. 47. Nr. 10 440. Flaschenverschluß. Kl. 64. Nr. 10 342. Riemenverbinder. Kl. 47. Nr. 10 471. Stubenthür-Schloß. Kl. 68. Nr. 10 639. Apparat zum Brennen von Thon für landwirthschaftliche Zwecke. Kl. 80. Nr. 10 691. Verschluß für Flüssigkeitsbehälter. Kl. 64. Nr. 10 702. Knopf mit Drahtbutze. Kl. 44. Nr. 10 703. Aus- und Ein-Rückvorrichtung für Mahlgänge. Kl. 50. Nr. 10 958. Verschlußvorrichtung an Sicherheitslampen, welche nur nach Zertrümmerung von Glasstäbchen ein Oeffnen derselben zuläßt. Kl. 4. Nr. 11 169. Neuerungen an dem unter Nr. 923 patentirten Latowski'schen Schmierapparat. Zusatz zu P. R. 923. Kl. 14.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. Oktober 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 684. Vom 1. November ab sind Postaufträge nach Belgien zulässig. Die Einziehung von Geldern im Wege des Postauftrags kann bis zum Betrage von 750 Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formular zum Auftrage in Franken und Centimen anzugeben. Postauftragsbriefe nach Belgien müssen frankirt werden. Die Taxe für dieselben beträgt wie bei Einschreibbriefen nach Belgien an Porto 20 Pfennig für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pfennig. Der eingezogene Betrag wird dem Absender nach Abrechnung der Postanweisungstaxe mittels Postanweisung zugestellt. Bei nicht eingelösten Postaufträgen wird auf Verlangen des Absenders die Protestaufnahme durch die Bestimmungs-Postanstalt vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 18. Oktober 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 685. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unt.-Verw. Seite 591), im Herbste 1880 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 22. November d. J. und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 13. Oktober 1880.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: gez. de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 22. Oktober 1880.

№ 686. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten de Berghes zu Nörvenich auf Widerruf zum Standesbeamten des, die Landbürgermeisterei Nörvenich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 27. Oktober 1880.

№ 687. Polizei-Verordnung,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh.

Da in dem Königreiche der Niederlande und in dem Königreiche Belgien die Lungenseuche unter dem Rindvieh zur Zeit nicht mehr in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange auftritt, fällt die Veranlassung fort, welche im Jahre 1876 das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus diesen Ländern herbeiführte. Wir verordnen daher auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten für unseren Regierungsbezirk was folgt:

§ 1. Die Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1876 (ausgegeben den 25. Februar 1876, Amtsblatt S. 57), das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Königreichen der Niederlande und Belgien betreffend, desgleichen die Polizei-Verordnungen vom 18. Juli 1876 (Amtsblatt S. 205) vom 15. Februar 1878 (Amtsblatt S. 36) und 23. März 1878, das Verbot der Einfuhr von noch nicht völlig erkaltetem Fleisch, Knochen und Eingeweiden resp. Häuten von Rindvieh aus diesen Ländern betreffend, treten am 1. November cr. außer Kraft.

§ 2. Von diesem Zeitpunkte ab ist die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den genannten Ländern allgemein gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß über jedes zur Einfuhr gelangende Rind ein von einer holländischen beziehentlich belgischen Gemeindebehörde ausgestelltes Ursprungszeugniß beigebracht wird, welches enthalten muß:

1. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters, des Geschlechts und der Farbe jedes einzelnen Rindes;
2. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten 6 Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 Kilometer weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht oder in dem gedachten Zeitraume geherrscht hat.

§ 3. Nach § 74 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Vieh-

Digitized by Google

seuchen unterliegen diesen Bestimmungen zuwider eingeführte Thiere der Einziehung und die zuwiderhandelnden Personen einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft, sofern nicht nach Maßgabe des § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt worden ist.

Aachen, den 19. Oktober 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 688. Am 1. Dezember d. J. findet nach dem Beschlusse des Bundesraths eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Zweck und Bedeutung der Volkszählungen, sowie die Wichtigkeit derselben für die Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung, der Wissenschaft und des täglichen Lebens sind schon so häufig Gegenstand der eingehendsten Erörterungen gewesen und in Folge dessen so allgemein bekannt, daß es unnöthig erscheint, hier des Weiteren darauf zurückzukommen.

Bei der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung kommen nach den Beschlüssen des Bundesraths und der Preußischen Staatsregierung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung zu ermitteln und hierbei die Grundlagen zur Feststellung der Wohnbevölkerung mit zu erheben.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gutsbezirks des Staates anwesenden Personen. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1880 sich in den betreffenden Gemeinde- und Gutsbezirken aufhalten.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen aufhalten, die im Gebiete des preußischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1880 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittage des 1. Dezember anlangen.

3. Die Wohnbevölkerung besteht aus den ortsanwesenden Personen zuzüglich der vorübergehend Abwesenden und abzüglich der vorübergehend Anwesenden. Als vorübergehend abwesend anzusehen sind die Personen, die zur Zählungszeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung, der sie angehören, auswärts abwesend sind. An ihrem Aufenthaltsorte sind dieselben vorübergehend anwesend.

4. Von jeder ortsanwesenden Person ist, soweit als zutreffend, zu ermitteln und zu verzeichnen: a. der Familien- und Vorname; b. das Geschlecht; c. das Alter; d. der Geburtsort; e. der Wohnort; g. die Staatsangehörigkeit; h. das Religionsbekenntniß; i. der Familienstand; k. die Stellung zum Haushaltungs-Vorstand; l. etwaige die Bildungs- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Körper- und Geistesmängel; m. der Erwerbs- oder Berufszweig; n und o die soziale Stellung im Beruf oder Gewerbe; p. das Militairverhältniß.

5. Das Nähere über die verlangten Nachweise enthält die Zählkarte A.

6. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkernng bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungs-Vorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise, auf den hierzu bestimmten Zählkarten u. s. w. und nach den hierfür gegebenen Bestimmungen (vgl. Anleitung C.), so weit als thunlich selbst liefern.

7. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarte A und zur Controle dieser Nachweise die Haushaltungs-Verzeichnisse B.

8. Die Gesammtheit der für eine Haushaltung erforderlichen Zählkarten A, das Haushaltungsverzeichnis B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden zusammen einen Zählbrief D. Auf einer der Außenseiten desselben befindet sich die Adresse des Haushaltungs-Vorstandes, an welchen er gerichtet ist, auf den übrigen Seiten die Anleitung C und ausgefüllte Muster von A und des Verzeichnisses B.

9. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt. Anstalten für gemeinsamen Wohnaufenthalt (wie z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Alterversorgungs-Anstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Gasthöfen u. s. w.) werden den Haushaltungen gleich geachtet. Ihre Vorstände erhalten Zählbriefe sowohl für die Anstalt, als auch für ihre einige Haushaltung. Einzelne, eine eigene Hauswirthschaft führende Personen sind gleichfalls als Haushaltungs-Vorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln.

Im hiesigen Regierungsbezirke hat die unterzeichnete Königliche Regierung die instructionsmäßige Ausführung der Zählung zu überwachen; den Königlichen Landräthen und den Bürgermeistern derjenigen Städte, welche die Zählung selbstständig ausführen, liegt dagegen die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden bezw. der Zählkommissionen und Zähler für die Vertheilung der Zählpapiere und für die instructionsmäßige Dienstführung der Zählung ob. Die Ausführung der Zählung selbst ist Sache der Ortsbehörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung derselben dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob; in den Landgemeinden dagegen haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Königlichen Landräthe bei der Zählung Hülfe zu leisten.

Zur unmittelbaren Leitung der Zählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählkommission gebildet.

Digitized by Google

Die Theilnahme an der Zählkommission ist ein Ehrenamt. Die Aufgabe der Zählkommissionen, beziehungsweise, wo Zählkommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in

a. Eintheilung der Gemeinden in Zähl-Bezirke;
b. Annahme und Anweisung der Zähler;
c. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren;
d. Vergleichung und Richtigstellung der Zähler-Controllisten.

Das eigentliche Zählgeschäft endlich geschieht durch die Zähler. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und ein Vertreter, der in Behinderungsfällen eintritt, zu bestellen. Jeder Zähler erhält zu seiner Information eine gedruckte Instruction zugefertigt, sowie die bei der Zählung zur Anwendung kommenden Formulare.

Von der Aufstellung von Orts- und Kreisübersichten der Hauptergebnisse der Zählung durch die Orts- und Kreisbehörden, wie solche bei früheren Zählungen geschah, ist diesmal gänzlich abgesehen.

Wie im Jahre 1875, so erfolgt auch in diesem Jahre die Zählung durch s. g. Zählkarten. Diese werden in einem s. g. Zählbrief den einzelnen Haushaltungsvorständen zugestellt, von letzteren selbst, ausnahmsweise aber von den Zählern ausgefüllt und an dem festgesetzten Tage von den Zählern wieder abgeholt.

Die einzelnen zu beantwortenden Fragen sind einfach und, wenn sie nur aufmerksam gelesen werden, leicht zu verstehen. Richtige und genaue Antworten auf die gestellten Fragen sind aber von der größten Wichtigkeit im Einzelnen und in ihrer Gesammtheit von weittragendster Bedeutung.

Für die bevorstehende Volkszählung ist also nicht nur auf die Thätigkeit der Behörden, sondern auch auf die Mitwirkung der selbstständigen Einwohner aller Bevölkerungsklassen gerechnet, die in der That in gedeihlicher Weise nur bewerkstelligt werden kann, wenn Alle sich der dabei ihnen zufallenden Aufgaben mit Bereitwilligkeit und Sorgfalt unterziehen. Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Aufgabe der Zählungskommissionen und der Zähler und ist es daher sehr wünschenswerth, daß gerade die gebildeteren Kreise, Beamte, Lehrer, Kaufleute, Techniker und Angestellte größerer Gewerbebetriebe sich zur Uebernahme dieser Ehrenämter bereit finden lassen. Eine Gewerbezählung ist diesmal nicht, wie dies im Jahre 1875 der Fall war, mit der Volkszählung verbunden, die Anforderungen an die Behörden und die Bevölkerungen sind also auch bei weitem nicht so groß. Wir glauben deshalb umsomehr erwarten zu können, daß die Einwohner in unserm Bezirk auch dieses Mal durch ihre bereitwillige Mitwirkung für diesen gemeinnützigen Zweck ihren Gemeinsinn bekunden und daß sich überall in genügender Anzahl die geeigneten Personen für die unentgeltliche Uebernahme des Amtes eines Zählkommissionsmitglieds, wie bezw. Zählers, das ein freiwilliges Ehrenamt sein soll, zur Disposition stellen werden, so daß nur in den seltensten Fällen als eine ganz vereinzelte Ausnahme zur Heranziehung bezahlter Zähler wird geschritten werden müssen.

Alle Veranstaltungen, welche am Zählungstage den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, sind untersagt.

Aachen, den 23. Oktober 1880.

№ 689. Mit Bezugnahme auf die in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 38 Seite 263 abgedruckte Bekanntmachung vom 15. v. M. betr. die Abhaltung einer Haus-Collecte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie zum Besten des deutschen Samariter-Ordensstiftes zu Craschnitz im Kreise Militsch in Schlesien, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß um das Zusammenfallen verschiedener für den Herbst dieses und den Anfang des nächsten Jahres bewilligten Collekten zu vermeiden, zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 2. d. Mts., die in Rede stehende Collekte statt im Herbste dieses, in der 2. Hälfte des nächsten Jahres abgehalten werden soll.

Aachen, den 27. Oktober 1880.

№ 690. Der von uns unterm 10. November 1879 sub Nr. 1942 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Philipp Reinartz zu Waurichen, zum Handel im Umherziehen mit Stroh, Heu und Kartoffeln unter Benutzung eines Fuhrwerks ist dem p. Reinartz angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 21. Oktober 1880.

№ 691. Der von uns unterm 10. Dezember 1879 sub Nr. 1208 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Peter Johann Goertz zu Holtum, zum Hausirhandel mit Zwirn, Strickgarn, ꝛc. ist dem p. Goertz angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 21. Oktober 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 692. Bei den Kaiserlichen Postagenturen zu Bäsweiler, Dürwiß, Eiserfey, Keyenberg, Nettersheim, Venrath und Waldenrath werden vom 1. November d. J. ab Telegraphenbetriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 21. Oktober 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

Digitized by Google

№ 693. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 14. Oktober l. Js. die Geisteskranke Eva Schnitzler aus Düren, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 23. Oktober 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 694. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 14. Oktober cr. den Geisteskranken Wilhelm Dickhoven aus Müddersheim, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren kostenfällig für entmündet erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 23. Oktober 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 695. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. September d. J. den Buchbinder Carl Windhoff von Barmen für abwesend erklärt.

Köln, den 18. Oktober 1880.

Der Königliche Ober-Staatsanwalt.

№ 696. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volkskalender für das Jahr 1881, fünfter Jahrgang, mit dem Titel: „Der Republikaner" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 18. Oktober 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

J. V. von Heppe.

Patente.

№ 697. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 590. Verfahren zur Konservirung anatomischer Präparate. Kl. 12. Nr. 3361. Sophagestell, welches in ein Bett verwandelt werden kann. Kl. 34. Nr. 3494. Hufeisen-Stollen mit elastischer Zwischenlage. Kl. 56. Nr. 3649. Ventilspund für Zapfvorrichtungen. Kl. 64. Nr. 3702. Hydraulische Wäschemangel. Kl 8. Nr. 3792. Steinbohrmaschine für Handbetrieb. Kl. 5. Nr. 3812. Doppel-Portemonnaie. Kl. 33. Nr. 3813. Garnbaum-Bremse für mechanische Webstühle. Kl. 86. Nr. 3815, Selbstthätiges Entlüftungsventil für Wasserleitungen. Kl. 85. Nr. 3889. Schraubenschneidkluppe mit oscillirenden Backen. Kl. 49. Nr. 4012. Bretthobelmaschine mit hin- und hergehendem Hobel Kl. 38. Nr. 4013. Verstellbares Mittelschwert für Schwertboote und Schiffe. Kl. 65. Nr. 4 32. Theerschwehl-Apparat. Kl. 10. Nr. 4131. Apparat zur Regulirung des Wasserquantums einer Dampfkessel-Speisepumpe durch selbstthätige Einwirkung der Wasserstandshöhe im Kessel auf dasselbe. Kl. 13. Nr. 4133. Neuerungen an ringförmigen, kontinuirlichen Brennöfen. Kl. 80. Nr. 4167. Neuerungen an Kräusel-Apparaten für Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 4261. Mechanismus zum selbstthätigen, durch den Regulator beeinflußten Oeffnen und Schließen des Wasserzulasses an Wassersäulenmaschinen. Kl. 88. Nr. 4459. Maschine zum Drücken von Gewinden. Kl. 49. Nr. 5066. Verwendung der Oldham'schen Kuppelung zum Antrieb der oberen Zuführungswalze an Futterschneidmaschinen. Kl. 45. Nr. 5455. Gärspund, Zusatz zu P. R. Nr. 3649. Kl. 64. Nr. 6086. Veränderungen an der Brunton'schen Schrämmaschine mit sich drehenden Schneidwerkzeugen. Kl. 5. Nr. 6241. Verfahren zur Darstellung narkotinfreien Opiums. Kl. 12. Nr. 7 78. Gartenschnürapparat. Kl. 45. Nr. 7798. Verstärkung des Hufbeschlages durch Stahlleisten. Kl. 56. Nr. 7875. Vorrichtung an Wurzelschneidmaschinen zum Andrücken des Schneidgutes gegen die Messerscheibe. Kl. 45 Nr. 7880. Kloset. Kl. 85. Nr. 7882. Garnklopf- und Bürstmaschine. Kl. 8. Nr. 7884. Maschine zur Herstellung von Nieten und Bolzen. Kl. 49. Nr. 7956. Dichtungsringe für Eisenbahnwagen-Achsbüchsen aus gebogenem Holze. Kl. 20. Nr. 7999. Neuerungen an der Singer'schen Cylinder-Nähmaschine. Kl. 52. Nr. 8017. Maschine zum Ausstreichen, Enthaaren, Glätten, Auswaschen ꝛc. des Leders. Kl. 28. Nr. 8027. Verstellbarer Manschettenknopf. Kl. 44. Nr. 8059. Verschluß an Feuerzeugen. Kl. 44. Nr. 8174. Gasabführungsvorrichtung bei Coksöfen, verbunden mit selbstthätigem Druckregulator. Kl. 10. Nr. 8189. Apparate zur Wiedergewinnung der mit dem Abdampfe entwickelten Schmiermaterialien. Kl. 14. Nr. 8365. Neuerungen an Heißluftmaschinen. Kl. 46. Nr. 8568. Neuerungen an Maschinen zur Herstellung von Zapfenlöchern. Kl. 38. Nr. 8698. Schwingender Zuführer für Ziegelmaschinen. Kl. 80. Nr. 8839. Neuerung an Desinfektionsapparaten. Kl. 85. Nr. 9072. Apparat zur fabrikmäßigen Darstellung der Kieselfluorwasserstoffsäure. Kl. 12. Nr. 9330. Neuerungen an Handmähmaschinen mit rotirender Messerscheibe. Kl. 45. Nr. 9674. Verbesserungen an Heißluftmaschinen, Zusatz zu P. R. 8365. Kl. 46. Nr. 10153. Weinlüftungsmaschine. Kl. 6. Nr. 10453. Neuerung in der Herstellung von Medaillons. Kl. 44. Nr. 10558. Mischmaschine für pulverförmige Materialien. Kl. 50. Nr. 10786. Neuerung an Ventilhähnen zum Abzapfen dickflüssiger Substanzen. Kl. 64. Nr. 10882. Einrichtung zum Rauhen der Webwaaren auf dem Stuhl. Kl. 86.

Berlin, den 14. Oktober 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Digitized by Google

№ 698. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Thomas Grabianski, alias Soßka, Arbeiter,	geboren im August 1849 zu Ozerowice, Gouvernement Bendzin, Russisch-Polen.	wiederholter schwerer Diebstahl im Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	30. August d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Josef Wiedermann, Tagelöhner,	18 Jahre, aus Dowlowie, Bezirk Kosteletz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. Septbr. d. J.
3	Johann Tschab, Fleischergeselle,	18 J., aus Schwarz-Kosteletz, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Wenzel Nowy, Eisendreher,	geboren am 19. März 1863 zu Kreczin, Bezirk Horowitz, aus Erpet, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Hehlerei,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	28. August d. J.
5	Josef Kladiwo, Seiler,	geboren am 4. März 1844, aus Leitomischl, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Septbr. d. J.
6	Julius Jarisch, Haushälter,	geboren am 11. März 1854 zu Friedrichswald, ortsangehörig zu Neu-Paulsdorf bei Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Septbr. d. J.
7	Stefan Derkowitz, Kellner,	18 Jahre, geboren zu Szent-Groth, Komitat Eisenburg, ortsangehörig zu Rothenthurm, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	23. Septbr. d. J.
8	Maria Mathis, Kellnerin,	37 Jahre, aus Rohrbach, Bezirk Arwangen, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	28. August d. J.
9	Ludwig Spindler, Handlungskommis,	geboren 1843, ortsangehörig zu Julbach, Bezirk Rohrbach, Oesterreich,	Landstreichen u. grober Unfug,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	11. Septbr. d. J.
10	Rudolf Tuvora, Malergeselle,	geboren am 30. März 1857, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere u. Angabe falschen Namens,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Marsik, Schlossergeselle,	geboren 1858, aus Lojowitz, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Johann Dietz, Weber,	geboren 1858 zu Nieder-Reuth, ortsangehörig zu Altenteich, Bez. Eger, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	14. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Josef Hölzl, Bäckergeselle,	geboren 1838, aus Aurolzmünster, Bez. Ried, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	27. Septbr. d. J.
14	Nissaniel Zewine, (Nathanael Zewi), Handelsmann,	46 Jahre, aus Konstantinopel,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Oktober d. J.

Personal-Chronik.

№ 699. Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Otto Hopmann hat die Praetorius'sche Apotheke zu Aachen erworben und wird dieselbe am 1. Januar 1881 übernehmen.

№ 700. Die bei der Elementarschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Roemer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 701. Die bei der Elementarschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Schmitz ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. November 1880.

№ 702. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 21 enthält:

(Nr. 1395.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 13. Oktober 1880.

№ 703. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 33 enthält:

(Nr. 8739.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens bei Tetenbüllspiecker im Kreise Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 19. September 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 704. In dem unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. — betreffend die zur baaren Einlösung am 1. April 1881 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853 — beigegebenen Nummern-Verzeichnisse muß es bei den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 Lit. D. zu 100 Thlr. anstatt Nr. 6238 und 6242 heißen Nr. 6238 bis 6242.

Berlin, den 27. Oktober 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Hering, Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 705. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. d. M. dem Albert-Verein zu Dresden zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Kunstwerken (Gemälden, Skulpturen und Kupferstichen), welche derselbe zum Besten des von ihm daselbst errichteten „Carola-Haus" genannten Krankenpflegerinnen-Asyls, in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staats-Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Indem wir dieses im höheren Auftrage zur allgemeinen Kenntniß bringen, ertheilen wir sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der fraglichen Loose, deren Preis auf 5 Mark pro Stück festgesetzt ist, keinerlei Hinderniß entgegengesetzt werde.

Aachen, den 28. Oktober 1880.

№ 706. Das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Oktober 1878, welches im Amtsblatt desselben Jahres Seite 295 abgedruckt ist, ist durch Erlaß des Herrn Ministers vom 4. Oktober d. J. aufgehoben worden. Die katholischen Kirchenvorstände sind als öffentliche Behörden im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 179) und der Verordnung vom 16. August 1867 (G.-S. S. 1457) anzusehen, und demgemäß zur Wiederinkurssetzung der von ihnen außer Kurs gesetzten, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Werthpapiere, welche zum kirchlichen Vermögen gehören, für legitimirt zu erachten.

Die Kirchenvorstände werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie bei ihren Wiederinkurssetzungsvermerken zur Vermeidung von Weiterungen die in obigen Gesetzen vorgeschriebenen Formen genau zu beobachten haben.

Aachen, den 29. Oktober 1880.

Der Regierungs-Präsident.

№ 707. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten de Berghes zu Nörvenich auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nörvenich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 27. Oktober 1880.

№ 708. In der Anlage bringen wir die Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur allgemeinen Kenntniß. Beil.

Aachen, den 29. Oktober 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 709. In Folge höherer Anordnung sind die aus der Zeit vor dem Jahre 1850 herrührenden Urtheile und Protokolle in Civilsachen des früheren hiesigen Friedensgerichts zu vernichten.

Alle diejenigen, welche Ausfertigungen aus den beregten Urtheilen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit heute, diese gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren von der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts zu entnehmen.

Gemünd, den 30. Oktober 1880.

Königliches Amtsgericht.
Der aufsichtsführende Richter.
Hauck, Amtsgerichtsrath.

№ 710. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Beschluß vom 18. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Franz Rudolf

Digitized by Google

Korff aus Elberfeld Zeugen vernommen werden sollen.
Köln, den 22. Oktober 1880.

Der Ober-Staatsanwalt.

Patente.

№ 711. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 460. Apparat zur Herstellung eines theilweisen Vacuums in Papiermaschinen. Kl. 55. Nr. 832. Wollwaschmaschine. Kl. 29. Nr. 2821. Heizsystem für Oefen. Kl. 36. Nr. 3238. Kesselspeisewasser-Reinigungsapparat. Kl. 13. Nr. 3430. Knopf, welcher ohne Nähen befestigt wird. Kl. 44. Nr. 3443. Halter für Rollvorhänge und Gardinen. Kl. 34. Nr. 3445. Neuerungen an Maschinen zum Oeffnen, Ausbreiten und Strecken von Geweben zum Gebrauche für Bleicher, Färber, Kattundrucker. Kl. 8. Nr. 3465. Neuerungen am Hancock'schen Inspirator. Kl. 13. Nr. 3468. Mechanischer Malz-Keim-Apparat. Kl. 6. Nr. 3588. Verfahren zur Darstellung von phosphorsaurem Kalium und phosphorsaurem Natrium aus Kalium resp. Natriumsulfat und Phosphorsäure unter gleichzeitiger Gewinnung von Schwefel. Kl. 75. Nr. 3589. Verfahren, um künstliches Schwefelzink unter Anwendung von überhitztem Wasserdampf abzuröften. Kl. 22. Nr. 3607. Einrichtungen am Verschluß des Zündnadel-Jagdgewehrs. Kl. 72. Nr. 3623. Aräometrische Wollwaage. Kl. 42. Nr. 3700. Herstellung von Deckenputz unter Anwendung von dreieckigen Leisten. Kl. 37. Nr. 3747. Herstellung von Wand- und Deckenputz auf schwalbenschwanzförmig genutheten Brettern. Kl. 37. Nr. 3816. Verstellbare Schuhmacher-Coulisse. Kl. 71. Nr. 3817. Schmiergefäß für Dampfkolben resp. Schieber. Kl. 14. Nr. 4045. Nichtleitende Umhüllung für Dampfkessel, Dampfrohre und Eisschränke. Kl. 47. Nr. 4135. Wasserleitungshahn. Kl. 85. Nr. 4168. Einrichtung zum Fräsen der Einkerbungen an Knöpfen zu Kanneudeckeln u. dergl. Kl. 49. Nr. 4246. Neuerungen an Roststäben. Kl. 24. Nr. 4455. Universal-Sortir-Trommelsieb, genannt Neuerburg-Separationstrommel. Kl. 1. Nr. 4535. Verbesserungen an einer aräometrischen Wollwaage, Zusatz zu P. R. 3623. Kl. 42. Nr. 4540. Knopf, welcher ohne Nähen befestigt wird, Zusatz zu P. R. 3430. Kl. 44. Nr. 4677. Regulator für Schiffsmaschinen. Kl. 60. Nr. 4789. Neuerung an Apparaten zur Fabrikation von Gas zum Heizen und zu anderen Zwecken. Kl. 36. Nr. 4856. Neuerungen an rotirenden Liniirmaschinen. Kl. 15. Nr. 4886. Neuerungen an mechanischen Keimapparaten mit Jalousien, Zusatz zu P. R. 3468. Kl. 6. Nr. 4966. Neuerung an Fleischhackmaschinen. Kl. 66. Nr. 5262. Verdunstungs-Kühler. Kl. 6. Nr. 5381. Dengelmaschine. Kl. 49. Nr. 5533. Raffvorrichtung an Kartoffelerntemaschinen zur Entfernung des Krautes. Kl. 45. Nr. 5851. Apparat zum Waschen und Klassificiren von Kohlen und Mineralien. Kl. 1. Nr. 6472. Verfahren zur Herstellung von Leder ähnlichen Stoffen. Kl. 28. Nr. 6871. Bewegungsmechanismus für das Sieb und Stellvorrichtung für Schar und Sieb an Kartoffelerntemaschinen, Zusatz zu P. R. 5533. Kl. 45. Nr. 7615. Telegraphen-Apparat für Eisenbahnzüge. Kl. 21 Nr. 7842. Kühlapparat. Kl. 6. Nr. 8150. Mälzungs-Apparat. Kl. 6. Nr. 8210. Faßfüllapparat. Kl. 64. Nr. 8226. Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung eines dem Roßhaar ähnlichen Erzeugnisses aus Manillahanf. Kl. 29. Nr. 8226. Jacquard-Getriebe für mechanische Wirkstühle. Kl. 25. Nr. 8306. Verfahren nebst Apparaten zur Amalgamation von Erzen durch Aufsteigenlassen derselben in einer Quecksilbersäule. Kl. 40. Nr. 8491. Verbesserungen an einer aräometrischen Wollwaage, Zusatz zu P. R. 3623. Kl. 42. Nr. 8553. Cichorienwurzel-Schneidemaschine. Kl. 50. Nr. 8734. Eierprüfer. Kl. 34. Nr. 10516. Kapselstempel mit Selbstfärbung. Kl. 15. Nr. 10527. Neuerungen an Knopfpressen, Kl. 39. Nr. 10739. Neuerungen an Schlundröhren. Kl. 45. Nr. 10884. Neuerungen an steigenden Thürbändern. Kl. 68. Nr. 10921. Neuerungen an Barrièren für Eisenbahnen. Kl. 20.

Berlin, den 21. Oktober 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Personal-Chronik.

№ 712. Die bei der Elementar-Schule zu Montjoie, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrerin Josephine Müller ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. X. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 713. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,
die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg, und
die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,
die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, sowie
die von denselben eingeschlossenen Gutsbezirke und
die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,
die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, sowie
die von denselben eingeschlossenen Gutsbezirke, und die
Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1880.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Otto Graf zu Stolberg. von Kameke. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg. von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 714. In Verfolg der Bekanntmachung vom 9. Juli 1878 wird über die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Seit Juli 1878 sind:

1. in die Lehrerbildungsanstalt neu aufgenommen:

a. aus Westfalen (davon 1 auf eigene Kosten.)	9	Zöglinge
b. aus der Rheinprovinz	2	„
c. aus der Provinz Posen auf eigene Kosten	2	„
d. aus der Provinz Hannover	1	„
e. aus der Provinz Hessen-Nassau	1	„
Summa	15	Zöglinge

2. Geprüft und mit dem Wohlfähigkeits-Zeugnisse entlassen sind:

a. aus Westfalen	2	Zöglinge
b. aus der Rheinprovinz	6	„
c. aus der Provinz Hannover	1	„
Summa	9	Zöglinge

Im Ganzen sind jetzt 270 Schulamts-Kandidaten ausgebildet worden. Die Elementar-Schulklasse zählt im laufenden Schulsemester 55 Schüler und Schülerinnen, von denen mehrere unentgeltlich unterrichtet werden.

Nach der letzten Uebersicht des Kassenzustandes beträgt die Einnahme:

a. in der Provinz Westfalen unter Hinzurechnung eines Vermächtnisses des verstorbenen Rentners Herrn M. Pf. Cohen hier von 200 M., eines Geschenks der Eheleute Rentner Isaak Meyer von 200 M. und ferner eines Geschenks des Banquier Herrn Samuel Rothschild in Berlin ad 150 M. überhaupt	12317	M.	11 Pf.
b. in der Rheinprovinz einschließlich eines Geschenks des Herrn Meyer in Aachen ad 1000 M.	4060	„	65 „
Ueberhaupt	16377	„	76 „

Digitized by Google

	Uebertrag.....		16377 M. 76 Pf.
Hierzu treten:			
1. Vom Grundeigenthum	2880 M. — Pf.		
2. An Zinsen von Kapitalien.....	225 „ 76 „		
3. Zuschuß aus der Königl. Staatskasse.....	12000 „ — „		
4. An Schulgeld von Elementar- und Religionsschülern.....	1100 „ — „		
5. An Beköstigungs-Zuschüssen von Seminaristen	1025 „ — „		
6. An erstatteten Ausbildungskosten s. g. Pflichtbeiträge der Lehrer.....	1087 „ 12 „		
7. Aus dem Judenschafts-Fonds des ehemaligen Herzogthums Westfalen von der Königlichen Regierung zu Arnsberg ..	380 „ — „		
			18697 M. 88 Pf.
	Zusammen....		35075 M. 64 Pf.
Die Ausgabe beträgt:			
1. An Besoldungen der Lehrer.....	16171 M. 49 Pf.		
2. An persönlichen Ausgaben.....	3600 „ — „		
3. Zu Unterrichtsmitteln.....	49 „ 20 „		
4. Zur Unterhaltung der Utensilien.....	288 „ 05 „		
5. Zur Beköstigung der Zöglinge.....	7194 „ 57 „		
6. Für Heizung und Erleuchtung der Lehr- und Wohnräume..	328 „ 75 „		
7. Für kleine Reparaturen	232 „ 20 „		
8. An Abgaben und Lasten.....	2284 „ 71 „		
9. Für den Pensions-Fonds.....	600 „ — „		
10. Insgemein.....	3066 „ 67 „		
11. Ausgabe-Rest.....	1260 „ — „		
	Geht auf		35075 M. 64 Pf.

Ich nehme aus diesen Ergebnissen wiederholt Veranlassung, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Stiftung zur Unterstützung zu empfehlen, insbesondere fordere ich die Synagogengemeinden resp. die jüdischen Glaubensgenossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung von Beiträgen auf.

Münster, den 15. Oktober 1880.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die fortgesetzte erfreuliche Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 31. Oktober 1880.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

№ 715. Ew. Hochwohlgeboren werden davon in Kenntniß gesetzt, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. April d. Js. (§ 224 der Protokolle) beschlossen hat, alle sogenannte Wahrsagekarten oder Karten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein mit den üblichen Bildern oder Zeichen der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten ist, für stempelpflichtig zu erklären.

Berlin, den 27. April 1880.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hasselbach.

An den Kgl. Provinzial-Steuer-Direktor, Geheimen Finanz-Rath, Herrn Frensberg, Hochwohlgeboren Cöln III 5825.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 28. Oktober 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
In Vertretung: Mengdehl.

№ 716. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu Xanten, im Hauptamtsbezirke Wesel, die Befugniß zur Vorabfertigung, und dem Neben-Zoll-Amte I zu Goch, im Hauptamtsbezirke Cleve, die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Bieres beigelegt worden ist.

Berlin, den 23. Oktober 1880.

Der Finanzminister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. November 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

№ 717. Der seitherige Candidat des höhern Schulamts, Karl Deutschmann, ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Malmedy ernannt worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 718. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. v. Mts. ist dem Albert-Verein zu Dresden die Erlaubniß ertheilt worden, zu derjenigen Ausspielung von Kunstwerken (Gemälden, Skulpturen und Kup-

Digitized by Google

ferstichen), welche derselbe zum Besten des von ihm daselbst errichteten, „Carola-Haus“ genannten Krankenpflegerinnen-Asyls in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Indem wir dieses höherm Auftrage zufolge zur allgemeinen Kenntniß bringen, ertheilen wir sämmtlichen Polizeibehörden des Bezirks den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der fraglichen Loose keinerlei Hinderniß entgegengesetzt werde.

Aachen, den 5. November 1880.

№ 719. Wir bringen hierdurch im Interesse aller derjenigen Bauhandwerker, welche ihre fachwissenschaftliche Ausbildung auf den bestehenden Baugewerkschulen suchen, zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Baugewerkschule zu Nienburg und die Schulen zu Eckernförde, Idstein, Deutsch-Crone und Breslau vom Staate unterhalten, beziehungsweise aus Staatsmitteln subventionirt werden.

In diesen staatlicherseits unterhaltenen resp. unterstützten Schulen wird von Oberaufsichtswegen darauf geachtet, daß der Unterricht nach sachgemäß geordnetem und abgerundetem, das Endziel strenge im Auge behaltendem Lehrplan erfolgt und die Schülerzahl in den einzelnen Klassen so bemessen ist, daß der Entwickelung jedes einzelnen Schülers die volle Aufmerksamkeit seitens des Lehrers zugewendet werden kann.

Da diese Schulen unverkennbar eine nicht zu unterschätzende Gewähr für die gediegene Ausbildung derjenigen ihrer Zöglinge bieten, welche den vollen Unterricht in ihnen genossen haben, so können wir insbesondere denjenigen, welche etwa auf eine spätere Beschäftigung als Bauaufseher, Bauschreiber oder Zeichner bei Staatsbauten reflektiren, den Besuch vorgedachter Schulen besonders empfehlen.

Aachen, den 4. November 1880.

№ 720. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 16. v. Mts dem Vorstande des Sächsisch-Thüringen'schen Reiter- und Pferdezucht-Vereins zu Merseburg zu der im Mai k. J. daselbst stattfindenden öffentlichen Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden 2c., und durch Erlaß von demselben Tage dem Comité für die im nächsten Frühjahre zu Königsberg stattfindende Pferdeausstellung zu der mit dieser Ausstellung zu verbindenden öffentlichen Verloosung von Equipagen, edlen Zucht- und Gebrauchs-Pferden 2c. die Erlaubniß ertheilt und genehmigt hat, die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 5. November 1880.

№ 721. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Gemeinde- und Armen-Empfänger van Wersch zu St. Vith mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Michael Warny daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen den 8. November 1880.

№ 722. Die Gemeinden

a. Antweiler, Müsch, Hoffeld, Dankerath, Trierscheid, Rohn, Pomster, Barweiler, Wirft, Senscheid und Rodder, Kreises Adenau
b. Uescheim-Ahütte, Lendersdorf, Oberbettingen, Auel, Hoerscheid, Calenborn und Scheuren, Kreises Daun, sowie
c. Herzfeld, Heckhuscheid, Kesfeld, Berg, Großkampen, Leidenborn, Gondenbrett, Herscheid-Hantheim-Sellerich, Niedermehlen, Obermehlen, Steinmehlen, Prüm, Habscheid, Hollnisch, Brandscheid, Auw, Kopfscheid, Landesfeld, Bleialf, Oberlascheid, Großlangenfeld, Winterscheid, Winterspelt, Willeverath, Hermespand, Kleinlangenfeld, Olzheim, Duppach, und Steffeln, Kreises Prüm,

sind am 16. resp. 17. und 29. Juli d J. von einem Hagelschlag heimgesucht worden, welcher den diesjähr. Ernte-Aufwuchs zum Theil vollständig vernichtet, zum Theil wenigstens erheblich beschädigt hat. Hierzu kommt der Schaden, welchen das Unwetter in einzelnen Gemeinden an den Wohnungen durch Zertrümmerung der Dächer 2c. angerichtet, so wie der sehr erhebliche und dauernde Nachtheil, welchen der heftige Gewitterregen, den im Gebirge gelegenen Grundstücken besonders in den Gemeinden des Kreises Adenau durch Abschwemmen der Ackerkrume zugefügt hat.

Die Höhe des Gesammtschadens ist veranschlagt in den Gemeinden des Kreises Adenau auf 253,000 M. und in den Gemeinden der Kreise Daun und Prüm zusammen auf etwa 400,000 M., für die 3 Kreise also auf die Summe von ca. 653,000 M.

Die Folgen dieses Unwetters sind für die betheiligten Gemeinden um so empfindlicher, als die Verhältnisse derselben nicht nur an sich sehr ärmliche sind, sondern in Folge der Mißernte des vorigen Jahres sich sogar so bedenklich gestaltet hatten, daß zu Anfang dieses Jahres außerordentliche Maßnahmen Behufs Beseitigung der Gefahr eines Nothstandes geboten erschienen. Zur Unterstützung der Beschädigten in den vorgenannten Gemeinden hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlaß vom 20. v. Mts. eine durch die Ortsbehörden abzuhaltende allgemeine Hauscollecte in der Rheinprovinz bewilligt, deren Erträge bis zum 10. Dezember c. an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz abgeführt und demnächst den eingetretenen Verlusten und dem Bedürfnisse entsprechend unter die betreffenden Kreise, resp. Gemeinden Behufs Unterstützung der Beschädigten vertheilt werden sollen.

Da die qu. Collecte in dem diesseitigen Regierungsbezirke bis zum 1 Dezember d. J. abzuhalten ist, werden die Herren Landräthe, bezw. die Herren Bürgermeister hierdurch beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Collecte bis zum Schlusse dieses Monats in allen Gemeinden abgehalten, sowie demnächst die Er-

Digitized by Google

träge derselben ungesäumt an die betreffenden Steuerkassen abgeliefert werden.

Die Königl. Steuerkassen haben die zur Ablieferung gelangenden Erträge, welche letztere uns von den Königl. Herren Landräthen bis zum 2. Dezember c. anzuzeigen sind, bis spätestens zum 5. dess. Mts. an unsere Hauptkasse abzuführen, worauf hin die Abführung der der Gesammterträge der Collecte an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz erfolgen wird.

Aachen, den 6. November 1880.

№ 723. Der von uns unterm 11. November 1879 sub Nr. 1996 zu 24 M. für das laufende Jahr

№ 724. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln		Stroh Richt-		Stroh Kramm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	23	50	22	50	21	50	15	75	30	—	28	75	29	—	9	50	9	—	8	—	8	—
2	Düren	22	07	20	85	18	75	12	94	29	—	30	-	41	—	7	30	6	—	5	—	9	—
3	Erkelenz	21	50	20	—	14	50	14	—	29	—	33	—	46	—	6	—	5	—	4	50	7	50
4	Eupen	23	50	21	35	15	75	15	35	30	—	29	—	30	—	6	50	8	—	6	—	11	—
5	Jülich	22	24	20	28	17	54	16	12	30	—	30	—	50	—	7	—	6	44	4	44	10	24
	Durchsch.	22	56	20	99	17	61	14	83	29	60	30	15	39	20	7	28	6	89	5	59	9	15

Aachen, den 5. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 725. Das Königliche Amtsgericht zu Jülich hat durch Beschluß vom 28. Oktober cr. die Geisteskranke Elisabeth Korf, Wittwe Wilhelm Schmitz aus Jülich, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 1. November 1880.

Der Erste Staats-Anwalt.

№ 726. Die aus der Zeit vor dem Jahre 1850 herrührenden Urtheile und Prozeßakten der frühern Friedensgerichte Aachen I, Aachen II und Burtscheid sollen demnächst vernichtet werden.

Die Interessenten werden von dieser Anordnung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, etwa gewünschte Ausfertigungen der zu vernichtenden Schriftstücke innerhalb der Frist von vier Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts Zimmer No. 6 in Auftrag zu geben.

Aachen, den 5. November 1880.

Königliches Amtsgericht, Aretz.

№ 727. Auf Grund einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 5. August d. J. sollen die aus der Zeit vor dem Jahre 1850 herrührenden Urtheile und Protokolle in Civilsachen des früheren Friedensgerichts Eupen vernichtet werden. Diejenigen, welche Ausfertigungen einzelner dieser Aktenstücke wünschen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb einer Frist von vier Wochen seit dem Tage der Bekanntmachung bei dem Gerichtsschreiber gegen Zahlung der Gebühren zu entnehmen.

Eupen, den 28. Oktober 1880.

Königl. Amtsgericht. Broich.

№ 728. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Verlegers oder Druckers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen!“ und der Unterschrift: „Deutschland, den 18. September 1880. Die Parteivertretung.“ nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat den Wahlaufruf: „Wähler des 22. Wahlkreises“, unterzeichnet: Das Wahlcomité für die Wahl. Webermeister Robert Müllers in Reichenbach i. Vgtl. Verleger Max Bretschneider in Dresden. Druck von H. Zumbusch und Co. in Dresden, auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 21. Oktober 1880.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Digitized by Google

ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Wilhelm Reuschenberg zu Beggendorf zum Hausirhandel mit Stroh, Heu, Hafer und Kartoffeln unter Benutzung eines Fuhrwerkes, ist dem p. Reuschenberg angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 3. November 1880.

bezirk Aachen pro Monat Oktober 1880.

Preise

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-						Gerste		Gerste				Kaffee		Kaffee	
Fleisch.																							
von Keule.		vom Bauch.								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Graupen.		Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	6	—	64	50	62	—	69	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	60	1	40	1	20	1	80	2	50	4	61	47	—	46	—	45	—	2	50	3	—
1	20	1	10	1	60	1	30	1	—	1	80	2	40	4	—	38	—	36	—	40	—	2	70	3	20
1	30	1	20	1	60	1	60	1	50	1	60	2	90	6	—	48	50	62	50	60	75	2	80	3	60
1	40	1	30	1	60	1	40	1	20	2	—	2	50	4	52	40	—	44	—	39	—	2	40	3	—
1	20	1	26	1	60	1	46	1	30	1	76	2	58	5	03	47	60	50	10	50	75	2	68	3	24

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte und im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich, Industriehalle, im Jahre 1880 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Revanche!", Episode aus den Tagen der Kommune von Leon Cladel. Aus dem Französischen übersetzt. Mit einem Vorwort von W. Liebknecht nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 22. Oktober 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V. von Heppe.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 255 der von J. H. W. Dietz verlegten und von Wilhelm Blos redigirten hiesigen „Gerichts Zeitung", Tageblatt für Hamburg, Altona und Umgegend, vom Sonnabend, den 30. Oktober 1880, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 30. Oktober 1880.

Die Polizeibehörde, Senator Kunhardt.

Patente.

№ 729. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 217. Schleif- und Polirvorrichtung für Metalle. Kl. 67. Nr. 279. Hahnsteuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 437. Neuerungen an Hahnsteuerung für Dampf-Maschinen. Zusatz zu P. R. 279. Kl. 14. Nr. 1301. Zuführungsvorrichtung an Drahtstiftmaschinen. Kl. 7. Nr. 3771. Wasser-Pfeife und Cigarrenspitze. Kl. 44. Nr. 3807. Dreicylindrige Compound-Dampfmaschine ohne Zwischenkammer. Kl. 14. Nr. 3819. Neuerungen an einfach wirkenden Dampf- und hydraulischen Maschinen. Kl. 14. Nr. 3892. Schmierhahn mit von außen verstellbarer Condensationsoberfläche. Kl. 14. Nr. 3957. Arbeitsvorrichtung zum Zeichnen, Schreiben und Malen, sowie zu anderen künstlerischen und gewerblichen Arbeiten. Kl. 70. Nr. 4105. Neuerungen an Maschinen zum Aufwickeln, Dupliren und Zwirnen von Gespinnsten. Kl. 76. Nr. 4136. Neuerungen an Gesteinbohrmaschinen mit rotirendem Bohrer. Kl. 5. Nr. 4330. Muster-Stechmaschine (Stüpfel-Maschine). Kl. 25. Nr. 4407. Neuerungen an Selbstölern oder Schmierbüchsen für Triebwerke, Dampfmaschinen, Cylinder, Radachsen, Spindeln, Riemscheiben und ähnliche Gegenstände. Kl. 47. Nr. 4465. Gesperrkupplung an Schnellpressen Kl. 47. Nr. 4655. Neuerung an Apparaten für Hebung von Wasser und anderen Flüssigkeiten. Kl. 59. Nr. 4937. Maschine zum Aufknacken von Nüssen und Absondern der Kerne von den Schalen. Kl. 50. Nr. 5136. Apparat zum Abdampfen und Trocknen von Kohlen, Erzen und anderen Materialien in großen Mengen. Kl. 1. Nr. 5346. Neuerung an Tabakspfeifen. Kl 44. Nr. 5526. Boden-Schleifmaschine für Hohlglaswaaren. Kl. 67. Nr. 5620. Wasserrad. Kl. 88. Nr. 5823 Badeofen-Einrichtung. Kl. 36. Nr. 5825.

Getreidereinigungsmaschine. Kl. 50. Nr. 6243. Neuerungen an Rotationspumpen für Feuerspritzen. Kl. 59. Nr. 6430. Bohranker. Kl. 5. Nr. 7172. Neuerungen an Wasserpfeifen u. s. w., Zusatz zu P. R. Nr. 3771. Kl. 44. Nr. 7958. Plateauladebrücke. Kl. 81. Nr. 7976. Verfahren und Schleifmaschine zum Schärfen von Kronhämmern. Kl. 67. Nr. 7977. Sicherheitsvorrichtung für den Bremsberg- und Förderschachtbetrieb. Kl. 5. Nr. 7979. Rohrhebel für Drillsäemaschinen. Kl. 45. Nr. 8031. Neuerungen an den Bewegungsmechanismen für Mähemaschinen. Kl. 45. Nr. 8032. Cigarrenspitzeneinsatz mit Einschneidemessern. Kl. 44. Nr. 8063. Zwillingsdampfpumpe. Kl. 59. Nr. 8268. Zwickzange zum Aufziehen des Oberleders auf den Leisten. Kl. 71. Nr. 8369. Neuerungen an Ventilatoren für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 8371. Maschine zur Fabrikation von Nachtlichten. Kl. 54. Nr. 8407. Neuerungen an Kohlenhohlbohrern. Kl. 5. Nr. 8408. Vorrichtung zur parallelen Höhenverstellung des Tellers an rotirenden Butterknetmaschinen. Kl. 45. Nr. 8623. Neuerungen am Verschluß für Geldtaschen und andere Bügel. Kl. 44. Nr. 9546. Drehstuhlspitze mit Steinfassungsvorrichtung für Taschenuhrmacher. Kl. 83. Nr. 10544. Teigtheilmaschine mit beweglichem Schieber und veränderbaren Leisten. Kl. 2. Nr. 10650. Continuirlich arbeitende Filterpresse mit absoluter und auch ohne Auslaugung. Kl. 58. Nr. 10855. Schloß für Ketten und Schmuckgegenstände. Kl. 44. Nr. 10942. Abwaschvorrichtung für Gelatine-Glycerin-Walzen an Schriftvervielfältigungsmaschinen. Kl. 15. Nr. 10952. Anlegeschiene für Druckpressen. Kl. 15. Nr. 11009. Rettungsapparat zur Anwendung bei Feuersgefahr. Kl. 61.

Berlin, den 4. November 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 730. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Stuchlick, Fleischergeselle,	29 Jahre, aus Großborowitz, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Fürstlich reuß-plauisches Landrathsamt zu Gera,	19. August d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Jukkum Damfeld, Matrose,	geboren 1845 zu Ulmahlen bei Asenpot, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	11. Oktober d. J.
3	Anton Neugebauer, Arbeiter,	24 Jahre, aus Raschdorf, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	3. Oktober d. J.
4	Josef Mikolazceck, Klempnergeselle,	37 Jahre, aus Miletin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	10. Oktober d. J.
5	Heinrich Wileinsky, Gotdschmied,	16 Jahre, aus Czestochowa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	11. Oktober d. J.
6	Aron Hirschsohn alias Hersohn, Schneider,	21 Jahre, aus Lubranec bei Wloclawec, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Oktober d. J.
7	Johann Ludwig, Schlosser,	geboren im Juni 1833, aus Turnau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	16. Oktober d. J.
8	Sigmund Hirsch,	26 Jahre, aus Auscha, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen u. unerlaubte Abgabe von Stempelabdrücken,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	11. Oktober d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Franz Köhler, Bäcker,	17 Jahre, geboren zu Reichsdorf, Böhmen.	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	12. Oktober d. J.
10	Hermann Korn, Schneider,	21 Jahre, aus Solotschin, Kreis Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. Oktober d. J.
11	Arnold Sigmund Hofmann, Bäcker,	18 Jahre, geboren zu St. Immer, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Oktober d. J.
12	Wilhelm Gustav Hermann Basgier, Küfer und Brauer,	37 Jahre, aus Maastricht, Niederlande,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Darmstadt,	13. Oktober d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. November 1880.

№ 731. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 22 enthält:

(Nr. 1396.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern. Vom 9. November 1880.

(Nr. 1397.) Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. Vom 9. November 1880.

№ 732. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 34 enthält:

(Nr. 8740.) Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393). Vom 27. Oktober 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 733. Für Briefsendungen nach Australien bietet in der Regel der Weg über Brindisi und von dort mit Britischen Postdampfschiffen die schnellste Beförderung. Dieser Weg wird daher stets dann benutzt, wenn nicht die Beförderung auf einem bestimmten andern Wege vom Absender durch Vermerk auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist. Insbesondere werden die Sendungen nur dann an England ausgeliefert, wenn das Verlangen sich entweder auf die Beförderung über Plymouth und mit den von dort abgehenden Privatschiffen oder auf die Beförderung durch England und durch die Vereinigten Staaten von Amerika richtet. Die Sendungen müssen im erstern Falle mit der Bezeichnung via Plymouth by private ship, im andern Falle mit der Aufschrift via England, New-York und San Francisco versehen sein.

Berlin W., 15. November 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 734. In meiner Bekanntmachung vom 29. v. M. — Amtsblatt S. 305 —, betreffend die Wiederinkursetzung der zum katholischen kirchlichen Vermögen gehörigen Inhaberpapiere, habe ich in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. v. M., darauf hingewiesen, daß die kirchlichen Gemeindeorgane bei ihren Wiederinkursetzungs-Vermerken zur Vermeidung von Weiterungen die gesetzlich vorgeschriebenen Formen genau zu beobachten haben.

Es kommen hierbei hauptsächlich die folgenden Punkte in Betracht:

1. Die Kirchenvorstände sind zur Außer- und zur Wiederinkursetzung nur solcher Inhaberpapiere befugt, welche den von ihnen vertretenen Kassen, Fonds oder Anstalten gehören.
2. Die Außerkursetzung erfolgt am Zweckmäßigsten durch den Vermerk:

   Außer Kurs gesetzt.
   ..... den .... ten ..... 18..
   Der Kirchen-Vorstand
   der ..... Gemeinde.

   Einer Unterschrift oder der Beidrückung des Amtssiegels bedarf es bei dem Außerkursetzungs-Vermerk nicht.
3. Ist die Außerkursetzung von einer dem Kirchenvorstande vorgesetzten Behörde erfolgt, so kann auch die Wiederinkursetzung nur durch die Letztere erfolgen.
4. Die Wiederinkursetzung darf keine andere Fassung erhalten, als die nachstehende:

   Wieder in Kurs gesetzt.
   ..... den .... ten ..... 18..
   Der Kirchen-Vorstand.
   der ..... Gemeinde.

   Diesem Vermerk muß das Amtssiegel in schwarzer Farbe, sowie die Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder beigefügt sein.
5. Sowohl bei den Außer- als bei den Wiederinkursetzungs-Vermerken ist auf die größte Raumersparniß Bedacht zu nehmen.

Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 5. d. Mts. hiermit zur Kenntniß der katholischen Kirchenvorstände gebracht und zur sorgfältigsten Beachtung empfohlen.

Aachen, den 15. November 1880.

Der Regierungs-Präsident.

№ 735. Durch Erlaß vom 6. August cr. hat der evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Beschaffung der Kosten des Reparaturbaues der evangelischen Kirche zu Lieberhausen, im Kreise Gummersbach, genehmigt und ist Seitens des Königl. Consistoriums der Rheinprovinz der Termin zur Abhaltung dieser Collecte auf den 3. Advents-Sonntag den 12. Dezember cr. festgesetzt worden.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kennt-

Digitized by Google

niß bringen, wird bemerkt, daß die Verhältnisse, welche die Bewilligung der Collecte motivirt haben, durch das kirchliche-Amtsblatt des gedachten Consistoriums zur Veröffentlichung gelangen werden. Die Königlichen Steuerkassen werden beauftragt, die Erträge der Collecte anzunehmen und an die Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 11. November 1880.

№ 736. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlaß vom 11. September cr., dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Waldbroel die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel zur Restauration der katholischen Kirche daselbst eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf in der Zeit vom 1. April bis ult. Dezember 1881 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der qu. Collecte in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke folgende Deputirten beauftragt worden: 1. Pastor Hinkens aus Waldbroel, 2. Wilhelm Spor aus Waldbroel, 3. Pastor Ernst aus Denklingen, 4. Heinrich Dunnemann aus Lennep, 5. Wilhelm Sievers aus Steele, 6. Johann Althoff aus Steele, 7. Ferdinand Koch aus Geilenkirchen, 8. Jacob Schneider aus Grevenbroich.

Aachen, den 16. November 1880.

№ 737. Zu der unter dem 29. Dezember v. J. von uns veröffentlichten gemeinschaftlichen Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers vom 20 d. M. betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer ferneren gemeinschaftlichen Verfügung derselben beiden Herren Ministern vom 30. v. M. auch die Bürgermeister der Städte Düren und Eupen, bezw. die an deren Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistratsmitglieder, von den Funktionen eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bis auf weiteres entbunden worden sind.

Aachen, den 12. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 738. Das Königliche Amtsgericht zu Aldenhoven hat durch Beschluß vom 20. Oktober cr. dem Geistesschwachen Johann Mürkens aus Erberich in Gemäßheit des Art. 499 Code civile einen Beistand beigeordnet.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 11. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 739. Das Königliche Amtsgericht zu Geilenkirchen hat durch Beschluß vom 5. November cr. die gegen die geschäftslose Catharina Kofferath zu Hünshoven durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 20. April 1880 erkannte Interdiction wieder aufgehoben.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 740. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch zwei Urtheile vom 27. Oktober d. J.

1. die Ehefrau des Schlossers Louis Perpeet, Wilhelmine geb. Lang, zuletzt in Elberfeld wohnhaft gewesen;
2. den Friedrich August Emil Schmitz, zuletzt in Barmen wohnhaft gewesen,

für abwesend erklärt.

Cöln, den 5. November 1880.

Der Ober-Staatsanwalt.

№ 741. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 29. September d. J. den Johann Heinrich Joseph Angerhausen, zuletzt in Bochum wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 8. November 1880.

Der Ober-Staatsanwalt.

№ 742. In Gemäßheit der Verordnung des Herrn Justizministers vom 5. August d. J. und der demnächst von den Herren Vorstandsbeamten des Königl. Oberlandesgerichtes zu Cöln vom 30. September d. J. erlassenen Anordnung soll die Kassirung der aus der Zeit bis zum Jahre 1850 herrührenden Civilurtheile und Protokolle des hiesigen frühern Friedensgerichtes vorgenommen werden.

Diejenigen, welche Ausfertigungen von jenen Urkunden wünschen, werden aufgefordert, solche innerhalb einer Frist von vier Wochen, seit dem Tage dieser Bekanntmachung, bei dem Gerichtsschreiber des hiesigen Königl. Amtsgerichtes gegen Zahlung der Gebühren zu entnehmen.

Eschweiler, den 15. November 1880.

Königl. Amtsgericht. Specks.

№ 743. Bei der Kaiserlichen Postagentur zu Krauthausen wird vom 16. d. Mts. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 10. November 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

№ 744. Rheinisch-Köln-Minden-Belgischer Güter-Verkehr.

Im Rheinisch-Köln-Minden-Belgischen Verbands-Güterverkehr wird der Artikel „Kalk gebrannter" hinfort allgemein zu den Sätzen des Spezialtarifs 3 resp. der Klasse A 2 abgefertigt.

Köln, den 11. November 1880.

Königliche Directionen der Köln-Mindener und der Rheinischen Eisenbahn.

Digitized by Google

№ 745. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Elias Moszek Magnuszew, Kürschner,	27 Jahre, aus Schrensk, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	23. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Anton Kodilowitz, Arbeiter,	47 Jahre, geboren zu Kurjanken, wohnhaft im Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	22. Septbr. d. J.
3	Ludwig Bruun oder Brunn, Cigarrenmacher,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	23. Oktober d. J.
4	Adolf Peter Bernhard Hervagen, Tischler,	geboren am 19. April 1853 zu Rakskov auf Laaland, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	24. Septbr. d. J.
5	Arnold Brunner, Gärtner,	20 Jahre, aus Warthwil, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	21. Oktober d. J.
6	Christian Zogg, Müller,	21 Jahre, aus Grabs, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	26. Oktober d. J.
7	Franz Frieß, Bäckergeselle,	geboren am 27. Juni 1853 und ortsangehörig zu Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	7. Oktober d. J.
8	Max Noll, Glockengießer,	geboren am 20. November 1851, aus Wien,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	28. Septbr. d. J.
9	Josef Braun, Klempner,	27 Jahre, aus Possen, Gouvernement Grodno, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	23. Oktober d. J.
10	Anton Josef Burtscher, Maurer,	geboren am 24. Juni 1850 und ortsangehörig zu Sonntag, Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	desgleichen.

Patente.

№ 746. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 620. Freifall-Vorrichtung an Hohlbohrern. Kl. 5. Nr. 722. Verbesserter Meßapparat für strömende Flüssigkeiten. Kl. 42. Nr. 1051. Gasmesser. Kl. 26. Nr. 1052. Verbesserte metallische Dichtung. Kl. 47. Nr. 1373. Einrichtung an Schiebethüren. Kl. 68. Nr. 1770. Muster-Rauhmaschine mit rotirender und feststehender Schablone zur Erzeugung von Mustern in dem Stapel glatt gewebter Stoffe. Kl. 8. Nr. 1857. Friktions-Ausrückvorrichtung für vertikale Wellen, insbesondere für Mahlgangspindeln. Kl. 47. Nr. 3162. Muster-Rauhmaschine mit rotirender und feststehender Schablone zur Erzeugung von Mustern in dem Stapel glatt gewebter Stoffe. Zusatz zu P. R. 1770. Kl. 8. Nr. 3409. Greifvorrichtung mit beweglichen Klauen zum Staaken des Heues. Kl. 45. Nr. 3469. Rotirender Tropfenfänger an Verdampf-Apparaten. Kl. 89. Nr. 3549. Veranstaltungen, um die schädliche Kondensation von Dampf in Dampfmaschinen zu vermindern. Kl. 14. Nr. 3613. Schnellschreibfeder. Kl. 70. Nr. 3651. Faßspund. Kl.

Digitized by Google

64. Nr. 3783. Verfahren zur Herstellung von Bleistiften mit Strohumfassung. Kl. 70. Nr. 3823. Doppeltwirkende Balancier-Presse zum gleichzeitigen Schneiden und Prägen oder Lochen. Kl. 49. Nr. 3893. Apparat zur Scheidung des Dampfes vom mitgerissenen Kesselwasser. Kl. 13. Nr. 3990. Sammtfärbe-Maschine. Kl. 8. Nr. 4071. Horizontale Standuhr mit magnetischem freischwingendem Zeiger. Kl. 83. Nr. 4225. Federnder Halter, um das Abwickeln von Band und dergl. von der Rolle zu verhüten. Kl. 8. Nr. 4231. Brenner für Petroleumlampen mit Drahtgewebe ober- und unterhalb des Dochtgetriebes. Kl. 4. Nr. 4269. Petroleumbrenner mit pyramidenförmiger Vertiefung im Brennerkopf. Kl. 4. Nr. 4301. Verfahren nebst Apparat zur Rußgewinnung. Kl. 22. Nr. 4331. Pneumatischer Sprengwagen. Kl. 85. Nr. 4508. Neuerung an Mehl- und Gewürz-Schaufeln. Kl. 87. Nr. 4570. Verfahren zur Darstellung von Anthrachinon durch Oxydation von Anthracen mit Chromsäure, sowie zur Regeneration der letzteren. Kl. 12. Nr. 4768. Verbesserung an Faßspunden, Zusatz zu P. R. 3651. Kl. 64. Nr. 4858. Neuerungen an Kegeln und Kegelplatten für Kegelbahnen. Kl. 77. Nr. 4936. Hemmschuh-Vorrichtung. Kl. 20. Nr. 5240. Vorrichtungen zur Verminderung der Condensationswasserbildung in Dampfmaschinen, Zusatz zu P. R. 3549. Kl. 14. Nr. 5509. Schraubenvorrichtung zum Staken des Heues und dergl., Zusatz zu P. R. 3409. Kl. 45. Nr. 5824. Neuerungen an Telegraphensystemen und den dazu dienenden Apparaten. Kl. 21. Nr. 6055. Flüssigkeits-Meß- und Controlapparat. Kl. 42. Nr. 6800. Einrichtungen an Schraubenschneidemaschinen zur periodischen selbstthätigen Umstellung des fräsenscheibenartigen Werkzeuges. Kl. 49. Nr. 6970. Presse zur Entsäftung der Zuckerrüben. Kl. 89. Nr. 7940. Brillenglas-Reiniger. Kl. 33. Nr. 7960. Vorrichtung zum Entwässern feinen Sandes. Kl. 1. Nr. 8232. Maischkühlapparat. Kl. 6. Nr. 8233. Neuerungen an Feinspinn-Maschinen. Kl. 76. Nr. 8252. Maschine zum Zerreiben von Rüben, Kartoffeln und dergl. Kl. 34. Nr. 8320. Luftheizapparat mit Generativ-(Gas) Feuerung. Kl. 36. Nr. 8323. Kubizirender Hochdruckwassermesser. Kl. 42. Nr. 8345. Vorrichtung an Gebäuden zum Fangen von Feldmäusen. Kl. 45. Nr. 8348. Neuerungen an Pferderechen. Kl. 45. Nr. 8374. Waschmaschine. Kl. 34. Nr. 8452. Reitungsstangen zur Erzeugung stetiger Rotation. Kl. 47. Nr. 8609. Schmierlager-Einrichtung an Förderwagen. Kl. 20. Nr. 9121. Feueranzünder. Kl. 10. Nr. 10276. Neuerungen an Apparaten und Generatoren zur Erzeugung bewegender Kraft. Kl. 46. Nr. 10357. Wasserstandsglas mit selbstthätiger Absperrung beim Bruche des Glases. Kl. 13. Nr. 10581. Apparat zur Appret- (Stärkekleister) Bereitung. Kl. 8. Nr. 10713. Lesemaschine, kombinirt mit Damenbrett und Mühlenspiel. Kl. 77. Nr. 10750. Akustisches Warnungssignal für Eisenbahnen. Kl. 20. Nr. 10791. Neuerung an Vorhangstangen, Zusatz zu P. R. 9851. Kl. 34. Nr. 10797. Automatisches Entluftungsventil. Kl. 13. Nr. 10826. Einrichtung an mechanischen Kulirstühlen zum Wirken von Deckelfersen. Kl. 25. Nr. 10907. Schraubensicherung. Kl. 47. Nr. 10999. Neuerungen an Rakelschleifmaschinen, Zusatz zu P. R. 7361. Kl. 67. Nr. 11053. Ovales drehbares Mundstück für Phonographen mit centraler Schwingungsregulirung der Membran. Kl. 21. Nr. 11184. Verbesserungen an einem Billet- und Kontrolapparat, Zusatz zu P. R. 8014. Kl. 42. Nr. 11413. Continuirlich wirkender Kochapparat für entrahmte Milch. Kl. 45. Nr. 11815. Neuerungen an Rauchabzügen für Lokomotivschuppen. Kl. 20.

Berlin, den 11. November 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Personal-Chronik.

№ 747. Der Regierungsbaumeister Eckhardt ist zum Königlichen Kreisbauinspector ernannt und demselben die seither commissarisch verwaltete Kreisbauinspector-Stelle für den Baukreis Montjoie-Malmedy, unter Beibehaltung seines Wohnortes in Montjoie vom 1. November cr. ab, definitiv übertragen worden.

№ 748. Dem seitherigen commissarischen Kreissekretair Mertens zu Erkelenz ist die Kreissecretair-Stelle beim Landrathsamte zu Erkelenz definitiv übertragen worden.

№ 749. Versetzt sind: Der Postsekretair Hoefeld von Heinsberg zum Postamte in Aachen 1 und der Postsekretair Hubert Josef Esser vom Postamte in Aachen 1 zum Postamte in Aachen 2.

№ 750. Die bei der Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Schnock ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 751. Die bei der Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Carolina Schunck ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 752. Die bei der Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Julie Huppertz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 753. Die bei der Elementarschule zu Herzogenrath, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla Assenmacher ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 754. Die bei der Elementarschule zu Montjoie, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Forst ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. November 1880.

№ 755. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 35 enthält:

(Nr. 8741.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Vom 17. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 756. Zweck und Ziele der am 1. Dezember 1880 bevorstehenden Volkszählung.

Endlich sind wir in Deutschland in den fünfjährigen Turnus der Volkszählung eingerückt. Zwar war schon im Jahre 1870 für die Staaten des Norddeutschen Bundes eine von fünf zu fünf Jahren wiederkehrende Ermittelung der Volkszahl in Aussicht genommen; allein der Krieg mit Frankreich verhinderte die Zählung in diesem Jahre und machte ihre Verschiebung nothwendig. Der bereits im Februar 1871 erfolgte glückliche Ausgang des Krieges gestattete, daß die Zählung am 1. Dezember 1871 nunmehr im ganzen Deutschen Reiche nach übereinstimmenden Grundsätzen bewerkstelligt werden konnte. 1875 ward von Neuem das Volk desselben gezählt; zwischen dieser Aufnahme und der vorausgehenden lag jedoch nur ein Zwischenraum von 4 Jahren; erst die Zählung im Jahre 1880 erfolgt nach einem Verlauf von 5 Jahren, und hoffentlich tritt Dem nun kein Hinderniß mehr entgegen, daß am Schlusse jedes Jahrfünfts eine solche stattfinde.

Man könnte sagen, daß die Zählungsintervalle von fünf Jahren gegen die im Zollverein seit 1834 üblich gewesene dreijährige ein Rückschritt sei. Allein Das ist doch nicht der Fall. Die Zollvereins-Zählungen hatten einen rein fiscalischen Zweck, und zwar den der richtigen Vertheilung der Einkünfte des Zollvereins auf die Staaten desselben nach Maßgabe ihrer sogenannten Zollabrechnungs-Bevölkerung; sie setzten damit leicht in Verbindung zu bringende anthropologische und staatsökonomische Ermittelungen ganz bei Seite. Wenn solche gleichwohl in einzelnen Vereinsstaaten vorgenommen wurden, so geschah Dies lediglich auf deren Veranlassung und in deren Interesse. Dagegen verfolgen die Zählungen im Deutschen Reiche neben ähnlichen fiscalischen Zwecken, wie jene des Zollvereins, auch noch wichtige staatsrechtliche. Die Ergebnisse der Volkszählungen sind die Grundlage für die Bemessung der Matricularbeiträge, für die Ersatz-Aushebung, für die Bildung der Reichstags-Wahlkreise u. s. w. Der größere Umfang der Zählungen und der Mehraufwand von Zeit zur Aufbereitung der Zählpapiere macht daher auch eine längere Pause zwischen den einzelnen Aufnahmen zur Nothwendigkeit.

Die heutige Ausbildung der Statistik gestattet in Staaten mit Bevölkerungen von guter Schulbildung, die Volkszählung in allen Wohnplätzen an einem bestimmten Tage, ja zu einer bestimmten Stunde auszuführen, so daß Doppelzählungen und Zähllücken nur in verschwindend kleinen Mengen vorkommen können. Das ist sicher ein sehr großer Fortschritt. Allein, mag die Kenntniß der bloßen Zahl der Menschen für viele Zwecke genügen, so ist sie doch nur ein Minimum Dessen, was man von den Bewohnern eines Staates wissen muß. Der Mensch lebt, wo es auch sei, gleichzeitig ein physisches und geistiges, ein sittliches und religiöses, ein wirthschaftliches oder sociales und hierdurch wieder ein politisches Leben. Die Zahl weist nur die Existenz der Menschen oder Bewohner nach; sie sagt aber Nichts aus über deren Beschaffenheit. Zwischen Menschen und Menschen ist jedoch ein gewaltiger Unterschied, Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Nationalität, Beruf, Amt, sociale Stellung, Erwerbsfähigkeit u. s. w. bedingen so viel Mannigfaltigkeiten, daß ohne ihre Kenntniß die der Zahl der Menschen oder Bewohner allein unter Umständen bis zur Bedeutungslosigkeit herabsinken kann.

Dank den Bemühungen der internationalen statistischen Congresse sind die Volkszählungen, in Verbindung mit den Aufnahmen über die Bewegung der Bevölkerung, wegen ihrer Erstreckung über alle Schichten derselben nachgerade eins der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Mittel zur Messung des Volkswohlstandes geworden, dessen leider unerreichbares Ideal ist, daß jeder Einzelne im Volke den ihm von seinem Schöpfer gesetzten Lebenszweck erreiche. Einer der bedeutendsten Staatsrechtslehrer (der erst vor wenigen Jahren verstorbene R. v. Mohl) bezeichnete als Theile des Lebenszweckes:

1. Erhaltung des eigenen Lebens und der Gesundheit (als Bedingung alles Weitern);
2. Fortpflanzung des Geschlechts (als Bedingung der Fortdauer);
3. sittliche und religiöse Bildung (als Grundlage der Gemeinsamkeit und der Richtung für das ganze Leben);
4. Verstandesbildung (als hauptsächliches Mittel zur Erreichung der übrigen Aufgaben);

Digitized by Google

5. ästhetische Bildung (als Blüthe der übrigen geistigen Richtungen);
6. behaglichen Lebensgenuß (theils Folge der bisherigen Aufgaben, theils erst erlaubt, wenn diese gelöst sind).

Nicht jeder Mensch ist so glücklich, diese ganze Reihenfolge der einzelnen, unter sich verbundenen Zwecke zu durchleben; allein Das unterliegt keinem Zweifel, daß, je mehr Bewohner eines Volkes dieses Glückes theilhaftig werden, desto größer man den Wohlstand desselben nennen und preisen darf.

Ueberblickt man nun die durch den internationalen statistischen Congreß zu St. Petersburg auf's Einfachste zurückgeführten und formulirten Vorschriften für die Volkszählungen, und vergleicht man das über die Bevölkerung zu Erhebende mit jenen Zwecken, so erkennt man sofort, daß aus Ermittelungen solcher Art sehr wohl schon an und für sich zutreffende Schlüsse auf den Volkswohlstand gezogen werden können, noch weit sicherere aber dann, wenn die Zählergebnisse mit den Ergebnissen der Beobachtungen der Geburten und Sterbefälle, der Eheschließungen und Ehetrennungen, der Zu- und Wegzüge in der Zeit zwischen je zwei Zählungen in Verbindung gebracht werden.

Die Bestimmungen betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1880 im Deutschen Reiche, und ganz besonders auch in Preußen, bleiben nur wenig hinter jenen internationalen Vorschriften zurück. Je mehr diese letzteren aber zu allgemeiner Geltung gelangen (und Das ist in zunehmendem Maße der Fall), desto besser wird es möglich sein, den Wohlstand der verschiedenen Völker gegen einander abzuwägen. Bei Anwendung des nämlichen Zählverfahrens sind solche Vergleiche nicht blos von Land zu Land lehrreich, sondern auch diejenigen von Zeit zu Zeit innerhalb des nämlichen Landes sind von großer cultur-statistischer Bedeutung.

So ist denn die Volkszählung am 1. Dezember 1880 im Deutschen Reiche wie in Preußen sowohl eine Maßregel zur Ermittelung der Volkszahl, als auch zur Messung des Volkswohlstandes. Jedem Familienhaupte ist durch die kleinen, ihm von den Zählern zur Ausfüllung übergebenen Zählkarten das Mittel dargeboten, an seinem Theile nach Kräften dazu beizutragen, daß jene Messungen so genau wie möglich ausfallen. Es braucht die darin gestellten Fragen für sich und die Seinen nur richtig und der Anleitung gemäß zu beantworten. Durch verständige Belehrung der Bevölkerung in der Presse, durch Hinweis auf die Wichtigkeit der Volkszählung auf der Kanzel und in der Schule, in Gemeindeversammlungen u. s. w. kann zu dem guten Gelingen der bevorstehenden Aufnahme viel beigetragen werden. Auch das unterzeichnete Bureau hat das Seinige hierzu gethan, indem es einen sehr großen Theil der Vorbereitungs-Arbeiten auf seine Schultern nahm. Ein größerer Theil von Arbeiten steht ihm freilich bei der Gewinnung der Zählergebnisse noch bevor; es wird keine Mühe scheuen, so rasch und so gut wie möglich zu dem Endresultate vorzudringen und dasselbe zu verkünden. Möge nur dieses durch harmonisches Zusammenwirken der Behörden, der Zählcommissionen, der Zähler und namentlich auch der Bewohner zu erzielende Resultat den unanfechtbaren Nachweis erbringen, daß das deutsche und, darin eingeschlossen, das preußische Volk in der Zeit von 1875 bis 1880 nicht blos an Zahl zugenommen, sondern auch an seinem Wohlstande keine Einbuße erlitten habe.

Berlin, den 18. November 1880.

Königliches statistisches Bureau.
Dr. Engel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 757. Dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Coblenz ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a und b des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen durch Bundesrathsbeschluß vom 20. v. Mts., beigelegt worden, was hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. November cr. III 16 102 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 16. November 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 758. Polizei-Verordnung.

Nachdem die Gefahr der Einschleppung und weitern Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh nicht mehr in bedrohlichem Umfange vorhanden ist, wird für den hiesigen Regierungsbezirk auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie unter Bezugnahme auf den § 4 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875, nachstehende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1878 (Amtsblatt S. 155), betreffend die Mitführung von Ursprungs-Attesten beim Transporte von Rindvieh einschließlich der Kälber, wird hierdurch aufgehoben.

Die durch die Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1880 (Amtsblatt S. 299) vorgeschriebene Mitführung von Ursprungs-Attesten bei der Einführung von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande und dem Königreiche Belgien wird hierdurch nicht berührt.

Aachen, den 19. November 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 759. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Call die fernere Abhaltung des derselben bisher versuchsweise bewilligten, am 3. Dienstage im Monat April jeden Jahres stattfindenden Kram- und Viehmarktes, unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet. Aachen, den 23. November 1880.

Digitized by Google

№ 760. In Gemäßheit des § 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1881 angekörten Hengste, die Orte der Aufstellung derselben und die Höhe der Sprunggelder hiermit bekannt gemacht:

Lfde. Nr.	Eigenthümer der Hengste. Name und Wohnort.	Signalement der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Alter. Jahr.	Größe. Meter.	Race.	Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. Mark.
			I. Körbezirk Aachen.					
1	Meulenbergh, Karl, zu Hofstadt	braun	Schnippe	3½	1,75	Belgier	Hofstadt	10
2	Kirsch, Gerhard, zu Magerau	dunkelbraun	keine	4½	1,74	desgl.	Magerau in der Gemeinde Merkstein	12½
3	Wahlen, Heinrich, zu Merzbrück	schwarz	Stern	4	1,67	desgl.	Merzbrück in der Gemeinde Eschweiler	12
			II. Körbezirk Düren.					
4	Stupp, Hermann Joseph, zu Golzheim	schwarz	—	8	1,71	Belgier	Golzheim	10½
5	Kornetz, Wilhelm, zu Düren.	schwarz	keine	9	1,67	desgl.	Düren	10
			III. Körbezirk Linnich.					
6	Meyer, J., zu Welz	braun	—	3½	1,71	Belgier	Welz	9
7	Jongen, W., zu Siersdorf	braun	Stern u. Schnippe und weißer linker Vorderfuß	3	1,69	desgl.	Siersdorf	12
8	Lynenvonberg, Jos., zu Bauchem	dunkelbraun	Blümchen	3	1,64	desgl.	Bauchem in der Gemeinde Geilenkirchen	9
9	Henser, zu Tichelen	dunkelbraun	Stern	6	1,70	desgl.	Tichelen in der Gemeinde Geilenkirchen	9
10	Doemens, zu Kreuzrath	braun	Bläße und weiße Krone am linken Hinterfuße	5	1,70	desgl.	Kreuzrath in der Gemeinde Gangelt	9
11	Claſſen, Wittwe, zu Beek	hellbraun	—	7	1,67	desgl.	Beek in der Bürgermeisterei Würm	9
12	Landwirthschaftliche Local-Abtheilung Erkelenz	braun	Stern	5	1,64	desgl.	Erkelenz	9
13	Nüßgens, zu Breberen	braun	spitzer Stern, Schnippe u. weißer linker Hinterfuß	3	1,69	desgl.	Breberen	9
			IV. Körbezirk Bütgenbach.					
14	Ehlen, Gerhard, Lommersdorf	braun	Stern	10	1,64	Ardenner	Lommersdorf im Kreiſe Schleiden	7

Aachen, den 23. November 1880.

№ 761. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der unter dem 15. September v. J. zur Ausführung der Verordnung vom 7. September v. J. über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erlaſſenen ministeriellen Anweisung, welche durch die Beilage zum Amtsblatte de 1879 Stück 51 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, die Worte des Artikels 31: „Baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden." als besonderer (zweiter) Absatz hätten gedruckt werden müssen.

Aachen, den 23. November 1880.

№ 762. Mit Bezug auf die in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 39 Seite 269 abgedruckte Bekanntmachung vom 16. September cr., betreffend die bis zum 1. August 1881 behufs Aufbringung der

Digitized by Google

Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche zu Gir-
belsrath, im Kreise Düren, abzuhaltende Hauscollecte,
bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß
an Stelle des mit der Abhaltung der erwähnten Col-
lecte in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke, beauf-
tragten Rentners Jacob Stupp in Eschweiler ü./Feld,
der Ackerer Joseph Bergrath aus Frauwüllesheim,
beauftragt worden ist.

Aachen, den 19. November 1880.

№ 763. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

			M.	Pf.
für Weizen pro Centner oder 50	Kilogr.	=	11	23
„ Roggen „ „ „ „ „		=	10	90
„ Gerste „ „ „ „ „		=	9	42
„ Hafer „ „ „ „ „		=	7	49
„ Heu „ „ „ „ „		=	4	88
„ Stroh „ Schock „ 600 „		=	31	93

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 20. März 1820 (Amtsbl. Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1881 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 23. November 1880.

№ 764. Der von uns unterm 15. Dezember 1879 sub Nr. 3358 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Hubert Esch zu Berrescheid zum Hausirhandel mit Zwirn, Strickgarn ꝛc. ist dem p. Esch angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 18. November 1880.

№ 765. Der von uns unterm 18. Dezember 1879 sub Nr. 3075 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Mathias Joseph Offermann zu Roetgen zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, Federvieh und Wildpret unter Benutzung eines Fuhrwerks, ist dem p. Offermann angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 18. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 766. Das Königliche Amtsgericht zu Stolberg hat durch Beschluß vom 9. November cr. den Geisteskranken Johann Rick aus Werth, Bürgermeisterei Gressenich, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 13. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 767. Die aus der Zeit vor dem Jahre 1850 herrührenden Urtheile und Protokolle in Civilprozeßsachen des frühern hiesigen Friedensgerichts sollen höherer Anordnung zufolge vernichtet werden.

Diejenigen, welche Ausfertigungen davon wünschen, werden aufgefordert, solche innerhalb einer Frist von vier Wochen von heute ab, bei dem Gerichtsschreiber hiesigen Amtsgerichts gegen Zahlung der Gebühren zu entnehmen. Malmedy, den 16. November 1880.

Königl. Amtsgericht, Kaatzer.

№ 768. Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1880 bis 31. März 1881 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Rthlr.)

Nr. 28. 95. 174. 230. 270. 333. 398. 407. 538. 560. 1001. 1076. 1391. 1605. 1931. 1936. 1980. 2003. 2146. 2894. 2936. 3083. 3234. 3344. 3360. 3371. 3429. 3438. 3496. 3721. 3982. 3987. 4042. 4334. 4409. 4604. 4823. 4962. 5065. 5099. 5315. 5396. 5613. 5689. 5864. 5977. 6168. 6209.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Rthlr.)

Nr. 12. 87. 210. 561. 726. 847. 1033. 1119. 1161. 1232. 1261. 1301. 1363. 1415. 1867. 1949. 2082. 2214. 2306.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Rthlr.)

Nr. 123. 128. 211. 477. 697. 795. 810. 831. 842. 1145. 1185. 1210. 1290. 1499. 1603 1792. 1890. 2007. 2078. 2231. 2440. 2669. 2742. 2776. 2841. 3267. 3270. 3493. 3547. 3698. 3901. 3902. 4055. 4063. 4172. 4249. 4628. 4705. 4938. 5022. 5118. 5287. 5418. 5845. 6010. 6107. 6348. 6421. 6647. 6692. 6825. 6867. 6901. 7001. 7314. 7362. 7482. 7560. 7569. 7845. 7887. 7888. 7889. 8197. 8368. 8617. 8785. 8852. 8874. 8877. 9113. 9138. 9139. 9212. 9624. 9654. 9776. 9777. 9918. 9953. 10153. 10247. 10298. 10464. 10904. 10994. 11347. 11470. 11699. 11714. 11829. 11848. 11931. 12032. 12038. 12085. 12525. 12618. 12682. 12703. 12725. 12778. 12813. 12951. 12977. 13028. 13129. 13142. 13236. 13708.

4 Litt. D. à 75 Mark (25 Rthlr.)

Nr. 9. 331. 621. 717. 725. 841. 881. 1014. 1260. 1294. 1353. 1530. 1656. 1721. 1728. 1757. 2088. 2359. 2403. 2433. 2694. 2795. 2898. 2899. 3028. 3109. 3402. 3419. 3426. 3604. 3743. 3766. 3890. 3970. 4118. 4319. 4320. 4406. 4428. 4626. 4941. 5080. 5371. 5580. 5621. 5643. 5833. 5924. 5941. 6044. 6047. 6245. 6550. 6643. 6679. 7099. 7158. 7733. 7845. 7882. 7896 8104. 8281. 8402. 8709. 8806. 8843. 8926. 8936. 8937. 8954. 9082. 9109. 9614. 9714. 9742. 9792. 9973. 10046. 10115. 10172. 10331. 10448. 10573. 10603. 10844. 10864. 10958. 11137. 11178. 11181. 11295. 11497. 11551. 11676. 12026. 12121.

Digitized by Google

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. April 1881 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 14 bis 16 und Talons vom 1. April 1881 ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Auch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der der Schule zu Buchow-Carpzow gehörige Rentenbrief Litt. D. Nr. 8842 über 75 Mark (25 Rthlr.) angeblich ohne Coupons und Talon verloren gegangen iſt und fordern wir mit Bezug auf den § 57 ad 3 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieſes Rentenbriefs zu ſein behauptet, hierdurch auf, ſich unverzüglich bei uns zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten reſp. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle ſowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münſter, den 19. November 1880.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

№ 769. Nachſtehende Verhandlung:

Münſter, den 19. November 1880.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgeſtellten Verzeichniſſe vom 15. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden ſind, und zwar:

1.	= 90	Stück	Litt.	A.	à 3000 M.	=	270,000 M.
2.	= 32	„	„	B.	„ 1500 „	=	48,000 „
3.	=195	„	„	C.	„ 300 „	=	58,500 „
4.	=162	„	„	D.	„ 75 „	=	12,150 „
Sa.	=479	Stück	über zuſammen . . .			=	388,650 M.

buchſtäblich: Vierhundert Neun und Siebenzig Stück Rentenbriefe über Dreihundert Acht und Achtzig Tauſend Sechshundert und Fünzig Mark nebſt den dazu gehörigen Zweitauſend Zweihundert Sieben und Siebenzig Stück Zinscoupons und Vierhundert Neun und Siebenzig Stück Talons, nachdem ſämmtliche Papiere nachgeſehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning.
gez. Graf von Spee. gez. Reiche. gez. Meyerhoff.
gez Wuttge. gez. Diſſe, Notar.

wird nach Vorſchrift des § 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münſter, den 19. November 1880.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

№ 770. Bekanntmachung, betreffend Ausführung von § 28 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des § 28 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Perſonen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beſorgen iſt, kann der Aufenthalt im hamburgiſchen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde verſagt werden.

§ 2. Vorſtehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Verſammlung des Senats.

Hamburg, den 28. Oktober 1880.

№ 771. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des rubricirten Geſetzes wird die Druckſchrift: „Nieder mit den Juden!“ ꝛc. von Phyloleth, Druck und Verlag von C. Ulrich in Offenbach, verboten.

Offenbach, den 1. November 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 255 der periodiſchen Druckſchrift „Crimmitſchau-Meeraner Tagespoſt“ vom 2 November dieſes Jahres verboten und dieſes Verbot auch auf das fernere Erſcheinen der genannten Zeitſchrift erſtreckt.

Zwickau, den 5. November 1880.

Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.
Dr. Hübel.

Digitized by Google

№ 772. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wenzel Wessely, Schlossergeselle,	geboren am 18. März 1851 zu Rittenhotta, ortsangehörig zu Sobotka, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	13. Oktober d. J.
2	Andreas Melotti, Drahtbinder,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rogno, Bez. Trentsin, Ungarn,	Landstreichen, grober Unfug und Erregung ruhestörenden Lärms,	dieselbe Behörde,	18. Oktober d. J.
3	Marie Helene Burkert, geborene Farkert, verwittwete Weber,	67 Jahre, geboren zu Lauterwasser u. ortsangehörig zu Wildschütz bei Trautenau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Septbr. d. J.
4	Nielsine Bertoline Marie Anna Johanna Jörgensen, unverehelichte Dienstmagd,	22 Jahr, aus Assens, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	27. Oktober d. J.
5	Franz Vicenez (Vicenec), Damastweber,	20 Jahre, aus Bschebiche, Kreis Königgrätz, Böhmen.	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	1. Novbr. d. J.
6	Gustav Werner, Seemann,	23 Jahre, aus Riga, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei zu Aurich,	2. Novbr. d. J.
7	Ulrich Dürler, Färber,	27 Jahre, aus Stein, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	27. Oktober d. J.
8	Hermann Duitsmann, Tagelöhner,	27 Jahre, aus Doetinchem, Provinz Gelderland, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf.	30. Oktober d. J.
9	Josef Viola (auch Hermann Frager), Schneider,	45 Jahre, aus Köhlendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	27. August d. J.
10	Wenzel Schramek, Maurer,	geboren 1834 u. ortsangehörig zu Lautschin, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	22. Oktober d. J.
11	Samuel Nager, früherer Lehrer,	geboren am 6. Juni 1837 aus Oswiecsym, Kreis Wadowice, Galizien,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	25. Septbr. d. J.

Personal-Chronik.

№ 773. Dem commissarischen Kreisthierarzte Peter Klein aus Labiau ist unter Anweisung seines Wohnsitzes in Call die commissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. Dezember 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 774. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterm Verbote werden Gewehr-Patronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 27. November 1880.

Königliches Staats-Ministerium.
Otto Graf zu Stolberg. von Kameke.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius. Friedberg
von Boetticher.

№ 775. Vom 1. Dezember d. J. ab kann der Weg über Vlissingen zur Versendung von Packeten ohne und mit Werthangabe nach Großbritannien und Irland benutzt werden. Auf diesem Wege beträgt das Gesammtporto, einschließlich der Gebühr für Bestellung, bei gewöhnlichen Packeten bis zum Gewicht von 5 Kilogramm nach London 2 Mark, nach allen übrigen Orten Englands 2 Mark 85 Pfennig, nach Schottland und Irland 3 Mark 55 Pfennig; Sperrgut 25 Pfennig mehr. Bei unfrankirten Packeten wird ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Packete im Gewicht über 5 Kilogramm, sowie der Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. Das Verlangen der Beförderung über Vlissingen muß auf der Packetadresse und in der Aufschrift des Packets besonders ausgesprochen sein.

Berlin W., 24. November 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

№ 776. Nach einer Mittheilung der Königlich Italienischen Postverwaltung werden, zufolge einer Entscheidung des Kassationshofes in Rom, alle kostbaren, sowie alle einem Eingangszoll unterliegenden Gegenstände, welche vom Ausland mittels der Briefpost in Italien eingeführt werden, mit Beschlag belegt.

Berlin W., 20. November 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 777. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Direktion der Rheinischen Eisenbahn zu Cöln beauftragt hat, die früher bereits anderweitig aufgestellten Projekte einer Eisenbahn-Verbindung von Stolberg über Montjoie nach Mal-

Digitized by Google

medy einer Umarbeitung zu unterziehen. Die hierzu erforderlichen Terrain-Aufnahmen werden von Ingenieuren und Feldmessern, welche mit Legimations-Karten versehen sind, bewirkt werden.

Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundstücken vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung pag. 221 ff.) verpflichtet, die zu gedachtem Zweck etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Aachen, den 26. November 1880.

№ 778. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1881 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1881 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 27. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 779. Königlich Preußische-Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen.

Rheinische Eisenbahn.

Am 1. Dezember cr. treten in Kraft:

1. Nachtrag XII zum Local-Gütertarif vom 1. Januar 1878, Preis 0,30 M.,
2. Nachtrag IX zum Local-Kohlentarif vom 1. Februar 1878, Preis 0,10 M.

Ersterer enthält:

a. Ergänzungen und Berichtigungen der allgemeinen Tarif-Vorschriften nebst Güter-Klassification;
b. Frachtsätze pp. für die Stationen Annen, Stockum und Witten, mit dem Tage von deren Betriebs-Eröffnung in Kraft tretend;
c. Ermäßigte Frachtsätze pp. für die Station Löttringhausen, mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Löttringhausen-Witten-Langendreer in Kraft tretend;
d. einen Ausnahme-Tarif für Zuckerrüben-Rückstände im Verkehre mit den Stationen Dormagen, Düren, Elsdorf, Euskirchen und Grevenbroich;
e. Berichtigungen und Ergänzungen.

Letzterer:

a. Frachtsätze für Sendungen unter 50000 Klgr. nach den Stationen Aachen, Astenet, Eschweiler, Eupen, Herbesthal, Langerwehe, Rothe Erde, Stolberg;
b. Frachtsätze für die Stationen Annen, Stockum und Witten;
c. Frachtsätze von der Station Annen;
d. Ermäßigte Sätze für die Station Löttringhausen,
e. eine Ergänzung des Zechenverzeichnisses;

ad. b u. c., mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der genannten Stationen, ad d der Strecke Löttringhausen-Witten-Langendreer in Kraft tretend.

Köln, den 29. November 1880.

Königliche Direction.

№ 780. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21 Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei „Freiheit" zu London, W. 101. Great Titchfield Street, Oxfort Street, gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Taktik" contra „Freiheit". Ein Wort zum Angriff und zur Abwehr, den deutschen Sozialisten zu Nutz, ihren Verführern zum Trutz. Von Joh. Most, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 6. November 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund des §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okt. 1878 wird die vom 19. Okt. 1880 datirte, von dem Lackfabrikanten Heinrich Dietz verfaßte und im Verlag von Heinrich Dietz in Leipzig erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Zur Besprechung vor den Wahlen" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 4. November 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sack.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte und im Verlage des „Sozialdemokrat", Centralorgan der deutschen Sozialdemokratie, A. Herter, Industriehalle, Riesbach-Zürich (Schweiz) im Jahre 1880 erschienene zweite, vermehrte Auflage der nichtperiodischen Druckschrift: „Stieber's Verdruß. Geheimschrift zur Sicherung des Briefverkehrs in und mit Deutschland und anderen Ländern, in denen die Reaktion ihr Wesen treibt," nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die

Digitized by Google

unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 12. November 1880.

Königliches Polizei Präsidium. von Madai.

Auf Grund der § 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die Nrn. 40 und 42 des Wochenblatts der New-Yorker Volkszeitung vom 2. und 16 Oktober 1880 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 10. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Büchner.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde das in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich als Separatabdruck aus dem „Sozialdemokrat" hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Die Schandwirthschaft im Reich" und dem Datum „Deutschland im November 1880" verboten.

Ansbach, den 14. November 1880.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Frhr. von Herman.

Patente.

№ 781. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 59. Bücherheftmaschine. Kl. 11. Nr. 111. Aufgehängter Zimmerofen. Kl. 36. Nr. 233. Schulbank mit pendelndem Sitz. Kl. 34. Nr 274. Herstellung von Schieferplatten mit Nasen Kl. 37. Nr. 510. Zwei Einrichtungen an Gestängeschlössern. Kl. 47. Nr. 1294. Muffenverbindung für Gas- und Wasserleitungsröhren. Kl. 47. Nr. 2078. Büchereinband mit Doppelfalz und geschlossenem Rücken. Kl. 11. Nr. 3568. Briquettpresse. Kl. 10. Nr. 3787. Vorrichtung zum Erleichtern des Anziehens bei Fuhrwerken. Kl. 20. Nr. 3827. Ausblaseventil für Dampffässer. Kl. 47. Nr. 4017. Apparat zum Schleifen von Spiralbohrern. Kl. 67. Nr. 4036. Unter Einwirkung einer Feder selbstthätig schließende Manschette Kl. 3. Nr. 4230. Hubzähler mit Nullstellung. Kl. 42. Nr. 4390. Apparat zum Anzünden und Löschen von Gaslaternen ohne Rücksicht auf Anzahl und Druckhöhe. Kl. 26. Nr. 4720. Kurbelschraubenzieher. Kl. 87. Nr. 4763. Closethahn. Kl. 85. Nr. 4790. Neuerungen an Manschetten und deren Befestigung. Zusatz zu P. R. 4036 Kl. 3. Nr. 4919. Mechanische Thürglocke. Kl. 37. Nr. 5020. Nivellir-Instrument. Kl. 42. Nr. 5163. Verbesserungen an Nivellir-Instrumenten, Zusatz zu P. R 5020. Kl. 42. Nr. 5984. Vorrichtungen an Bandwebstühlen zur Herstellung von Jalousieband mit eingewebten doppelten Zwischenbändern. Kl. 86. Nr. 7982. Noth- und Reserve-Hufeisen. Kl. 56. Nr 8097. Neuerungen an Meßtischen. Kl. 42. Nr 8191. Neuerungen an Windturbinen. Kl. 88. Nr. 8206. Dichtungsvorrichtung an einem Zapfhahn und einem Faßspunde. Kl. 64. Nr. 8376. Brennstoff-Injektor für Feuerungs-Anlagen. Kl 24. Nr. 8629 Neuerungen an Schienen für Eisenbahnen. Kl. 19 Nr. 8684. Neuerungen an Lagern für Wellen. Kl. 47. Nr. 9018. Verfahren und Apparate zur Fabrikation von Flaum- und Daunentuch. Kl. 8. Nr. 9116 Neuerungen an Kopfdruckpressen. Kl. 15. Nr. 9721. Kühlapparat zur Konservirung von Speisen, Trinkwasserreinigung und Luftverbesserung. Kl. 34. Nr. 10765. Feuerungsanlage mit Koksgewinnung. Kl. 24. Nr. 10803. Neuerungen an den Radachsen für Geschütze. Kl. 63. Nr. 10913. Kanal-Drehschieber. Kl. 47. Nr. 11015. Elektrischer Lothapparat. Kl. 42.

Berlin, den 18. November 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 782. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Kleiber, Schmiedegeselle,	geboren 1832 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	26. Oktober d. J.
2	Samuel Heyum,	35 Jahre, geboren zu Jerusalem,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	7. Novbr. d. J.
3	Anna Otemann,	29 Jahre, aus Käckerdun, Niederlande,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	8. Novbr. d. J.
4	Johann Stelner, Schuster,	24 Jahre, aus Seen, wohnhaft zu Uetikon, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	2. Novbr. d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Emil Pick, Bäcker,	24 Jahre, aus Hlavnakostelnie, Bezirk Prag, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Novbr. d. J.
6	Karl Max, Lehrer,	34 Jahre, aus Kaboldvaros, Komitat Oedenburg, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Leon Duhaut, Tagelöhner,	36 Jahre, geboren zu Vergaville, Lothringen, wohnhaft zu Reims, Frankreich, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Septbr. d. J.
8	Veronika Clevenot, unverehelichte,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Plainsaing, Frankreich,	Ausschicken von Kindern zum Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Juli d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. A. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. Dezember 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 783. Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des diesseitigen Bezirks pro 1879/80 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

	M.	Pf.
I. Bestand aus 1878/79	9922	47
II. Gewöhnliche Einnahme:		
1. Beiträge der Kassenmitglieder und der Gemeinden	2 344	16
2. Antrittsgelder	666	—
3. Gehaltsverbesserungsgelder	89	40
4. Kapitalablage	830	—
5. Kapitalzinsen	15932	50
6. Collektengelder	1098	52
Summa der Einnahme	48883	05

Ausgabe.

I. Vorschuß aus 1878/79	—	—
II. Kapitalanlage	15000	—
III. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen	30652	62
b. der Waisenfamilien	2016	—
IV. Sonstige Ausgaben	1	40
Summa der Ausgabe	47670	02

Abschluß.

Einnahme	48883	M. 05	Pf.
Ausgabe	47670	„ 02	„
Mithin Bestand	1213	„ 03	„
In Rest sind verblieben:			
Bei der Einnahme	306	M. —	Pf.
Bei der Ausgabe	94	„ 14	„
Außerdem besitzt die Anstalt an hypothekarischen Darlehen	335020	„ —	—
In der Sparkasse des Aacheuer Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit	10000	„ —	—
Summa	345020	„ —	—

Die Zahl sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Lehrer-Wittwen beträgt 128
Die der Waisenfamilien 8

Aachen, den 7. Dezember 1880.

№ 784. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1881 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1881 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 27. November 1880.

№ 785. Unter Bezugnahme auf unsere unter Nr. 331 des Amtsblatts de 1879 Seite 138 erlassene Bekanntmachung vom 12. April pr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Transport-Versicherungs-Gesellschaft Schweiz, sowie die Transport- und Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft Zürich, beide in Zürich, an Stelle des bisherigen Generalbevollmächtigten Albert Heider, zu Berlin, den Louis Rummel, Krausenstraße Nr. 34 daselbst, vom 1. October cr. ab als Generalbevollmächtigten für den Umfang des Preußischen Staats mit Ausnahme der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen bestellt haben.

Aachen, den 7. Dezember 1880.

Digitized by Google

№ 786. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt-preis pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln		Stroh: Richt-		Stroh: Kumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	23	25	22	50	21	50	15	75	30	—	29	50	30	—	9	—	9	—	8	—	8	—
2	Düren	21	81	21	42	18	75	13	38	30	25	28	75	40	—	7	37	7	—	6	—	9	—
3	Erkelenz	21	50	20	—	16	—	14	—	30	—	32	—	48	—	5	—	4	50	4	20	7	—
4	Eupen	23	50	22	25	15	75	16	60	30	—	29	50	30	—	7	—	8	—	6	40	11	—
5	Jülich	22	60	22	—	19	—	16	—	35	—	30	—	52	—	6	—	6	80	4	—	9	65
	Durchsch.	22	53	21	63	18	20	15	15	31	5	29	95	40	-	6	87	7	06	5	72	8	93

Aachen, den 7. Dezember 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 787. Am 10. d. M. tritt ein Ausnahmetarif für die Beförderung von Roheisen zwischen den Rheinischen Stationen Call, Düren, Eschweiler, Eupen, Jünkerath (Stadtkyll), Quint, Rothe Erde, Soetenich und Stolberg einerseits und verschiedenen Stationen der Pfälzischen Bahnen sowie der Badischen Station Mannheim andererseits in Kraft. Auskunft ertheilen die vorgenannten Stationen. Der Tarif ist im diesseitigen Geschäftslocale unentgeldlich zu haben.

Köln, den 6. Dezember 1880.

Königliche Direction der Rheinischen Eisenbahn.

№ 788. Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1880 bis 31. März 1881 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Rthlr.)

Nr. 28. 95. 174. 230. 270. 333. 398. 407. 538. 560. 1001. 1076. 1391. 1605. 1931. 1936. 1980. 2003. 2146. 2894. 2936. 3083. 3234. 3344. 3360. 3371. 3429. 3438. 3496. 3721. 3982. 3987. 4042. 4334. 4409. 4604. 4823. 4962. 5065. 5099. 5315. 5396. 5613. 5689. 5864. 5977. 6168. 6209.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Rthlr.)

Nr. 12. 87. 210. 561. 726. 847. 1033. 1119. 1161. 1232. 1261. 1301. 1363. 1415. 1867. 1949. 2082. 2214. 2306.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Rthlr.)

Nr. 123. 128. 211. 477. 697. 795. 810. 831. 842. 1145. 1185. 1210. 1290. 1499. 1603 1792. 1890. 2007. 2078. 2231. 2440. 2669. 2742. 2776. 2841. 3267. 3270. 3493. 3547. 3698. 3901. 3902. 4055. 4063. 4172. 4249. 4628. 4705. 4938. 5022. 5118. 5287. 5418. 5845. 6010. 6107. 6348. 6421. 6647. 6692. 6825. 6867. 6901. 7001. 7314. 7362. 7482. 7560. 7569. 7845. 7887. 7888. 7889. 8197. 8368. 8617. 8785. 8852. 8874. 8877. 9113. 9138. 9139. 9212. 9624. 9654. 9776. 9777. 9918. 9953. 10153. 10247. 10298. 10464. 10904. 10994. 11347. 11470. 11699. 11714. 11829. 11848. 11931. 12032. 12038. 12085. 12525. 12618. 12682. 12703. 12725. 12778. 12813. 12951. 12977. 13028. 13129. 13142. 13236. 13708.

4 Litt. D. à 75 Mark (25 Rthlr.)

Nr. 9. 331. 621. 717. 725. 841. 881. 1014. 1260. 1294. 1353. 1530. 1656. 1721. 1728. 1757. 2088. 2359. 2403. 2433. 2694. 2795. 2898. 2899. 3028. 3109. 3402. 3419. 3426. 3604. 3743. 3766. 3890. 3970. 4118. 4319. 4320. 4405. 4428. 4626. 4941. 5080. 5371. 5580. 5621. 5643. 5833. 5924. 5941. 6044. 6047. 6245. 6550. 6643. 6679. 7099. 7158. 7733. 7845. 7882. 7896 8104. 8281. 8402. 8709. 8806. 8843. 8926. 8936. 8937. 8954. 9082. 9109. 9614. 9714. 9742. 9792. 9973. 10046. 10115. 10172. 10331. 10448. 10573. 10603. 10844. 10864. 10958. 11137. 11178. 11181. 11295. 11497. 11551. 11676. 12026. 12121.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1881 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 14 bis 16 und Talons vom 1. April 1881 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geld-

Digitized by Google

bezirk Aachen pro Monat November 1880.

Preise pro 1 Kilo. Fleisch. Rind- von Keule.		Rind- vom Bauch.		Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		pro 100 Kilo. Gerste Graupen.		Gerste Grütze.		Reis.		pro 1 Kilo. Kaffee Java, mittler.		Kaffee gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	60	6	—	64	50	62	—	69	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	60	1	40	1	20	1	80	2	35	5	18	47	—	46	—	45	—	2	50	3	—
1	30	1	10	1	60	1	30	1	—	1	80	2	40	4	50	38	—	36	—	40	—	2	70	3	20
1	30	1	20	1	80	1	60	1	20	1	80	2	90	6	—	48	—	62	—	60	—	2	80	3	60
1	40	1	30	1	60	1	40	1	10	2	—	2	45	4	80	40	—	44	—	39	—	2	40	3	—
1	40	1	26	1	68	1	46	1	22	1	84	2	54	5	29	47	50	50	—	50	60	2	68	3	24

betrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1880.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Patente.

№ 789. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 7. Verschluß-Einrichtung an Armbändern, Halsbändern und Ringen. Kl. 49. Nr. 8. Stiefelknecht. Kl. 34. Nr. 23. Waschwiege. Kl. 34. Nr. 34. Lüftungs-Vorrichtung. Kl. 27. Nr. 43. Apparat, um Gase mit festen Körpern in innige Berührung zu bringen. Kl. 12. Nr. 155. Isolatoren mit isolirender Flüssigkeit für oberirdische Telegraphenleitungen. Kl. 21. Nr. 375. Signal-Apparat an Schlössern. Kl 68. Nr. 421. Laterne mit Anzündvorrichtung. Kl. 4. Nr. 433. Ein das Schlüsselloch sperrender Nachtriegelverschluß an Thürschlössern. Kl 68. Nr. 502. Verfahren zur Herstellung künstlicher Steine durch Kochen von Mörtelmischungen. Kl. 80. Nr. 509. Flüssigkeitsmesser und Zählapparat. Kl. 42. Nr. 638. Gasgebläse. Kl. 27. Nr. 647. Selbstthätig schließendes Thürband. Kl. 68. Nr. 707. Steinpapp-Bedachungsmethode. Kl. 37. Nr. 723. Kartoffellegemaschine. Kl. 45. Nr. 822. Universal-Wälzmaschine für Uhrmacher. Kl. 83. Nr. 1049. Verfahren und Apparate zur Darstellung von Soda und Potasche. Kl. 75. Nr. 1182. Vorrichtung zum Fräsen von sich verjüngenden Profilen. Kl. 49. Nr. 1521. Aus Façonmessern zusammengesetzter Ausschneide-Apparat für Corsetts. Kl. 3. Nr. 1711. Federmechanismus an Rechenbrettern zur Festhaltung der ein Zahlenbild darstellenden Kugeln. Kl. 42. Nr. 1736. Verfahren und Apparate zur Darstellung von Soda und Potasche, Zusatz zu P. R. 1049. Kl. 75. Nr. 1794. Verbesserungen und weitere Ausbildungen an Lüftungs-Vorrichtungen, Zusatz zu P. R. 34. Kl. 27. Nr. 1812. Anordnungen an Flüssigkeitsmessern mit Zählwerk, Zusatz zu P. R. 509. Kl. 42. Nr. 2037. Hub- und Rotations-Zählapparat, Zusatz zu P. R. 509. Kl. 42. Nr. 2119. Herstellung besonders zubereiteter Schlackenwolle. Kl. 29. Nr. 3260. Zündholzdose mit Anzündvorrichtung und Verbrennung des Streichholzes im Innern, Zusatz zu P. R. 421. Kl. 4. Nr. 3313. Aenderungen an dem Verfahren zur Herstellung gereinigter und imprägnirter Schlackenwolle, Zusatz zu P. R. 2119. Kl. 29. Nr. 3615. Eisernes Straßenpflaster. Kl. 19. Nr. 3630. Neuerungen an Glasschleifmaschinen. Kl. 67. Nr. 3660. Verfahren zur Darstellung von Zuckerstreifen in Formen. Kl. 89. Nr. 3785. Verfahren zur Reinigung des Leuchtgases von Schwefelkohlenstoff und anderen Schwefelverbindungen. Kl. 26. Nr. 3788. Neuerungen an Schreibkugeln. Kl. 15. Nr. 3826. Automatischer Biergährungsspund. Kl. 6. Nr. 3830. Sicherheitsvorrichtung zum Aus- und Einschalten des Drückers bei Schlössern. Kl. 68. Nr. 3832. Halskettenschloß. Kl. 44. Nr. 3869. Rotirende Krauthobelmaschine. Kl. 34. Nr. 3915. Regulirbarer selbstthätiger Spar-Schmierapparat — ohne Docht — für Zapfenlager einseitig rotirender Wellen. Kl. 47. Nr. 3936. Rotirender Pinsel. Kl. 9. Nr. 3963. Zusammenlegbares Nachtgeschirr aus Kautschuk mit gelen-

Digitized by Google

kigen Tragfüßen. Kl. 33. Nr. 4078. Regulirbarer selbstthätiger Sparschmierapparat — ohne Docht — für vertikal und unterbrochen bewegte Zapfenlager (Kreuzkopflager). Kl. 47. Nr. 4079. Regulirbarer selbstthätiger Sparschmierapparat mit Docht für schwingende oder horizontal und unterbrochen bewegte Lager. Kl. 47. Nr. 4250. Falzziegelpresse für Handbetrieb. Kl. 80. Nr. 4444. Maisch- und Bierpfannen-Feuerungsanlagen mit Feuerrohren. Kl. 6. Nr. 4470. Verfahren, Ziegel und Thonwaaren in Ringöfen mit Gas zu brennen. Kl 80. Nr. 4471. Neuerungen an einem eisernen Oberbau für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 4490. Schornsteinaufsatz. Kl. 24. Nr. 4713. Verfahren zur Reinigung des Eisens. Kl. 18. Nr. 4859. Neuerungen an Packpressen für Heu, Baumwolle ꝛc. Kl. 58. Nr. 5211. Vorrichtung zum Reiben und Hobeln von Gemüsen ꝛc. für den Küchengebrauch. Kl. 34. Nr. 5476. Verbesserungen an eisernem Straßenpflaster, Zusatz zu P. R. 3615. Kl. 19. Nr. 5645. Vorrichtung zum Spannen von Schirmen. Kl. 33. Nr. 6708. Metallflaschen oder Gefäße aus zwei Stücken. Kl. 12. Nr. 6971. Neuerungen an der Presse zum Entsäften der Zuckerrüben, Zusatz zu P. R. 6970. Kl. 89. Nr. 8068. Neuerungen in der Herstellung von Metallblechen und Metallfolie. Kl. 7. Nr. 8069. Hufeisen. Kl. 56. Nr. 8198. Neuerungen an Plätteisen. Kl. 34. Nr. 8214. Neuerungen an Sparkochheerden. Kl. 36. Nr. 8288. Kontrolapparat für Fuhrwerke. Kl. 42. Nr. 8453. Seitenkuppelung für Eisenbahnfuhrwerke. Kl. 20. Nr 8515. Verfahren zum Konserviren von Butter und anderen organischen Substanzen. Kl. 53. Nr. 8535. Neuerungen an Melkmaschinen. Kl. 45. Nr. 8584. Kühl- und Kondensations-Apparat mit schraubenförmigen Röhren. Kl. 6. Nr. 8607. Neuerungen an dem Verfahren zur Reinigung des Eisens, Zusatz zu P. R 4713. Kl. 18. Nr. 8662. Benutzung von Preßkohlen, welche mit sauerstoffabgebenden Substanzen gemengt sind, bei der Eisenerzeugung und Konstruktion einer Bessemerbirne zur Verwendung derartiger Preßkohlen. Kl. 18. Nr. 8844. Stellvorrichtung für Mähmaschinen. Kl. 45. Nr. 8899. Waschmaschine. Kl. 34. Nr. 8912. Melkapparat. Kl. 45. Nr. 9078. Verfahren zur Reinigung von Mineralölen. Kl. 23. Nr. 9499. Benutzung von Baurit, Witherit oder diesen analog zusammengesetzten künstlichen Präparaten beim Reinigen des Eisens, II. Zusatz zu P. R. 4713. Kl. 18. Nr. 10 771. Neuerungen an Extraktions-Apparaten mit Rückflußkühlung. Kl 12. Nr. 10 865. Neuerung an Faltenlegemaschinen. Kl. 8. Nr. 10 893. Neuerungen an dem dem Herrn O. Bourjau in Schöningen ertheilten Patent Nr. 8492 auf ein Verfahren zur Reinigung des Kesselspeisewassers mittelst Schwefelbaryum. Kl. 12. Nr. 10 928. Spielzeug mit Kukuksruf. Kl. 77. Nr. 11 033. Verfahren zur Eisbereitung. Kl. 17. Nr. 11 054. Neuerungen an der Hlubeck'schen Dampfmaschine. Kl. 14. Nr. 11 414. Baumscheere. Kl. 45.

Berlin, den 25. November 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 790. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Sack Schmul,	18 Jahre, geboren zu Tölz, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	7. Oktober d. J.
2	Martin Braun, Bäckergeselle,	26 Jahre, geboren zu Riga, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	8. Oktober d. J.
3	Franz Landel, genannt Dworschak, Bäckergeselle,	27 Jahre, aus Preßburg, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	12. Novbr. d. J.
4	Alois Brabel, Brauer,	26 Jahre, aus Röbersdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Wilhelm Schwabe, Weber,	20 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Römerstadt, Bezirk Klein-Stollen, Kreis Olmütz, Mähren.	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	23. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Wilhelm Richter, Klempnergeselle,	19 Jahre, aus Trautenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	8. Novbr. d. J.
7	Karl Gustav Marcussen, Reifergeselle,	geboren am 17. Jan. 1858 zu Skive in Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig.	4. Novbr. d. J.
8	Johann Friedrich Carlson, Arbeiter,	33 Jahre, aus Kalmar, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Novbr. d. J.
9	Ferdinand Szeidl, Steinhauer,	25 Jahre, aus Promontor, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich sächsischer Bezirksdirektor zu Dermbach,	11. Novbr. d. J.
10	Johann Cora, Taglöhner,	geboren am 20. April 1848 zu Trienz, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. Novbr. d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. A. Valm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. Dezember 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 791. Die am 2. Januar k. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Kupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker.

№ 792. Auch in diesem Jahre wird an das Publikum das Ersuchen gerichtet, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. s. w. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise unmittelbar auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Packetadressen für Packetaufschriften nur ausnahmsweise bei Packeten geringen Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N. S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 10. Dezember 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
J. V.: Wiebe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 793. Die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes werden in unserm Verwaltungsbezirk im nächsten Jahre nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Termin der Prüfung für Lehrerinnen.	Termin für Schulvorsteherinnen.	Bemerkungen.
1	Xanten	Entlassungsprüfung am Königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Externe.	3.—8. März		
2	Coblenz	Entlassungsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Externe.	14.—17. März	18. März	Es können nur evangelische auswärtige Bewerberinnen zugelassen werden.
3	Saarburg	Entlassungsprüfung am Königlichen Seminar und für Externe.	3.—8. April	9. April	
4	Cöln	Entlassungsprüfung an der mit der städtischen Töchterschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	11.—13. April		
5	Cöln	Commissionsprüfung an dem städtischen Cursus zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen und für Externe.	23.—29. April		
6	Neuwied	Entlassungsprüfung an der mit der städtischen höheru Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	9.—10. Mai		
7	Düsseldorf	Commissionsprüfung an dem Cursus zur Ausbildung katholischer Lehrerinnen und für Externe.	30. April 6. Mai	7. Mai	Diese Prüfung geht mit dem laufenden Jahre ein.
8	Elberfeld	Entlassungprüfung an der mit der evangelischen höhern Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	13.—16. August		
9	Düsseldorf	Entlassungsprüfung an der Louisenschule und für Externe.	1.—5. August	6. August	
10	Aachen	Entlassungs- und Commissionsprüfung an St. Leonard und für Externe.	1.—7. Oktober	8. October	

Schulamts-Aspirantinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist;
2. ein Geburtszeugniß;
3. ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchsstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 26. November 1880. Kgl. Provinzial-Schul-Collegium. von Reese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 794. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 18. v. M. dem Vereine zur Förderung der Hannover'schen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit der im Jahre 1881 zu Hannover stattfindenden Rennen eine öffentliche Verloosung von Pferden und Equipagen, für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis 3 M. pro Stück beträgt, im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Aachen, den 11. Dezember 1880.

№ 795. Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 10. September d. Js. (Centralblatt der Unt.-Verw. Seite 654) im Jahre 1881 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 28. Februar k. Jrs. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der im Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Berlin, den 27. November 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 9. Dezember 1880.

№ 796. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im nächsten Jahre in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dicasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer:

A. Ostertermin:

Abtheilung I vom 14. bis 18. Mai;
„ II „ 18. „ 21. „

B. Herbsttermin:

Abtheilung I vom 3. bis 5. November;
„ II „ 5. „ 9. „

II. Für Rektoren:

A. Ostertermin: vom 23. bis 25. Mai;
B. Herbsttermin: vom 10. bis 12. November.

Den spätestens bis zum 15. März resp. 1. September k. Js. uns direkt einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Candidaten angegeben sind;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Koblenz, den 29. November 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Reese.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Koblenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 10. Dezember 1880.

№ 797. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. Juni 1878 — Amtsblatt Stück 28 Seite 154 — und 2. Dezember v. J. — Amtsblatt Stück 52 Seite 412 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rhein vom 10. bis 15. Januar 1881 wiederum ein unentgeldlicher Unterrichtskursus über die Reblaus abgehalten werden wird.

Derselbe verfolgt den Zweck, die Kenntniß des schädlichen Insekts in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten und besteht in einer Anzahl von Vorträgen und in sehr eingehenden Uebungen im Mikroskopiren.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an diesem Kursus theilzunehmen, wollen sich rechtzeitig bei dem Dirigenten der Anstalt melden.

Aachen, den 14 Dezember 1880.

№ 798. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1881 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1881 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 27. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 799. Das Königliche Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom 4. Dezember 1880 die

Digitized by Google

Geisteskranke Kornelia Hermanns aus Dremmen kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 9. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 800. Für das Jahr 1881 werden die Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschafts-Register durch den Deutschen Reichs- und Kgl. Preußischen Staats-Anzeiger, die Aachener Zeitung und das in Aachen erscheinende Echo der Gegenwart bekannt gemacht werden.

Aachen, den 9. Dezember 1880.

Königliches Amtsgericht Abth. V.

№ 801. Rheinische Eisenbahn.

Am heutigen Tage ist ein Ausnahme-Tarif für den Transport von Steinkohlen bei Aufgabe in Doppelwagen von 10,000 Kgr. von Simpelveld, Station der großen Belgischen Centralbahn nach den Stationen Buir, Düren, Horrem, Köln, Königsdorf, Langerwehe und Rothe Erde in Kraft getreten.

Köln, den 13. Dezember 1880.

Königliche Direction.

№ 802. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie haben wir das mit der Unterschrift: Redaktion und Expedition des „Sozialdemokrat" versehene Flugblatt: „Wie man den Sozialdemokrat abonnirt" verboten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 12. November 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Roon.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 1 der periodischen Druckschrift: „Abendblatt für Crimmitschau und Umgegend" vom 10. November d. J. verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt.

Zwickau, den 15. November 1880.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von unterfertigter Stelle durch Entschließung vom Heutigen die in der Volksbuchhandlung (J. Franz) zu Zürich im Jahre 1876 erschienene nicht periodische Druckschrift „Blut-Rosen — Sozialpolitische Gedichte von F. W. Dornbusch, Arbeiter" verboten.

Ansbach, den 23. November 1880.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern, Frhr. von Herman.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie sind folgende gedruckte Lieder:

„Die Arbeitsmänner", „Aufmunterung",
„Den Dummen", „Den Zufriedenen",
„Die Welt, ein Orchester", „Den Jungfrauen",
„Den Vermittlern",

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Liegnitz, den 21. November 1880.

Königliche Regierung. v. Verbandt.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterm Verbote werden Gewehr-Patronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 27. November 1880.

Königliches Staats-Ministerium.
Otto Graf zu Stolberg. von Kameke.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
von Puttkamer. Lucius Friedberg.
von Boetticher.

Digitized by Google

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem heutigen Tage getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministerii vom 28. November 1879 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise, Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den unterzeichneten Landes-Polizeibehörden hierdurch fernerweit untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen Seitens einer der unterzeichneten Landes-Polizeibehörden der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. von Düesberg.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Patente.

№ 803. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 11. Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kalinm aus Kainit bezw. Kieserit. Kl. 75. Nr. 37. Beweglicher Parkettfußboden nebst Fugenschloß. Kl. 37. Nr. 49. Draht-Walzwerk. Kl. 7. Nr. 133. Schneidekluppe mit Knarrvorrichtung. Kl. 49. Nr. 148. Repetirmechanik für Flügel und tafelförmige Pianos. Kl. 51. Nr. 170. Maschine zum Färben und Imprägniren von Garn in Strähnen. Kl. 8. Nr. 240. Kehrmaschine für Pferdebahnen. Kl. 20. Nr. 326. Neue Art von Plombenschlössern für Säcke und Oefen. Kl. 87. Nr. 381. Reibungs-Bremsvorrichtung für Dampf-Aufzüge. Kl. 35. Nr. 515. Verschlußschieber für Rohrleitungen. Kl. 85. Nr. 580. Dichtungsschraube für Kessel, Wasserbehälter und Pumpen. Kl. 47. Nr. 654. Verbesserungen an selbstthätigen Maschinen zum Oeffnen, Ausbreiten und Leiten von Geweben. Kl. 8. Nr. 710. Metall-Litzen-Riemen mit Hirnledereinschlag. Kl. 47. Nr. 828. Einrichtungen an Eisenbahneu zum Zwecke der Vermehrung der Angriffspunkte der Triebräder und Verminderung der Angriffspunkte der Laufräder. Kl. 20. Nr. 855. Metall-Litzen-Riemen mit Hirnledereinschlag, Zusatz zu P. R. 710. Kl. 47. Nr. 1959. Mehlsichteeilinder mit intermittirender Beschüttung. Kl. 50. Nr. 1974. Schlauchverbindung. Kl. 47. Nr. 2501. Neuerungen an beweglichen Parkettfußböden mit Fugenschloß. Zusatz zu P. R. 37. Kl. 37. Nr. 2987. Sohlenbefestigung und Kappenversteifung vermittelst metallener Einlagen nebst Sohlenbeschlag mit festgenieteten Nägeln. Kl. 71. Nr. 3520. Anordnungen an einem Draht-Walzwerk, Zusatz zu P. R. 49. Kl. 7. Nr. 3617. Neuerungen an Laschenverbindungen bei Eisenbahnschienen. Kl. 19. Nr. 3838. Durch Centrifugalkraft und Reibung wirkender Regulator. Kl. 60. Nr. 3841. Entlasteter und vom Regulator verstellbarer Schleppschieber zur Regulirung der Expansion. Kl. 14. Nr. 3945. Neuerungen in der Darstellung von Flußeisen und Stahl. Kl. 18. Nr. 3962. Indicator mit drei Trommeln Kl. 42. Nr. 3996. Hufnägel mit hakenförmiger Spitze. Kl. 56. Nr. 4081. Neuerungen an Kinderuhren, Taschenuhren und anderen Uhrwerken für Kinderspielzeug. Kl. 83. Nr. 4084. Fensterputzer. Kl 34. Nr. 4143 Beschlag für Schuhwerk und Hufe. Kl. 71. Nr. 4251. Neuerungen an Holzbohrern. Kl. 38. Nr. 4254. Muffelofen für Steinkohlenfeuerung zum Einbrennen von Porzellanfarben. Kl. 80. Nr. 4256. Neuerunaen an Bettstellen und den zugehörigen Federrahmen. Kl. 34. Nr. 4274. Rasenscheermaschine. Kl. 45. Nr. 4302. Selbstschließende Sicherheitsvorrichtungen in den Kesselschotten von Dampfschiffen. Kl. 65. Nr. 4368. Luftpumpe mit Selbstregulator znm Komprimiren von Luft. Kl. 27. Nr. 4369. Verbesserungen an Luftpumpen mit Selbstregulator zum Komprimiren von Luft, Zusatz zu P. R. 4368. Kl. 27. Nr. 4373. Zeigeapparate zum Gebrauch bei Kartenspielen. Kl. 42. Nr. 4636. Repetirmechanismus an Gewehren mit Kolbenverschluß, System Schano. Kl. 72. Nr. 4794. Eiserner Kohlenkübel mit selbstthätiger Verschlußvorrichtung. Kl. 81. Nr. 4970. Neuerungen an einem Drahtwalzwerk, Zusatz zu P. R. 49. Kl. 7 Nr. 4990. Zusammengesetzter Feuerrost. Kl. 24. Nr. 5072. Neuerung an Pflügen mit rotirendem Streichbrette. Kl. 45. Nr. 5138. Kettenstich-Säulen-Nähmaschine. Kl. 52. Nr. 5417. Neuerungen an Apparaten zur Erzeugung von Tönen. Kl. 51. Nr. 5766. Verbesserungen an Laschenverbindungen bei Eisenbahnschienen, Zusatz zu P. R. 3617. Kl. 19. Nr. 5069. Apparat und Verfahren zur Bestimmung der Dampferzeugungsfähigkeit von Dampfkesseln. Kl. 42. Nr. 6018. Patronen mit Gummihülse für Schrotfüllung. Kl. 72. Nr. 6558. Centrifugal-Regulator. Kl. 60. Nr. 6975. Getreidemähemaschine mit Garbenbinder. Kl. 45. Nr. 8158. Horizontaler Windmotor mit Regulator. Kl. 88. Nr. 8212. Zugwechsler an Feuerungsrosten Kl. 24. Nr. 8351. Neuerungen an Feinspinn-Maschinen. Kl. 76. Nr. 8352. Kartoffelernte-Apparat. Kl. 45. Nr. 8378. Schrotstuhl mit klaviaturartig beweglicher Muldenzuführung. Kl. 50. Nr. 8381. Schutzglocken für Blüthen und Früchte. Kl. 45. Nr. 8504. Neuerungen in der Befeuerungsweise von Ziegelöfen. Kl. 80. Nr. 8583. Taktmesser. Kl. 42. Nr. 8586. Rettigschneidmaschine. Kl. 34. Nr. 8633. Couvertir-Maschine. Kl. 70. Nr. 8634. Handgebläse zum Aufblähen von Luftkissen. Kl. 30. Nr. 8650. Bierkühlapparat. Kl. 64. Nr. 8686. Schraubensicherung. Kl. 47. Nr. 8707. Tintenlöschrolle. Kl. 70. Nr. 8941. Centraler Weichen- und Signal-Stellapparat mit hydraulischen Einrichtungen. Kl. 20. Nr. 8956. Keil- oder Splintverschluß für Thüren, Läden und dergleichen. Kl. 68. Nr. 9115. Neuerungen an Getreidemäh-

Digitized by Google

maschinen mit Garbenbindern, Zusatz zu P. R. 6975. Kl. 45. Nr. 9190. Neuerungen an Mehlsichtemaschinen mit intermittirender Beschüttung, Zusatz zu P. R. 1959. Kl. 50. Nr. 9210. Selbstthätige Abschneidevorrichtung an Brotteigknetmaschinen, Kl. 2. Nr. 9356. Neuerungen an Ziegelöfen, Zusatz zu P. R. 8504. Kl. 80. Nr. 9498. Neuerungen an Pianoforte's. Kl. 51. Nr. 9651. Eingestecktes Thürschloß mit feststellbarer, zum Verschluß dienender Falle. Kl. 68. Nr. 9711. Neuerung an Brettchenvorhängen. Kl. 37. Nr. 9847. Revolver mit selbstthätigem Patronenauswerfer. Kl. 72. Nr. 10632. Metall-Litzen-Riemen, zweiter Zusatz zu P. R. 710. Kl. 47. Nr. 10862. Verbesserungen an einem Taktmesser. Zusatz zu P. R. 8583. Kl. 42. Nr. 11042. Verschiebbarer Kopf an Wasserstandsgläsern zum Einsetzen der Glasröhre. Kl. 13. Nr. 11046. Neuerungen an Hosenträgern. Kl. 3 Nr. 11065. Vorrichtung zum Riemenschneiden mit verstellbaren Messern. Kl. 69. Nr. 11070. Neuerungen an verstellbaren Stühlen, zweiter Zusatz zu P. R. 4865. Kl. 34. Nr. 11275. Aufzug mit Riffelscheiben-Kupplung. Kl. 35. Nr. 11305. Neuerungen an Wasserclosets. Kl. 85. Nr. 11320. Schmiede-Eßeisen mit Windregulirung. Kl. 49. Nr. 11431. Cigarren mit eingewickelten Luftkanälen. Kl. 79. Nr. 11434. Tragbrett für kleine Kinder. Kl. 34. Nr. 11481. Apparat zum Fournieren profilirter Leisten Kl. 38.

Berlin, den 2. Dezember 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 804. Das dem Maurice Gandy zu Liverpool auf Treibriemen ertheilte Patent Nr. 939 ist durch Entscheidung des Patent-Amts vom 28. August 1879, bestätigt durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1880 für nichtig erklärt worden.

Berlin, den 2. Dezember 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 805. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Trakal, Buchbinder,	36 Jahre, aus Leitomischl, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	16. Novbr. d. J.
2	Alexander Sczendzina, Arbeiter,	24 Jahre, aus Wüsteseifersdorf, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde.	desgleichen.
3	Karl Altmann, Tuchmachergeselle,	geboren 1850 zu Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Novbr. d. J.
4	Karl Krejcik, Schuhmachergeselle,	25 Jahre, aus Madow, Bezirk Czaslau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Novbr. d. J.
5	Josef Pratzer, Fleischergeselle,	30 Jahre, aus Altstadt, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Franz Groß, Cigarrenarbeiter,	59 Jahre, aus Hennersdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde.	20. Novbr. d. J.
7	Franz Treimer, Brauergeselle,	31 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	2. Novbr. d. J.
8	Ferdinand Wagenknecht, Bäcker- und Müllergeselle,	geboren am 29. Januar 1838, aus Weißkirch, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	29. Oktober d. J.
9	Isaak Waldmann, Bäckergeselle,	34 Jahre, aus Chrzanow, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	4. Novbr. d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Johann Klimschack, Tagelöhner,	27 Jahre, aus Bude (Buda), Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	12. Novbr. d. J.
11	Pierre Moamet, Matrose,	24 Jahre, geboren zu Algier,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Novbr. d. J.
12	Adam Kohlen, Buchbinder,	37 Jahre, geboren zu Gülpen, ortsangehörig zu Sittard, Niederlande,	Landstreichen u Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	29. Oktober d. J.
13	a. Ernst Rischauer, Buchdrucker,	35 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	30. Septbr. d. J.
	b. Emil Rischauer, Schreiber,	21 Jahre, aus Trient, Tirol,			
14	Josef Paßmoser, Maschinenschlosser,	59 Jahre, aus Hall, Tirol,	Landstreichen und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	1. Oktober d. J.
15	Adolf Brix. Metzger,	27 Jahre, aus Rothwasser, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Oktober d. J.
16	Felix Gloning, Dienstknecht,	22 Jahre, aus Ostermiething, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	12. Oktober d. J.
17	a. Anton Canton, Tagelöhner,	geboren 1841,	Landstreichen, zu b außerdem wegen Bettelns,	dieselbe Behörde,	25. Oktober d. J.
	b. dessen Ehefrau Katharina Canton,	geboren 1840, aus Telve, Bezirk Borgo, Süd-Tirol,			
18	Luigi Prarizzi, Tagelöhner,	geboren 1856, aus Vollentina, Bezirk Cles, Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Franz Friedrich, Bäcker,	18 Jahre, aus Nieder-Koblitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Oktober d. J.
20	Alexander Passendorfer, Nagelschmied,	52 Jahre, aus Biala, Bezirk Biata, Galizien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	18. Oktober d. J.
21	August Thomas, Uhrmacher,	43 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	14. Novbr. d. J.
22	Bereck Katzewsky, Schuhmacher,	20 Jahre, aus Lomsha, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. Novbr. d. J.
23	Josef Hallada, Gärtner,	geboren am 14. März 1842, aus Neuhaus, Böhmen,	desgleichen,	Polizei-Amt zu Lübeck,	15. Novbr. d. J.
24	Josef Dacremont, Arbeiter,	25 Jahre, geboren zu Noirefontaine, Provinz Luxemburg, Belgien,	Landstreichen u. Betrug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Novbr. d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
25	Clemenz Albert, Ackerer,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Fresse, Kanton Thillot, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	5. Novbr. d. J.
26	François Boisselot, Tagner,	geboren am 31. Dezember 1850 und ortsangehörig zu Frautenard, Departement der Saône und Loire, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	19. Novbr. d. J.

Personal-Chronik.

№ 806. Der Postassistent Giesen in Langerwehe ist als Postverwalter daselbst etatsmäßig angestellt worden.

№ 807. Der zum selbständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Eberhard Rimbach hat die Friedrich Rimbach'sche Apotheke zu Jülich erworben und wird dieselbe am 1. Januar 1881 übernehmen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Valm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. Dezember **1880.**

№ 808. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 36 enthält:

(Nr. 8742.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Blumenthal und einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Iburg. Vom 16. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 809. Nach Neu-Süd-Wales (Australien) können von jetzt ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens aber 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen. Ueber die sonstigen Bedingungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 11. Dezember 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

№ 810. Vom 1. Januar 1881 ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark im Wege des Postauftrags stattfinden. Die einzuziehende Summe ist auf dem Formular zum Postauftrage in Mark und Pfennig anzugeben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Luxemburg, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibegebühr 20 Pf. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselproteſten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Luxemburg postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen des neuen Verfahrens ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 13. Dezember 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 811. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird die zu Düsseldorf bestehende Commission zur Prüfung von Handarbeitslehrerinnen aufgelöst und zu Coblenz als am Sitze des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums eine Prüfungs-Commission für den Umfang der Rheinprovinz gebildet.

Diese besteht außer unserem Commissar als Vorsitzenden aus dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Hessel und den Lehrerinnen Fräulein Ferd. Nicolay und Goebel.

Für das Kalenderjahr 1881 werden Prüfungen stattfinden:

1. im Ostertermine vom 12.—14. Mai,
2. im Herbsttermine vom 29. September — 1. October.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2. sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforderliche Vorbildung ausweisen können.

Die Anmeldung muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest,
3. ein Zeugniß über die erworbene Schul- bez. Lehrerinnen-Bildung,
4. ein von der Ortspolizei-Behörde oder von dem Ortsschulvorstande ausgestelltes Zeugniß über die Führung der Bewerberin und deren sittliche Befähigung für den Lehrberuf.

Auch ist bei der Meldung ausdrücklich anzugeben,

Digitized by Google

ob Bewerberin die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht an Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen zu erlangen wünscht.

Die von uns zugelassenen Bewerberinnen erhalten vor dem Prüfungstermin die nähere Gestellungsordre. Die Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Volksschulen nachsuchen, haben im Prüfungstermine vorzulegen und als selbst gefertigt zu bezeugen:

1. ein Mannshemd,
2. ein Frauenhemd,
3. ein Paar Strümpfe,
4. ein Zeichentuch,
5. ein Stopftuch mit einigen Leinen- und Köperstopfen,
6. Ein Tuch mit verschieden eingesetzten Flicken.

Die Bewerberinen für mittlere und höhere Mädchenschulen haben vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1. ein schulgerecht genähtes Manns-Faltenhemd,
2. ein Frauenhemd,
3. ein Paar gestrickte Strümpfe,
4. ein Zeichentuch,
5. ein Stopftuch.

Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Commission und unter Aufsicht derselben in der Arbeit fortgefahren werden kann.

Vor Eintritt in die Prüfung hat jede Bewerberin 6 Mark Gebühren an unseren Rendanten Kanzleirath Topp (Dicasterial-Gebäude Zimmer 9) zu entrichten

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1878.

Koblenz, den 10. Dezember 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Reefe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. Dezember 1880.

№ 812. Durch Erlaß des Hr. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 6. ds. Mts. ist dem Vorstande der kath. Kirchengemeinde in Hückeswagen die Erlaubniß ertheilt worden, im Laufe des Monates December k. J. zur Beschaffung der Baukosten einer neuen Kirche eine öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen nach Maßgabe des desfallsigen Verloosungsplanes zu veranstalten und die betr. Loose im Bereiche der Rheinprovinz abzusetzen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 21. December 1880.

№ 813. Zweite

Bezirks-Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von Dynamit.

Zur Vervollständigung der Bezirks-Polizei-Verordnung betreffend den Transport von Dynamit vom 22. Mai d. Js. wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet was folgt:

§ 1. Für Dynamit-Transporte aus den Regierungsbezirken Cöln oder Düsseldorf durch den hiesigen Regierungsbezirk in den Regierungsbezirk Trier hinein soll bis auf weiteres ausschließlich nur der Weg

von Münstereifel über Tondorf, Blankenheim, Dahlem, Stadtkyll, Cronenburg, Manderfeld, Schönberg nach Bleialf

benutzt werden dürfen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

Außerdem werden diejenigen unter diese Polizei-Verordnung fallenden Dynamit-Transporte, welche auf einem nicht zugelassenen Wege angetroffen werden, zwangsweise polizeilich auf den zugelassenen Weg geleitet werden.

Aachen, den 17. Dezember 1880.

№ 814. Mit Bezugnahme auf die in unserem diesjährigen Amtsblatt Stück 14 Seite 89 abgedruckte Bekanntmachung vom 25. März cr., betreffend Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Mittel für den Wiederaufbau der am 17. Juni v. J. durch Feuersbrunst zerstörten Pfarrwohnung nebst Kapelle der evangelischen Vicariat-Gemeinde zu Berncastel, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. d. Mts. die Frist zur Abhaltung der genannten Collecte bis zum 1. April k. Js. verlängert worden ist.

Aachen, den 15. Dezember 1880.

№ 815. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militairpflichtigen unsers Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1876 über die Militairpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern

oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Mitittairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldnug zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Mititairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellnngspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 17. Dezember 1880.

№ 816. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1881 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1881 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 27. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 817. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 6. Dezember cr. die Geisteskranke Ehefrau Franz Wirtz, Theresia geb. Breuer aus Aachen, gegenwärtig detinirt in der Irrenanstalt Mariabrunn, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Digitized by Google

№ 818. Das Königliche Amtsgericht zu Blankenheim hat durch Beschluß vom 16. November 1880 die Geisteskranke Elisabeth Schwarz aus Blankenheimerdorf, gegenwärtig detinirt in der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 11. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 819. Durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 13. Mai 1879 ist der Notar Lambert Lürken hierselbst seines Amtes für verlustig erklärt worden.

Aachen, den 23. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 820. Die Erbauung und Lieferung der in den nächsten Jahren im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen erforderlich werdenden Postkurswagen soll im Wege des schriftlichen Anbietungsverfahrens vergeben werden.

Die hierbei maßgebenden Bedingungen liegen bei den Kaiserlichen Postämtern in Aachen, Düren, Eupen, Montjoie, Jülich und Malmedy auf, woselbst sie täglich in den Vormittagsstunden persönlich eingesehen werden können; auf schriftliches Verlangen wird eine Abschrift dieser Bedingungen gegen Erstattung der Schreibgebühren und Portokosten von den gedachten Postämtern mitgetheilt werden.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Preisanbietungen schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Postwagen" bis zum 15. Januar 1881 an die Kaiserliche Ober-Postdirektion hierselbst einzureichen. Die Eröffnung der Angebote wird bei dieser Stelle an dem genannten Tage um 11 Uhr Vormittags stattfinden.

Die Bietenden können dabei anwesend sein.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Postverwaltung die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung freisteht.

Aachen, den 16. Dezember 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

№ 821. Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1880 bis 31. März 1881 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Rthlr.)

Nr. 28. 95. 174. 230. 270. 333. 398. 407. 538. 560. 1001. 1076. 1391. 1605. 1931. 1936. 1980. 2003. 2146. 2894. 2936. 3083. 3234. 3344. 3360. 3371. 3429. 3438. 3496. 3721. 3982. 3987. 4042. 4334. 4409. 4604. 4823. 4962. 5065. 5099. 5315. 5396. 5613. 5689. 5864. 5977. 6168. 6209.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Rthlr.)

Nr. 12. 87. 210. 561. 726. 847. 1033. 1119. 1161. 1232. 1261. 1301. 1363. 1415. 1867. 1949. 2082. 2214. 2306.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Rthlr.)

Nr. 123. 128. 211. 477. 697. 795. 810. 831. 842. 1145. 1185. 1210. 1290. 1499. 1603. 1792. 1890. 2007. 2078. 2231. 2440. 2669. 2742. 2776. 2841. 3267. 3270. 3493. 3547. 3698. 3901. 3902. 4055. 4063. 4172. 4249. 4628. 4705. 4938. 5022. 5118. 5287. 5418. 5845. 6010. 6107. 6348. 6421. 6647. 6692. 6825. 6867. 6901. 7001. 7314. 7362. 7482. 7560. 7569. 7845. 7887. 7888. 7889. 8197. 8368. 8617. 8785. 8852. 8874. 8877. 9113. 9138. 9139. 9212. 9624. 9654. 9776. 9777. 9918. 9953. 10153. 10247. 10298. 10464. 10904. 10994. 11347. 11470. 11699. 11714. 11829. 11848. 11931. 12032. 12038. 12085. 12525. 12618. 12682. 12703. 12725. 12778. 12813. 12951. 12977. 13028. 13129. 13142. 13236. 13708.

4 Litt. D. à 75 Mark (25 Rthlr.)

Nr. 9. 331. 621. 717. 725. 841. 881. 1014. 1260. 1294. 1353. 1530. 1656. 1721. 1728. 1757. 2088. 2359. 2403. 2433. 2694. 2795. 2898. 2899. 3028. 3109. 3402. 3419. 3426. 3604. 3743. 3766. 3890. 3970. 4118. 4319. 4320. 4406. 4428. 4626. 4941. 5080. 5371. 5580. 5621. 5643. 5833. 5924. 5941. 6044. 6047. 6245. 6550. 6643. 6679. 7099. 7158. 7733. 7845. 7882. 7896. 8104. 8281. 8402. 8709. 8806. 8843. 8926. 8936. 8937. 8954. 9082. 9109. 9614. 9714. 9742. 9792. 9973. 10046. 10115. 10172. 10331. 10448. 10573. 10603. 10844. 10864. 10958. 11137. 11178. 11181. 11295. 11497. 11551. 11676. 12026. 12121.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1881 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 14 bis 16 und Talons vom 1. April 1881 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten

Digitized by Google

Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1880.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 822. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von unterfertigter Stelle durch Entschließung vom Heutigen nachstehende Druckschrift:

die im Jahre 1879 im Verlag der schweizerischen Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene, in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei dortselbst ohne Angabe des Namens des Verfassers gedruckte, nicht periodische Schrift „Die soziale Baukunst", 10. und 11. Heft,

verboten.

Ansbach, den 23. November 1880.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Frhr. von Herman.

Die Druckschrift: „Begehungssünden der Kriminaljustiz und Unterlassungssünden des Staates, von K. H. Z., Friedberg i. d. W. 1880, Verlag von Andreas Flor", ist mit Verfügung vom Heutigen auf Grund des § 11 des rubrizirten Gesetzes von uns verboten worden.

Friedberg, den 1. Dezember 1880.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Friedberg.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 3 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde von der unterzeichneten Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen:

Die Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Mainz

verboten.

Mainz, den 10. Dezember 1880

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz.
v. Roeder.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat das Gedicht

„Der Ausgewiesene"

mit der Aufschrift: „Der Ertrag ist für die Familien der aus Berlin und Hamburg Ausgewiesenen bestimmt,"

ohne Angabe des Verlegers, Herausgebers, Verfassers und Druckers,

auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 13. Dezember 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft. von Einsiedel.

Patente.

№ 823. Durch Entscheidung des Patentamts vom 13. Februar 1879, bestätigt durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1880, sind die dem Carl Steinhaus in Cabel (Westfalen) auf „Neuerungen an Sicherheitskuppelungen für Eisenbahnwagen" ertheilten Patente Nr. 2246 und 2247 (Zusatz-Patente zu P. R. Nr. 644), und zwar ersteres theilweise, insoweit es sich auf die in den Figuren 10, 11, 13 und 14 dargestellten Einrichtungen bezieht, letzteres in seinem vollen Umfange für nichtig erklärt.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 824. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 39. Kontinuirliche Walzenpresse für Rübenbrei, Oelsaat, Aepfel ꝛc. Kl. 58. Nr. 67. Heißluftbad für Kranke. Kl. 30. Nr. 85. Butterkneter. Kl. 34. Nr. 307. Verfahren zur Darstellung künstlicher Knochenkohle. Kl. 89. Nr. 450. Destillations- und Rektifikationsapparat. Kl. 6. Nr. 655. Kelch aus Porzellan für Kaffeemühlen. Kl. 34. Nr. 1189. Tretwerk für Menschen. Kl. 47. Nr. 4203. Neuerungen an Coling'schen Achsen. Kl. 63. Nr. 4308. Tischwaage. Kl. 42. Nr. 4348. Brenner mit sternförmig zusammengefügten Dochten. Kl. 4. Nr. 4802. Bremse mit Vorrichtung zum Erleichtern des Anziehens von Fuhrwerken. Kl. 20. Nr. 4881. Maschine zum Anfertigen und beliebigen Bedrucken verschiedener Gegenstände aus Papier. Kl. 15. Nr. 5591. Apparat zum Abfüllen und Abmessen feuergefährlicher Flüssigkeiten. Kl. 64. Nr. 5709. Apparat zum Abfüllen und Abzapfen feuergefährlicher Flüssigkeiten. Zusatz zu P. R. Nr. 5591. Kl. 64. Nr. 6064. Darstellung eines neuen Explosivstoffes. Kl. 78 Nr. 6125. Rechenmaschine zu Unterrichtszwecken. Kl. 42. Nr 6174. Neuerungen in der Ausführung von Schieferdeckungen. Kl. 37. Nr. 6197. Neuerung an Eisenbahn-Eistransportwagen. Kl. 17. Nr. 6704. Stempelapparat mit Selbstfärbung Kl. 15. Nr. 7214 Englischer Schraubenschlüssel mit loser Schraube. Kl. 87. Nr. 8291. Luftpumpe. Kl. 27. Nr. 8508. Neuerungen an Papiersack-Maschinen. Kl. 54. Nr. 8518. Magneto-elektrische Verschluß-Vorrichtung für photographische Apparate. Kl. 57. Nr. 8571. Feder- oder Schreibstifthalter mit aufrollbarem Notizblatt. Kl. 70. Nr. 8706. Spielzeug, genannt „Aërovéloce". Kl. 77. Nr. 8763. Cigarettenwickel-Taschenapparat. Kl. 79. Nr. 8810. Neuerungen an Oefen zum Verbrennen von Abfällen. Kl. 24. Nr. 8928. Neuerungen an Gasgenerator-Verschlüssen. Kl. 24. Nr. 9156. Tropfenfänger für abtropfende Kerzen. Kl. 4. Nr. 9225. Scheerbaum für einspännige Fuhrwerke. Kl. 63. Nr. 9248. Herstellung eines Metallplüsch zur Filtration unter Pressung. Kl. 12. Nr. 9292. Neuerungen an Cigarettenwickel-Taschenapparaten, Zusatz zu P. R. 8763. Kl. 79. Nr. 9306. Doppellampe für Leuchtgas mit selbstthätiger direkter Erhitzung des Gases und

Digitized by Google

der Luft vor der Verbrennung. Kl. 26. Nr. 9569 Verfahren zur Herstellung grüner Farbstoffe durch Behandlung der Sulfoderivate des Dibenzylanilins, Dibenzyltoluidins und Benzyldiphenylamins mit Oxidationsmitteln. Kl. 22. Nr. 10 973. Neuerungen an Billard-Bolzenbüchsen. Kl. 77. Nr. 11 001. Neuerungen an der unter P. R. Nr. 2955. patentirten Glasschmelzwanne. Kl. 32. Nr. 11 188 Räderschneide- und Wälzmaschine. Kl. 83. Nr. 11 290. Neuerungen an Pröger's Bolzenbüchse. Kl. 77. Nr. 11 550. Apparat zur Verminderung des Kraftaufwandes bei beladenen Wagen. Kl. 63. Nr. 12 478. Neuerungen an der unter Nr. P. R. 7447 patentirte Vorrichtung zum Auffangen von Oel an Luftdruckapparaten für Bier. Kl. 64.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 825. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Domenico Frigo, genannt Ceccon, Bergmann und Eisenbahnarbeiter,	geboren am 9. Mai 1856 zu Treschè-Conca, Gemeinde Roana, Provinz Vicenza, Italien,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	29. Oktober d. J.
2	Josef Wörgötter, Dienstknecht,	33 Jahre, ortsangehörig zu St. Ulrich, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	mehrfacher Diebstahl und Unterschlagung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	11. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Anna Kretschmer, unverehelichte,	34 Jahre, aus Barsdorf, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. Novbr. d. J.
4	Clemens Kaßner, Müllergeselle,	geboren 1834 u. ortsangehörig zu Neuwald, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	2. Novbr d. J.
5	Johann Buchta, Arbeiter,	34 Jahre, aus Ellguth, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Novbr. d. J.
6	Heinrich Gruß, Müller,	31 Jahre, aus Georgenthal, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	29. Novbr. d. J.
7	Franz Heresch, Bauzeichner,	34 Jahre, aus Wischau, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	24. Novbr. d. J.
8	Moritz Ditter, Schneider,	40 Jahre, geboren zu Komrowitz, ortsangehörig zu Lipnik, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Novbr. d. J.
9	Jakob Matthys, Schuhmacher,	47 Jahre, aus Does burg, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	20. Novbr. d. J.
10	Anton Rohynek, Bäcker,	33 Jahre, aus Neu-Bidschow, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rabburg,	desgleichen.
11	Johann Hoppert, Handarbeiter,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gottmannsgrün, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall u. Körperverletzung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	11. Septbr. d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Franz Josef Scholze, Webergehilfe,	geboren 1857 zu Groß-Mergthal, ortsangehörig zu Krombach, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	10. Novbr. d. J.
13	Anton Krock, Weber,	36 Jahre, aus Alt-Paulsdorf, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Worms,	6. Novbr. d. J.
14	Mendel Friedle, Buchbinder,	18 Jahre, aus Szczekotschin bei Szadek, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	27. Novbr. d. J.
15	Jakob Euz, Melker,	36 Jahre, aus Stein, Kanton Appenzell, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.
16	Georg Sobrick, Erdarbeiter,	29 Jahre, aus Pechlin, Ungarn,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. Novbr. d. J.
17	Franz Daillouz, Arbeiter,	geboren am 6. März 1835 zu La Chapelle-Agnon, Departement Puy de Dôme, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
18	Josef Levy, Metzger,	geboren am 12. August 1849 zu Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	26. Novbr. d. J.

Personal-Chronik.

№ 826. Die bei der Elementarschule zu Loeveuich, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrerin Karoline Eydens, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 827. Die bei der Elementarschule zu Röhe, Landkreis Aachen, seither provisarisch fungirende Lehrerin Hubertine Forst, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 828. Die bei der Elementarschule zu Hergenrath, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Preckel, ist definitiv daselbst angestellt worden.

829. Holzverkauf

im Gemeindewalde von Roetgen

Am Dienstag den 4. Januar 1881, Vormittags 10½ Uhr, werde ich im Wirthslokale von Arnold Schmitz hierselbst aus dem Gemeindewalde von Roetgen:

a. im Distrikte am Zirkelsweg, ca. 3½ ha 45/50jähriges Kiefern-, Bau- und Grubenholz, theilweise mit Eichenunterwuchs auf dem Stocke in 14 Loosen;
b. im Distrikte Rothenfiefen 4 a annähernd 30 Raummeter Fichten-Nutzholz III. Kl., 1000 bis 1200 Stück Hopfenstangen, ca. 300 Stück Bohnenstangen, sowie einige Fichten-Nutzstämme;
c. im Distrikt an der Hahnerstraße mehrere Fichtenstämme (Windfälle)

öffentlich meistbietend verkaufen.

Der Gemeindeförster Winkhold ertheilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Roetgen, den 17. Dezember 1880.

Der c. Bürgermeister, Heidgen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. Dezember **1880.**

№ 830. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 37 und 38 enthalten:

(Nr. 8743.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat Eisenbahn-Unternehmungen vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169). Vom 18. Dezember 1880.

(Nr. 8744) Tarif, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 15. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 831. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Peter Joseph Toell zu Schleiden, auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Harperscheid umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 27. Dezember 1880.

№ 832. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat vorbehaltlich des Widerrufs, der Stadtgemeinde Aachen die Abhaltung eines Viehmarktes für Großvieh und Kleinvieh auf dem Lindenplatze in Aachen an allen Wochentagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage gestattet.

Aachen, den 22. Dezember 1880.

№ 833. Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im nächsten Jahre einzutreten wünschen, wird vom 7. bis 9. April, an dem ersten Tage um 8 Uhr Vormittags beginnend, an dieser Anstalt stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten. Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. pro Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 1. März k. Js. bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impf- und einen Revaccinationsschein, sowie ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnortes;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstalts-Vorsteher Weyrauch zugehen.

Koblenz, den 15. Dezember 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
von Reese.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. Dezember 1880.

№ 834. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nachstehende Polizei-Verordnung für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks erlassen:

Einziger Paragraph
der Bezirks-Polizei-Verordnung.

An Stelle der Nr. 10 der Bezirks-Polizei-Verordnung in Betreff der Gemeindewege im Regierungsbezirke Aachen vom 23. Januar 1856 (Amtsblatt S. 24) treten folgende Bestimmungen:

Jeder, sei er Eigenthümer oder Pächter, ist verpflichtet, die längs den Wegen stehenden Hecken jährlich in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. März einschließlich auf die Höhe von vier Fuß zu kürzen und zu beschneiden, und alle hochstämmigen Bäume, welche weniger als sechs Fuß von der Grenze (dem äußern Grabenrande) der Wege entfernt stehen, bis auf eine Höhe von zwölf Fuß auszuasten.

Digitized by Google

Nach Ablauf dieses Termins werden die Arbeiten, außer der verwirkten Strafe, auf Kosten der Säumigen auf Anordnung der Ortsbehörde ausgeführt.

Aachen, den 22. Dezember 1880.

№ 835. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Preußische Arznei-Taxe pro 1881 im Verlage von Rudolf Gaertner zu Berlin erschienen und von diesem sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pfg. zu beziehen ist.

Aachen, den 21. Dezember 1880.

№ 836. Der Schulvorsteherin Wilhelmine Schreiber ist nach Maßgabe der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die in der Stadt Eupen bestehende höhere Privat-Mädchenschule fortzusetzen und zu leiten.

Aachen, den 23. Dezember 1880.

№ 837. **Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1881 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1881 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.**

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 27. November 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 838. Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat unterm 21. Oktober cr. anläßlich der Revision einer Justizverwaltungskosten-Rechnung daran erinnert, daß in Untersuchungssachen in fiscalischem Interesse die zur Ausstellung von Fundberichten oder Gutachten erforderliche ärztliche Untersuchung körperlich verletzter Personen Seitens der betreffenden Experten thunlichst in deren eigenen Wohnung bewirkt werde.

Indem ich die Herren Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft von Vorstehendem Kenntniß gebe, ersuche ich dieselben, auf die Befolgung dieser Vorschrift mit Nachdruck zu wirken.

Aachen, den 18. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 839. In Folge Ueberschwemmung sind die Strecke Aachen-Astenet und verschiedene Belgische Bahnlinien unfahrbahr geworden. Da die Wiederherstellung der zerstörten Bahnstrecken etwa 14 Tage in Anspruch nehmen wird, werden bis zum 7. Januar 1881 die Lieferfristen für die erwähnten Relationen aufgehoben und Güter mit versicherter Lieferfrist nicht angenommen.

Köln, den 22. Dezember 1880.

Königliche Direction der Rheinischen Eisenbahn.

№ 840. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung des Bergreviers Brühl-Unkel vom 1. Januar 1881 ab dem Königlichen Bergmeister Moecke zu Bonn an Stelle des in den Ruhestand tretenden seitherigen Revierbeamten, Bergrath Freiherrn von Hoiningen, gen. Huene, übertragen worden ist.

Bonn, den 21. Dezember 1880.

Königliches Oberbergamt.

№ 841. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von den vereinigten Sozialisten zu London im September 1880 herausgegebene, in der sozialdemokratischen Genossenschaftsbuchdruckerei „Freiheit" zu London erschienene Flugblatt „An die deutschen Sozialisten", London, im September 1880, Expedient J. Nevoe 22 Percy Street, nach § 11 des genannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Trier, den 16. Dezember 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Krosigk.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Herter zu Rießbach-Zürich (Schweiz), Industriehalle, erschienene und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte nicht periodische Druckschrift „Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen", nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 16. Dezember 1880.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Auf den Grund des § 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Der freireligiöse Sängerclub in Mannheim wird verboten.

Mannheim, den 14. Dezember 1880.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Julius Andersohn, Tischlerlehrling,	22 Jahre, geboren zu Libau, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	15. Novbr. d. J.
2	a. Elias Golibrodski, Barbiergehülfe, b. Aron Sawalowiez, Tischlergeselle,	zu a 20, zu b 18 Jahre alt, beide aus Pokrou, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	2. Dezbr. d. J.
3	Samuel Engel, Weber,	17 Jahre, geboren zu Stawiszyn, ortsangehörig zu Gurkapabianik, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	24. Novbr. d. J.
4	Wilhelm Trampler, Hutmacher,	22 Jahre, aus Wagstadt, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. Novbr. d. J.
5	Johann Rother, Webergeselle,	26 Jahre, aus Frankstadt, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Anton Grötzbach, Tischler,	35 Jahre, aus Studnitz, Bezirk Nachod, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Karl Mücke, Tagearbeiter,	geboren 1831 u ortsangehörig zu Rothwasser, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	26. Oktbr. d. J.
8	Johann Teufert, Schornsteinfeger,	41 Jahre, geboren zu Kosel, ortsangehörig zu Wagstadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	12. Novbr. d. J.
9	Karl Post, Kellner,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rotterdam, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Novbr. d. J.
10	Josef Kolodziej, Knecht,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Roskowo, Bezirk Chrzanow, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Agary, Schneider,	geboren am 26. Febr. 1842, aus Münchengrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	2. Novbr. d. J.
12	Franz Hesse, Strumpfwirker,	geboren am 12. März 1850 zu Johannisberg, ortsangehörig zu Schönau, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. Novbr. d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
26	Josef Kuliczek, Klempner,	30 Jahre, aus Lucei, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	6. Dezbr. d. J.
27	Nicolaus Levinsohn, Kommis,	geboren am 5./17. September 1872 zu Moskau,	Landstreichen u Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Dezbr. d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1880.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Abgeordnetenhaus (s. Landtag).
Abonnement auf das Amtsblatt (s. letzteres).
Abwesenheits-Erklärungen a. vorbereitende durch Zeugenvernehmungen 159, 297, 305; b. wirkliche 159, 302, 316, im öffentlichen Anzeiger: 29.
Adressen für Postsendungen (s. Postwesen).
Akademien, landwirthschaftliche und pomologische Institute (s. auch Universitäten, Landwirthschaft und Bauwesen): Vorlesungen an der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh. 26; desgl. zu Proskau 41, 243, 255; desgl. pomologisches Institut daselbst 42; Akademie zu Münster 56, 228; desgl. der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf 61, 250; an der Universität zu Halle 71, 236; landwirthschaftliches Lehr-Institut zu Berlin 78, 214; Landwirthschaftsschule zu Cleve 87; Universität zu Bonn 92, 277; Technikum zu Einbeck 101, 109. 228.
Amortisation von Staatspapieren (s. Staats-Anleihen).
Amtsblatt: rechtzeiges Abonnement 326, 329, 337, 345 und 352.
Anerkennung, öffentliche für den Gemeindevorsteher Rochels zu Birgel für Rettung aus Lebensgefahr 33.
Anleihen des Staats (s. Staats-Anleihen).
Apotheken: Uebernahme der Herbrandschen Apotheke zu Blumenthal durch Friedr. Wilhelm Gelderblom 16; der Thillschen zu Eupen durch Maximilian Friedrich Heinemann 16; der Theodor Kofferathschen zu Wassenberg durch Carl Hubert Kofferath 49; der Welterschen zu Stolberg durch Franz Mathias Hubert Sieberichs 101; Apotheker Carl Seelhoff hat hierselbst, Stephanstraße Nr. 37, eine Apotheke errichtet 109; Ernst Theodor Hermann Schmeidler hat die Verwaltung der Filialapotheke zu Langerwehe übernommen 125; desgl. Carl Hessenhaner die Königsche Apotheke in Aachen 136; desgl. die Rettsträtersche zu Wegberg durch den Apotheker Carl Siefen 217; die Praetoriussche zu Aachen durch den Apotheker Otto Hopmann 304; die Hoffmannsche zu Schleiden durch Carl August Franz Thein 250; die Friedrich Rimbachsche zu Jülich durch Eberhard Rimbach 342.
Apotheker-Gehülfen: Prüfung derselben und der Apotheker 39.
Arzneitaxe pro 1881 352.
Aufenthaltskarten, Einführung von solchen für die in Rumänien weilenden Fremden 158, 269.
Aushebungs-Geschäft pro 1880 (s. Militair-Angelegenheiten).
Ausländer, bestrafte und ausgewiesene (s. Justizwesen).
Auslooſung von Rentenbriefen (s. Rentenbanken).
Ausspielung von Pferden ꝛc. (s. Landwirthschaft, auch Lotterien).
Ausstellung von Arbeiten der Handwerkslehrlinge 111.
Ausweisung aus dem Deutschen Reichsgebiete (s. Justizwesen).

B

Bau-Beamte, Königliche: Kreisbaumeister Frilling in Jülich zum Königlichen Kreis-Bauinspektor ernannt 79; desgl. Regierungsbaumeister Eckhardt zu Montjoie zum Königlichen Kreis-Bauinspektor ernannt 318.
Bauführer- resp. Baumeister-Prüfung: Hierauf bezügliche allgemeine Bestimmungen 127, 247, 261.
Bauhandwerker, deren fachwissenschaftliche Ausbildung auf den bestehenden Baugewerkschulen 309.

Digitized by Google

B

Beamten-Verein, Preußischer zu Hannover 263.
Berichtigung von Druckfehlern (s. letztere).
Beschlüsse des Bundesraths: Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 21 und besondere Beilage.
Beurkundung des Personenstandes (s. Civilstandssachen).
Bezirkspolizei-Verordnungen (s. Polizei-Verordnungen).

C

Charakter-Verleihungen: 7, 56, 228.
Civilstandssachen: Personal-Chronik 6, 74, 96, 97, 112, 120, 211, 263, 299, 305, 351; Dispensation vom Aufgebote bei Eheschließung 83; Aufforderung zur Einreichung der Nebenregister pro 1879 159.
Collecten (s. Kollekten).
Communal-Angelegenheiten (s. Gemeindewesen).

D

Deserteure (s. Militairwesen).
Dispensation vom Aufgebote bei Eheschließung (s. Civilstandssachen).
Druckfehler und deren Berichtigung 7, 305.
Druckschriften der Sozialdemokratie (s. letztere).
Durchfuhr von Fleisch, Häuten ꝛc. von Rindvieh aus Anlaß der Viehseuche (s. letztere).

E

Eheschließung (s. Civilstandssachen).
Ehrenzeichen, allgemeines, verliehen: den Förstern Göbel zu Hambach und Jansen zu Marmagen 47.
Einfuhr von Rindvieh ꝛc., Verbot wegen der Viehseuche (s. letztere).
Einjährig-Freiwillige (s. Militair-Angelegenheiten).
Einregistrirung bei den Friedensgerichten zum Beweise über den Zeitpunkt der Errichtung einer Privaturkunde 13.
Eisenbahnen: Einsetzung Königlicher Behörden für die Verwaltung der Rheinischen und Berlin-Potsdamer Eisenbahnen 63; Auflösung der bisher für die Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens eingesetzten Königlichen Eisenbahn-Commissionen und Errichtung Königlicher Betriebs-Aemter 93; Vorarbeiten für eine Bahn von Gerolstein über Prüm nach St. Vith 129; Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands 225; Auflösung des Eisenbahn-Commissariats in Coblenz 229; Erweiterung des Unternehmens der Aachener Industriebahn-Aktiengesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Höngen über Aldenhoven nach Jülich, sowie die Aenderung der bisherigen Firma der Gesellschaft in „Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft" 293; Projekt einer Eisenbahn-Verbindung von Stolberg über Montjoie nach Malmedy 325; Nachträge zu den Tarifen der unter Staatsverwaltung stehenden Rheinischen Eisenbahn 326; Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Roheisen zwischen einigen Stationen der Rheinischen Eisenbahn 330; desgl. für den Transport von Steinkohlen 338; In Folge Ueberschwemmung sind die Strecke Aachen-Astenet und verschiedene Belgische Bahnlinien unfahrbar geworden 352.
Elementarlehrer (s. Schulwesen).
Ersatzpflichtige (s. Militairwesen).
Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld: dem Rektor Eisenbach ist die Stelle des Hausgeistlichen definitiv verliehen worden 24.
Executoren (s. Steuer-Executoren).

F

Feldmesser: Vorschriften über die Prüfung derselben 275.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften (s. Versicherungswesen, auch Provinzial-Feuer-Societät).
Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874, Ausführung desselben für die Rheinprovinz 169.
Fischereiwesen: dessen Beaufsichtigung durch den zum Oberfischmeister der Rheinprovinz im Nebenamte ernannten Meliorations-Bau-Inspektor Gravenstein zu Düsseldorf 195.
Förster, Personal-Chronik (s. Forstwesen).
Forstwesen: Waldbrand in den Oberförsterei Hürtgen, Belohnung für Bezeichnung des etwaigen Brandstifters 100; Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes 139, 142, 189, 281; Die Verwaltung der Königlichen Forstkassen der beiden Oberförstereien Höven und Eupen ist dem Steuer-Empfänger Becker in Montjoie übertragen 149; Förster Hoehn zu Mospert pensionirt, Forstaufseher Baute III. zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Mospert übertragen 197.

G

Geistliche und kirchliche Angelegenheiten: erledigte Pfarrstelle zu Daaden 47; zu Ebergöns 53; Hennweiler 111, 257; Bell 257; Hüffell 261; Niederwarnbach 269; Kölschhausen 281; Bestätigung der Wahl des Candidaten Wardenberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Schleiden 57; desgl. des Julius Müller zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gemünd 64; Kandidat Steil zum evangelischen Provinzial-Pfarrvicar in der Rheinprovinz ernannt 64; Vorlage der Jahresrechnungen der katholischen Kirchengemeinden 97, 145; Pfarrer Friedr. Fauß zum 1. Pfarrer der evangelischen Gemeinde Castellaun-Uhler ernannt 139; Wahl des Pfarrers Wilh. Wortmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Remagen bestätigt 139; Pfarrverwalter Franz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Pfalzfeld-Badenhard ernannt 220; Wahl des evangelischen Pfarrers Bender zu Linnich bestätigt, auch dessen Einführung 287; Hülfsprediger Winands zum Pfarrer der evangelischen Pfarre zu Laubenheim/Münster ernannt 296; Die katholischen Kirchenvorstände sind als öffentliche Behörden anzusehen und demgemäß zur Wiederinkurssetzung von zum kirchlichen Vermögen gehörenden Werthpapieren legitimirt zu erachten 305, 315.
Gemälde- ꝛc. Ausspielungen (s. Lotterien).
Gemeindewesen: Bildung der Grenze zwischen den Landgemeinden Havert und Millen 229; desgl. zwischen der Stadtgemeinde Stolberg und der Landgemeinde Aachen 281.
Geometer (s. Feldmesser).
Gerichtsverfassungs-Gesetz: Abänderung des §153, Absatz 2 (Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft) 9, 316.
Gestellung der Ersatzpflichtigen (s. Militairwesen).
Gewerbegericht für Aachen und Burtscheid: Wahl des Präsidenten,

Digitized by Google

G

Vice-Präsidenten und Ergänzungswahl der Mitglieder 30; anderweite Wahl eines Vice-Präsidenten und eines Mitgliedes 192.

Gewerbe-Ordnung: Entwurf von Vorschriften betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit 120.

Gewerbe-Scheine, abhanden gekommene für: Ehefrau Nic. Severin 39; Johann Jatvi 56; Luigi Croci 100; Michelangelo Destefano 103; Illarione Cipressi 103; Catharina Lorse 117; Luigi Tullio 117; Johann Brener 139; Johann Schiffmann 184; Peter Bossen 242; Johann Frings 251; Joseph Schumacher 263; Wilhelm Brand 297; Joh. Aug. Melchers 297; Philipp Reinartz 301; Pet. Joh. Goertz 301; Wilhelm Reuschenberg 310; Hubert Esch und resp. Math. Jos. Offermann 322.

Gewerbe-Steuer (s. Steuerwesen).

Grund- und Gebäude-Steuer (s. Steuerwesen).

H

Handarbeitslehrerinnen: Prüfungsordnung für dieselben 103.

Handels- und Genossenschafts-Register: Bekanntmachung der Eintragungen in dasselbe 338.

Hengstkörungen, deren Resultate: 140; Termin zur Körung für die Bezirke Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich 282; desgl. für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden 287; Vornahme des Hengst-Körgeschäfts 287; für den Kreis Düren 287; Bekanntmachung der für das Jahr 1881 angekörten Hengste ꝛc. 321.

J

Jagdwesen: Schonzeit der Hasen 6; Eröffnung der niedern Jagd 242.

Jahrmärkte (s. Märkte).

Interdicirte und unter Vormundschaft gestellte Personen: Wittwe Niermann 52; Nicol. Grün 52; Adolf Offermann, Bartholomäus Wilbertz, Jos. Rüffgens, Joh. Gerhard Widdauer, Nicolaus Kahlen 184; Catharina Elise Zimmermann, Hubert Lantin, Lambert Klein, Hubert Jaueclaß, Anna Maria Drießen, Nic Evers, Therese Bivoye, Jos. Hubert Hansen, Johanna Kreusch, Anna Elisab. Hensen, Johanna Ketteniß, Margaretha Schröder, Gertrud Rouin, Sibylla Gatzweiler, Wittwe Mertens geb. Esser, Maria Josepha Heggen, Wittwe Derichs geb. Schmitz, Paulus Brener, Joh. Paul Rader 225, 226, 227; Jos. Heckmann, Wilh. Passeu, Math. Heinrichs, Joh. Andreas Moigré, Anna Drießen, Catharina Scholl, Josephina Kurtzweil 230; Interdiction gegen Ferdinand Wolff ist aufgehoben 230; Joh. Hub. Stolz 233; Maria Josepha Mainz, Philippine Heß, Salome Brener, Pet. Jos. Willems, Adam Maleck, Catharina Haupt, Reiner Frings, Friedrich Weich, August Ludwig Pape, Franz Albert Bethke, Elisabeth Fargeharson, Martin Holz, Helene Dahmen, Maria Frings, Anna Schönen 243; Hubert Hamacher 288; Sophia Tholens 297; Eva Schnitzler, Wilhelm Dickhoven 302; Elisabeth Korf 310; Catharina Kofferath 316; dem Geistesschwachen Joh. Mürkens ist ein Beistand beigeordnet 316; Johann Rick 322; Cornelia Hermanns 338; Theresia Wirtz geb. Breuer und Elisabeth Schwarz 345, 346; Anna Catharina Trimborn, öffentl. Anzeiger 186; Maria Braudts daselbst 440.

J

Justiz-Wesen: Verweisung von Ausländern aus dem deutschen Reichsgebiete 18, 19, 20, 22, 23, 26, 27, 28, 32, 33, 40, 41, 50, 55, 58, 69, 75, 85, 89, 98, 108, 113, 123, 130, 133, 147, 152, 174, 185, 190, 198, 212, 222, 227, 232, 234, 244, 248, 252, 258, 264, 270, 278, 284, 289, 308, 312, 317, 324, 327, 332, 340, 348 und 353; Aerztliche Untersuchung zur Ausstellung von Fundberichten oder Gutachten in Untersuchungssachen 352; Vernichtung von Urtheilen ꝛc. des frühern Friedensgerichts zu Gemünd 305; desgl. der früheren Friedensgerichte Aachen I, Aachen II, Burtscheid und Eupen 310; desgl. des zu Eschweiler 316; desgleichen des zu Malmedy 322; desgl. des zu Blankenheim resp. Aldenhoven öffentl. Anzeiger 476; desgl. des zu Düren 496; desgl. des zu St. Vith 518; desgl. des zu Heinsberg 529; desgl. des zu Wegberg 549.

K

Kalk, gebrannter, wird im Rheinisch-Köln-Minden-Belgischen Verbands-Güterverkehr zu den Sätzen des Spezialtarifs 3 resp. der Klasse A 2 abgefertigt 316.

Karten, namentlich sogenannte Wahrsagekarten, deren Stempelpflichtigkeit 308.

Kassen-Kuratoren, deren Wahl bezüglich der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse 269.

Kassen-Wesen: Aufforderung zur rechtzeitigen Hebung und Zahlung von Geldern behufs rechtzeitiger Bewirkung des Jahreskassen-Abschlusses 54, 57.

Kataster-Wesen: Personal-Chronik 7.

Kirchensteuer: Heranziehung der Lehrer zu solcher 275.

Kirchliche Angelegenheiten (s. geistliche Angelegenheiten).

Klauen- und Maulseuche (s. Viehseuche).

Kollekten: Tabelle der Erhebungs-Termine der ständigen Kirchen-Kollekten im Jahre 1880, 31; bewilligte für die rheinisch-westfälische Pastoral-Gehülfen- oder Diakonissen-Anstalt zu Duisburg 10, 87; für Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten 6, 21, 33, 84, 89, 103, 120, 145, 150, 172, 189, 197, 229, 247, 269, 315, 316, 321; für die Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth 23; für das Magdalenen-Asyl „Bethesda" zu Boppard 49; für die Judenschaft zu Botzweiler zum Bau einer Synagoge 53; zur Gründung eines Asyls für verwahrloste und verlassene Kinder und hülfslose Invaliden 54; für dürftige Studirende in Bonn 65, 281; für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedei bei Simmern 112; zu Gunsten des deutschen Samariter-Ordensstifts zu Craschwitz 117, 263, 301; der zu der Synagogengemeinde Kempen gehörigen Judenschaft zum Bau einer Synagoge in Bracht 120; Dombau zu Köln 139; zum Besten altkatholischer Gemeinden 150; zur Unterstützung der Brandbeschädigten in Baumholder 220; für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal, Overdyk und Zoppenbrück 229; für die dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche 257; für die Synagogengemeinde Steele zum Neubau einer Synagoge 262; für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt 282; zu Gunsten der durch Hagelschlag heimgesuchten Gemeinden in den Kreisen Adenau, Daun und Prüm 309.

Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz 239, 241; Kontrolversammlungen (s. Militair-Wesen).

Krammarkt (s. Märkte).

Digitized by Google

K

Kreis-Deputirte: Wahl derselben von der Kreisstandschaft des Kreises Jülich 287.

Kreisphysikatsstellen, vakante im Kreise Erkelenz 122;

Kreis-Schulinspektoren: commissarische Verwaltung in den Kreisen Jülich und Geilenkirchen 103; in den Kreisen Schleiden, Montjoie und Malmedy 148.

Kreis-Sekretaire: Dem commissarischen Kreis-Sekretair Mertens ist die Kreis-Sekretairstelle beim Landrathsamte zu Erkelenz definitiv übertragen worden 318.

Kreis-Thierarztstellen: commissarische Verwaltung der zu Montjoie durch den Thierarzt Joh. Friedr. Carl Dopheide 125; Thierarzt Jokrant hat seinen Wohnsitz von Call nach Heistert verlegt 167; vakante des Kreises Schleiden 197, 211, 220; commissarische Verwaltung der letztern durch den commissarischen Kreisthierarzt Peter Klein 324.

Kreis-Wundarztstellen: vakante für den Kreis Eupen 163, 283, 287; desgl. für den Kreis Montjoie 283, 287; Dr. Mayer zu Burg-Reuland zum Kreiswundarzt des Kreises Malmedy ernannt 245.

Kunstwerke: Verloosung derselben (s. Lotterien).

L

Landraths-Aemter: dem Regierungs-Assessor von Trott zu Aurich die Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Jülich commissarisch übertragen 101.

Landtag der Monarchie, die beiden Häuser desselben: dessen Eröffnung 296.

Landwirthschaft und Landeskultur: landwirthschaftliche Vorlesungen (s. Akademien); Hengstkörungen — Maul- und Klauenseuche — Marktpreise — Rehlaus, Viehseuche (s. dieselben); Ausspielung von Pferden ꝛc. bei Gelegenheit der in Hannover stattfindenden Rennen 33, 337; desgl. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg 39; desgl. dem Comité für den Darmstädter Fohlen- und Pferdemarkt und dem Comité für die V. Dresdener Pferde-Ausstellung 76; desgl. und von Kunstgegenständen ꝛc. dem internationalen Club zu Baden-Baden 87; desgl. von Pferden ꝛc. dem landwirthschaftlichen Bezirks-Verein zu Mannheim 96; desgl. dem Vorstande des Reiter- und Pferdezucht-Vereins zu Merseburg 309.

Ermittelung des Erndte-Ertrages aus dem Jahre 1879 49.

Lehrer, Personal-Chronik (s. Schulwesen).

Loose (s. Lotterien).

Lotterien: Ausspielung von Pferden, Rindvieh ꝛc. und Gegenständen der Landwirthschaft (s. letztere); zum Besten der Katharinen-Kirche zu Oppenheim 6; zu Gunsten der Aktiengesellschaft Floragarten in Düsseldorf behufs Erbauung eines Palmhauses 26; Ziehung der ersten Serie dieser Lotterie 49; Ausspielung von Damenarbeiten, Achatwaaren und anderen Werthgegenständen zu Gunsten des Vorstandes der Elisabeth-Stiftung zu Oberstein behufs Neubaues der protestantischen Kirche daselbst 48; von Bijouterie-Waaren zu Gunsten des Kunstgewerbe-Vereins zu Pforzheim 119: Silber-Lotterie zu Gunsten des Verwaltungsraths der zoologischen Gesellschaft zu Hamburg 189; Ausspielung von Kunstwerken (Gemälden, Skulpturen und Kupferstichen) zu Gunsten des Albert-Vereins zu Dresden behufs des daselbst zu errichtenden Krankenpflegerinnen-Asyls „Carola-Haus“ 305, 309.

Lungenseuche (s. Viehseuche).

M

Märkte: Abhaltung eines Wollmarktes zu Euskirchen 281; desgl. eines Viehmarktes auf dem Lindenplatze zu Aachen 351.

Marktpreise: pro Dezember 1879 10; Januar 1880 49; Februar 66; März 96; April 128; Mai 162; Juni 196; Juli 230; August 258; September 282; Oktober 310; November 330; Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1880 322.

Max-Haindorffsche Stiftung, dessen Wirksamkeit ꝛc. 307.

Medicinalwesen: Kreisphysikats-, Kreiswundarzt- und Kreisthierarztstellen (s. dieselben); Ernennung des Dr. phil. Rudolph Bender zum pharmazeutischen Assessor beim Königlichen Rheinischen Medizinal-Collegium 15; Verordnung betr. die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten 47; Ergänzungs-Verzeichniß der zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medicinal-Personen 65, 146; Reglement für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus 84.

Meldung der Ersatz-Pflichtigen (s. Militairwesen).

Militair-Angelegenheiten: Allerhöchste Kabinets-Ordre betr. die Eröffnung einer 6. Unteroffizierschule in Marienwerder 1; Bedingungen zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg 1; Prüfungs-Termin der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Dienst 10, 39, 67, 158, 231; Marschverpflegungs-Vergütung für 1880 25; Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann 63; Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh 83; Reiseplan für das Aushebungs-Geschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade pro 1880 135; Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 305 und Beilage; dieselbe wird den Militairpflichtigen in Erinnerung gebracht 344; Wegen Verdachts der Desertion ꝛc. steckbrieflich verfolgte Militair-Personen: Firmenich 94; Frehr 175; Mertens 243; desgl. im öffentlichen Anzeiger: Vogels 7; Nelle 16; Hering und Hasdenteufel 27; Bergner 37; Borghauns 43; Errens 49; Stremmer und Richartz 50; Nelle 52; Brandt I und Förster 55; Göbbels 71; Becker und Löhrer 87; Raskin 99; Richartz 114; Marück und Harzheim 133; Errens, Stremmer, ferner die Rekruten Kopp, Kelleter, Baumsteiger, Zimmermann, Klinkenberg und Bolten 141; Löhrer 141; Wassenberg 147; Hüls und Brand I 149; Gregoir und Cuje 161; Hellmich, Sommers und Weller 168; Krott 170; Steinbach 186; Mainz und Balk 194; Wassenberg 236; Fervers und Stadthalter 259; Honings 281; Held 282; Martin 297; Klein und Mertens 298; Funken 299; Sloeth, Meyer und Dahmen 305; Waterval 306, 314, 325; Rottemeyer und Correnz 324; Fervers 337; Held 337; Kapp 349; Breitenstein 361; Mann 362; Affem 375; Münch 390; Stephany 413; Epding 451; Hey 465; Wilden 476, 496; Kreitz 484, 529; Heuer 484; Borghauns 486; Dahmen und Wassenberg 519; Robach und Engels 533; Aufforderung zur Gestellung an die Rekruten: Kemen 285; Koch 337; Thome 485; Janssen 485;

Digitized by Google

M

Mewissen 496; Rosenbahl und König 533; desgl. an die Ersatz-Rekruten, öffentlicher Anzeiger: Hüls 2; Hirschbach 535; Zurücknahme des Steckbriefes: gegen Mann, öffentlicher Anzeiger 484; Von den Landraths-Aemtern zur Gestellung aufgeforderte Militairpflichtige, welche zu den Musterungs- und Aushebungs-Terminen nicht erschienen sind: aus dem Kreise Malmedy, öffentlicher Anzeiger 390; aus dem Kreise Jülich, daselbst 467; Stadtkreis Aachen 528; Landkreis Aachen 528; Für fahnenflüchtig erklärte Militairpersonen, im öffentlichen Anzeiger: Thyssen 2; Offermanns und Esser 74; Quadflieg und Peters 101; Jussen 123; Breuer 141; Vogels 170; Appelmann 210; Werner 238; Harzheim 268; Löhrer 351; Krott 399; Errens, Stremmer, Kopp, Kelleter, Baumsteiger, Zimmermann, Klinkenberg und Bolten 410; Brandt I, Gieren 411; Franzen, Honings 429; Steinbach 442; Cuje und Gregoir 467; Funken 487; Harzheim 529; Fervers 549; Für fahnenflüchtig erklärt und anderweit steckbrieflich verfolgt: Speer 284; Frühjahrs-Control-Versammlungen, öffentlicher Anzeiger 95, 100; Herbst-Control-Versammlungen, daselbst 430, 442; Submission auf Lieferungen an Roggen und Hafer für das Proviant-Amt in Jülich resp. für die Magazin-Verwaltung in Aachen pro 1881, öffentlicher Anzeiger 453.

Mutterlauge, Abgabe solcher von Salzwerken an Privatpersonen zu Bädern (s. Zollwesen).

N

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (s. Militairwesen).

Notar Lambert Lürken hierselbst ist seines Amtes für verlustig erklärt worden 346.

O

Ober-Bergamt: Personal-Chronik: 20, 200, 352; Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Concordia bei Scheveuhütte, desgl. für das Bergwerk Glückauf III bei Eschweiler 213.

Obligationen, Prioritäts- (s. Staats-Anleihen).

Ordens-Verleihungen: Rother Adler-Orden 4. Klasse dem Regierungs-Hauptkassen-Kassirer a/D. Rechnungsrath Kreitz 6; Kronenorden 4. Klasse dem Kanzlei-Rath a/D. Weitz 94.

P

Papier-Lieferung, öffentliche Lizitation derselben für die Königl. Regierung in Düsseldorf 146.

Paß-Polizei, Russische, Meldung jedes Ausländers im russischen Paßbureau 10.

Patente: Erloschene, aufgehobene und für nichtig erklärte 16, 17, 23, 24, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 41, 48, 49, 50, 60, 67, 77, 87, 92, 101, 107, 117, 122, 131, 152, 159, 164, 173, 186, 196, 215, 221, 228, 230, 235, 243, 249, 254, 264, 277, 282, 288, 298, 302, 306, 311, 317, 327, 331, 339, 340 und 347; Namensberichtigung des Inhabers des Patents Nr. 8704 36; zurückgezogene 284, 289.

Personal-Chronik (s. die einzelnen Verwaltungen).

Personenstand (s. Civilstandssachen).

Pferde, Ausspielung derselben (s. Landwirthschaft, auch Lotterien).

Polizei-Strafgelder-Fonds, Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung desselben pro 1879 171.

P

Polizei-Verordnungen: Den Transport von Dynamit betreffend 149, 344; Baupolizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid betreffend die Abänderung der §§ 12 und 14 der Bau-Verordnung 283; betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh 299; in Betreff der Gemeindewege, insbesondere der längs den Wegen stehenden Hecken 351.

Porto (s. Post-Wesen).

Postaufträge (s. Post-Wesen).

Post-Wesen: (s. auch Telegraphen-Wesen) Inhaltserklärungen zu den Postpäckereisendungen nach dem Zollauslande 4, 9; Personal-Chronik: 24, 52, 88, 109, 136, 175, 250, 265, 318, 342. Unbestellbare Postsendungen 30, 124, 227, 297; Gebühren für Postanweisungen aus Deutschland nach Süd-Australien und Queensland 53; Waffensendungen mit der Post im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn 57; Tabakssendungen durch die Post nach Italien 57; Verbindung zwischen Plymouth und den australischen Hafenorten Adelaide, Melbourne und Sidney 64; Gebühren für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 82; Päckereisendungen nach Dänemark 82; Aufschrift auf Briefen nach Rußland 82; Unterhaltung einer Postdampfschifffahrt auf der Seepostlinie zwischen Kiel und Korsoer 95, 128, 179; Postaufträge nach den in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Inner Rhoden, Graubünden, Thurgau und St. Gallen 95; In Dreiborn ist eine Post-Agentur in Wirksamkeit getreten 165, desgl. in Soetenich 198; Die Republiken Ecuador und Uruguay sowie die Bahama-Inseln sind dem Weltpostvereine beigetreten 171; Postanweisungsformulare für den inländischen Verkehr 179; Beförderung von Packeten ohne Werthangabe nach der Schweiz 179; Zulässigkeit von Postaufträgen nach Frankreich und Algerien 225; Postkarten mit Anwort im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 225; Waffensendungen nach und durch Oesterreich-Ungarn 233; Eintragungen in das Annahmebuch der Landbriefträger 235; Postaufträge nach Belgien zulässig 299; Annahme von Bestellungen auf Zeitungen 260; Postanweisungen im Verkehr mit Ostindien 267; Republik San Domingo tritt dem Weltpostverein bei 268; Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Constantinopel ꝛc. 268; Umrechnungsverhältniß bei Postanweisungen nach Niederland und Niederländisch-Ostindien 268; Weg für Briefsendungen nach Australien 315; Versendung von Packeten nach Großbrittanien und Irland über Vlissingen 325; Alle kostbaren, sowie einem Eingangszolle unterliegenden, vom Auslande mittels der Briefpost in Italien eingeführte Gegenstände werden mit Beschlag belegt 325; Weihnachtssendungen 335; Vermittlung von Zahlungen nach Neu-Süd-Wales (Australien) im Wege der Postanweisung; desgl. im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg 343; Anerbietungsverfahren bezüglich der Lieferung von Postkurswagen 346.

Prämien-Anleihe des Preußischen Staats (s. Staats-Anleihen).

Prioritäts-Obligationen: von Staats-Eisenbahnen (s. Staats-Anleihen) Prioritäts-Obligationen der Aachen-Jülicher Eisenbahn-Gesellschaft I. Emission im Gesammtbetrage von 3,600,000 M. 293.

Privatschulen (s. Schul-Wesen).

Provinzial-Feuer-Societät: Veränderung des § 73 des Feuer-Societäts-Reglements 149; Uebersicht von den Verwaltungs-

Digitized by Google

P

Resultaten derselben vom 1. Januar 1879 bis zum Final-Abschluß 1879 182.

Provinzial-Hülfskasse, Rheinische: Allerhöchster Erlaß und Regulativ betreffend die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz 137; Anträge auf Darlehen gegen eine längere als 10- resp. 15jährige Amortisationspflicht 211.

Provinzial-Schulkollegium: Gymnasial-Direktor Dr. Vogt zu Essen zum Provinzial-Schulrath ernannt 129.

Provinzial-Verwaltung, Rheinische zu Düsseldorf (s. die einzelnen Verwaltungszweige als: Provinzial-Feuer-Societät, Polizeistrafgelderfonds, Haupt-Etat derselben 2c.).

Prüfungs-Ordnung für Zeichen-Lehrerinnen, Bauführer, Geometer 2c. (s. dieselben).

Prüfungs-Termine: (s. Militair-Angelegenheiten, Schul-Wesen, auch Turn-Wesen).

R

Reblaus: Unterrichtscursus über dieselbe bei der Lehranstalt zu Geisenheim a/R 337.

Regierung, Königliche zu Aachen, Personal-Chronik: Regierungs-Secretair Forst zum Kassirer bei der Regierungs-Hauptkasse ernannt 6; Regierungs-Rath Freiherr von Stralenheim pensionirt 6; Regierungs-Hauptkassen-Kassirer, Rechnungsrath Kreitz pensionirt 6; Regierungs-Rath von Hartwig von Münster nach Aachen versetzt 20; Regierungs-Rath Harlan gestorben 24; Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Pohl zum Steuer-Empfänger in Burtscheid ernannt 43; Militair-Supernumerar Peeußner zum Assistenten ernannt 52; Assistent Jansen zum Hauptkassen-Buchhalter ernannt 52; dem Civil-Supernumerar Lüttgen die Bureauhülfsarbeiterstelle bei dem Königlichen Landraths-Amte Düren verliehen 56; Bureauhülfsarbeiter Brücken zum Assistenten ernannt 56; Hauptkassen-Assistent Eicheler zum Steuer-Empfänger in Eschweiler ernannt 56; Militair-Supernumerar Riechert zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt 62; Max Kummer als Civil-Supernumerar und den Feldwebel a/D Kreis zum Militair-Supernumerar angenommen 62; Präsidial-Sekretair Kanzleirath Weitz pensionirt 94; Feldwebel Laube als Militair-Supernumerar angenommen 94; Regierungs-Hauptkassen-Assistent Riechert in eine Regierungs-Sekretariats-Assistentenstelle versetzt 101; Militair-Supernumerar Karthausen zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt 101; Nicolaus Sieberg und Emil Kosse als Civil-Supernumerare angenommen 109; Kreisschulinspektor Glasmachers zum Regierungs- und Schulrath ernannt 125; Civil-Supernumerar Mertens zum commissarischen Kreissekretair in Erkelenz ernannt 125; Martin Struff als Civil-Supernumerar angenommen 132; desgl. der Feldwebel a/D. Joh. Petri als Militair-Supernumerar 136; dem Königlichen Bauinspektor Spillner ist die technische Hülfsarbeiterstelle verliehen 167; Supernumerar Fuhrmanns zum Sekretariats-Assistenten ernannt 188; Regierungs-Sekretair Korth pensionirt 200; Feldwebel Wahl zum Militair-Supernumerar angenommen 245; Gerichts-Assessor Gülcher zum Regierungs-Assessor ernannt und der Regierung zu Aachen überwiesen 291.

Reichs-Anleihe (s. Staats-Anleihe).

R

Reisepässe resp. Paßkarten, erforderlich zum Eintritt in Rumänien (s. Aufenthaltskarten).

Rekruten, steckbrieflich verfolgte (s. Militairwesen).

Rentenanstalt, Schweizerische zu Zürich, deren Genehmigungsurkunde und Statuten 162.

Rentenbanken: Auslosung resp. Vernichtung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz 150, 162, 187, 322 und 323, 330, 346.

Rinderpest (s. Viehseuche).

Rotzkrankheit (s. Viehseuche).

S

Sachregister, alphabetisches zum Amtsblatt, dessen Bezug durch die Kaiserlichen Postanstalten und durch die Amtsblatts-Redaktion 7.

Salingsche Stiftung, Bewerbung um ein Stipendium aus derselben 157.

Schonzeit der Hasen (s. Jagdwesen).

Schulwesen: Abhaltung der Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes in der Rheinprovinz im Jahre 1880 5; desgl. im Jahre 1881 336; desgl. für die Mittelschullehrer und Rektoren im Jahre 1881 337; Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt, Uebersicht von dem Fonds pro 1878/79 6; desgl. Uebersicht pro 1879/80 329; Personal-Chronik bezüglich der Elementar-Lehrer und Lehrerinnen 12, 20, 94, 109, 118, 132, 160, 167, 200, 217, 223, 228, 237, 256, 304, 306, 318, 349; Seminarlehrer 103, 139, 220; Gymnasial- und sonstige höhere Lehrer 129, 162, 229, 233, 308; Kreisschul-Inspektoren (s. dieselben); Prüfung für die Aufnahme in die Präparanden-Anstalt zu Simmern 16, 351; desgl. in das Schullehrerinnen-Seminar zu Saarburg 38; Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit provisorisch angestellter Lehrer 45; Uebersicht über die Seminar-Prüfungen pro 1880 46; Entlassungs-Prüfungen an den Lehrer-Seminaren 46; Aufnahme in die evangelische Bildungs- und Erziehungs-Anstalt zu Dreyßig bei Zeitz, Meldungen für das Gouvernanten-Institut, Lehrerinnen-Seminar und Töchter-Pensionat 64; Errichtung einer Privat-Mädchenschule zu Düren 67; Fortsetzung der in Burtscheid bestehenden Privat-Mädchenschule durch Johanna Paulus 77; Errichtung und Leitung einer höhern Mädchenschule durch den Pregymnasialdirektor Dr. Kuhl zu Jülich 265; Prüfungstermine von Handarbeitslehrerinnen pro 1881 2c. 343; Fortsetzung und Leitung der in Eupen bestehenden höheren Privat-Mädchenschule durch die Schulvorsteherin Wilhelmine Schreiber daselbst 352.

Seminare für Schullehrer (s. Schulwesen).

Sozialdemokratie: Anordnungen des Kgl. Staats-Ministeriums vom 28. November 1879 2; Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Berlin vom 28. November 1879 4; Verbot von Vereinen und Druckschriften 4, 13, 21, 25, 38, 45, 53, 64, 73, 82, 100, 107, 122, 131, 133, 151, 159, 165, 172, 186, 190, 220, 230, 235, 254, 263, 276, 282, 297, 302, 310, 323, 326, 327, 338, 347 und 352; Beendigung der Liquidation des verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes 53; Liquidation der verbotenen Vereine: Deutscher Tabakarbeiter-Verein, Verband der deutschen Schmiede und resp. Allgemeiner deutscher Schneiderverein 165, 297; Staats-Ministerial-Erlaß vom 28. Oktober

Digitized by Google

S

1880 betr. der den Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten steht, zu versagende Aufenthaltsort 307, 323, 325, 338.

Staats-Anleihen: Ausreichung neuer Zinskupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 3, 37; desgl. neuer Zinskupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A 3, 37; desgl. Serie XI zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen 9; die 25. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 25 (und besondere Beilage); Empfangnahme der Zinsen der Preußischen Anleihen 73; Liste der ausgelosten und der Königl. Controle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1879/80 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatspapiere 119; Ausreichung der Zinskupons Serie 11, Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu der Preußischen consolidirten vierprocentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 161, 219, 251; Empfangnahme der Zinsen von Preußischen Staatspapieren sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn 171, 335; Verloosung der Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn 177; Empfangnahme der Zinsen der Preußischen Anleihen 261; Auslosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn 267; desgl. der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 273; desgl. von Schuldverscheeibungen der 4 %igen Staats-Anleihen von 1850, 1852 und 1853 274.

Stamm-Aktien von Staatsbahnen (s. Staats-Anleihe).

Standesamts-Bezirke: die Ortschaft Wereth ist von dem Standesamts-Bezirke Vicherode ausgeschieden und dem Standesamts-Bezirke Amel zugelegt worden 6.

Standes-Beamte, Personal-Chronik: (s. Civilstandssachen).

Statistik: des Waarenverkehrs (s. Zollwesen).

Steuer-Executoren: Vakanz der Stelle bei der Steuerkasse Titz 157.

Steuerkassen: Veränderung in der Bezeichnung und Abgrenzung der beiden Steuerkassen Erkelenz und resp. Immerath 33; Steuer-Empfänger Rechnungsrath Wildt zu Eupen pensionirt 56; dem Steuer-Empfänger Berger zu Eschweiler die Steuerkasse Eupen übertragen 56; Koenigs zu Düren pensionirt und van den Driesch zum Steuer-Empfänger für die Perceptur Merzenich zu Düren ernannt 94; Winterich zu Erkelenz pensionirt und der Kreissekretair Romunde zum Steuer-Empfänger der Perceptur Erkelenz II ernannt 94; Steuer-Empfänger Biesenbach zu Montjoie ist die Steuerkasse Herzogenrath übertragen 109; dem Steuer-Empfänger Becker zu Büllingen, desgl. die zu Montjoie 118; desgl. dem Rendanten der hiesigen Arrestanstalt Kegel, die zu Büllingen 118; Vertretung des Steuer-Empfängers Hagen zu Randerath durch seinen Gehülfen Leonard Kochs 133; Vertretung des Steuer-Empfängers van Wersch zu St. Vith durch seinen Gehülfen Joseph Rubsaat erloschen 163; Vertretung des Steuer-Empfängers Biesenbach zu Herzogenrath durch seinen Gehülfen Joseph Quadflieg 184; desgl. des Steuer-Empfängers Becker zu Montjoie durch seinen Gehülfen Theodor Block 257; desgl. des Steuer-Empfängers Berger zu Eupen durch seinen Gehülfen Eduard Wollgarten 275; desgl. des Steuer-Empfängers van Wersch zu St. Vith durch seinen Gehülfen Michael Warny 309.

S

Steuerwesen (s. auch Zollwesen): Wahlen der Abgeordneten der Gewerbesteuer Klasse A I 54; Zufertigung der Grund- und Gebäudesteuer-Rollen an die Steuer-Empfänger 103; Gebühren-Tarif für die Anfertigung von Abschriften der Grund- und Gebäudesteuer-Katasterbücher 241.

Stiftungen: Salingsche und Marx-Haindorfsche Stiftung (s. dieselben).

Suspension vom Amte: Notar Heß zu Ahrweiler 24; Notar Wüst zu Neunkirchen 109.

T

Tabak, dessen Besteuerung, auch Tabakssurrogate 10, 119, 129 und Beilage; Tabakssendungen durch die Post (s. Post-Wesen); Ausdehnung der Transportkontrolle über Tabak und Tabaksfabrikate 89; Regulativ betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak 178; Unterwerfung desselben der Controlle im Binnenlande 195; Kreditirung der Tabakgewichtsteuer 195.

Taubstummen-Anstalten: Bericht über die Verwaltung der zu Aachen pro 1879, 66.

Telegraphen-Wesen: Bestimmungen bezüglich des internationalen Telegraphenvertrages 81; Telegraphen-Betriebsstellen eröffnet bei den Post-Agenturen in Schönberg und Weismes 24; desgl. zu Gerderath und Reifferscheid 173; desgl. zu Bäsweiler, Dürwiß, Eiserfey, Keyenberg, Nettersheim, Venrath und Waldenrath 301; desgl. zu Krauthausen 316. Personal-Chronik: 109, 250; Grundtaxe für Telegramme nach dem europäischen Rußland 95; desgl. für solche nach Großbritannien und Irland 161; Oeffentliche Submission auf Lieferung von Batteriegläsern für die Telegraphen-Verwaltung 96; Verbot der Beschädigung der Reichs-Telegraphenlinien 221; Telegraphenordnung für das Deutsche Reich 287 und Beilage.

Thee, dessen Verfälschung und Warnung vor dessen Ankauf 87.

Thierarzneischule zu Hannover, Vorlesungen, 61, 243.

Thierärzte (s. Kreisthierärzte).

Titel-Verleihungen 20.

Transport-Versicherungs-Gesellschaft (s. Versicherungs-Wesen).

Turn-Wesen: Termin für die Turnlehrer-Prüfungen zu Berlin, bezüglich der Lehrer 6, 13, 89, 274, 337, der Lehrerinnen 76, 84, 299.

U

Universitäten (s. Akademien).

Unteroffizier-Schulen (s. Militair-Angelegenheiten).

Unterstützungs-Anstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen (s. Schul-Wesen).

Urkunden-Verwahrer: Notar Funck zu Düren zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden des Notariats zu Rideggen ernannt 20; Derselbe desgl. des verstorbenen Notars Rottels zu Düren 30; die Urkunden des von Jülich nach M.-Gladbach versetzten Notars Rücker und die seines Amtsvorgängers Martin sind dem Notar Dick zu Jülich übertragen 242.

V

Vereine der Sozialdemokraten (s. Sozialdemokratie).

Verloosungen (s. Landwirthschaft, Lotterien, Staats-Anleihen, Rentenbanken).

Verpflegungs- und Bivaksbedürfnisse (s. Militair-Angelegenheiten).

Digitized by Google

B

Verpflegungs-Kosten der Gefangenen in Strafanstalten 24.

Versicherungswesen: Norddeutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg 39 und Beilage; transatlantische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg 47 und Beilage; Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz" zu Zürich 77; Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft Colonia zu Cöln 97; Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland zu Neuß 129; Erster Nachtrag zu dem Statute der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck 196; Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeyst, Genehmigungs-Urkunde und Statuten 297; Bestellung eines Generalbevollmächtigten für die Transport-Versicherungs-Gesellschaft Schweiz, sowie für die Transport- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft Zürich 329.

Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen 321.

Vieh-Ein- und Ausfuhr (s. Viehseuche).

Vieh-Entschädigungsfonds pro 1879, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben 240.

Vieh-Märkte (s. Mäckte).

Vieh-Seuche: Die Ein- und Durchfuhr von Häuten von Rindvieh aus dem Königreiche der Niederlande und dem Königreiche Belgien bedingungsweise gestattet 54; Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, hierauf bezügliche Polizei-Verordnung (s. letztere) Bescheinigung bezüglich der Thiere aus Gegenden, in welchen die Lungenseuche geherrscht hat 262; Mitführung von Ursprungs-Attesten beim Transport von Rindvieh 320.

Volkszählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1880, 300, 319.

Vollmachten: behufs Vertretung der Steuer-Empfänger durch ihre Gehülfen (s. Steuerkassen).

Vorlesungen an Akademien und Universitäten (s. dieselben).

W

Waffensendungen (s. Post-Wesen).

Wahlen (s. die betreffenden Körperschaften).

Wanderlager-Betrieb, dessen Besteuerung 97 und Beilage.

Wechselstempelsteuer: Vorschriften über die Beewendung der Wechselstempelmarken 268.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Königliche: Bestimmungen wegen Aufnahme in dieselbe 193; Wahl der Mitglieder des Curatoriums 267.

Wundärzte (s. Kreiswundärzte).

Z

Zeichenlehrerinnen, deren Prüfung an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen 57.

Zeitschriften ꝛc., sozialdemokratische (s. Sozialdemokratie).

Zeugenverhör behufs Abwesenheits-Erklärungen (s. letztere).

Zinsenerhebungstermine rücksichtlich der Staats-Anleihen (s. letztere).

Zinskupons von Staatsanleihen ꝛc. (s. letztere).

Zollwesen (s. auch Steuern): amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif 11; Auszug aus der Nachweisung derjenigen Zoll-Aemter, welche zur Abfertigung von Waaren befugt sind 12; Anmeldestellen im Betreff der Statistik des Waaren-Verkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande 14, 83; Befugniß des Nebenzollamts I zu Warf zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier 26; desgl. des Untersteueramts zu Einbeck 96; desgl. des Untersteueramts zu Hagen 219; desgl. des Nebenzollamts I zu Borken 247; desgl. des Untersteueramts zu Xanten und des Nebenzollamts I zu Goch 308; Erklärte Zollstraßen für einzuführendes Holz aus dem Hertogerwalde im Königreiche Belgien 74; Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet 180; Bestimmungen betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz 201; Abgabe von Mutterlauge von Salzwerken an Privatpersonen zu Bädern 219; dem Hauptsteueramte zu Coblenz ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a und b des Zolltarifs ertheilt 320.

Zuchtthiere, Verloosung derselben (s. Landwirthschaft).

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Extra-Beilage
zum
Königlich Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die
Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Der unter der Firma:

„Norddeutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

in **Hamburg** domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen, in einem beglaubigten Exemplare bei dem Ministerium des Innern niedergelegten Statuten,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehres der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.
5. Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere Branchen, als die Feuerversicherung (§ 1 des Statuts), sowie
6. eine Erhöhung des Grundkapitals (§ 4 des Statuts) ist nur mit Zustimmung der Preußischen Staatsregierung zulässig.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 3. December 1879.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**
Im Auftrage
gez. Ribbeck.

I A 9160.

Digitized by Google

Statuten

der

Norddeutschen

Feuerversicherungs-Gesellschaft

in

Hamburg.

Revidirt durch die General-Versammlung am 22. October 1879.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft"

wird eine Actien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck es ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände gegen Feuers-, Blitz- und Explosions-Gefahr zu versichern.

Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere Gefahren bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt das In- und Ausland.

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Capital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Sieben Millionen fünfhunderttausend Mark, vertheilt auf 1000 Actien, jede zu 7500 Mark.

Weitere Vergrößerung des Actiencapitals bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen und ist über den Betrag der Actien hinaus kein Actionair haftbar. Auswärtige Actionaire sind in Bezug auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit der hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§ 6. Von jedem Actionair sind 20% auf die gezeichnete Actie eingezahlt und über die restirenden 80% eine Schuldverschreibung ausgestellt, nach anhängendem Formular Lit. A—C.

Etwa weiter erforderliche Einschüsse sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes und nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Aufforderung zu leisten.

§ 7. Uebertragungen von Actien auf einen andern, als den ursprünglichen Eigenthümer können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths geschehen, und ist dieser im Verweigerungsfall zur Angabe von Gründen nicht gehalten.

§ 8. Stellt ein Actionair seine Zahlungen ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, falls nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage der Zahlungs-Einstellung die Actie auf eine von ihm genehmigte Person übertragen worden, dieselbe ohne Weiteres für Rechnung der Masse zu verkaufen, und verliert dadurch der bisherige Eigenthümer jedes Anrecht auf die Actie.

Wegen etwa ihm zustehender Forderungen hat die Gesellschaft, der Masse gegenüber — unbeschadet ihrer weitern Gerechtsame gegen dieselbe — ein Retentions- und Compensationsrecht auf den Werth der Actien.

§ 9. Im Todesfall eines Actionairs haben die Erben innerhalb dreier Monate, vom Tage des Todes an gerechnet, die Uebertragung der Actien auf eine dem Verwaltungsrath genehme Person zu veranlassen, widrigenfalls mit den Actien das im vorigen Paragraph beschriebene Verfahren eingeleitet wird.

§ 10. Verlorene Actien werden durch ein gerichtliches Proclam mortificirt und erst nach Beendung des Proclamverfahrens dem Eigenthümer auf seine Kosten neue Actien ausgefertigt.

III. Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Verwaltungsrath,
2. Der Director,
3. Die Generalversammlung.

Sämmtliche Interessen der Gesellschaft werden von ihnen wahrgenommen.

1. Der Verwaltungsrath.

§ 12. Derselbe besteht aus den Herren:

Joh. Berenberg, Goßler & Co.,
F. Laeisz,
Carl Woermann,
H. J. Merck & Co.,
A. E. Schmidt.

§ 13. Der Vorsitz im Verwaltungsrath wechselt alljährlich und wird die Reihenfolge selbst von ihm bestimmt.

Beschlußfähig ist derselbe, sobald wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Director anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14. Der Verwaltungsrath tritt zusammen, so oft es nöthig erscheint, und wird vom Vorsitzenden zusammenberufen.

§ 15. Der Verwaltungsrath überwacht im Allgemeinen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er stellt die allgemeinen Grundsätze des Geschäftsbetriebes fest, er disponirt über Anlegung der Fonds, für welche, sofern dieselben in Staatspapieren angelegt werden und nicht zur Belegung der etwa von fremden Staaten geforderten Cautionen dienen sollen, nur deutsche Staats-

papiere und nur sicher fundirte Papiere öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, sowie Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit und gute, den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechende, Wechsel angekauft werden dürfen; ferner ernennt und entläßt er auf Vorschlag des Directors die Agenten und diejenigen Angestellten der Gesellschaft, welche ein höheres Honorar als 2500 M. jährlich beziehen; er bestimmt den Inhalt und die Bedingungen der Policen, entscheidet über Zulässigkeit etwaiger anzustellender Processe, er ertheilt die Genehmigung zu abzuschließenden Rückversicherungs-Verträgen und vertritt die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben, ist indessen berechtigt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen. Es genügt, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes für denselben zeichnen.

§ 16. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus, so wählt die nächste ordentliche General-Versammlung unter den Actionairen ein Neues.

§ 17. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten am Schluß des Jahres das übliche Ehrengeschenk eines Portugaleser.

2. Der Director.

§ 18. Mit der speciellen Leitung des Geschäfts ist ein Director betraut.

Dermaliger Director ist der Mitbegründer der Gesellschaft: Herr **Clemens Perger**.

Derselbe ist mit der Organisation und speciellen Leitung des Geschäftes beauftragt, er ist befugt, Versicherungen abzuschließen oder abzulehnen. Er unterzeichnet die Policen, cassirt die Prämien ein und quittirt über diese sowie über alle der Gesellschaft gemachten Zahlungen und Geldsendungen und regulirt die Schäden. Er ist das ausführende Organ der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und hat in den Versammlungen des Letzteren Sitz und Stimme.

Der Verwaltungsrath kann die Befugnisse des Directors auch auf Bevollmächtigte in fremden Ländern übertragen, sofern die betreffenden Landesregierungen solches für erforderlich erklären.

In vorübergehenden Verhinderungen des Directors bestimmt der Verwaltungsrath dessen Vertreter.

§ 19. Wird die Stelle des Directors erledigt, so wählt die Generalversammlung seinen Nachfolger aus zwei vom Verwaltungsrath vorgeschlagenen Personen.

§ 20. Der Director bezieht ein jährliches Honorar von M. 12000 und 10% von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

Nach seinem Tode erhalten seine Erben dieses Honorar noch für ein Jahr, vom Sterbetag an gerechnet, und 10% von der nach Abrechnung des Jahres, in welchem der Tod erfolgt ist, zur Vertheilung kommenden Dividende.

Im Falle der Liquidation erhält der Director das Honorar noch für ein Jahr, vom Tage des Liquidationsbeschlusses an gerechnet, und wenn bis dahin dieselbe noch nicht beendet sein sollte, bis zum Abschluß derselben eine, durch Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrath festzustellende Entschädigung.

3. Die General-Versammlung.

§ 21. In jedem Jahre findet spätestens im Monat Mai eine ordentliche General-Versammlung statt, behufs Vorlegung der Abrechnung und Berichterstattung über den Geschäftsbetrieb des verflossenen Jahres.

Mit Genehmigung des Rechnungsabschlusses ertheilt die General-Versammlung dem Verwaltungsrath und dem Director vollständige Decharge.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit, müssen aber vom Verwaltungsrath berufen werden, wenn die Besitzer von wenigstens 20 Actien unter Angabe des Zwecks dies beantragen.

§ 22. Die Berufung der General-Versammlung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung, welche gleichzeitig den Zweck der Berufung enthält.

§ 23. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden gefaßt durch absolute Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen mit Ausnahme der in § 26 und 28 dieser Statuten bestimmten Fälle.

Die so gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire, auch für die abwesend gebliebenen, verbindlich.

Bei der Abstimmung ist das Stimmverhältniß wie folgt: Eigenthümer von

1 bis 3 Actien haben 1 Stimme,
4 „ 6 „ „ 2 Stimmen.
7 Actien und darüber 3 „ .

Jeder, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich bei seinem Eintritt als Actionair oder Vertreter eines Actionairs legitimiren.

Das Protokoll in der General-Versammlung wird von einem Notar geführt.

IV. Abrechnung, Festsetzung und Vertheilung der Dividenden und des Reservefonds.

§ 24. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Die Abrechnung wird von dem Director aufgestellt, dem Verwaltungsrath zur Genehmigung übergeben und von diesem der General-Versammlung vorgelegt.

§ 25. Von dem nach der Bilanz sich ergebenden Reingewinn wird die Hälfte auf Reserve-Conto gebracht und hiermit so lange fortgefahren, bis dieses Conto eine Höhe von M. 375,000 erreicht hat.

Von diesem Zeitpunkt an bleibt es der Entscheidung des Verwaltungsrathes überlassen, ob und wieviel vom Reingewinn etwa noch dem Reservefond zu überweisen, und wieviel zur Vertheilung kommen soll.

Nach Abzug der dem Director zukommenden Tantième wird die andere Hälfte vertheilt.

Digitized by Google

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 26. Es tritt eine Auflösung ein:

1. Wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 40% des Actiencapitals ergiebt. In diesem Falle soll sofort zur Liquidation geschritten werden.
2. Wenn der Verwaltungsrath durch erhebliche Capitalverluste sich veranlaßt sehen sollte, eine frühere Auflösung der Gesellschaft bei der General-Versammlung zu beantragen.

Ergiebt sich zu irgend einer Zeit, daß 20% des Actiencapitals verloren sind, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sofort eine General-Versammlung zu berufen und derselben die Frage, ob liquidirt werden soll, vorzulegen.

In beiden Fällen tritt die Liquidation ein, sobald sich eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen dafür entscheidet.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27. Alle öffentlichen Bekanntmachungen werden publicirt in:

den Hamburger Nachrichten,
der Hamburger Börsenhalle,
dem Deutschen Reichs- und Kgl. Preuß. Staats-Anzeiger.

§ 28. Nur von der General-Versammlung können Abänderungen oder Ergänzungen dieser Statuten beschlossen werden, und nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen.

Verwaltungsrath:

die Herren

Joh. Berenberg, Goßler u. Co.,
F. Laeisz,
Carl Woermann,
H. J. Merck u. Co.,
A. C. Schmidt.

Director:

Herr Clemens Perger.

Litr. A—C.

Unterzeichnete , welche bei der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft

mit einer Actie zum Betrage von M. 7500 betheiligt und hierauf 20% mit M. 1500 eingezahlt verpflichte sich hierdurch gegen die Gesellschaft zur Einzahlung der restirenden 80% nach Massgabe der Statuten der gedachten Gesellschaft mit Unterwerfung unter die Jurisdiction der Hamburgischen Gerichte.

Hamburg, den

Zum General-Bevollmächtigten für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **Julius Baesecke** in **Altona** ernannt worden.

Buchdruckerei des Berliner Tageblatt (Rudolf Mosse). Berlin.

Ministerium des Innern.

Zum Original sind 1 M. 50 Pf. Stempel verwendet.

Der unter der Firma:

„Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

in Hamburg domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des in der Generalversammlung vom 10. Februar 1872 genehmigten Statuts und der in den Generalversammlungen vom 27. Mai 1874, 6. Mai cr. und 19. v. Mts. beschlossenen Statut-Nachträge,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statuts muß bei Verlust der Konzession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Der letztere ist verpflichtet derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen p. p. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspoliee ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Staatsangehörige sein.
5. Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere Branchen, als die Feuerversicherung (§ 2 al. 3 des Statuts), sowie eine Erhöhung des jetzt 6,000,000 Mark betragenden Grundkapitals (§ 5 bezw. Generalversammlungsbeschluß vom 6. Mai cr.) darf nur unter Zustimmung der Preußischen Staatsregierung eintreten.
6. Die nach § 18 al. 1 beleihungsfähigen Effecten dürfen nur mit 10 % unter Cours lombardirt werden.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 18. December 1879.

(L. S.) Der Minister des Innern.
J. A: (gez.) Ribbeck.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für
die Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg.

I. A. S

Digitized by Google

Statut

der

Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien Gesellschaft

in Hamburg,

beschlossen in der General-Versammlung vom 10. Februar 1872, revidirt in den General-Versammlungen vom 27. Mai 1874, 6. Mai 1879 und 19. November 1879.

I.

Firma, Sitz, Zweck und Forum.

§ 1. Unter der Firma „Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" wird hiermit eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Hamburg hat.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: im In- und Auslande den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen verursacht wird.

Die Gesellschaft ist befugt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

Der Zweck der Gesellschaft kann durch Beschluß der General-Versammlung auch auf Betreibung anderer Versicherungsbranchen ausgedehnt werden.

§ 3. Die Gesellschaft eröffnet ihr Geschäft, sobald ihre Eintragung in das Handels-Register vollzogen ist.

§ 4. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten ihres Domicils. Die Direction ist befugt, die Gesellschaft auch den Gerichten anderer Orte zu unterwerfen und dieses in den Policen auszudrücken.

II.

Grundcapital, Einzahlung, Actien und Actionaire.

§ 5. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt: Zwei Millionen Thaler Preuß. Courant = Sechs Millionen Reichsmark, vertheilt in 4000 Actien à 500 Thaler = 1500 Reichsmark, auf den Namen lautend.

§ 6. Von dem Nennwerth der Actien werden 20 pCt. gleich 100 Thaler = 300 Reichsmark baar eingezahlt, über den Rest von 80 pCt. werden zwei Sola-Wechsel, jeder über 200 Thaler = 600 Reichsmark, an die Ordre der Gesellschaft lautend und einen Monat nach Vorzeigung in Hamburg zahlbar (Formular D) hinterlegt. Anstatt der Wechsel kann auch deren Betrag baar hinterlegt werden. Actien, auf welche solche Zahlung geleistet ist, werden als vollbezahlte bezeichnet. Diese, sowie die nach den §§ 12 und 13 etwa erfolgende Baarzahlung wird, so lange und so weit nicht von allen Actionairen die Einlösung der Wechsel gefordert ist, mit 4 pCt. jährlich verzinset, so weit der Jahresgewinn nach Abzug des für den Capital-Reservefonds bestimmten Betrages (§ 21) dazu ausreicht.

§ 7. Die Actien werden nach dem Formular Anlage A mit fortlaufender Nummer im Namen des Aufsichtsraths ausgefertigt. Mit jeder Actie werden Dividendenscheine (Formular B) nebst Talon (Formular C) jedesmal auf fünf Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

§ 8. Jede Actie hat in dem Actienbuche der Gesellschaft ein Folium, auf welchem Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Eigenthümers eingetragen werden. Die Eintragung eines neuen Eigenthümers kann nur erfolgen, nachdem der bisherige Eigenthümer oder sein Rechtsvertreter die Uebertragung schriftlich erklärt, und im Falle die Actien nicht voll eingezahlt sind, der neue Eigenthümer seine Sola-Wechsel hinterlegt, der Aufsichtsrath die Uebertragung genehmigt und die Genehmigung auf der Actie bescheinigt hat. Nachdem dies geschehen, erhält der bisherige Eigenthümer seine Sola Wechsel zurück.

Der Aufsichtsrath kann die Genehmigung zu Actien-Uebertragungen, sowie bei künftigen Actienemissionen die Annahme von Actienzeichnern verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

§ 9. Ist eine Actie erweislich unbrauchbar geworden oder zerstört, oder ist eine Actie abhanden gekommen, so wird, in beiden letzteren Fällen nach erfolgter Mortification, eine neue Actie unter gleicher Nummer ausgefertigt und dem in dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt; die Kosten des Verfahrens fallen den Betheiligten zur Last. Dasselbe gilt für Dividendenschein und Talon. Das Mortificationsverfahren unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Actionairs und hebt die im nachstehenden § 12 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

§ 10. Wer als Eigenthümer einer Actie oder mehrerer in das Actienbuch eingetragen ist, ist Actionair.

Jeder Actionair hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionaire haben, so lange nicht einer der im § 12 gedachten Fälle eintritt, in der Generalversammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth seiner Actien hinaus für die Verbindlichkeit der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als einhundert Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§ 11. Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch die im § 27 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Aufsichtsraths zur ganzen oder theilweisen Einzahlung oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsraths zur Erneuerung der Sola-Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigenfalls je nach Gutfinden des Aufsichtsraths die Wechsel in Cours g[illegible] werden oder [illegible] fahren in Anwendung gebracht

Besitze von nicht vollbezahlten Actien nothwendigen Eigenschaften vorgeschrieben ist. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung muß dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermin stattfinden. Die Einforderung solcher Einzahlungen darf jedoch niemals eher erfolgen, als bis mindestens die Hälfte des baaren Einschusses verloren ist (§ 6).

§ 12. Wenn

a) über das Vermögen eines Eigenthümers nicht vollgezahlter Actien der Concurs eröffnet wird, oder
b) gegen denselben Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist, oder
c) demselben die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen ist,

so hat er oder sein Vertreter auf Aufforderung der Direction in einer von ihr zu bestimmenden Frist einen dem Aufsichtsrath genehmen Cessionar zu stellen oder den Betrag der Wechsel baar einzuzahlen. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in die § 27 bezeichneten Blätter die betreffenden Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von der Direction an der Hamburger Börse verkaufen. Uebersteigt der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, so wird der Mehrbetrag zu seiner Verfügung gehalten. Soweit dagegen der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, realisirt die Direction dessen Wechsel.

Nach Befriedigung der Ansprüche der Gesellschaft werden die Wechsel zurückgegeben, soweit sie zur Deckung dieser Ansprüche nicht erforderlich waren.

§ 13. Im Falle des Ablebens eines Actionairs und im Falle der Auflösung einer in das Actienbuch als Actionair eingetragenen Handelsgesellschaft tritt das gleiche Verfahren (§ 12) gegenüber den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen oder der Handelsgesellschaft ein, wenn diese der Aufforderung des Aufsichtsraths zur Stellung eines dem Aufsichtsrath genehmen Cessionars oder zur Einzahlung der hinterlegten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten entsprechen.

III.

Von der Organisation und Verwaltung.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Direction.
B. Der Aufsichtsrath.
C. Die Generalversammlung.

A. Die Direction.

§ 15. Die Direction besteht aus einem Director oder dessen Stellvertreter.

Derzeitiger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr W. Jacobsen.

Spätere Directoren werden zu notariellem Protocolle vom Aufsichtsrath gewählt.

Die Stellung des Directors ist, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, zu jeder Zeit widerruflich, jedoch nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, mit drei Viertel der erschienenen und vertretenen Stimmen.

Die Direction hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft gesetzlich zustehen.

Jeder Director oder stellvertretende Director hat bei Antritt seines Amtes zehn Actien der Gesellschaft dem Aufsichtsrath als Caution zu hinterlegen, und kann über dieselben nicht verfügen, bis ihm nach Ablauf seiner Amtsdauer Decharge ertheilt ist.

Den Stellvertreter des Directors kann der Aufsichtsrath ernennen, sobald ihm dieses nothwendig erscheint.

Die Namen des Directors und Stellvertreters müssen in das Handelsregister eingetragen werden und sind von dem Aufsichtsrath durch Inserat in die § 27 bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Sie legitimiren sich durch beglaubigte Abschriften des Attestes ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Der Director kann unter Genehmigung des Aufsichtsraths für den Geschäftsbetrieb in einzelnen Gebieten Generalbevollmächtigte bestellen und denselben innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsgebietes alle oder einzelne Befugnisse des Directors übertragen.

Alle Schriften, Urkunden und Bekanntmachungen sind vom Director, beziehentlich seinem Stellvertreter, oder dem Generalbevollmächtigten unter der Firma:

Transatlantische Feuer-Versicherungs-
Actien-Gesellschaft.
Der Director,

beziehentlich

Der stellvertretende Director,

oder

Der General-Bevollmächtigte

durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Im Behinderungsfalle des Directors oder Stellvertreters werden dieselben durch ein Mitglied des Aufsichtsraths und durch einen vom Aufsichtsrath pro tempore dazu ernannten Beamten der Gesellschaft vertreten.

Die Anstellungsbedingungen, Gehalte und Tantième-Antheile des Directors oder dessen Stellvertreters vereinbart der Aufsichtsrath mit denselben.

In dem Dienstvertrage ist der Director resp. dessen Stellvertreter zu verpflichten, sich den Instructionen des Aufsichtsraths zu unterwerfen. In allen Fällen, wo die vom Letzteren ertheilten Instructionen nicht hinreichend oder zweifelhaft sind, hat die Direction das Recht, die Beschlußfassung des Aufsichtsraths zu fordern.

Der Director stellt die Special-, Haupt- und Generalagenten, sowie Subdirectoren, aber unter Genehmigung durch den Aufsichtsrath (§ 16) an; ferner ernennt der Director sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft, und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Anstellung solcher Beamten, die über

achthundert Thaler = 2400 Reichsmark Gehalt bekommen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsraths.

Sofern nicht über seine persönlichen Angelegenheiten verhandelt wird, hat der Director das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Aufsichtsraths beizuwohnen; jedoch nur mit berathender Stimme.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht aus 12 Mitgliedern, von denen mindestens drei in Hamburg oder Umgegend domicilirt sein müssen.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Der erste Aufsichtsrath wird von der constituirenden Generalversammlung nach Vorschlag des Gründungs-Comité auf die Dauer eines Jahres erwählt. Vor Ablauf dieser Amtsdauer hat eine Generalversammlung Neuwahlen zu treffen und scheiden von den alsdann gewählten Mitgliedern alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung drei aus, für welche die Generalversammlung Neuwahlen trifft. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bis sich eine Reihenfolge durch Amtsdauer festgestellt hat, findet das Ausscheiden nach dem Loose statt.

Im Falle eines seiner Mitglieder durch Tod oder freiwillig ausscheidet, oder verhindert ist, sein Amt zu bekleiden, oder unfähig wird, Actien zu besitzen (§ 12), so wählt der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Mitglied, bis zur nächsten Generalversammlung, welche die definitive Wahl, jedoch nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes, zu treffen hat.

Die Generalversammlung kann die einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer dieser Stellung entheben, wenn ein Antrag hierauf auf die Tagesordnung gebracht ist (§ 19). Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden vom Aufsichtsrath durch Inserat in den im § 27 bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat innerhalb vierzehn Tagen nach seiner Wahl zehn Actien der Gesellschaft als Caution zu hinterlegen, und darf über dieselben nicht verfügen, bis über das Jahr, in welchem der Austritt stattgefunden, von der Generalversammlung Decharge ertheilt ist.

Kein Mitglied des Aufsichtsraths darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Ersatz ihrer Reisekosten und anderer Auslagen zu beanspruchen.

Diejenige Generalversammlung, welcher nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der erste Rechnungsabschluß vorgelegt wird, bestimmt über die Gewährung einer Tantième vom Reingewinn an den ersten Aufsichtsrath und setzt die Höhe derselben fest. Für die folgenden Jahre wird diese Tantième auf sechs Prozent des Reingewinns nach näherer Bestimmung des § 21 festgesetzt. Die Vertheilung der Tantième unter seine Mitglieder wird dem Aufsichtsrath überlassen.

Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu notariellem Protokolle.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit der älteste der anwesenden Mitglieder dessen Befugnisse aus.

Die Sitzungen finden mindestens sechs Mal im Jahre, übrigens so oft der Vorsitzende hierzu einladet, statt. Die Einladung muß mindestens acht Tage vor der Sitzung ergehen.

Der Vorsitzende ist zu der Einladung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsraths oder die Direction dies verlangen.

Bei Wahlacten ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und sind daher, im Falle der Concurrenz mehrerer Candidaten sich die absolute Mehrheit nicht sofort auf einen derselben vereinigt, bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Candidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Beschlüssen sowohl als Wahlen wird im Falle der Stimmengleichheit die des Vorsitzenden doppelt gezählt.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung einzelner Funktionen, eventuell unter Ausstellung einer Special-Vollmacht zu delegiren.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen, und hat die ihm durch das Gesetz und durch die Bestimmungen dieses Statuts gegebenen Befugnisse.

Ihm steht im Besonderen zu:

1) die Anstellung des Directors, mit Ausnahme jedoch des zuerst Angestellten (§ 15), sowie die Anstellung seines Stellvertreters; insgleichen die Genehmigung der Anstellung von Beamten, General-Agenten und Subdirectoren nach Maaßgabe des § 15;
2) die Instruirung des Directors und seines Stellvertreters, sowie die Feststellung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Angestellten nach Maaßgabe des § 15;
3) die Suspendirung des Directors (§ 15) und dessen Stellvertreters;
4) Die Feststellung der Brandentschädigung in zweifelhaften Fällen;
5) die Bestimmung der jährlich vom Reingewinne abzusetzenden Kapital-Reserve (§ 21);
6) die Bestimmung der Dividende, vorbehältlich der Entscheidung der Generalversammlung, falls Monita von der Revisions Commission an dieselbe gebracht sein sollten (§ 20);
7) die Bestimmung der von den Actionairen etwa zu leistenden Nachschüsse (§ 11);
8) die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundcapitals sowie des Reservefonds (§ 18);
9) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken (§ 18);

10) durch eine Delegation von zwei seiner Mitglieder mindestens vierteljährlich ein Mal die Bestände der Cassen, des Portefeuilles und der Effecten zu prüfen und mindestens ein Mal im Jahre auch den Bestand der Hypothekenforderung der Gesellschaft einer Revision zu unterwerfen (§ 18).

§ 17. Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsraths werden Protocolle geführt, welche von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und im Archive der Gesellschaft aufzubewahren sind.

Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrath müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem andern Mitgliede unterzeichnet sein.

Der Aufsichtsrath legitimirt sich durch das Wahlprotocoll der Generalversammlung.

§ 18. Die Nutzbarmachung der vorhandenen verfügbaren Geldmittel der Gesellschaft erfolgt in der Weise, daß der baare Einschuß, sowie der Reservefond zur Belegung in Hypothekposten in hiesigen Grundstücken bis zur Hälfte des Grundsteuer-Taxwerthes, durch Beleihung von Staatspapieren, Eisenbahn-Actien und Prioritäts-Obligationen, Papieren öffentlicher Anstalten, sowie zum Ankauf von Staatspapieren des Deutschen Reiches oder eines der Deutschen Staaten, guten Deutschen Eisenbahn-Prioritäts Obligationen, Deutschen, vom Staate garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien, sowie von anerkannt guten ausländischen Staatspapieren und vom Staate garantirten Eisenbahn Prioritäts-Obligationen verwandt wird.

Nur soweit es zur Bestellung erforderlicher Cautionen zum Zwecke der Zulassung zum Geschäftsbetriebe in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate geboten erscheint, darf der Aufsichtsrath von diesen Vorschriften Abstand nehmen.

Die Prämiengelder sollen zum Discontiren guter Wechsel — den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechend — angewendet werden. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenturen. Diese dürfen auch zeitweilig bei soliden, überseeischen Bankinstituten hinterlegt werden.

Capitalien zum Ankaufe von Grundstücken anzulegen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

C. Die General-Versammlung.

§ 19. Die General-Versammlungen haben in Hamburg, als dem Sitze der Gesellschaft, stattzufinden.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind alle Actionaire berechtigt, welche in das Actienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind. Sie haben Stimmrecht für die auf solche Weise anerkanntermaaßen in ihrem Besitze befindlichen Actien, und zwar für

a) 1 bis 5 Actien eine Stimme,
b) für je 5 Actien mehr eine Stimme.

Ausnahmen hiervon finden statt bei einer Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 25). Kaufleute, Handelsgesellschaften, Corporationen können sich durch ihre Procuraträger und Unterschriftführer, Minderjährige und sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder und Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten lassen. Außerdem können Actionaire nur durch andere Actionaire und zwar auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Niemand kann mehr als 40 Stimmen einschließlich der eigenen in seiner Person vereinigen.

Der Eintritt in die General-Versammlung ist nur gegen eine Eintrittskarte gestattet, welche spätestens am Tage vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft in Empfang zu nehmen ist.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im ersten Halbjahre statt; die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Die Einberufung zu den General-Versammlungen mit Angabe der Tagesordnung ist durch den Aufsichtsrath oder die Direction vermittelst der im § 27 benannten Gesellschaftsblätter durch zweimalige Bekanntmachung, deren erste mindestens drei, die zweite spätestens eine Woche vor dem anberaumten Versammlungstage zu erfolgen hat, zu bewerkstelligen.

Der General Versammlung werden die Geschäftsberichte des Aufsichtsraths und der Direction, sowie die von der Revisions-Commission (§ 20) geprüften Rechnungsabschlüsse mit dem Berichte der Revisions-Commission zur Ertheilung der Decharge oder Entscheidung über Monita vorgelegt. Sie trifft die Wahlen des Aufsichtsraths und der Revisions-Commission, sie beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

Anträge der Actionaire, welche innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden; die Discussion derselben findet jedoch nur statt, wenn der Antrag vom zehnten Theile des in der General-Versammlung vertretenen Actien-Capitals unterstützt wird.

Außerordentliche General-Versammlungen werden vom Aufsichtsrath oder der Direction berufen, so oft diese es für nothwendig erachten, oder wenn sie von mindestens 50 Actionairen, welche seit mehr als sechs Monaten als Besitzer von wenigstens dem zehnten Theil der ausgegebenen Actien der Gesellschaft in das Actienbuch eingeschrieben sind, unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt wird, und zwar im letzteren Falle binnen 4 Wochen nach solchem Antrage.

Alle Wahlen in der General-Versammlung erfolgen mit relativer Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter.

Ueber die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung w[illegible] arielles Protocoll geführt

§ 20. Die General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt aus der Zahl der Actionaire drei Revisoren und drei Ersatzmänner für dieselben. Die Revisoren beziehentlich die Stellvertreter derselben haben die Rechnungsabschlüsse, welche der General Versammlung vorgelegt werden sollen, mit den Büchern zu vergleichen, das Statutengemäße der Aufstellung zu prüfen, und Monita, welche zu machen sie Anlaß finden, wenn sie nicht von der Direction beseitigt werden, der General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Revisions-Commission ist spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung zur Ausübung ihres Amtes von dem Aufsichtsrath der Gesellschaft zu berufen.

IV.

Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 21. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb der nächsten sechs Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt, vom Aufsichtsrath genehmigt, von den Revisoren geprüft und der General-Versammlung vorgelegt sein.

Abrechnung und Bilanz sind durch die im § 27 bezeichneten Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva der Gesellschaft.

Die unter Passiva anzusetzenden Reserven bestehen aus:

a) den Reserven für die bis zum Jahresschlusse angemeldeten aber noch nicht bezahlten Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge;
b) der mindestens nach den Zeitverhältnissen zu berechnenden Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen;
c) dem Betrage des Capital-Reservefonds.

Von dem Jahresgewinn werden, so weit vorhanden, zunächst nicht unter 10 pCt., nach der Bestimmung des Aufsichtsraths, für den Capital-Reservefonds, aus dem Rest aber nachdem vorweg die im § 6 für vollbezahlte Actien bestimmte Verzinsung von 4 pCt. abgezogen, auf das baar eingezahlte Actien-Capital bis zu 5 pCt. desselben als ordentliche Dividende für die Actionaire ausgeschieden.

Der Mehrbetrag wird wie folgt vertheilt:

a) 6 pCt. als Tantième des Aufsichtsraths; in Betreff der Tantième des ersten Geschäftsjahres siehe § 16;
b) die durch den Aufsichtsrath der Direction contractlich zugesicherte Tantième, welche nicht 10 pCt. übersteigen darf;
c) der Rest als Superdividende an die Actionaire nach der Stückzahl ihrer Actien.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 1. Juli des Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheins. Nach ihrer Festsetzung kann jedoch der Aufsichtsrath dieselbe früher ausbezahlen lassen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

§ 22. Der Capital-Reservefonds hat zunächst den Zweck, Capitalverluste auszugleichen. Er wird gebildet durch den aus dem Jahresgewinn ihm zufließenden Antheil (§ 21) und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Superdivende übrig bleiben. Sobald er die Höhe von 200,000 Thalern = 600,000 Reichsmark erreicht hat, findet eine fernere Abschreibung für denselben nur in so weit statt, als dies zu seiner Ergänzung nothwendig ist, wenn er angegriffen worden sein sollte.

§ 23. Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reservefonds und wenn dieser erschöpft ist, aus dem Grundcapital gedeckt.

Ist das Grundkapital angegriffen, so dürfen aus späterem Gewinne Dividenden nicht eher vertheilt werden, bis es wieder vollständig ergänzt ist.

V.

Abänderung des Statuts, Auflösung und Liquidation.

§ 24. Alle Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, eine Vermehrung des Grundcapitals, sowie die Aufnahme neuer Versicherungszweige können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte sämmtlicher Actien vertreten ist, beschlossen werden. Wenn jedoch in einer solchen Generalversammlung die Hälfte aller Actien nicht vertreten ist, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Größe des vertretenen Capitals, mit Zweidrittel der vertretenen Actien in gültiger Weise Beschluß gefaßt werden kann.

§ 25. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer unter Angabe des Zweckes berufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden:

a) wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft durch Verluste auf die Hälfte vermindert hat; in diesem Falle hat der Vorstand sofort eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen und dieselbe davon in Kenntniß zu setzen;
b) auf desfallsigen schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen.

Bei jeder Abstimmung über Auflösung der Gesellschaft gewährt jede Actie eine Stimme.

Ein Beschluß über die Auflösung kann nur gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Actien bei der Abstimmung vertreten sind.

Ist diese Stimmenzahl nicht vertreten, so wird eine neue Generalversammlung binnen vier Wochen berufen, in welcher dann unter den erschienenen Stimmberechtigten endgültig darüber abgestimmt wird, ob die Auflösung stattfinden soll oder nicht.

§ 26. Die Liquidation des Geschäfts im Falle der beschlossenen Auflösung der Gesellschaft geschieht nach Bestimmung des Aufsichtsraths durch den Director oder dessen Stellvertreter, oder einen oder mehreren Delegirten des Aufsichtsraths.

Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionaire nicht von ihren Einschußverpflichtungen auf ihre Wechsel.

VI.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 27. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche rechtsgültige Wirkung haben sollen, müssen Namens der Gesellschaft von dem Aufsichtsrath oder dem Director veröffentlicht werden in:

der „Hamburgischen Börsenhalle",
den „Hamburger Nachrichten",
der „Weserzeitung",
der „Berliner Börsenzeitung",
dem „Deutschen Reichsanzeiger",

Geht eines dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme der Anzeigen, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen und die getroffene Wahl in den übrigen Zeitungen bekannt zu machen.

A. Formular der Actie.

No..... Baar-Einzahlung: Thlr.....

Actie

der

Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zu Hamburg

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Herr..... ..... in.....

..... nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der unterzeichneten Gesellschaft. Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 8 des Statuts nur nach Genehmigung des Aufsichtsraths der Gesellschaft Gültigkeit.

Hamburg, den.....18..

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Aufsichtsrath: N. N. (Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsraths). (L. S.) Der Director: N. N. (Unterschrift des Directors.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol.....

B. Formular eines Dividendenscheines.

(Vorderseite).

Am 1. Juli 18.. zahlt die unterzeichnete Actien-Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie No..... für das Jahr .... treffende Dividende.

Hamburg, den.....18..

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

(L. S.) Der Aufsichtsrath:

(Facsimile oder eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsraths).

C. Formular des Talons.

(Vorderseite.)

Talon zur Actie No.

Die .... fünfjährige Serie von Dividendenscheinen wird dem Eigenthümer obiger Actie gegen Rückgabe des gegenwärtigen Talons verabfolgt.

Hamburg, den.....18..

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath:

(Facsimile der Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsraths).

D. Formular der Sola-Wechsel.

Einen Monat nach Sicht zahle..... in Hamburg gegen diesen ..... Sola Wechsel an die Ordre der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft die Summe von

Zweihundert Thalern Preuß. Cour. = 600 Reichsm.

Die Präsentation des Wechsels muß spätestens am 31. December 1896 erfolgen.

(Ort und Datum der Ausstellung).

.....

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort).

.....

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Gesetz vom 27. Februar 1880

betreffend

die Besteuerung des Wanderlager-Betriebes.

(Gesetzsamml. Nr. 15.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat vom 1. April 1880 ab neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetz-Sammlung Seite 247) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranstalten einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

§. 2.

Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslokalen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§. 3.

Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1. der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,
2. die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,
3. das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur den einheimischen Verkäufern der Wochenmarktverkehr gestattet ist (§. 64. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 245),
4. das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art,
5. außerdem kann der Finanzminister für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

§. 4.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten:

der ersten Gewerbesteuerabtheilung 50 Mark,
der zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung . . . . . 40 „
der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sowie in den Hohenzollernschen Landen . . . . . 30 „

Eine Theilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§. 5.

Die Isteinnahme der Steuer wird

a. in den Orten der ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
b. in den Orten der vierten Gewerbesteuerabtheilung den betreffenden Kreisen, in den Hohenzollernschen Landen den betreffenden Amtsverbänden

überwiesen.

Digitized by Google

Ueber die Verwendung haben im Falle zu litt. b. die Kreisvertretungen beziehungsweise in den Hohenzollernschen Landen die Amtsversammlungen zu Gunsten der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu beschließen.

Insoweit die Erhebung der Steuer durch Staatsbeamte (Steuerempfänger, Steuerkasse in Berlin, Kreiskasse in Frankfurt a. M.) bewirkt wird, sind von der zu überweisenden Isteinnahme drei Prozent als Erhebungskosten für die Staatskasse vorweg in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§. 6.

Wer ein nach §. 1 steuerpflichtiges Geschäft beginnen, oder nach Ablauf der Zeit (§. 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§. 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldungsbescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die daselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des §. 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§. 7.

Wer ein nach §§. 1 und 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt beziehungsweise fortsetzt, ohne die im §. 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer (§. 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§. 8.

Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§. 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§. 9.

Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 10.

In Betreff der Umwandlung der Geldstrafen in Haft, des Strafverfahrens und der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände finden die §§. 26 bis einschließlich 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 247) entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. 9 findet eine vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

§. 11.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens, der Verpflichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden sowie der Kommunen bezüglich der Ermittelung und Erhebung der Steuer sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dasselbe gilt bezüglich der Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 140).

§. 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1880,

betreffend

die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

1.

Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb.

Der Wanderlagerbetrieb besteht in der Regel darin, daß der Inhaber eines Waarenlagers die Waaren desselben an einem oder mehreren Orten, woselbst er weder wohnt noch eine gewerbliche Niederlassung begründet hat, dem Publikum zu freihändigen Käufen von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend feilbietet.

Das Veranstalten einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

Der Wanderlagerbetrieb gehört hiernach regelmäßig zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, setzt den Besitz eines Legitimationsscheines und Gewerbescheines voraus, welche der Inhaber während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß, um sich über seine Befugniß zu dem Geschäftsbetriebe, sowie über die Entrichtung der Gewerbesteuer des Staates und über die ihm gestattete Anzahl von Begleitern auszuweisen.

2.

Vom 1. April 1880 ab ist von dem Wanderlagerbetriebe neben und unabhängig von der Staatssteuer, an jedem Orte, wo derselbe stattfindet, eine besondere Steuer, für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erheben, deren Betrag im §. 4 des Gesetzes bestimmt ist.

Die Gemeindebehörden, denen die Festsetzung der Steuer nach §. 6 des Gesetzes obliegt, sind verpflichtet, für deren Erhebung in jedem dazu geeigneten Falle zu sorgen. Es bedarf hierzu weder eines vorgängigen Gemeindebeschlusses, noch kann durch Gemeindebeschluß auf die Erhebung der Steuer verzichtet, oder deren Betrag ermäßigt werden, dieselbe ist vielmehr in allen Gemeinden lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Um die Entrichtung dieser Steuer zu sichern, sind einige Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, auf welche besonders aufmerksam gemacht wird:

a. Da es öfter vorgekommen ist, daß die Inhaber von Wanderlagern an dem Orte, wo sie ihr Geschäft betreiben wollten, sich als Neuanziehende und zum stehenden Gewerbebetriebe angemeldet, auch wohl die wirkliche Niederlassung an dem betreffenden Orte durch Miethung eines Lokals in einem Gasthause und dergl. nachzuweisen versucht haben, so ist in dem Gesetze (§. 1 Absatz 2) ausdrücklich bestimmt, daß die Erfüllung der Förmlichkeiten der Begründung eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung den Inhaber des Wanderlagers nicht von der Steuer befreien, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Hierzu genügen natürlich nicht bloße Vermuthungen, sondern es müssen Thatsachen ermittelt und nachgewiesen werden, aus denen deutlich hervorgeht, daß in dem gegebenen Falle die Verdeckung eines Wanderlagerbetriebes beabsichtigt ist.

b. Da es ferner nahe liegt, daß die Inhaber von Wanderlagern, um der Besteuerung zu entgehen, sich der Vermittelung einer an dem betreffenden Orte wohnenden (einheimischen) Person bedienen, um ihre Waaren feilzubieten oder zu versteigern, so ist in dem Gesetze (§. 1 Absatz 1) zum Wanderlagerbetriebe auch das Feilbieten (bezw. das Veranstalten einer Auktion) von Waaren eines Wanderlagers durch einen einheimischen Verkäufer oder Auktionator gerechnet und zwar gleichviel, ob der Besitzer des Wanderlagers selbst mit an Ort und Stelle ist, oder an seinem Wohnorte verbleibt. (Letzteren Falls ist allerdings kein Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 3. Juli 1876 vorhanden, da dieser die persönliche Anwesenheit des Geschäftstreibenden am Betriebsorte voraussetzt.)

Danach unterliegt ein derartiger Gewerbebetrieb der Steuer vom Wanderlagerbetriebe, es ist jedoch immer nur der auswärtige Auftraggeber, nicht aber der einheimische Verkäufer bezw. Auktionator zur Entrichtung der Steuer und zur Erfüllung aller daraus folgenden Verbindlichkeiten verpflichtet. Wenn z. B. der Händler A. aus Berlin durch den Auktionator B. in Hirschberg die Waaren eines Wanderlagers versteigern lassen will, so hat danach der

Google

A. in Hirschberg den Betrieb anzumelden und die Steuer zu entrichten; der Auktionator B. dagegen ist hiezu nicht verpflichtet. Auf den einheimischen Verkäufer oder Auktionator findet deshalb auch die im §. 8 des Gesetzes bestimmte solidarische Haftung keine Anwendung.

3.

Nach §. 2 des Gesetzes ist die volle Steuer für jedes Verkaufslokal besonders zu entrichten, wenn das Feilbieten oder die Auktion an einem Orte in mehreren Verkaufslokalen, gleichzeitig oder nacheinander stattfindet. Es muß deshalb jede Eröffnung eines zweiten oder ferneren Verkaufslokals und jede Verlegung des Geschäftsbetriebes aus einem Lokale in das andere besonders angemeldet und versteuert werden.

Eine bloße Erweiterung des Verkaufslokals, sowie ein Wechsel in den Räumen desselben Gebäudes u. s. w. begründet keine neue Steuerpflicht.

4.

Steuerbefreiungen.

1. Gesetzliche.

I. Welche Arten des Geschäftsbetriebes der Besteuerung nicht unterworfen sind, ist unter Nr. 1—4 in §. 3 des Gesetzes bestimmt.

Zu der Bestimmung unter 1 wird noch Folgendes bemerkt:

Unter „Marktverkehr" ist nur der nach allgemeinen oder lokalen Anordnungen zulässige und zwar hauptsächlich der Verkehr auf Jahrmärkten oder Märkten für gewisse Waaren (z. B. Leinwand) zu verstehen; der Wochenmarktverkehr kommt hierbei nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände in Betracht, welche von Jedermann auf dem Wochenmarkte feilgeboten werden können.

Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen ist nur insoweit von der Steuer befreit, als das Feilbieten im Ausstellungslokal stattfindet.

2. Vom Finanz-Minister zu bewilligende.

II. Außerdem kann der Finanz-Minister

a. für gewisse Gewerbsarten oder
b. in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

Ersterenfalls (zu a) wird über die der Steuer nicht unterworfenen Geschäftsarten das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Letzterenfalls (zu b) müssen Diejenigen, welche sich auf Bewilligung der Steuerfreiheit berufen, sich hierüber durch Vorlegung der betreffenden Verfügung des Finanz-Ministeriums oder der zuständigen Bezirks-Regierung (für die Provinz Hannover: der Finanz-Direktion) ausweisen, widrigenfalls sie die Steuer (vorbehaltlich der Erstattung) vor Beginn des Betriebes zu entrichten haben.

Anträge auf Bewilligung der Steuerfreiheit sind an diejenige Regierung, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb stattfinden soll, bezw. an die Finanz-Direktion zu Hannover oder die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zu richten.

5.

Steuerbetrag.

Bezüglich der zu entrichtenden Steuer unterscheidet das Gesetz zwischen dem gewöhnlichen Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers und den Wanderauktionen; im ersteren Falle ist der einfache Steuersatz für jede Woche, im letzteren für jeden Tag des Betriebes zu zahlen. Wer jedoch die Steuer für eine Wanderauktion entrichtet hat, kann an dem Tage, für welchen der volle Steuersatz erlegt ist, auch freihändig verkaufen ohne nochmalige Steuerzahlung. Erfolgt aber das Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers in der Form des gewöhnlichen freihändigen Verkaufs und durch Auktion an verschiedenen Tagen nacheinander, so ist die Steuer für jede der beiden Betriebsarten besonders zu entrichten.

Die Woche umfaßt sieben auf einander folgende Kalendertage; sie endet demgemäß z. B., wenn der Geschäftsbetrieb an einem Donnerstage begonnen ist, um 12 Uhr in der Nacht vom folgenden Mittwoch zum Donnerstag.

Imgleichen wird bei Auktionen der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Tagesstunde der Betrieb begonnen hat.

6.

Anmeldung des Gewerbebetriebes.

Wer einen Wanderlagerbetrieb am oder nach dem 1. April d. J. neu beginnen, oder ein früher begonnenes derartiges Geschäft über diesen Tag fortsetzen will, hat davon bei der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — eine schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Die Anzeige muß alle zur Festsetzung der Steuer nöthigen Angaben enthalten.

Ein Muster ist beigefügt.

Soll der Betrieb über die Zeit hinaus, für welche die Steuer entrichtet ist, fortgesetzt, oder nach deren Ablauf wieder begonnen werden, so ist rechtzeitig neue Anzeige zu machen.

Beim Vorhandensein mehrerer Verkaufslokale ist die Anzeige für jedes derselben besonders zu machen. (S. oben Nr. 3.)

7.

Festsetzung und Erhebung der Steuer.

Die Gemeindebehörde — in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und führt nöthigenfalls deren Ergänzung herbei. Sodann bescheinigt sie auf beiden Exemplaren der Anmeldung den Eingang derselben und verbindet damit die Festsetzung der zu entrichtenden Steuer und die Bezeichnung der Stelle, an welche sie einzuzahlen ist; vergleiche die Rückseite des beigefügten Anmeldungsmusters.

Das eine Exemplar wird nunmehr unverzüglich dem Anmeldenden behufs Entrichtung der Steuer zugestellt.

Die Empfangsstelle nimmt die ihr unter Vorlegung der Anmeldebescheinigung angebotene Steuer in Empfang, bucht dieselbe in der in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen von der Gemeindebehörde, in denen der vierten Gewerbesteuerabtheilung beziehungsweise in den Hohenzollern'schen Landen von dem Landrathe (Kreishauptmanne) bezw. Oberamtmanne — angeordneten Art und Weise,*) quittirt über deren Empfang auf der Anmeldungsbescheinigung (vergleiche die Rückseite des Musters) und giebt diese dem Zahlenden zurück. Zugleich hat sie der Gemeindebehörde, von welcher die Anmeldungsbescheinigung ausgestellt ist, von dem Eingang der festgesetzten Steuer Nachricht zu geben. Letztere hat, wenn diese Nachricht ausbleibt, festzustellen oder durch Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde feststellen zu lassen, ob der Betrieb ohne Entrichtung der Steuer stattfindet, und, falls dies geschehen, die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

Nach §. 9 des Gesetzes sind die zuständigen Beamten (Gemeinde-, Polizei-, Steuerbeamte u. s. w.) befugt, bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes die Vorzeigung der Steuerquittung zu fordern.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmung werden im gerichtlichen Verfahren (ohne vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung) mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Sobald die Gemeindebehörde von der Empfangsstelle die Mittheilung über die Entrichtung der Steuer erhält, verbindet sie dieselbe mit dem zurückbehaltenen zweiten Exemplare der Anmeldung. Letzteres ist in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen aufzubewahren, in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sobald die angemeldete Betriebszeit abgelaufen ist, dem Landrathe (Kreishauptmanne), in den Hohenzollern'schen Landen dem Oberamtmanne zu übersenden.

In den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung und in den Hohenzollern'schen Landen führt die Empfangsstelle die eingekommenen Steuerbeträge nach näherer Anordnung des Landraths (Kreishauptmanns bezw. Oberamtmanns) periodisch an die Kreiskommunal- bezw. Amtskasse ab.

8.

Strafverfahren.

Das Verfahren bei Untersuchungen wegen unterlassener oder nicht rechtzeitig — vor Beginn des Geschäftes — bewirkter Anmeldung und Versteuerung des Wanderlagerbetriebes regelt sich nach den für Untersuchungen wegen Gewerbesteuerkontraventionen geltenden Bestimmungen (§. 26—29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876; Anweisung vom 30. August 1876). Insbesondere kommen auch die gleichen Bestimmungen wegen der Beschlagnahme der zum Wanderlagerbetriebe mitgeführten Gegenstände und wegen der vorläufigen Straffestsetzung durch die Regierungen (Finanz-Direction) zur Anwendung.

Imgleichen steht letzteren die Festsetzung der vorenthaltenen Nachsteuer zu; diese wird jedoch nicht einer Königlichen Kasse, sondern der Kasse des berechtigten Kommunalverbandes (Gemeinde, Kreis, Amt §. 5 des Gesetzes) durch Vermittelung der Gemeindebehörde, bezw. des Landraths (Kreishauptmanns, Oberamtmanns) zur direkten Einziehung überwiesen.

Die von der Regierung (Finanz-Direction) festgesetzten und eingezahlten Strafen verbleiben hingegen der Staatskasse.

9.

Beschwerdeverfahren.

Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind in den drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat, in der 4. Gewerbesteuerabtheilung beim Landrath (Kreishauptmann) anzubringen. Auf das Beschwerdeverfahren finden dieselben Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche hinsichtlich der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe gelten.

Auch im Uebrigen haben die, in Betreff der Gewerbesteuer zuständigen Staatsbehörden in gleicher Weise die ordnungsmäßige Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Wanderlagerbetriebes zu überwachen, zur Abstellung von Beschwerden oder wahrgenommenen Fehlern und Mängeln die nöthigen Anordnungen zu treffen und für deren genaue Befolgung zu sorgen.

10.

Nachweisung der Ist-Einnahme an Steuer.

Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres und spätestens am 1. Mai jeden Jahres hat für die Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen die Gemeindebehörde, für diejenigen der vierten Gewerbesteuerabtheilung der Landrath (Kreishauptmann) in den Hohenzollern'schen Landen der Oberamtmann der vorgesetzten

*) Wenn Königliche Steuerempfänger bezw. Kassen mit der Erhebung der Steuer beauftragt werden, bestimmt jedoch die vorgesetzte Dienstbehörde über die Art der Buchführung.

Regierung (Finanz-Direction) eine Nachweisung einzureichen, welche die im Vorjahre (vom 1. April bis 31. März gerechnet) vorgekommenen Wanderlagerbetriebe, getrennt nach Wanderlagern und Wanderauktionen, sowie den festgesetzten und den in Isteinnahme verbliebenen Betrag an Steuer ergiebt.

11.

Verwendung der Steuer.

Ueber die Verwendung der in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung aufgekommenen Steuer zu Gunsten der betheiligten d. i. der der vierten Gewerbesteuerabtheilung angehörigen — in den Hohenzollernschen Landen aber sämmtlicher — Gemeinden und Gutsbezirke steht die Beschlußfassung den Kreisvertretungen — in den Hohenzollernschen Landen den Amtsversammlungen — zu.

Es ist den Kreisvertretungen nicht verwehrt und wird sich vielfach am meisten empfehlen, daß die Einnahme aus der Steuer auf den Gesammtbetrag der von den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken aufzubringenden Kreisabgaben vorweg angerechnet wird. Auch steht der Ueberweisung des Steueraufkommens in Westfalen und der Rheinprovinz an die Aemter und Landbürgermeistereien, in der Provinz Hannover an die Aemter und die nicht amtsässigen Städte Seitens der Kreisvertretungen Nichts entgegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beschlüsse der Amtsversammlungen in den Hohenzollernschen Landen gleichmäßige Anwendung.

12.

Ist ein Gemeindebezirk in Bezug auf die Gewerbesteuer getheilt und sind die Theile verschiedenen Gewerbesteuer-Abtheilungen zugewiesen, so bestimmt sich die Höhe des Steuersatzes (§. 4 des Gesetzes) danach, zu welcher Gewerbesteuer-Abtheilung derjenige Theil des Ortes gehört, in welchem sich das Verkaufslokal befindet.

Die Ist-Einnahme, welche in dem zu einer der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen gehörigen Theile des Ortes aufkommt, wird der Gemeinde auch dann überwiesen, wenn dieselbe im Uebrigen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehört.

Berlin, den 4. März 1880.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg. — Der Finanz-Minister. Bitter.

Muster.

Anmeldung.

Unterzeichneter beabsichtigt in (Ort) die Waaren eines Wanderlagers $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Veranstaltung einer Auktion feilzubieten.

Das Verkaufslokal ist:
(genaue Bezeichnung des Hauses pp. nach Straße und Hausnummer pp.)

Der Betrieb wird eröffnet:
am (Wochentag und Datum)

Der Betrieb dauert: (Zahl — in Buchstaben geschrieben) $\frac{\text{Tage}}{\text{Woche}}$

Unterzeichneter ist im Besitz eines Gewerbescheines zum (Gegenstand des Gewerbebetriebes im Umherziehen).

Ausgefertigt von der (Regierung zu .....) unter Nr. (Nummer des Gewerbescheines).
(Ort und Datum.)

(Name und Vorname, Wohnort und Kreis, — bei Angehörigen anderer Staaten auch Angabe des Heimathstaates.)

(Rückseite.)

Anmeldebescheinigung.

Der Eingang der umseitigen Anmeldung wird bescheinigt.

Die auf (buchstäblich) Mark hiermit festgesetzte Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes an (Bezeichnung der Empfangstelle) zu entrichten.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Gemeindebehörde.)

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift.)

Quittung.

Nebenstehend festgesetzte Steuer ist mit ..... Mark, buchstäblich ..... Mark, heute baar eingezahlt worden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Empfangstelle.)

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift des Empfängers.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Besteuerung des Tabacks.

Vom 25. März 1880.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die in den §§. 3 und 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind nach Anleitung des Musters a auszufertigen und innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben (§. 26). Muster

§. 2.

Der Zeitpunkt der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Angaben in den Anmeldungen wird durch den mit derselben beauftragten Beamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgetheilt. Letztere hat den Tabackpflanzer zu der Prüfung einzuladen. Leistet ein Tabackpflanzer dieser Einladung keine Folge, so braucht deshalb die Prüfung der von ihm übergebenen Anmeldung nicht aufgeschoben zu werden.

Ergiebt die Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Tabak bepflanztes Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist (§. 34 des Gesetzes), so wird über den Sachverhalt von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten eine Verhandlung aufgenommen. Falls nicht der Befund von dem Pflanzer sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben zuzuziehen.

§. 3.

Die Entscheidung darüber, ob die nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht zu erfolgen hat, steht der Steuerbehörde zu.

§. 4.

Die Ausstellung der nach §. 8 des Gesetzes auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer über die Menge des zur Verwiegung zu stellenden Tabacks einzureichenden Deklaration hat nach Anleitung des Musters b zu erfolgen. Muster

In derselben ist nach der Bestimmung der Steuerbehörde für die einzelnen mit Tabak bepflanzten Grundstücke entweder

Digitized by Google

a) die Anzahl der darauf befindlichen Tabackpflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl derselben, oder

b) die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge

anzugeben.

Zu a. In Spalte 5 der Deklaration ist die Zahl der Blätter anzugeben, welche durchschnittlich auf je 100 Tabackpflanzen kommt. Behufs Ermittelung dieser Zahl sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergiebt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.

Zu b. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Die schriftliche Aufforderung der Steuerbehörde (Muster b) enthält das zur Abgabe der Deklaration erforderliche Formular und ist nach Ausfüllung des letzteren innerhalb acht Tagen der Steuerhebestelle zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Uebergabe der Deklaration oder giebt die Prüfung derselben zu Erinnerungen Anlaß, welche sich nicht sofort erledigen lassen, so erfolgt die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 des Gesetzes.

§. 5.

Die im §. 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über etwaige vor der amtlichen Verwiegung des Tabacks eingetretene Unglücksfälle, durch welche der Erntegewinn eine Verminderung erfahren hat, ist innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten.

§. 6.

Für den nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabacks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall wird bis auf weiteres, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent gewährt.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Abzüge dann zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechender größerer Abgänge begründen.

§. 7.

Die nach §. 10 des Gesetzes entnommenen Proben sind von Seiten der Steuerbeamten in Gegenwart des Tabackpflanzers oder eines Vertreters desselben durch Anlegung eines Siegels zu identifiziren.

§. 8.

Die nach §. 11 Absatz 1 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Steuerbehörde zur Veräußerung des Tabacks vor der Gestellung desselben zur amtlichen Verwiegung ist unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen der Taback gewachsen ist, schriftlich bei der Steuerhebestelle des Bezirks zu beantragen.

Die Genehmigung wird nur dann ertheilt, wenn der Erwerber des Tabacks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm bezeichneten Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§. 12 bis 15 des Gesetzes), und auf Erfordern für den auf dem Taback haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet.

Der Erwerber hat der Steuerhebestelle anzuzeigen, wo der Taback bis zur Gestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll.

Bei der Entäußerung eines Theils des Erntegewinns ist anzugeben, welcher Theil der nach §. 6 des Gesetzes festgesetzten Tabackmenge von dem Käufer zu vertreten ist. War die Festsetzung auf die zu vertretende Blätterzahl gerichtet, und sollen die geernteten Grumpen ganz oder theilweise veräußert werden, so ist die zu veräußernde Menge der Grumpen zur Verwiegung vorzuführen und die Steuer davon, falls nicht Kreditirung eintritt, sofort zu entrichten.

§. 9.

Derjenige Taback, welcher vor dem nach §. 14 des Gesetzes für die Verwiegung festgesetzten Zeitpunkt über die Zollgrenze ausgeführt werden soll (§. 11 Absatz 2 des Gesetzes), ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 und 15 bis 17 dieser Bekanntmachung der Ausgangsabfertigung zu unterstellen.

Wenn nur ein Theil des geernteten Tabacks ausgeführt werden soll, so ist in der betreffenden Ausfuhranmeldung anzugeben, wie die nach §. 6 des Gesetzes festgesetzte Tabackmenge sich auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn vertheilt.

War die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge festgestellt, so können zum Zweck der Feststellung, ob der gesammte Ernteertrag oder eine Menge, welche dem angemeldeten Theile des festgestellten Sollbetrags entspricht, vorgeführt worden ist, auf Kosten des Tabackpflanzers Sachverständige zugezogen werden.

§. 10.

Die Amtsstellen, welchen der geerntete Taback zur Verwiegung vorzuführen ist (§. 12 des Gesetzes), werden örtlich bekannt gemacht.

§. 11.

Insoweit nicht von der Direktivbehörde anderweite Bestimmung getroffen wird, sind die zur Verwiegung zu stellenden Tabackblätter einschließlich der Sandblätter in Büschel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Büscheln zu verpacken (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes).

Von den kein ganzes Bündel bildenden Tabackblättern ist ein Restbündel herzustellen. An demselben ist eine die Anzahl der darin befindlichen vollen Büschel und ungebüschelten Blätter bezeichnende Aufschrift anzubringen.

Ein jeder Büschel ist entweder mit einem Tabackblatt, welches die vorgeschriebene Anzahl der Blätter des Büschels ergänzt, oder mit Bast, Bindfaden ꝛc. zusammenzubinden. Bei dem Zusammenbinden müssen die Enden der Blattstiele frei bleiben, damit die Nachzählung der Blätter ohne Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

Sind verdorbene oder andere werthlose Blätter mit vorzuführen, so genügt es, dieselben in Päcke zusammenzubinden, welche mit einer die Zahl der Blätter bezeichnenden Aufschrift zu versehen sind.

Die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle sind in Säcke, Kisten oder ähnliche passende Behältnisse verpackt zur Verwiegung zu stellen (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes). Eine Büschelung der Grumpen ist nicht erforderlich.

Ist die Tabackernte nach der zu vertretenden Gewichtsmenge amtlich festgesetzt, so kann mit Genehmigung der Direktivbehörde zugelassen werden, daß die gesammte Ernte ungebüschelt, aber getrennt nach Blättern (einschließlich der Sandblätter) und nach Grumpen, Bruch und sonstigen Abfällen in geeigneter Verpackung (Ballen, Säcken, Kisten ꝛc.) zur Verwiegung vorgeführt werde.

§. 12.

Im Sinne des Gesetzes werden

unter Sandblättern diejenigen Tabackblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr grün sind, aber noch aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut abgehängt werden,

unter Grumpen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabackblätter, welche nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden,

verstanden.

§. 13.

Der nach §§. 12 bis 15 des Gesetzes und nach den Vorschriften in dieser Bekanntmachung zur amtlichen Verwiegung zu stellende unversteuerte Taback ist dem Waagebeamten nach Anleitung des Musters c Muster schriftlich anzumelden (§. 26).

§. 14.

Der Tabackpflanzer, welcher den Taback nach der Verwiegung zurücknehmen und unversteuert weiter aufbewahren will, hat dies unter Bezeichnung der Räume, in welchen die Lagerung stattfinden soll, in der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu erklären.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der unversteuerte Taback nach der Verwiegung aufbewahrt wird.

Digitized by Google

§. 15.

Wenn unversteuerter Tabak mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Tabak verbracht werden soll, so ist dies, sofern nicht eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde hiermit beauftragt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, der Bezirkshebestelle nach Anleitung des Musters d schriftlich anzumelden (§. 26).

§. 16.

Ueber den zu versendenden Tabak (§. 15) wird ein Versendungsschein ausgestellt. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung, die Steuer von dem zu versendenden Tabak, wenn der Nachweis der Ausfuhr oder der Niederlegung nicht in der von der Amtsstelle festgesetzten Frist nach Vorschrift erbracht wird, auf Anfordern sofort zu entrichten. Die Amtsstelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheitsbestellung zu verlangen.

Erfolgt die Ausfuhr oder die Versendung zur Niederlage nicht unmittelbar nach der Verwiegung (§. 13), sondern erst nach vorgängiger Lagerung bei dem Tabakpflanzer (§. 14), so darf der Tabak erst nach erfolgter Anmeldung aus den Räumen, in welchen derselbe aufbewahrt wurde, entfernt werden.

§. 17.

Der zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Tabak ist der Amtsstelle behufs Revision vorzuführen, und zwar, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, derart in Kolli verpackt, daß ein vorschriftsmäßiger Verschluß angelegt werden kann.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen und ist nach Maßgabe der für die Erledigung dieser Begleitscheine getroffenen Bestimmungen nachzuweisen.

§. 18.

In denjenigen Fällen, in welchen der Versender auf Grund des §. 17 des Gesetzes eine Vergütung des durch Eintrocknen des Tabacks während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle bis zur Niederlage entstehenden Gewichtsverlustes in Anspruch nimmt, ist der Tabak, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so zu verpacken, daß Verschluß angelegt werden kann. Eine dem Gewichtsabgang entsprechende Abschreibung wird jedesmal dann gewährt, wenn der amtliche Verschluß des versendeten Tabacks bei der Aufnahme in die Niederlage unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat.

Wird von einem Tabakpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Tabak oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Tabak verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabakpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des §. 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Tabak ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewicht nach dem Verhältniß von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung gewährt werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen.

§. 19.

Soll bei der Verwiegung der Tabak oder ein Theil desselben behufs steuerfreier Abschreibung (§. 16 Absatz 3 des Gesetzes) vernichtet werden, so ist dies in der Anmeldung (Muster c) zu beantragen. Die Vernichtung des Tabacks hat in der Regel durch Verbrennen zu geschehen. Die hierzu nöthigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Die Anträge auf Erlaß der Steuer wegen Feuerschadens müssen spätestens am vierten Tage nach dem Unglücksfalle bei der Steuerhebestelle eingereicht werden. Die Anzeige muß den Tag der Beschädigung sowie die Menge des etwa nicht zu Verlust gegangenen Theils der Tabackernte entnehmen lassen.

§. 20.

Die nach §. 19 des Gesetzes erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Veräußerung von unversteuertem Tabak hat nach Anleitung des Musters e zu erfolgen (§. 26). Der gedachten Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung in §. 19 des Gesetzes eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabacks beizufügen, wonach er die Haftung für die auf dem Tabak ruhende Steuer übernimmt und worin die Räume bezeichnet sind, woselbst der Tabak bis zur Einzahlung der Tabaksteuer aufbewahrt werden soll. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Erwerber des Tabacks Sicherheit

für die geschuldete Steuer zu leisten. Ueber die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht wird demselben von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung ertheilt.

Soll Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist die Menge des zu versteuernden Tabacks der Steuerhebestelle anzuzeigen. Zu diesen Anzeigen sind, falls der Pflanzer den Tabak nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt hat (§. 14), Formulare nach Muster f zu verwenden. Andernfalls ist der Antrag in Spalte 8 der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu stellen.

Wenn ein Theil des von dem Tabackpflanzer unversteuert zurückgenommenen Tabacks (§. 14) veräußert oder von dem Tabackpflanzer versteuert werden soll, so ist in der betreffenden Anmeldung (Muster e und f) anzugeben, wie der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts des Tabacks auf den veräußerten oder zu versteuernden und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers zurückbleibenden unversteuerten Tabak vertheilt. Die Feststellung der betreffenden Gewichtsmengen bleibt den Betheiligten überlassen und kann mittelst Abschätzung oder wiederholter Verwiegung bewirkt werden.

§. 21.

Die nach §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage und auf welchen im einzelnen nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerhebestelle zu übersenden. Die Blätter sind sowohl bei dem Transport vom Felde als auch demnächst in den Aufbewahrungsräumen bis zur amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns eines jeden Grundstücks erfolgen kann.

Der Tabackpflanzer ist verpflichtet, bei dem Einsammeln der Tabackblätter und deren Aufbewahrung den von der Steuerbehörde für nöthig befundenen besonderen Anordnungen nachzukommen und die zur Feststellung der Menge erforderlichen Hülfsleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen (§. 22 Ziffer 6 des Gesetzes), so hat er hiervon der Steuerhebestelle drei Tage vorher Anzeige zu machen.

§. 22.

Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes) ist unter Abgabe einer besonderen Anmeldung über das betreffende Grundstück nach Muster a einzuholen. Hinsichtlich der Feststellung und Versteuerung des gewonnenen Tabacks finden die hinsichtlich der Haupternte getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Das Einsammeln der verwendbaren oberen Theile der Tabackpflanzen ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Feststellung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet.

§. 23.

In Betreff der nach Maßgabe der §§. 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernden Tabackpflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 1 und 2, sowie in §. 21 Absatz 3 dieser Bekanntmachung gleichmäßig Anwendung.

Insofern zur Zeit des Anpflanzens noch nicht feststeht, ob der Tabak der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum unterworfen werden wird (§. 26 des Gesetzes), sind bei dem Anpflanzen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 im §. 22 des Gesetzes zu beachten.

§. 24.

Soll auf Grund des §. 24 Absatz 3 und des §. 25 des Gesetzes für Tabak, welcher der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfen ist, wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle der Erlaß der Steuer oder eines Theils derselben beansprucht werden, so ist innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt des Unglücksfalls der Steuerhebestelle Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung entnehmen lassen und eine nähere Angabe darüber enthalten, welcher Theil der zu erwartenden Tabackernte verdorben ist.

Digitized by Google

Hinsichtlich des bei der Besteuerung nach dem Flächenraum ferner gestatteten Steuererlasses wegen Feuerschadens finden die Bestimmungen in §. 19 Absatz 2 dieser Bekanntmachung ebenfalls Anwendung.

§. 25.

Die zu entrichtenden Beträge an Tabacksteuer werden alsbald nach der Feststellung dem Steuerpflichtigen mitgetheilt und sind, falls nicht Kreditirung eintritt, innerhalb der ihm zu bezeichnenden Fristen bei der Steuerhebestelle einzuzahlen.

§. 26.

Die Formulare zu den Anmeldungen nach Muster a und c bis f werden von der Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörden und Amtsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

Muster a
(zu §. 1).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Gemeinde Dambach.

Anmeldung

des Tabackpflanzers Georg Huber
wohnhaft zu Dambach
über die im Jahre 1880 mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke. Ar.	□ Meter.	Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.
1	Am Wege nach Schwedt	20	06	Im Wohnhaus und in den zugehörigen Wirthschaftsräumen.	
2	In der Trift	11	35		
	Summa	31	41		

Dambach, den 7ten Juli 1880.
(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten Juli 1880.

Eingetragen in das Anmelderegister unter Nr. 201.
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundstücke sind in Spalte 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalte anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen.
2. Insofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Tabackpflanzer) den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

Digitized by Google

Muſter b
(zu §. 4).

Benachrichtigung.

Der Tabackpflanzer Herr Georg Huber zu Dambach wird hiermit auf Grund des §. 8 des Tabacksteuergeſetzes vom 16. Juli 1879 erſucht, für die von ihm angemeldeten, in der Gemarkung (Gemeindebezirk) Dambach gelegenen, unter Nr. 620 des Anmelderegiſters eingetragenen Grundſtücke

die Anzahl der Tabackpflanzen und der durchſchnittlichen Blätterzahl
~~die mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellende Gewichtsmenge~~

unter Benutzung der Spalten 4 bis 7 des umſtehenden Formulars ſchriftlich zu deklariren und die Deklaration innerhalb acht Tagen der unterzeichneten Steuerhebeſtelle einzureichen.

Es wird hierbei bemerkt, daß die amtliche Feſtſetzung der zu vertretenden { Blätterzahl / ~~Gewichtsmenge~~ } mit der in §. 6 des Tabacksteuergeſetzes angegebenen Wirkung durch dieſe Deklaration erſetzt werden kann, ſofern bei Prüfung der Deklaration ſich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen ſofort erledigt werden.

Schwedt, den 1ten Auguſt 1880.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Königliches Steueramt.
Küſell.

Anleitung.

1. Die Spalten 1 bis 3 werden von der Steuerhebeſtelle ausgefüllt.
2. Der Tabackpflanzer hat die von ihm verlangten Angaben für jedes angemeldete Grundſtück einzeln und zwar, wenn die Deklaration auf die Blätterzahl zu richten iſt, in den Spalten 4 und 5, wenn dieſelbe auf die mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellende Gewichtsmenge zu richten iſt, in Spalte 6 einzutragen.
3. Behufs der Ermittelung der Blätterzahl (Spalte 5) ſind an einer entſprechend großen, nach der Ausdehnung und Beſchaffenheit der Pflanzung, an verſchiedenen Stellen des Grundſtücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchſchnittliche Blätterzahl ergiebt ſich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.
4. Als mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellende Gewichtsmenge iſt in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des vorausſichtlichen geſammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zuſtande anzugeben.

Digitized by Google

Verbindliche Deklaration des Tabackpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke		Deklaration in Bezug auf die Blätterzahl.		Deklaration in Bezug auf die Gewichtsmenge.	Bemerkungen.
				Gesammtzahl der Tabackpflanzen	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen	Gewichtsmenge, welche mindestens zur Verwiegung zu stellen ist	
		Ar.	□ Meter.	Stück.	Stück.	Kilogramm.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
	Erster Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Blätterzahl gerichtet.)						
1.	Am Wege nach Schwedt	20	06	8 500	926	.	
2.	In der Trift	11	35	3 750	834	.	
	Zweiter Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)						
1.	Am Leinpfad	17	87	.	.	276	
2.	Auf der Staffel	15	24	.	.	279	

Dambach, den 6ten August 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)

Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

Muster c
(zu §. 13).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Verwiegungsstelle Schwedt.
Gemeinde Dambach.

Anmeldung
von
unversteuertem inländischem Taback zur Verwiegung.

Anleitung.

1. War die Feststellung auf die Blätterzahl gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 1 bis 5, war die Feststellung auf die Gewichtsmenge gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 6 bis 8 zu machen.
2. Soll der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzer zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt werden, so ist dies in Spalte 9 anzugeben; gleichzeitig sind daselbst die Räume zu bezeichnen, in welchen die Lagerung stattfinden soll.

Bei dem zur Verwiegung gestellten Taback war die Feststellung gerichtet auf									Anträge in Bezug auf die Versteuerung oder Weiterabfertigung des Tabacks.
a. die Blätterzahl						b. die Gewichtsmenge			
Anzahl der Bündel.	Anzahl der Blätter in dem Restbündel.	Grumpen		Bruch und sonstige Abfälle		der Kolli			
		der Kolli				Zahl.	Art.	Gattung des Tabacks.	
		Zahl.	Art.	Zahl.	Art.				
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.
Erster Probeeintrag. (Die Feststellung war auf die Blätterzahl gerichtet.)									
16	4 692	3	Kisten	2	Säcke				
		1	Sack	3	Körbe				
				2	Päcke				
Zweiter Probeeintrag. (Die Feststellung war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)									
						14	Gebunde	Tabackblätter	
						3	Säcke	Grumpen	
						1	Kiste	desgl.	
						1	Sack	Bruch und sonstige Abfälle	
						2	Päcke	Abfälle	

Dambach, den 1ten November 1880.
(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 1ten November 1880.
Eingetragen in das Verwiegungsregister unter Nr. 45.
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Digitized by Google

Muster d
(zu §. 15).

Anmeldung

von unversteuertem inländischem Taback zur Versendung.

(Anmerkung. Der Vordruck ist, soweit derselbe für den gegebenen Fall nicht zutrifft, zu durchstreichen).

Der unterzeichnete Tabackpflanzer ~~(Tabackhändler, Tabackfabrikant)~~ erklärt hiermit, den nachstehend verzeichneten, von ~~dem Tabackpflanzer~~ . . . . . ~~zu~~ . . . . . (ihm selbst) gewonnenen unversteuerten Rohtaback

~~nach dem Auslande über das . . . . . zollamt . . . . . ausführen~~

zur unversteuerten Niederlegung in Berlin { mit / ~~ohne~~ } Gewährung der festgesetzten Vergütung für den während { der Lagerung / ~~des Transports~~ } entstandenen Gewichtsverlust versenden

zu wollen und beansprucht, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von diesem Taback entbunden zu werden.

Der Anmelder übernimmt, wenn der Nachweis der { ~~Ausfuhr~~ / Niederlegung } bis zum 12. Januar 1881 nicht nach Vorschrift erbracht sein sollte, die sich aus §. 16 und §. 17 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 153) ergebende Verpflichtung.

Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht		Bemerkungen und Anträge.
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Kilogramm.	Netto Kilogramm.	
1	Kiste	F. L. 1	Tabackblätter	85		
1	Sack	J. M. 27	Grumpen	27		

Dambach, den 5ten Januar 1881.

(Unterschrift des Anmelders.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 5ten Januar 1881.
Eingetragen in das Versendungsschein-Ausfertigungsregister unter Nr. 95.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster
(zu §. 20).

Anmeldung

betreffend

die Veräußerung von unversteuertem Taback.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregisters.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von der ~~heute zur Verwiegung gestellten~~ in seiner Verwahrung befindlichen } unversteuerten Taback 245 Kilogramm an Herrn Adam Riedel zu Frankfurt a. O. veräußert hat.

Die nach der Benachrichtigung vom 8ten November 1880 in Gemäßheit des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von 92,80 ℳ vertheilt sich nach der Menge des vorhandenen Tabacks:

a) auf den veräußerten Taback mit . . . . . 39,20 ℳ
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback mit 53,60 ℳ

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß er die oben angegebene Tabackmenge erworben hat und die Haftpflicht für die darauf ruhende Tabacksteuer im Betrage von 39,20 ℳ übernimmt.

Der Taback wird

a) versteuert und bis zur Einzahlung der Tabacksteuer in (~~Angabe des Raums~~) der Wohnung des Georg Huber zu Dambach aufbewahrt,
~~b) über die Zollgrenze ausgeführt,~~
~~c) in die Niederlage zu . . . . . verbracht~~

werden.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterschrift des Erwerbers des Tabacks.)
Adam Riedel.

Muster f
(zu §. 20).

Anmeldung

zur Versteuerung von Taback.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregisters).

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von dem in seiner Verwahrung befindlichen unversteuerten Taback 175 Kilogramm in den freien Verkehr zu setzen wünscht.

Die nach der Benachrichtigung vom 17ten Januar 1881 in Gemäßheit des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von 37,60 ℳ vertheilt sich nach dem Verhältniß der vorhandenen Menge des Tabacks:

a) auf den zu versteuernden Taback mit . . . . . 28 ℳ
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback mit 9,60 ℳ

Dambach, den 25ten März 1881.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen:

I. An die Stelle des §. 48 und des ersten Absatzes in Nr. 1 des §. 50 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands treten folgende Bestimmungen:

§. 48.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;
2. die postzwangspflichtigen Gegenstände;
3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden, insbesondere:
   a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen ꝛc.;
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D Nr. I);
   c) unreine Pikrinsäure (vergleiche Anlage D Nr. XV), pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;
   d) Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütchen vergleiche Anlage D Nr. I und III), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;
   e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündblättchen (amorces);
   f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände.
   Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, ächte Perlen und dergleichen.
   Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
3. Gemälde und andere Kunstgegenstände.
   Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.
4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.
   Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Digitized by Google

C. Wer Gegenstände der unter Lit. A Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§. 50 Nr. 1 erster Absatz.

Für die laut §. 48 Lit. B nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrole stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August 1880 in Kraft. Auf Sendungen der Militärverwaltung finden dieselben insoweit Anwendung, als sie gegenüber den dafür bestehenden besonderen Vorschriften erleichternde Transportbedingungen enthalten.

Berlin, den 13. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage D.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48. B. I.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergleiche unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A. 3 Lit. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergleiche unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit;

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Dynamitpatronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Schießbaumwolle“ ꝛc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit- und der vorgedachte Schießbaumwolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den Vorschriften der Verordnung entspricht.

Dynamitpatronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer konzessionirten Fabrik herstammen.

Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch werden Dynamitpatronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von den Eisenbahnen von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt, mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist, mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, beziehungsweise gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle und nicht mehr als vier mit Dynamitpatronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden. Derartige Transporte sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Verladungsplätze dürfen dem Publikum nicht zugänglich sein und sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamitpatronen, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit der Bahnachse verladen und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohdecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte

Digitized by Google

Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamitpatronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Taback nicht geraucht werden; ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen. Fährt eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit Feuer erzeugenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden.

   Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit Feuer erzeugenden oder fortpflanzenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

   Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (s. unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8. Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu versetzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

   Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9. Wird während der Beförderung an den Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls

Digitized by Google

umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10. Die Sendungen sind dem Adressaten thunlichst im voraus, spätestens aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Abnahme hat innerhalb drei Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergleiche Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht abgenommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern abzunehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgenommen, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Abnahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen beziehungsweise in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen mit der für die Verladung vorgeschriebenen Vorsicht erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens $2_{,6}$ Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als $0_{,06}$ Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. I.)

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten, beide von nicht über $1_{,2}$ Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge von Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. I.)

VI. Bucherſche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlötheten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen.

Digitized by Google

IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Aether (Schwefeläther, Naphta, Hofmannstropfen (Hofmannsgeist), sowie andere Aetherarten, auch Chloroform; ferner Kollodium und Mirbanöl (Nitrobenzol) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. befinden sich diese Präparate in Glasflaschen oder Blechgefäßen, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde fest verpackt sein;
2. befinden sich dieselben in Ballons (starken kugelförmigen Glasbehältern), deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm wiegt, so kann deren Verpackung auch in soliden, mit gut verfestigten Deckeln versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben erfolgen.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decktuch befördert und nur entweder:

1. in Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem und in den Nähten gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

   oder

2. in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde verpackt sein,

   oder

3. in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen oder in starken Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Alkohol (Weingeist-Alkohol) werden — sofern sie nicht in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Glasflaschen, Ballons oder Blechgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Behälter müssen in der oben unter Nr. X für Aether ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein.

XV. Reine Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergleiche §. 48 A. 3. c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein;

   falls dieselben in Metall- (Blei-) Behältern versendet werden, so müssen letztere vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Stücken über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2 000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2 000 Kilogramm verlangen, und ist das Auf- und Abladen der Ballons vom Versender bezie-

hungsweise Empfänger zu besorgen. Die Letzteren haben keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallsige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten.

Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden, entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,
   oder
2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse, sowie mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sowie Photogen, Solaröl und ähnliche aus Steinkohlen- oder Braunkohlen-Theer bereitete schwerflüchtige Oele unterliegen den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Stoffe müssen entweder in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Glas- oder Blechbehältern, welche mit Korbumflechtung versehen oder in Körben verpackt sind, aufgeliefert werden.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXII. Petroleumäther (Petroleum-Naphta), Gasolin, Ligroin, Benzin, Camphin und ähnliche, aus Petroleum und Theerarten bereitete leichtflüchtige und leichtentzündliche Produkte müssen in Glas- oder Blechbehältern enthalten sein, welche in dauerhaften Holz- oder Blechkisten mit Sägemehl oder ähnlichen lockeren Körpern fest verpackt sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter XXI Nr. 2, 3 und 4, sowie unter XVI Nr. 4 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

Digitized by Google

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder:
   a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenen Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,
      oder
   b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenen Holze verpackt sind,
      oder
   c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden, entweder:

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech, oder
b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckeln gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen

und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kübeln oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestelle nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne ꝛc., desgleichen Gyps, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 13. August 1880.

Inhalts-Verzeichniß.

Nachweisung Nr.	Inhalt.	Seite.
1.	Benutzung des Telegraphen	1
2.	Bewahrung des Telegraphengeheimnisses	1
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	1
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	2
5.	Eintheilung der Telegramme	2
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	2
7.	Aufgabe von Telegrammen	3
8.	Wortzählung	3
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	4
10.	Dringende Telegramme	4
11.	Bezahlte Antwort	4
12.	Verglichene Telegramme	4
13.	Empfangsanzeigen	4
14.	Telegraphische Postanweisungen	5
15.	Nachsendung von Telegrammen	5
16.	Vervielfältigung von Telegrammen	5
17.	Weiterbeförderung	5
18.	Entrichtung der Gebühren	6
19.	Seetelegramme	6
20.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	6
21.	Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt	6
22.	Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt	7
23.	Unbestellbare Telegramme	7
24.	Gewährleistung	7
25.	Berichtigungstelegramme	8
26.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	8
27.	Telegrammabschriften	8
28.	Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen	8
29.	Geltungsbereich	8
30.	Zeitpunkt der Einführung	8

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

Benutzung des Telegraphen.

§. 1. I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 2. Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

§. 3. Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den ört-

Digitized by Google

lichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

§. 4. I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

Eintheilung der Telegramme.

§. 5. I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a. dringende
   b. gewöhnliche
   } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffrirter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III.) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht,
b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI. Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

§. 6. I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, be-

sonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung bz. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten ꝛc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. §. 1. II.) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

(D.) für „dringendes Telegramm",
(R. P.) für „Antwort bezahlt"
(T. C.) für „verglichenes Telegramm",
(C. R.) für „Empfangsanzeige",
(F. S.) für „nachzusenden",
(P. P.) für „Post bezahlt",
(X. P.) für „Eilboten bezahlt",
(R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm".

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

Aufgabe von Telegrammen.

§. 7. I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

Wortzählung.

§. 8. Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apo-

Google

strophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bedingungen unter c bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.

m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. §. 6 VI.) werden für je ein Wort gezählt.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

§. 9. I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:

eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:

die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

Dringende Telegramme.

§. 10. Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§. 5 I. und 9). Der im §. 9 unter III. angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

Bezahlte Antwort.

§. 11. I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II. Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortsformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III. festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortsformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

Verglichene Telegramme.

§. 12. I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

Empfangsanzeigen.

§. 13. I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

Telegraphische Postanweisungen.

§. 14. I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd" auszudrücken ist,

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

Nachsendung von Telegrammen.

§. 15. I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden" oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI.), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV. und V.)

Vervielfältigung von Telegrammen.

§. 16. I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Orts, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bz. durch Eilboten.

II. Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I. angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

Weiterbeförderung.

§. 17. I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI.).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eil-

bestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

Entrichtung der Gebühren.

§. 18. I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);
b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);
c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Seetelegramme.

§. 19. I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die Seetelegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

§. 20. I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortsgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

§. 21. I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

II. Empfangsscheine werden nur ausgestellt für
Staatstelegramme und
Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schleunig als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bezir-

bereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

§. 22. I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehülfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegrammes wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurück gebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Unbestellbare Telegramme.

§. 23. I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

Gewährleistung.

§. 24. I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des

Digitized by Google

Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

Berichtigungstelegramme.

§. 25. I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I. angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

§. 26. I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

Telegrammabschriften.

§. 27. I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Telegraphen-Nebenstationen und Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.

§. 28. Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

Geltungsbereich.

§. 29. I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Zeitpunkt der Einführung.

§. 30. Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.

J. V.: Fürst von Hohenlohe.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 31. August 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:
N. z. R. M. G. . . . . Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11. 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:
Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen.
Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.
R. M. G. §. 62. N. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:
Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen.
Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.
R. M. G. §. 62. N. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 13. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:
Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.* Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.
Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.
R. M. G. §. 23. N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 13. 6 ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:
2c.
Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13. 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
R. M. G. §. 24.
Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 % in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1. 1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§§. 52, 53 und 54).

§. 13. 8 ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst" zu setzen:
2c. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen".

§. 29. 2 ist zu setzen hinter „Waffe beträgt":
„soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt."
und hinter „Werft-Divisionen":
„und die Ersatz Reserve".

§. 38. 4 ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigelooften nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1 u. 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. oder eines Ersatz-Reserve Passes.

Schema 3 u. 4.

§. 49. 2 ist unter „Vorstellungsliste B" zu streichen:

„c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§. 29 2)";

unter „Vorstellungsliste D" hinter „c wegen geringer körperlicher Fehler" zu setzen:

„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)".

§. 49. 2 Alinea 2 ist vor „F. d" einzuschalten:

„D. a und".

§. 49. 4 ist statt „zum Eintritt" zu setzen:

„zur Aushebung".

§. 50 ist hinzuzufügen:

6. Die Zahl der als Uebungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 52 ist hinzuzufügen:

5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses.

§. 53 ist hinzuzufügen:

5. Die General-Kommandos*) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich hessische (25.) Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

Die in der Ersatz-Reserve I. Klasse bereits vorhandenen Uebungspflichtigen, welche die 1. Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrole befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72. 7).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Uebungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§. 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§. 62. 8 ist „der jüngsten Altersklasse" und „zum Diensteintritt melden" zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

2c. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst".

§. 63. 2 ist im 2. Satz hinter „Waffengattungen" einzuschalten:

„und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten".

§. 67. 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:

„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe".

§. 68. 4b ist hinter „Rekruten-Einstellung" einzuschalten:

„und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind."

§. 70. 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:

„sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten".

§. 72. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aus-

*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 53. 1.

hebungs-Termine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aufhebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I. und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

§. 72. 1 ist in Alinea 2 das Wort „spätestens" zu streichen und hinter „übergeführt" einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§. 53. 5)."

§. 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (K. O. §. 15 A. 4).

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§. 82. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

N. z. R. M. G. Art. II. §. 53.

§. 83. 1 ist zu streichen „vor Beginn des militärpflichtigen Alters".

§. 83. 4 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

N. z. R. M. G. Art. II. §. 10.

§. 86. 2 ist im Alinea 1 hinter „erreicht" einzuschalten:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet".

§. 94. 3 ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

N. z. R. M. G. Art. II. §. 14.

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrole der . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . .

   Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann

eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.
7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.
8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.
12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

    Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfg. zu vergüten.

Schema 3a zu §. 38.

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Pässe (Anmerkung zu §. 16 der Rekrutirungs-Ordnung), jedoch mit breitem schwarzen Rücken).

(Aufschrift).

Ersatz-Reserve-Paß

des

übungspflichtigen Ersatz-Reservisten

(Waffengattung)

Namen

Jahrgang.

(Inhalt).

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen . . . . . geboren am . . ten . . . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum . . . ten . . . . . zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrole der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrole der . . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . Er ist verpflichtet sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Strafgesetz erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

a) seinen Ersatz-Reserve-Paß,
b) ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
c) ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits Zeugniß,
d) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsortes einzureichen.

13. Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheil hat innerhalb 8 Tage nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verspätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer

weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Ort, den . . . ten . . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz Kommission
im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt. Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
	(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung ꝛc.)

Meldungen ꝛc.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung" zu setzen „und Uebungspflichtigkeit".

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Im §. 5. a ist einzuschalten vor C:

c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. a.

Im §. 10. b Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge" zu streichen und dafür zu setzen:

„erfolgter Abmeldung".

Im §. 11. d ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel", desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. O. §. 12. d) sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. a ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12. b ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

§. 13. f als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen können nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen ähnlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer einstellen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66. d. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

§. 15. 1 Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetzes“ zu setzen:
„und im Art. I. §. 3. 8 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880“.

Im §. 15. 3 ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15 ist als §. 15 A. ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§. 15 A. Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. O. §. 38. 4) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.
2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. O. §. 13. 1 und 8) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am nächsten kommt.
3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

   Schifffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

   N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3, 4 und 7.
4. Der Gestellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.

   Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. O. §. 72. 4 u. 10) bekannt gegeben werden kann.
5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

   Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.
6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist, nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen sind.

   Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

   N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3 und 5.

   Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§. 15 A. 10) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.
7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

   Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks Kommandos ertheilt werden.

   Im übrigen vergl. §. 15. 6.

   N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 6.
8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.
9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

   Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer an-

Digitized by Google

gestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 4.

11. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere
    a) des Ersatz-Reserve-Passes,
    b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
    c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,

spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. §. 2. 4.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7. 11 und 14).

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§. 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort" angebenden Gesammt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen.

4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzblatt S. 259), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Dezember d. J. beschlossen:

1. das nachstehende Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zum 1. Januar 1880 mit der Wirkung in Geltung zu setzen, daß alle bis dahin geltenden Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken in Wegfall kommen;
2. die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Essigsprit in das Ausland vom 1. Januar 1880 an nicht mehr stattfinden zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselbe noch für den aus versteuertem Branntwein bereiteten Essig gewährt werden kann, welcher
   a) vom Händler bis zum 10. Januar 1880,
   b) von dem Fabrikanten des Essigsprits bis zum Ablauf desjenigen Tages, an welchem zuerst Branntwein zur Essigbereitung für ihn denaturirt wird, jedenfalls aber vor dem 1. Februar 1880,

   zur steueramtlichen Revision und Verschlußanlage gestellt und bis zum 1. April 1880 ausgeführt wird.

Regulativ,*)

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

(§. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, wird eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrolen gewährt.

§. 2.

Steuerfreier Branntwein darf zu allen gewerblichen Zwecken, ausgenommen die Bereitung von

1. Seifen,
2. Parfümerien,
3. alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen oder dienen können,

verwendet werden.

Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem zeitigen Stande der Fabrikation zur Steuerfreiheit zugelassenen, beziehentlich davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Anlage A angegeben.

§. 3.

Die Bewilligung der Steuervergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung

*) Nicht abgedruckt sind Anlage B, C 1—4, G, H, J.

Digitized by Google

mit 10 Prozent Holzgeist, soweit nicht im §. 24 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten (methylirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben.

§. 4.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, können die in diesem Regulativ vorgesehenen Vergünstigungen (§§. 9, 11, 14, 16, 25) versagt, beziehentlich wieder entzogen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Steuervergütung für den mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntwein (methylirten Branntwein).

§. 5.

Die Denaturirung kann entweder für den Gewerbtreibenden selbst oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkaufe von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist.

§. 6.

Als Denaturirungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Steuerbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter steueramtlichem Verschlusse gestanden hat. Bei der Prüfung ist nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer I zu verfahren. Zur Verschlußanlegung werden nur Gefäße von Glas oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlußverletzung kann das Hauptzoll (steuer) amt die Verwendung des Inhalts des betreffenden Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbtreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hiervon zuvor Anzeige zu machen. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu den Fabrikationsräumen gestattet. Der Fabrikant ist verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Holzgeist Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Ferner hat derselbe zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 7.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, auch parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbtreibenden geschehen soll, in fünf, wenn der Händler (§. 5) sie beantragt.

Der Branntwein muß in Gebinden, an welchen sich die eichamtlich eingebrannte Angabe des Tara-gewichts befindet, zur Denaturirung gestellt werden.

Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent Tralles) ist mindestens $0{,}1$ Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90prozentigem Branntwein mindestens 9 Liter Holzgeist.

§. 8.

Die Denaturirung ist in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, und auf Antrag des Gewerbtreibenden oder Händlers, soweit thunlich, in dessen Geschäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturirungsmittel zu stellen, für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hülfsleistungen zu sorgen, auch sämmtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

§. 9.

Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Steuervergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptamt bei nachgewiesenem Bedürfniß zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Das Hauptamt ertheilt im geeigneten Falle einen Zusageschein für längstens je ein Kalenderjahr.

§. 10.

Der Zusageschein muß insbesondere enthalten:

1. die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein auf Antrag des Gewerbtreibenden denaturirt werden darf;
2. die jederzeit widerrufliche Zusage der Steuervergütung für den bis zur Höchstmenge vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
3. die Verpflichtung des Gewerbtreibenden,
   a) den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in geeichten Gebinden (§. 7) zu lagern,
   b) denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
   c) denselben weder zu veräußern noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;
4. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

Als Muster des Zusagescheins dient Anlage C unter Ziffer I.

§. 11.

Dem Gewerbtreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§. 14) oder Kleinhändler (§. 16) ankaufen will, ertheilt auf seinen Antrag im geeigneten Falle das Hauptamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungsschein (Anlage C unter Ziffer II), in welchem die höchste, diesem Gewerbtreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichen Vorschriften des §. 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

§. 12.

Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§. 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt dieselbe auf Antrag des Gewerbtreibenden erhöhen.

§. 13.

Gewerbtreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Likörfabrikation), sind auf Erfordern auch gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§. 14.

Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniß zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Steuerbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbtreibenden (§. 11) und Kleinhändler (§ 16) verkaufen zu dürfen, und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptamt wird im geeigneten Falle ein jederzeit widerruflicher Erlaubnißschein auf längstens je ein Kalenderjahr ertheilt.

§. 15.

Der Erlaubnißschein muß insbesondere enthalten:

1. die Zusicherung der Steuervergütung für den auf Antrag des Händlers vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
2. die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in

Digitized by Google

geeichten (§. 7) Gebinden zu lagern, auch denselben nur an Gewerbtreibende (§. 11) oder Kleinhändler (§. 16), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;

3. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

III. Als Muster des Erlaubnißscheins dient Anlage C unter III.

§. 16.

Wer mit denaturirtem Branntwein Kleinhandel betreiben will, hat hierzu bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk er wohnt, unter Angabe des zur Lagerung des denaturirten Branntweins bestimmten Raumes, schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Letztere ist, und zwar nach dem Muster C IV, auf längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen, wenn ein örtliches Bedürfniß nachgewiesen wird, der Nachsuchende unbescholten ist, weder Brennerei noch Handel mit Spirituosen betreibt, und wenn der angemeldete Lagerraum als geeignet erscheint.

§. 17.

Der Händler darf nicht weniger als je 20 Liter an einen Kleinhändler und nicht weniger als je 10 Liter an einen Gewerbtreibenden verkaufen.

Der Kleinhändler darf nicht mehr als 3 Hektoliter denaturirten Branntwein auf Lager haben und nicht in kleineren Einzelmengen als 2 Liter verkaufen.

§. 18.

Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbtreibende haben die Händler und Kleinhändler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§. 11) zu vermerken, auch dürfen sie den Gewerbtreibenden denaturirten Branntwein über die Gesammtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabfolgen. Statt der Anschreibungen in dem Berechtigungsschein können Kuponbücher zugelassen werden.

§. 19.

Gewerbtreibenden, welche sich im Besitz eines Zusagescheins oder Berechtigungsscheins (§§. 9 und 11) befinden, ist der Handel oder Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise, und dann nur unter den von der Steuerbehörde besonders zu treffenden Bestimmungen zu gestatten.

§. 20.

Die Gewerbtreibenden und Händler (§. 14) haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein
1. der Bezirkshebestelle mittelst eines Formulars nach Muster D 1 anzumelden.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Steuerbeamten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des §. 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war und daß eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbtreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§§. 10 und 11) überschritten werden würde, ist die Anmeldung zurückzuweisen, beziehentlich die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinmenge zu beschränken.

Auch kann das Hauptamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbtreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung beziehentlich des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniß liegend erscheinen lassen.

§. 21.

Die Gewerbtreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu führen, und zwar die ersteren nach dem Muster
1, 2. E 1, die letzteren nach dem Muster E 2. Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuchs, nach Muster F,
g. aufzustellen und dem Hauptamt einzureichen.
3. Von den Kleinhändlern mit denaturirtem Branntwein wird ein Kontobuch nach Muster E 3 geführt.

Das Kontobuch, desgleichen der Zusageschein, Berechtigungsschein, Erlaubnißschein oder die schriftliche Genehmigung des Kleinhandels (§§. 9, 11, 14, 16) müssen an der von der Steuerbehörde bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit gehalten werden.

§. 22.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, beziehentlich die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung beziehentlich der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein sowie an Holzgeist zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Fakturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, soll jährlich mindestens ein Mal eine vollständige Bestandesaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein durch die Steuerbehörde stattfinden. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach Ermessen des Hauptamts, welchem in allen Fällen die aufgenommene Verhandlung vorzulegen ist, von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

§. 23.

Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach dem Muster G zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungs-Anmeldungen dem Hauptamt einzureichen. G.

Außerdem ist bei der Steuerstelle die Gesammtmenge des für jeden Gewerbtreibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender Anschreibung nachzuweisen.

Das Hauptamt führt über die ertheilten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine, sowie über die gewährten Genehmigungen des Kleinhandels mit methylirtem Branntwein (§§. 9, 11, 14, 16) ein Notizbuch nach Muster H, und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach dem Muster J auf. H. J.

Soweit nicht die obigen Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt die Registerführung der Amtsstellen sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den bezüglichen Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

II. Steuervergütung für den mit weniger als 10 Prozent Holzgeist oder mit anderen Stoffen denaturirten Branntwein.

§. 24.

Die Steuervergütung für Branntwein, welcher anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
1. von Farblacken für Tapeten,	der Farblacke,	mit 5 Prozent Holzgeist;
2. von Zündhütchen,	des Knallquecksilbers,	mit 5 Prozent Holzgeist;
3. von Chemikalien,	a) der Alkaloide,	mit 5 Prozent Holzgeist oder $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl;
	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Skammonium,	mit $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl;
	c) des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrats,	mit 0,025 Prozent Thieröl;

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
	d) des Kollodiums, des Hoffmannsgeistes, (spiritus sulfurico aetherius), des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze,	mit 10 Prozent Schwefeläther;
4. von Essig,	des Essigs,	mit 300 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat).

Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann seitens der Direktivbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer geringeren Menge als 300 Prozent Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Prozent, zu vermischen.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu rechnen, welche zur Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

§. 25.

Auf die Fälle des §. 24 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturirungen nach §. 24 nur für die betreffenden Gewerbtreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§. 10). Die Prüfung der Denaturirungsmittel geschieht nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer II.

§. 26.

Bezüglich der Fabrikanten von Essig werden die nach §. 25 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.
2. Zur Vornahme der Denaturirung muß in den Gewerbsräumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes, feststehendes Gefäß vorhanden sein.
3. In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiß oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmebewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.
4. Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:
   Muster D 2 — Anmeldung zur Denaturirung,
   Muster E 4 — Kontobuch über Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein.
   Die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährlichen Abschlusses des Kontobuchs nach Muster F liegt den Essigfabrikanten nicht ob.

C. Strafbestimmungen.

§. 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.

Anlage A.

I. Unter den Gewerben, welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Branntweins gewährt werden kann, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Politurfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
   - die Hutmacherei,
   - die Holz verarbeitenden Gewerbe, als Tischlerei, Pianofortefabrikation, Drechslerei, Stockfabrikation u. dergl.,
   - die Goldleisten- und Rahmenfabrikation,
   - die Fischbeinfabrikation,
   - die Korbmacherei,
   - die Leder verarbeitenden Gewerbe,
   - die Buchbinderei;
3. die Zuckerfabrikation;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphtalin- und dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farblacken für Tapeten;
7. die Zündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
    a) des Chloroforms,
    b) des Jodoforms,
    c) des Chloralhydrats,
    d) des Aethers (Schwefeläthers),
    e) des Kollodiums,
    f) der essigsauren Salze, als des Bleizuckers, essigsauren Kalks, essigsauren Natrons, essigsauren Zinks, essigsauren Baryts, der essigsauren Thonerde u. s. w.,
    g) des Hoffmannsgeistes,
    h) der sämmtlichen Alkaloide,
    i) der Salicylsäure,
    k) der salicylsauren Salze,
    l) des Tannins,
    m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Jalappenharz, Skammonium u. dergl.;
11. die Fabrikation von Essig und von Bleiweiß.

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Likören;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
   a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers,
   b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Aepfel-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeerenäthers,
   c) der Essenzen, z. B. Arrac-, Cognac-, Rumessenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.

Digitized by Google

Anlage D 1.

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

melde(t) (der) Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (10) Prozent (Holzgeist). Die Denaturirung soll (in der hierselbst belegenen Schiffslackfabrik des Unterzeichneten) stattfinden.

(Breslau) den (15. Februar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter . . . . . eingetragen.

(Breslau) den (16. Februar 1880).

(Königliches Hauptsteueramt.)

(Unterschrift.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der mit 10 Prozent Holzgeist, 5 Prozent Holzgeist, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther vorzunehmenden Denaturirungen.
   Mittelst eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.
   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steuer-Aufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturirung mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther Einträge in die Spalten 20 bis 24 nicht statt.
2. Zu Spalten 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Spiritusmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.
3. Zu Spalte 18. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden, daß
   a) bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angesetzt werden;
   b) bei Thieröl mindestens $^1/_{20}$ Liter in Ansatz kammt und jedes angefangene $^1/_{20}$ Liter als volles $^1/_{20}$ gilt.
4. Zu Spalte 23. Brüche bis einschließlich 0,50 bleiben unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.

Digitized by Google

I. Anmeldung							II. Revisionsbefund							
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des Branntweins				
Laufende Nr.	Marke.	Nummer.	eingebrannte Tara Kilogr.	Menge Liter.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols (100 pCt. Tralles).	Bruttogewicht Kilogr.	eingebrannte Tara Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Proz. nach Tralles.	Menge Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols 100 pCt. (Tralles).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	R. E.	791	44	247	95	235	247	44	203	93,5	+ 7	95	249	236,55
2.	△	89	43	266	92	245	261	43	218	90,5	+ 7	92	264	242,88
				513		480								

III. Denaturirung unter Steuerkontrole.

Es sind vermischt			Des Gemisches				Das Gemisch entspricht Literprozenten (Spalte 19 × Spalte 22).	Darin (Spalte 23) reiner Branntwein nach Alkoholliterprozenten (vergl. Spalte 17).	Bemerkungen der Steuerbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe).
Branntwein		mit (Holzgeist)*)	Menge (Spalte 16 u. 18)	Stärke nach dem Alkoholometer					
Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5)	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7)			scheinbare Stärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.			
Liter.		Liter.	Liter.						
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
247	235,00	23,5	270,5	93,5	+ 9	94,5	25 562	23 500	1 Glasballon mit Holzgeist laut Faktura von Kahlbaum in Berlin bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß 1 Blei des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände Berlin, in gutem Zustande befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
264	242,88	24,5	288,5	91	+ 9	92	26 542	24 288	
510	477,88	48,0	559,0				52 104	47 788	

Breslau, den 17. Februar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör. N. N., Steueraufseher.

*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen

Anlage D 2.

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

meldet . . . . . Unterzeichnete . . . . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Essig und Wasser.

(Breslau) . . . . . den (27. Januar 1880). (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter . . . . . eingetragen.

(Breslau) den . . . . . .

(Königliches Hauptsteueramt.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen.
   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von dem Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.
2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedes Mal Ueberzeugung davon zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig vorgenommen werden soll (Regulativ §. 26 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3. Zu Spalte 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Branntweinmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.
4. Zu Spalte 18 und 19. An Essig sind wenigstens so viel Liter zur Vermischung zu verwenden, als die Zahl der im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (Spalte 15) beträgt, an Litern Wasser wenigstens das Dreifache der letzteren Zahl, sofern nicht von der Direktivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Ein Literbruch in Spalte 15 wird als ein volles Liter gerechnet.
   Es ist gestattet, dem Branntwein zum Zwecke der Denaturirung größere Mengen an Essig und Wasser als die nach dem Obigen erforderlichen Mindestmengen hinzuzusetzen.

Digitized by Google

I. Anmeldung							II. Revisions			
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des
Laufende Nr.	Marke.	Nummer.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Menge. Liter.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Bruttogewicht. Kilogr.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara. Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10	11.
1.	R E	158	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,8

befund				III. Denaturirung unter Steuerkontrole.					
Branntweins				Es sind vermischt				Die Menge des Gemisches (Spalte 16 +18 +19) beträgt	Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturirungsmittels.
				Branntwein		mit			
Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge. Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5).	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Wasser. Liter.	Essig. Liter	Liter.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
+7	93	487	452,01	487	452,71	1 370	453	2 310	Der Essig (Spalte 19) ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft und von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit befunden.

Breslau, den 29. Januar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör. N. N., Steueraufseher.

Digitized by Google

Anlage E 1.

Kontobuch

des (Schiffslack-Fabrikanten . . . . . .) zu . . . . . .

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist . . . . . .
. . . . . .
. . . . . aufzubewahren.

. . . . . den . . . . . .

N. N. (O. St. Kontrolör).

Inhalts-Verzeichniß.

(Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29.)
(Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.) (Abtheilung II. Seite 30 bis 39.)

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit
   a) 10 Prozent Holzgeist, oder
   b) 5 Prozent Holzgeist, oder
   c) Terpentinöl, oder
   d) Thieröl, oder
   e) Schwefeläther

   für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.

   Läßt ein Gewerbtreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Anschreibung für jede Art, nach Bestimmung der Steuerbehörde, entweder in einem besonderen Kontobuch oder in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuchs.

   Bezüglich des mit den Mitteln unter c, d, e denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.
2. Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus Spalte 19 und beziehentlich 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.

   Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntweins erforderlich. Dieselbe braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesammtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.
4. Bei Ermittelung der Literprozente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich $0{,}_{50}$ unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und beziehentlich 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.

Digitized by Google

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang				
	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins				A. Entnahme zur Verwen-			
Laufende Nr.	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nr.	Der Eintragung Monat.	Tag.	Des entnommenen denaturirten Branntweins Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles	Menge nach Literprozenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
					Abtheilung I. Denaturirung						
	1880.						**1880.**				
1.	Februar	17.	559	52 104	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N. O. St. Kontr. 17/2. N. N., St. Aufs. 17/2.	1.	Februar	20.	250	94,5	23 625
						2.	März	3.	150	92	13 800
						3.	»	5	300	92,5	27 750
						4.	»	11.	200	92,5	18 500
2.	März	5.	532,5	49 256	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 5/3. N. N., St. Aufs. 5/3.						
	Summe des Zugangs		1 091,5	101 360					900	—	83 675
	Summe des Abgangs		900	83 675							
	Demnach Bestand		191,5	17 685							
					Abtheilung II. Denaturirung						
	1880.						**1880.**				
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N.. O. St. Kontr. 20/2. N. N., St. Aufs. 20/2.	1.	Februar	21.	582	—	—
2.	März	10.	538	—	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 10/3. N. N., St. Aufs. 10/3.	2.	März	10.	538	—	—
	Summe des Zugangs		1 120						1 120		
	Summe des Abgangs		1 120								
	Demnach Bestand		—								

an denaturirtem Branntwein.

dung.	B. Ergebnisse der Verwendung.			
Der entnommene denaturirte Branntwein soll verwendet werden zur	Auf die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilogramm (kg) Liter (l).	Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.	Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
11.	12.	13.	14.	15.
mit 10 Prozent Holzgeist.				
Herstellung von Schiffslack.				
"				
"				
—	—	—	Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.
mit 10 Prozent Schwefeläther.				
Herstellung von Salicylsäure.	kg 450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1880. N. N.	
"	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1880. N. N.	
			Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.

Anlage E 2

Kontobuch

de(s Kaufmanns) . . . . . zu . . . . . .

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieſes Buch enthält . . . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Das Buch iſt . . . . . aufzubewahren.

. . . . . den . . . . . .

N. N. (O. St. Kontrolör).

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach dieſem Muſter iſt von Denjenigen zu führen, welchen erlaubt worden iſt, Branntwein zum Zwecke des Verkaufs denaturiren zu laſſen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang" ſind jedes Mal ſofort nach beendigter Denaturirung zu beſchaffen, wobei in Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinſtimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, beſcheinigt.
3. Unter „II. Abgang" ſind die Spalten 6 bis 15 für jeden einzelnen Poſten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Beſtande entnommen wird.

   Die Kupons, gegen deren Aushändigung denaturirter Branntwein an Gewerbtreibende verkauft iſt, ſind mittelſt Aufklebens in einem Buche zu ſammeln. (Kupon-Sammelbuch.)
4. Bei Ermittelung der Literprozente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einſchließlich 0,50 unberückſichtigt, größere werden mit 1 angeſetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr iſt das Kontobuch innerhalb der nächſten 3 Tage in den Spalten 3, 4, 8, 10 abzuſchließen.

Digitized by Google

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.					II. Abgang an				
					Es sind				
Laufende Nummer.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nummer.	Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Branntweins		
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.			Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Literprozenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
	1880						1880				
1.	Februar	17.	558.	52 012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., O. St. A. 17/2. N. N., St. A. 17/2.	1.	Februar	19.	75	92	6 900
						2.	Februar	20.	187	92	17 204
						3.	Februar	21.	10	92	2 760

denaturirtem Branntwein.

verkauft:

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichts-beamten.
Name und Geschäft.	Wohnort.	Hauptamtliche Legitimation, deren Art und Nummer	Hauptamtliche Legitimation, ausgestellt vom	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Fol.		
11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.
Möbelfabrikant G. Bartsch	Straußberg	Berechtigungsschein 5	H. St. A. Potsdam	Fakturenbuch	37		
Kaufmann A. Müller	Berlin	Kleinhandelsgeneh. 12	H. St. A. f. inländische Gegenstände Berlin	—	39		
Hutmacher C. Funck	Straußberg	Berechtigungsschein 3	H. St. A. Potsdam	Kupon-Sammelbuch	17		

Digitized by Google

Anlage E 3.

Kontobuch

de(s Kaufmanns) . . . . . zu . . . . . .

über

Zugang und Abgang an methylirtem Branntwein.

Dieſes Buch enthält . . . . Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Das Buch iſt . . . . .

I. Zugang an methylirtem Branntwein.						II. Abgang an			
Laufende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers		Menge des empfangenen methylirten Branntweins. Liter.	Laufende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methylirten Branntweins. Liter.
	Monat.	Tag.	Name.	Wohnort.			Monat.	Tag.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.
	1880						1880		
1.	Februar	10.	Karl Schubert	Berlin	180	1.	Februar	14.	5
						2.	—	15.	10

methylirtem Branntwein.

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkungen.
Name und Gewerbe.	Wohnort.	Berechtigungsschein ausgestellt vom:	Berechtigungsschein unter Nummer.	Bezeichnung des kaufmännischen Buches.	Blatt.	
9.	10.	11.		12.	13.	14.
Hutmacher Heinz	Herfeld	H. St. A. Magdeburg.	9	Klabbe	6	
Tischler Franck	daselbst	desgleichen.	4	Kupon-Sammelbuch	2	Lagerraum des methylirten Branntweins, Kontobuch, Klabbe und Kupon-Sammelbuch revidirt. Nichts zu erinnern gefunden. 15./2. N. N., D. St. Kontrolbr.

Digitized by Google

Anlage E 4.

Kontobuch

de(s Essigfabrikanten) ..... zu .....

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält ... Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist ..... aufzubewahren.

..... den .....

N. N. (O. St. Kontrolör).

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster wird von den Essigfabrikanten geführt, welchen gestattet ist, für ihr Gewerbe Branntwein mit Wasser und Essig denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang" sind
   a) die Spalten 5 bis 12 an dem Tage auszufüllen, an welchem der denaturirte Branntwein zur Verwendung für die Essigbereitung aus dem Gefäß entnommen wird, in welchem die Denaturirung aber demnächst die Aufbewahrung stattgefunden hat,
   b) die Einträge in Spalte 13 und 14 an jedem Betriebstage, beziehentlich am Tage der jedesmaligen Beendigung des Fabrikationsakts zu bewirken.
4. Die Spalten unter „III. Verkauf von Essig" (15 bis 20) sind für jeden Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.

   Bezüglich kleinerer gegen sofortige Baarzahlung verabfolgter Einzelmengen genügt die tägliche summarische Eintragung, ohne Angabe der Käufer.
5. Die Einträge zu „IV. Verarbeitung von Essig" (Spalte 21 bis 23) geschehen täglich, beziehentlich jedesmal an dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum Abschluß gelangt. Das Datum der stattgehabten Eintragung ist in Spalte 24 zu vermerken.

Digitized by Google

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II. Abgang an denaturirtem Branntwein.											
Der Denaturirung			A. Entnahme zur Verwendung.										B. Essigerzeugung.	
				Der Eintragung			Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit						Mittelst der entnommenen Menge denaturirten Branntweins (Sp. 7) sind an Essig gewonnen	
							Essig			anderen Flüssigkeiten				
Monat.	Tag.	Menge des hergestellten denaturirten Branntweins. Liter	Vermerke der Steuer-Aufsichts-Beamten.	Laufende Nr.	Monat.	Tag.	Menge des entnommenen denaturirten Branntweins. Liter.	Liter	von Proz. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat)	Wasser. Liter.	Bezeichnung der Art.	Menge.	Menge nach Litern.	von Proz. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat).
2.		3.	4.	5.	6.		7.	8.	9	10.	11.	12.	13.	14.
880.					**1880.**									
anuar	29.	2 310	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung.	1.	Januar	30.	310	60	5,5	250	Bier	45	1 269	7,5
			N. N. O. St. K. 29/1.	2.	"	31.	320	60	5,5	250	"	50		
			N. N. St. A. 29/1.	3.	Februar	1.	330	60	6	250	"	45	1 308	8
ebruar	5.	2 153	desgl.	4.	"	2.	320	60	5,5	250	"	50		
			N. N. O. St. K. 5/2.	5	"	3.	325	60	5,5	240	"	50	1 316	7
			N. N. St. A. 5/2.	6.	"	4.	330	60	5	250	"	50		
;uar	12.	2 362	desgl.	7.	"	5.	320	60	5,5	250	"	40	1 271	7,5
			N. N. O. St. K. 12/2.	8.	"	6.	320	60	5,5	250	"	50		
			N. N. St. A. 12/2.	9.	"	7.	310	60	5,5	240	"	50	1 314	7
				10.	"	8.	315	60	6	250	"	50		
				11.	"	9.	310	60	6	240	"	60	1 282	7,5
				12.	"	10.	320	60	5	250	"	50		
				13	"	11.	315	60	5,5	250	"	45	1 252	7,5
				14	"	12.	305	60	6	240	"	55		
				15	"	13.	330	60	5,5	260	"	45	1 301	7
				16.	"	14.	310	60	6	260	"	50		

III. Verkauf von Essig.							IV. Verarbeitung von Essig.				
Der Eintragung			Des Käufers		Der Verkauf ist gebucht		Es sind verwendet				
								zur Herstellung von			
Monat.	Tag.	Menge des verkauften Essigs. Liter.	Name.	Wohnort.	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Blatt.	Essig. Liter.	Art des Fabrikates.	Menge des Fabrikates. kg.	Vermerke des Konto-Inhabers	Vermerke der Steuer-Aufsichts-Beamten.
15.		16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.	24.	25.
Februar	1.	450	A. Schäfer	Berlin	Fakturenb.	137					
"	2.	38	—	—	Kladde	17					
"	4.	500	G. Müller	Brandenburg	Fakturenb.	25					
"	4.	10	—	—	Kladde	19					
"	5.	82	—	—	"	20					
—	—	—	—	—	—	—	2 260	Bleizucker	2 625	Febr. 6. N. N.	
—	—	—	—	—	—	—	2 245	desgl.	2 495	Febr. 13. N. N.	

Digitized by Google

Anlage F.

Abschluß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunsberg)

für

das Vierteljahr ($\frac{\text{1. Januar}}{\text{31. März}}$ 1880).

Anleitung.

Die Gewerbtreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf, und die Händler, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abschlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem vom Bezirks-Oberkontrolör die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.

Digitized by Google

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	
1. Bestand vom nächstvorhergehenden Vierteljahr.	2. Menge des im Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	Bescheinigung des Bezirks-Oberkontrolörs.
Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Abtheilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.					
945	3 120	4 065	3 090	975	In Uebereinstimmung mit dem Kontobuch. 2. 4. 1880. N. N., Ober-Steuerkontrolör.
Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.					
85	850	935	935	—	

Braunsberg, den 31. März 1880.

Mergel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

JUN - 6 1928

Digitized by Google